

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 326

31. Jahrgang

19. Dezember 1988

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

### I *Mitteilungen*

#### **Europäisches Parlament**

Sitzungsperiode 1988—1989

88/C 326/01

Protokoll der Sitzung vom Montag, 14. November 1987

#### *Ablauf der Sitzung*

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode .....	1
2. Nachruf .....	1
3. Genehmigung des Protokolls .....	1
4. Zusammensetzung des Parlaments .....	2
5. Petitionen .....	2
6. Mittelübertragungen .....	4
7. Vorlage von Dokumenten .....	4
8. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat .....	9
9. Zusammensetzung der Delegationen .....	9
10. Arbeitsplan .....	9
11. Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen .....	11
12. Redezeit .....	11
13. Erklärung des Präsidenten zur Anwendung der Geschäftsordnung .....	12

#### Erklärung der benutzten Zeichen:

- \* : Einfache Konsultation (eine Lesung)
- \*\* I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
- \*\* II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
- \*\*\* : Zustimmung

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)	Seite
14. Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr (Aussprache) *	12
15. Beziehungen der Gemeinschaft zu Drittländern im Verkehrsbereich (Aussprache) . . .	13
16. Tagesordnung der nächsten Sitzung . . . . .	13

88/C 326/02

Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 15. November 1988

*Ablauf der Sitzung*

1. Genehmigung des Protokolls . . . . .	15
2. Vorlage von Dokumenten . . . . .	15
3. Dringlichkeitsdebatte (Bekanntgabe der eingereichten Entschließungsanträge) . . . . .	15
4. Beschluß über die Dringlichkeit . . . . .	18
5. Europäische Hafenpolitik (Aussprache) . . . . .	18
6. Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz (Aussprache) . . . . .	19
7. Dringlichkeitsdebatte (Liste der zu behandelnden Themen) . . . . .	19
8. <b>Fragestunde</b> (Anfragen an den Rat und an die Außenminister) . . . . .	20
9. Sicherheitspolitische Zusammenarbeit (Aussprache) . . . . .	21
10. Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz (Fortsetzung der Aussprache) . . . . .	21
11. Rechtsvorschriften für Maschinen (Aussprache) ** I . . . . .	22
12. Bauprodukte (Aussprache) ** II . . . . .	22
13. Preisfestsetzung für Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch (Aussprache) ** II	22
14. Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen (Aussprache) ** II . . . . .	22
15. Jahresbericht über die wirtschaftliche Lage in der Gemeinschaft (Aussprache) . . . . .	23
16. Tagesordnung der nächsten Sitzung . . . . .	23

88/C 326/03

Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 16. November 1988

*Teil I: Ablauf der Sitzung*

1. Genehmigung des Protokolls . . . . .	26
2. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche) . . . . .	26
3. Europäischer Rat auf Rhodos — europäischer Sozialraum (Aussprache) . . . . .	27
4. Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung (Aussprache) ** I . . . . .	28
5. Programm JOULE (Aussprache) ** I . . . . .	28
<b>ABSTIMMUNGSSTUNDE</b>	
6. Zusammensetzung der Delegationen (Abstimmung) . . . . .	28
7. Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr (Abstimmung) * . . . . .	28
8. Beziehungen der Gemeinschaft zu Drittländern im Verkehrsbereich (Abstimmung) . .	30
9. Europäische Hafenpolitik (Abstimmung) . . . . .	30
10. Sicherheitspolitische Zusammenarbeit (Abstimmung) . . . . .	30
11. Jahresbericht über die wirtschaftliche Lage in der Gemeinschaft (Abstimmung) . . . . .	31
<b>ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE</b>	
12. Programm BRITE/EURAM (Aussprache) ** I . . . . .	32
13. Strukturfonds (Aussprache) ** I/* . . . . .	32
14. Bekanntgabe der Gemeinsamen Standpunkte des Rates . . . . .	33
<b>ABSTIMMUNGSSTUNDE</b>	
15. Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (Abstimmung) ** II . . . . .	33

Inhalt (Fortsetzung)	Seite
16. In das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren (Abstimmung) ** II	33
17. Zollschuld (Abstimmung) ** II	33
18. Bauprodukte (Abstimmung) ** II	34
19. Preisfestsetzung für Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch (Abstimmung) ** II	34
20. Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen (Abstimmung) ** II	34
21. Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz (Abstimmung) ** II	34
22. Rechtsvorschriften für Maschinen (Abstimmung) ** I	40
23. Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung (Abstimmung) ** I	40
24. Programm JOULE (Abstimmung) ** I	41
25. Programm BRITE/EURAM (Abstimmung) ** I	41
26. <b>Fragestunde</b> (Anfragen an die Kommission)	42
27. Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments	43
28. Tagesordnung der nächsten Sitzung	43

*Teil II: Vom Parlament angenommene Texte*

1. Zusammensetzung der Delegationen EWG/Türkei:	
Beschluß	44
2. Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr:	
a) Vorschlag für Verordnung I — Dok. KOM(88) 21 endg.	44
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (Dok. A 2-214/88)	48
Vorschlag für eine Richtlinie II	49
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über einheitliche Kontrollverfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (Dok. A 2-214/88)	50
b) Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 111 endg.	50
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt (Dok. A 2-216/88)	54
c) Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 117 endg.	55
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr (Dok. A 2-190/88)	56
d) Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 340 endg.	56
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Durchführung eines Aktionsprogramms auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Vollendung des integrierten Verkehrsmarktes bis 1992 (Dok. A 2-187/88)	57

3. Beziehungen der Gemeinschaft zu Drittländern im Verkehrsbereich: Entschließung zu den Beziehungen der Gemeinschaft zu Drittländern im Verkehrsbe- reich (Dok. A 2-168/88) .....	57
4. Europäische Hafenpolitik: Entschließung zu einer europäischen Hafenpolitik (Dok. A 2-215/88) .....	61
5. Sicherheitspolitische Zusammenarbeit: Entschließung zu den Perspektiven der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) nach Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte (Dok. B 2-960/88) .....	65
6. Jährlicher Bericht über die wirtschaftliche Lage in der Gemeinschaft: Entschließung zu dem jährlichen Bericht der Kommission der Europäischen Gemein- schaften an den Rat über die wirtschaftliche Lage in der Gemeinschaft und die Fest- legung der wirtschaftspolitischen Leitlinien für 1989 „Mehr Wachstum und Beschäfti- gung auf dem Weg zum Binnenmarkt“ (Dok. A 2-245/88) .....	66
7. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern: ** II Beschuß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mit- gliedstaaten über bestimmte Bauteile und Merkmale von land- und forstwirtschaftli- chen Zugmaschinen auf Rädern (Dok. A 2-233/88) .....	69
8. In das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren: ** II Beschuß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung zur Festlegung der Vorschriften für in das Zollgebiet der Gemeinschaft gebrachte Waren (Dok. A 2-229/88) .....	69
9. Zollschuld: ** II Beschuß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 über die Zollschuld (Dok. A 2-230/88) .....	70
10. Bauprodukte: ** II Beschuß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Dok. A 2-237/88) .....	71
11. Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch: Beschuß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preis- festsetzung für Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (Dok. A 2-234/88) .....	72
12. Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen: ** II Beschuß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung zur Abschaffung der Ausgangsförmlichkeiten beim Über- schreiten der Binnengrenzen der Gemeinschaft — Zusammenlegung der Grenzabfer- tigungsstellen (Dok. A 2-254/88) .....	72
13. Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ** I	
a) Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 73 endg. (Änderungen des Parla- ments) .....	77
Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie .....	78
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für Arbeitnehmer am Arbeitsplatz (Dok. KOM(88) 73 endg. — Dok. C 2-26/88) (Dok. A 2-241/88) .....	102
b) Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 74 endg. (Änderungen des Parla- ments) .....	103
Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie .....	103
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Min- destvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an Arbeitsstätten (erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie) (Dok. KOM(88) 74 endg. — Dok. C 2-26/88) (Dok. A 2-242/88) .....	123

c)	Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 75 endg. (Ämderungen des Parlaments) .....	124
	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie .....	124
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Benutzung von Maschinen, Apparaten und Anlagen durch die Arbeitnehmer (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie) .....	132
d)	Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 78 endg. (Änderungen des Parlaments) .....	132
	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie .....	132
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Handhabung schwerer Lasten, die für die Arbeitnehmer Gefährdungen der Lendenwirbelsäule mit sich bringen (Dok. KOM(88) 78 endg. — Dok. C 2-26/88) (Dok. A 2-244/88) .....	137
14.	Rechtsvorschriften für Maschinen ** I	
	Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(87) 564 endg. ....	138
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (Dok. A 2-239/88) .....	143
15.	Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung: ** I	
	Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(88) 260 endg. ....	144
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung über ein spezifisches Programm zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung (1988—1992) (Dok. A 2-231/88) .....	146
16.	Programm JOULE: ** I	
	Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(88) 388 endg. ....	147
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Entscheidung zur Festlegung eines spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Energie — nichtnukleare Energien und rationelle Energienutzung — 1989—1992 „JOULE“ (Joint Opportunities for Unconventional or Long-term Energy supply) (Dok. A 2-232/88) .....	149
17.	Programm BRITE/EURAM: ** I	
	Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(88) 385 endg. ....	150
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung zur Annahme eines spezifischen Programms Forschung und technologische Entwicklung für die Europäische Gemeinschaft in den Bereichen industrielle Fertigungstechnologien und Verwendung fortgeschrittener Werkstoffe (BRITE/EURAM) (1989—1992) (Dok. A 2-238/88) .....	152

*Teil I: Ablauf der Sitzung*

1.	Genehmigung des Protokolls .....	190
2.	Vorlage von Dokumenten .....	191
3.	Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zum Haushaltsplan (Zweite Lesung) .....	192
4.	Begrüßung .....	192
5.	Menschenrechte (Aussprache und Abstimmung) .....	192
6.	Naturkatastrophen (Aussprache und Abstimmung) .....	194

7. Straßenbenutzungsgebühr in der Bundesrepublik Deutschland (Aussprache und Abstimmung) .....	195
8. Regionalpolitik der Gemeinschaft und Rolle der Regionen (Aussprache) .....	197
9. Programm COMETT II (Aussprache) .....	197
10. Programm MEDIA (Aussprache) .....	197
11. Uruguay-Runde des GATT (Aussprache) .....	197
12. Genehmigung des Protokolls vom Vortag .....	198
13. Strukturfonds (Abstimmung) ** I/* .....	198
14. Europäischer Rat auf Rhodos — Sozialraum (Abstimmung) .....	205
15. Beratungen des Petitionsausschusses über Petitionen .....	205
16. Befassung der Ausschüsse .....	205
17. Tagesordnung der nächsten Sitzung .....	206

*Teil II: Vom Parlament angenommene Texte*

1. Menschenrechte:

a) EntschlieÙung zum Schicksal der politischen Gefangenen in Nicaragua (Dok. B 2-1017/88) .....	207
b) EntschlieÙung zur brutalen Gewalt in Algerien (Dok. B 2-994/88/rev.) .....	207
c) Gemeinsame EntschlieÙung zum Massenmord an den Kurden (ersetzt Dok. B 2-985 und B 2-1020/88) .....	208
d) EntschlieÙung zu einem Mord in Südafrika (Dok. B 2-989/88) .....	209
e) EntschlieÙung zum vorübergehenden Verbot der „Weekly Mail“ (Dok. B 2-1015/88) .....	209
f) EntschlieÙung zu politischen Häftlingen in der Türkei (Dok. B 2-1000/88) .....	210
g) Gemeinsame EntschlieÙung zur Festnahme ausländischer Beobachter anläÙlich der Gerichtsverhandlung gegen Mitglieder der Dev Yol in der Türkei und zur Anklageerhebung gegen sie (ersetzt Dok. B 2-1009 und B 2-1048/88) .....	210

2. Naturkatastrophen:

a) EntschlieÙung zu Dringlichkeitsmaßnahmen zugunsten der Provinz Savona (Dok. B 2-973/88) .....	211
b) Gemeinsame EntschlieÙung zu den vom Wirbelsturm „Juana“ in Nicaragua und Costa Rica verursachten Schäden (ersetzt Dok. B 2-1010, B 2-1014 und B 2-1029/88) .....	212
c) EntschlieÙung zu den Erdbeben in Griechenland (Dok. B 2-1012/88) .....	213
d) Gemeinsame EntschlieÙung zu den katastrophalen Überschwemmungen an der spanischen Küste, insbesondere in Katalonien, Valencia, Murcia und in der Stadt Malaga (ersetzt Dok. B 2-1034, B 2-1038 und B 2-1044/88) .....	213
e) Gemeinsame EntschlieÙung zu den schweren Schäden, die im Oktober 1988 durch die Überschwemmungen in Cork verursacht wurden, und zur Notwendigkeit einer Finanzhilfe aus dem Katastrophenfonds (ersetzt Dok. B 2-1035 und 1045/88) .....	214

3. Straßenbenutzungsgebühren in der Bundesrepublik Deutschland:

Gemeinsame EntschlieÙung zu der von der deutschen Regierung geplanten Einführung einer Straßenbenutzungsgebühr für Lkw (ersetzt Dok. B 2-995, B 2-1007 und B 2-1033/88) .....	215
---	-----

4. Strukturfonds: \*\* I/\*

a) Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 500 endg. (Änderungen des Parlaments) .....	216
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (Dok. A 2-250/88) .....	234

b)	Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 500 endg. (Änderungen des Parlaments) .....	235
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Dok. A 2-249/88) .....	242
c)	Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 500 endg. (Änderungen des Parlaments) .....	242
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (Dok. A 2-248/88) .....	249
d)	Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 500 endg. ....	249
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung (EWG) zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (Dok. A 2-240/88) .....	256
5.	Europäischer Rat auf Rhodos — Verwirklichung des Sozialraums:	
a)	Gemeinsame Entschließung zum Europäischen Rat auf Rhodos (ersetzt Dok. B 2-961 und 966/88) .....	257
b)	Entschließung zum bevorstehenden Gipfeltreffen auf Rhodos (Dok. B 2-1018/88) .....	259
c)	Entschließung zur Tagung des Europäischen Rates auf Rhodos (Dok. B 2-1019/88) .....	260
d)	Entschließung zum europäischen Sozialraum (Dok. B 2-962/88/rev.) .....	260
e)	Entschließung zur Verwirklichung des Sozialraums (Dok. B 2-964/88) .....	261
f)	Entschließung zum europäischen Sozialraum (Dok. B 2-967/88) .....	262
g)	Entschließung zur Vollendung des Sozialraums (Dok. B 2-968/88) .....	263
h)	Entschließung zur Verwirklichung des Sozialraums (Dok. B 2-969/88/rev.) ....	263

Protokoll der Sitzung vom Freitag, 18. November 1988

*Teil I: Ablauf der Sitzung*

1.	Genehmigung des Protokolls .....	280
2.	Petitionen .....	280
3.	Mittelübertragungen .....	281
4.	Vorlage von Dokumenten .....	281
5.	Verfahren ohne Bericht .....	281
6.	Außerordentliche Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich (Abstimmung) ..	281
7.	Regionalpolitik der Gemeinschaft und Rolle der Regionen (Abstimmung) .....	282
8.	Programm COMETT II (Abstimmung) * .....	283
9.	Programm MEDIA (Abstimmung) .....	283
10.	Europäisches Jahr des Fremdenverkehrs (Aussprache und Abstimmung) * .....	284
11.	Genehmigung des Protokolls .....	284
12.	Allgemeine Zollpräferenzen (Aussprache und Abstimmung) * .....	284
13.	Uruguay-Runde (Fortsetzung der Aussprache) .....	285
14.	Flächenstilllegung (Aussprache) .....	286
15.	Beziehungen EG/Andenpakt (Aussprache und Abstimmung) .....	286
16.	Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 65 der Geschäftsordnung) .....	287
17.	Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Entschliefungen .....	287

18. Zeitpunkt der nächsten Tagung .....	287
19. Unterbrechung der Sitzungsperiode .....	287

*Teil II: Vom Parlament angenommene Texte*

1. Verfahren ohne Bericht: *	
a) Vorschlag für Verordnung I — Dok. KOM(88) 383 endg. ....	288
Vorschlag für Verordnung II .....	288
Vorschlag für Verordnung III .....	288
b) Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 445 endg. ....	288
c) Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 460 endg. ....	288
d) Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 467 endg. ....	288
e) Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 461 endg. ....	288
f) Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 480 endg. ....	288
2. Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich: *	
Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 412 endg. ....	288
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 815/84 über eine außerordentliche Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich (Dok. A 2-246/88) .....	289
3. Regionalpolitik der Gemeinschaft und Rolle der Regionen:	
Entschließung zur Regionalpolitik der Gemeinschaft und zur Rolle der Regionen (Dok. A 2-218/88) .....	289
4. Programm COMETT II: *	
Vorschlag für eine Entscheidung I — Dok. KOM(88) 429 endg. ....	301
Vorschlag für eine Entscheidung II .....	303
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für	
— eine Entscheidung zur Annahme einer zweiten Phase des Programms zur Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie (COMETT II) .....	302
— eine Entscheidung über die Öffnung des Programms COMETT II für die EFTA-Länder und für eine Kooperation mit internationalen Organisationen (Dok. A 2-251/88) .....	304
5. Programm MEDIA:	
Entschließung zu dem Programm MEDIA und dem Europäischen Film- und Fernsehjahr (Dok. A 2-135/88) .....	304
6. Europäisches Jahr des Fremdenverkehrs: *	
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluß über ein Aktionsprogramm für das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs (1990) (Dok. A 2-247/88) .....	308
7. Allgemeine Zollpräferenzen: *	
Vorschläge für Verordnungen — Dok. KOM(88) 352 endg. ....	309
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Anwendung der Allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft im Jahr 1989 für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern (Dok. A 2-262/88) .....	309
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Anwendung der Allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft im Jahr 1989 für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern (Dok. A 2-262/88) .....	310
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Anwendung der Allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft im Jahr 1989 für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern (Dok. A 2-262/88) ...	312

8. Uruguay-Runde des GATT:	
Entschließung zum Stand der Multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT (Dok. A 2-224/88) .....	315
9. Beziehungen EG/Andenpakt	
Entschließung zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Andenpakt (Dok. A 2-228/88) .....	324

## I

*(Mitteilungen)*

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 1988—1989

Tagung vom 14. bis 18. November 1988  
Palais de l'Europe — Straßburg

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MONTAG, 14. NOVEMBER 1988  
(88/C 326/01)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: LORD PLUMB

*Präsident**(Die Sitzung wird um 17.00 Uhr eröffnet.)***1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode**

Der Präsident erklärt die am 28. Oktober 1988 unterbrochene Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für wiederaufgenommen.

**2. Nachruf**

Der Präsident hält im Namen des Parlaments einen Nachruf auf den am 5. November 1988 verstorbenen Abgeordneten Toksvig.

Das Parlament legt eine Schweigeminute ein.

Es spricht Herr Bombard, der verlangt, daß die vom Parlament anlässlich von Nachrufen eingelegten Schweigeminuten auch von allen Besuchern auf der Tribüne geachtet werden.

**3. Genehmigung des Protokolls**

(Herr Bombard erklärt, daß er bei der Schlußabstimmung über den Entschließungsantrag zum Entwurf des Haushaltsplans (Dok. A 2-219/88) Stimmenthaltung üben und nicht mit Ja stimmen wollte (*Protokoll vom 27. Oktober 1988, Teil I, Punkt 2*).

*Erklärung der benutzten Zeichen*

- \* : einfache Konsultation (eine Lesung)
- \*\* I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
- \*\* II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
- \*\*\* : Zustimmung

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

Montag, 14. November 1988

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Wortmeldungen:

— Frau Castle verlangt, daß die Kommission auf die kürzlich in der Presse erschienenen Meldungen hin erneut eine Erklärung zur Situation von British Aerospace abgibt (der Präsident erklärt, er werde die Kommission mit diesem Anliegen befassen);

— Herr Wijsenbeek spricht zu der unzureichenden Zeit, die den Fraktionen für die Aussprachen an diesem Montag eingeräumt wurde;

— Herr Prag spricht zu der vorangegangenen Wortmeldung;

— Herr Stewart kommt auf den Antrag zurück, mit dem er während der vorangegangenen Tagung den Präsidenten ersucht hatte, bei den zuständigen spanischen Behörden vorstellig zu werden, damit diese ihm dabei helfen, mit in Spanien inhaftierten Bürgern seines Wahlkreises in Kontakt zu treten (*Teil I, Punkt 2 des Protokolls vom 24. Oktober 1988*) (der Präsident erklärt, er werde ihm die notwendigen Informationen übermitteln, sobald sie vorliegen).

#### 4. Zusammensetzung des Parlaments

Der Präsident teilt mit, daß ihn die zuständigen dänischen Behörden davon unterrichtet haben, daß Herr Ehrhard Jakobsen anstelle von Herrn Duetoft zum Mitglied des Europäischen Parlaments ernannt wurde.

Er heißt den neuen Kollegen willkommen und erinnert an die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 der Geschäftsordnung.

#### 5. Petitionen

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Petitionen erhalten hat:

— von Herrn Sven Olaf Hone: Paragraph 73, Absatz 2, Nr. 6 des Arzneimittelgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (Nr. 382/88);

— von Herrn Evryviadis Touliatos: Besteuerung von Mieteinnahmen (Nr. 383/88);

— von Herrn Ioannis Karagounis: Rentenproblem (Nr. 384/88);

— von Herrn Georgios Panagopoulos und Herrn Vasilios Aleviozopoulos: Frostschäden aus dem Jahre 1987 (Nr. 385/88);

— von Herrn Erik Kristensen: Genehmigung für grenzüberschreitende Transporte (Nr. 386/88);

— von Herrn Philip Morning: Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland (Nr. 387/88);

— von Frau Maria Vitsou: Beschlagnahmung von Grundstücken auf Zakynthos im Hinblick auf den Schutz der Karettschildkröte (Nr. 388/88);

— von Herrn Antonios Skarlatos: Verpflichtung für im Ausland lebende Griechen zur Ableistung des Wehrdienstes in Griechenland (Nr. 389/88);

— von der Gemeinde Akrifniou: Finanzielle Beihilfe für die Ölerzeuger (Nr. 390/88);

— von Herrn Bent Thulstrup Hansen: Rechtssicherheit dänischer Staatsangehöriger (Nr. 391/88);

— von Herrn Anthony Chapman: Vernachlässigung alter Menschen in Altersheimen (Nr. 392/88);

— von Herrn Christopher White: Rechtmäßigkeit der Einheitlichen Europäischen Akte (Nr. 393/88);

— von Herrn T. D. Wright: Arbeitserlaubnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (Nr. 394/88);

— von Readimix Konkrete S. A.: Entschädigung für geschäftsschädigendes Verhalten der griechischen Behörden (Nr. 395/88);

von Herrn Peter Ueberschaer: Kürzung einer belgischen Rente durch Bestehen zweier selbständiger Rentenansprüche (Nr. 396/88);

— vom Bürgerverband zur Förderung des Schienenverkehrs e. V.: Magnetbahn: Todesstoß für Bahn und Bus? (Nr. 397/88);

— von Herrn Uffe Vestergaard Pedersen: In Großbritannien entrichtete Einkommensteuer (Nr. 398/88);

— von der Azienda Floricola Spincich Italia: Betriebsschädigung durch ungeklärte Eigentumsansprüche auf Grund und Boden (Nr. 399/88);

— vom Limburgse land- en tuinbouwbond: Mülldeponie Weeze-Wemb (Nr. 400/88);

— von der European Claimants Association: Teilnahme britischer „Claimants“ an einem Kongreß über soziale Sicherheit (Nr. 401/88);

— von Herrn J. Müller: Berechnung der Einkommensteuer von Grenzgängern in der Gemeinschaft (Nr. 402/88);

— von Herrn und Frau O'Donovan: Gemeinschaftsverordnungen über die Superabgabe und die Quotenregelung auf dem Milchsektor (Nr. 403/88);

— von Herrn Michelangelo Patane: Empfang des Senders RAI-Uno (Nr. 404/88);

— von Herrn Vittorio Spada: Erzprospektion in der autonomen Region Murcia (Spanien) (Nr. 405/88);

— von Herrn Egidio Lanari: Einschüchterung, Verwarnung und Verletzung der Freiheit der Berufsausübung (Nr. 406/88);

— von Herrn Raymond Gillis: Schutz von älteren Mietern (Nr. 407/88);

— von Herrn Philippe Vandendorpe: Gleichwertigkeit der belgischen Diplome in französischer und niederländischer Sprache (Nr. 408/88);

Montag, 14. November 1988

- von Herrn Jean-Pierre Dudognon: Prüfung der Rechtslage der S. A. Dudognon (Nr. 409/88);
- vom Koordinationsrat für die Rettung des Pagasäischen Golfes: Rettung des Pagasäischen Golfes (Nr. 410/88);
- von Frau Aurica Cartitza: Gleichwertigkeit eines in Rumänien erworbenen Dokortitels der Medizin in Deutschland (Nr. 411/88);
- von Agaden-Campo de Gibraltar, Herrn Pablo Ortega Gonzales (Vorsitzender): Probleme in der Bucht von Algeciras, die durch das stetige Einleiten von Abfällen aus der britischen Kolonie Gibraltar ins Meer entstanden sind (Nr. 412/88);
- von Herrn Manuel Casais Blanco: Probleme im Zusammenhang mit Mietverträgen für Stadtwohnungen auf der Grundlage der alten Mietregelung (Nr. 413/88);
- von Herrn Juan Romero Garcia: Anspruch auf Zahlung einer Rente durch die deutsche Sozialversicherung (Nr. 414/88);
- vom Centro dos jovens naturalistas: Bewahrung des historischen Kulturgutes — Kirche von Manadas (Nr. 415/88);
- von Herrn Germain Dupeyre, Vorsitzender des Vorstands der Winzervereinigung: Aufnahme von Saint Sardos in die Liste der geschützten Gebiete (Nr. 416/88);
- von Herrn Michel Castay: Drosseljagd im Südwesten (Nr. 417/88);
- von Herrn Gabriel Pieltain: Ausgleich einer Invalidenrente (Nr. 418/88);
- von der Stichting het Limburgs landschap (Stiftung Limburger Landschaft): Anlage einer Mülldeponie im Wemb (Nr. 419/88);
- von der Gemeindeverwaltung Bergen: Geplante Anlage einer deutschen Mülldeponie (Nr. 420/88);
- von Herrn J. Walker: Wahlrecht für Einwohner (Nr. 421/88);
- von Frau Astrid Kanahan: Ausreiseverbot nach Autounfall in der Türkei (Nr. 422/88);
- von N. V. waterleiding maatschappij Limburg: Deutsche Mülldeponie bei Weeze-Wemb (Nr. 423/88);
- vom Gewest Noord-Limburg (Kreis Nord-Limburg): Deutsche Mülldeponie bei Weeze-Wemb (Nr. 424/88).

Diese Petitionen wurden in das in Artikel 128 Absatz 3 der Geschäftsordnung vorgesehene Register eingetragen und gemäß Absatz 4 desselben Artikels zur Prüfung an den Petitionsausschuß überwiesen.

#### *Beschlüsse betreffend verschiedene Petitionen*

a) Petitionen, die gemäß Artikel 128 Absatz 4 der Geschäftsordnung für zulässig erklärt wurden:

- Nrn. 137, 147, 169, 180, 181, 192, 194, 200, 202, 204, 205, 206, 207, 209, 216, 220, 222, 225, 229, 231, 232,

234, 235, 237, 238, 241, 242, 259, 260, 261, 262, 263, 266, 270, 272, 274, 276, 277, 278, 283, 286, 291/88: zwecks zusätzlicher Informationen an die Kommission übermittelt;

- Nrn. 226, 227, 268/88: der Juristische Dienst des Parlaments wird aufgefordert, eine Stellungnahme zu Nr. 226 abzugeben, der Justizminister von Rheinland-Pfalz wird ebenfalls aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben;

- Nr. 236/88: die nationalen Behörden werden aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben;

- Nr. 214/88: wird in den Bericht über die Opfer von Gewalttaten aufgenommen;

- Nrn. 287 und 292/88: werden in den Bericht über die grenzüberschreitenden Immobiliengeschäfte aufgenommen;

- Nr. 252/88: wird von einer Arbeitsgruppe „Renten“ geprüft;

- Nr. 290/88: der Präsident des Parlaments wird aufgefordert, zu intervenieren;

c) Petitionen, die gemäß Artikel 128 Absatz 4 der Geschäftsordnung für zulässig erklärt wurden und deren Prüfung abgeschlossen ist:

- Nrn. 172, 175, 197, 208, 212, 213, 217, 230, 240, 243, 245, 246, 247, 256, 257, 280, 281, 282/88: die Petenten erhalten eine Dokumentation.

Zur Information werden übermittelt:

- Nr. 175/88 an den Verkehrsausschuß,

- Nrn. 197 und 208/88 an den Politischen Ausschuß,

- Nr. 213/88 an den Institutionellen Ausschuß,

- Nr. 217/88 an den Generalsekretär des Parlaments,

- Nrn. 243 und 257/88 an den Ausschuß für Umweltfragen;

c) Petitionen, deren Prüfung auf der Grundlage von Informationen der Kommission abgeschlossen wurde:

- Nrn. 25, 240, 246, 279/88 (diese ebenfalls auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten), 121, 156, 199, 232, 300, 385 (diese ebenfalls auf der Grundlage einer Stellungnahme des Rechtsausschusses), 392, 449, 454, 460, 461, 462/87, 20, 23, 38, 59, 60, 63, 73/88 (der Präsident des Parlaments wird aufgefordert, die Nr. 454/87 zur Information an den Bundestag weiterzuleiten).

d) Petitionen, deren Prüfung auf der Grundlage von Informationen der zuständigen nationalen Behörden abgeschlossen wurde:

- Nrn. 310 und 403/87;

e) Petitionen, deren Prüfung wieder eröffnet wird:

- Nrn. 333, 381, 422/87: die Kommission wird aufgefordert, zusätzliche Informationen zu den Nrn. 333 und 422/87 zu geben; der Bundestag wird aufgefordert, Informationen zu Nr. 381/87 zu geben;

Montag, 14. November 1988

f) Petitionen, die gemäß Artikel 128 Absatz 5 der Geschäftsordnung für nicht zulässig erklärt und gemäß demselben Artikel abgeleitet wurden:

— Nrn. 154, 178, 183, 196, 201, 210, 211, 215, 221, 223, 224, 228, 244, 248, 249, 250, 251, 253, 254, 255, 258, 264, 265, 267, 269, 271, 273, 279, 284, 285, 288, 289/88.

Zur Information werden übermittelt:

— Nrn. 188, 210, 248/88 an den Bundestag,  
 — Nrn. 201 und 258/88 an den britischen Ombudsman,  
 — Nrn. 228, 253, 255/88 an den portugiesischen Provedor de Justica,  
 — Nr. 265/88 an das italienische Parlament,  
 — Nr. 284/88 an das griechische Parlament,  
 — Nr. 224/88 an den Landtag von Nordrhein-Westfalen;

g) Weitere Beschlüsse:

— Nr. 390/87 wird zwecks Stellungnahme an den Verkehrsausschuß übermittelt.

## 6. Mittelübertragungen

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle hat die Mittelübertragung Nr. 2/88 (Dok. C 2-141/88) gebilligt.

Der Haushaltsausschuß hat die Mittelübertragung Nr. 3/88 (Dok. C 2-142/88) gebilligt.

## 7. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat Ersuchen um Stellungnahme zu folgenden Vorschlägen der Kommission an den Rat:

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über Sondermaßnahmen für Hanfsaaten

federführend: Lawi, Haus;

### Erklärung der Abkürzungen

POLI: Politischer Ausschuß,  
 LAWI: Ausschuß für Landwirtschaft,  
 HAUS: Haushaltsausschuß,  
 WIRT: Ausschuß für Wirtschaft,  
 ENER: Ausschuß für Energie,  
 AUWI: Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen,  
 RECH: Ausschuß für Recht,  
 SOZA: Ausschuß für soziale Angelegenheiten,  
 REGI: Ausschuß für Regionalpolitik,  
 VKHR: Verkehrsausschuß,  
 UMWE: Ausschuß für Umweltfragen,  
 JUGD: Ausschuß für Jugend,  
 ENTW: Ausschuß für Entwicklung,  
 KONT: Ausschuß für Haushaltskontrolle,  
 INST: Institutioneller Ausschuß,  
 FRAU: Ausschuß für die Rechte der Frau,  
 PETI: Petitionsausschuß,  
 GORD: Ausschuß für Geschäftsordnung,  
 AKTE: Nichtständiger Ausschuß für die Einheitliche Akte.

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

- I. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Wirksamkeit der landwirtschaftlichen Strukturen im Zusammenhang mit der Aufforstung von Agrarflächen
- II. eine Verordnung zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. .../88 über Maßnahmen zur Ausweitung und Nutzung der Wälder in ländlichen Gebieten der Gemeinschaft
- III. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/87 über eine gemeinsame Aktion zur Verbesserung der Bedingungen für die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei
- IV. eine Entscheidung zur Einsetzung eines Ständigen Fortwirtschaftsausschusses
- V. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz der Wälder in der Gemeinschaft vor Luftverschmutzung
- VI. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 über den Schutz der Wälder in der Gemeinschaft vor Waldbränden
- VII. eine Verordnung zur Einführung eines europäischen Informations- und Meldesystems für die Forstwirtschaft

(Dok. C 2-173/88)

federführend: LAWI;  
 mitberatend: WIRT, UMWE;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluß über ein Aktionsprogramm für das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs (1990) (Dok. C 2-181/88);

federführend: JUGD;

— Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für:

- eine Richtlinie über die Einführung einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln
- eine Richtlinie über Vorschriften für die Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln (SYN 155)

(Dok. C 2-183/88);

federführend: UMWE;  
 mitberatend: WIRT;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über den Abschluß des Rahmenabkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Island im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (SYN 156) (Dok. C 2-184/88);

Montag, 14. November 1988

federführend: ENER;  
mitberatend: AUWI;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluß zur Änderung des Beschlusses 87/499/EWG vom 5. Oktober 1987 zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms betreffend den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke über Kommunikationsnetze (TEDIS) (Dok. C 2-185/88);

federführend: WIRT;  
mitberatend: HAUS, ENER;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (Dok. C 2-186/88);

federführend: RECH;  
mitberatend: HAUS, KONT;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 80/215/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (Dok. C 2-187/88);

federführend: UMWE;  
mitberatend: LAWI;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsverordnung (SYN 153) (Dok. C 2-188/88);

federführend: WIRT;  
mitberatend: VKHR, RECH, ENER;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie über die Auftragsvergabe durch Unternehmen im Telekommunikationssektor (SYN 154) (Dok. C 2-189/88);

federführend: WIRT;  
mitberatend: VKHR, RECH;

— Jahreswirtschaftsbericht 1988—1989 (Dok. C 2-191/88)

federführend: WIRT;

b) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

— Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Andenpakt. Berichterstatter: Herr Jochen von Aerssen (Dok. A 2-228/88);

— \*\* I Bericht im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vor-

schlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 260 endg. — Dok. C 2-86/88) für eine Entscheidung über ein spezifisches Programm zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung (1988—1992). Berichterstatter: Herr Spiridon Kolokotronis (Dok. A 2-231/88);

— \*\* I Bericht im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 388 eindg./2 — Dok. C 2-116/88) für eine Entscheidung zur Festlegung eines spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Energie — nichtnukleare Energien und rationelle Energienutzung — 1989—1992 „JOULE“ (Joint Opportunities for Unconventional or Long-term Energy supply). Berichterstatter: Herr Roger Gauthier (Dok. A 2-232/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Rolle der multinationalen Unternehmen in der EG und im Außenhandel der EG. Berichterstatter: Herr Erik Blumenfeld (Dok. A 2-235/88);

— \*\* I Bericht im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 385 endg./SYN 142 — C 2-140/88) für eine Entscheidung zur Annahme eines spezifischen Programms Forschung und technologische Entwicklung in den Bereichen industrielle Fertigungstechnologien und Verwendung fortgeschrittener Werkstoffe (BRITE/EURAM) (1989—1992). Berichterstatter: Herr Carlos Robles Piquer (Dok. A 2-238/88);

— \*\* I Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(87) 564 endg. — C 2-295/87 + Dok. KOM(88) 267 endg./SYN 107) für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen. Berichterstatter: Herr Ejner Hovgard Christiansen (Dok. A 2-239/88);

— \* Bericht im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 500 endg. — C 2-122/88/SYN 151) für eine Verordnung (EWG) zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds. Berichterstatter: Herr Elmar Brok (Dok. A 2-240/88);

— \*\* I Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 73 endg. — C 2-26/88/SYN 123) für eine Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz. Berichterstatter: Herr Kurt Vittinghoff (Dok. A 2-241/88);

— \*\* I Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucher-

Montag, 14. November 1988

schutz über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 74 endg. — C 2-26/88/SYN 124) für eine Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an Arbeitsstätten (erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie). Berichterstatterin: Frau Marcelle Lentz-Cornette (Dok. A 2-242/88);

— \*\*I Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 75 endg. — C 2-26/88/SYN 125) für eine Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Benutzung von Maschinen, Apparaten und Anlagen durch die Arbeitnehmer (zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie). Berichterstatter: Herr Stephen Hughes (Dok. A 2-243/88);

— \*\*I Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 78 endg. — C 2-26/88/SYN 128) für eine Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Handhabung schwerer Lasten, die für die Arbeitnehmer Gefährdung der Wirbelsäule mit sich bringen (fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie). Berichterstatter: Herr Siegbert Alber (Dok. A 2-244/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den jährlichen Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. C 2-191/88) über die wirtschaftliche Lage in der Gemeinschaft und die Festlegung wirtschaftspolitischer Leitlinien für 1989. Berichterstatter: Herr Karl von Wogau (Dok. A 2-245/88);

— \* Bericht im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 412 endg. — C 2-118/88) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 815/84 über eine außerordentliche Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich. Berichterstatter: Herr F.M.S. Gomes (Dok. A 2-246/88);

— \* Bericht im Namen des Ausschusses für Jugend, Bildung, Information und Sport über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 413 endg. — C 2-181/88) für einen Beschluß über ein Aktionsprogramm für das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs (1990). Berichterstatter: Herr Edward H.C. McMillan-Scott (Dok. A 2-247/88);

— \* Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 500 endg. — C 2-112/88/SYN 151) für eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsicht-

lich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung. Berichterstatter: Herr Natalino Gatti (Dok. A 2-248/88);

— \*\*I Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 500 endg. — C 2-122/88/SYN 151) für eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (flankierende Politiken: Reform der Strukturfonds). Berichterstatter: Herr José Maria Alvarez de Eulate Peñaranda (Dok. A 2-249/88);

— \*\*I Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 500 endg. — C 2-122/88/SYN 151) für eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (flankierende Maßnahmen: Reform der Strukturfonds). Berichterstatter: Herr Paraskevas Avgerinos (Dok. A 2-250/88);

— \* Bericht im Namen des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Entscheidung des Rates (Dok. KOM(88) 429 endg. — C 2-121/88) zur

I. Annahme der zweiten Phase des Programms zur Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie (COMETT II)

II. Öffnung des Programms COMETT II für die EFTA-Länder und für eine Kooperation mit internationalen Organisationen.

Berichterstatterin: Frau Lemass (Dok. A 2-251/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über die Notwendigkeit, die Zersplitterung der Telekommunikation zu überwinden. Berichterstatter: Herr Metten (Dok. A 2-252/88);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport über europäische Freizeitpolitik. Berichterstatterin: Frau Liselotte Seibel-Emmerling (Dok. A 2-253/88);

c) von den Ausschüssen die folgenden Empfehlungen für die Zweite Lesung:

— \*\*II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung zur Festlegung der Vorschriften für in das Zollgebiet der Gemeinschaft gebrachte Waren (Dok. C 2-127/88). Berichterstatter: Herr Jacques Mallet (Dok. A 2-229/88);

— \*\*II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Außen-

Montag, 14. November 1988

wirtschaftsbeziehungen betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 über die Zollschuld (Dok. C 2-130/88). Berichterstatterin: Dame Shelagh Roberts (Dok. A 2-230/88);

— \*\* II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über bestimmte Bauteile und Merkmale von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (C 2-129/88). Berichterstatter: Herr Heinz Schreiber (Dok. A 2-233/88);

— \*\* II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung für Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (C 2-131/88). Berichterstatter: Herr Pierre Lataillade (Dok. A 2-234/88);

— \*\* II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (C 2-137/88). Berichterstatter: Herr José Miguel Bueno Vicente (Dok. A 2-237/88);

— \*\* II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung zur Abschaffung der Ausgangsförmlichkeiten beim Überschreiten der Binnengrenzen der Gemeinschaft — Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen (C 2-128/88/SYN 65). Berichterstatter: Herr Dieter Rogalla (Dok. A 2-254/88);

d) Anfragen gemäß Artikel 60 der Geschäftsordnung für die Fragestunde am 15. und 16. November 1988 (Dok. B 2-958/88), die von folgenden Abgeordneten eingereicht wurden:

Visser, Arbeloa Muru, Dupuy, Bru Puron, Hutton, Valverde Lopez, Ephremidis, de la Malène, Lalor, Ewing, Pearce, Cabezon Alonso, Filinis, Newton Dunn, Tzounis, Ephremidis, Dessylas, Mizzau, Iversen, Hindley, Battersby, van der Waal, Zahorka, Raftery, Hutton, Arbeloa Muru, Alavanos, Ford, Saridakis, Garaikoetxea, Cabezon Alonso, Crawley, Oppenheim, Arbeloa Muru, Castle, Gerontopoulos, André, Wijzenbeek, O'Malley, Newens, Newton Dunn, Patterson, Newman, Sir Peter Vanneck, Navarro Velasco, Ramirez Heredia, Anastassopoulos, Clinton, Iversen, Schleicher, Ephremidis, Alavanos, Dessylas, Mouchel, Parodi,

Cornelissen, Carossino, Rabbethge, Lord Bethell, Habsburg, Gauthier, Hugot, Pasty, Buchou, Lataillade, Roelants du Vivier, Maher, Lomas, de la Malène, Medeiros Ferreira, Hindley, Fich, Megahy, van der Waal, Cellai, Zahorka, Raftery, Filinis, Hutton, J. Elles, Collinot, Ferrer i Casals, Ca. Jackson, Seal, Ewing, Vandemeulebroucke, Fitzgerald, Killilea, Mattina, Kolokotronis, Ulburghs, Christensen, Mizzau, Valverde Lopez, Sir James Scott-Hopkins, Graziani, Sapena Grannell, McMahon, Hoon, Romeos, Pearce, Cervera Cardona.

e) die folgenden gemäß Artikel 63 der Geschäftsordnung eingereichten Entschließungsanträge:

— von Herrn Lalor zur Verbesserung des Sicherheitsstandards für Kraftfahrzeuge (Dok. B 2-788/88);

federführend: VKHR;

mitberatend: UMWE;

— von Herrn Christiansen zum Schutz des Kulturgutes in der Gemeinschaft (Dok. B 2-789/88);

federführend: JUGD;

— von den Abgeordneten Ferrer i Casals, Gasòliba i Böhm, Romera i Alcazar, Dalsass und Santos Machado zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit und zu den durch Jagd und ländlichen Tourismus gebotenen Umstellungsmöglichkeiten (Dok. B 2-790/88);

federführend: LAWI;

— von Herrn Garaikoetxea Urriza zu den Auswirkungen neuer pelagischer Fanggeräte auf den Thunfischfang (Dok. B 2-791/88);

federführend: LAWI;

— von Herrn Garriga Polledo zur Wiederbelebung der Delphischen Spiele als große Leistungsschau der europäischen Kultur (Dok. B 2-792/88);

federführend: JUGD;

mitberatend: HAUS;

— von den Abgeordneten Vandemeulebroucke, Kuijpers, Columbu, Roelants du Vivier zu den ökologischen bedenklichen Auswirkungen des sowjetischen Phosphorabbauprojekts auf dem Pandivere-Plateau (Estland) auf die Nordsee (Dok. B 2-793/88);

federführend: UMWE;

— von Frau Lehideux im Namen der Fraktion der Europäischen Rechten zur Ausbreitung der AIDS-Epidemie und zu den Möglichkeiten ihrer Bekämpfung (Dok. B 2-796/88);

federführend: UMWE;

— von Frau Lehideux im Namen der Fraktion der Europäischen Rechten zum Doping für sportliche Wettkämpfe durch Herbeiführen einer Schwanger-

Montag, 14. November 1988

schaft und anschließende Abtreibung (Dok. B 2-797/88);

federführend: JUGD;  
mitberatend: UMWE;

— von Herrn Pordea im Namen der ER-Fraktion zu dem höchst eigenartigen Charakter der künftigen Zusammenarbeit EWG/RGW (Dok. B 2-798/88);

federführend: POLI;  
mitberatend: AUWI;

— von Herrn Pordea im Namen der Fraktion der Europäischen Rechten zum Geist von Helsinki und zu seiner äußerst wichtigen konkreten Verwirklichung (Dok. B 2-799/88);

federführend: POLI;

— von Herrn Ulburghs zum Schutz der Antarktis (Dok. B 2-879/88);

federführend: UMWE;

— von Frau Bloch von Blottnitz zu Sicherheits- und Gesundheitsrisiken, die sich durch den Transport Nuklearmaterials per Bahn ergeben (Dok. B 2-880/88);

federführend: UMWE;

— von Herrn Remacle zur Steuerfreiheit für Benzin für Luftfahrzeuge, die mit Kolbenmotoren und Propellerantrieb ausgerüstet sind, in gleicher Art wie für Kerosin, das für Turboproptriebwerke und Turboluftstrahltriebwerke verwendet wird (Dok. B 2-881/88);

federführend: WIRT;  
mitberatend: VKHR;

— von Frau Dury zum Thema Bevölkerung und Entwicklung (Dok. B 2-882/88)

federführend: ENTW;  
mitberatend: FRAU;

— von Herrn Bird zu dem Wirbelsturm „Gilbert“ (Dok. B 2-883/88);

federführend: ENTW;  
mitberatend: HAUS;

— von Herrn Mattina zur Verlegung aller Büros des Parlaments und der Kommission nach Brüssel (Dok. B 2-884/88);

federführend: POLI;  
mitberatend: RECH, JUGD;

— von den Abgeordneten Sierra Bardaji und Saby zur Wiedereröffnung der internationalen Eisenbahnlinie Canfranc—Pau (Dok. B 2-885/88);

federführend: VKHR;  
mitberatend: REGI;

f) die folgenden gemäß Artikel 65 der Geschäftsordnung eingereichten schriftlichen Erklärungen zur Aufnahme ins Register:

— von Herrn Pordea zu den polnischen „Rundtischverhandlungen“ und ihre weltpolitischen Auswirkungen (Nr. 16/88);

— von den Herren Staes und Nitsch zu der Wahl Krakaus zur „Europäischen Kulturhauptstadt 1993“ (Nr. 17/88);

— von Herrn De Gucht zu der Menschenrechtskampagne von Amnesty International „Human Rights Now“ (Nr. 18/88);

g) vom Rat

— Stellungnahme zur Mittelübertragung Nr. 2/88 (Dok. C 2-170/88);

federführend: KONT;

— Stellungnahme zur Mittelübertragung Nr. 3/88 (Dok. C 2-171/88);

federführend: HAUS;

— Stellungnahme zur Mittelübertragung Nr. 6/88, Teil A, B und D (Dok. C 2-178/88);

federführend: HAUS, KONT;

— Stellungnahme zur Mittelübertragung Nr. 10/88 (Dok. C 2-179/88);

federführend: KONT;

h) von der Kommission:

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 11/88 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1988 (Dok. C 2-174/88);

federführend: KONT;

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 12/88 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1988 (Dok. C 2-175/88);

federführend: KONT;

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 13/88 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1988 (Dok. C 2-176/88);

federführend: KONT;

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 14/88 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan IV — Gerichts-

Montag, 14. November 1988

hof — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1988 (Dok. C 2-177/88);

federführend: KONT;

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 16/88 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1988 (Dok. C 2-180/88);

federführend: HAUS, KONT;

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 17/88 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1988 (Dok. C 2-182/88);

federführend: KONT.

## 8. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Der Präsident teilt mit, daß er beglaubigte Abschrift folgender Dokumente erhalten hat:

— Gemeinsame Erklärung über die Aufnahme offizieller Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe;

— Protokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der portugiesischen Republik zur Gemeinschaft;

— Protokoll zu dem Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Staat Israel im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der portugiesischen Republik zur Gemeinschaft;

— Viertes Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel;

— Briefwechsel zu Artikel 2 Absatz 2 des Zusatzprotokolls betreffend die Einfuhr von Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, der Tarifstelle 06.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs in die Gemeinschaft;

— Protokoll über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel;

— Akte über die Notifizierung der Genehmigung des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht durch die Gemeinschaft;

— Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich betreffend die Forschung auf dem Sektor neue Werkstoffe (EURAM);

— Akte über die Notifizierung der Billigung des Zusatzprotokolls zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und

der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Festlegung einer neuen Handelsregelung durch die Gemeinschaft vom 21. Dezember 1987;

— Akte über die Notifizierung der Billigung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen durch die Gemeinschaft vom 14. Oktober 1988;

— Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Belize, der Republik Côte d'Ivoire, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Simbabwe, St. Christoph und Nevis, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago und der Republik Uganda über die Garantiepreise für Rohrzucker für den Lieferzeitraum 1987/88.

## 9. Zusammensetzung der Delegationen

Der Präsident teilt mit, daß er von allen Fraktionen einen Vorschlag für einen Beschluß über die Zusammensetzung der Delegation des Europäischen Parlaments im Gemischten Parlamentarischen Ausschuß EWG/Türkei (Dok. B 2-972/88) erhalten hat.

Er weist darauf hin, daß die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen auf morgen, Dienstag, 18 Uhr, festgesetzt wurde und daß die Abstimmung am Mittwoch um 12 Uhr stattfindet (*Teil I, Punkt 6 des Protokolls vom 16. November 1988*).

## 10. Arbeitsplan

Nach der Tagesordnung folgt die Festsetzung des Arbeitsplans.

Wortmeldungen:

— Frau Lemass weist auf den Verkauf von in Drittländern hergestellten Souvenirs mit dem Emblem des Parlaments im Gebäude des Parlaments hin und stellt die Frage, ob dies zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinschaft im Hinblick auf 1992 beitragen kann;

— Herr Newton Dunn spricht zu den Folgen der Änderungen, die das Parlament während der letzten Tagung an seiner Geschäftsordnung vorgenommen hat (*Teil I, Punkte 20 und 21 des Protokolls vom 26. Oktober 1988*) (der Präsident erklärt, daß dieser Punkt im Anschluß an den Arbeitsplan behandelt wird);

— Herr Newens verlangt, daß die Kommission eine Erklärung zu dem in Großbritannien veröffentlichten Bericht über den Brand im Untergrundbahnhof King's Cross in London vor einem Jahr abgibt (der Präsident weist darauf hin, daß Herr Clinton Davis, *Mitglied der Kommission*, sich bereit erklärt hat, zu diesem Thema zu sprechen);

Montag, 14. November 1988

— Herr Bonde wendet sich dagegen, daß ein Vorschlag der Kommission zu Waffen und militärischen Ausrüstungen — ein Bereich, für den die Gemeinschaft nicht zuständig ist — in die Tagesordnung für Freitag aufgenommen wurde;

— Herr Ulburghs protestiert gegen die verspätete Übermittlung von Berichten, die auf der Tagesordnung dieser Tagung stehen (der Präsident verweist auf die übergroße Arbeitsbelastung der Ausschüsse und erklärt, daß alles getan wird, damit sich dies nicht wiederholt);

— Herr Telkämper spricht den Wunsch aus, daß ebenso wie die hundertste Wiederkehr des Geburtstags von Jean Monnet gefeiert wird, auch der für die Länder der Gemeinschaft bedeutenden historischen Ereignisse gedacht wird — Beispiel: die fünfzigste Wiederkehr der Reichskristallnacht (der Präsident erklärt, daß das Erweiterte Präsidium diese Frage prüfen wird);

— Herr Killilea fragt, wann das achtzehnte Protokoll über Butter aus Neuseeland behandelt wird (der Präsident erklärt, daß ein Bericht des Landwirtschaftsausschusses, sobald er fertiggestellt ist, auf die Tagesordnung gesetzt wird);

— Herr Anastassopoulos, Vorsitzender des Verkehrsausschusses, beantragt, daß der Bericht Metten über die Telekommunikation auf die Dezember-Tagung vertagt wird;

— Frau Lemass spricht zu der Aufnahme eines Vorschlags für einen Beschluß über das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs in die Tagesordnung (der Präsident erklärt, daß dieser Vorschlag Gegenstand eines Antrags auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens ist und daß darüber später beraten wird).

Der Präsident teilt mit, daß der Entwurf der Tagesordnung für diese Tagung (PE 127.807) verteilt worden ist und nachstehende Änderungen dazu vorgeschlagen oder daran vorgenommen wurden (Artikel 73 und 74 der Geschäftsordnung).

Montag, 14. November 1988:

Keine Änderungen.

Dienstag, 15. November:

Die Sozialistische Fraktion hat beantragt, daß der Bericht Christiansen (Dok. A 2-239/88) vorgezogen und nach der gemeinsamen Aussprache über die vier Berichte zum Arbeitnehmer-Gesundheitsschutz behandelt wird.

Es spricht Herr Arndt im Namen der Sozialistischen Fraktion, um diesen Vorschlag zu unterstützen.

Das Parlament stimmt dem Antrag zu.

Mittwoch, 16. November:

Herr Pannella und 12 Mitunterzeichner haben beantragt, daß ihre mündliche Anfrage an die Kommission zum Europäischen Rat von Rhodos — Weiterbehandlung der schriftlichen Erklärungen des Europäischen Parlaments zu institutionspolitischen Themen (O-126/88) — in die gemeinsame Aussprache über die mündlichen Anfragen Dok B 2-957, 955 und 956/88 einbezogen wird.

Es sprechen die Herren Negri, Ciccimessere und Klepsch, letzterer im Namen der EVP-Fraktion.

Das Parlament lehnt den Antrag ab.

Wegen der großen Zahl von Änderungsanträgen wird die für 17 Uhr vorgesehene Abstimmung bis 20 Uhr verlängert; die Fragestunde (Anfragen an die Kommission) und die Weiterbehandlung der Stellungnahme des Parlaments werden auf die Zeit nach dieser Abstimmung vertagt (die Abstimmungen, die nicht mehr vorgenommen werden können, werden auf die nächste Abstimmungsstunde, Donnerstag, 18.30 Uhr, vertagt).

Es spricht Herr Bueno Vicente, der beantragt, daß die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zum Bericht von Wogau über die wirtschaftspolitischen Leitlinien (Dok. A 2-245/88) verlängert wird (der Präsident schlägt mit Zustimmung des Parlaments vor, diese Frist bis heute abend, 19 Uhr, zu verlängern).

Donnerstag, 17. November:

Der Bericht Zahorka (Dok. A 2-224/88), der für Freitag vorgesehen war, wird auf Antrag des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen vorgezogen und auf die Tagesordnung für Donnerstag nachmittag — nach dem Bericht Papapietro (Dok. A 2-135/88) — gesetzt.

Herr Anastassopoulos, Vorsitzender des Verkehrsausschusses, und Herr Klepsch im Namen der EVP-Fraktion haben beantragt, daß der Bericht Metten über die Telekommunikation auf die nächste Tagung vertagt wird.

Das Parlament stimmt der Vertagung zu.

Freitag, 18. November:

Keine Änderungen.

Anträge auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens (Artikel 75 der Geschäftsordnung)

vom Rat für:

— den Vorschlag für einen Beschluß über ein Aktionsprogramm für das Europäische Jahr des Frem-

Montag, 14. November 1988

denverkehrs (1990) (Bericht McMillan-Scott — Dok. A 2-247/88);

Begründung der Dringlichkeit: Der Rat soll auf seiner Tagung am 14. Dezember 1988 einen Beschluß fassen, da der Erfolg des Programms nur gewährleistet werden kann, wenn es vor Jahresende zu einem Beschluß kommt.

— den Vorschlag für eine Richtlinie über Tabakerzeugnisse;

Begründung der Dringlichkeit: Der Rat soll auf seiner Tagung im Dezember 1988 seinen gemeinsamen Standpunkt annehmen.

Das Parlament wird zu Beginn der Sitzung am folgenden Tag zu diesen Dringlichkeitsanträgen Stellung nehmen (*Teil I, Punkt 4 des Protokolls vom 15. November 1988*).

## 11. Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen

Der Präsident weist darauf hin, daß die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu den auf der Tagesordnung stehenden Berichten abgelaufen ist; lediglich für den Bericht Garcia Arias ist diese Frist auf Dienstag, 17 Uhr, festgesetzt.

(Für den Bericht von Wogau (Dok. A 2-245/88) ist die Frist, wie bereits erwähnt, bis heute abend, 19 Uhr, verlängert worden.)

Die Frist für die Einreichung von Entschließungsanträgen zum Abschluß der Aussprache über die mündlichen Anfragen zum Gipfeltreffen auf Rhodos und zur Sozialpolitik wurde bis heute abend, 19 Uhr, verlängert, und die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen dazu wurde auf Mittwoch, 13 Uhr, festgesetzt.

## 12. Redezeit

Die Redezeit für diese Tagung wurde gemäß Artikel 83 der Geschäftsordnung wie folgt aufgeteilt:

### *Gesamtredezeit für die Aussprachen am Montag*

Berichterstatter: 30 Minuten (6 × 5 Minuten),

Berichterstatter für Stellungnahmen: 14 Minuten insgesamt,

Kommission: 30 Minuten insgesamt,

Mitglieder: 90 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:

Sozialistische Fraktion: 24 Minuten,

Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion): 18 Minuten,

Fraktion der Europäischen Demokraten: 11 Minuten,

Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 8 Minuten,

Libérale und Demokratische Fraktion: 8 Minuten,  
Fraktion „Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten“: 6 Minuten,  
Regenbogen-Fraktion: 5 Minuten,  
Fraktion der Europäischen Rechten: 4 Minuten,  
Fraktionslose: 6 Minuten;

### *Gesamtredezeit für die Aussprachen am Dienstag*

Berichterstatter: 60 Minuten (12 × 5 Minuten),

Berichterstatter für Stellungnahmen: 42 Minuten insgesamt,

Verfasser: 5 Minuten,

Rat: 10 Minuten insgesamt,

Kommission: 60 Minuten insgesamt,

Mitglieder: 270 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:

Sozialistische Fraktion: 80 Minuten,

Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion): 56 Minuten,

Fraktion der Europäischen Demokraten: 33 Minuten,

Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 25 Minuten,

Libérale und Demokratische Fraktion: 23 Minuten,

Fraktion „Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten“: 16 Minuten,

Regenbogen-Fraktion: 11 Minuten,

Fraktion der Europäischen Rechten: 10 Minuten,

Fraktionslose: 16 Minuten;

### *Gesamtredezeit für die Aussprachen am Mittwoch*

Berichterstatter: 55 Minuten (11 × 5 Minuten),

Berichterstatter für Stellungnahmen: 10 Minuten insgesamt,

Verfasser: 15 Minuten (3 × 5 Minuten),

Rat: 10 Minuten insgesamt,

Kommission: 40 Minuten insgesamt,

Mitglieder: 150 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:

Sozialistische Fraktion: 43 Minuten,

Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion): 31 Minuten,

Fraktion der Europäischen Demokraten: 18 Minuten,

Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 14 Minuten,

Libérale und Demokratische Fraktion: 13 Minuten,

Fraktion „Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten“: 9 Minuten,

Regenbogen-Fraktion: 7 Minuten,

Montag, 14. November 1988

Fraktion der Europäischen Rechten: 6 Minuten,

Fraktionslose: 9 Minuten;

*Gesamtredeszeit für die Aussprachen am Donnerstag (außer Dringlichkeitsdebatte)*

Berichterstatter: 15 Minuten (3 × 5 Minuten),

Berichterstatter für Stellungnahmen: 6 Minuten insgesamt,

Verfasser: 5 Minuten,

Kommission: 20 Minuten insgesamt,

Mitglieder: 120 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:

Sozialistische Fraktion: 33 Minuten,

Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion): 24 Minuten,

Fraktion der Europäischen Demokraten: 15 Minuten,

Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 11 Minuten,

Liberales und Demokratische Fraktion: 10 Minuten,

Fraktion „Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten“: 8 Minuten,

Regenbogen-Fraktion: 6 Minuten,

Fraktion der Europäischen Rechten: 5 Minuten,

Fraktionslose: 8 Minuten.

### 13. Erklärung des Präsidenten zur Anwendung der Geschäftsordnung

Der Präsident erinnert daran, daß das Parlament auf seiner letzten Tagung Änderungen an seiner Geschäftsordnung vorgenommen hat, die die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf einen Ausschuß betreffen.

Da diese Änderungen jetzt in Kraft treten, unterrichtet er das Parlament von damit zusammenhängenden Durchführungsbestimmungen:

zu Artikel 37

1. Artikel 37 kann in jedem Stadium der Ausarbeitung eines Berichts angewandt werden, auch dann, wenn der Bericht vom federführenden Ausschuß angenommen und eingereicht worden ist.
2. Anträge eines Drittels der Ausschußmitglieder auf Rücküberweisung an das Plenum brauchen nicht während der Ausschußsitzung gestellt, sondern können schriftlich eingereicht werden.
3. Änderungsanträge zu Berichten, die nach Artikel 37 behandelt werden, können nur von Vollmitgliedern des federführenden Ausschusses oder von festen Stellvertretern eingereicht werden.

zu Artikel 121

Durch einen Beschluß des Erweiterten Präsidiums auf der Grundlage des geänderten Artikels 121 wird das Verfahren nach Artikel 37 Absätze 1 und 2 eingeleitet, d. h. ein entsprechender Vorschlag wird dem Plenum zur Entscheidung vorgelegt.

### 14. Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr (Aussprache) \*

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über vier Berichte im Namen des Verkehrsausschusses.

Herr Visser erläutert seinen Bericht über die Vorschläge der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 21 endg. — Dok. C 2-64/88) für

- I. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr
- II. eine Richtlinie über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr

(Dok. A 2-214/88).

Herr van der Waal erläutert seinen Bericht über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 111 endg. — Dok. C 2-27/88) für eine Verordnung über die Strukturbereinigung der Binnenschifffahrt (Dok. A 2-216/88).

Herr Wijsenbeek erläutert seinen Bericht über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 117 endg. — Dok. C 2-63/88) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr (Dok. A 2-190/88).

Herr Hoffmann erläutert seinen Bericht über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 340 endg. — Dok. C 2-109/88) für eine Verordnung zur Durchführung eines Aktionsprogramms auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Vollendung des integrierten Verkehrsmarktes bis 1992 (Dok. A 2-187/88).

VORSITZ: HERR DIDÒ

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Sapena Granell im Namen der Sozialistischen Fraktion, Ebel im Namen der EVP-Fraktion, Moorhouse im Namen der ED-

Montag, 14. November 1988

Fraktion, Dessylas, Kommunistische Fraktion, Gasöliba i Böhm im Namen der Liberalen Fraktion, Lalor im Namen der SdED-Fraktion, Van Dijk, Regenbogen-Fraktion, Buttafuoco im Namen der ER-Fraktion, Coderch Planas, van der Waal, Coimbra Martins, Braun-Moser, Romera i Alcazar, Puerta Gutierrez, Pasty, Staes, Visser, Cornelissen, Ewing, Clinton Davis, *Mitglied der Kommission*, Wijsenbeek, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Clinton Davis beantwortet, Ewing, die ebenfalls eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Clinton Davis beantwortet.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am Mittwoch, 12 Uhr, stattfindet (*Teil I, Punkt 7 des Protokolls vom 16. November 1988*).

#### 15. Beziehungen der Gemeinschaft zu Drittländern im Verkehrsbereich (Aussprachen)

Herr Topmann erläutert seinen Bericht im Namen des Verkehrsausschusses über die Beziehungen der Gemeinschaft zu bestimmten Drittländern im Verkehrsbereich (Dok. A 2-168/88).

Es sprechen die Herren Lagakos im Namen der Sozialistischen Fraktion, Anastassopoulos im Namen der EVP-Fraktion, Wijsenbeek, Remacle und Clinton Davis, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am Mittwoch um 12 Uhr stattfindet (*Teil I, Punkt 9 des Protokolls vom 16. November 1988*).

#### 16. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident teilt mit, daß die Tagesordnung für die Sitzung am Dienstag, 15. November 1988, wie folgt festgesetzt wurde:

(9 Uhr bis 9.45 Uhr feierliche Sitzung: Gedenkfeier zum hundertsten Jahrestag der Geburt von Jean Monnet);

9.45 Uhr bis 12 Uhr, 15 Uhr bis 19 Uhr und 21 Uhr bis 24 Uhr:

— Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen (Liste der eingereichten Entschließungsanträge),

— Beschlüsse über die Dringlichkeit,

— Bericht Carossino über eine europäische Hafenpolitik,

— Gemeinsame Aussprache über vier Berichte (Vittinghoff, Lentz-Cornette, Hughes und Alber) über die Gesundheit der Arbeitnehmer \*\* I,

— Bericht Christiansen über Rechtsvorschriften über Maschinen \*\* I,

— Empfehlung für die Zweite Lesung über Bauprodukte \*\* II,

— Empfehlung für die Zweite Lesung über Arzneimittelpreise \*\* II,

Empfehlung für die Zweite Lesung über die Abschaffung von Grenzformalitäten \*\* II,

— Bericht von Wogau über die wirtschaftliche Lage,

— Bericht Kolokotronis über die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung \*\* I,

— Bericht Gauthier über Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Energie \*\* I,

— Bericht Robles Piquer über fortgeschrittene Werkstoffe \*\* I;

12 Uhr:

— Feierliche Sitzung: Besuch von Herrn Sartzetakis, Präsident der Republik Griechenland;

15 Uhr bis 16.30 Uhr:

— Dringlichkeitsdebatte (Liste der zu behandelnden Themen),

— Fragestunde (Anfragen an den Rat und die Außenminister);

16.30 Uhr:

— Mündliche Anfragen an die Außenminister zur Sicherheitspolitik.

(Die Sitzung wird um 20.10 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI  
Generalsekretär

Nicole PERY  
Vizepräsidentin

Montag, 14. November 1988

## ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 14. November 1988

ABENS, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, AMBERG, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANDREWS, ANTONY, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARNDT, AVGERINOS, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARROS MOURA, BATTERSBY, BAUDOUIN, BEAZLEY P., BELO, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BONIVER, BRAUN-MOSER, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BUTTAFUOCO, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHINAUD, CHOPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINOT, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COMPASSO, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, CURRY, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DELOROZOY, DE MARCH, DE WINTER, DESAMA, DEBATISSE, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DESSYLAS, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DONNEZ, DUPUY, ELLES D. L., ELLIOTT, EPHREMIDIS, ERCINI, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FANTI, FELLERMAIER, FILINIS, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLANAGAN, FOCKE, FONTAINE, FORD, FRAGA IRIBARNE, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAMA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GATTI, GAUCHER, GAUTHIER, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GLINNE, GOMES, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HÄNSCH, HÄRLIN, HAMMERICH, HAPPART, HERMAN, HINDLEY, HOFFMANN K.-H., HOON, HOWELL, HUTTON, IVERSEN, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LARIVE, LEHIDEUX, VAN DER LEK, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LOO, LUCAS PIRES, LUSTER, MAHER, MALAUD, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MAVROS, MCCARTIN, MCGOWAN, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORODO LEONICO, MORRIS, MOUCHEL, MÜLLER, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEGRI, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NORD, NORDMANN, VON NOSTITZ, O'DONNELL, O'MALLEY, PALMIERI, PANTAZI, PAPAKYRIAZIS, PAPON, PASTY, PATTERSON, PENDERS, PEREIRA M., PEREIRA V., PERY, PETRONIO, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PINTO, PIRKL, PISONI N., PLASKOVITIS, POETSCHKI, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PORDEA, POULSEN, PRAG, PRANCHÈRE, PRICE, PROUT, PUERTA GUTIÉRREZ, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, TAYLOR, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TORRES MARINHO, TOURRAIN, TRAVAGLINI, TRIDENTE, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAN DIJK, VANNECK, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERGEER, VERGÉS, VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, VITALE, VITTINGHOFF, DE VRIES, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WAWRZIK, WELSH, WEST, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WURTZ, ZAHORKA, ZARGES.

**PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DIENSTAG, 15. NOVEMBER 1988**

(88/C 326/02)

**Ablauf der Sitzung**

(Von 9.00 Uhr bis 9.35 Uhr hält das Parlament eine feierliche Sitzung anlässlich des hundertsten Jahrestags der Geburt von Jean Monnet ab.)

VORSITZ: FRAU PERY

*Vizepräsident**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Herr Bombard, Frau Weber, Vorsitzende des Ausschusses für Umweltfragen, und Lady Elles, Vorsitzende des Ausschusses für Recht, sprechen zu der Erklärung der Präsidentin zur Anwendung der Geschäftsordnung (*Punkt 13*), stellen die Durchführungsbestimmungen, von denen darin die Rede war, in Frage und verlangen, daß der Ausschuß für Geschäftsordnung mit diesem Thema befaßt wird.

Frau Castle nimmt Bezug auf ihre Wortmeldung (*Punkt 3*) und fragt, ob sich die Kommission bereit erklärt hat, zur Situation von British Aerospace erneut eine Erklärung abzugeben.

In Beantwortung der drei ersten Wortmeldungen nimmt die Präsidentin die Einwände und Vorschläge zur Kenntnis und erklärt, daß sie sie dem Präsidium vorlegen wird, damit dieses den Ausschuß für Geschäftsordnung befaßt.

Sie teilt Frau Castle mit, daß im Laufe des Tages eine Antwort vorliegen wird.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt (die in Punkt 3 genannten Durchführungsbestimmungen werden an den Ausschuß für Geschäftsordnung überwiesen).

Es spricht Lady Elles.

**2. Vorlage von Dokumenten**

Die Präsidentin teilt mit, daß sie von den Ausschüssen den folgenden Bericht erhalten hat:

— von Frau Garcia Arias im Namen des Ausschusses für Entwicklung über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 352 endg. — Dok. C 2-108/88) zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen der Gemeinschaft im Jahr 1989 (Dok. A 2-262/88).

**3. Dringlichkeitsdebatte (Bekanntgabe der eingereichten Entschließungsanträge)**

Die Präsidentin teilt mit, daß folgende Abgeordnete gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Geschäftsordnung Entschließungsanträge mit Antrag auf eine Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen eingereicht haben:

— Parodi und andere zu Dringlichkeitsmaßnahmen zugunsten der Provinz Savona (Dok. B 2-973/88);

— Navarro Velasco und andere im Namen der ED-Fraktion zur afrikanischen Pferdepest in Spanien (Dok. B 2-974/88);

— Cantalamessa im Namen der ER-Fraktion zum Drogenproblem (Dok. B 2-975/88);

— Cellai im Namen der ER-Fraktion zum toskanischen Archipel (Dok. B 2-976/88);

— Cellai im Namen der ER-Fraktion zum Zerfall der historischen Stätten und Denkmäler in Florenz (Dok. B 2-977/88);

— Cantalamessa im Namen der ER-Fraktion zum Zerfall des Gesundheitswesens in Kampanien (Dok. B 2-978/88);

— Casini, Cassanmagnago Cerretti, Ferrer, Formigoni, Michelini, Parodi, Costanzo, N. Pisoni, F. Pisoni, Chiabrando, Giavazzi, Mizzau, Iodice, Selva, Lima, del Duca, Travaglini, Borgo, Ligios und Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zum Entwurf einer Konvention für die Rechte des Kindes, den die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen bis November 1988 verabschieden soll (Dok. B 2-979/88);

**Erklärung der benutzten Zeichen**

- \* : einfache Konsultation (eine Lesung)
- \*\* I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
- \*\* II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
- \*\*\* : Zustimmung

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

Dienstag, 15. November 1988

- Parodi, Antoniozzi, Bersani, Borgo, Casini, Casanmagnago Cerretti, Chiabrande, Chiusano, del Duca, Ercini, Formigoni, Gaibisso, Giummarra, Iodice, Lima, Michelini, Mizzau, N. Pisoni, F. Pisoni, Pomilio, Selva, Starita, Travaglini zum Zusammenstoß zwischen dem italienischen Schiff „Adige“ und dem griechischen Marineschiff „Jupiter“ (Dok. B 2-980/88);
- Cellai im Namen der ER-Fraktion zum Notfall Arno (Dok. B 2-981/88);
- Cellai im Namen der ER-Fraktion zu den Folgen des Frosts von 1985 in der Toskana (Dok. B 2-982/88);
- De Gucht, Amaral und Beyer de Ryke im Namen der Liberalen Fraktion zur drohenden Schließung der Lenin-Werft in Danzig (Dok. B 2-983/88);
- De Gucht und Amaral im Namen der Liberalen Fraktion zu Verzögerungen des Abzugs der sowjetischen Truppen aus Afghanistan (Dok. B 2-984/88);
- Beyer de Ryke und André im Namen der Liberalen Fraktion zum Massenmord an Kurden (Dok. B 2-985/88);
- Welsh im Namen der ED-Fraktion zu der anhaltenden Besetzung von Laos durch vietnamesische Streitkräfte (Dok. B 2-986/88);
- Welsh im Namen der ED-Fraktion zum Putschversuch auf den Malediven (Dok. B 2-987/88);
- Prag im Namen der ED-Fraktion zur Hilfe der Gemeinschaft für Kambodscha (Dok. B 2-988/88);
- Pearce im Namen der ED-Fraktion zu einem Mord in Südafrika (Dok. B 2-989/88);
- Van Dijk, Telkämper, Tridente im Namen der Regenbogen-Fraktion und d'Ancona, Tongue und Salisch zum Frauenhandel in Bangladesch und Indien im Zusammenhang mit dem kommerziellen Organhandel (Dok. B 2-990/88);
- Bloch von Blotnitz im Namen der Regenbogen-Fraktion zur Müllverbrennung auf hoher See (Dok. B 2-991/88);
- Staes im Namen der Regenbogen-Fraktion zur Zerstörung der Ozonschicht (Dok. B 2-992/88);
- Tridente, Telkämper und Staes im Namen der Regenbogen-Fraktion zur Verteidigung der Rechte von 220 000 brasilianischen Indios, die von der physischen und kulturellen Ausrottung bedroht sind (Dok. B 2-993/88);
- Nordmann u. a. im Namen der Liberalen Fraktion zur brutalen Unterdrückung in Algerien (Dok. B 2-994/88/rev.);
- Wijsenbeek und B. Nielsen im Namen der Liberalen Fraktion sowie Moorhouse, van der Waal und Coderch zum Beschluß der deutschen Bundesregierung über die Einführung einer neuen Straßenbenutzungsgebühr (Dok. B 2-995/88);
- Hutton, Lady Elles, Jepsen, Robles Piquer, Welsh, Prag, Newton Dunn, Kilby, Escuder Croft, Lord O'Hagan, C. Beazley, Ch. Jackson, Simpson, P. Beazley, Sir Tom Normanton, J. Elles, Poulsen, Dame Sheilagh Roberts, de Courcy Ling, Alvarez de Eulate, Prout, Daly, Sir James Scott-Hopkins, Tuckman und Moorhouse zu den Gerichtsverfahren gegen tibetanische Demonstranten (Dok. B 2-996/88);
- Tuckman im Namen der ED-Fraktion zu den sowjetischen Regimegegnern (Dok. B 2-997/88);
- Robles Piquer und Welsh im Namen der ED-Fraktion zur Lage in Algerien (Dok. B 2-998/88);
- Robles Piquer und Welsh im Namen der ED-Fraktion zur Krise in Peru (Dok. B 2-999/88);
- Lomas, Newens, Balfe und Fellenmaier im Namen der Sozialistischen Fraktion zu politischen Häftlingen in der Türkei (Dok. B 2-1000/88);
- Ford im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Beschützung eines mutmaßlichen Kriegsverbrechers durch die syrische Regierung (Dok. B 2-1001/88);
- Hitzgrath im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Lage von Herrn Valer Sabau (Dok. B 2-1002/88);
- Metten und Coimbra Martins im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Beteiligung südafrikanischer Soldaten an den Europawahlen (Dok. B 2-1003/88);
- Megahy und Seal im Namen der Sozialistischen Fraktion zu den Einschränkungen der gewerkschaftlichen Rechte im GCHQ in Cheltenham (Dok. B 2-1004/88/rev.);
- Glinne, Christiansen, Hänsch und Saby im Namen der Sozialistischen Fraktion zur besorgniserregenden Lage von Herrn Ali Farem, Herrn Ghassan Najjar und Herrn Raid al-Turk, politische Gefangene in Syrien (Dok. B 2-1005/88);
- von Arbeloa Muru im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Befreiung zweier Gefangener in Somalia (Dok. B 2-1006/88);
- Visser, Remacle, Coimbra Martins, Stewart, Sapena Granell, Wohlfahrt im Namen der Sozialistischen Fraktion zu der von der deutschen Bundesregierung geplanten Einführung einer Straßenbenutzungsgebühr für Lkw (Dok. B 2-1007/88);
- Seeler im Namen der Sozialistischen Fraktion und Telkämper zu weiteren Verhaftungen in Malaysia nach dem Gesetz über innere Sicherheit (Dok. B 2-1008/88);
- Romeos, Avgerinos, Papoutsis, Papakyriazis, Pantazi, Lagakos und Plaskovitis im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Festnahme ausländischer Beobachter anlässlich der Gerichtsverhandlung gegen Mitglieder der Dev Yol (Dok. B 2-1009/88);
- Boesmans, Sakellariou und Garcia Raya im Namen der Sozialistischen Fraktion zu den vom Wirbelsturm „Joan“ in Nicaragua und Costa Rica verursachten Schäden (Dok. B 2-1010/88);
- Mavros und anderen im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Vernichtung und Plünderung des

Dienstag, 15. November 1988

kulturellen Erbes in den besetzten Gebieten Zyperns (Dok. B 2-1011/88);

— Romeos, Papoutsis, Avgerinos, Papakyriazis, Pantazi, Lagakos und Plaskovitis im Namen der Sozialistischen Fraktion zu den Erdbeben in Griechenland (Dok. B 2-1012/88);

— Pimenta und B. Nielsen in Namen der Liberalen Fraktion zum vorgesehenen Bau von Donau-Staudämmen (Dok. B 2-1013/88);

— Gutierrez Diaz, Fanti, Pranchère, Ephremidis, Miranda da Silva, Iversen und Filinis in Namen der Kommunistischen Fraktion zur Hilfe für Nicaragua nach dem Wirbelsturm „Juana“ (Dok. B 2-1014/88);

— de Vries und Compasso im Namen der Liberalen Fraktion zum vorübergehenden Verbot der „Weekly Mail“ (Dok. B 2-1015/88);

— de la Malène, Coste-Floret, Malaud, Lator, Killilea, Ewing, Barrett, Lemass, Fitzgerald, Guermeur, Pasty, Mouchel, Thome-Patenôtre, Gauthier und Tourrain im Namen der SdED-Fraktion, André und Chiraud im Namen der Liberalen Fraktion zur Hungersnot im Sudan (Dok. B 2-1016/88);

— Coste-Floret, Lator, Ewing, Fitzgerald, Malaud, Pasty, Gauthier, Thome-Patenôtre, Guermeur, Mouchel, Killilea, Lemass, Barrett, Tourrain, de la Malène im Namen der SdED-Fraktion zum Schicksal der politischen Gefangenen in Nicaragua (Dok. B 2-1017/88);

— de la Malène, Coste-Floret, Lator, Ewing, Fitzgerald, Pasty, Thome-Patenôtre, Lemass, Guermeur, Barrett, Gauthier, Tourrain, Killilea und Mouchel im Namen der SdED-Fraktion zur Hilfe für das kurdische Volk (Dok. B 2-1020/88);

— Lemass, de la Malène, Lator, Ewing, Malaud, Killilea, Fitzgerald, Barrett, Tourrain, Coste-Floret, Gauthier, Guermeur, Pasty und Mouchel im Namen der SdED-Fraktion zum Drogenhandel in Kolumbien, Peru und Bolivien (Dok. B 2-1021/88);

— Deveze im Namen der ER-Fraktion zu den Milchquoten (Dok. B 2-1022/88);

— Antony im Namen der ER-Fraktion zu den jüngsten Menschenrechtsverletzungen der Roten Khmer in den kambodschanischen Flüchtlingslagern (Dok. B 2-1023/88);

— Lehideux im Namen der ER-Fraktion zu den Menschenrechten im Sudan (Dok. B 2-1024/88);

— Lehideux im Namen der ER-Fraktion zur Vermarktung der Abtreibungspille RU 486 (Dok. B 2-1025/88);

— Lehideux im Namen der ER-Fraktion zu AIDS (Dok. B 2-1026/88);

— Gaucher und Lehideux im Namen der ER-Fraktion zu den Freiheiten für Gewerkschaften in Polen (Dok. B 2-1027/88);

— Van Dijk, Bloch von Blottnitz, Telkämper, Staes im Namen der Regenbogen-Fraktion und Ulburghs zur

vorgesehenen Straßenbenutzungsgebühr auf den bundesdeutschen Autobahnen (Dok. B 2-1028/88);

— Telkämper, Tridente und Staes im Namen der Regenbogen-Fraktion zur Situation Nicaraguas nach dem Hurrikan „Juana“ (Dok. B 2-1029/88);

— Pranchère, Ephremidis, Iversen, Papapietro, Puerta Gutierrez, Barros Moura und Filinis im Namen der Kommunistischen Fraktion zum Hungerstreikende in Marokko (Dok. B 2-1030/88);

— Maij-Weggen, Langes, Ligios, Marck, Lenz, Ferrer, Clinton, Pirkel, Chiabrande und Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zu den politischen Gefangenen in Nicaragua (Dok. B 2-1031/88);

— Habsburg, Estgen, Fontaine, Friedrich, Gama, Lentz-Cornette, Mallet, Pflimlin, Schleicher, Theato und Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zu der Lage der griechisch-katholischen Kirche in der Ukraine (Dok. B 2-1032/88);

— Cornelissen, Ebel, De Backer, Beumer, Hoffmann und Braun-Moser im Namen der EVP-Fraktion zur Einführung der Schwerverkehrsabgabe in der Bundesrepublik Deutschland (Dok. B 2-1033/88);

— Ferrer und Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zu den sintflutartigen Regenfällen und Überschwemmungen an der spanischen Mittelmeerküste, insbesondere in Katalonien, Valencia, Murcia und in der Stadt Malaga (Dok. B 2-1034/88);

— Raftery, Banotti, Clinton, McCartin, O'Donnell, Croux und Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zu den schweren Schäden, die im Oktober 1988 durch die Überschwemmungen in Cork verursacht wurden (Dok. B 2-1035/88);

— Gasòliba i Böhm und Muns im Namen der Liberalen Fraktion zu den schweren Unwettern in Katalonien und in der Provinz Valencia (Dok. B 2-1036/88);

— Cellai im Namen der ER-Fraktion zu den zunehmenden Kriegsaktivitäten in Afghanistan (Dok. B 2-1037/88);

— Buttafuoco und Lehideux im Namen der ER-Fraktion zum Eisenbahnunglück in Ay (Dok. B 2-1038/88);

— Vandemeulebroucke und Kuijpers im Namen der Regenbogen-Fraktion zur angekündigten Einführung einer Straßenbenutzungsgebühr für ausländische Lastkraftwagen in der Bundesrepublik Deutschland ab 1990 (Dok. B 2-1039/88);

— Squarcialupi, De March, Dessylas, Miranda da Silva, Perez Royo, Iversen und Filinis im Namen der Kommunistischen Fraktion zur dramatischen Zunahme der Zahl der Drogentoten (Dok. B 2-1040/88);

— Ulburghs, Balfé, Bonde, Bombard, Morris, Hoon, Buchan, d'Ancona, West, Van Dijk, Bloch von Blottnitz, Vittinghoff, Roelants du Vivier, Squarcialupi, Hammerich, Stewart, Telkämper, Tongue, Viehoff, Weber, Staes, Donnez, van der Lek, Staes, Diez de Rivera, Ciccimessere, Negri, Tridente und Boesmans

**Dienstag, 15. November 1988**

zu den Menschenrechten und der ärztlichen Betreuung in El Salvador (Dok. B 2-1041/88);

— Ulburghs, Donnez, Balfe, Weber, Vittinghoff, Telkämper, Kuijpers, Vandemeulebroucke, Hoon, Bombard, Buchan, Bonde, Tongue, Morris, Hammerich, d'Ancona, Stewart, Van Dijk, Viehoff, West, Bloch von Blottnitz, Squarcialupi, Happart, van der Lek, Staes, Diez de Rivera, Cicciomessere, Coderch Planas, Negri, Calvo Ortega, Tridente, Boesmans zur Situation der Menschenrechte und zur Pressefreiheit in Zaire (Dok. B 2-1042/88);

— Ulburghs, Donnez, Diez de Rivera, Coderch Planas, Cicciomessere, Calvo Ortega, Negri, van der Lek, Staes, Bombard, Bonde, Buchan, Hoon, Morris, Balfe, d'Ancona, West, Van Dijk, Squarcialupi, Vittinghoff, Hammerich, Bloch von Blottnitz, Stewart, Roelants du Vivier, Tongue, Weber, Viehoff, Telkämper, Tridente und Boesmans zum Verschwinden von Personen in Lateinamerika (Dok. B 2-1043/88);

— Gutierrez Diaz, Gatti, Le Roux, Dessylas, Miranda da Silva, Filinis, Iversen im Namen der Kommunistischen Fraktion zu den katastrophalen Überschwemmungen in Katalonien (Spanien) (Dok. B 2-1044/88);

— Fitzgerald, Lalor, Andrews, Barrett, Fitzsimons, Flanagan, Killilea, Lemass, Ewing, de la Malène, Coste-Floret, Thome-Patenôtre, Gauthier, Mouchel, Tourrain und Guermeur im Namen der SdED-Fraktion zur Gewährung einer Beihilfe aus dem Katastrophenfonds der EWG für die Stadt und Grafschaft Cork (Dok. B 2-1045/88);

— Banotti, Tzounis, Penders, Chanterie und Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zur Lage in Kambodscha (Dok. B 2-1046/88);

— Dessylas, Rossi, Filinis, Miranda da Silva, Gutierrez Diaz im Namen der Kommunistischen Fraktion zu den Maßnahmen zur Beseitigung der durch das Erdbeben auf dem westlichen Peloponnes und in Zakynthos in Griechenland verursachten Schäden (Dok. B 2-1047/88);

— Ephremidis, Castellina, Filinis, Perez Royo, Miranda da Silva, Pranchère und Iversen im Namen der Kommunistischen Fraktion zur Festnahme und Anklage von griechischen Staatsbürgern in der Türkei (Dok. B 2-1048/88);

— de la Malène und Guermeur im Namen der SdED-Fraktion zu Angola und Namibien (Dok. B 2-1049/88);

— Petronio und Cellai im Namen der ER-Fraktion zur Lage in Eritrea (Dok. B 2-1050/88);

— Ch. Jackson, Navarro, Jepsen, Raftery, Turner, Price, Simmonds, Normanton, Faith, Cassidy, Newton Dunn, Vanneck, Patterson, Hutton, Kilby, McMillan-Scott, Sherlock, Morrhouse, Scott-Hopkins, Catherwood, Pearce, Daly, Tuckman, Selgiman, Marshall und Prag zum Einfuhrverbot im Zusammenhang mit den Hormon-Rechtsvorschriften der Gemeinschaft (Dok. B 2-1051/88);

— Robles Piquer im Namen der ED-Fraktion zur Ausweisung von Parlamentariern und Touristen aus der Republik Kuba (Dok. B 2-1052/88);

— Braun-Moser, Lentz-Cornette, Klepsch, von Wogau, Staes, Ebel, Hoffmann, Stauffenberg, Mertens, Langes, Cornelissen, van der Waal, von Bismarck, Theato, Topmann, Van Dijk, Ewing, Habsburg, Remacle, Seibel-Emmerling, Schreiber und Newton Dunn zum Frauenhandel in Bangladesch und Indien zur Organtransplantation zum Teil mit tödlichen Folgen (Dok. B 2-1053/88).

Die Präsidentin teilt mit, daß dem Parlament gemäß Artikel 64 der Geschäftsordnung um 15 Uhr die Liste der Themen bekanntgegeben wird, die in der nächsten Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag, 17. November, von 10 Uhr bis 13 Uhr stattfinden wird, behandelt werden.

#### **4. Beschluß über die Dringlichkeit**

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über zwei Anträge auf Behandlung im Dringlichkeitsverfahren.

a) Vorschlag für eine Richtlinie über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen (Dok. C 2-305/87).

Es spricht Frau Weber, Vorsitzende des Ausschusses für Umweltfragen.

Der Dringlichkeitsantrag wird nicht angenommen.

b) Vorschlag für einen Beschluß über ein Aktionsprogramm für das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs (1990) (Bericht McMillan-Scott — Dok. A 2-247/88).

Es spricht Frau Lemass, Vorsitzende des Ausschusses für Jugend.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Der Bericht wird in die Tagesordnung für Freitag, 18. November, aufgenommen; die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen ist auf Mittwoch, 16. November, 13 Uhr, festgesetzt.

#### **5. Europäische Hafenspolitik (Aussprache)**

Herr Carossino erläutert seinen Bericht im Namen des Verkehrsausschusses über eine europäische Hafenspolitik (Dok. A 2-215/88).

Es sprechen die Abgeordneten Visser im Namen der Sozialistischen Fraktion, Ebel im Namen der EVP-Fraktion, Moorhouse im Namen der ED-Fraktion, Wjzenbeek im Namen der Liberalen Fraktion, Coderch Planas, fraktionslos, Stewart, Sapena Granel, van der Waal und Herr Clinton Davis, *Mitglied der Kommission*.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Dienstag, 15. November 1988

Sie weist darauf hin, daß die Abstimmung am folgenden Tag um 12 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 16. November 1988*).

#### 6. Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über vier Berichte im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz.

Herr Vittinghoff erläutert seinen Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates (Dok. KOM(88) 73 endg. — Dok. C 2-88/SYN 123) über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz (Dok. A 2-241/88).

Frau Lentz-Cornette erläutert ihren Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates (Dok. KOM(88) 74 endg. — Dok. C 2-26/88/SYN 124) über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an Arbeitsstätten (erste Einzelrichtlinien im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie) (Dok. A 2-242/88).

In Vertretung des Berichterstatters erläutert Herr Vittinghoff den Bericht von Herrn Hughes über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 75 endg. — C 2-26/88/SYN 125) für eine Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Benutzung von Maschinen, Apparaten und Anlagen durch die Arbeitnehmer (zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie) (Dok. A 2-243/88).

Herr Alber erläutert seinen Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 78 endg. — C 2-26/88/SYN 128) für eine Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Handhabung schwerer Lasten, die für die Arbeitnehmer Gefährdungen der Wirbelsäule mit sich bringen (fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie) (Dok. A 2-244/88).

VORSITZ: HERR SEEFELD

*Vizepräsident*

Es sprechen die Abgeordneten Gama, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für soziale Angelegenheiten, De March, Berichterstatterin des mitberatenden Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Brok zur Wortmeldung der Abgeordneten De March, Fitzgerald, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für soziale Angelegenheiten (er spricht auch im Namen der SdED-Fraktion, De March, die dem Abgeordneten Brok antwortet, Collins im Namen der Sozialistischen Fraktion, Schleicher im Namen der EVP-Fraktion,

Jackson im Namen der ED-Fraktion, Raggio, Kommunistische Fraktion, S. Martin im Namen der Liberalen Fraktion, van der Lek im Namen der Regenbogen-Fraktion, Diez de Rivera, fraktionslos, Salisch und Brok.

*(Die Sitzung wird um 11.50 Uhr unterbrochen.)*

*(Von 12 Uhr bis 12.40 Uhr findet eine feierliche Sitzung mit einer Ansprache des Präsidenten der Republik Griechenland, Herrn Sartzetakis, statt.)*

*(Die Sitzung wird um 15 Uhr wiederaufgenommen.)*

VORSITZ: HERR ROMEOS

*Vizepräsident*

#### 7. Dringlichkeitsdebatte (Liste der zu behandelnden Themen)

Der Präsident gibt dem Parlament gemäß Artikel 64 Absatz 2 der Geschäftsordnung die Liste der Themen für die Aussprache über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen bekannt.

Diese Liste umfaßt 32 Entschließungsanträge und stellt sich wie folgt dar:

##### I. MENSCHENRECHTE

- 1017/88 von der SdED-Fraktion: Nikaragua,
- 1041/88 von der EVP-Fraktion: Nikaragua,
- 994/88 von der Liberalen Fraktion: Algerien,
- 998/88 von der Fraktion der Europäischen Demokraten: Algerien,
- 985/88 von der Liberalen Fraktion: Kurden,
- 1020/88 von der SdED-Fraktion: Kurden,
- 989/88 von der Fraktion der Europäischen Demokraten: Südafrika,
- 1015/88 von der Liberalen Fraktion: Südafrika,
- 1000/88 von der Sozialistischen Fraktion: Türkei,
- 1009/88 von der Sozialistischen Fraktion: Türkei,
- 1048/88 von der Kommunistischen Fraktion: Türkei.

##### II. NATURKATASTROPHEN

- 973/88 von Herrn Parodi und anderen: Italien (Savona),
- 982/88 von der Fraktion der Europäischen Demokraten: Italien (Toskana),
- 1010/88 von der Sozialistischen Fraktion: Wirbelsturm „Joan“ in Lateinamerika,

Dienstag, 15. November 1988

- 1014/88 von der Kommunistischen Fraktion: Wirbelsturm „Joan“ in Lateinamerika,
- 1029/88 von der Regenbogen-Fraktion: Wirbelsturm „Joan“ in Lateinamerika,
- 1012/88 von der Sozialistischen Fraktion: Erdbeben in Griechenland,
- 1047/88 von der Kommunistischen Fraktion: Erdbeben in Griechenland,
- 1034/88 von der EVP-Fraktion: Überschwemmungen in Spanien,
- 1036/88 von der Liberalen Fraktion: Überschwemmungen in Spanien,
- 1044/88 von der Kommunistischen Fraktion: Überschwemmungen in Spanien,
- 1035/88 von der EVP-Fraktion: Überschwemmungen in Irland,
- 1045/88 von der SdED-Fraktion: Überschwemmungen in Irland.

### III. STRASSEN BENUTZUNGSBEFÜHR IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

- 995/88 von der Liberalen Fraktion und Herrn Moorhouse und anderen,
- 1007/88 von der Sozialistischen Fraktion,
- 1028/88 von der Regenbogen-Fraktion,
- 1033/88 von der EVP-Fraktion,
- 1039/88 von der Regenbogen-Fraktion;

### IV. SÜDASIEN

- 986/88 von der Fraktion der Europäischen Demokraten,
- 988/88 von der Fraktion der Europäischen Demokraten,
- 1023/88 von der Fraktion der Europäischen Rechten,
- 1046/88 von der EVP-Fraktion.

Gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird die gesamte Redezeit für diese Debatte, vorbehaltlich einer Änderung der Liste, wie folgt verteilt:

Für einen der Verfasser: 2 Minuten,

Abgeordnete: 60 Minuten.

Etwaige Einsprüche gegen diese Liste, die schriftlich begründet und von einer Fraktion oder mindestens 23 Abgeordneten eingereicht werden müssen, sind gemäß Artikel 64 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Geschäftsordnung bis heute abend, vor 19 Uhr, einzureichen. Zu Beginn der morgigen Sitzung wird über diese Einsprüche ohne Aussprache abgestimmt.

Es spricht Herr Ephremidis.

### 8. Fragestunde (Anfragen an den Rat und an die Außenminister)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an den Rat, an die Außenminister und an die Kommission (Dok. B 2-958/88).

#### Anfragen an den Rat

##### Anfrage Nr. 1 von Herrn Visser: Liberalisierung und Harmonisierung des Güterkraftverkehrs

Herr Pangalos, *amtierender Ratspräsident*, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Visser.

##### Anfrage Nr. 2 von Herrn Arbeloa Muru: Maßnahmen des Rates gegen den Terrorismus

Herr Pangalos beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Arbeloa Muru.

##### Anfrage Nr. 3 von Frau Dury: Internationale arbeitsrechtliche Vorschriften

Herr Pangalos beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Hoon, der den Verfasser vertritt, und Alvarez de Paz.

##### Anfrage Nr. 5 von Herrn Bru Puron: Gültigkeit des Ausweises der Gemeinschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika

Herr Pangalos beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Bru Puron.

##### Anfrage Nr. 5 von Herrn Hutton: Annahme von gemeinsamen Standpunkten des Rates

Herr Pangalos beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Herrn Hutton und Frau Ewing.

##### Anfrage Nr. 6 von Herrn Valverde Lopez: Initiativen des Rates zur Beschränkung der Drogennachfrage und des Drogenhandels in der Gemeinschaft

Herr Pangalos beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Abgeordneten Valverde Lopez, Elliott, Lemass, D. Martin und Pearce.

##### Anfrage Nr. 7 von Herrn Ephremidis: Gemeinsamer Markt für militärisches Gerät

Herr Pangalos beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Ephremidis, Howell, Morris und Bonde.

Dienstag, 15. November 1988

Die Anfrage Nr. 8 von Herrn de la Malène wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

**Anfrage Nr. 9 von Herrn Lalor: Die Rolle der kleineren Staaten im Europäischen Ministerrat**

Herr Pangalos beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Lalor.

Es sprechen Frau Ewing und Herr Martin.

Herr Pangalos beantwortet noch Zusatzfragen von den Herren Ephremidis und Marshall.

**Anfragen an die Außenminister**

**Anfrage Nr. 12 von Herrn Cabezon Alonso: Westsahara-Konflikt**

Herr Pangalos, *amtierender Präsident der Außenminister*, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Cabezon Alonso.

**Anfrage Nr. 13 von Herrn Filinis: Vom südafrikanischen Apartheidsregime gefangengehaltene Personen.**

Herr Pangalos beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Filinis.

Es spricht Herr Filinis.

Herr Pangalos beantwortet noch Zusatzfragen von den Herren Morris und Marshall.

Die Anfrage Nr. 14 von Herrn Newton Dunn wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Es spricht Herr Hutton zur Abwicklung der Fragestunde.

**Anfrage Nr. 15 von Herrn Tzounis: Menschenrechte in Albanien**

Herr Pangalos beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Tzounis, Pordea, Arbeloa Muru und Battersby.

Der Präsident erklärt den ersten Teil der Fragestunde für geschlossen.

VORSITZ: HERR FANTI

*Vizepräsident*

**9. Sicherheitspolitische Zusammenarbeit (Aussprache)**

Herr Poettering erläutert die mündliche Anfrage mit Aussprache, die er zusammen mit den Abgeordneten

Ford, Anglade, Baillot, Blumenfeld, Charzat, Condeso, Coste-Floret, Ephremidis, Frage Iribarne, Mallet, Medina Ortega, Normanton, Perinot Elio, Planas Puchades, Prag und Vanneck an die Außenminister zur Bilanz und zu den Perspektiven der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der EPZ zu Beginn der griechischen Präsidentschaft (Dok. B 2-953/88) eingereicht hat.

Herr Pangalos, *amtierender Ratspräsident*, beantwortet die Anfrage.

Der Präsident teilt mit, daß er zwei Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung gemäß Artikel 58 Absatz 5 der Geschäftsordnung zum Abschluß der Aussprache über die mündliche Anfrage erhalten hat:

— von den Abgeordneten Poettering, Hänsch, Welsh, Gawronski, Coste-Floret, Segre, Penders, ERCINI, Saby, Guermeur, Condeso, Tzounis, Vergeer, Perinat Elio, Taylor, Estgen, Scott-Hopkins, Charzat, Fraga Iribarne, Glinne, Plaskovitis, Medina Ortega, Vanneck, Iodice, Normanton und Wohlfart im Namen des Unterausschusses „Sicherheit und Abrüstung“ zu den Perspektiven der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) nach dem Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte (Dok. B 2-960/88);

— von den Abgeordneten van der Lek und Uexküll im Namen der Regenbogen-Fraktion zu Bilanz und Perspektiven der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der EPZ (Dok. B 2-965/88).

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Antrag auf baldige Abstimmung am Ende der Aussprache stattfindet.

Es sprechen die Abgeordneten Charzat im Namen der Sozialistischen Fraktion, Penders im Namen der EVP-Fraktion, Ephremidis, Kommunistische Fraktion, Condeso im Namen der Liberalen Fraktion, Coste-Floret, SdED-Fraktion, van der Lek im Namen der Regenbogen-Fraktion, Pordea im Namen der ER-Fraktion, Ford und Pangalos.

*Abstimmung über den Antrag auf baldige Abstimmung:*

Das Parlament gibt dem Antrag auf baldige Abstimmung statt.

Die Abstimmung über den Inhalt findet am folgenden Tag um 12 Uhr statt (*Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 16. November 1988*).

**10. Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz (Fortsetzung der Aussprache)**

Im Verlauf der gemeinsamen Aussprache sprechen die Abgeordneten Valverde Lopez im Namen der ED-

Dienstag, 15. November 1988

Fraktion, Barros Moura, Kommunistische Fraktion, Hammerich, Regenbogen-Fraktion, Ulburghs, fraktionslos, Pimenta, Cano Pinto, Poulsen, Puerta Gutierrez, Lacerda de Queiros, Kuijpers, Calvo Ortega.

VORSITZ: HERR AMARAL

*Vizepräsident*

Es sprechen die Herren Papakyriazis, Sherlock, Iversen, Roelants du Vivier, Christiansen, Ephremidis, Filinis, Herr Marin, *Vizepräsident der Kommission*, Frau Crawley zur Wortmeldung von Herrn Sherlock, Herr Sherlock zu dieser Wortmeldung und Frau Crawley zur Wortmeldung von Herrn Sherlock.

Es spricht Frau Weber, Vorsitzende des Ausschusses für Umweltfragen, die fordert, daß die Kommission im Hinblick auf die Abstimmung ihre Haltung zu den einzelnen Änderungsanträgen darlegt.

Der Präsident erklärt, er werde diese Angelegenheit dem Präsidium vorlegen.

Es sprechen Frau Weber, Herr Marin, die Herren Muntingh und Herman, der die Kommission auffordert, dem Parlament eine Liste zur Verfügung zu stellen, auf der ihre Haltung zu den einzelnen Änderungsanträgen schematisch dargelegt wird, Herr Marin, der dies zusagt, und Frau Weber.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am folgenden Tag um 17 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 21 des Protokolls vom 16. November 1988*).

*(Die Sitzung wird um 18.55 Uhr unterbrochen und um 21.55 Uhr wiederaufgenommen.)*

VORSITZ: HERR CLINTON

*Vizepräsident*

#### 11. Rechtsvorschriften für Maschinen (Aussprache) \*\* II

Herr Christiansen erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(87) 564 endg. — C 2-295/87 + Dok. KOM(88) 267 endg./SYN 107) für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (Dok. A 2-239/88).

Es sprechen die Abgeordneten Schleicher, Berichterstatterin des mitberatenden Ausschusses für Umweltfragen, Metten im Namen der Sozialistischen Fraktion, Patterson im Namen der ED-Fraktion, Delorozoy im

Namen der Liberalen Fraktion, Lataillade im Namen der SdED-Fraktion, Hammerich, Regenbogen-Fraktion, Schreiber, Lord Cockfield, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am folgenden Tag um 17 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 22 des Protokolls vom 16. November 1988*).

#### 12. Bauprodukte (Aussprache) \*\* II

Herr Bueno Vicente erläutert die im Namen des Ausschusses für Wirtschaft ausgearbeitete Empfehlung für die Zweite Lesung betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Dok. C 2-137/88) (Dok. A 2-237/88).

Es sprechen die Herren Delorozoy im Namen der Liberalen Fraktion, Christiansen im Namen der Sozialistischen Fraktion, Lataillade im Namen der SdED-Fraktion, und Lord Cockfield, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am folgenden Tag um 17 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 18 des Protokolls vom 16. November 1988*).

#### 13. Preisfestsetzung für Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch (Aussprache) \*\* II

Herr Lataillade erläutert die im Namen des Ausschusses für Wirtschaft ausgearbeitete Empfehlung für die Zweite Lesung betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu einer Richtlinie zur Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung für Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch und ihrer Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (Dok. C 2-131/88) (Dok. A 2-234/88).

Es sprechen die Herren Metten im Namen der Sozialistischen Fraktion, Chanterie im Namen der EVP-Fraktion, Kilby im Namen der ED-Fraktion, Avgerinos, und Lord Cockfield, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am folgenden Tag um 17 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 19 des Protokolls vom 16. November 1988*).

#### 14. Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen (Aussprache) \*\* II

Herr Rogalla erläutert die im Namen des Ausschusses für Wirtschaft ausgearbeitete Empfehlung für die

Dienstag, 15. November 1988

Zweite Lesung betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung zur Abschaffung der Ausgangsförmlichkeiten beim Überschreiten der Binnengrenzen der Gemeinschaft — Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen (Dok. C 2-128/88) (Dok. A 2-254/88).

Es sprechen Herr von Wogau im Namen der EVP-Fraktion und Lord Cockfield, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am folgenden Tag um 17 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 20 des Protokolls vom 16. November 1988*).

#### 15. Jahresbericht über die wirtschaftliche Lage in der Gemeinschaft (Aussprache)

Herr von Wogau erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft über den jährlichen Bericht der Kommission an den Rat über die wirtschaftliche Lage in der Gemeinschaft und die Festlegung wirtschaftspolitischer Leitlinien für 1989 (Dok. A 2-245/88).

Es sprechen die Abgeordneten Visser im Namen der Sozialistischen Fraktion, Beumer, Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft, und im Namen der EVP-Fraktion, Patterson im Namen der ED-Fraktion, Bonaccini, Kommunistische Fraktion, Fourçans im Namen der Liberalen Fraktion, Lataillade im Namen der SdED-Fraktion, Medeiros Ferreira, O'Malley, Garriga Polledo, Muns, Bueno Vicente, Lucas Pires, von Bismarck und Herr Schmidhuber, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am folgenden Tag um 12 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 11 des Protokolls vom 16. November 1988*).

(Die Sitzung wird um 23.55 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI  
*Generalsekretär*

François MUSSO  
*Vizepräsident*

#### 16. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident teilt mit, daß die Tagesordnung der Sitzung am Mittwoch, 16. November, wie folgt festgesetzt worden ist:

9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 21.30 Uhr:

- Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche),
- gemeinsame Aussprache über eine mündliche Anfrage an die Kommission zum Europäischen Rat von Rhodos und zwei mündliche Anfragen an den Rat und die Kommission zum Sozialraum,
- Bericht Kolokotronis über die Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung \*\* I,
- Bericht Gauthier über das Programm JOULE \*\* I,
- Bericht Robles Piquer über das Programm BRITE/EURAM \*\* I,
- gemeinsame Aussprache über den Bericht Avgerinos \*\* I, den Bericht Alvarez de Eulate \*\* I, den Bericht Gatti \* und den Bericht Brok \* über die Strukturfonds,
- Berichte De Pasquale über die Regionalpolitik;

12.00 Uhr:

- Abstimmung über
- den Vorschlag für einen Beschluß über die Zusammensetzung der Delegation im Gemischten Parlamentarischen Ausschuß EWG/Türkei,
  - die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist;

17.00 Uhr bis 20.00 Uhr:

- Abstimmung über
- die mit der Einheitlichen Akte zusammenhängenden Berichte,
  - die Berichte Gatti und Brok;

20.00 Uhr bis 21.15 Uhr:

- Fragestunde (Anfragen an die Kommission);

21.15 Uhr bis 21.30 Uhr:

- Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments durch die Kommission.

Dienstag, 15. November 1988

## ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 15. November 1988

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANDREWS, ANGLADE, ANTONIOZZI, ANTONY, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARROS MOURA, BARZANTI, BATTERSBY, BAUDOUIN, BAUR, BEAZLEY P., BELO, BENHAMOU, BERSANI, BESSE, BETHELL, BETTIZA, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BONIVER, BOOT, BORGO, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, BUENO VICENTE, BURON, BUTTAFUOCO, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CANTALAMESSA, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHINAUD, CHIUSANO, CHOPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINOT, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COMPASSO, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, CRYER, CURRY, DALSSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DEL DUCA, DELOROZOY, DE PASQUALE, 2 DE PASQUALE, DESAMA, DE WINTER, DEBATISSE, DEPREZ, DEVEZE, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DESSYLAS, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DIMOPOULOS, DORNEZ, DUPUY, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., ELLIOTT, EPHREMIDIS, ERCINI, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FANTI, FANTON A., FATOUS, FERRER CASALS, FERRERO, FICH, FILINIS, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLANAGAN, FOCKE, FONTAINE, FORD, FORMIGONI, FOURÇANS, FRAGA IRIBARNE, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GALLUZZI, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GASOLIBA I BÖHM, GATTI, GAUCHER, GAUTHIER, GAWRONSKI, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GOMES, GRAZIANI, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HACKEL, HAMMERICH, HAPPART, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HOWELL, HUCKFIELD, HUGOT, HUTTON, IODICE, IPPOLITO, IVERSEN, JACKSON C., JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LEHIDEUX, VAN DER LEK, LEMASS, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LE ROUX, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LOO, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALAUD, DE LA MALÈNE, MARCK, MARINARO, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MAVROS, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORODO LEONICO, MORRIS, MOTCHANE, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEGRI, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NITSCH, NORD, NORDMANN, NORMANTON, VON NOSTITZ, O'DONNELL, O'HAGAN, OLIVA GARCÍA, O'MALLEY, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PALMIERI, PANTAZI, PAPA KYRIAZIS, PAPON, PARODI, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PEREIRA V., PÉREZ ROYO, PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PETRONIO, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PINTO, PIQUET, PIRKL, PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, POETTERING, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PORDEA, POULSEN, PRAG, PRANCHÈRE, PRICE, PROUT, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RIGO, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SELVA, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STARITA, STAVROU, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAYLOR, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO,

---

**Dienstag, 15. November 1988**

THOME-PATENÔTRE, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TORRES  
MARINHO, TRAVAGLINI, TRIDENTE, TRIVELLI, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VON  
UEXKÜLL, ULBURGHS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK,  
VANDEMEULEBROUCKE, VAN DIJK, VANNECK, VANLERENBERGHE, VAYSSADE,  
VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VERGEER, VERGÉS, VERNIER,  
VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, VITALE, VITTINGHOFF, DE VRIES, VON DER  
VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST,  
WETTIG, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER,  
WURTH-POLFER, WURTZ, ZAHORKA, ZARGES.

---

**PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 16. NOVEMBER 1988**

(88/C 326/03)

## TEIL I

**Ablauf der Sitzung**

VORSITZ: Herr MUSSO

*Vizepräsident**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

**2. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)**

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 64 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Geschäftsordnung folgende schriftlich begründete Einsprüche gegen die Liste der Themen für die nächste Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen erhalten hat.

**I. Menschenrechte:**

— Einspruch der Sozialistischen Fraktion: Der Entschließungsantrag der ED-Fraktion zur Lage in Algerien (Dok. B 2-998/88) soll aus der Liste gestrichen werden, wobei der Entschließungsantrag der Liberalen Fraktion zum gleichen Thema (Dok. B 2-994/88) aber erhalten bleiben soll.

Dieser Einspruch wurde durch elektronische Abstimmung angenommen.

— Einspruch der SdED-Fraktion: Nach den beiden Entschließungsanträgen zu Südafrika soll ihr Entschließungsantrag zu Angola und Namibia (Dok. B 2-1049/88) aufgenommen werden.

Dieser Einspruch wurde abgelehnt.

— Einspruch der ER-Fraktion: Ihr Entschließungsantrag zu den Menschenrechten im Sudan (Dok. B 2-1024/88) soll in die Liste aufgenommen werden.

Dieser Einspruch wird abgelehnt.

— Einspruch der Regenbogen-Fraktion: Ihr Entschließungsantrag Dok. B 2-990/88 und der Entschließungsantrag von Frau Braun-Moser und anderen (Dok. B 2-1053/88) zum Frauenhandel in Bangladesch und Indien zur Organtransplantation mit zum Teil tödlichen Folgen soll in die Liste aufgenommen werden.

Dieser Einspruch wird durch EA abgelehnt.

— Einspruch von Herrn Habsburg und 22 Mitunterzeichnern: Der Entschließungsantrag der EVP-Fraktion zur Lage der Griechisch-Katholischen Kirche in der Ukraine (Dok. B 2-1032/88) soll in die Liste aufgenommen werden.

Dieser Einspruch wird durch namentliche Abstimmung (EVP) abgelehnt:

Abstimmende: 201,  
Für: 96,  
Gegen: 100,  
Enthaltungen: 5.

— Einspruch der Regenbogen-Fraktion: Ihr Entschließungsantrag zur Verteidigung der Rechte von 220 000 brasilianischen Indios, die von physischer und kultureller Ausrottung bedroht sind (Dok. B 2-993/88) soll in die Liste aufgenommen werden.

Dieser Einspruch wird abgelehnt.

— Einspruch von Herrn Ulburghs und 22 Mitunterzeichnern: Ihr Entschließungsantrag zur Lage der Menschenrechte und zur Pressefreiheit in Zaire (Dok. B 2-1042/88) soll in die Liste aufgenommen werden.

Dieser Einspruch wird abgelehnt.

*Erklärung der benutzten Zeichen*

- \* : einfache Konsultation (eine Lesung)
- \*\* I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
- \*\* II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
- \*\*\* : Zustimmung

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

*Hinweise zur Abstimmungsstunde*

- falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt;
- die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind in der Anlage wiedergegeben.

Mittwoch, 16. November 1988

— Einspruch der ED-Fraktion: Ihr Entschließungsantrag zu den Refuseniks (Dok. B 2-997/88) soll in die Liste aufgenommen werden.

Dieser Einspruch wird abgelehnt.

#### IV. Südasien:

— Einspruch der Regenbogen-Fraktion: Dieser Punkt soll durch ihren Entschließungsantrag zur Müllverbrennung auf hoher See (Dok. B 2-991/88) ersetzt werden.

Dieser Einspruch wird abgelehnt.

#### V. Drogen (neu):

— Einspruch der ER-Fraktion: Ihr Entschließungsantrag zu AIDS (Dok. B 2-1026/88) soll als neuer Punkt V in die Liste aufgenommen werden.

Dieser Einspruch wird abgelehnt.

— Einspruch der Kommunistischen Fraktion: Folgende drei Entschließungsanträge sollen als neuer Punkt V in die Liste aufgenommen werden:

— von Herrn Cantalamessa im Namen der ER-Fraktion zum Drogenproblem (Dok. B 2-975/88);

— von Frau Lemass und anderen im Namen der SdED-Fraktion zum Drogenhandel in Kolumbien, Peru und Bolivien (Dok. B 2-1021/88);

— von Frau Squarcialupi und anderen im Namen der Kommunistischen Fraktion zu der dramatisch steigenden Zahl von Todesfällen durch Drogenmißbrauch (Dok. B 2-1040/88).

Dieser Einspruch wird durch elektronische Abstimmung angenommen.

### 3. Europäischer Rat auf Rhodos — europäischer Sozialraum (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei mündliche Anfragen.

Herr Arndt erläutert die mündliche Anfrage mit Aussprache zu den Vorschlägen, die die Kommission dem am 2. und 3. Dezember 1988 auf Rhodos tagenden Europäischen Rat unterbreiten wird (Dok. B 2-957/88), die er im Namen der Sozialistischen Fraktion, Herr Klepsch im Namen der EVP-Fraktion, Herr Prout im Namen der ED-Fraktion, Herr Cervetti im Namen der Kommunistischen Fraktion, Frau Veil im Namen der Liberalen Fraktion, Herr de la Malène im Namen der SdED-Fraktion und die Herren van der Lek und Telkämper im Namen der Regenbogen-Fraktion an die Kommission gerichtet haben.

Herr Brok erläutert die mündlichen Anfragen zur Verwirklichung des Sozialraums, die er im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung an den Rat (Dok. B 2-955/88/rev.) und an die Kommission (Dok. B 2-956/88/rev.) gerichtet hat.

Herr Marin, *Vizepräsident der Kommission*, beantwortet die Anfrage Dok. B 2-956/88/rev.

Herr Delors, *Präsident der Kommission*, beantwortet die Anfrage Dok. B 2-957/88.

Herr Papantoniou, *amtierender Ratspräsident*, beantwortet die Anfrage Dok. B 2-955/88/rev.

Der Präsident teilt mit, daß er vier Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung gemäß Artikel 58 Absatz 5 der Geschäftsordnung zum Abschluß der Aussprache über die mündliche Anfrage Dok. B 2-957/88 erhalten hat:

— von den Abgeordneten von Wogau, Croux, Cassanmagnago Cerretti, Fontaine, Giavazzi, Brok, Mühlen, Lambrias, Schleicher, Santos Machado, Poetschki, Lentz-Cornette, Herman und Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zur Vorbereitung des Europäischen Rates auf Rhodos (Dok. B 2-961/88);

— von Herrn Arndt im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Tagung des Europäischen Rates auf Rhodos (Dok. B 2-966/88);

— von Herrn Patterson im Namen der ED-Fraktion zur Tagung des Europäischen Rates auf Rhodos (Dok. B 2-1019/88);

— von den Herren Vandemeulebroucke und Kuijpers im Namen der Regenbogen-Fraktion zum bevorstehenden Gipfeltreffen auf Rhodos (Dok. B 2-1018/88).

Er teilt mit, daß er außerdem zum Abschluß der Aussprache über die mündlichen Anfragen Dok. B 2-955/88/rev. und 956/88/rev. folgende fünf Entschließungsanträge erhalten hat:

— von Frau Veil und Frau Larive im Namen der Liberalen Fraktion zum europäischen Sozialraum (Dok. B 2-962/88/rev.);

— von den Abgeordneten Brok, Cassanmagnago Cerretti, Maij-Weggen, Chanterie und Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zur Verwirklichung des Sozialraums (Dok. B 2-964/88);

— von den Abgeordneten Dury, Salisch, Gomes, Buron, Gadioux und anderen im Namen der Sozialistischen Fraktion zum europäischen Sozialraum (Dok. B 2-967/88);

— von Herrn Tuckman im Namen der ED-Fraktion zur Vollendung des Sozialraums (Dok. B 2-968/88);

— von den Abgeordneten Raggio, Barros Moura, De March, Barbarella, Barzanti, Bonaccini, Carossino, Castellina, Cervetti, Cinciari Rodano, De Pasquale, Fanti, Ferrero, Galluzzi, Gatti, Graziani, Marinaro, Moravia, Natta, Pajetta, Papapietro, Rossi, Rossetti, Segre, Squarcialupi, Trivelli, Trupia und Valenzi zur Verwirklichung des Europäischen Sozialraums (Dok. B 2-969/88/rev.).

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung über diese Anträge auf baldige Abstimmung im Anschluß an die Aussprache stattfindet.

Mittwoch, 16. November 1988

Es spricht Herr Arndt im Namen der Sozialistischen Fraktion.

VORSITZ: HERR SEEFELD

*Vizepräsident*

Es sprechen die Abgeordneten Christodoulou im Namen der EVP-Fraktion, Welsh im Namen der ED-Fraktion, Raggio, Kommunistische Fraktion, Amaral, im Namen der Liberalen Fraktion, Christensen, Regenbogen-Fraktion, Pannella, fraktionslos, Gomes, Casanmagnago Cerretti, Tuckman, Ephremidis, Larive, Calvo Ortega, Salisch und Chanterie.

VORSITZ: HERR MEGAHY

*Vizepräsident*

Es sprechen die Abgeordneten Filinis, Maij-Weggen und Fullet sowie Herr Delors.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

*Abstimmung über den Antrag auf baldige Abstimmung:*

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung über diese neun Entschließungsanträge.

Die Abstimmung über den Inhalt findet am folgenden Tag um 18.30 Uhr statt (*Teil I Punkt 14 des Protokolls vom 17. November 1988*).

#### 4. **Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung** (Aussprache) \*\* I

Herr Kolokotronis erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. DOM(88) 260 endg. — Dok. C 2-86/88) für eine Entscheidung über ein spezifisches Programm zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung (1988—1992) (Dok. A 2-231/88).

Es sprechen Frau Peus im Namen der EVP-Fraktion, die Herren Cervera Cardona, fraktionslos, und Schmidhuber, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung heute abend um 17.00 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 23*).

#### 5. **Programm JOULE** (Aussprache) \*\* I

Herr Guermeur erläutert in Vertretung des Berichtstatters den Bericht von Herrn Gauthier im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 388 endg. 2 — Dok. C 2-116/88) für eine Entscheidung zur Festlegung eines spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Energie — nichtnukleare Energien und rationelle Energienutzung — 1989—1992 „JOULE“ (Joint Opportunities for Unconventional or Long-term Energy supply) (Dok. A 2-232/88).

Es sprechen Frau Bloch von Blottnitz, Berichtstersterin des mitberatenden Ausschusses für Umweltfragen, die Herren Sanz Fernandez im Namen der Sozialistischen Fraktion, Chiabrande im Namen der EVP-Fraktion, Seligman im Namen der ED-Fraktion, und Schmidhuber, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung heute abend um 17.00 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 24*).

VORSITZ: HERR DANKERT

*Vizepräsident*

#### ABSTIMMUNGSSTUNDE

#### 6. **Zusammensetzung der Delegationen** (Abstimmung)

(Vorschlag für einen Beschluß über die Zusammensetzung der Delegation des Europäischen Parlaments im Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EWG/Türkei (Dok. B 2-972/88)

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II Punkt 1*).

#### 7. **Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr** (Abstimmung) \*

(Berichte Visser — Dok. A 2-214/88, van der Waal — Dok. A 2-216/88, Wijsenbeek — Dok. A 2-190/88, Hoffmann — Dok. A 2-187/88)

*Bericht Visser — Dok. A 2-214/88:*

*Vorschlag für eine Verordnung I — Dok. KOM(88) 21 endg. — Dok. C 2-64/88:*

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 20/Korr. (Änderungsantrag Nr. 7: annulliert): nacheinander angenommen.

Mittwoch, 16. November 1988

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 2*).

*Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch namentliche Abstimmung (EVP) an:

Abstimmende: 243,  
Für: 238,  
Gegen: 3,  
Enthaltungen: 2.

(*Teil II Punkt 2*).

*Vorschlag für eine Richtlinie II:*

Änderungsantrag Nr. 29: zurückgezogen.

*Erwägungen:*

Änderungsanträge Nrn. 21, 22, 28 und 23: nacheinander angenommen.

Artikel 3 Absatz 3:

Änderungsantrag Nr. 24: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 26: hinfällig.

Artikel 3 nach Absatz 6:

Änderungsantrag Nr. 25: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 27: hinfällig.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 2 a*)).

*Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch namentliche Abstimmung (EVP) an:

Abstimmende: 250,  
Für: 245,  
Gegen: 4,  
Enthaltungen: 1.

(*Teil II Punkt 2 a*)).

*Bericht van der Waal — Dok. A 2-216/88:*

*Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 111 endg. — Dok. C 2-72/88:*

*Erwägung 1 bis Artikel 4 Absatz 2:*

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 5: auf Vorschlag des Präsidenten wurde *en bloc* abgestimmt: angenommen.

Artikel 4 nach Absatz 2:

Änderungsanträge Nrn. 19, 20 und 24: nacheinander angenommen.

Änderungsantrag Nr. 21: hinfällig.

Artikel 5 und 6:

Änderungsanträge Nrn. 6 bis 8: nacheinander angenommen.

Artikel 7:

Änderungsantrag Nr. 9: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 22: hinfällig.

Artikel 7 bis 11:

Änderungsanträge Nrn. 10 bis 17: nacheinander angenommen.

Nach Artikel 11:

Änderungsantrag Nr. 23: angenommen.

Artikel 12:

Änderungsantrag Nr. 18: angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 2 b*)).

*Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch namentliche Abstimmung (EVP) an:

Abstimmende: 254,  
Für: 253,  
Gegen: 0,  
Enthaltungen: 1.

(*Teil II Punkt 2 b*)).

*Bericht Wijsenbeek — Dok. A 2-190/88:*

*Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 117 endg. — C 2-63/88:*

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 3: nacheinander angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 2 c*)).

*Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Es sprechen die Herren Wijsenbeek, Berichterstatter, der die Kommission fragt, ob sie bereit ist, die Änderungen des Parlaments zu übernehmen, Clinton Davis,

Mittwoch, 16. November 1988

*Mitglied der Kommission*, der die Frage verneint, und der Berichterstatter.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 2 c*)).

*Bericht Hoffmann — Dok. A 2-187/88:*

*Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 340 endg. — Dok. C 2-109/88:*

Es spricht Frau Ewing, die ihre Änderungsanträge Nrn. 3 und 4 zurückzieht.

Artikel 3:

Änderungsantrag Nr. 1: durch namentliche Abstimmung (SdED) abgelehnt:

Abstimmende: 267,  
Für: 68,  
Gegen: 194,  
Enthaltungen: 5.

Anhang:

Änderungsantrag Nr. 2: durch namentliche Abstimmung (SdED) abgelehnt:

Abstimmende: 259,  
Für: 66,  
Gegen: 189,  
Enthaltungen: 4.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 2 d*)).

*Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

*Erklärungen zur Abstimmung:*

Es sprechen die Abgeordneten Hoffmann im Namen der EVP-Fraktion, Van Dijk im Namen der Regenbogen-Fraktion, Stewart, Ewing und Fitzgerald.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch namentliche Abstimmung (EVP) an:

Abstimmende: 277,  
Für: 253,  
Gegen: 9,  
Enthaltungen: 15.

(*Teil II Punkt 2 c*)).

**8. Beziehungen der Gemeinschaft zu Drittländern im Verkehrsbereich** (Abstimmung)

(Bericht Topmann — Dok. A 2-168/88)

— *EntschlieÙungsantrag:*

Präambel: angenommen.

Erwägung A:

Änderungsantrag Nr. 1: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Erwägungen B bis F: angenommen.

Ziffer 1:

Änderungsantrag Nr. 2: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Ziffer 2:

Änderungsantrag Nr. 3: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 4: abgelehnt.

Ziffer 2 wird angenommen.

Ziffern 3 bis 6: angenommen.

— Geänderte Textteile: angenommen.

*Erklärungen zur Abstimmung:*

Es spricht Herr Topmann, Berichterstatter, im Namen der Sozialistischen Fraktion.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch namentliche Abstimmung (EVP) an:

Abstimmende: 273,  
Für: 260,  
Gegen: 7,  
Enthaltungen: 6.

(*Teil II Punkt 3*)).

**9. Europäische Hafenpolitik** (Abstimmung)

(Bericht Carossino — Dok. A 2-215/88)

— *EntschlieÙungsantrag:*

Sir Peter Vanneck gibt eine Erklärung zur Abstimmung ab.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 4*)).

**10. Sicherheitspolitische Zusammenarbeit** (Abstimmung)

(EntschlieÙungsantrag Dok. B 2-960 und 965/88)

— *EntschlieÙungsantrag Dok. B 2-960/88:*

Herr Ford hat gesonderte Abstimmung über Ziffer 2 beantragt.

Mittwoch, 16. November 1988

Erwägungen und Ziffer 1: angenommen.

Ziffer 2: angenommen.

*Erklärungen zur Abstimmung:*

Es sprechen Herr Lalor, Sir Peter Vanneck, die Herren van der Lek im Namen der Regenbogen-Fraktion, und McCartin, dieser in einer persönlichen Angelegenheit.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch namentliche Abstimmung (EVP) an:

Abstimmende: 259,  
Für: 196,  
Gegen: 37,  
Enthaltungen: 26.

(Teil II Punkt 5).

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-965/88:*

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag durch namentliche Abstimmung (EVP) ab:

Abstimmende: 257,  
Für: 46,  
Gegen: 200,  
Enthaltungen: 11.

**11. Jahresbericht über die wirtschaftliche Lage in der Gemeinschaft (Abstimmung)**

(Bericht von Wogau — Dok. A 2-245/88)

— *Entschließungsantrag:*

Es spricht der Berichterstatter zu den Änderungsanträgen von Herrn Bueno Vicente.

Titel:

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Die drei ersten Gedankenstriche der Präambel: angenommen.

Nach dem dritten Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 2/rev: angenommen.

Die fünf letzten Gedankenstriche: angenommen.

Ziffer 1:

Änderungsantrag Nr. 9: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Ziffer 1 wird angenommen.

Ziffer 2:

Änderungsanträge Nrn. 7 und 3: nacheinander angenommen.

Ziffer 3:

Änderungsantrag Nr. 4: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 5: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Ziffer 4: angenommen.

Ziffer 5:

Änderungsantrag Nr. 8: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 10: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Ziffer 6: angenommen.

Ziffer 7:

Änderungsantrag Nr. 11: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Ziffer 7 wird angenommen.

Ziffer 8: angenommen.

Ziffer 9:

Änderungsantrag Nr. 12: abgelehnt.

Ziffer 9 wird angenommen.

Ziffern 10 bis 14: angenommen.

Ziffer 15:

Änderungsantrag Nr. 13: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Ziffer 15 wird angenommen.

Ziffer 16:

Änderungsantrag Nr. 14: abgelehnt.

Ziffer 16 wird angenommen.

Ziffern 17 und 18: angenommen.

Ziffer 19:

Änderungsantrag Nr. 6: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 15: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 19 wird angenommen.

Ziffer 20: angenommen.

Ziffer 21:

Änderungsantrag Nr. 16: abgelehnt.

Ziffer 21 wird angenommen.

Ziffer 22: angenommen.

Mittwoch, 16. November 1988

Ziffer 23:

Änderungsantrag Nr. 17: abgelehnt.

Ziffer 23 wird angenommen.

— Geänderte Textteile: angenommen.

#### *Erklärungen zur Abstimmung*

Es sprechen Herr Amaral im Namen der Liberalen Fraktion, Frau Van Dijk und Herr Lomas.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 6*).

*(Die Sitzung wird um 13.10 Uhr unterbrochen und um 15.00 Uhr wiederaufgenommen.)*

Es sprechen

— Herr Lalor, der die Frage stellt, weshalb der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze auf bestimmte Waffen und militärische Ausrüstungen (Dok. KOM(88) 502 endg.), der im Entwurf der Tagesordnung für Freitag vorgesehen war, von der endgültigen Tagesordnung abgesetzt wurde (der Präsident erklärt, der Vorschlag sei irrtümlich in die Tagesordnung aufgenommen worden, denn das Parlament sei noch nicht konsultiert worden);

— Herr Killilea, der erklärt, er habe erfahren, daß die Kommission dem Ausschuß der Ständigen Vertreter neue Kompromißvorschläge zu den Strukturfonds vorgelegt hat, wodurch nach seiner Auffassung die Prüfung des Berichts Avgerinos (Dok. A 2-250/88) sinnlos wird, und verlangt, daß die Kommission eine Erklärung hierzu abgibt (der Präsident erklärt, dieses Problem müsse zur Sprache gebracht werden, wenn der Bericht Avgerinos geprüft wird).

#### **12. Programm BRITE/EURAM (Aussprache) \*\* I**

Herr Robles Piquer erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 385 endg. — Dok. C 2-140/88) für eine Entscheidung zur Annahme eines spezifischen Programms Forschung und technologische Entwicklung in den Bereichen industrielle Fertigungstechnologien und Verwendung fortgeschrittener Werkstoffe (BRITE/EURAM) (1989—1992) (Dok. A 2-238/88).

Es sprechen die Abgeordneten Linkohr im Namen der Sozialistischen Fraktion, Peus im Namen der EVP-Fraktion, und Herr Schmidhuber, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung heute abend um 17.00 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 25*).

#### **13. Strukturfonds (Aussprache) \*\* I/\***

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über vier Berichte.

Es spricht Herr Killilea, der seine bei Wiederaufnahme der Sitzung gestellte Forderung wiederholt.

Herr Varfis, *Mitglied der Kommission*, erklärt, daß der Vorschlag der Kommission, den der Bericht Avgerinos (Dok. A 2-250/88) betrifft, seine Gültigkeit behält.

Herr Avgerinos erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 500 endg. — Dok. C 2-122/88) für eine Verordnung zur Koordination der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (flankierende Maßnahmen: Reform der Strukturfonds) (Dok. A 2-250/88).

Herr Alvarez de Eulate erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 500 endg. — Dok. C 2-122/88) für eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (flankierende Maßnahmen: Reform der Strukturfonds) (Dok. A 2-249/88).

Herr Gatti erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 500 endg. — Dok. C 2-122/88) für eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (Dok. A 2-248/88).

Herr Brok erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 500 endg. — Dok. C 2-122/88) für eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (Dok. A 2-240/88); er gibt auch die Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten zu den übrigen Vorschlägen bekannt.

Es sprechen Frau Gadioux im Namen der Sozialistischen Fraktion, die Herren Santos Machado im Namen der EVP-Fraktion und C. Beazley im Namen der ED-Fraktion.

Mittwoch, 16. November 1988

VORSITZ: HERR MEGAHY

*Vizepräsident*

Es sprechen die Abgeordneten Gasòliba i Böhm im Namen der Liberalen Fraktion, Barrett im Namen der SdED-Fraktion, Van Dijk, Regenbogen-Fraktion, Vitale im Namen der ER-Fraktion, Cervera Cardona, fraktionslos, Sakellariou, Lambrias, Jepsen, Dessylas, Maher, Musso, Morris, F. Pisoni, Kilby und Pereira, Fitzgerald, Viehoff, Giannakou-Koutsikou, Hutton, Le Roux, Cabezon Alonso, McCartin, C. Jackson, Gomes, Bocklet, Brookes, Eyraud, Ulburghs, Herr Varfis, *Mitglied der Kommission*, und Herr Schmidhuber, *Mitglied der Kommission*.

VORSITZ: HERR ALBER

*Vizepräsident*

Es sprechen die Herren Marin, *Vizepräsident der Kommission*, der erklärt, daß er dem Parlament in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit und der voraussichtlichen Dauer der Abstimmung den Wortlaut seiner Ausführungen schriftlich zur Verfügung stellen wird, und Herr Varfis, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in einer der nächsten Abstimmungsstunden stattfindet (*Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 17. November 1988*).

Es sprechen Herr Herman, der Herrn Sutherland, *Mitglied der Kommission*, zu seiner Amtsführung gratuliert und sich gegen die Art und Weise ausspricht, wie die Mitglieder der Kommission von den Mitgliedstaaten ernannt werden, und Frau Castle, die fordert, daß die heute abend anstehende Fragestunde nicht gekürzt wird (der Präsident sagt dies zu).

#### 14. Bekanntgabe der Gemeinsamen Standpunkte des Rates

Der Präsident teilt gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Geschäftsordnung mit, daß er vom Rat entsprechend den Bestimmungen der Einheitlichen Akte die Gemeinsamen Standpunkte des Rates mit der dazugehörigen Begründung und den Standpunkten der Kommission zu folgenden Vorschlägen erhalten hat:

— Vorschlag für eine Richtlinie zu Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Dok. C 2-192/88);

federführend: Ausschuß für Wirtschaft;  
mitberatend: Ausschuß für Energie, Verkehrsausschuß, Haushaltsausschuß;

— Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordination der

Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (Dok. C 2-193/88);

federführend: Ausschuß für Wirtschaft;  
mitberatend: Ausschuß für Recht;

— Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 78/1015/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern (Dok. C 2-194/88);

federführend: Ausschuß für Umweltfragen;  
mitberatend: Ausschuß für Wirtschaft, Verkehrsausschuß;

— Vorschlag für eine Richtlinie zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich Kalzium, Magnesium, Natrium und Schwefel in Düngemitteln (Dok. C 2-195/88);

federführend: Ausschuß für Wirtschaft;  
mitberatend: Ausschuß für Landwirtschaft, Ausschuß für Umweltfragen.

Die Dreimonatsfrist, in der das Europäische Parlament Stellung nehmen kann, beginnt morgen, 17. November 1988.

#### ABSTIMMUNGSSTUNDE

#### 15. Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (Abstimmung) \*\* II

(Empfehlung für die Zweite Lesung — Dok. A 2-233/88) (Berichterstatter: Herr Schreiber)

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates* — Dok. C 2-129/88:

Das Parlament erklärt den gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 7*).

#### 16. In das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren (Abstimmung) \*\* II

(Empfehlung für die Zweite Lesung — Dok. A 2-229/88) (Berichterstatter: Herr Mallet)

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates* — Dok. C 2-127/88:

Das Parlament erklärt den gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 8*).

#### 17. Zollschild (Abstimmung) \*\* II

(Empfehlung für die Zweite Lesung — Dok. A 2-230/88) (Berichterstatterin: Frau Roberts)

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates* — Dok. C 2-130/88:

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 5: *en bloc* angenommen.

Mittwoch, 16. November 1988

Der gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (*Teil II Punkt 9*).

### 18. Bauprodukte (Abstimmung) \*\* II

(Empfehlung für die Zweite Lesung — Dok. A 2-237/88) (Berichterstatter: Herr Bueno Vicente)

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates* — Dok. C 2-137/88:

Artikel 2 Absatz 3:

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Artikel 12 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 2: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 4/rev.: abgelehnt.

Artikel 20 Absatz 4:

Änderungsantrag Nr. 3: abgelehnt.

Der gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (*Teil II Punkt 10*).

### 19. Preisfestsetzung für Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch (Abstimmung) \*\* II

(Empfehlung für die Zweite Lesung — Dok. A 2-234/88) (Berichterstatter: Herr Lataillade)

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates* — Dok. C 2-131/88:

Der Präsident erklärt den gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 11*).

### 20. Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen (Abstimmung) \*\* II

(Empfehlung für die Zweite Lesung — Dok. A 2-254/88) (Berichterstatter: Herr Rogalla)

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates* — Dok. C 2-128/88:

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 14: *en bloc* angenommen.

Der gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (*Teil II Punkt 12*).

Der Berichterstatter fragt, ob die Kommission bei ihrer in der Aussprache dargelegten Haltung zu den Änderungen des Parlaments bleibt.

Lord Cockfield, *Vizepräsident der Kommission*, beantwortet dies mit Ja.

### 20. Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz (Abstimmung) \*\* I

(Bericht Vittinghoff — Dok. A 2-241/88; Lentz-Cornette — Dok. A 2-242/88; Hughes — Dok. A 2-243/88 und Alber — Dok. A 2-244/88)

Der Präsident schlägt vor, zuerst über die Änderungsanträge abzustimmen, dann über die Vorschläge der Kommission und anschließend über die Entwürfe für legislative Entschlüsse.

*Bericht Vittinghoff* — Dok. A 2-241/88:

— *Vorschlag für eine Richtlinie* — Dok. KOM(88) 73 endg. — Dok. C 2-26/88:

Der Präsident liest einen Kompromißänderungsantrag vor, wonach in den Änderungsanträgen Nrn. 12, 15, 18, 75 und 77 sowie in den damit zusammenhängenden Änderungsanträgen der Begriff „Mitbestimmung“ durch die Worte „ausgewogene Mitwirkung entsprechend dem Verfahren und/oder der bestehenden Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten“ ersetzt werden soll.

Es sprechen die Herren Vittinghoff, Berichterstatter, Marin, *Vizepräsident der Kommission*, und Nordmann.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden, darüber abzustimmen.

Es spricht der Berichterstatter zur deutschen Fassung des Änderungsantrags.

Der Kompromißänderungsantrag wird angenommen.

Titel:

Änderungsantrag Nr. 266: abgelehnt.

Erwägung 1:

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Nach Erwägung 1:

Änderungsanträge Nrn. 2 und 3: nacheinander angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 258 bis 262: nacheinander abgelehnt.

Erwägung 2 bis Erwägung 14:

Änderungsantrag Nr. 4: durch namentliche Abstimmung (SOZ) angenommen:

Abstimmende: 352,

Für: 345,

Gegen: 6,

Enthaltungen: 1.

Änderungsanträge Nrn. 5 bis 9: *en bloc* angenommen.

Mittwoch, 16. November 1988

Änderungsantrag Nr. 10: durch namentliche Abstimmung (SOZ) angenommen:

Abstimmende: 324,  
Für: 250,  
Gegen: 72,  
Enthaltungen: 2.

Änderungsanträge Nrn. 11 und 12: nacheinander angenommen.

Änderungsantrag Nr. 14: durch namentliche Abstimmung (SOZ) angenommen:

Abstimmende: 364,  
Für: 353,  
Gegen: 10,  
Enthaltungen: 1.

Änderungsanträge Nrn. 13 und 15: nacheinander angenommen.

Änderungsantrag Nr. 16: durch namentliche Abstimmung (SOZ) angenommen:

Abstimmende: 360,  
Für: 294,  
Gegen: 62,  
Enthaltungen: 4.

Änderungsantrag Nr. 17: angenommen.

Artikel 1:

Änderungsantrag Nr. 263: zurückgezogen.

Änderungsantrag Nr. 18: Die Sozialistische Fraktion hat beantragt, in namentlicher Abstimmung gesondert über die Worte „sowie deren Familienangehörigen oder der in ihrem Haushalt lebenden Personen“ abzustimmen:

Text ohne diese Worte: angenommen.

Diese Worte: durch namentliche Abstimmung angenommen:

Abstimmende: 345,  
Für: 189,  
Gegen: 151,  
Enthaltungen: 5.

Es spricht Herr Lataillade zum Verfahren.

Artikel 2 bis erster Gedankenstrich:

Änderungsanträge Nrn. 19 und 20: nacheinander angenommen.

Zweiter Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 21: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 218/rev.: hinfällig.

Dritter und vierter Gedankenstrich:

Änderungsanträge Nrn. 22 und 23: nacheinander angenommen.

Nach dem vierten Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 24: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 226: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 25: hinfällig.

Änderungsantrag Nr. 26: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 264: abgelehnt.

Fünfter Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 27: angenommen.

Artikel 3:

Änderungsantrag Nr. 28: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 255: durch namentliche Abstimmung (SOZ) angenommen:

Abstimmende: 358,  
Für: 261,  
Gegen: 96,  
Enthaltungen: 1.

Artikel 4:

Änderungsantrag Nr. 29: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 30: angenommen.

Artikel 5 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 225: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 31: angenommen.

Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 233: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 32: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 33: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 252/rev.: abgelehnt.

Nach Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 34: angenommen.

Absatz 3 Buchstabe a):

Änderungsantrag Nr. 35: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 36: Über die Worte „mögliche Auswirkungen auf Dritte, insbesondere auf Familienangehörige“ ist gesonderte Abstimmung beantragt worden.

Text ohne diese Worte: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Diese Worte: hinfällig.

Änderungsantrag Nr. 256: durch namentliche Abstimmung (SOZ) angenommen:

Abstimmende: 352,  
Für: 321,  
Gegen: 26,  
Enthaltungen: 5.

Änderungsantrag Nr. 37: hinfällig.

Mittwoch, 16. November 1988

Absatz 3 Buchstabe b) bis Buchstabe d):

Änderungsantrag Nr. 238: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Es spricht der Berichterstatter.

Änderungsanträge Nrn. 38 bis 40: nacheinander angenommen.

Absatz 3 Buchstabe e):

Änderungsantrag Nr. 236: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 41: durch namentliche Abstimmung (SOZ) angenommen:

Abstimmende: 358,  
Für: 255,  
Gegen: 100,  
Enthaltungen: 3.

Absatz 3 Buchstabe f) bis Buchstabe h):

Änderungsanträge Nrn. 42 bis 44: nacheinander angenommen.

Artikel 6 Absätze 1 und 2:

Änderungsantrag Nr. 253: abgelehnt.

Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 45: angenommen.

Nach Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 227: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 46: angenommen.

Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 237: abgelehnt.

Absätze 3 und 4:

Änderungsanträge Nrn. 47 und 48: nacheinander angenommen.

Absatz 5:

Änderungsantrag Nr. 235 (der Teil, der Absatz 5 betrifft): abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 49: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 232: hinfällig.

Absatz 6:

Änderungsantrag Nr. 235 (der Teil, der Absatz 6 betrifft): angenommen.

Änderungsantrag Nr. 50: angenommen.

Nach Absatz 6:

Änderungsantrag Nr. 51: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 221: angenommen.

Nach Artikel 6:

Von Herrn Vittinghoff im Namen der Sozialistischen Fraktion und Herrn Alber im Namen der EVP-Fraktion wurde der Kompromißänderungsantrag Nr. 268 eingereicht.

Es spricht der Berichterstatter.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden, darüber abzustimmen.

Titel des Kompromißänderungsantrags: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 52: Die Liberale Fraktion hat getrennte Abstimmung beantragt:

Absatz 1, die zwei ersten und der fünfte Gedankenstrich: abgelehnt.

Dritter und vierter Gedankenstrich: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 53: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 254 (gleichlautend mit dem Kompromißänderungsantrag, ausgenommen der Titel): angenommen.

Artikel 7 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 230: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 54: angenommen.

Absatz 3:

Änderungsantrag Nr. 239: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 55: angenommen.

Nach Absatz 3 und Absatz 4:

Änderungsantrag Nr. 56: durch namentliche Abstimmung (SOZ) angenommen:

Abstimmende: 349,  
Für: 338,  
Gegen: 9,  
Enthaltungen: 2.

Änderungsantrag Nr. 57: angenommen.

Absatz 5:

Änderungsantrag Nr. 228: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 58: hinfällig.

Artikel 8 Absätze 1 und 2:

Änderungsanträge Nrn. 59 bis 66: *en bloc* angenommen.

Änderungsantrag Nr. 229: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 67: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 68 und 69: nacheinander angenommen.

Mittwoch, 16. November 1988

## Artikel 9:

Änderungsantrag Nr. 234: abgelehnt.

Änderungsanträge Nrn. 70 und 71: nacheinander angenommen.

Änderungsantrag Nr. 72: Es wurde eine Abstimmung nach getrennten Teilen beantragt:

Erster Teil: über das Wort „uneingeschränkt“: durch namentliche Abstimmung (SOZ) angenommen:

Abstimmende: 361,

Für: 277,

Gegen: 79,

Enthaltungen: 5.

Rest: angenommen.

## Artikel 10:

Änderungsanträge Nrn. 73 und 74: nacheinander angenommen.

Änderungsantrag Nr. 75: es wurde eine Abstimmung nach getrennten Teilen beantragt:

1. bis zum dritten Gedankenstrich: angenommen.

2. Buchstabe a): durch namentliche Abstimmung (SOZ) angenommen:

Abstimmende: 355,

Für: 198,

Gegen: 156,

Enthaltungen: 1.

Änderungsantrag Nr. 76: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 77: durch namentliche Abstimmung (SOZ) angenommen.

Abstimmende: 338,

Für: 262,

Gegen: 73,

Enthaltungen: 3.

Änderungsantrag Nr. 78: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 79: durch namentliche Abstimmung (SOZ) angenommen:

Abstimmende: 337,

Für: 305,

Gegen: 28,

Enthaltungen: 4.

Änderungsantrag Nr. 80: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 81: durch elektronische Abstimmung angenommen (325 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung).

Nach Artikel 10:

Änderungsantrag Nr. 82: die EVP-Fraktion hat eine Abstimmung nach getrennten Teilen beantragt:

Absatz 1: angenommen.

Absatz 2: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Absatz 3: angenommen.

Es spricht Herr Falconer.

Änderungsantrag Nr. 265: abgelehnt.

## Artikel 11:

Änderungsanträge Nrn. 83 bis 85: nacheinander angenommen.

Artikel 12 Absatz 1 und nach Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 86: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 224: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 223: abgelehnt.

Absatz 2:

Änderungsanträge Nrn. 87 bis 90: nacheinander angenommen.

Nach Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 91: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 231: angenommen.

Nach Artikel 12 bis nach Artikel 13:

Änderungsantrag Nr. 92: durch namentliche Abstimmung (SOZ) angenommen:

Abstimmende: 366,

Für: 358,

Gegen: 7,

Enthaltungen: 1.

Änderungsanträge Nrn. 93 und 94: nacheinander angenommen.

## Artikel 14:

Änderungsantrag Nr. 95: angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 222, 219 und 220: hinfällig.

Artikel 15 vor Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 96: angenommen.

Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 257: zurückgezogen.

Änderungsantrag Nr. 97: angenommen.

Absatz 2 bis Anhang I:

Änderungsanträge Nrn. 98 bis 101: *en bloc* angenommen.

Änderungsanträge Nr. 102 und 103: nacheinander angenommen.

Mittwoch, 16. November 1988

*Bericht Lenz-Cornette — Dok. A 2-242/88:*

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 74 endg. — Dok. C 2-226/88:*

Titel bis Erwägung 12:

Änderungsantrag Nr. 104: angenommen.

Erwägung 6: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 105: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 106: abgelehnt.

Erwägungen 9 und 10: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 107: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 108: angenommen.

Erwägung 13:

Änderungsantrag Nr. 244: zurückgezogen.

Änderungsantrag Nr. 109: angenommen.

Nach Erwägung 13 bis Artikel 4:

Änderungsantrag Nr. 110: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 111: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 112 bis 116: nacheinander angenommen.

Änderungsantrag Nr. 117: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Artikel 5 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 118: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 242: hinfällig.

Artikel 5 Absatz 4 bis Artikel 8:

Änderungsantrag Nr. 119: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 5: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 120: durch namentliche Abstimmung (SOZ) angenommen.:

Abstimmende: 354,

Für: 335,

Gegen: 19,

Enthaltungen: 0.

Änderungsantrag Nr. 121: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 122: durch elektronische Abstimmung angenommen (329 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung).

Änderungsanträge Nrn. 123 bis 135: nacheinander angenommen.

Änderungsantrag Nr. 126: durch elektronische Abstimmung angenommen (344 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, keine Enthaltung).

Änderungsantrag Nr. 127: angenommen.

Artikel 9:

Änderungsantrag Nr. 243: angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 128 und 129: hinfällig.

Artikel 10 bis Anhang I Ziffer 2.7.4.:

Änderungsanträge Nrn. 130 bis 151: nacheinander angenommen (Änderungsantrag Nr. 133 durch elektronische Abstimmung).

Anhang I Ziffer 2.8.1.:

Änderungsantrag Nr. 240: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 152: hinfällig.

Anhang I Ziffer 2.8.2. bis Anhang II:

Änderungsanträge Nrn. 153 bis 188: nacheinander angenommen (elektronische Abstimmung über: 163 mit 327 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen; 165 mit 172 Ja-Stimmen, 145 Nein-Stimmen, 16 Enthaltungen; 172 mit 313 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen; 182 mit 339 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung; 186 mit 327 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen; 188 mit 331 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen).

(Frau Weber, Vorsitzende des Ausschusses für Umweltfragen, hat nach der Abstimmung über Änderungsantrag Nr. 158 das Wort ergriffen.)

*Bericht Hughes — Dok. A 2-243/88:*

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 75 endg. — Dok. C 2-26/88:*

Artikel 2:

Änderungsantrag Nr. 248: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 189: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Artikel 3:

Änderungsantrag Nr. 190: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 247: abgelehnt.

Artikel 4 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 246: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 191: angenommen.

Nach Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 192: durch elektronische Abstimmung angenommen (242 Ja-Stimmen, 98 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen).

Mittwoch, 16. November 1988

Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 245: abgelehnt.

Artikel 4 Absatz 3 bis Artikel 5:

Änderungsanträge Nrn. 193 bis 198: nacheinander angenommen (Änderungsantrag Nr. 198 durch elektronische Abstimmung mit 308 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen).

Artikel 6 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 249: abgelehnt.

Artikel 6 Absatz 2 bis Anhang I:

Änderungsanträge Nrn. 199 bis 205: nacheinander angenommen (Änderungsantrag Nr. 202 durch elektronische Abstimmung).

*Bericht Alber — Dok. A 2-244/88*

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 78 endg. — Dok. C 2-26/88:*

Titel bis Artikel 5:

Änderungsanträge Nrn. 206 bis 210: nacheinander angenommen.

Artikel 6:

Änderungsantrag Nr. 211: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 251: abgelehnt.

Artikel 7 bis Anhang II:

Änderungsanträge Nrn. 212 bis 217: nacheinander angenommen.

*Abstimmung über die Vorschläge der Kommission:*— *Bericht Vittinghoff — Dok. A 2-241/88:*

Das Parlament billigt den geänderten Vorschlag der Kommission durch namentliche Abstimmung (SOZ):

Abstimmende: 351,  
Für: 324,  
Gegen: 21,  
Enthaltungen: 6.

*(Teil II Punkt 13 a)).*— *Bericht Lenz-Cornette — Dok. A 2-242/88:*

Das Parlament billigt den geänderten Vorschlag der Kommission durch namentliche Abstimmung (SOZ):

Abstimmende: 324,  
Für: 298,

Gegen: 21,  
Enthaltungen: 5.

*(Teil II Punkt 13 b)).*

Es spricht Frau Hammerich, die dagegen protestiert, daß die Kompromißänderungsanträge zum Bericht Vittinghoff nicht in allen Amtssprachen vorgelegen haben.

— *Bericht Hughes — Dok. A 2-243/88:*

Das Parlament billigt den geänderten Vorschlag der Kommission durch namentliche Abstimmung (SOZ):

Abstimmende: 333,  
Für: 321,  
Gegen: 9,  
Enthaltungen: 3.

*(Teil II Punkt 13 c)).*— *Bericht Alber — Dok. A 2-244/88:*

Das Parlament billigt den geänderten Vorschlag der Kommission durch namentliche Abstimmung (SOZ):

Abstimmende: 326,  
Für: 310,  
Gegen: 11,  
Enthaltungen: 5.

*(Teil II Punkt 13 d)).*

*Abstimmung über die Entwürfe legislativer Entschlüsse:*

*Erklärungen zur Abstimmung:*

Zur Abgabe von Stimmerklärungen zu den vier Berichten sprechen die Abgeordneten Lenz-Cornette im Namen der EVP-Fraktion, Ca. Jackson im Namen der ED-Fraktion, Bloch von Blottnitz im Namen der Regenbogen-Fraktion, Nordmann, Falconer, Ca. Jackson, diese zur vorangegangenen Wortmeldung, Sir Peter Vanneck, Weber, Vorsitzende des Ausschusses für Umweltfragen, Crawley und Squarcialupi.

— *Bericht Vittinghoff — Dok. A 2-241/88:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an *(Teil II Punkt 13 a)).*

— *Bericht Lenz-Cornette — Dok. A 2-242/88:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an *(Teil II Punkt 13 b)).*

Mittwoch, 16. November 1988

— Bericht Hughes — Dok. A 2-243/88:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 13 c)).

— Bericht Alber — Dok. A 2-244/88:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 13 d)).

## 22. Rechtsvorschriften für Maschinen (Abstimmung) \*\* I

(Bericht Christiansen — Dok. A 2-239/88)

— Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(87) 564 endg. — Dok. C 2-295/87 und Dok. KOM(88) 267 endg.:

Erwägungen:

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 5: *en bloc* angenommen.

Kompromißänderungsantrag Nr. 31 (Das Parlament erklärt sich damit einverstanden, darüber abzustimmen): angenommen.

Artikel 1 Absatz 3:

Änderungsantrag Nr. 18: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 6: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 26: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 25: durch namentliche Abstimmung (SOZ) angenommen:

Abstimmende: 270,  
Für: 139,  
Gegen: 129,  
Enthaltungen: 2.

Artikel 3 bis Artikel 7:

Änderungsanträge Nrn. 7 und 22: zurückgezogen.

Änderungsantrag Nr. 8: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 28: durch namentliche Abstimmung (SOZ) angenommen:

Abstimmende: 253,  
Für: 197,  
Gegen: 47,  
Enthaltungen: 9.

Änderungsantrag Nr. 21: nach einer Wortmeldung von Herrn Friedrich abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 9: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 10: durch namentliche Abstimmung (SOZ) angenommen:

Abstimmende: 272,  
Für: 152,

Gegen: 120,  
Enthaltungen: 0.

Änderungsantrag Nr. 11: angenommen.

Artikel 8:

Änderungsantrag Nr. 19: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 12: angenommen.

Artikel 9 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 13: angenommen.

Nach Artikel 9:

Änderungsanträge Nrn. 23 und 29: zurückgezogen.

Artikel 10:

Änderungsantrag Nr. 14: angenommen.

Artikel 11:

Änderungsantrag Nr. 15: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 24: zurückgezogen.

Anhänge:

Änderungsantrag Nr. 16: durch namentliche Abstimmung (SOZ) angenommen:

Abstimmende: 287,  
Für: 63,  
Gegen: 233,  
Enthaltungen: 1.

Änderungsantrag Nr. 27: durch namentliche Abstimmung (SOZ) angenommen:

Abstimmende: 287,  
Für: 255,  
Gegen: 32,  
Enthaltungen: 0.

Änderungsantrag Nr. 17: angenommen.

Das Parlament billigt den geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 14).

— Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 14).

## 23. Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung (Abstimmung) \*\* I

(Bericht Kolokotronis — Dok. A 2-231/88)

— Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(88) 260 endg. — Dok. C 2-86/88:

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 9: *en bloc* angenommen.

Mittwoch, 16. November 1988

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 15*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 15*).

**24. Programm JOULE (Abstimmung) \*\* I**  
(Bericht Gauthier — Dok. A 2-232/88)

— *Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(88) 388 endg./2 — Dok. C 2-116/88*:

Erwägungen:

Änderungsantrag Nr. 14: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 3: nacheinander angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 15 und 11: nacheinander durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Artikel 1 bis 3:

Änderungsanträge Nrn. 4 bis 6: nacheinander angenommen.

Artikel 4:

Änderungsantrag Nr. 12: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 7: angenommen.

Artikel 6:

Änderungsantrag Nr. 8: angenommen.

Anhang, Abschnitt I „Zielsetzungen“:

Änderungsantrag Nr. 16: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 9: angenommen.

Abschnitt II „Inhalt“:

Änderungsantrag Nr. 22: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Nach Abschnitt III „Durchführungsbestimmungen“:

Änderungsantrag Nr. 13: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 10: angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 16*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

*Erklärungen zur Abstimmung:*

Es sprechen Frau Bloch von Blotnitz im Namen der Regenbogen-Fraktion, die Herren Seligman und Adam.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 16*).

VORSITZ: LORD PLUMB

*Präsident*

**25. Programm BRITE/EURAM (Abstimmung) \*\* I**  
(Bericht Robles Piquer — Dok. A 2-238/88)

Es spricht der Berichterstatter zu sämtlichen Änderungsanträgen.

— *Vorschlag für einen Beschluß — Dok. KOM(88) 385 endg. — Dok. C 2-140/88*:

Titel:

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Erwägungen:

Änderungsantrag Nr. 2: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 7: zurückgezogen.

Artikel 1 und 2:

Änderungsanträge Nrn. 3 und 4: nacheinander angenommen.

Artikel 4:

Änderungsantrag Nr. 5: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 8: zurückgezogen.

Anhang I:

Änderungsanträge Nrn. 9 und 10: zurückgezogen.

Anhang II:

Änderungsantrag Nr. 13: angenommen.

Anhang III:

Änderungsantrag Nr. 11: zurückgezogen.

Änderungsantrag Nr. 6: angenommen.

Nach Anhang III:

Änderungsantrag Nr. 14: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 12: zurückgezogen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 17*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch namentliche Abstimmung (EVP) an:

Mittwoch, 16. November 1988

Abstimmende: 276,  
Für: 276,  
Gegen: 0,  
Enthaltungen: 0.

(Teil II Punkt 17).

(Die Sitzung wird um 19.50 bis zur Fragestunde unterbrochen und um 19.55 Uhr wiederaufgenommen.)

VORSITZ: HERR PERINAT ELIO

Vizepräsident

## 26. Fragestunde

Nach der Tagesordnung folgt die Fortsetzung und das Ende der Fragestunde.

### Anfragen an die Kommission

**Anfrage Nr. 28 von Herrn Ford: Renten ehemaliger griechischer Beschäftigter von „Cable and Wireless Limited“**

Herr Marin, *Vizepräsident der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Ford und Filinis.

**Anfrage Nr. 29 von Herrn Saridakis: Durchführung von IMP-Vorhaben in Kreta und Bestätigung durch eine zuständige Stelle**

Herr Varfis, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Saridakis und McMahan.

**Anfrage Nr. 30 von Herrn Garaikoetxea: Beratende Versammlung der regionalen und lokalen Körperschaften**

Herr Schmidhuber, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Herrn Garaikoetxea und Sir Jack Stewart-Clark.

Es spricht Herr Cryer.

Herr Schmidhuber beantwortet weitere Zusatzfragen von den Herren Arbeloa Muru und Vandemeulebroucke.

Anfrage Nr. 31 von Herrn Carbezon Alonso wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

**Anfrage Nr. 32 von Frau Crawley: Einrichtungen für Behinderte**

Herr Marin beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Frau Crawley und Herrn Lomas.

Anfrage Nr. 33 von Frau Oppenheim wird schriftlich beantwortet, da die Verfasserin nicht anwesend ist.

**Anfrage Nr. 34 von Herrn Arbeloa Muru: Maßnahmen der Kommission gegen den Terrorismus**

Herr Sutherland, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Arbeloa Muru, Paisley, Newton Dunn, Cryer und Maher.

**Anfrage Nr. 35 von Frau Castle: Verwendung von Tellereisen und Etikettierung von Pelzerzeugnissen**

Herr Clinton Davis, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Frau Castle, Herrn Seligman und Herrn Wijsenbeek.

Die Anfragen Nrn. 36 von Herrn Gerontopoulos und 37 von Frau André werden schriftlich beantwortet, da die Verfasser nicht anwesend sind.

**Anfrage Nr. 38 von Herrn Wijsenbeek: Steuerharmonisierung im Verkehr**

Lord Cockfield, *Vizepräsident der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Wijsenbeek, Cornelissen und van der Waal.

Anfrage Nr. 39 von Herrn O'Malley wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

**Anfrage Nr. 40 von Herrn Newens: Aufenthaltsgenehmigungen in Italien**

Lord Cockfield beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Newens.

**Anfrage Nr. 41 von Herrn Newton Dunn: Menschenrechte in Rumänien und Anfrage Nr. 79 von Herrn Hutton: Verletzung der Religionsfreiheit in Rumänien**

Herr Sutherland beantwortet die Anfragen sowie eine Zusatzfrage von Herrn Hutton.

Es spricht Herr Newton Dunn.

**Anfrage Nr. 42 von Herrn Patterson: Steuerliche Abschreckungsmaßnahmen für Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten**

Lord Cockfield beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Patterson.

**Anfrage Nr. 43 von Herrn Newman: Vernichtung von Nahrungsmitteln**

Herr Sutherland beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Newman und Newton Dunn.

Mittwoch, 16. November 1988

Es sprechen die Herren Newman zu der vorangegangenen Wortmeldung, McMahon, der bemängelt, daß bestimmte Dokumente der Kommission nicht auf Englisch vorliegen, Newens zur Tagesordnung und Frau Castle zu dieser Wortmeldung.

Der Präsident erklärt die Fragestunde für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Anfragen, die nicht behandelt worden sind, schriftlich beantwortet werden.

#### 27. Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments

Entsprechend dem, was zuvor vereinbart wurde (*Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 14. November 1988*), gibt Herr Clinton Davis, *Mitglied der Kommission*, eine Erklärung zu dem in Großbritannien veröffentlichten Bericht über den Brand im Londoner U-Bahnhof King's Cross vor einem Jahr ab.

Es sprechen Herr Newens, der der Kommission Fragen stellt, und Herr Clinton Davis, der sie beantwortet.

In gleicher Weise gibt Herr Sutherland auf das Ersuchen von Frau Castle hin (*Teil I Punkt 3 desselben Protokolls*) eine Erklärung zur Situation von British Aerospace ab.

Es sprechen Frau Castle und Herr McMahon.

Der Präsident teilt mit, daß die Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der Stellungnahmen, die das Europäische Parlament auf seinen Tagungen im September sowie im Oktober 1988 (I und II) abgegeben hat, verteilt worden ist <sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> Siehe Anlage zum Ausführlichen Sitzungsbericht vom 16. November 1988.

Es sprechen die Herren Cryer, Sutherland, *Mitglied der Kommission*, McMahon, Sutherland, McMahon und Sutherland.

#### 28. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident teilt mit, daß die Tagesordnung für Donnerstag, 17. November 1988, wie folgt festgesetzt wurde:

10.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr:

10.00 Uhr bis 13.00 Uhr:

— Dringlichkeitsdebatte <sup>(2)</sup>;

15.00 Uhr:

— Berichte von Herrn De Pasquale und anderen über die Regionalpolitik,

— Bericht Lemass über die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft \*,

— Bericht Papapietro über das MEDIA-Programm,

— Bericht Zahorka über das GATT,

— Mündliche Anfrage mit Aussprache zur Durchführung der Flächenstillegung;

18.30 Uhr:

Abstimmung über

— zwei Berichte, die mit der Einheitlichen Akte zusammenhängen (Dok. A 2-250 und 249/88),

— die Berichte Gatti und Brok,

— die Entschließungsanträge über den Europäischen Rat und den Sozialraum,

— die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist.

<sup>(2)</sup> Über die Texte wird nach Abschluß jeder Aussprache abgestimmt.

(Die Sitzung wird um 21.35 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI  
Generalsekretär

Thomas MEGAHY  
Vizepräsident

Mittwoch, 16. November 1988

## TEIL II

## Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

## 1. Zusammensetzung der Delegation EWG/Türkei

— Dok. B2-972/88

## BESCHLUSS

## über die Zusammensetzung der Delegation des Europäischen Parlaments im Gemischten Ausschuß EWG/Türkei

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 21. Januar 1987 über die Zusammensetzung der Interparlamentarischen Delegationen <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 1988 zur Wiederbelebung der Assoziation EWG-Türkei, insbesondere auf deren Ziffer 33, in der der Wunsch nach einer Wiedereinsetzung des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses EWG/Türkei zum Ausdruck gebracht wurde <sup>(2)</sup>,

1. beschließt, die Zahl der Mitglieder der Delegation des Europäischen Parlaments im Gemischten Parlamentarischen Ausschuß EWG-Türkei auf 18 festzusetzen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 46 vom 23.2.1987, S. 41

<sup>(2)</sup> Teil II Punkt 6 des Protokolls vom 15.9.1988

## 2. Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr \*

- a) — Vorschläge für eine Verordnung und für eine Richtlinie KOM(88) 21 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

## I.

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr

Präambel unverändert

Erwägung 1 und 2 unverändert

Die gemeinsamen Sozialvorschriften im Straßenverkehr (EWG) 3820/85 und 3821/85 müssen mit dem in drei Ländern geltenden AETR-Recht in Übereinstimmung gebracht werden.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

Erwägung 3 bis 8 unverändert

**Die Möglichkeit einer künftigen Regelung über Arbeitszeiten im Straßenverkehr sollte geprüft werden.**

**Bestimmte Lohnsysteme, insbesondere Leistungslöhne nach Tonnen- oder Kilometerleistung, sind mit den Sozialvorschriften im Straßenverkehr nicht vereinbar.**

*ARTIKEL 1*

Artikel 1 Punkt 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Erster Gedankenstrich unverändert

— „Tag“: ein Zeitraum von 24 Stunden.

Im Sinne dieser Verordnung beginnt *ein Zeitraum von sieben Tagen oder 24 Stunden, wenn ein Fahrer nach einer wöchentlichen Ruhezeit mit dem Lenken beginnt.*

*ARTIKEL 1*

Artikel 1 Punkt 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

— „Tag“: ein **ununterbrochener** Zeitraum von 24 Stunden.

Im Sinne dieser Verordnung beginnt **eine Woche**, wenn ein Fahrer nach einer wöchentlichen Ruhezeit mit dem Lenken beginnt.

ARTIKEL 2 unverändert

*ARTIKEL 3*

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Artikel 6

1. Die Lenkzeit innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden, nachstehend „Tageslenkzeit“ genannt, darf neun Stunden nicht überschreiten. Sie darf zweimal wöchentlich auf zehn Stunden ausgedehnt werden.

*ARTIKEL 3*

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Artikel 6

1. Die Lenkzeit innerhalb eines **ununterbrochenen** Zeitraums von 24 Stunden, nachstehend „Tageslenkzeit“ genannt, darf neun Stunden nicht überschreiten. Sie darf zweimal wöchentlich auf zehn Stunden ausgedehnt werden.

Absatz 2 unverändert

ARTIKEL 4 unverändert

*ARTIKEL 5*

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Artikel 8

1. Der Fahrer hat innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden eine tägliche Ruhezeit von mindestens elf zusammenhängenden Stunden einzulegen. Diese tägliche Ruhezeit darf höchstens dreimal wöchentlich auf nicht weniger als neun zusammenhängende Stunden verkürzt werden. Jede Verkürzung ist bis zum Ende der folgenden Woche durch eine entsprechende Ruhezeit auszugleichen. Eine Ruhezeit, die nicht nach Unterabsatz 1 verkürzt wird, kann

*ARTIKEL 5*

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Artikel 8

1. Der Fahrer hat innerhalb eines **ununterbrochenen** Zeitraums von 24 Stunden eine tägliche Ruhezeit von mindestens elf zusammenhängenden Stunden einzulegen. Diese tägliche Ruhezeit darf höchstens dreimal wöchentlich auf nicht weniger als neun zusammenhängende Stunden verkürzt werden. Jede Verkürzung ist bis zum Ende der folgenden Woche durch eine entsprechende Ruhezeit auszugleichen. Eine Ruhezeit, die nicht nach Unterabsatz 1

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

innerhalb eines Tages in zwei oder drei getrennten Zeiträumen genommen werden, von denen einer aus mindestens acht zusammenhängenden Stunden bestehen muß. In diesem Fall erhöht sich die tägliche Ruhezeit auf zwölf Stunden.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

verkürzt wird, kann innerhalb eines Tages in zwei oder drei getrennten Zeiträumen genommen werden, von denen einer aus mindestens acht zusammenhängenden Stunden bestehen muß. In diesem Fall erhöht sich die tägliche Ruhezeit auf zwölf Stunden.

1a. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden „Tageslenkzeiten“ muß eine „tägliche Ruhezeit“ im Sinne des Absatzes 1 liegen.

Absätze 2 bis 5 unverändert

6. Die tägliche Ruhezeit kann im Fahrzeug verbracht werden, wenn es mit einer Schlafkabine ausgestattet ist und stillsteht.

6. Die tägliche Ruhezeit kann im Fahrzeug verbracht werden, wenn es mit einer Schlafkabine ausgestattet ist und stillsteht, **die Heizanlage keine Gefährdung der Fahrer verursacht und keine besseren Übernachtungsmöglichkeiten erreichbar sind.**

6a. Die Stunden des Tages, die nicht als „Tageslenkzeiten“, „vorgeschriebene Unterbrechung der Lenkzeit“ oder „tägliche Ruhezeit“ gelten können, können nicht als Lenkzeit oder Ruhezeit eines der nächsten Tage benutzt werden.

ARTIKEL 6

Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

ARTIKEL 6

Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Absätze 1 und 2 unverändert

2a. Die für die Überwachung zuständige Stelle kann das Unternehmen anweisen, die Prüfungen nach Absatz 2 monatlich oder, wenn dies für notwendig gehalten wird, noch häufiger vorzunehmen. Das Unternehmen ist in diesem Fall verpflichtet, einen schriftlichen Bericht über diese Prüfung anzufertigen, in dem jeweils festgehalten ist, welche Maßnahmen es auf die festgestellten Zuwiderhandlungen hin ergriffen hat. Dieser Bericht ist bei der Geschäftsleitung aufzubewahren und der überprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Absatz 3 unverändert

ARTIKEL 7 unverändert

ARTIKEL 7a

Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird um folgenden dritten Unterabsatz ergänzt:

Die Mitgliedstaaten wenden die Regel an, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Lenk- und Ruhezeiten ungeachtet des Landes, in dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, geahndet werden (Persönlichkeitsprinzip).

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT*ARTIKEL 7b*

Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3821/85 erhält folgenden Wortlaut:

1. Der Unternehmer händigt den Fahrern eine ausreichende Anzahl fortlaufend numerierter Schaublätter aus, wobei dem persönlichen Charakter dieser Schaublätter, der Dauer des Dienstes und der Möglichkeit Rechnung zu tragen ist, daß beschädigte oder von einem zuständigen Kontrollbeamten beschlagnahmte Schaublätter ersetzt werden müssen. Der Unternehmer händigt den Fahrern nur solche Schaublätter aus, die einem amtlich genehmigten Muster entsprechen und die sich für das in das Fahrzeug eingebaute Gerät eignen.

*ARTIKEL 8*

Vor Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3821/85 wird ein neuer Absatz eingefügt, der wie folgt lauten soll:

„-1. Die Fahrer benutzen die Schaublätter in fortlaufender Reihenfolge nach der vom Hersteller auf jedem Blatt aufgedruckten Nummer.“

Bestehender ARTIKEL 8 unverändert

*ARTIKEL 8a*

In Anhang I Teil IV Buchstabe c der Verordnung Nr. 3821/85 wird folgender fünfter Gedankenstrich hinzugefügt:

„— eine bestimmte Nummer.“

*ARTIKEL 8b*

Bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird ein im Wege der automatischen Datenübermittlung arbeitendes Zentralregister eingerichtet, dem von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen über alle festgestellten Zuwiderhandlungen zu übermitteln sind und das diesen Behörden alle zur Verhängung von Sanktionen erforderlichen Informationen erteilt.

*ARTIKEL 8c*

Spätestens am 31. Dezember 1989 unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Parlament einen Vorschlag bezüglich der Anwendung harmonisierter Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und 3821/85.

Diese Sanktionen sollen eine abschreckende und präventive Wirkung haben.

*ARTIKEL 8d*

Die Kommission prüft die Möglichkeit, für die Zukunft eine Regelung über Arbeitszeiten und ein Verbot bestimmter Entlohnungssysteme einzuführen. Hierüber berichtet sie dem Rat und dem Parlament bis spätestens 31. Dezember 1989.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT*ARTIKEL 9*

Diese Verordnung tritt am 5. September 1988 in Kraft.

*ARTIKEL 9*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Rest von ARTIKEL 9 unverändert

— Dok. A2-214/88

**LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG**

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-64/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses (Dok. A2-214/88);

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie — zur Information — den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 116 vom 3.5.1988, S. 15

Mittwoch, 16. November 1988

## — Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(88) 21 endg.)

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

## II.

**Richtlinie des Rates über einheitliche Kontrollverfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr**

Präambel unverändert

Erwägung 1 unverändert

**Der Beschluß des Rates vom Juni 1988 über ein einheitliches Kontrollverfahren ist zu begrüßen.**

Restliche Erwägungen unverändert

**Die Einhaltung der Sozialverordnungen dient unter anderem der Straßenverkehrssicherheit.****Im Straßenverkehr läßt sich eine große Zahl von Verstößen gegen die Sozialvorschriften feststellen, die eine relativ große Zahl von Opfern fordern.****Die Zahl der Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr kann durch klare, flexible Rechtsvorschriften in Verbindung mit einheitlichen Kontrollen verringert werden.**

Artikel 1 und 2 unverändert

*Artikel 3**Artikel 3*

Absätze 1 und 2 unverändert

3. Die Kontrollen müssen unterwegs und am Sitz der Unternehmen durchgeführt werden.

3. Die Kontrollen müssen unterwegs und am Sitz der Unternehmen **und bei den Behörden** durchgeführt werden.

Absätze 4 bis 6 unverändert

**3a. Bei den Kontrollen bei den Behörden finden die gleichen Kriterien Anwendung wie bei den Kontrollen, die am Sitz der Unternehmen oder unterwegs durchgeführt werden.**

Restlicher Text unverändert

(\*) Vollst. Text: siehe ABl. Nr. C 116 vom 3.5.1988, S. 17

Mittwoch, 16. November 1988

— Dok. A2-214/88

## LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (<sup>1</sup>),
  - vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-64/88),
  - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
  - in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses (Dok. A2-214/88);
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie — zur Information — den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 116 vom 3.5.1988, S. 17

b) — Vorschlag für eine Verordnung KOM(88) 111 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**Verordnung (EWG) des Rates über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt**

Präambel unverändert

Erwägung 1 bis 5 unverändert

Der Kapazitätsüberhang ist generell in allen Bereichen des Binnenschiffsgüterverkehrsmarktes zu verzeichnen. Die zu beschließenden Maßnahmen müssen daher allgemein eingeführt werden und für alle *Frachtschiffe* und Schubboote gelten. Schiffe, die besondere Abmessungen haben oder ausschließlich auf geschlossenen nationalen Märkten tätig sind und deshalb nicht zum Überhang auf den betreffenden Binnenwasserstraßen beitragen, können jedoch ausgenommen werden. Private Flotten, die Beförderungen im Werksverkehr durchführen, sind jedoch wegen ihres Einflusses auf die Verkehrsmärkte in das System einzubeziehen.

Der Kapazitätsüberhang ist generell in allen Bereichen des Binnenschiffsgüterverkehrsmarktes zu verzeichnen. Die zu beschließenden Maßnahmen müssen daher allgemein eingeführt werden und für alle **Schiffe, die Ladungen befördern**, und Schubboote gelten. Schiffe, die besondere Abmessungen haben oder ausschließlich auf geschlossenen nationalen Märkten tätig sind und deshalb nicht zum Überhang auf den betreffenden Binnenwasserstraßen beitragen, können jedoch ausgenommen werden. Private Flotten, die Beförderungen im Werksverkehr durchführen, sind jedoch wegen ihres Einflusses auf die Verkehrsmärkte in das System einzubeziehen.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

Erwägung 7 unverändert

Im Rahmen einer dem Vertrag entsprechenden Wirtschaftspolitik ist die Strukturbereinigung eines bestimmten Wirtschaftszweigs vor allem Sache der betreffenden Marktteilnehmer. Die Binnenschiffahrtsunternehmen müssen daher die Kosten des einzuführenden Systems tragen. Damit das System anlaufen kann und von Anfang an einsatzfähig wird, sollte jedoch eine Vorfinanzierung durch die beteiligten Mitgliedstaaten in Form von Darlehen vorgesehen werden. Angesichts der wirtschaftlich schwierigen Lage der Unternehmen *sollten* diese Darlehen zinsfrei gewährt werden.

Im Rahmen einer dem Vertrag entsprechenden Wirtschaftspolitik ist die Strukturbereinigung eines bestimmten Wirtschaftszweigs vor allem Sache der betreffenden Marktteilnehmer. Die Binnenschiffahrtsunternehmen müssen daher die Kosten des einzuführenden Systems tragen. Damit das System **rasch** anlaufen kann und von Anfang an einsatzfähig wird, sollte jedoch eine Vorfinanzierung durch die beteiligten Mitgliedstaaten in Form von Darlehen vorgesehen werden. Angesichts der wirtschaftlich schwierigen Lage der Unternehmen **müssen** diese Darlehen zinsfrei gewährt werden.

Erwägung 9 und 10 unverändert

Im Rahmen des geplanten Systems sind soziale Maßnahmen für Arbeitnehmer wünschenswert, die endgültig aus der Binnenschiffahrt ausscheiden oder in einen anderen Wirtschaftszweig abwandern möchten.

Im Rahmen des geplanten Systems sind soziale Maßnahmen für Arbeitnehmer **und Binnenschiffahrtsunternehmen** wünschenswert, die endgültig aus der Binnenschiffahrt ausscheiden oder in einen anderen Wirtschaftszweig abwandern möchten.

Erwägung 12 und 13 unverändert

Artikel 1

Artikel 1

Absatz 1 unverändert

2. Dieses System erstreckt sich auf:

2. Dieses System erstreckt sich auf:

— Maßnahmen, die auf den Abbau der strukturellen Kapazitätsüberhänge durch Abwrackaktionen abzielen,

— Maßnahmen, die auf den Abbau der strukturellen Kapazitätsüberhänge durch **auf Gemeinschaftsebene koordinierte** Abwrackaktionen abzielen,

Zweiter Gedankenstrich unverändert

Artikel 2

Artikel 2

1. Diese Verordnung gilt für *Frachtschiffe* und Schubboote, die zu Beförderungen im gewerblichen Verkehr oder im Werksverkehr dienen, in einem Mitgliedstaat immatrikuliert sind oder in Ermangelung einer Immatrikulation von einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen betrieben werden.

1. Diese Verordnung gilt für **alle Ladung befördernden Schiffe** und Schubboote, die zu Beförderungen im gewerblichen Verkehr oder im Werksverkehr dienen, in einem Mitgliedstaat immatrikuliert sind oder in Ermangelung einer Immatrikulation von einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen betrieben werden.

Rest von Artikel 2 unverändert

Artikel 3 unverändert

Artikel 4

Artikel 4

Absätze 1 bis 3 unverändert

3a. Die betreffenden Mitgliedstaaten entrichten an den gemäß Artikel 3 gegründeten Fonds dieses Mitgliedstaats einen Betrag, der der Höhe des Betrages, der gemäß Absatz 2 diesem Fonds zugeführt wird, entspricht.

3b. Die übrigen Mitgliedstaaten entrichten an den gemäß Artikel 3 gegründeten Fonds in dem Mitgliedstaat der Wahl des Eigners nach Absatz 3 eine Summe, die der Höhe des Betrages, der gemäß Absatz 2 diesem Fonds zugeführt wird, entspricht.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

## Artikel 5

1. Der Eigner eines Schiffes, für das Beiträge entrichtet wurden, erhält beim Abwracken dieses Schiffes aus dem Fonds, dem das Schiff angehört, im Rahmen der diesem zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine Abwrackprämie gemäß Artikel 6. Anspruch auf die Abwrackprämie hat nur ein Eigner, der nachweisen kann, daß das Schiff zur *aktiven Flotte gehört*.

Absatz 2 unverändert

## Artikel 6

3. Die Höhe der Beitragssätze wird so festgesetzt, daß die Fonds ausreichende Mittel erhalten, um einen wirkungsvollen Beitrag zum Abbau der strukturellen Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage in der Binnenschifffahrt leisten zu können. Sie ist außerdem so festzusetzen, daß sie für die Binnenschifffahrtsunternehmen angesichts ihrer wirtschaftlich schwierigen Lage tragbar ist.

Absätze 1 und 2 unverändert

*Bei einer ordnungsgemäß nachgewiesenen Stilllegung des Schiffes, die länger als drei aufeinanderfolgende Monate dauert, kann der Beitrag im Verhältnis zur Dauer dieser Stilllegung erstattet werden.*

Unterabsatz 2 unverändert

Absatz 4 und 5 unverändert

6. Die Kommission trifft die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 5 nach Anhörung der Mitgliedstaaten und der Binnenschifffahrtsverbände auf Gemeinschaftsebene.

Unterabsatz 2 unverändert

## Artikel 7

Unbeschadet der Bestimmungen des Vertrags und seiner Durchführungsvorschriften im Bereich der Beihilfen können die beteiligten Mitgliedstaaten die auf ihrem Hoheitsgebiet eingerichteten Fonds in Form von Darlehen *vorfinanzieren*. Die Fonds zahlen die ihnen gewährten Beträge nach einem zuvor aufgestellten Plan ohne Zinsen zurück.

## Artikel 5

**3c. Während der ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung zahlt die Europäische Gemeinschaft an die gemäß Artikel 3 gegründeten Fonds einen Beitrag, der maximal den insgesamt von allen beteiligten Binnenschifffahrtsunternehmen gemäß den Absätzen 2 und 3 entrichteten Prämien entspricht.**

1. Der Eigner eines Schiffes, für das Beiträge entrichtet wurden, erhält beim Abwracken dieses Schiffes aus dem Fonds, dem das Schiff angehört, im Rahmen der diesem zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine Abwrackprämie gemäß Artikel 6. Anspruch auf die Abwrackprämie hat nur ein Eigner, der nachweisen kann, daß das Schiff **im Jahr vor der Beantragung einer Abwrackprämie aktiv für Beförderungen eingesetzt wurde**.

## Artikel 6

3. Die Höhe der Beitragssätze wird so festgesetzt, daß die Fonds ausreichende Mittel erhalten, um einen wirkungsvollen Beitrag zum Abbau der strukturellen Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage in der Binnenschifffahrt leisten zu können. Sie ist außerdem so festzusetzen, daß sie für die Binnenschifffahrtsunternehmen angesichts ihrer wirtschaftlich schwierigen Lage tragbar ist.

**entfällt**

**6. Nach Anhörung der Mitgliedstaaten und der Binnenschifffahrtsverbände auf Gemeinschaftsebene legt die Kommission ein Zieldatum für eine spürbare Verringerung des Kapazitätsüberhangs fest und trifft die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 5.**

## Artikel 7

Unbeschadet der Bestimmungen des Vertrags und seiner Durchführungsvorschriften im Bereich der Beihilfen **finanzieren** die beteiligten Mitgliedstaaten die auf ihrem Hoheitsgebiet eingerichteten Fonds in Form von Darlehen **vor, um ein unverzügliches Inkrafttreten einer koordinierten Abwrackaktion zu ermöglichen**. Die Fonds zahlen die ihnen gewährten Beträge nach einem zuvor aufgestellten Plan ohne Zinsen zurück.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 8

1. Während einer von der Kommission nach Artikel 6 beschlossenen Abwrackaktion dürfen Schiffe, für die diese Verordnung nach Artikel 2 gilt und die entweder Neubauten sind oder aus einem Drittland eingeführt wurden oder gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) nicht unter diese Verordnung fallen, nur dann auf den Wasserstraßen nach Artikel 3 im Betrieb genommen werden, sofern

1. bis 3. Gedankenstrich unverändert

*Dies gilt nicht für Schiffe, deren Eigner nachweisen kann, daß sie an dem Tag, an dem eine Abwrackaktion beschlossen wurde, bereits im Bau waren.*

2. Bei hohen strukturellen Kapazitätsüberhängen, die in der Binnenschifffahrt der Gemeinschaft oder auf einem ihrer Märkte anhalten dürften, kann die Kommission nach Anhörung der europäischen Binnenschifffahrtsverbände auf Gemeinschaftsebene und im Einvernehmen mit den beteiligten Mitgliedstaaten beschließen, die in Absatz 1 genannte abzuwrackende Tonnage und die Sonderbeiträge für die Inbetriebnahme neuen Schiffsraums bis auf das Doppelte zu erhöhen.

Restlicher Artikel 8 unverändert

Artikel 9 und 10 unverändert

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten beschließen bis zum 31. Oktober 1988 nach Konsultierung der Kommission die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen. Diese Maßnahmen müssen unter anderem eine laufende, strenge Überwachung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung und der einzelstaatlichen Durchführungsvorschriften durch die Unternehmen sowie die Ahndung von Verstößen vorsehen.

Absatz 2 unverändert

3. Die Kommission trifft bis zum 30. November 1988 die ihr nach Artikel 6 obliegenden Entscheidungen und ggf. Entscheidungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 2.

Artikel 8

1. **Zumindest für den Zeitraum** einer von der Kommission nach Artikel 6 beschlossenen Abwrackaktion dürfen Schiffe, für die diese Verordnung nach Artikel 2 gilt und die entweder Neubauten sind oder aus einem Drittland eingeführt wurden oder gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) nicht unter diese Verordnung fallen, nur dann auf den Wasserstraßen nach Artikel 3 im Betrieb genommen werden, sofern

**Diese Bedingungen gelten nicht für Fahrzeuge, für die der Eigentümer den Beweis erbringt, daß:**

- a) **der Bau bereits zum Zeitpunkt, an dem die betreffende Abwrackaktion beschlossen wird, begonnen hat,**
- b) **mindestens 20 % des Stahlgewichts oder mindestens 50 t verarbeitet sind,**
- c) **die Übergabe und Inbetriebnahme innerhalb von 6 Monaten nach dem unter a) genannten Zeitpunkt erfolgt.**

**Die im vorstehenden Absatz genannten Beschränkungen gelten auch für die Erhöhung der Binnenschiffskapazität durch die Verlängerung von Güterschiffen oder durch den Ersatz von Motoren bei Schubbooten.**

2. Bei hohen strukturellen Kapazitätsüberhängen, die in der Binnenschifffahrt der Gemeinschaft oder auf einem ihrer Märkte anhalten dürften, kann die Kommission nach Anhörung der europäischen Binnenschifffahrtsverbände auf Gemeinschaftsebene und im Einvernehmen mit den beteiligten Mitgliedstaaten beschließen, die in Absatz 1 genannte abzuwrackende Tonnage und die Sonderbeiträge für die Inbetriebnahme neuen Schiffsraums bis auf **höchstens** das Doppelte zu erhöhen.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten beschließen bis zum **30. April 1989** nach Konsultierung der Kommission die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen. Diese Maßnahmen müssen unter anderem eine laufende, strenge Überwachung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung und der einzelstaatlichen Durchführungsvorschriften durch die Unternehmen sowie die Ahndung von Verstößen vorsehen.

3. Die Kommission trifft bis zum **31. Mai 1989** die ihr nach Artikel 6 obliegenden Entscheidungen und ggf. Entscheidungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 2.

**3a. Bestehende einzelstaatliche Abwrackmaßnahmen müssen an die gemeinschaftliche Abwrackaktion angepaßt werden.**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

3b. Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung bewertet die Kommission die Auswirkungen dieser Maßnahmen und erstattet dem Europäischen Parlament hierüber Bericht.

*Artikel 11a*

1. Die Kommission unterbreitet dem Parlament jährlich einen Bericht über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt.

2. Der Bericht muß eine Übersicht über das zu Ende gegangene Jahr und eine Prognose für das kommende Jahr beinhalten. Ferner muß er im Zusammenhang mit den Fonds der beteiligten Mitgliedstaaten folgende Angaben enthalten:

- a) die Höhe der von den Mitgliedstaaten gewährten Darlehen,
- b) die Höhe der jährlichen Beiträge der Binnenschiffer,
- c) die Höhe der Abwrackprämien,
- d) die Zahl der bestehenden Schiffe und die Gesamttonnage dieser Schiffe,
- e) die Zahl der aus dem Verkehr gezogenen Schiffe und deren Tonnage.

*Artikel 12*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

*Artikel 12*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Restlicher Artikel 12 unverändert

— Dok. A2-216/88

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-72/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-216/88),

<sup>(1)</sup> KOM(88) 111 endg.

Mittwoch, 16. November 1988

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie — zur Information — den Parlamenten der Mitgliedstaaten und den gemeinschaftlichen Binnenschiffsorganisationen, der Internationalen Binnenschiffahrtsunion (IBU), der Europäischen Schifferorganisation (ESO), der Internationalen Tankschiffahrtsvereinigung (ITV) sowie der Union der Industrien der Europäischen Gemeinschaft (UNICE), zu übermitteln.

c) — Vorschlag für eine Verordnung KOM(88) 117 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr**

Präambel unverändert

Erwägungen 1 bis 8 unverändert

Angesichts dieser Lage sollte die Beihilferegelung im Jahre 1991 anhand der bis dahin gesammelten Erfahrungen erneut überprüft werden.

Angesichts dieser Lage sollte die Beihilferegelung im Jahre 1992 anhand der bis dahin gesammelten Erfahrungen erneut überprüft werden.

**ARTIKEL 1**

Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 erhält folgende Fassung:

„e) bis zum 31. Dezember 1992, sofern die Beihilfen vorübergehend gewährt werden, den kombinierten Verkehr fördern sollen und Investitionen in Verkehrswege und ortsfeste und bewegliche Umschlagsanlagen oder die Betriebskosten des kombinierten Verkehrs auf Strecken oder Teilstrecken von überlasteten, stark umweltverschmutzten oder besondere Probleme aufweisenden Straßen betreffen.“

**ARTIKEL 1**

Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 erhält folgende Fassung:

„e) bis zum 31. Dezember 1992, sofern die Beihilfen vorübergehend gewährt werden, den kombinierten Verkehr fördern sollen und Investitionen in Verkehrswege und ortsfeste und bewegliche Umschlagsanlagen oder die Betriebskosten des kombinierten Verkehrs auf Strecken oder Teilstrecken von überlasteten **Straßen** — wenn die Kommission diese Überlastung ausdrücklich feststellt und anerkannt hat —, stark umweltverschmutzten oder besondere Probleme aufweisenden Straßen betreffen.“

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Die Kommission berichtet dem Rat bis zum 30. Juni 1991 in einem Zwischenbericht über die Anwendung dieser Bestimmung. Anhand dieses Berichtes wird der Rat angesichts des vorläufigen Charakters der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung auf Vorschlag der Kommission über die in der Folge anzuwendende Regelung und gegebenenfalls über die Einzelheiten für die Aufhebung dieser Regelung beschließen.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

Die Kommission berichtet dem Rat **und dem Europäischen Parlament** bis zum 30. Juni 1991 in einem Zwischenbericht über die Anwendung dieser Bestimmung. Anhand dieses Berichtes wird der Rat angesichts des vorläufigen Charakters der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung auf Vorschlag der Kommission über die in der Folge anzuwendende Regelung und gegebenenfalls über die Einzelheiten für die Aufhebung dieser Regelung beschließen.

Artikel 2 unverändert

— Dok. A2-190/88

## LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (<sup>1</sup>),
- vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-63/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses (Dok. A2-190/88),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie zur Information den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 113 vom 29.4.1988, S. 10

d) — Vorschlag für eine Verordnung KOM(88) 340 endg.: gebilligt

— Dok. A2-187/88

### LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Durchführung eines Aktionsprogramms auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Vollendung des integrierten Verkehrsmarktes bis 1992**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 75 und 84 EWG-Vertrag konsultiert (Dok. C2-109/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Dreijahresberichts der Kommission über die Tätigkeiten des Ausschusses für Verkehrsinfrastruktur in den Jahren 1984-1987 <sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 6. April 1987 zum mittelfristigen Verkehrsinfrastrukturprogramm <sup>(3)</sup>,
- in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A2-187/88);

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. ersucht den Rat, es zu informieren, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, den Vorschlag der Kommission so rasch wie möglich zu verabschieden und es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 270 vom 19.10.1988, S. 6

<sup>(2)</sup> KOM(88) 289 endg.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 125 du 11.5.1987, S. 17

### 3. Beziehungen der Gemeinschaft zu Drittländern im Verkehrsbereich

— Dok. A2-168/88

### ENTSCHESSUNG

**zu den Beziehungen der Gemeinschaft zu bestimmten Drittländern im Verkehrsbereich**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Entschliebungsanträge (Dok. B2-1387/86 und B2-1371/87),
- unter Bezugnahme auf seine Entschliebung vom 10. Oktober 1986 <sup>(1)</sup> und seine früheren Entschliebungen auf diesem Gebiet,
- in Kenntnis des Verhandlungsmandats, das der Rat am 7. Dezember 1987 der Kommission erteilt hat,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 283 vom 10.11.1986, S. 105

Mittwoch, 16. November 1988

- in Kenntnis des Berichts der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 75/130/EWG betreffend bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr (KOM(87) 504 endg.),
  - in Kenntnis des abschließenden Berichts des Verkehrsausschusses und der Stellungnahme des Landwirtschaftsausschusses (Dok. A2-168/88),
- A. im gemeinsamen Binnenmarkt muß der reibungslose Anschluß der zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Verkehrsverbindungen auch dann gewährleistet sein, wenn diese über das Gebiet von Drittländern verlaufen; hierzu sind entsprechende Vereinbarungen mit diesen Ländern über die Abwicklung des Verkehrs und die Erhebung von Abgaben und Gebühren erforderlich,
- B. einige Nachbarländer der Gemeinschaft verlangen, daß bei einer weiteren Zunahme des Transitverkehrs die Vorteile des LKW und der Bahn in rationellen Transportketten verknüpft werden;
- C. die Verkehrswege von und nach Griechenland durch Jugoslawien müssen Anforderungen des Binnenmarktes angepaßt werden; aus eigenen Kräften kann Jugoslawien die hierzu nötigen erheblichen Mittel nicht aufbringen; auch eine verstärkte Förderung des kombinierten Seeverkehrs (Roll on — Roll off) zwischen Griechenland und anderen Mitgliedstaaten kann zur Verringerung der Probleme des Transits durch Jugoslawien beitragen;
- D. seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 22. Mai 1985<sup>(1)</sup> und den hierzu gefaßten Entschlüssen vom 12. September 1985<sup>(2)</sup> und 12. September 1986<sup>(3)</sup> sind parallele Liberalisierung und Harmonisierung als Grundelemente der gemeinsamen Verkehrspolitik anerkannt; die Transitproblematik kann aber nur gelöst werden, wenn die Verkehrspolitik zusätzlich die Koordinierung der Rolle der Verkehrsträger leistet;
- E. eine Antwort auf die Probleme des Transitverkehrs ist nur in der Weise möglich, daß die Europäische Gemeinschaft durch eine Reihe von Maßnahmen, die mit den benachbarten Drittländern abgestimmt sein müssen, dafür sorgt, daß die gesamtwirtschaftlichen ökologischen Vorteile des kombinierten Verkehrs im Wettbewerb zur Geltung kommen;
- F. der kombinierte Verkehr ist nicht nur zweckdienlich, sondern auch kostengünstig, wenn er nicht nur auf Kurzstrecken wie die Transitstrecken durch die Alpenländer beschränkt ist, sondern auch größere Strecken umfaßt; daher sind für eine größere Anzahl von Ländern gemeinsame Systeme für den kombinierten Verkehr und zeitgemäße Entscheidungen erforderlich;
- G. die EG-Länder und insbesondere einige nördliche Mitgliedstaaten haben bisher nicht genügend politischen Willen gezeigt, die Transitprobleme angemessen zu regeln;
1. begrüßt, daß der Rat der Kommission am 7. Dezember 1987 ein Mandat für Verhandlungen mit Drittländern erteilt hat, mißbilligt jedoch den großen Verzug, mit dem dies geschehen ist; bedauert die Begrenztheit des Mandats, sieht seine Befürchtung bestätigt, daß der Inhalt der Verhandlungsdirektiven in der ersten Verhandlungsphase keine positiven Ergebnisse ermöglichte, und fordert Rat und Kommission auf, für das zweite Mandat und die alsbald aufzunehmenden weiteren Verhandlungen folgendes zu beachten:
- a) die Verhandlungen sollten unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ein für beide Seiten zumutbares Gleichgewicht von Vor- und Nachteilen anstreben; ebenso wie es im Interesse der Gemeinschaft ist, die Organisation der Transitverkehre den Erfordernissen des in der Vollendung begriffenen Binnenmarktes anzupassen, muß das Interesse der Drittländer berücksichtigt werden, daß durch das Zusammenwachsen des Binnenmarktes ihre historisch gewachsenen Verbindungen und wohlverworbenen Rechte nicht hinfällig werden; in bezug auf Maßnahmen, die Ausfluß verkehrspolitischer Grundsatzentscheidungen souveräner Staaten sind, sollte die Kommission, wenn sie den Erfolg der Verhandlungen nicht in Frage stellen will, unter Berücksichtigung der beiderseitigen verkehrspolitischen Belange großes Entgegenkommen zeigen;

(<sup>1</sup>) Rechtssache 13/83

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. C 262 vom 14.10.1985, S. 99

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. C 255 vom 13.10.1986, S. 227

Mittwoch, 16. November 1988

- b) die Aufnahme von Verhandlungen über die Zusammenarbeit im Bereich der Eisenbahnen, des kombinierten Verkehrs und der Infrastrukturentwicklung erfolgt im beiderseitigen Interesse der Verhandlungspartner;
- c) zur Vorbereitung der zweiten Stufe der Verhandlungen müssen die Möglichkeiten für finanzielle Beteiligungen der Gemeinschaft am Ausbau der Infrastrukturen zum Gegenstand informeller Gespräche gemacht werden;
- d) sollten sich die festgelegten Verhandlungsdirektiven als unangemessen herausstellen, so muß dies in dem Bericht an den Rat über die Ergebnisse der ersten Verhandlungsphase klar und unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werden;

2. räumt folgenden Verhandlungszielen Priorität ein:

- a) im Verhältnis zu Österreich:  
bis 1992 Ausbau der bestehenden Infrastrukturen, Beschaffung rollenden Materials und flankierende verkehrspolitische Maßnahmen um die Abwicklung eines möglichst hohen Anteils des Straßengütertransits durch Österreich im kombinierten Verkehr technisch zu ermöglichen, wobei auf lange Sicht angestrebt werden sollte, daß dieser Anteil die Hälfte ausmacht; längerfristige Vereinbarungen über eine leistungsfähige neue Alpentransversale und über die Wegekostenabgeltung;
- b) im Verhältnis zur Schweiz:
  - i) bis 1992 Koordinierung des Kapazitätsausbaus und der Routen für den kombinierten Verkehr; längerfristige Abstimmung der Planungen über eine neue Alpentransversale; Vereinbarungen zwischen der Schweiz, innerhalb dessen Lastkraftwagen, die den in der Gemeinschaft harmonisierten Regeln für die Abmessungen und Gewichte entsprechen, die Schweiz durchqueren können, und zwar mit umweltfreundlichen LKW auch auf der Straße;
  - ii) auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und zum frühest möglichen Zeitpunkt Angleichung an das Schweizer Fahrverbot für LKW über 29 Tonnen, denn dieses Verbot ist um so schwerer hinzunehmen, als in der Europäischen Gemeinschaft Schweizer LKW von 44 Tonnen verkehren;
- c) im Verhältnis zu Jugoslawien:  
Zinsvergünstigungen für Kredite der EIB zur Verkehrsinfrastrukturentwicklung im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls, finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Errichtung von Infrastrukturen und im Gegenzug Abbau bestehenden Diskriminierungen; Ausbau der Transiteisenbahnstrecke in Abstimmung mit Griechenland und längerfristig Förderung des kombinierten Verkehrs;
- d) im Verhältnis zu allen drei Transitländern:  
Vereinbarungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit über die Straßenverkehrsregeln;

3. fördert die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten auf, durch entsprechende Prioritätensetzung beim Einsatz der nationalen und gemeinschaftlichen Finanzinstrumente zur Schließung der Lücken im Autobahnnetz der Gemeinschaft die infrastrukturellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß nach Beseitigung aller Grenzformalitäten und quantitativen Verkehrsbeschränkungen ein angemessener Teil des innergemeinschaftlichen alpenüberquerenden Straßenverkehrs ohne Transit durch ein Drittland abgewickelt werden kann, insbesondere durch beschleunigte Fertigstellung

- a) einer durchgehenden Autobahnverbindung zwischen dem Benelux-Raum und dem Rhönental,
- b) einer angemessenen Kapazitätserweiterung der Rhönetalautobahn,
- c) der fehlenden Teilstrecken zur Anbindung des Montblanc-Tunnels an das französische und italienische Autobahnnetz;

4. fordert die Kommission auf, unter Berücksichtigung der praktischen Vorschläge in dem dieser Entschließung zugrunde liegenden Bericht, dem Rat Vorschläge für folgende innergemeinschaftliche Gesetzgebungsmaßnahmen zu unterbreiten:

- a) Erlaß spezifischer Bestimmungen zur Regelung des innergemeinschaftlichen Verkehrs, was den Transit durch Drittländer betrifft, um die gegenwärtig bestehenden Diskriminierungen zwischen den Transportunternehmen der Gemeinschaft zu beseitigen;

Mittwoch, 16. November 1988

- b) Ergänzung der Richtlinie 83/643/EWG <sup>(1)</sup> durch eine Vorschrift, durch die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit bei kombinierten Beförderungen alle am Zielbahnhof notwendigen Förmlichkeiten und Kontrollen innerhalb einer Stunde nach Ankunft des Zuges durchgeführt werden können;
  - c) Änderung der Verordnung 1169/69 <sup>(2)</sup>, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, den Eisenbahnen für die Durchführung des kombinierten Verkehrs Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes aufzuerlegen und ihnen die hieraus entstehenden Aufwendungen zu ersetzen, sowie den kombinierten Seeverkehr zwischen Griechenland und Italien zu fördern, insbesondere was die Häfen entlang der nördlichen Adriaküste betrifft;
  - d) Ergänzung der Richtlinie 75/130/EWG <sup>(3)</sup> durch hinreichend klare, für eine unmittelbare Aufwendung geeignete Bestimmungen, die es den Mitgliedstaaten untersagen,
    - i) die Durchführung des Vor- und Nachlaufs auf der Straße im Rahmen einer kombinierten Beförderung Zugfahrzeugen vorzubehalten, die in ihrem Gebiet zugelassen sind;
    - ii) Regeln über die Zusammensetzung des Fahrzeugparks (Verhältnis von Zugmaschinen und Anhängern bzw. Sattelanhängern) auf Unternehmen anzuwenden, die überwiegend Beförderungen im kombinierten Verkehr durchführen;
5. appelliert an die zwölf Eisenbahnunternehmen der Europäischen Gemeinschaft, in Zusammenarbeit mit den Eisenbahnunternehmen der benachbarten Drittländer alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um den kombinierten Verkehr gegenüber dem reinen Straßengüterverkehr voll wettbewerbsfähig zu machen, insbesondere durch
- a) aktives Marketing und wettbewerbsorientierte Tarifgestaltung;
  - b) bedarfsgerechte Fahrpläne, Verkürzung der Fahrzeiten und Garantie der Beförderungszeiten; Aufbau von Taktfahrplänen auf verkehrsreichen Verbindungen;
  - c) Schaffung einer ausreichenden Zahl von Umschlagterminals und Gewährleistung ihrer Leistungsfähigkeit;
  - d) Beseitigung aller bahnbetrieblich bedingten Aufenthaltszeiten an den Grenzen;
  - e) Unterstützung kleiner und mittelständischer Güterverkehrsunternehmen bei der Organisation von Zu- bzw. Abläufen im kombinierten Verkehr unter Gewährleistung vollen Kundenschutzes;
  - f) Schaffung des erforderlichen rollenden Materials zur wesentlichen Aufstockung der Kapazitäten im kombinierten Verkehr bis 1992 sowie zusätzliche Anstrengungen auf besonders belasteten Transitachsen;
6. ist der Auffassung, daß bei Verwirklichung der in dieser Entschliebung genannten Voraussetzungen mit den benachbarten Drittländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit längerfristig Vereinbarungen über die Harmonisierung einer Reihe von Aspekten des Straßenverkehrs erzielt werden können, wie z.B.
- a) koordinierte und auf das Angebot im kombinierten Verkehr abgestimmte LKW-Fahrverbote an Sonn- und Feiertagen und zu Ferienzeiten, ebenso wie eine Regelung des Transports von verderblichen Waren;
  - b) bessere Aufteilung kontingentierter Fahrtgenehmigungen über das ganze Jahr;
  - c) Wiederherstellung übereinstimmender Regelungen für die Lenk- und Ruhezeiten und deren konsequente Anwendung;
  - d) Angleichung der Regelungen betreffend den Transport gefährlicher Güter;
  - e) technische Kontrollen der Fahrzeuge und Umweltauflagen an die Fahrzeuge;
  - f) Anforderungen an die berufliche Qualifikation von Güterkraftverkehrsunternehmern und Fahrern;
  - g) Untersuchung der Möglichkeiten einer Harmonisierung der Verbrauchs- und Kraftfahrzeugsteuern;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 22.12.1983, S. 8

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 28.6.1969, S. 1

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 22.2.1975, p. 31

Mittwoch, 16. November 1988

- h) gleiche Öffnungszeiten der Zollämter und -inspektionen;
  - i) Begrenzung der verwaltungstechnischen Grenzformalitäten
- und daß am Ende dieser Entwicklung eine gegenseitige Öffnung des Zugangs zu den Verkehrsmärkten stehen könnte;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission, den Parlamenten und Regierungen der Republik Österreichs, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Sozialistischen Volksrepublik Jugolawiens sowie der Gruppe der zwölf Eisenbahnunternehmen der Europäischen Gemeinschaft zu übermitteln.

#### 4. Europäische Hafropolitik

— Dok. A2-215/88

#### ENTSCHLIESSUNG

##### zu einer europäischen Hafropolitik

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des EntschlieÙungsantrags der Abg. Amadei, Bueno Vicente und Buttafuoco (Dok. B2-1257/87),
- in Kenntnis der EntschlieÙungsanträge der Abg. Stewart u.a. (Dok. B2-1170/86 und Dok. B2-1333/86),
- in Kenntnis seiner EntschlieÙung vom 11. März 1983 zur Rolle der Häfen innerhalb der gemeinsamen Verkehrspolitik <sup>(1)</sup>,
- in Kenntnis des Berichts von Herrn Seefeld über eine europäische Hafropolitik (Dok. 10/72 vom 12.4.1972),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend eine gemeinsame Verkehrspolitik: Seeverkehr (KOM(85) 90 endg.),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend Sozialvorschriften (KOM(87) 725/endg.),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend ein mittelfristiges Verkehrsinfrastrukturprogramm (KOM(86) 340/endg.),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend die Finanzierung großer Infrastrukturen von europäischem Interesse (KOM(86) 722 endg.) und KOM(87) 724 endg.),
- in Kenntnis seiner EntschlieÙung vom 11. September 1986 zum dritten Memorandum der Kommission (KOM(85) 90/endg. — Dok. C2-10/85) betreffend die Fortschritte auf dem Weg zu einer gemeinsamen Verkehrspolitik <sup>(2)</sup>,
- in Kenntnis seiner EntschlieÙung vom 12. September 1986 zur Liberalisierung und Harmonisierung im Verkehrssektor <sup>(3)</sup>,
- in Kenntnis seiner EntschlieÙung vom 16. November 1988 zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und verschiedenen Drittländern auf dem Gebiet des Verkehrswesens <sup>(4)</sup>,
- in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses (Dok. A2-215/88),

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 96 vom 11.4.1983, S. 117

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 255 vom 13.10.1986, S. 182

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 255 vom 13.10.1986, S. 227

<sup>(4)</sup> Teil II Punkt 3 des Protokolls dieses Datums

Mittwoch, 16. November 1988

- A. in der Erwägung, daß mit der Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarktes bis 1992 für die Wirtschaft und die Verkehrssektoren der Europäischen Gemeinschaft eine neue Situation entsteht, die auch die Häfen berührt,
- B. in der Überzeugung, daß sich die Entwicklung des Verkehrswesens, die sich im Verlauf des letzten Jahrzehnts europa- und weltweit vollzog, die Häfen der Gemeinschaft dazu zwingt, sich den neuen Erfordernissen auf der Grundlage der dazu geeigneten finanziellen und technischen Entscheidungen anzupassen,
- C. unter Hinweis darauf, daß die Wirtschaftsentwicklung der Gemeinschaft in hohem Maße von ihrer Ausfuhr- und Einfuhrkapazität abhängt und daß die Effizienz der Häfen einen wichtigen Faktor für die Senkung der Kosten und für die Einsparung von Zeit darstellt,
- D. unter Hinweis darauf, daß ein erheblicher Teil des gemeinschaftlichen Warenverkehrs über die Seehäfen der Gemeinschaft abgewickelt wird,
- E. in der Erwägung der Bedeutung einer gemeinschaftlichen Hafenpolitik im Rahmen einer Verkehrspolitik auf europäischer Ebene,
- F. unter besonderem Hinweis darauf, daß vor allem aufgrund der Entwicklung der europäischen und weltweiten Verkehrssysteme, die sich immer mehr zu einer Kette entwickeln, in dessen Rahmen das Verkehrssystem ohne Unterbrechung vom Erzeuger bis zum Verbraucher reicht, die Häfen in immer stärkerem Maße zu einem festen Bestandteil dieses Verkehrssystems werden und den Dreh- und Angelpunkt zwischen dem Seeverkehr und dem Überlandverkehr bilden,
- G. in der Erwägung, daß der Wettbewerb zwischen den Seehäfen der Gemeinschaft in einigen Fällen doch recht ausgedehnte Räume umfaßt, da sie jetzt wegen der verbesserten Binnenverkehrssysteme dieselben Märkte bedienen können,
- H. in der Erwägung, daß die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes den Wettbewerb zwischen den europäischen Seehäfen verstärken wird,
- I. in der Erwägung, daß die Schaffung des Binnenmarktes im Verkehrssektor zu einer Verringerung der Kostenfaktoren für den Straßengüterverkehr führen wird, insbesondere weil
  - die Beseitigung der mengemäßigen Beschränkungen und die Dienstleistungsfreiheit zu einer Rationalisierung führen, die es den Unternehmen ermöglicht, sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückfahrt Fracht mitzuführen,
  - die Abschaffung der Kontrollen an den Grenzen die Transportdauer erheblich verringert und in gleichem Maße auch die Kosten für die Wartezeiten und die damit verbundenen Formalitäten senkt,
  - die verstärkte Konkurrenz die Unternehmen dazu veranlassen wird, möglichst niedrige Tarife anzubieten,
- J. in der Erwägung, daß die Eisenbahnen zu einer Anpassung an das Leistungsniveau und an die Tarife im Straßengüterverkehr gezwungen sein werden und daß dort, wo Wasserstraßen bestehen, die Binnenschifffahrt günstigere Bedingungen des Binnenverkehrs anbietet und daß sich diese Wirkung durch die Entwicklung neuer und effizienter kombinierter Transporttechniken, insbesondere der Pipelines noch verstärken wird,
- K. in der Erwägung, daß ein Seehafen nur dann optimal betrieben werden kann, wenn er an ein Binnenverkehrssystem angeschlossen ist, das einen stetigen Warenfluß im See-, Hafen- und Binnenverkehr ermöglicht, und daß deshalb vermieden werden muß, daß sich die vermehrten Vorteile des Binnenverkehrs dahingehend auswirken könnten, daß sich ein großer Teil der Warenströme des über den Seeverkehr abgewickelten Außenhandels der Gemeinschaft in noch stärkerem Maße auf eine sehr begrenzte Zahl von großen Hafenzentren konzentrieren wird,
- L. in der Erwägung, daß eine solche Konzentration gesamtwirtschaftlich keine Vorteile bietet und auch nicht wünschenswert ist, da sie das Strukturgefälle innerhalb der Gemeinschaft verstärken würde,

Mittwoch, 16. November 1988

- M. in der Erwägung folglich, daß es nicht das Ziel der gemeinsamen Verkehrspolitik sein kann, diese Nebenwirkungen des Binnenmarktes zu verstärken, sondern daß sie vielmehr darauf ausgerichtet sein muß, durch ein System des lautereren Wettbewerbs zwischen den Seehäfen sicherzustellen, daß sich jede Hafenregion entsprechend den ihr gegebenen Möglichkeiten entwickeln kann,
- N. in der Erwägung, daß sich die Bilanzen der Hafenunternehmen in dem fact finding-Bericht, der zum letztenmal im November 1986 auf den jüngsten Stand gebracht worden ist, als nicht transparent genug erweisen, so daß sich dahinter schwere Wettbewerbsverzerrungen verbergen könnten,
- O. in der Erwägung, daß es hierfür erforderlich ist, jede Wettbewerbsverzerrung zwischen den einzelnen Häfen, aber auch zwischen den Verkehrsträgern auf dem Lande und auf See zu beseitigen; insbesondere
- a) müßten die Landverkehrsträger die Kosten ihrer Infrastrukturen selbst aufbringen, damit ein Gleichgewicht zwischen Seeverkehr und Überlandverkehr auf einem Niveau entsteht, das von den Kosten einschließlich der Soziallasten <sup>(1)</sup> bestimmt wird, die jeder Verkehrsträger dem Gemeinwesen abverlangt;
  - b) müßten sich die Häfen als wichtige Glieder in der Kette des Seeverkehrs mit größtmöglicher unternehmerischer Unabhängigkeit in einem vom Wettbewerb bestimmten Verkehrsmarkt entfalten können;
  - c) wäre es erforderlich, den Prozeß der Umstrukturierung der Häfen und der Abwicklung des Hafenverkehrs, der durch die Dynamik des Binnenmarktes noch weitgehend verstärkt werden wird, durch die Ausgleichsmaßnahmen in Ergänzung zu den nationalen Maßnahmen zu begleiten, die von der Gemeinschaft beschlossen und finanziert werden, und zwar unter Berücksichtigung des Strukturgefälles und der Arbeitslosigkeit in den am stärksten betroffenen Gebieten;
- P. in der Erwägung, daß den vom Europäischen Parlament in seiner obengenannten Entschließung vom 11. März 1983 zur gemeinschaftlichen Hafenpolitik erhobenen Forderungen noch nicht nachgegeben wurde und daß diese Forderungen daher in Erinnerung gebracht werden müssen,
- Q. unter Hinweis darauf, daß sich sein Verkehrsausschuß in einem Bericht eigens der Prüfung der Auswirkungen der nichteinheitlichen Anwendung der Vorschriften zur Verhütung der Meeresverschmutzung (MARPOL) auf den Wettbewerb zwischen den Seehäfen widmet,
1. fordert die Kommission auf, den Häfen größere Aufmerksamkeit als in der Vergangenheit zu schenken, insbesondere angesichts der neuen Gegebenheiten infolge der europa- und weltweiten Entwicklung der Transportsysteme und der Auswirkungen der Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes bis 1992 vor allem im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen den Häfen;
  2. fordert die Kommission auf, bei den Beratungen auf eine Beseitigung der Wettbewerbsstörungen, insbesondere auf die Harmonisierung der Steuerbelastung des Transportsektors und auf die Beachtung des Grundsatzes zu dringen, wonach jeder Verkehrsträger zumindest die Kosten für die Errichtung und die Unterhaltung der von ihm benutzten Infrastrukturen und zumindest einen Teil der zu erwartenden Soziallasten selbst decken muß;
  3. hält es für sehr wichtig, daß auf Gemeinschaftsebene Bewirtschaftungsregeln für Häfen nach folgenden Grundsätzen definiert werden:
    - Autonomie der Hafenunternehmen,
    - freier Wettbewerb zwischen den Seehäfen,
    - Kostendeckung durch Übernahme der Kosten durch die Benutzer,
    - keine Diskriminierung;
  4. bekräftigt, daß zur Vermeidung von Verkehrsverzerrungen zwischen den Seehäfen und um dem Niedergang des Seehandels entgegenzuwirken, es erforderlich ist, daß die Gemeinschaft
    - a) ihre Seeschiffahrtspolitik <sup>(2)</sup> durch die Verabschiedung — auf der Grundlage von Vorschlägen der Kommission — positiver Maßnahmen zur Stärkung der Werften und der gemeinschaftlichen Verkehrsträger ergänzt;

(1) Siehe Entschließung vom 11. März 1983, S. 117, ABL Nr. C 96 vom 11. April 1983, S. 117

(2) Vier Verordnungen, veröffentlicht in ABL Nr. L 378 vom 31.12.1986

Mittwoch, 16. November 1988

- b) so schnell wie möglich die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen zwischen den Häfen der Gemeinschaft, insbesondere durch eine transparente Gestaltung der Bilanzen und die Harmonisierung der technischen, sozialen und Preisbildungsvorschriften abschließt; diese Harmonisierung muß sich auch auf den Landverkehr im Hinterland der Häfen und die staatlichen Subventionen für Investitionen in die Infrastrukturen beziehen;
- c) eine echte Infrastruktur verfolgt, indem sie, wie vom Europäischen Parlament wiederholt gefordert, unverzüglich das von der Kommission vorgeschlagene mittelfristige Programm <sup>(1)</sup> annimmt;
5. betont, daß in einer künftigen Hafenpolitik analog zu den bereits für die Eisenbahngesellschaften geltenden Regelungen gemeinschaftliche Rechtsvorschriften Anwendung finden müssen, die den großen Häfen oder Hafenzonen einem vom Staat oder von öffentlichen Einrichtungen abweichenden Status sichern, wobei jeder Mitgliedstaat in freier Entscheidung die angemessenen Rechtsformen festlegen kann;
6. fordert die Kommission auf, Vorschläge für Gemeinschaftsverordnungen für die Seehäfen vorzulegen und darin vorzusehen, daß die finanziellen Beziehungen zwischen den Hafengesellschaften und ihren Eigentümern transparent gemacht werden (Anwendung der Richtlinie 80/723/EWG, geändert durch die Richtlinie 85/413/EWG, auf die Hafengesellschaften) <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>;
7. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft die laufenden internationalen Initiativen zur Normung der Informationen unterstützen müßte, die in den Ladedokumenten enthalten sind, und zwar insbesondere beim Transport gefährlicher Ladungen;
8. fordert die Kommission auf, sich bei den zuständigen internationalen Organisationen für die Schaffung eines weltweit gültigen, maschinenlesbaren und elektronisch übermittelten einheitlichen Seetransportdokuments einzusetzen;
9. fordert die Kommission auf, angesichts des Gefälles der Regionalentwicklung und der hohen Arbeitslosigkeit, von der verschiedene Häfen betroffen sind, dem Rat die Verabschiedung eines Programms zugunsten der von dieser Arbeitslosigkeit am stärksten betroffenen Regionen vorzuschlagen;
10. fordert die Kommission auf, die Zweckmäßigkeit der Vorlage einer Sozialverordnung zur Regelung von Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen im Hafenbereich zu prüfen, ferner die Zweckmäßigkeit einer Harmonisierung der Abkommen zwischen den Mitgliedsländern, in denen die Arbeitsbeziehungen beim Laden und Löschen im Hafen geregelt werden, so daß vermieden wird, daß zwischen den Häfen unlautere Wettbewerbsbedingungen entstehen;
11. fordert die Kommission auf, bei der für das Verkehrswesen zuständigen Generaldirektion eine Dienststelle einzurichten, die sich gezielt mit allen Aspekten der Hafenpolitik befaßt;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Bericht seines Ausschusses der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> KOM(86) 340 endg.  
Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. April 1987 — ABl. Nr. C 125 vom 11.5.1987

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 995 vom 29.7.1980, S. 35

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 229 vom 28.8.1985, S. 20

Mittwoch, 16. November 1988

## 5. Sicherheitspolitische Zusammenarbeit

— Dok. B2-960/88

### ENTSCHLIESSUNG

#### zu den Perspektiven der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) nach Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte

*Das Europäische Parlament,*

- A. unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Fragen der europäischen Sicherheit und sicherheitspolitischen Zusammenarbeit,
- B. in der Erwägung der Tatsache, daß mit der am 25. Juni 1988 zwischen der EG und dem RGW unterzeichneten gemeinsamen Erklärung eine neue Grundlage für eine konstruktive Zusammenarbeit in Europa geschaffen wurde,
- C. in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 1988, denen zufolge das neue Klima verbesserter und vertrauensvollerer Ost-West-Beziehungen Möglichkeiten zu weiteren Fortschritten im Bereich der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eröffnet,
- D. in Kenntnis der Erklärung der Außenminister der Zwölf vom 17. Oktober 1988, in der es als zweckmäßig erachtet wird, bei der Ausarbeitung der Grundlagen einer Politik der Europäischen Gemeinschaft den gegenwärtigen positiven Entwicklungen in der UdSSR Rechnung zu tragen und diese zu unterstützen,
- E. in der Erwägung, daß die politischen, wirtschaftlichen und militärischen Aspekte der Sicherheit ineinander übergreifen und nicht voneinander isoliert betrachtet werden können,
- F. in der Erwägung, daß bei den Streitkräften auf beiden Seiten Unausgewogenheiten bestehen, die im Rahmen des Abrüstungsprozesses beseitigt werden sollten,
- G. unter Hinweis darauf, daß Westeuropa in Rüstungskontroll- und Abrüstungsverhandlungen, die die Sicherheit der Staaten des westlichen Bündnisses betreffen, nicht immer entsprechend seiner politischen und wirtschaftlichen Bedeutung einbezogen ist,
- H. in Anbetracht der fortbestehenden Schwierigkeiten bei der Einigung über ein Schlußdokument auf der Wiener KSZE und damit der Verzögerung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Gleichgewicht bei den konventionellen Waffen in Europa,
  1. fordert die im Rahmen der EPZ zusammentretenden Außenminister auf,
    - der in den Bestimmungen der Einheitlichen Europäischen Akte enthaltenen Verpflichtung zur sicherheitspolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der EPZ entschlossen nachzukommen und dabei — wie in der Einheitlichen Akte vorgesehen — den Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend Rechnung zu tragen;
    - auf die Entwicklung eines gemeinsamen sicherheitspolitischen Konzepts im Rahmen des Atlantischen Bündnisses hinzuwirken, welches den europäischen Eckpfeiler dieses Bündnisses stärkt ohne hierbei die Ergebnisse der Arbeiten des WEU-Ministerrats außer acht zu lassen;
    - die günstige Entwicklung der Ost-West-Beziehungen zu nutzen, um sich in allen Gremien, in denen Fragen der Sicherheit Europas erörtert werden, für substantielle, verbindliche und verifizierbare Abrüstungsvereinbarungen einzusetzen;
    - energisch auf den Abschluß der Verhandlungen über ein Mandat der Wiener KSZE zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Gleichgewicht bei den konventionellen Waffen sowie vertrauensbildende und sicherheitsfördernde Maßnahmen hinzuwirken;
    - eine Politik der Europäischen Gemeinschaft zu entwickeln, die auf Entspannung, Kooperation und Interessenausgleich mit den Ländern Osteuropas beruht bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Verteidigungsanstrengungen des westlichen Bündnisses;

Mittwoch, 16. November 1988

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung den im Rahmen der EPZ zusammen-tretenden Außenministern, dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## 6. Jährlicher Bericht über die wirtschaftliche Lage in der Gemeinschaft

— Dok. A2-245/88

### ENTSCHLIESSUNG

zu dem jährlichen Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die wirtschaftliche Lage in der Gemeinschaft und die Festlegung der wirtschaftspolitischen Leitlinien für 1989 „Mehr Wachstum und Beschäftigung auf dem Weg zum Binnenmarkt“

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(88) 591, Vol. I und II),
- vom Rat konsultiert gemäß Artikel 4 der Entscheidung des Rates vom 18. Februar 1974 zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Dok. C2-191/88),
- in dem Bewußtsein, daß von der fortschreitenden Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 bereits jetzt erste Wachstumsimpulse ausgehen,
- in der Erwägung, daß die Kommission eine auf der Zusammenarbeit fußende Wachstumsstrategie entwickelt hat; unter Hinweis darauf, daß diese Strategie vom Parlament nachhaltig unterstützt wird, daß allerdings die Mitgliedstaaten noch nicht hinreichend an der Strategie mitgewirkt haben,
- im Bewußtsein, daß ein inflationsfreies, umweltverträgliches und die soziale Dimension der Gemeinschaft verstärkendes Wachstum eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Beseitigung der Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft darstellt,
- überzeugt davon, daß günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen die notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarktes wesentlich erleichtern,
- in der Erwägung, daß sich die Wirtschaftslage nach den jüngsten statistischen Ermittlungen der Kommission <sup>(1)</sup> zwar beträchtlich verbessert hat, daß sie jedoch weiterhin durch Instabilität gekennzeichnet ist und für nächstes Jahr mit einem geringeren Wachstum gerechnet werden muß,
- in der Erwägung, daß es deshalb weiterhin unerläßlich ist, daß die Gemeinschaft sowohl mittels einer gemeinschaftlichen makro-ökonomischen Politik als auch mittels einer Binnenmarktpolitik ihr Wachstum aus eigener Kraft verbessert,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-245/88),

#### **A. Das Wachstumspotential des Binnenmarktes erschließen und nutzen**

1. stellt insgesamt fest, daß die derzeitige Wirtschaftsentwicklung im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes zwar weitgehend als positiv angesehen werden kann, daß jedoch die längerfristigen Tendenzen (1989 und spätere Jahre) auf ein geringes Wachstum hindeuten;

<sup>(1)</sup> Supplément A — Nr. 8/9, Economie européenne  
Prévisions économiques pour 1988 et 1989

Mittwoch, 16. November 1988

2. teilt die Auffassung der Kommission, daß sich die Wirtschaftspolitik an folgenden Prioritäten orientieren muß:

- Stärkung der Faktoren des Binnenmarktes,
- Ausschöpfung des aus der Vollendung des Binnenmarktes resultierenden Wachstumspotentials der Gemeinschaft,
- verbesserte Koordinierung der Wirtschaftspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten untereinander;

3. stellt darüber hinaus fest, daß von der Vollendung des Binnenmarktes 1992 bereits jetzt Wachstumsimpulse ausgehen; die Unternehmen haben begonnen, im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes zu investieren und erstmals seit der Schaffung der Zollunion gehen von der Politik der Europäischen Gemeinschaft direkte Konjunkturimpulse aus; ist jedoch der Auffassung, daß die Verbesserung der Lage sicherlich einerseits von dem Potential des europäischen Binnenmarktes, aber andererseits auch von besseren wirtschaftlichen Voraussetzungen auf internationaler Ebene abhängt;

4. fordert die Kommission auf, über Art und Umfang der vom Binnenmarkt induzierten Investitionen gemeinschaftsweit Ermittlungen anzustellen, und dabei auch die so induzierte Investitionstätigkeit von Unternehmen aus Drittländern in der Gemeinschaft zu untersuchen;

5. unterstreicht die Notwendigkeit, die bereits sichtbaren Wachstumseffekte des Binnenmarktes im Hinblick darauf, daß die Vollendung des Binnenmarktes zur Schaffung eines echten Wirtschafts- und Sozialraums führen soll, durch begleitende Politiken zu unterstützen, wobei den Strukturfonds und den großen Infrastrukturvorhaben der Gemeinschaft besondere Bedeutung zukommt; bedauert, daß der Rat das mittelfristige Infrastrukturprogramm noch immer nicht verabschiedet hat;

6. nimmt mit Interesse zur Kenntnis, daß nach der Studie der Kommission über die Kosten der Nichtverwirklichung Europas durch die Verwirklichung des Binnenmarktes Einsparungen in der Größenordnung von 200 Milliarden ECU möglich sind und daß zwei bis sechs Millionen Arbeitsplätze neu geschaffen werden können;

7. ist jedoch der Auffassung, daß diese Einsparungen nur verwirklicht werden können, wenn die Gemeinschaft der Versuchung widersteht, komplizierte bürokratische Regelungen lediglich von der Grenze weg in die Betriebe zu verlagern, planwirtschaftliche, nationale Regelungen gemeinschaftsweit vorzuschreiben oder Eingriffe in den Preismechanismus vorzunehmen; betont, daß die Wachstumsimpulse des Binnenmarktes nur im Leistungswettbewerb der Sozialen Marktwirtschaft voll zum Tragen kommen können;

#### ***B. Mehr Konvergenz im Binnenmarkt***

8. stellt mit Befriedigung fest, daß das wirtschaftliche Wachstum in der Gemeinschaft im Jahr 1988 mit über 3 % wesentlich besser ist, als es aufgrund des Börsenschocks des vergangenen Jahresendes zu erwarten war;

9. ist der Auffassung, daß die Wachstumsrate, die in einigen weniger entwickelten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erheblich über dem Durchschnitt liegt, zeigt, daß der von der Einheitlichen Akte angestrebte Aufholprozeß hin zu mehr Konvergenz bereits eingesetzt hat;

10. weist darauf hin, daß die Verdoppelung der Mittel aus den Strukturfonds sowie die Verstärkung der Tätigkeit der EIB bereits jetzt Wachstumseffekte zeigen, die bis 1992 ein Wachstumspotential von 3-6 % des jeweiligen BSP erschließen können;

11. begrüßt, daß bezüglich der Geldwertstabilität mit einer Inflationsrate von 3,3 % ein wesentlicher Fortschritt gegenüber den früheren Jahren erzielt werden konnte; weist darauf hin, daß die Inflation in erster Linie die ärmeren Bevölkerungsschichten trifft, und daß daher die Geldwertstabilität eine wesentliche Voraussetzung jeder Sozialpolitik ist, fordert deshalb die Mitgliedsländer auf, ihre Anstrengungen zur Erreichung der Geldwertstabilität fortzusetzen;

12. stellt jedoch mit Besorgnis fest, daß eine Reihe von Mitgliedstaaten außergewöhnlich hohe und noch weiter steigende Überschüsse der Handels- und der Zahlungsbilanz verzeichnen; ruft diese Mitgliedstaaten auf, den ihnen verfügbaren Spielraum u.a. zur Stimulierung der Binnennachfrage zu nutzen;

Mittwoch, 16. November 1988

13. weist darauf hin, daß die Konsolidierung der Haushalte in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft noch mit sehr unterschiedlichem Erfolg betrieben wird; die Ungleichgewichte in den Leistungsbilanzen einiger Mitgliedstaaten stellen eine Gefahr für die stabile Konjunkturentwicklung und für die Entwicklung der Geldwertstabilität dar, die durch die Leistungsbilanzdefizite außerhalb der Gemeinschaft verschärft werden;
14. verweist auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die ihre Schuldenlast reduziert haben und fordert die anderen Mitgliedstaaten auf, die jährliche Nettoneuverschuldung zurückzuführen;
15. stellt fest, daß der Zins in einem vernünftigen Verhältnis zur Rentabilität produktiver Investitionen stehen muß; verfolgt daher mit Besorgnis die Zinsentwicklung, die nach wie vor vom Haushaltsdefizit der USA beeinflusst wird;
16. weist im Zusammenhang mit den Haushaltspolitiken ausdrücklich auf das Ziel hin, nicht nur die öffentliche Verschuldung einzudämmen, sondern auch alle wettbewerbsverzerrenden Subventionen, die die selbstregulierenden Kräfte einer funktionsfähigen Sozialen Marktwirtschaft behindern, abzubauen;
17. unterstreicht die Notwendigkeit einer Verstärkung der kooperativen Wachstumsstrategie; stellt fest, daß die Kommission dazu insbesondere einen Vorschlag für eine Revision des Ratsbeschlusses vom 18. Februar 1974 über die Verwirklichung einer stärkeren Konvergenz der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten verlegen müßte;

### *C. Beschäftigung und soziale Dimension*

18. verweist in Erwartung einer weiterhin stabilen Wachstumsrate zwischen 2-3 % für 1988-89 auf die nun reale Möglichkeit eines schrittweisen Abbaus der Arbeitslosigkeit um jährlich 1 %; Voraussetzung dafür ist ein konsequentes Festhalten an den Maßnahmen der kooperativen Wachstumsstrategie, insbesondere in bezug auf die Entwicklung der Löhne und der Rentabilität der Investitionen;
19. fordert daher weitere Maßnahmen zur Flexibilisierung der Arbeitsmärkte und Ausbildungsmaßnahmen, die wesentlich zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit beitragen; ersucht die Tarifparteien, bei den anstehenden Verhandlungen die Solidarität mit den Arbeitslosen zu berücksichtigen; drängt die Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaft, ihre Verpflichtungen im Rahmen der kooperativen Wachstumsstrategie zu erfüllen;
20. fordert eine Gestaltung der Rahmenbedingungen des Binnenmarktes, die sicherstellt, daß die Vorteile der Vervollendung des Binnenmarktes in erster Linie den Bürgern und Verbrauchern in allen Regionen der Gemeinschaft zugute kommen;
21. drängt den Ministerrat, bei der Verwirklichung der sozialen Dimension des Binnenmarktes konkrete Fortschritte zu erzielen; hält es dazu für wichtig, daß die Kommission möglichst bald im Rahmen eines Weißbuches für die Sozialpolitik ein zusammenhängendes Paket von Vorschlägen unterbreitet;
22. ist insbesondere der Auffassung, daß die Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz, zur sozialen Sicherung der Wanderarbeitnehmer und zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer möglichst rasch verabschiedet werden sollen, und fordert eine Weiterführung und Vertiefung des sozialen Dialogs;
23. ersucht die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, auf dem Wachstumspfad hin zur Vervollendung des Binnenmarktes 1992 unbeirrbar, im Geiste der Einheitlichen Akte und der kooperativen Wachstumsstrategie weiterzugehen, damit der Binnenmarkt seine Kraft für neue Arbeitsplätze, Stabilität im Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit auf den Weltmärkten freisetzen kann;

\*  
\*   \*  
\*

24. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Mittwoch, 16. November 1988

**7. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern \*\* II**

— Dok. A2-233/88

**BESCHLUSS**

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

**betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Bauteile und Merkmale von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Dok. C2-129/88),
  - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;
  2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

**8. In das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren \*\* II**

— Dok. A2-229/88

**BESCHLUSS**

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

**betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung zur Festlegung der Vorschriften für in das Zollgebiet der Gemeinschaft gebrachte Waren**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Dok. C2-127/88),
  - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;
  2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Mittwoch, 16. November 1988

**9. Zollschuld \*\* II**

— Dok. A2-230/88

**BESCHLUSS**  
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)**betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 über die Zollschuld***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Dok. C2-130/88),
  - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
  2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATSVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT**ÄNDERUNG Nr. 1***ARTIKEL 1, Absatz -1 (neu)*

- 1. Erwägung 3 erhält folgenden Wortlaut:

In diese Verordnung müssen alle Grundsätze der Richtlinie 79/623/EWG übernommen und unter Berücksichtigung der seit ihrer Verabschiedung gewonnenen Erfahrung vervollständigt werden. Es empfiehlt sich insbesondere vorzusehen, daß für Waren, für die Verbote und Beschränkungen gleich welcher Art bei der Einfuhr bestehen, eine Zollschuld entsteht, wenn sie tatsächlich in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft eingehen. Denn die wirtschaftliche und finanzielle Auswirkung eines solchen tatsächlichen Eingangs der Waren in den Wirtschaftskreislauf auf die Gemeinschaftswirtschaft ist die gleiche wie diejenige, die sich aus einer vorschriftsmäßigen Einfuhr ergäbe, falls eine Bewilligung der zuständigen Behörden vorläge, die eine Ausnahme von den betreffenden Verboten und Beschränkungen ermöglichte. Eine Ausnahme ist nur für Fall vorzusehen, daß ein legaler Markt für Waren nur in Ausnahmefällen besteht. Im übrigen unterscheidet der Gemeinsame Zolltarif hinsichtlich seiner Zollsätze nicht zwischen vorschriftsmäßig und vorschriftswidrig eingeführten Waren.

**ÄNDERUNG Nr. 2***ARTIKEL 1, Absatz -1a (neu)*

- 1 a. Nach Erwägung 4 ist folgende neue Erwägung 4a einzufügen:

Eine Ausnahme ist jedoch für den Fall vorzusehen, daß ein legaler Markt für Waren nur in Ausnahmefällen besteht.

Mittwoch, 16. November 1988

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATSVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT**ÄNDERUNG Nr. 3***ARTIKEL 1, Absatz -1b (neu)***-1 b. In Artikel 2 Absatz 1 erhält Buchstabe e folgenden Wortlaut:**

- e) Wenn eingangsabgabenpflichtige Waren in einer Freizone verbraucht beziehungsweise unter nicht den geltenden Vorschriften entsprechenden Voraussetzungen verwendet werden.**

**ÄNDERUNG Nr. 4***ARTIKEL 1, Absatz 1a (neu)***1 a. In Artikel 2 erhält Absatz 2 folgende Fassung:**

**Die Einfuhrzollschuld entsteht, selbst wenn sie eine Ware betrifft, für die Verbote oder Beschränkungen gleich welcher Art bei der Einfuhr bestehen. Die Einfuhrzollschuld entsteht nicht, insoweit ein legaler Markt für Waren nur in Ausnahmefällen besteht.**

**ÄNDERUNG Nr. 5***ARTIKEL 1, Absatz 2a (neu)***2 a. In Artikel 5 erhält Absatz 2 folgende Fassung:**

**Die Einfuhrzollschuld entsteht, selbst wenn sie eine Ware betrifft, für die Verbote oder Beschränkungen gleich welcher Art bei der Einfuhr bestehen. Die Einfuhrzollschuld entsteht nicht, insoweit ein legaler Markt für Waren nur in Ausnahmefällen besteht.**

**10. Bauprodukte \*\* II**

— Dok. A2-237/88

**BESCHLUSS****(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)**

**betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunktes des Rates (Dok. C2-137/88);
- in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

Mittwoch, 16. November 1988

1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATS

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Artikel 2, Absatz 3*

3. Betrifft eine andere Richtlinie hauptsächlich andere Gesichtspunkte und nur in geringerem Umfang die wesentlichen Anforderungen der vorliegenden Richtlinie, so ist in der anderen Richtlinie sicherzustellen, daß sie auch die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie berücksichtigt.

**ÄNDERUNG Nr. 1**

*Artikel 2, Absatz 3*

3. Betrifft eine **künftige** Richtlinie hauptsächlich andere Gesichtspunkte und nur in geringerem Umfang die wesentlichen Anforderungen der vorliegenden Richtlinie, so ist in der **künftigen** Richtlinie sicherzustellen, daß sie auch die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie berücksichtigt.

## 11. Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch \*\* II

— Dok. A2-234/88

### BESCHLUSS (Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung für Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunktes des Rates (Dok. C2-131/88);
- in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;
2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## 12. Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen \*\* II

— Dok. A2-254/88

### BESCHLUSS (Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung zur Abschaffung der Ausgangsförmlichkeiten beim Überschreiten der Binnengrenzen der Gemeinschaft — Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunktes des Rates (Dok. C2-128/88);
- in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

Mittwoch, 16. November 1988

1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATS

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Artikel 1*

1. Diese Verordnung legt die Förmlichkeiten und die Kontrollen beim Überschreiten einer Binnengrenze der Gemeinschaft für Waren fest, bei denen ein Carnet ATA, ein gemeinschaftliches Warenverkehrscarnet oder der Vordruck 302, der im Rahmen des am 19. Juni 1951 in London unterzeichneten Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikpakts über die Rechtsstellung ihrer Truppen vorgesehen ist, vorliegt.

2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- „Binnengrenze“: die gemeinsame Landgrenze zwischen zwei Mitgliedstaaten;
- „Ausgangszollstelle“: die Zollstelle, bei der die Waren das Gebiet des Mitgliedstaats — auch „Ausgangsmitgliedstaat“ genannt — verlassen;
- „Eingangszollstelle“: die Zollstelle, über die Waren in das Gebiet des Mitgliedstaates — auch „Eingangsmitgliedstaat“ genannt — gelangen.

*Artikel 2*

1. Überschreiten die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren eine Binnengrenze, so sind sie zur Erfüllung der Förmlichkeiten und Kontrollen, die bei der Ausgangszollstelle im Rahmen der Anwendung des Verfahrens des Carnets ATA oder des gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets oder des Vordrucks 302 verlangt werden, nur der Eingangszollstelle zu stellen, es sei denn, die Ausgangszollstelle ist zugleich die Abgangszollstelle.

**ÄNDERUNG Nr. 1**

*Artikel 1*

1. Diese Verordnung gilt für die Grenzübergangsförmlichkeiten beim Überschreiten der Binnengrenzen der Gemeinschaft — nachstend „Förmlichkeiten“ genannt, die üblicherweise für die Waren und/oder die gewerblichen Beförderungsmittel zu erfüllen sind.

2. Diese Verordnung gilt gleichfalls für:

- alle Kontrollen, die beim Überschreiten der Binnengrenzen durchgeführt werden können;
- die Förmlichkeiten und Kontrollen im Zusammenhang mit der Bescheinigung des Ausgangs der betreffenden Waren aus dem Gebiet des Ausgangsmitgliedstaats;

**ÄNDERUNG Nr. 2**

*Artikel 1a*

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- „Binnengrenze“: die gemeinsame Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten;
- „Ausgangsgrenzstelle“: die Grenzstelle, (\*) bei der die Waren das Gebiet des Mitgliedstaats — auch „Ausgangsmitgliedstaat“ genannt — verlassen;
- „Eingangsgrenzstelle“: die Grenzstelle, über die die Waren in das Gebiet des Mitgliedstaats — auch „Eingangsmitgliedstaat“ genannt — gelangen.

**ÄNDERUNG Nr. 3**

*Artikel 2*

Überschreiten Waren und/oder gewerbliche Beförderungsmittel eine Binnengrenze, so wird nur ein einmaliges Anhalten zur Durchführung der Förmlichkeiten und Kontrollen verlangt. Dieses Anhalten erfolgt bei der Eingangsgrenzstelle, bei der nach Maßgabe Artikel 4 bis 9, die dieser Grenzstelle als solcher obliegenden Förmlichkeiten und gegebenenfalls Kontrollen sowie die der Ausgangszollstelle obliegenden Förmlichkeiten und Kontrollen durchgeführt werden.

(\*) Dieser Begriff ist überall in der VO zu verwenden-

Mittwoch, 16. November 1988

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATS

2. Die von den Mitgliedstaaten erlassene Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbots bzw. -beschränkungen sind anwendbar, sofern sie mit den drei Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften vereinbar sind.

3. Die Eingangszollstelle erfüllt neben den Förmlichkeiten, die ihr als solcher obliegen, auch die der Ausgangszollstelle obliegenden Förmlichkeiten und Kontrollen und unterrichtet die Ausgangszollstelle unverzüglich hierüber.

## Artikel 3

1. Die von der Eingangszollstelle eines Mitgliedstaats nach Maßgabe dieser Verordnung getroffenen Feststellungen haben in dem Mitgliedstaat, den die Waren zuvor verlassen haben, die gleiche Beweiskraft wie die Feststellungen der Behörde dieses Mitgliedstaats.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

## ÄNDERUNG Nr. 4

## Artikel 2a

1. Die Bediensteten der Eingangsgrenzstelle, die beim Grenzübergang an einer Binnengrenze tätig werden, haben folgende Befugnisse:

- sie sorgen im Auftrag des Ausgangsmitgliedstaats und mit den gleichen Rechten, wie sie nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates dessen eigenen Bediensteten zuerkannt sind, für die Erfüllung der Ausgangsförmlichkeiten;
- sie führen anstelle der Bediensteten des Ausgangsmitgliedstaats die mit diesen Förmlichkeiten verbundenen Kontrollen durch;
- sie bescheinigen des Ausgangs der betreffenden Waren aus dem Gebiet des Ausgangsmitgliedstaats;
- sie stellen alle gegebenenfalls im Rahmen dieser Kontrollen ausgedeckten Zuwiderhandlungen fest.

2. In den Fällen nach Absatz 1 gelten die Förmlichkeiten und Kontrollen als im Ausgangsmitgliedstaat durchgeführt.

## ÄNDERUNG Nr. 5

## Artikel 2b

Die Bediensteten der Eingangsgrenzstelle erfüllen die in Artikel 3 und 4 beschriebenen Aufgaben nach den in ihrem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften.

Bei der Erfüllung der ihnen aufgrund dieser Verordnung übertragenen Aufgaben für den Ausgangsmitgliedstaat genießen sie dieselben Rechte und denselben Schutz und haben dieselben Pflichten, als ob sie für ihren eigenen Mitgliedstaat tätig wären.

## ÄNDERUNG Nr. 6

## Artikel 3

1. Die zuständigen Behörden des Eingangsmitgliedstaats übermitteln den Behörden des Ausgangsmitgliedstaates alle Feststellungen, Papiere, Berichte, Niederschriften und Angaben über die betreffenden Förmlichkeiten und Kontrollen, die für den letztgenannten Mitgliedstaat von Interesse sein können.

Mittwoch, 16. November 1988

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATS

2. *Erforderlichenfalls übermitteln die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einander die Feststellungen, Unterlagen, Berichte, Protokolle und Informationen im Zusammenhang mit Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 1.*

Artikel 4

*Die unter den Bedingungen des Artikels 3 Absatz 1 festgestellten Unregelmäßigkeiten gelten als in dem Mitgliedstaat festgestellt, den die Waren zuvor verlassen haben.*

*Die Feststellungen gelten jedoch als Feststellungen des Eingangsmitgliedstaats, wenn es sich bei der festgestellten Unregelmäßigkeit lediglich um einen Verstoß gegen die in diesem Mitgliedstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften handelt oder wenn in diesem Staat eine Mehrmenge festgestellt wird.*

*Die Zölle und sonstigen Abgaben werden — unbeschadet der Strafverfolgung — nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats erhoben, in dem die Feststellungen als getroffen gelten.*

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**Ferner übergeben sie den zuständigen Behörden des Ausgangsmitgliedstaats in regelmäßigen Abständen die Papiere, die sie für diesen Mitgliedstaat bearbeitet haben und die für ihn bestimmt sind.**

2. **Die von den Bediensteten der Eingangsgrenzstelle vorgenommenen Feststellungen und Bescheinigungen haben im Ausgangsmitgliedstaat dieselbe Beweiskraft wie die von den Bediensteten dieses Mitgliedstaats vorgenommenen Feststellungen und Bescheinigungen.**

3. **Die von den Bediensteten der Eingangsgrenzstelle getroffenen Feststellungen, die sich auf die Anwendung der Rechtsvorschriften des Ausgangsmitgliedstaats auswirken, werden von den zuständigen Behörden des letztgenannten Mitgliedstaats nach den für sie geltenden Bestimmungen ausgewertet.**

ÄNDERUNG Nr. 7

Artikel 4

**Ergibt sich bei den von den Bediensteten der Eingangsgrenzstelle durchgeführten Kontrollen, daß die betreffenden Waren den Ausgangsmitgliedstaat verlassen haben, ohne daß die Versendungs- oder Ausfuhrförmlichkeiten, einschließlich der Förmlichkeiten zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, erfüllt worden sind, so weist die Eingangsstelle die betreffenden Waren an den Ausgangsmitgliedstaat zurück, es sei denn, daß die Behörden des Eingangsmitgliedstaats etwas anderes beschließen, weil die Feststellung auch die Rechtsvorschriften des letztgenannten Mitgliedstaats betrifft oder Gegenstand einer spezifischen Gemeinschaftsbestimmung ist.**

ÄNDERUNG Nr. 8

Artikel 4a

1. **Ergeben sich Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Durchführung der Rechtsvorschriften des Ausgangsmitgliedstaats, so setzen sich die Dienststellen der Eingangsgrenzstelle unmittelbar mit den zuständigen Dienststellen des Ausgangsmitgliedstaats in Verbindung.**

2. **Jeder Mitgliedstaat teilt den übrigen Mitgliedstaaten, mit denen er eine gemeinsame Binnengrenze besitzt, folgendes mit:**

- **die Liste der Grenzstellen an den verschiedenen Grenzübergängen der betreffenden Binnengrenze;**
- **die erforderlichen Angaben über die Dienststellen, mit denen nach Absatz 1 Verbindung aufzunehmen ist, beziehungsweise an die die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Papiere zu richten sind.**

Mittwoch, 16. November 1988

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATSVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

## Artikel 5

Diese Verordnung steht derzeitigen oder künftigen Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten über die Verringerung oder Aufhebung der Förmlichkeiten beim Überschreiten ihrer gemeinsamen Grenze nicht entgegen.

## Artikel 6

Unbeschadet der Bestimmungen des Titels IV der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 kann der gemäß Artikel 55 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates (Amtsblatt Nr. L 38 vom 9.2.1977, Seite 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1674/87 des Rates vom 11. Juni 1987 (Amtsblatt Nr. L 157 vom 17.6.1987, Seite 1), eingesetzte Ausschuß für den Warenverkehr alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung prüfen, die der Vorsitzende des Ausschusses entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates aufgreift.

## ÄNDERUNG Nr. 9

## Artikel 4b

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Mitgliedstaaten, mit denen er eine gemeinsame Grenze besitzt, über die beim Ausgang aus seinem Gebiet geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften.

Jede Änderung dieser Rechtsvorschriften ist den genannten Mitgliedstaaten im voraus mitzuteilen.

## ÄNDERUNG Nr. 10

## Artikel 5

Diese Verordnung steht derzeitigen oder künftigen Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten über weitergehende Vereinfachungen im Rahmen der Verwirklichung des Binnemarktes der Gemeinschaft nicht entgegen.

## ÄNDERUNG Nr. 11

## Artikel 6

1. Der durch Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 678/85<sup>(1)</sup> eingesetzte Ausschuß für den Warenverkehr, im folgenden „Ausschuß“ genannt, kann alle die Durchführung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates unterbreitet.

2. Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses erlassen, ersucht die Kommission den Ausschuß um eine Stellungnahme, so kann sie eine Frist setzen, in der die Stellungnahme abzugeben ist. Am Ende der Beratungen des Ausschusses erfolgt keine Abstimmung. Die Mitglieder des Ausschusses können jedoch verlangen, daß ihre Auffassungen im Sitzungsbericht wiedergegeben werden.

## ÄNDERUNG Nr. 12

## Artikel 6a

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Maßnahmen, die er zur Durchführung dieser Verordnung trifft.

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten über diese Mitteilungen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 179 vom 21.3.1985, S. 1

Mittwoch, 16. November 1988

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATSVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT**ÄNDERUNG Nr. 13***Artikel 6b*

**Die Kommission unterrichtet jährlich das Europäische Parlament über die Anwendung der Verordnung und die Wahrscheinlichkeit, bis zum 31. Dezember 1992 sämtliche Grenzabfertigungsstellen an den Binnengrenzen abzuschaffen.**

**ÄNDERUNG Nr. 14***Artikel 7*

**Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft und am 31. Dezember 1992 außer Kraft.**

*Artikel 7*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag *nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.*

*Sie gilt ab dem ersten Tag des dritten Monats nach ihrer Veröffentlichung.*

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**13. Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz \*\* I**

- a) **KOM(88) 73 endg.: Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz: Bericht: Dok. A2-241/88**
- b) **KOM(88) 74 endg.: Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikel 13 der Richtlinie KOM(88) 73).  
Bericht: Dok. A2-242/88**
- c) **KOM(88) 75 endg.: Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Benutzung von Maschinen, Apparaten und Anlagen durch die Arbeitnehmer (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie KOM(88) 73).  
Bericht: Dok. A2-243/88**
- d) **KOM(88) 78 endg.: Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Handhabung schwerer Lasten, die für die Arbeitnehmer Gefährdungen der Wirbelsäule mit sich bringen (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie KOM(88) 73).  
Bericht: Dok. A2-244/88**

Mittwoch, 16. November 1988

**ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS****a) Vorschlag für eine Richtlinie KOM(88) 73 endg.**VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT*Erwägung 1*

Artikel 118a des EWG-Vertrages sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, um die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern und um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen.

**ÄNDERUNG Nr. 1***Erwägung 1*

Artikel 118a des EWG-Vertrages sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, um die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern. Die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer ist auf möglichst hohem Niveau zu schützen.

**ÄNDERUNG Nr. 2***Erwägung 1a (neu)*

Die vorliegende Richtlinie erkennt an, daß die Vorschriften von Artikel 118 der Einheitlichen Europäischen Akte zur Festlegung von Mindestvorschriften führen müssen, die weit unter den bestehenden Normen und Praktiken in bestimmten Sektoren und Mitgliedstaaten liegen. Diese Vorschriften sind allerdings lediglich Mindestnormen, und in einem Mitgliedstaat bestehende Rechtsvorschriften, die über die in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen hinausgehen, sollten nur mit Zustimmung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingeschränkt werden.

**ÄNDERUNG Nr. 3***Erwägung 1b (neu)*

Es ist bekannt, daß Arbeitnehmer in ihrem Arbeitsleben einer gefährlichen Umwelt ausgesetzt sein können.

**ÄNDERUNG Nr. 4***Erwägung 2a (neu)*

Um weder die KMB noch die Arbeitnehmer zu benachteiligen, müssen die technologisch durchführbaren Sicherheitsvorschriften wie in anderen Betrieben eingehalten und gewährleistet werden. Die Mitgliedstaaten müssen verpflichtet werden, die Klein- und Mittelbetriebe durch entsprechende Hilfsinstrumente bei der Verwirklichung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer zu unterstützen.

**ÄNDERUNG Nr. 5***Erwägung 2b (neu)*

Es bedarf unterstützender Maßnahmen, um die kleinen und mittleren Betriebe in die Lage zu versetzen, die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Vorschriften einzuhalten.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Erwägung 3*

Die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sieht die Verabschiedung von Richtlinien vor, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleisten sollen.

*Erwägung 5*

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen, insbesondere von Arbeitnehmern, in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen.

*Erwägung 6*

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sind sehr unterschiedlich.

**ÄNDERUNG Nr. 6***Erwägung 3*

Die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sieht die Verabschiedung von Richtlinien vor, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleisten sollen **und gemäß denen die Verwendung gefährlicher Stoffe soweit wie möglich eingeschränkt bzw. ungefährliche oder weniger gefährliche Ersatzstoffe eingesetzt werden sollen.**

**ÄNDERUNG Nr. 7***Erwägung 4a (neu)*

**Im Februar 1988 hat das Europäische Parlament im Anschluß an die Aussprache über den Binnenmarkt und den Arbeitsschutz vier Entschlüsse angenommen; in diesen Entschlüssen fordert das Parlament die Kommission insbesondere auf, eine Rahmenrichtlinie auszuarbeiten, die als Grundlage für spezifische Richtlinien dient, die alle Risiken, die mit dem Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verbunden sind, abdecken.**

**ÄNDERUNG Nr. 8***Erwägung 5*

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen, insbesondere von Arbeitnehmern, in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen **und sich ständig um Verbesserungen in diesem Bereich zu bemühen.**

**ÄNDERUNG Nr. 9***Erwägung 6*

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sind sehr unterschiedlich **und in einigen Bereichen völlig unzureichend. Die einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen, die oft durch technische Vorschriften und/oder freiwillig eingeführte Normen ergänzt werden, können zu einem unterschiedlichen Schutz der Sicherheit und Gesundheit führen und eine Konkurrenz entstehen lassen, die zu Lasten der Sicherheit und der Gesundheit geht.**

**ÄNDERUNG Nr. 10***Erwägung 6a (neu)*

**Es ist bekannt, daß bei einer Vielzahl von Gesundheitsgefahren auch die Gesundheit und Sicherheit der Familien der Arbeitnehmer oder der in ihrem Haushalt lebenden Personen gefährdet ist.**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT*Erwägung 7*

Es sind nach wie vor zu viele Arbeitsunfälle zu beklagen. Zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer müssen daher vorbeugende Maßnahmen ergriffen bzw. bestehende Maßnahmen verbessert werden.

*Erwägung 8*

Um einen größtmöglichen Schutz zu gewährleisten, ist es erforderlich, daß die Arbeitnehmer und ihre Vertreter über die Gefahren für ihre Sicherheit und ihre Gesundheit und die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung bzw. Ausschaltung dieser Gefahren informiert werden. Sie müssen in der Lage sein, zu überprüfen, daß die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

*Erwägung 9*

*Die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und deren Vertreter muß verstärkt werden.*

*Erwägung 10*

*Die Einbeziehung von sicherheits- und gesundheitsbezogenen Aspekten bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen ist eine anerkannte Notwendigkeit.*

*Erwägung 11*

*Die Arbeitgeber müssen sich über den technischen Fortschritt auf dem laufenden halten, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer besser schützen zu können.*

**ÄNDERUNG Nr. 11***Erwägung 7*

Es sind nach wie vor zu viele Arbeitsunfälle **und berufsbedingte Erkrankungen** zu beklagen. Zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer müssen daher **unverzüglich** vorbeugende Maßnahmen ergriffen bzw. bestehende Maßnahmen verbessert werden, **um einen Schutz auf hohem Niveau zu gewährleisten und Gefahrenquellen zu beseitigen.**

**ÄNDERUNG Nr. 12***Erwägung 8*

Um einen größtmöglichen Schutz zu gewährleisten, ist es erforderlich, daß die Arbeitnehmer und ihre Vertreter über die Gefahren für ihre Sicherheit und ihre Gesundheit und die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung bzw. Ausschaltung dieser Gefahren informiert werden. Sie müssen in der Lage sein, zu überprüfen **und durch ausgewogene Mitwirkung entsprechend den Verfahren und/oder der bestehenden Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten sicherzustellen**, daß die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

**ÄNDERUNG Nr. 14***Erwägung 9*

**Information, Dialog und Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie ihren Vertretern auf dem Gebiet der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz müssen mit Hilfe geeigneter Verfahren und Einrichtungen ausgeweitet werden.**

**ÄNDERUNG Nr. 13***Erwägung 10*

**Die Sicherheit und die Hygiene am Arbeitsplatz sowie die psychische und körperliche Gesundheit der Arbeitnehmer stellen Rechte dar, die keinen wirtschaftlichen Überlegungen untergeordnet werden dürfen.**

**ÄNDERUNG Nr. 15***Erwägung 11*

**Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmervertreter, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgewogene Mitwirkungsrechte entsprechend dem Verfahren und/oder der bestehenden Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten ausüben, sind verpflichtet, sich ständig über den neuesten Stand der Technik und der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Gestaltung von Arbeitsplätzen zu informieren, um für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer einen optimalen Schutz gewährleisten zu können.**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 16**

*Erwägung 12*

Die vorliegende Richtlinie *stellt in sozialer Hinsicht eine umfassende Ergänzung mehrerer Richtlinien zur technischen Harmonisierung* im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes *dar und ergänzt* die Bestimmungen der Richtlinie 80/1107/EWG vom 27. November 1980.

*Erwägung 12*

Die vorliegende Richtlinie **schützt die allgemeinen sozialen Grundsätze mehrerer Richtlinien zur technischen Harmonisierung und legt ausgewogene Mitwirkungsrechte entsprechend den Verfahren und/oder der bestehenden Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter bei Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes fest. Sie wird ergänzt durch die Bestimmungen der Richtlinie 80/1107/EWG vom 27. November 1980 und den dazugehörigen Einzelrichtlinien, die gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie neu formuliert und auf die diese Richtlinie ebenfalls Anwendung finden sollte.**

**ÄNDERUNG Nr. 17**

*Erwägung 14*

*Es ist angebracht, einen Ausschuß einzusetzen, dessen Mitglieder von den Mitgliedstaaten benannt werden und dessen Aufgabe es ist, die Kommission bei der Durchführung der in der Richtlinie vorgesehenen flankierenden Maßnahmen zu unterstützen.*

*Erwägung 14*

entfällt

**ÄNDERUNG Nr. 18**

*Artikel 1*

Ziel dieser Richtlinie ist die Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz. Sie umfaßt allgemeine Grundsätze, insbesondere betreffend die Verhütung berufsbedingter Gefahren, den Schutz von Sicherheit und Gesundheit, die Information, die Anhörung und die Schulung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter sowie allgemeine Grundsätze für die Durchführung der genannten Maßnahmen.

*Artikel 1*

Ziel dieser Richtlinie ist die Einführung **und Durchführung** von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz **sowie deren Familienangehörigen oder der in ihrem Haushalt lebenden Personen.** Sie umfaßt allgemeine Grundsätze, insbesondere betreffend die Verhütung berufsbedingter Gefahren, **die Beseitigung von Unfall- und Gefahrenquellen,** den Schutz von Sicherheit und Gesundheit, die Information, die Anhörung, **die ausgewogene Mitwirkung entsprechend den Verfahren und/oder der bestehenden Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten,** die Schulung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter sowie allgemeine Grundsätze für die Durchführung der genannten Maßnahmen.

**Soweit Besonderheiten bestimmter Tätigkeiten im öffentlichen Dienst (wie z.B. bei den Streitkräften, der Polizei, dem Katastrophendienst) dies zwingend erfordern, finden die Bestimmungen der Richtlinie keine Anwendung. In diesen Fällen muß allerdings dafür Sorge getragen werden, daß unter Berücksichtigung der Schutzziele der Richtlinie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in größtmöglichem Umfang gewährleistet ist.**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Artikel 2 erster Spiegelstrich*

— Arbeitsplatz:

*Jeder Ort im Unternehmen, und/oder Betrieb, zu dem der Arbeitnehmer Zugang hat.*

*Artikel 2 zweiter Spiegelstrich*

— Arbeitnehmer:

*Jede Person, die Leistungen irgendeiner Art erbringt, einschließlich Praktikanten und Lehrlinge.*

*Artikel 2 dritter Spiegelstrich*

— Unternehmen und/oder Betrieb:

Rechtsträger, der dem öffentlichen oder privaten Sektor angehört und insbesondere eine gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, verwaltungsmäßige, dienstleistungs- bzw. ausbildungsbezogene oder kulturelle Tätigkeit ausübt.

*Artikel 2 vierter Spiegelstrich*

— Arbeitgeber:

Die Stelle oder die Person, die die Verantwortung für das Unternehmen und/oder den Betrieb trägt

### ÄNDERUNG Nr. 19

*Artikel 2 vor dem ersten Spiegelstrich*

— Arbeitsumfeld:

**Arbeitsplatz, Art der Arbeitsplatzgestaltung, Einrichtungen, Räumlichkeiten, Maschinen, Anlagen, Material, Arbeitsorganisation, Umgebungseinflüsse, Lage und Dauer der Arbeitszeit, Arbeitsqualität, Erholungsmöglichkeiten, allgemeine Lebensbedingungen, Sicherheit und Hygiene und sämtliche Faktoren, die die Lebensbedingungen des Arbeitnehmers bestimmen.**

### ÄNDERUNG Nr. 20

*Artikel 2 erster Spiegelstrich*

— Arbeitsplatz:

**Alle Orte im Unternehmen oder Betrieb bzw. auch außerhalb, wo Arbeitnehmer sich aufgrund ihrer Arbeit aufhalten oder hinbegeben müssen und die dem unmittelbaren oder mittelbaren Verfügungsrecht des Unternehmers unterliegen, einschließlich jeden Ortes, zu dem Arbeitnehmer im Unternehmen und/oder Betrieb Zugang haben.**

### ÄNDERUNG Nr. 21

*Artikel 2 zweiter Spiegelstrich*

— Arbeitnehmer:

**Alle Personen, die im Rahmen eines mündlichen oder schriftlichen Arbeitsvertrages oder Dienstvertrages arbeiten oder Dienstleistungen erbringen, einschließlich der öffentlich Bediensteten, sowie der Leiharbeiter, Praktikanten und der Auszubildenden.**

### ÄNDERUNG Nr. 22

*Artikel 2 dritter Spiegelstrich*

— Unternehmen und/oder Betrieb:

**Rechtsträger, der dem öffentlichen oder privaten Sektor angehört, der irgendeine Tätigkeit ausübt, insbesondere eine gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, verwaltungsmäßige, dienstleistungs- bzw. ausbildungsbezogene, kulturelle oder freizeittätige Tätigkeit.**

### ÄNDERUNG Nr. 23

*Artikel 2 vierter Spiegelstrich*

— Arbeitgeber:

**Die Stelle oder die Person, die die Verantwortung für das Unternehmen und/oder den Betrieb trägt bzw. die Stelle oder die Person, die in einem Unternehmen und/oder Betrieb ausdrücklich oder stillschweigend Verträge mit Arbeitnehmern abschließt.**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

#### ÄNDERUNG Nr. 24

*Artikel 2 nach dem vierten Spiegelstrich (neu)*

— **Arbeitnehmervertreter**

Einzelne oder mehrere Personen, die generell von den Arbeitnehmern als ihre Vertreter gewählt werden bzw. Personen, die von den Arbeitnehmern im Betrieb/Unternehmen spezifisch als ihre Beauftragten für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gewählt werden und für die Unternehmensleitung in Ausführung der Konsultationsaspekte dieser Richtlinie erster Ansprechpartner sein sollen.

#### ÄNDERUNG Nr. 226

*Artikel 2 nach dem vierten Spiegelstrich (neu)*

— **Benannte Vertreter für Sicherheit und Gesundheit**

Eine Person, die nach Zustimmung der Arbeitnehmer oder der betrieblichen Vertretung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber benannt und mit der Wahrnehmung von Aufgaben zur Verhütung berufsbedingter Gefahren beauftragt wird.

#### ÄNDERUNG Nr. 26

*Artikel 2 nach dem vierten Spiegelstrich (neu)*

— **Gesundheit**

Gesundheit im Zusammenhang mit der Arbeit bedeutet nicht nur das Freisein von Krankheit oder Gebrechen, sondern auch die physischen und geistig-seelischen Faktoren, die sich auf die Gesundheit auswirken und die unmittelbar in Zusammenhang mit der Sicherheit und der Gesundheit bei der Arbeit stehen.

#### ÄNDERUNG Nr. 27

*Artikel 2 fünfter Spiegelstrich*

— **Gefahrenverhütung**

Die Gesamtheit der auf allen Ebenen der Unternehmenstätigkeit getroffenen oder vorgesehenen Vorkehrungen oder Maßnahmen zur Verhütung oder Verminderung berufsbedingter Gefahren einschließlich ggf. notwendiger Verbote bestimmter Verfahren oder Stoffe und der Festlegung spezifischer Vorschriften für die Durchführung bestimmter Aufgaben.

#### ÄNDERUNG Nr. 255

*Artikel 3*

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter die sie betreffenden Bestimmungen dieser Richtlinie sowie der Einzelrichtlinien gemäß Artikel 13 beachten.

*Artikel 2 fünfter Spiegelstrich*

— **Gefahrenverhütung**

Die Gesamtheit der auf allen Ebenen der Unternehmenstätigkeit getroffenen oder vorgesehenen Vorkehrungen oder Maßnahmen zur Verhütung oder Verminderung berufsbedingter Gefahren.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, daß Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter die sie betreffenden Bestimmungen dieser Richtlinie beachten.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Artikel 4 Absatz 1*

1. Der Arbeitgeber ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die direkt oder indirekt die Arbeit im Unternehmen und/oder Betrieb betreffen, verantwortlich.

*Artikel 4 Absatz 3*

3. Die einschlägigen Arbeitnehmerverpflichtungen berühren das Prinzip der Verantwortung des Arbeitgebers nicht.

2. Die Mitgliedstaaten haben insbesondere:

- die Pflichten der Arbeitgeber nach dieser Richtlinie in rechtlich verbindlichen Bestimmungen zu konkretisieren,
- die Kontrolle über die Einhaltung der Schutzvorschriften, einschließlich der Anwendungsverbote, Beschäftigungsverbote und Vorschriften für besondere Anforderungen sicherzustellen und die Arbeitgeber sowie die Arbeitnehmer und ihre Vertreter zu beraten,
- sicherzustellen, daß die Arbeitnehmer die Bestimmungen dieser Richtlinie ohne Beeinträchtigung oder Nachteile anwenden und durchsetzen können,
- die institutionellen Voraussetzungen für die Umsetzung der Schutzvorschriften zu schaffen, z.B. die Einrichtung der Zentren für Messungen, Analysen und die Beurteilung gesundheitlicher Schädigungsprozesse,
- die Zusammenarbeit der Betriebe in Fragen der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in der Arbeitsumwelt zu fördern,
- Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung der Klein- und Mittelbetriebe, sowie deren besonderer Beratung zu treffen, um sicherzustellen, daß Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz auch für den Bereich dieser Betriebe gewährleistet ist,
- zu gewährleisten, daß eine qualifizierte Ausbildung der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter sowie aller mit Aufgaben im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betrauten Personen ermöglicht wird, erfolgt,
- die Vereinbarungen von Vorschriften im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zwischen den Sozialpartnern zu fördern.

ÄNDERUNG Nr. 29

*Artikel 4 Absatz 1*

1. Der Arbeitgeber ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die direkt oder indirekt die Arbeit **und den Aufenthalt** im Unternehmen und/oder Betrieb betreffen, verantwortlich.

ÄNDERUNG Nr. 30

*Artikel 4 Absatz 3*

3. Die einschlägigen Arbeitnehmerverpflichtungen berühren das Prinzip der Verantwortung des Arbeitgebers nicht. Er kann die Verantwortung weder auf einen einzelnen Arbeitnehmer noch auf eine Gruppe von Arbeitnehmern übertragen.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

*Artikel 5 Absatz 1*

1. Im Rahmen seiner Verpflichtungen trifft der Arbeitgeber die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren, zur Information und Schulung, sieht eine geeignete Organisation vor und stellt die erforderlichen Mittel bereit. Der Arbeitgeber muß ständig darauf achten, daß diese Maßnahmen angepaßt und die bestehenden Arbeitsbedingungen verbessert werden.

*Artikel 5 Absatz 2 vierter Gedankenstrich*

— Ersetzen von Gefährlichem durch weniger Gefährliches.

*Artikel 5 Absatz 2 fünfter Gedankenstrich*

— Planung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung durch Anstreben einer kohärenten umfassenden Verhütung unter Einbeziehung folgender Aspekte: Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen und menschliche Beziehungen.

*Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a)*

a) Der Arbeitgeber muß die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, u.a. auch bei der Auswahl von Arbeitsmitteln, chemischen Stoffen oder Zubereitungen und bei der Gestaltung der Arbeitsplätze beurteilen.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 31**

*Artikel 5 Absatz 1*

1. Im Rahmen seiner Verpflichtungen trifft der Arbeitgeber die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren, zur Information und Schulung, sieht eine geeignete Organisation vor und stellt die erforderlichen Mittel bereit. Der Arbeitgeber muß ständig darauf achten, daß diese Maßnahmen angepaßt und die bestehenden Arbeitsbedingungen verbessert werden.  
**Der Arbeitgeber überwacht die Durchführung dieser Maßnahmen und faßt andernfalls die entsprechenden arbeitsorganisatorischen Beschlüsse.**

**ÄNDERUNG Nr. 32**

*Artikel 5 Absatz 2 vierter Gedankenstrich*

— Ersetzen von Gefährlichem durch **Ungefährliches und/oder** weniger Gefährliches.

**ÄNDERUNG Nr. 33**

*Artikel 5 Absatz 2 fünfter Gedankenstrich*

— Planung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung durch Anstreben einer kohärenten umfassenden Verhütung unter Einbeziehung folgender Aspekte: Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen und menschliche Beziehungen **und Umgebungseinflüsse.**

**ÄNDERUNG Nr. 34**

*Artikel 5 Absatz 2a) (neu)*  
(Siehe Änderung Nr. 38)

2a). Der Arbeitgeber muß sicherstellen, daß die ergonomischen Grundsätze ausreichend berücksichtigt werden, insbesondere bei:

- der Gestaltung der Arbeitsplätze,
- der Wahl der Arbeitsmittel,
- der Wahl der Arbeits- und Produktionsverfahren.

**ÄNDERUNG Nr. 256 und 35**

*Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a)*

a) Der Arbeitgeber muß **die Maßnahmen treffen, die es ermöglichen**, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, u.a. auch bei der Auswahl von Arbeitsmitteln, chemischen Stoffen oder Zubereitungen und bei der Gestaltung der Arbeitsplätze zu beurteilen.

**Dabei hat der Arbeitgeber insbesondere folgende Risiken zu erfassen und zu bewerten sowie Aufzeichnungen darüber zu erstellen:**

- gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe,
- Einwirkungen von Strahlen einschließlich radioaktiver Gefahren,

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Die vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen zur Gefahrenverhütung, sowie die von ihm angewendeten Arbeits- und Produktionsverfahren, müssen aufgrund dieser Beurteilung den größtmöglichen *praktisch erreichbaren* Schutz der Arbeitnehmer gewährleisten.

Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c)

- c) Der Arbeitgeber muß sicherstellen, daß die ergonomischen Grundsätze ausreichend berücksichtigt werden, insbesondere bei:
- der Gestaltung der Arbeitsplätze,
  - der Wahl der Arbeitsmittel und
  - der Wahl der Arbeits- und Produktionsverfahren.

Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d)

- d) Der Arbeitgeber muß die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um den Arbeitnehmern die Beteiligung an der Organisation ihrer Arbeit *entsprechend ihren Fähigkeiten* zu ermöglichen, *sofern dies praktisch durchführbar ist*.

Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e)

- e) Bei Planung und Organisation hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß eintönige Arbeit, die Wiederholungen in kurzen Zeitabständen umfaßt, und Arbeit, bei der der Arbeitsrhythmus von einer Maschine oder einem Förderband vorgegeben wird, vermieden wird, *sofern dies praktisch durchführbar ist*.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

- **Belastungen durch Lärm, Hitze, Kälte, Feuchtigkeit sowie Gase, Dämpfe und andere Umgebungseinflüsse,**
- **Risiken bio- und gentechnologischer Art,**
- **körperliche, nervliche und psychische Überbeanspruchung durch Schwerarbeit, Schichtarbeit, Nachtarbeit, Zwangshaltung, Monotonie oder Akkordarbeit, isolierte Einzelarbeit und ähnliches,**
- **besondere Belastungen durch Überstunden.**

Die vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen zur Gefahrenverhütung, sowie die von ihm angewendeten Arbeits- und Produktionsverfahren, müssen aufgrund dieser Beurteilung den größtmöglichen Schutz der Arbeitnehmer gewährleisten.

**ÄNDERUNG Nr. 38**

Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c)

- entfällt**  
(Siehe Änderung Nr. 34)

**ÄNDERUNG Nr. 39 und 40**

Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d)

- d) **Im Hinblick auf die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz** muß der Arbeitgeber die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um den Arbeitnehmern **und ihren Vertretern** die Beteiligung an der Organisation zu ermöglichen.

**ÄNDERUNG Nr. 41**

Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e)

- e) Bei Planung und Organisation hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß eintönige Arbeit, die Wiederholungen in kurzen Zeitabständen umfaßt, und Arbeit, bei der der Arbeitsrhythmus von einer Maschine oder einem Förderband vorgegeben wird, vermieden wird.

**Ist dies nicht möglich, so ist den sich daraus ergebenden Gefahren für die Gesundheit durch folgende Maßnahmen zu begegnen:**

- **tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeiten, die nicht überschritten werden dürfen,**
- **besondere Pausen,**
- **Rotationsregelungen.**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe f)

- f) Die Planung und Einführung neuer Technologien müssen in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern *und/oder deren Vertretern* erfolgen, insbesondere in Bezug auf die Wahl der Ausrüstung sowie die Gestaltung der Arbeitsbedingungen u.a. Aspekten in Zusammenhang mit der Arbeitsumwelt und dem Einzelnen, und zwar sowohl unter physischen als auch unter psychosozialen Gesichtspunkten. *Die Arbeitnehmer müssen eine angemessene Ausbildung erhalten.*

Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe g)

- g) Sind an einem Arbeitsplatz mehrere Unternehmen anwesend, müssen die Arbeitgeber ihre Maßnahmen zur Verhütung *berufsbedingter Gefahren* koordinieren und *sich gegenseitig* sowie ihre Arbeitnehmer *und/oder* deren Vertreter über diese Gefahren informieren.

Artikel 6 Absatz 1

1. Der Arbeitgeber benennt einen oder mehrere Arbeitnehmer, die er mit der Organisation von Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren im Unternehmen und/oder Betrieb beauftragt.

ÄNDERUNG Nr. 42

Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe f)

- f) Die Planung und Einführung neuer Technologien müssen in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern und **unter ausgewogener Mitwirkung der Arbeitnehmervertreter entsprechend den Verfahren und/oder der bestehenden Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten erfolgen. Dabei sind Aspekte des Schutzes der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer umfassend zu berücksichtigen.**

**Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Wahl der Ausrüstung, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Auswirkungen der Arbeitsumwelt auf den Einzelnen und zwar unter physischen als auch unter psychosozialen Gesichtspunkten. Die Einführung neuer Technologien muß mit Ausbildungsmaßnahmen für die Arbeitnehmer einhergehen.**

ÄNDERUNG Nr. 43

Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe g)

- g) Sind an einem Arbeitsplatz mehrere Unternehmen anwesend, müssen die Arbeitgeber bei der **Anwendung der Vorschriften betreffend die Sicherheit und den Gesundheitsschutz sowie die Hygiene zusammenarbeiten**, ihre Maßnahmen zur Verhütung von **Unfällen und Gesundheitsgefahren** koordinieren und sich gegenseitig sowie ihre Arbeitnehmer und deren Vertreter über diese Gefahren **rechtzeitig** informieren.

ÄNDERUNG Nr. 44

Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe ga) (neu)

- ga) **Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, daß den Vertretern der Arbeitnehmer angemessene Erleichterungen einschließlich des Zugangs zu den EDV-Einrichtungen gewährt werden.**

ÄNDERUNG Nr. 45

Artikel 6 Absatz 1

1. Der Arbeitgeber benennt einen oder mehrere **geeignete** Arbeitnehmer, die er mit der Organisation von Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren im Unternehmen und/oder Betrieb beauftragt. **Er überträgt diesen Arbeitnehmern die für die Erfüllung ihres Auftrages erforderlichen Befugnisse und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Aufzeichnungen über die gemäß Art. 5 dieser Richtlinie erfaßten Risiken und deren Bewertung zur Verfügung.**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Artikel 6 Absatz 3*

3. Zieht der Arbeitgeber außerbetriebliche Fachleute hinzu, so sind die betreffenden Personen bzw. Dienste vom Arbeitgeber über diejenigen Faktoren zu unterrichten, von denen bekannt ist oder vermutet wird, daß sie Auswirkungen auf die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zur Folge haben.

*Artikel 6 Absatz 4*

4. In allen Fällen müssen die so benannten Arbeitnehmer und/oder die hinzugezogenen Personen oder Dienste über die erforderliche Ausbildung verfügen, es müssen so viele Personen oder Dienste hinzugezogen werden, daß sie die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung übernehmen können, wobei die Größe des Unternehmens und/oder der Schweregrad der Gefahren, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sind, sowie deren Lokalisierung innerhalb des gesamten Unternehmens und/oder Betriebes zu berücksichtigen sind.

*Artikel 6 Absatz 5*

5. Die Mitgliedstaaten bestimmen die Größe derjenigen Unternehmen, in denen der Arbeitgeber die unter Abs. 1 genannten Aufgaben selbst übernehmen kann, sofern er über das erforderliche Fachwissen verfügt.

*Artikel 6 Absatz 6*

6. Mitgliedstaaten legen die im Hinblick auf die Einhaltung der in Absatz 4 dieses Artikels genannten Bestimmungen erforderliche Ausbildung und Personenzahl fest.

**ÄNDERUNG Nr. 46**

*Artikel 6 Absatz 1a (neu)*

**1a. Die Benennung erfolgt nach Zustimmung der betrieblichen Vertretung der Arbeitnehmer. Die benannten Arbeitnehmer sind im Rahmen dieser Aufgabe von der Arbeit freizustellen bzw. ist ihnen ausreichende Zeit zu geben, in der sie ohne jegliche Behinderung tätig sein können. Den betroffenen Arbeitnehmern dürfen durch die Wahrnehmung dieser Aufgabe weder finanzielle noch soziale Nachteile entstehen. Dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung im Unternehmen.**

**ÄNDERUNG Nr. 47**

*Artikel 6 Absatz 3*

3. Zieht der Arbeitgeber außerbetriebliche Fachleute hinzu, so sind die betreffenden Personen bzw. Dienste vom Arbeitgeber über diejenigen Faktoren zu unterrichten, von denen bekannt ist oder vermutet wird, daß sie Auswirkungen auf die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zur Folge haben, und **insbesondere über die gemäß Art. 5 dieser Richtlinie erfaßten Risiken und deren Bewertung.**

**ÄNDERUNG Nr. 48**

*Artikel 6 Absatz 4*

4. In allen Fällen müssen die so benannten Arbeitnehmer und/oder die hinzugezogenen Personen oder Dienste über die erforderliche **qualifizierte** Ausbildung verfügen, es müssen so viele Personen oder Dienste hinzugezogen werden, daß sie die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung übernehmen können, wobei die Größe des Unternehmens und/oder der Schweregrad der Gefahren, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sind, sowie deren Lokalisierung innerhalb des gesamten Unternehmens und/oder Betriebes zu berücksichtigen sind.

**ÄNDERUNG Nr. 49**

*Artikel 6 Absatz 5*

5. Die Mitgliedstaaten bestimmen **unter Berücksichtigung der Art der berufsbedingten Gefahren** die Größe derjenigen Unternehmen, in denen der Arbeitgeber die unter Abs. 1 genannten Aufgaben selbst übernehmen kann, sofern er über das erforderliche Fachwissen verfügt **und dies mit dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer vereinbar ist.**

**Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob der Arbeitgeber ausreichende Zeit für die Aufgabe verwenden kann.**

**ÄNDERUNG Nr. 50**

*Artikel 6 Absatz 6*

6. Mitgliedstaaten legen die im Hinblick auf die Einhaltung der in Absatz 4 dieses Artikels genannten Bestimmungen erforderliche Ausbildung und Personenzahl, **und die Mindestzeit, die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgabe zu gewähren ist, fest.**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT**ÄNDERUNG Nr. 51***Artikel 6 Absatz 6a (neu)*

**6a.** Sofern im Unternehmen oder Betrieb ein medizinischer Dienst besteht, muß die Durchführung der in vorherigen Absatz genannten Maßnahmen von Arbeitnehmern und der außerbetrieblichen Stellen oder Einzelpersonen in Zusammenarbeit mit diesem Dienst erfolgen.

**ÄNDERUNG Nr. 221***Artikel 6 Absatz 6b (neu)*

**6b.** Die Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz dürfen keinerlei finanzielle Belastung für die Arbeitnehmer zur Folge haben.

**ÄNDERUNG Nr. 254***Artikel 6a (neu)***Medizinische Betreuung am Arbeitsplatz**

**1.** Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für eine ausreichende „Arbeitsmedizinische Betreuung und Vorsorge“ am Arbeitsplatz zu sorgen, insbesondere müssen:

- besonders gefährdete Arbeitnehmer einer ständigen Gesundheitsüberwachung unterliegen und mindestens einmal jährlich auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden,
- im Rahmen dieser „Vorsorge“ und der Gesundheitsüberwachung persönliche Gesundheitsakten angelegt werden, aus denen der mit der Exposition zusammenhängende Gesundheitszustand sowie die evtl. getroffenen Schutz- und Vorbeugemaßnahmen erkennbar sind,
- diese Akten mindestens 40 Jahre aufbewahrt werden und sind der zuständigen Behörde und den Vertretern der Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Kontrollbefugnis zugänglich zu machen,
- in die Gesundheitsüberwachung und Beratung sind bei entsprechender Gefährdung auch die Familienangehörigen bzw. die im gleichen Haushalt lebenden Personen einzubeziehen,
- die Ärzte beraten die Arbeitnehmer bezüglich notwendiger Gesundheitsmaßnahmen und den Arbeitgeber bezüglich vorbeugender Maßnahmen,
- die Ärzte unterliegen der Schweigepflicht.

**2.** Im Falle einer besonders starken gesundheitlichen Gefährdung eines Arbeitnehmers ist ein Gespräch mit Arbeitnehmer und Arbeitgeber unter Beteiligung der Arbeitnehmervertretung zu führen mit dem Ziel, den Arbeitnehmer unter Wahrung seines Besitzstandes an einem anderen, nicht belasteten Arbeitsplatz zu beschäftigen.

**3.** Besondere Vorkehrungen zur Durchführung einer geeigneten und ausreichenden Gesundheitsüberwachung und Betreuung mit dem Ziel der Gesundheitsvorsorge werden von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 7 Absatz 2

2. Der Arbeitgeber muß für Erste-Hilfe-Leistung, Brandbekämpfung und Evakuierung des Personals die Arbeitnehmer benennen, die mit der praktischen Durchführung dieser Maßnahmen beauftragt sind. Diese Arbeitnehmer müssen, unter Berücksichtigung der Größe und/oder der in diesem Unternehmen und/oder Betrieb bestehenden spezifischen Gefahren, entsprechend ausgebildet und zahlenmäßig stark genug sein sowie über die erforderliche Ausrüstung verfügen.

Artikel 7 Absatz 3

3. Der Arbeitgeber muß Maßnahmen ergreifen, die es dem Arbeitnehmer ermöglichen, sich im Fall einer ersten und unmittelbaren Gefahr, *die nicht vermieden werden kann*, durch sofortiges Verlassen eines Arbeitsplatzes zu schützen.

Artikel 7 Absatz 4

4. Der Arbeitgeber muß *so rasch wie möglich* alle Arbeitnehmer, die einer ersten und unmittelbaren Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, über die getroffenen Maßnahmen informieren.

Dabei müssen folgende Punkte besondere Beachtung finden:

- Aufgaben und Rechtsstellung der Ärzte,
- Unabhängigkeit der Ärzte: Sie dürfen nicht durch den Arbeitgeber weisungsgebunden sein,
- Regelungen für außerbetriebliche ärztliche Dienste,
- Zusammenarbeit mit den anderen für den Gesundheitsschutz zuständigen Stellen,
- Ausbildung und Weiterbildung der Ärzte.

ÄNDERUNG Nr. 54

Artikel 7 Absatz 2

2. Der Arbeitgeber muß für Erste-Hilfe-Leistung, Brandbekämpfung und Evakuierung des Personals **geeignete** Arbeitnehmer benennen, die mit der praktischen Durchführung dieser Maßnahmen beauftragt sind. Diese Arbeitnehmer müssen, unter Berücksichtigung der Größe und/oder der in diesem Unternehmen und/oder Betrieb bestehenden spezifischen Gefahren, entsprechend ausgebildet und zahlenmäßig stark genug sein sowie über die erforderliche Ausrüstung verfügen **und in regelmäßigen Abständen auf den eventuellen Einsatz vorbereitet werden. Die Benennung dieser Arbeitnehmer erfolgt nach Zustimmung der betrieblichen Vertretung der Arbeitnehmer.**

ÄNDERUNG Nr. 55

Artikel 7 Absatz 3

3. Der Arbeitgeber muß Maßnahmen ergreifen, die es dem Arbeitnehmer ermöglichen, sich im Fall einer ersten und unmittelbaren Gefahr durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes bzw. der Gefahrenzone **in Sicherheit zu bringen.**

ÄNDERUNG Nr. 56

Artikel 7 Absatz 3a (neu)

3a. Ein Arbeitnehmer, der sich von seinem Arbeitsplatz bzw. aus einer Gefahrenzone entfernt, weil er mit hinreichendem Grund annehmen kann, daß er sich in einer Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit befindet, darf keine Nachteile erleiden und ist gemäß den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten vor ungerechtfertigten Folgen zu schützen.

ÄNDERUNG Nr. 57

Artikel 7 Absatz 4

4. Der Arbeitgeber muß alle Arbeitnehmer, die einer ersten und unmittelbaren Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, **unverzüglich über diese Gefahr und die getroffenen Schutzmaßnahmen informieren.**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

*Artikel 7 Absatz 5*

5. Im Falle einer ernststen und unmittelbaren Gefährdung der eigenen Sicherheit und/oder der Sicherheit von Drittpersonen muß jeder Arbeitnehmer entsprechend seinen technischen und hierarchischen Möglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der Folgen einer derartigen Gefahr ergreifen können.

*Titel vor Artikel 8*

*Erstellen von Informationen*

*Artikel 8 Absatz 1 einleitender Satz*

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet:

*Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a)*

a) über eine Analyse der am Arbeitsplatz für die Sicherheit und die Gesundheit bestehenden Gefahren zu verfügen;

*Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b)*

b) die durchzuführenden Schutzmaßnahmen und, falls notwendig, die zu verwendenden Schutzmittel festzulegen;

*Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c)*

c) eine Liste der Unfälle und Berufskrankheiten zu führen, die einen Arbeitsausfall von mehr als drei Arbeitstagen für den Arbeitnehmer zur Folge hatten;

d) einen Bericht auszuarbeiten mit Angabe der Ursachen und der getroffenen bzw. zu treffenden Maßnahmen für die Unfälle und Berufskrankheiten, die eine bleibende Erwerbsminderung zur Folge haben oder haben können.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 228**

*Artikel 7 Absatz 5*

5. Im Falle einer ernststen und unmittelbaren Gefährdung der eigenen Sicherheit und/oder der Sicherheit von Drittpersonen muß jeder Arbeitnehmer entsprechend seinen technischen und hierarchischen Möglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der Folgen einer derartigen Gefahr ergreifen können. **Aus seinem Tätigwerden darf ihm keinerlei Nachteil entstehen, es sei denn, er handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig.**

**ÄNDERUNG Nr. 59**

*Titel vor Artikel 8*

**Betriebliches Arbeitsschutzprogramm**

**ÄNDERUNG Nr. 60**

*Artikel 8 Absatz 1 einleitender Satz*

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, **ein betriebliches Arbeits- bzw. Gesundheitsschutzprogramm aufzustellen, das folgende Stufen enthält:**

**ÄNDERUNG Nr. 61**

*Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a)*

a) **Erfassung von krankmachenden Faktoren und Unfallgefahren, einschließlich der Messung und Beurteilung der Risiken;**

**ÄNDERUNG Nr. 62**

*Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b)*

b) **Festlegung der kurzfristig, mittelfristig oder langfristig durchzuführenden Schutzmaßnahmen und der zu verwendenden Schutzmittel;**

**ÄNDERUNG Nr. 63**

*Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c)*

c) **Führung einer Liste**  
— der Unfälle, die einen Arbeitsausfall von mehr als drei Arbeitstagen für den Arbeitnehmer zur Folge haben und  
— der aufgetretenen Berufskrankheiten.

**In dieser Liste muß die Ursache für die Unfälle und Berufskrankheiten sowie die getroffenen bzw. zu treffenden Maßnahmen angegeben werden.**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 64***Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe da)***da) Durchsetzung des Maßnahmenkatalogs.****ÄNDERUNG Nr. 65***Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe db)***db) Erfolgskontrolle hinsichtlich der Durchführung und Qualität der Maßnahmen.****ÄNDERUNG Nr. 66***Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe dc)***dc) Führung von Abwesenheitslisten der Arbeitnehmer wegen Krankheit.****ÄNDERUNG Nr. 67***Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe dd)***dd) Erstellung eines jährlichen Berichts über die Verwirklichung des betrieblichen Gesundheitsschutzprogramms mit Angabe der Ursachen und der getroffenen bzw. künftig zu treffenden Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Berufskrankheiten, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge haben oder haben können.****ÄNDERUNG Nr. 68***Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1a (neu)***Die vom Arbeitgeber geführten Listen sind mit Zustimmung der Arbeitnehmer den Arbeitnehmervertretern zugänglich zu machen.****ÄNDERUNG Nr. 69***Artikel 8 Absatz 2***2. Die Mitgliedstaaten legen unter Berücksichtigung der betrieblichen Risikoverhältnisse und der Betriebsgröße diejenigen Verpflichtungen fest, die die Unternehmen bei der Erstellung der Dokumente gemäß Absatz 1 erfüllen müssen.****ÄNDERUNG Nr. 70***Artikel 9 Absatz 1 einleitender Satz***1. Entsprechend den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Praktiken trifft der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen, damit die Arbeitnehmer und/oder deren Vertreter uneingeschränkte Informationen erhalten über:***Artikel 8 Absatz 2***2. Die Mitgliedstaaten bestimmen die Kriterien, nach denen Unternehmen nicht zur Erstellung der Dokumente nach Maßgabe von Absatz 1 Buchstabe a) und b) dieses Artikels verpflichtet sind.***Artikel 9 Absatz 1 einleitender Satz***1. Entsprechend den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Praktiken, die insbesondere der Unternehmensgröße Rechnung tragen können, trifft der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen, damit die Arbeitnehmer und/oder deren Vertreter im Unternehmen oder Betrieb angemessene Informationen erhalten über:**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

*Artikel 9 Absatz 1b Unterabsatz 2*

Diese Informationen sind auch Aushilfskräften und den Arbeitgebern hinzugezogener außerbetrieblicher Unternehmen und/oder Betriebe zu erteilen.

*Artikel 9 Absatz 2*

2. Die Arbeitnehmer *oder* die Arbeitnehmervertreter, die spezifisch für den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zuständig sind, haben Zugang:

- a) zu der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) und b) vorgesehenen Analyse der Gefahren und zu der Aufstellung der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen;
- b) zu der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) und c) vorgesehenen Liste und zu dem Bericht über Unfälle und Berufskrankheiten;
- c) zu den Informationen die sich aus Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ergeben, sowie zu Informationen der für Sicherheit und Gesundheitsschutz zuständigen Organe.

*Titel vor Artikel 10*

**Anhörung der Arbeitnehmer**

*Artikel 10 Absatz 1*

1. Die Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmervertreter, die spezifisch für den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer zuständig sind, werden im vorhinein vom Arbeitgeber gehört:

- zu jeder Aktion, die substantielle Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz und die Sicherheit zur Folge haben kann;
- zu der Benennung von Personen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2;
- zu den Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9;
- zu der möglichen Einsetzung eines besonderen Dienstes für Sicherheit und/oder Gesundheitsschutz oder, gegebenenfalls, zu der Hinzuziehung eines außerbetrieblichen Dienstes für Maßnahmen zur Gefahrenverhütung gemäß Artikel 6 Absatz 2;
- zur Planung und Organisation der in Artikel 11 vorgesehenen Ausbildung.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 71**

*Artikel 9 Absatz 1b Unterabsatz 2*

Diese Informationen sind **in der gleichen Form** auch Aushilfskräften sowie den Arbeitgebern **und Arbeitnehmern** vonhinzugezogenen außerbetrieblichen Unternehmen bzw. Betrieben **und evtl. im Betrieb beschäftigten Leiharbeitnehmern** zu erteilen.

**ÄNDERUNG Nr. 72**

*Artikel 9 Absatz 2*

2. Die Arbeitnehmer **und** die Arbeitnehmervertreter, die spezifisch für den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer zuständig sind, haben **uneingeschränkt** Zugang zu **allen Informationen, die im Zusammenhang mit dieser Aufgabenstellung stehen, einschließlich der Information** der für Sicherheit und Gesundheitsschutz zuständigen **Behörden und Organe, insbesondere der sich aus den Artikeln 5, 6, 7 und 8 ergebenden Maßnahmen, Analysen, Beurteilungen, Meßergebnisse, Auflagen und Auswahlkriterien, Listen und Berichte.**

**ÄNDERUNG Nr. 73**

*Titel vor Artikel 10*

**Anhörung und ausgewogenen Mitwirkung der Arbeitnehmer**

**ÄNDERUNG Nr. 74**

*Artikel 10 Absatz 1*

1. **Die Arbeitgeber müssen in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern eng zusammenarbeiten.**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

*Artikel 10 Absatz 2 und Buchstabe a) (neu)*

2. Die in Absatz 1 vorgesehene Anhörung aller Arbeitnehmer kann auf die Arbeitnehmervertreter begrenzt werden, die spezifisch für den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer zuständig sind, sofern die Anzahl dieser Vertreter ausreichend groß ist.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 75**

*Artikel 10 Absatz 2 und Buchstabe a) (neu)*

2. Zu dieser Zusammenarbeit gehören insbesondere:
- Anhörung der Arbeitnehmer;
  - Initiativrechte der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter;
  - ausgewogene Mitwirkung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter entsprechend den Verfahren und/oder der bestehenden Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten.
- a) **Anhörung der Arbeitnehmer:**  
Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmer, die spezifisch für den Schutz der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zuständig sind und die Arbeitnehmervertreter rechtzeitig vor jeder Aktion/Maßnahme, die substantielle Auswirkungen auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz haben kann, zu hören.

**ÄNDERUNG Nr. 76**

*Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) (neu)*

- b) **Initiativrechte der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter:**  
Arbeitnehmer, die spezifisch für den Schutz der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zuständig sind, und die Arbeitnehmervertreter sind berechtigt, beim Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu beantragen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, mit denen sichergestellt wird, daß eine Gefährdung der Arbeitnehmer verhindert bzw. Gefahrenquellen unverzüglich beseitigt werden.

**ÄNDERUNG Nr. 77**

*Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c) (neu)*

- c) **Ausgewogene Mitwirkung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter entsprechend den Verfahren und/oder der bestehenden Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten.**

Die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter haben ein ausgewogenes Mitwirkungsrecht in allen Fällen der Erfassung, Beurteilung und Verhütung der Gesundheitsgefahren auf der betrieblichen Ebene im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 5 bis 10 sowie 11 und 12 dieser Richtlinie.

Dieses Recht haben sie insbesondere bei:

- der Benennung von Personen gemäß Artikel 6 Absatz 1 sowie Artikel 7 Absatz 2;
- der Einsetzung eines besonderen Dienstes für Sicherheit und/oder Gesundheitsschutz oder gegebenenfalls zu der Hinzuziehung eines außerbetrieblichen Dienstes für Maßnahmen zur Gefahrenverhütung gemäß Artikel 6 Absatz 2;

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

- der Planung und Organisation der in Artikel 11 vorgesehenen Ausbildung;
- der Aufstellung von betrieblichen Arbeitsschutzprogrammen bzw. Gesundheitsschutzprogrammen entsprechend Artikel 8.

**ÄNDERUNG Nr. 78**

*Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d) (neu)*

- d) Die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter haben das Recht, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständige Behörde zur Überprüfung und Unterstützung hinzuzuziehen, wenn die vom Arbeitgeber ergriffenen Maßnahmen bzw. eingesetzten Mittel nach ihrer Auffassung nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

Die Arbeitnehmersvertreter sind zu allen Besichtigungen und Überprüfungen durch die zuständige Behörde hinzuzuziehen.

**ÄNDERUNG Nr. 79**

*Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e) (neu)*

- e) Die Arbeitnehmer haben das Recht, im Falle einer akuten Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Gesundheit die Arbeit zu verweigern, wenn die Bedrohung von der Verrichtung ihrer Arbeit ausgeht bzw. durch diese Tätigkeit entsteht. Das gilt auch, wenn dritte Personen dadurch gefährdet werden.

Den Arbeitnehmern darf aus dieser Verweigerung kein Nachteil entstehen.

**ÄNDERUNG Nr. 80**

*Artikel 10 Absatz 3*

3. Den Arbeitnehmern und ihren Vertretern darf durch ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz keinerlei Nachteile entstehen.

**ÄNDERUNG Nr. 81**

*Artikel 10 Absatz 4*

4. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmervertretern eine angemessene Freistellung von der Arbeit ohne Verdienstausfall zu gewähren und ihnen die erforderliche Ausrüstung zur Verfügung zu stellen, damit sie ihren Rechten und Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nachkommen können.

Diese Verpflichtungen gilt auch für die Teilnahme an Schulungen über Sicherheit und Gesundheit, die von den zuständigen betrieblichen oder nationalen Gewerkschaften organisiert werden.

*Artikel 10 Absatz 3*

3. Den Arbeitnehmern und den Arbeitnehmersvertretern, die spezifisch für den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer zuständig sind, kann durch ihre Aktivitäten auf diesem Gebiet keinerlei Nachteile erwachsen.

*Artikel 10 Absatz 4*

4. Der Arbeitgeber muß sicherstellen, daß die Arbeitnehmersvertreter, die spezifisch für den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer zuständig sind, eine Arbeitsbefreiung ohne Lohnausfall erhalten und über die erforderliche Ausrüstung verfügen, damit sie den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nachkommen können.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2*

Diese Ausbildung muß *der Entwicklung der Gefahrensituation* angepaßt werden.

*Artikel 11 Absatz 2*

2. Die in Absatz 1 genannte Ausbildung ist ebenfalls — und unter den gleichen Bedingungen — im Unternehmen oder Betrieb anwesenden Aushilfskräften zu erteilen. Der Arbeitgeber muß darüber hinaus sicherstellen, daß Arbeitnehmer außerbetrieblicher Firmen, die in seinem Unternehmen oder Betrieb tätig werden, von ihrem Unternehmen oder Betrieb eine ihrer Arbeit entsprechende Ausbildung erhalten haben.

*Artikel 12 Absatz 1*

1. Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, in angemessener Weise für seine eigene Sicherheit und Gesundheit, sowie für die Sicherheit und Gesundheit derjenigen Personen Sorge zu tragen, die von seinen Handlungen oder Unterlassungen am Arbeitsplatz betroffen sind.

**ÄNDERUNG Nr. 82**

*Artikel 10a (neu)*

**Arbeitnehmervertreter**

**Die Arbeitnehmervertreter werden von den Arbeitnehmern gewählt, um die Gesundheit der Arbeitnehmer und, wenn die Arbeitnehmer damit einverstanden sind, die Gesundheit ihrer Familien zu überwachen.**

**Die Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer und, wenn sie dies wünschen, ihrer Familien durch die von den Arbeitnehmern gewählten Vertreter erfordert eine Ausbildung in der Anwendung der Computertechnologie und der Kollationierung von Informationen.**

**Die Arbeitnehmervertreter erhalten eine Arbeitsbefreiung ohne Lohnausfall, damit sie Kurse an örtlichen technischen/gewerkschaftlichen Ausbildungseinrichtungen in der Anwendung neuer Technologien und Informationsmethoden besuchen können.**

**ÄNDERUNG Nr. 83**

*Artikel 11 Absatz 1 nach dem dritten Gedankenstrich*

— vor der Einführung neuer Technologien.

**ÄNDERUNG Nr. 84**

*Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2*

Diese Ausbildung muß **in angemessenen Abständen wiederholt und neuen oder veränderten Risiken** angepaßt werden.

**ÄNDERUNG Nr. 85**

*Artikel 11 Absatz 2*

2. Die in Absatz 1 genannte Ausbildung ist ebenfalls — und unter den gleichen Bedingungen — im Unternehmen oder Betrieb anwesenden Aushilfskräften **und Leiharbeitnehmern** zu erteilen. Der Arbeitgeber muß darüber hinaus sicherstellen, daß Arbeitnehmer außerbetrieblicher Firmen, die in seinem Unternehmen oder Betrieb tätig werden, von ihrem Unternehmen oder Betrieb eine ihrer Arbeit entsprechende Ausbildung erhalten haben **und über die in seinem Unternehmen am Arbeitsplatz bestehenden Risiken für Sicherheit und Gesundheit und die Schutzmaßnahmen rechtzeitig informiert werden.**

**ÄNDERUNG Nr. 86**

*Artikel 12 Absatz 1*

1. **Gemäß den Anweisungen deſoI**

Mittwoch, 16. November 1988

- die Schutzvorrichtungen an Werkzeugen, Geräten usw. nicht willkürlich zu verändern oder umzustellen und diese Vorrichtungen in richtiger Weise zu benutzen;

*Artikel 12 Absatz 2 vierter Spiegelstrich*

- dem Arbeitgeber jede von ihm festgestellte Gefahr für Sicherheit und/oder Gesundheit unverzüglich mitzuteilen;

*Artikel 12 Absatz 2 fünfter Spiegelstrich*

- mit seinem Arbeitgeber zusammenzuarbeiten, solange dies erforderlich ist, um die Ausführung aller Aufgaben oder die Erfüllung aller von der zuständigen Behörde auferlegten Forderungen im Interesse des Schutzes der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu ermöglichen.

*Artikel 12 Absatz 2 siebter Spiegelstrich*

- daran mitzuwirken, daß Arbeitsumgebung und -bedingungen innerhalb seines Tätigkeitsbereiches sicher sind und keine Gefährdung der Sicherheit und der Gesundheit darstellen; außerdem hat er die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Förderung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu überwachen.

- die Schutzvorrichtungen an Werkzeugen, Geräten, Maschinen, Anlagen und Gebäuden nicht außer Betrieb zu setzen, nicht willkürlich zu verändern oder umzustellen und diese Vorrichtungen in richtiger Weise zu benutzen;

**ÄNDERUNG Nr. 88**

*Artikel 12 Absatz 2 vierter Spiegelstrich*

- dem Arbeitgeber **und/oder den für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zuständigen Personen** jede von ihm festgestellte Gefahr für Sicherheit und/oder Gesundheit **und jeden von ihm festgestellten Mangel an den Schutzvorrichtungen** unverzüglich zu melden.

**ÄNDERUNG Nr. 89**

*Artikel 12 Absatz 2 fünfter Spiegelstrich*

- mit seinem Arbeitgeber **und/oder den für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zuständigen Personen** zusammenzuarbeiten, solange dies erforderlich ist, um die Ausführung aller Aufgaben oder die Erfüllung aller von der zuständigen Behörde auferlegten Forderungen im Interesse des Schutzes der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu ermöglichen.

**ÄNDERUNG Nr. 90**

*Artikel 12 Absatz 2 siebter Spiegelstrich*

- daran mitzuwirken, daß Arbeitsumgebung und -bedingungen innerhalb seines Tätigkeitsbereiches sicher sind und keine Gefährdung der Sicherheit und der Gesundheit darstellen.

**ÄNDERUNG Nr. 231**

*Artikel 12 Absatz 2a (neu)*

- 2a. Die Arbeitnehmer können einen oder mehrere Vertreter wählen, die die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften überwachen und in ihrem Namen tätig werden.**

**Es sollen genügend Vertreter gewählt werden, damit eine vollständige Erfassung der Arbeitnehmer, Arbeitsplätze und Arten von Arbeitsmitteln gewährleistet werden kann.**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT**ÄNDERUNG Nr. 92***Artikel 12a (neu)***Artikel 12a**

1. Diese Richtlinie greift dem Recht der Mitgliedstaaten nicht vor, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden, mit denen höhere Sicherheits- und Gesundheitsnormen zum Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz vorgeschrieben werden, als sie in dieser Richtlinie festgelegt sind.
2. Bestehen in einem Mitgliedsland höhere Sicherheits- und Gesundheitsnormen, so dürfen diese nicht herabgesetzt werden. Die Kommission ist verpflichtet, baldmöglichst Regelungen vorzuschlagen mit denen „Soziales Dumping“ verhindert wird.
3. Soweit dies technisch möglich ist, sind die Gesundheit gefährdende Stoffe oder Arbeitsverfahren durch ungefährliche bzw. weniger gefährliche zu ersetzen.
4. Die Forschung und Entwicklung von ungefährlichen bzw. weniger gefährlichen Ersatzstoffen, Techniken und Arbeitsverfahren ist zu fördern.
5. Die Beschäftigung besonders gefährdeter Risikogruppen wie schwangere Frauen oder stillende Mütter und Jugendliche unter 18 Jahren mit gefährlichen insbesondere krebserregenden Stoffen und mit gesundheitsgefährdenden Arbeiten, Techniken und Arbeitsverfahren ist zu verbieten.
6. Für schwerbehinderte Arbeitnehmer sind die Arbeitsplätze so einzurichten, daß sie die Behinderung berücksichtigen, dem Arbeitnehmer ermöglichen, seine Arbeit ohne zusätzliche Belastung und Gefährdung zu verrichten.

**ÄNDERUNG Nr. 93***Artikel 13*

1. Änderungen dieser Richtlinie, ihres Anhangs 1 sowie eventuell weiterer Anhänge werden nach dem Verfahren des Artikels 118a des EWG-Vertrages vorgenommen.
2. Die zu erlassenden Einzelrichtlinien zu dieser Rahmenrichtlinie werden nach dem Verfahren des Artikels 118a des Vertrages beschlossen.
3. Änderungen der Einzelrichtlinien — mit Ausnahme ihrer Anhänge — werden nach dem Verfahren des Artikels 118a vorgenommen.
4. Legt die Kommission gemäß den Absätzen 1-3 dem Rat einen Vorschlag vor, so hat sie vorher eine schriftliche Stellungnahme des „Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ einzuholen. Diese Stellungnahme ist dem Vorschlag beizufügen.

*Artikel 13*

*Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission in von ihm zu erlassenden Einzelrichtlinien Sonderbestimmungen, insbesondere für Fachbereiche wie die in Anhang I aufgeführten fest.*

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

5. Änderungen an den Anhängen der Einzelrichtlinien erfolgen gemäß dem Verfahren IIIa des Beschlusses des Rates 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 „zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse“ (ABl. Nr. L 197 vom 18.7.1987, S. 33) in der jeweils geltenden Fassung. Vor dem Erlass dieser Änderungen ist eine schriftliche Stellungnahme des „Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ einzuholen.

6. Die in Absatz 1+2 genannten Richtlinien müssen den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen. Insbesondere in Bezug auf ihren Anwendungsbereich, die Definitionen, den Grundsatz der Verantwortung des Arbeitgebers, die Gefahrenverhütung, die Verpflichtungen des Arbeitnehmers, seine Ausbildung, der Anhörung und gleichberechtigten Mitwirkung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter an den die Sicherheit und den Gesundheitsschutz betreffenden Aufgaben.

7. Die in Anhang 1 aufgeführten Fachbereiche bzw. spezifische Einzelrichtlinien werden im Rahmen der erkennbaren Notwendigkeiten zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz nach Anhörung des „Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ ständig überprüft und gegebenenfalls ergänzt.

#### ÄNDERUNG Nr. 94

##### Artikel 13a (neu)

1. Die Bestimmungen dieser Rahmenrichtlinie finden Anwendung auch für die Richtlinie 80/1107/EWG vom 27.11.1980 in der jeweiligen Fassung und deren Einzelrichtlinien.

2. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Anwendung dieser Bestimmungen gewährleistet wird.

#### ÄNDERUNG Nr. 95

##### Artikel 14

entfällt

##### Artikel 14

Bei der Anpassung der vorliegenden Richtlinie und der in Artikel 13 genannten Richtlinien unter den jeweils spezifizierten Bedingungen und unter Berücksichtigung

- der im Hinblick auf die technische Harmonisierung und Normung verabschiedeten Richtlinien,
- des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Regelwerke oder Spezifikationen und der Erkenntnisse

wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

*Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.*

*Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.*

*Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die in jedem vom Rat gemäß diesem Absatz zu erlassenden Rechtsakt festgelegt wird, keinesfalls aber drei Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.*

*Artikel 15 Absatz 1*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens am 1.1.1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Artikel 15 Absatz 2*

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 96**

*Artikel 15 Absatz -1 (neu)*

**-1. In den Mitgliedstaaten, in denen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften einen besseren Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer und anderer Personen an den Arbeitsstätten gewährleisten, gelten diese Vorschriften auch weiterhin. Die Mitgliedstaaten setzen davon die Kommission in Kenntnis, die dem Europäischen Parlament gemäß den Bestimmungen in Absatz 3b dieses Artikels darüber berichtet.**

**ÄNDERUNG Nr. 97**

*Artikel 15 Absatz 1*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens am 1.1.1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

**Für Spanien und Portugal kann diese Übergangszeit um bis zu 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie verlängert werden.**

**ÄNDERUNG Nr. 98**

*Artikel 15 Absatz 2*

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, **die bereits erlassen sind oder** die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Artikel 15 Absatz 3*

3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie bezüglich der Arbeitsstätten unter Hinweis auf den Standpunkt der Sozialpartner. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß und den „Dreier-Ausschuß“.

**ÄNDERUNG Nr. 99**

*Artikel 15 Absatz 3*

3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie bezüglich der Arbeitsstätten unter Hinweis auf den Standpunkt der Sozialpartner.

Die Kommission unterrichtet den Ausschuß, **den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**, den „Dreier-Ausschuß“, **den Wirtschafts- und Sozialausschuß** und **das Europäische Parlament**.

**ÄNDERUNG Nr. 100**

*Artikel 15 Absatz 3a (neu)*

**3a. Der im vorgenannten Absatz genannte Bericht muß u.a. statistische Angaben über die Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige bei der Arbeit entstandene oder mit ihr zusammenhängende Schäden sowie Informationen über die in Anwendung dieser Richtlinie und der in Artikel 13 genannten Richtlinien erlassenen Maßnahmen enthalten.**

**ÄNDERUNG Nr. 101**

*Artikel 15 Absatz 3b (neu)*

**3b. Innerhalb eines Jahres nach der Annahme der vorliegenden Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Verwirklichung dieser Richtlinie vor.**

**Danach erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament alle zwei Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten.**

**ÄNDERUNG Nr. 102**

*Artikel 15a (neu)*

**Artikel 15a**

**Die Kommission stellt den Unternehmen eine Datenbank auf dem Gebiet der Gesundheit und Sicherheit zur Verfügung, um sie über eventuelle Gefahren und Risiken sowie alle möglichen Schutzmaßnahmen zu informieren.**

**ÄNDERUNG Nr. 103**

*Anhang I*

Liste der in Artikel 13 genannten Bereiche:

- Arbeitsstätten
- Arbeitsmittel
- Persönliche Schutzausrüstungen

*Anhang I*

Liste der in Artikel 13 genannten Bereiche:

- Arbeitsstätten
- Arbeitsmittel
- Persönliche Schutzausrüstungen

Mittwoch, 16. November 1988

---

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT
 

---

- Arbeiten mit Bildschirmgeräten
- Handhabung schwerer Lasten, die Gefährdungen der Lendenwirbelsäule mit sich bringen.

---

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT
 

---

- Arbeiten mit Bildschirmgeräten
- Handhabung schwerer Lasten, die Gefährdungen der Lendenwirbelsäule mit sich bringen
- **Transportmittel**
- **zeitlich begrenzte oder bewegliche Baustellen**
- **Bergbau untertage**
- **Straßen-, Schienen- und Luftfahrzeuge im öffentlichen Verkehr**
- **Kernkraftwerke**
- **Wasserfahrzeuge**
- **Ölbohrtürme und Offshore-Bohrplattformen.**

— Dok. A2-241/88

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**  
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für Arbeitnehmer am Arbeitsplatz**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission an den Rat <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 118a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-26/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (Dok. A2-241/88),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a) des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 141 vom 30.5.1988, S. 1

Mittwoch, 16. November 1988

**b) — Vorschlag für eine Richtlinie KOM (88) 74 endg.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Titel*

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an Arbeitsstätten.

*Erwägung 1*

Artikel 118a des EWG-Vertrages sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, um die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern und um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen.

*Erwägung 5*

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen, insbesondere von Arbeitnehmern, in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen.

*Erwägung 6*

Die Vollendung des Binnenmarktes setzt die im Sinne der neuen Konzeption auf dem Gebiet der Harmonisierung und der Normung durchzuführende Ausarbeitung von Richtlinien gemäß Artikel 100a zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen an Planung, Herstellung oder Konstruktion von Erzeugnissen im Hinblick auf ihre Inverkehrbringung und ihren freien Verkehr in der Gemeinschaft voraus; einige dieser Erzeugnisse betreffen die Arbeitsstätten.

**ÄNDERUNG Nr. 104***Titel*

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Gesundheitsschutz an Arbeitsstätten.

**ÄNDERUNG Nr. 1***Erwägung 1*

Artikel 118a des EWG-Vertrages sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, um die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern. Die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer ist auf möglichst hohem Niveau zu schützen.

**ÄNDERUNG Nr. 4***Erwägung 2a (neu)*

Um weder die KMB noch die Arbeitnehmer zu benachteiligen, müssen die technologisch durchführbaren Sicherheitsvorschriften wie in anderen Betrieben eingehalten und gewährleistet werden. Die Mitgliedstaaten müssen verpflichtet werden, die Klein- und Mittelbetriebe durch entsprechende Hilfsinstrumente bei der Verwirklichung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer zu unterstützen.

**ÄNDERUNG Nr. 5***Erwägung 2b (neu)*

Es bedarf unterstützender Maßnahmen, um die kleinen und mittleren Betriebe in die Lage zu versetzen, die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Vorschriften einzuhalten.

**ÄNDERUNG Nr. 8***Erwägung 5*

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen, insbesondere von Arbeitnehmern, in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen und sich ständig um Verbesserungen in diesem Bereich zu bemühen.

*Erwägung 6*

entfällt

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Erwägung 7*

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an Arbeitsstätten sind sehr unterschiedlich. Die einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen, die oft durch technische Vorschriften und/oder freiwillig eingeführte Normen ergänzt werden, können zu einem unterschiedlichen Schutz der Sicherheit und der Gesundheit führen und die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen.

*Erwägung 8*

Die Einhaltung der Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an Arbeitsstätten ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer; diese Vorschriften sind zur Förderung eines gerechten Wettbewerbs unerlässlich.

*Erwägung 9*

*Die Mindestvorschriften für Arbeitsstätten sind im wesentlichen als zu erzielende Ergebnisse formuliert. In Anwendung der neuen Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung ist es wünschenswert, über technische Berichte zu verfügen, die die technischen Einzelheiten der genannten Mindestvorschriften regeln und die Annahme der Übereinstimmung mit diesen Mindestvorschriften ermöglichen. Die genannten technischen Berichte sind in bestimmten Fällen durch Bezugnahme auf Meßverfahren zu ergänzen, denen harmonisierte Normen zugrunde liegen.*

*Erwägung 10*

*Bis zur Verabschiedung technischer Berichte im Sinne der vorliegenden Richtlinie ist es angebracht, die Übereinstimmung mit den Mindestvorschriften durch Zurückgreifen auf nationale Bestimmungen vorübergehend mittels eines gemeinschaftlichen Prüfverfahrens zu erleichtern, das gewährleistet, daß die nationalen Bestimmungen den Mindestvorschriften der vorliegenden Richtlinie entsprechen.*

**ÄNDERUNG Nr. 9***Erwägung 7*

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an Arbeitsstätten sind sehr unterschiedlich **und in einigen Bereichen völlig unzureichend**. Die einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen, die oft durch technische Vorschriften und/oder freiwillig eingeführte Normen ergänzt werden, können zu einem unterschiedlichen Schutz der Sicherheit und Gesundheit führen und **eine Konkurrenz entstehen lassen, die zu Lasten der Sicherheit und der Gesundheit geht**.

**ÄNDERUNG Nr. 105***Erwägung 8*

Die Einhaltung der Mindestvorschriften zur **Gewährleistung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Gesundheitsschutz** an Arbeitsstätten ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer; diese Vorschriften sind **auch** zur Förderung eines gerechten Wettbewerbs unerlässlich.

**ÄNDERUNG Nr. 13***Erwägung 8a*

**Die Sicherheit und die Hygiene am Arbeitsplatz sowie die psychische und körperliche Gesundheit der Arbeitnehmer stellen Rechte dar, die keinen wirtschaftlichen Überlegungen untergeordnet werden dürfen.**

*Erwägung 9***entfällt***Erwägung 10***entfällt**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

*Erwägung 11*

Die vorliegende Richtlinie sieht zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer unabdingbare Mindestvorschriften vor, die die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran hindern, bestimmte Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu treffen.

*Erwägung 12*

Es ist sinnvoll, eine *angemessene* Anhörung der Sozialpartner und insbesondere der Arbeitnehmerverbände bezüglich der Arbeiten zu technischen Fragen im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinie zu gewährleisten.

*Erwägung 13*

Es ist angebracht, in Anlehnung an die in den Mitgliedstaaten weitverbreitete Praxis, den Herstellern die Verantwortung für die Übereinstimmung der Arbeitsstätten oder ihrer Bestandteile mit den Mindestvorschriften im Hinblick auf die Planung, Konstruktion und Gestaltung der Arbeitsplätze zu überlassen.

*Erwägung 14*

Die Beteiligung der Sozialpartner an den Entscheidungen und Aktionen auf dem Gebiet des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz ist unbedingt auch auf Betriebsebene zu fördern.

*Artikel 1 Absatz 1*

1. Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie ..., sie legt Mindestvorschriften im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz an den Arbeitsstätten gemäß ihrer Definition nach Artikel 2 fest.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 107***Erwägung 11*

Die vorliegende Richtlinie sieht zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer unabdingbare Mindestvorschriften vor, **und jeder Mitgliedstaat ist nicht nur gehalten, die wirksamsten Schutzmaßnahmen beizubehalten, sondern auch nach verstärkten Schutzmaßnahmen zu suchen.**

**ÄNDERUNG Nr. 108***Erwägung 12*

Es ist sinnvoll, eine Anhörung **und Beteiligung** der Sozialpartner und insbesondere der Arbeitnehmerverbände bezüglich der Arbeiten zu technischen Fragen im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinie zu gewährleisten.

**ÄNDERUNG Nr. 109***Erwägung 13*

Es ist angebracht, in Anlehnung an die in den Mitgliedstaaten weitverbreitete Praxis, den **Arbeitgebern** die Verantwortung für die Übereinstimmung der Arbeitsstätten oder ihrer Bestandteile mit den Mindestvorschriften im Hinblick auf die Planung, Konstruktion, Gestaltung **und Benutzung** der Arbeitsplätze zu überlassen.

**ÄNDERUNG Nr. 110***Erwägung 13a (neu)*

**Es ist ferner unbedingt erforderlich, daß sowohl von staatlicher Seite als auch seitens der Arbeitnehmerverbände in diesen verschiedenen Stadien Kontrollen vorgenommen werden können.**

**ÄNDERUNG Nr. 111***Erwägung 14*

Die Beteiligung der Sozialpartner an den Entscheidungen und Aktionen auf dem Gebiet des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz ist **auch** auf Betriebsebene **unbedingt erforderlich.**

**ÄNDERUNG Nr. 112***Artikel 1 Absatz 1*

1. Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie ..., sie legt Mindestvorschriften **zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Sicherheit** und Gesundheitsschutz an den Arbeitsstätten gemäß ihrer Definition nach Artikel 2 fest.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 1, Absatz 2

2. Die vorliegende Richtlinie gilt nicht für:
- Transportmittel,
  - zeitlich begrenzte oder bewegliche Baustellen.

Artikel 1, Absatz 3

3. Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, *bestimmte* Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen, die mit dem Vertrag vereinbar sind, beizubehalten oder zu treffen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als

- *Arbeitsstätten*: alle Orte in den Gebäuden oder auf dem Gelände des Unternehmens und/oder des Betriebs, die auf Dauer zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind, einschließlich jedes Orts, zu dem Arbeitnehmer Zugang haben.
- *Unternehmen und/oder Betrieb*: Rechtsträger, der dem öffentlichen oder privaten Sektor angehört und insbesondere eine gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, administrative, dienstleistungs- bzw. ausbildungsbezogene oder kulturelle Tätigkeit ausübt.
- *Arbeitnehmer*: alle Personen, die irgendeine Leistung erbringen, einschließlich Praktikanten und Lehrlinge.

Artikel 3, Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle *zweckdienlichen* Maßnahmen, damit die in Artikel 1 genannten *Arbeitsstätten bei ihrer Bestimmung entsprechender Nutzung und angemessener Instandhaltung keine Beeinträchtigung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer und sonstiger anwesender Personen darstellen.*

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 113

Artikel 1, Absatz 2

- 2.1. Die vorliegende Richtlinie gilt nicht für:
- Transportmittel,
  - zeitlich begrenzte oder bewegliche Baustellen.

2.2. **Da es sich unter 2.1 um bedeutsame Risikobereiche für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer handelt, ist es erforderlich, daß sie zum Gegenstand von gesonderten Einzelrichtlinien im Sinne des Anhang I der Rahmenrichtlinie werden. Die Kommission ist verpflichtet, hierzu entsprechende Entwürfe vorzulegen.**

ÄNDERUNG Nr. 114

Artikel 1, Absatz 3

3. Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen, die mit dem Vertrag vereinbar sind, beizubehalten oder zu treffen.

ÄNDERUNG Nr. 115

Artikel 2

**Für die in dieser Richtlinie verwendeten Begriffe „Arbeitsplatz“, „Arbeitnehmer“, „Unternehmen“, „Betrieb“, „Arbeitgeber“, Arbeitnehmervertreter“, „Vertreter für Sicherheit und „Gesundheit“, gelten die entsprechenden Definitionen der Richtlinie des Rates (...) über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.**

ÄNDERUNG Nr. 116

Artikel 3, Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle **notwendigen** Maßnahmen, damit die in Artikel 2 der Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz genannten Arbeitsstätten der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz dienen und dabei insbesondere den Bestimmungen der Artikel 4 und 6 sowie den dazugehörigen Anhängen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Hierzu führen die Mitgliedstaaten die notwendigen Überprüfungen durch.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 4

Arbeitsstätten, die nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie konzipiert, eingerichtet, gestaltet, in Betrieb genommen oder genutzt werden, müssen den in Anhang I genannten Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes entsprechen.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten gehen davon aus, daß die entsprechend den nationalen Bestimmungen konzipierten, eingerichteten, gestalteten oder in Betrieb genommenen Arbeitsstätten mit den in Artikel 4 genannten Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes übereinstimmen, sofern sie zumindest den technischen Berichten über sicherheits- und gesundheitsbezogene Mindestvorschriften entsprechen, für die die Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden.

2. Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften teilen die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut ihrer einzelstaatlichen Vorschläge und Rechtsvorschriften mit, die ihrer Meinung nach den in Absatz 1 genannten technischen Berichten entsprechen. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten unmittelbar darüber. Entsprechend dem in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren teilt sie den Mitgliedstaaten die einzelstaatlichen Vorschriften mit, bei denen von der Vermutung ausgegangen werden kann, daß sie den Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Die Kommission veröffentlicht die Fundstellen dieser einzelstaatlichen Vorschriften im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

3. Fehlen die in Absatz 1 vorgesehenen technischen Berichte, teilen die Mitgliedstaaten — als Übergangsmaßnahme — der Kommission den Wortlaut ihrer Entwürfe und einzelstaatlichen Vorschriften mit, die ihrer Meinung nach den in Anhang I und II genannten Vorschriften entsprechen; die Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten unmittelbar darüber. Entsprechend den in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren teilt sie den Mitgliedstaaten die Vorschriften mit, bei denen von der Vermutung ausgegangen werden kann, daß sie den Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Die Kommission veröffentlicht die Fundstellen dieser einzelstaatlichen Vorschriften im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 6

In bezug auf vorhandene und genutzte Arbeitsstätten treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen,

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 117

Artikel 4

Arbeitsstätten, die nach dem 1.1.190 eingerichtet, in Betrieb genommen oder genutzt werden, müssen die Bestimmungen dieser Richtlinie und der Mindestvorschriften von Anhang I erfüllen.

Artikel 5

entfällt

ÄNDERUNG Nr. 120

Artikel 6

1. Am 31.12.1989 bestehende Arbeitsstätten müssen spätestens am 31.12.1993 die Bestimmungen dieser Richt-

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

*damit der Arbeitgeber spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie die in Anhang II festgelegten Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes, unbeschadet der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie auf nationaler Ebene geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, sowie ergonomische Grundsätze anwendet.*

Artikel 7

*Werden an den Arbeitsstätten nach dem Inkrafttreten der Richtlinie, Änderungen, Erweiterungen und/oder Umgestaltungen vorgenommen, so müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß der Arbeitgeber, soweit dies in der Praxis vertretbar ist, die erforderlichen Maßnahmen trifft, damit diese Änderungen, Erweiterungen und/oder Umgestaltungen mit den in Anhang I aufgeführten entsprechenden Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes übereinstimmen.*

Artikel 8, Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß der Arbeitgeber nur den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie entsprechende Arbeitsstätten betreibt. *Der Arbeitgeber hat Sorge zu tragen, daß:*

- *die Verkehrswege zu Notausgängen und Fluchtwegen sowie die Notausgänge und Fluchtwege selbst freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können;*

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**linie und die im Anhang I festgelegten Mindestvorschriften erfüllen und ergonomische Grundsätzen entsprechen. Für Spanien und Portugal kann dieser Zeitraum um bis höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden.**

2. Es muß sichergestellt werden, daß die Schutzvorschriften dieser Richtlinie auch bei bestehenden Arbeitsstätten unverzüglich zur Anwendung gelangen, sofern dies der gesundheitliche Schutz der Arbeitnehmer erfordert, insbesondere aber bei schwerwiegenden Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer.

3. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Arbeitgeber die Bestimmungen dieser Richtlinie und des Ziffern 1 und 2 dieses Artikels anwenden. Dabei dürfen strengere nationale Normen nicht unterschritten werden.

ÄNDERUNG Nr. 121

Artikel 7

**Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß bei Erweiterung oder Umgestaltungen von Arbeitsstätten, die am 1.1.1990 bereits bestehen, die Bestimmungen von Anhang I erfüllt werden, sofern dies die Sicherheit und der gesundheitliche Schutz der Arbeitnehmer erfordert.**

ÄNDERUNG Nr. 122

Artikel 7a (neu)

Artikel 7a

**Stellt ein Arbeitnehmer fest, daß für ihn und/oder andere Personen eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht, so kann er sich von seinem Arbeitsplatz zurückziehen, ohne daß ihn der Arbeitgeber zur Wiederaufnahme seiner Arbeit zwingen oder ihn wegen „Verlassens des Arbeitsplatzes“ belangen kann.**

ÄNDERUNG Nr. 123

Artikel 8, Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß der Arbeitgeber nur den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie entsprechende Arbeitsstätten betreibt.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

- die Arbeitsstätten instandgehalten und gereinigt werden und festgestellte Mängel möglichst umgehend beseitigt werden. Können Mängel, mit denen eine erhöhte Gefährdung verbunden ist, nicht sofort beseitigt werden, so ist die Arbeit einzustellen;
- die Arbeitsstätten zur Gewährleistung angemessener Hygienebedingungen gereinigt werden;
- die Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

Artikel 8, Absatz 2, Unterabsatz 1

2. Die Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmervertreter werden von Fall zu Fall auf der Grundlage des Anhangs I und/oder des Anhangs II zu den Aspekten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes gehört.

Article 8, Absatz 2, Unterabsatz 2

Sind die vom Arbeitgeber zur Gewährleistung der Sicherheit von vorhandenen, genutzten oder vorgesehenen Arbeitsstätten ergriffenen Maßnahmen nach Auffassung der Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmervertreter unzulänglich, so können diese eine Betriebsbesichtigung der für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständigen Behörden beantragen.

ÄNDERUNG Nr. 124

Artikel 8, Absatz 2, Unterabsatz 1

2. Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter werden über alle zu treffenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen informiert und auf der Grundlage von Artikel 10 der Richtlinie (über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz) zu den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Gesundheits- und Sicherheitsaspekten gehört und mitbestimmend beteiligt.

ÄNDERUNG Nr. 125

Artikel 8, Absatz 2, Unterabsatz 2

Sind die vom Arbeitgeber zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an den vorhandenen, genutzten oder geplanten Arbeitsstätten ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichend, so können die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden beantragen.

ÄNDERUNG Nr. 126

Artikel 8, Absatz 2b (neu)

2b. Die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertreter sind auch berechtigt, beim Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu beantragen, mit denen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gewährleistet wird, bzw. Gefahrenquellen unverzüglich beseitigt werden.

ÄNDERUNG Nr. 127

Artikel 8, Absatz 2c (neu)

2c. Im übrigen gelten, falls in dieser Richtlinie nichts anderes festgelegt ist, für die Verantwortung der Arbeitgeber und die Mitwirkung und Mitentscheidung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter bei der Durchführung und Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie die Bestimmungen von Artikel ... der Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz in der jeweils geltenden Fassung.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

## Artikel 9

1. Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, daß die Vorschläge für die in Artikel 5 genannten technischen Berichte nicht den Mindestvorschriften in Artikel 4 entsprechen, befaßt die Kommission den in Artikel 10 genannten Ausschuß unter Darlegung der Gründe und hört gegebenenfalls den durch Beschluß des Rates 74/325/EWG eingeführten Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, im folgenden „Dreier-Ausschuß“ genannt, an.

Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses veröffentlicht die Kommission die Fundstelle des technischen Berichts bzw. beantragt die Änderung des Vorschlags.

2. Nach Erhalt der in Artikel 5 Absatz 2 und 3 genannten Mitteilung konsultiert die Kommission den Ausschuß und gegebenenfalls den „Dreier-Ausschuß“. Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten innerhalb von 3 Monaten mit, ob bei der betreffenden einzelstaatlichen Vorschrift von der Vermutung einer Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen auszugehen ist oder nicht, und die Vorschrift daher im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen ist.

Ist die Kommission oder ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß eine einzelstaatliche Vorschrift nicht mehr die notwendigen Bedingungen erfüllt, damit eine Übereinstimmung mit den in Artikel 4 genannten Mindestanforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz angenommen werden kann, hört sie den Ausschuß und ggf. den „Dreier-Ausschuß“ an. Im Lichte der Stellungnahme des Ausschusses teilt sie den Mitgliedstaaten mit, ob bei der betreffenden Vorschrift noch oder nicht mehr von der Vermutung einer Übereinstimmung auszugehen und — im letzteren Fall — diese aus der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Veröffentlichung zu streichen ist.

## Artikel 10, Absatz 1

1. Die Kommission paßt die Anhänge dieser Richtlinie unter Berücksichtigung

zwei Gedankenstriche unverändert

an.

## Artikel 10, Absatz 2

2. Bei der Anpassung der in Absatz 1 genannten Anhänge wird die Kommission gemäß den in Artikel 14 der Richtlinie ... vorgesehenen Verfahren von einem Ausschuß unterstützt.

## ÄNDERUNG Nr. 243

## Artikel 9

**Für die Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer bei der Durchführung und Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie gelten die Bestimmungen der Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz in der jeweils geltenden Fassung.**

## ÄNDERUNG Nr. 130

## Artikel 10, Absatz 1

1. Die Kommission verbessert die Anhänge dieser Richtlinie unter Berücksichtigung

— der Analyse, die sowohl der Ausschuß für technische Hilfe wie die Kommission über die Konsultation mit den Sozialpartnern und insbesondere mit den Gewerkschaften ausarbeiten.

## ÄNDERUNG Nr. 131

## Artikel 10, Absatz 2

2. Bei der Verbesserung der in Absatz 1 genannten Anhänge wird die Kommission gemäß den in Artikel 14 der Richtlinie ... vorgesehenen Verfahren von einem Ausschuß unterstützt **und hört den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz (Dreierausschuß) an.**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 96***Artikel 11, Absatz -1 (neu)*

**-1. In den Mitgliedstaaten, in denen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften einen besseren Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer und anderer Personen an den Arbeitsstätten gewährleisten, gelten diese Vorschriften auch weiterhin. Die Mitgliedstaaten setzen davon die Kommission in Kenntnis, die dem Europäischen Parlament gemäß den Bestimmungen in Absatz 3b dieses Artikels darüber berichtet.**

**ÄNDERUNG Nr. 97***Artikel 11, Absatz 1*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens am 1.1.1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

**Für Spanien und Portugal kann diese Übergangszeit um bis zu 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie verlängert werden.**

**ÄNDERUNG Nr. 98***Artikel 11, Absatz 2*

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, **die bereits erlassen sind oder** die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

**ÄNDERUNG Nr. 99***Artikel 11, Absatz 3*

3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie bezüglich der Arbeitsstätten unter Hinweis auf den Standpunkt der Sozialpartner. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß, **den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**, den „Dreier-Ausschuß“, den **Wirtschafts- und Sozialausschuß** und **das Europäische Parlament**.

**ÄNDERUNG Nr. 100***Artikel 11, Absatz 3a (neu)*

**3a. Der im vorgenannten Absatz genannte Bericht muß u.a. statistische Angaben über die Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige bei der Arbeit entstandene oder mit ihr zusammenhängende Schäden sowie Informationen über die in Anwendung dieser Richtlinie und der in Artikel 13 der Richtlinie ... genannten Maßnahmen.**

*Artikel 11, Absatz 1*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens am 1.1.1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Artikel 11, Absatz 2*

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

*Artikel 11, Absatz 3*

3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie bezüglich der Arbeitsstätten unter Hinweis auf den Standpunkt der Sozialpartner. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß und den „Dreier-Ausschuß“.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

*Anhang I, Ziffer 1, Vorbemerkung*

Die durch die Mindestvorschriften bezüglich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit auferlegten Verpflichtungen gelten nur, wenn die entsprechende Gefahr an der Arbeitsstätte besteht.

*Anhang I, Ziffer 2.0*

2.0. Standsicherheit und Festigkeit

Gebäude für Arbeitsstätten müssen standsicher sein *und eine der Nutzungsart entsprechende Festigkeit* aufweisen.

*Anhang I, Ziffer 2.1*

2.1. Elektrische Anlagen

Elektrische Anlage müssen so konzipiert und installiert sein, daß von ihnen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht, und daß Personen *in angemessener Weise* vor Unfallgefahren geschützt sind, die durch direkten und indirekten Kontakt verursacht werden können.

Bei der Konzeption, der Ausführung, der Auswahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind die Spannung, die äußeren Einwirkungsbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben.

*Anhang I, Ziffer 2.2*

2.2. Notausgänge:

Fluchtwege müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 101**

*Artikel 11, Absatz 3b (neu)*

**3b. Innerhalb eines Jahres nach der Annahme der vorliegenden Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Verwirklichung dieser Richtlinie vor.**

**Danach erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament alle zwei Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten.**

**ÄNDERUNG Nr. 132**

*Anhang I, Ziffer 1, Vorbemerkung*

Die durch die Mindestvorschriften bezüglich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit auferlegten Verpflichtungen gelten nur, wenn die entsprechende Gefahr an der Arbeitsstätte besteht, **bzw. die in folgenden genannten Einrichtungen vorhanden sind.**

**ÄNDERUNG Nr. 133**

*Anhang I, Ziffer 2.0*

2.0. Standsicherheit und Festigkeit

Gebäude, **in denen Arbeitsstätten untergebracht sind**, müssen standsicher sein.

**ÄNDERUNG Nr. 134**

*Anhang I, Ziffer 2.1*

2.1. Elektrische Anlagen

Elektrische Anlage müssen so konzipiert und installiert sein, daß von ihnen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht, und daß Personen vor Unfallgefahren geschützt sind, die durch direkten und indirekten Kontakt verursacht werden können.

Bei der Konzeption, der Ausführung, der Auswahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind die Spannung, die äußeren Einwirkungsbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben.

**ÄNDERUNG Nr. 135**

*Anhang I, Ziffer 2.2*

2.2. Notausgänge und Fluchtwege:

**Notausgänge und Fluchtwege müssen freigehalten und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen.**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

*Anhang I, Ziffer 2.2.2*

2.2.2. Anzahl, Anordnung und Abmessungen der Fluchtwege richten sich nach der Nutzung, Einrichtung und Grundfläche der Arbeitsstätten sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen.

*Anhang I, Ziffer 2.2.3*

2.2.3. Türen von Notausgängen müssen leicht in Fluchtrichtung aufschlagen. Schiebe- und Drehflügeltüren sind nicht zulässig, *sofern sie nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sind.*

*Anhang I, Ziffer 2.3.1*

2.3.1. In den Arbeitsstätten müssen je nach Abmessungen und Höhe der Gebäude der Nutzung und der vorhandenen Einrichtungen sowie der höchstmöglichen Anzahl der anwesenden Personen Brandmelder in zweckmäßiger Aufteilung, eine Alarmanlage und selbsttätige und/oder von Hand zu betätigende Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein.

*Anhang I, Ziffer 2.3.2*

2.3.1. Nichtselbständige Feuerlöscheinrichtungen sind gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/756/EWG zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung muß an geeigneten Stellen angebracht sein und dauerhaft sein.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 136**

*Anhang I, Ziffer 2.2.2*

2.2.2. Anzahl, Anordnung und Abmessungen der Fluchtwege richten sich nach der Nutzung, Einrichtung und Grundfläche der Arbeitsstätten sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen. **Fluchtwege und Notausgänge müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein.**

**ÄNDERUNG Nr. 137**

*Anhang I, Ziffer 2.2.3*

2.2.3. Türen von Notausgängen **und Türen, die zu Fluchtwegen führen**, müssen leicht in Fluchtrichtung aufschlagen. Schiebe- und Drehflügeltüren sind nicht zulässig.

**ÄNDERUNG Nr. 138**

*Anhang I, Ziffer 2.2.4a (neu)*

2.2.4a. **Türen von Notausgängen dürfen nicht verschlossen sein. Notausgänge und Fluchtwege, sowie die Verkehrswege und Türen dorthin dürfen nicht durch Gegenstände verstellt sein, damit sie jederzeit ungehindert benutzt werden können.**

**ÄNDERUNG Nr. 139**

*Anhang I, Ziffer 2.2.4b (neu)*

2.2.4b. **Fluchtwege müssen für den Beleuchtungsausfall eine Sicherheitsbeleuchtung mit ausreichender Leuchtkraft haben.**

**ÄNDERUNG Nr. 140**

*Anhang I, Ziffer 2.3.1*

2.3.1. In den Arbeitsstätten müssen je nach Abmessungen und Höhe der Gebäude der Nutzung und der vorhandenen Einrichtungen sowie der höchstmöglichen Anzahl der anwesenden Personen **sowie der Feuergefährlichkeit der Werkstoffe in mittel- und unmittelbarer Nähe, der Brandgefahr und der möglichen Folgen eines Brandes** Brandmelder in zweckmäßiger Aufteilung, eine Alarmanlage und selbsttätige und/oder von Hand zu betätigende Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein.

**ÄNDERUNG Nr. 141**

*Anhang I, Ziffer 2.3.2*

2.3.1. Nichtselbständige Feuerlöscheinrichtungen **müssen leicht zugänglich und leicht zu handhaben sein.** Sie sind gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/756/EWG zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung muß an geeigneten Stellen angebracht sein und dauerhaft sein.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Anhang I, Ziffer 2.4

2.4. Lüftung der Arbeitsstätten in Gebäuden (*umschlossene Arbeitsräume*)

*In umschlossenen Räumen muß unter Berücksichtigung der darin ausgeübten Tätigkeiten die Luft mittels freier oder Zwangslüftung so erneuert werden, daß die Arbeitnehmer in bezug auf Menge und Qualität ausreichend mit Luft versorgt werden.*

Anhang I, Ziffer 2.5.1

2.5.1. In den Arbeitsräumen muß während der Arbeitszeit *eine unter Berücksichtigung der darin ausgeübten Tätigkeiten die Luft mittels freier oder Zwangslüftung so erneuert werden, daß die Arbeitnehmer in bezug auf Menge und Qualität ausreichend mit Luft versorgt werden.*

Anhang I, Ziffer 2.5.3.

2.5.3. Klimaanlage dürfen nicht so auf Arbeitsplätze blasen oder strahlen, daß die Arbeitnehmer Zugluft oder unzuträglichen Temperaturen ausgesetzt sind.

Anhang I, Zifer 2.6.1

2.6.1. Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen zur ausreichenden künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 142

Anhang I, Ziffer 2.3.2a (neu)

**2.3.2a. Brandmelder, Alarmanlagen, selbsttätige oder nichtselbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen ständig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden.**

ÄNDERUNG Nr. 143

Anhang I, Ziffer 2.4

2.4. Lüftung der Arbeitsstätten in Gebäuden

**In umschlossenen Arbeitsräumen muß unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Bei Anwendung einer Lüftungstechnischen Anlage muß diese jederzeit funktionsfähig sein. Eine eventuell eintretende Störung muß durch eine Warneinrichtung erkennbar sein.**

ÄNDERUNGEN Nr. 217 und 144

Anhang I, Ziffer 2.5.1

**2.5.1. Es ist im Arbeitsumfeld stets für ausreichende Beheizung zu sorgen. In den Arbeitsräumen muß während der Arbeitszeit eine unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur vorhanden sein.**

ÄNDERUNG Nr. 145

Anhang I, Ziffer 2.5.3.

**2.5.3. Klimaanlage dürfen nicht so auf Arbeitsplätze blasen oder strahlen, daß die Arbeitnehmer Zugluft oder unzuträglichen Temperaturen ausgesetzt sind. Sie müssen jederzeit funktionsfähig sein und in angemessenen Abständen den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu einer Gefahr durch Verschmutzung der Raumluft führen könnten, müssen unverzüglich beseitigt werden.**

ÄNDERUNGEN Nr. 217 und 146

Anhang I, Ziffer 2.6.1

**2.6.1. Es ist im Arbeitsumfeld stets für ausreichend Beleuchtung zu sorgen. Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen zur ausreichenden künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Anhang I, Ziffer 2.7*

2.7. Fußböden, Wände und Decken der Räume

*Anhang I, Ziffer 2.7.1*

2.7.1. Die Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher oder gefährliche Neigungen aufweisen, sie müssen befestigt, trittsicher und rutschfest sein und sich unter Berücksichtigung des Nutzungszwecks dieser Räume den hygienischen Erfordernissen entsprechend reinigen lassen.

*Anhang I, Ziffer 2.7.2*

2.7.2. Die Oberfläche der Decken und Wände der Räume muß so beschaffen sein, daß sie sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend reinigen und erneuern läßt.

*Anhang I, Ziffer 2.7.3*

2.7.3. Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände, in Räumen oder im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen aus Sicherheitswerkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschirmt sein, daß die Arbeitnehmer nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände verletzt werden können.

*Ziffer 2.6.1.1 (neu)*

**2.6.1.1. Beleuchtungseinrichtungen in Arbeitsräumen und Verkehrswegen sind so anzubringen, daß sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfallgefahren für die Arbeitnehmer ergeben können.**

**ÄNDERUNG Nr. 147**

*Anhang I, Ziffer 2.7*

Fußböden, Wände, Decken, Dächer

**ÄNDERUNG Nr. 148**

*Anhang I, Ziffer 2.7.1*

2.7.1. Die Fußböden der Räume dürfen im Regelfall keine Unebenheiten, Löcher oder gefährliche Neigungen aufweisen, sie müssen befestigt, trittsicher und rutschfest sein. **Stehflächen an Arbeitsplätzen müssen unter Berücksichtigung der Art des Betriebes und der körperlichen Tätigkeit der Arbeitnehmer eine ausreichende Wärmedämmung nachweisen.**

**ÄNDERUNG Nr. 149**

*Anhang I, Ziffer 2.7.2*

2.7.2. Die Oberfläche der **Fußböden**, Decken und Wände der Räume muß so beschaffen sein, daß sie sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend reinigen und erneuern läßt.

**ÄNDERUNG Nr. 150**

*Anhang I, Ziffer 2.7.3*

2.7.3. Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände, in Räumen oder im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen **müssen deutlich gekennzeichnet sein** und müssen aus Sicherheitswerkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschirmt sein, daß die Arbeitnehmer nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände verletzt werden können.

**ÄNDERUNG Nr. 151**

*Anhang I, Ziffer 2.7.3a (neu)*

**2.7.3. Dächer aus nicht durchtrittsicherem Material dürfen nur betreten werden können, wenn Einrichtungen vorhanden sind, die ein Abstürzen verhindern.**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT*Anhang I Ziffer 2.8.1*

2.8.1. Fenster, Oberlichter und für Lüftungszwecke bestimmte Vorrichtungen müssen sich von einem sicheren Standplatz aus öffnen, schließen, verstellen und festlegen lassen. Sie dürfen nicht so angeordnet sein, daß sie in geöffnetem Zustand eine Gefahr für die Arbeitnehmer darstellen. *Nicht zu öffnende Fenster sind nur zulässig, wenn der Produktionsprozeß dies erfordert und sofern für ausreichende Zwangslüftung und künstliche Beleuchtung gesorgt ist.*

*Anhang I Ziffer 2.8.2*

2.8.2. Fenster und Oberlichter müssen so beschaffen oder mit Einrichtungen versehen sein, daß sie ohne Gefährdung der die Reinigung durchführenden Arbeitnehmer sowie der in den Gebäuden und um die Gebäude herum anwesenden Arbeitnehmer gereinigt werden können.

*Anhang I Ziffer 2.9.1*

2.9.1. Lage, Anzahl und Abmessungen von Türen und Toren müssen sich nach der Art und Nutzung der Räume oder Bereiche richten.

*Anhang I Ziffer 2.9.2.*

2.9.2. Schwingtüren müssen durchsichtig sein oder Sichtfenster haben.

*Anhang I Ziffer 2.9.5.*

2.9.5. Türen und Tore, die nach oben öffnen, müssen gegen Herabfallen gesichert sein.

*Anhang I Ziffer 2.9.6.*

2.9.6. Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen angemessen gekennzeichnet sein. Sie müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden und in Fluchtrichtung aufschlagen.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT**ÄNDERUNG Nr. 240***Anhang I Ziffer 2.8.1*

2.8.1. Fenster, Oberlichter und für Lüftungszwecke bestimmte Vorrichtungen müssen sich von einem sicheren Standplatz aus öffnen, schließen, verstellen und festlegen lassen. Sie dürfen nicht so angeordnet sein, daß sie in geöffnetem Zustand eine Gefahr für die Arbeitnehmer darstellen. **Klimaanlagen sind nur dort zulässig, wo dies erforderlich ist und sie einem Standard entsprechen, der eine ordnungsgemäße und gesunde Raumbelüftung gewährleistet. In allen Räumen, in denen weder Fenster geöffnet werden können, noch eine Klimaanlage vorhanden ist, ist für angemessene Belüftung und Beleuchtung zu sorgen.**

**ÄNDERUNG Nr. 153***Anhang I Ziffer 2.8.2*

2.8.2. Fenster und Oberlichter müssen so beschaffen oder mit Einrichtungen versehen sein, daß sie **mit allen vorschriftsmäßigen Schutzvorrichtungen ausgestattet sind, um von den** die Reinigung durchführenden Arbeitnehmer sowie den in den Gebäuden und um die Gebäude herum anwesenden Arbeitnehmer gereinigt werden zu können.

**ÄNDERUNG Nr. 154***Anhang I Ziffer 2.9.1*

2.9.1. Lage, Anzahl, **Ausführungen** und Abmessungen von Türen und Toren müssen sich nach der Art und Nutzung der Räume oder Bereiche richten.

**ÄNDERUNG Nr. 155***Anhang I Ziffer 2.9.2.*

b2.9.2. Schwingtüren **und -tore** müssen durchsichtig sein oder Sichtfenster haben.

**ÄNDERUNG Nr. 156***Anhang I Ziffer 2.9.5.*

2.9.5. Türen und Tore, die nach oben öffnen, müssen gegen Herabfallen gesichert sein **oder mit einer Gegenkraft versehen sein.**

**ÄNDERUNG Nr. 157***Anhang I Ziffer 2.9.6.*

2.9.6. Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen angemessen gekennzeichnet sein. Sie müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden und in Fluchtrichtung aufschlagen **und nicht durch Gegenstände verstellt sein.**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Anhang I Ziffer 2.9.7.*

2.9.7. In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen Türen für den Fußgängerverkehr vorhanden sein.

*Anhang I Ziffer 2.10.4.*

2.10.4. Soweit aufgrund der Nutzung und Einrichtung der Räume zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege *bei Arbeits- und Lagerräumen* gekennzeichnet sein.

*Anhang I Ziffer 2.10.5.*

2.10.5. Befinden sich an den Arbeitsstätten durch die Art der Arbeit bedingte Gefahrenbereiche, in denen Sturzgefahr für die Arbeitnehmer oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, so müssen diese Bereiche möglichst mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die die Arbeitnehmer am Betreten dieser Bereiche hindern.

**ÄNDERUNG Nr. 158**

*Anhang I Ziffer 2.9.7.*

2.9.7. In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen Türen für den Fußgängerverkehr vorhanden sein, **die gut sichtbar gekennzeichnet sein und stets freigehalten werden müssen.**

**ÄNDERUNG Nr. 159**

*Anhang I Ziffer 2.10.4.*

2.10.4. Soweit aufgrund der Nutzung und Einrichtung der Räume zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege gekennzeichnet sein.

**ÄNDERUNG Nr. 160**

*Anhang I Ziffer 2.10.5.*

2.10.5. Befinden sich an den Arbeitsstätten durch die Art der Arbeit bedingte Gefahrenbereiche, in denen Sturzgefahr für die Arbeitnehmer oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, so müssen diese Bereiche möglichst mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die die Arbeitnehmer am Betreten dieser Bereiche hindern. **Die Gefahrenbereiche sind gut sichtbar zu kennzeichnen.**

**ÄNDERUNG Nr. 161**

*Anhang I Ziffer 2.10.5a. (neu)*

**2.10.5a. Schutz gegen Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube:**  
Soweit in Arbeitsräumen das Auftreten von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben in unzuträglicher Konzentration nicht verhindert werden kann, sind sie an der Entstehungsstelle abzusaugen.

**ÄNDERUNG Nr. 162**

*Anhang I Ziffer 2.10.5b. (neu)*

**2.10.5b. Schutz gegen Lärm:**  
In Arbeitsräumen ist der Schallpegel so niedrig wie möglich zu halten. Dabei sind auch die von außen einwirkenden Geräusche zu berücksichtigen.

**ÄNDERUNG Nr. 163**

*Anhang I Ziffer 2.10.5c. (neu)*

**2.10.5c. Schutz gegen sonstige unzuträgliche Einwirkungen:**  
In Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Liege- und Sanitätsräumen ist im Rahmen der Möglichkeiten dafür zu sorgen, daß

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Anhang I Ziffer 2.11.*

2.11. Besondere Anforderungen an Fahrtreppen und Fahrsteige

Fahrtreppen und Fahrsteige müssen so funktionieren, daß keine Unfallgefahr für die Arbeitnehmer besteht. Sie müssen durch gut erkennbare und leicht zugängliche Notabschalteinrichtungen stillgesetzt werden können.

*Anhang I Ziffer 2.12.1.*

2.12.1. Laderampen müssen eine den Abmessungen der transportierten Lasten entsprechende Breite haben.

*Anhang I Ziffer 2.13.1.*

2.13.1. Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche und lichte Höhe sowie einen ausreichenden Mindestlufttraum aufweisen.

*Anhang I Ziffer 2.14.1.*

2.14.1. Den Arbeitnehmern ist ein leicht erreichbarer Pausenraum zur Verfügung zu stellen, wenn mehr als eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern im Betrieb beschäftigt ist oder gesundheitliche Gründe oder die Art der ausgeübten Tätigkeit es erfordern. Dies gilt nicht, wenn die Arbeitnehmer in Büroräumen oder vergleichbaren Arbeitsräumen beschäftigt sind, und dort die Voraussetzungen für eine gleichwertige Erholung während der Pausen gegeben sind.

- a) mechanische Schwingungen
- b) für den Menschen spürbare elektrische Aufladungen
- c) unzuträgliche Gerüche
- d) Zugluft
- e) Wärmestrahlung  
ganz vermieden bzw. auf ein erträglich niedriges Maß gebracht wird.

**ÄNDERUNG Nr. 164**

*Anhang I Ziffer 2.11.*

2.11. Besondere Anforderungen an Fahrtreppen und Fahrsteige

Fahrtreppen und Fahrsteige müssen mit allen vorschriftsmäßigen Schutzvorrichtungen versehen sein. Sie müssen durch gut erkennbare und leicht zugängliche Notabschalteinrichtungen stillgesetzt werden können.

**ÄNDERUNG Nr. 165**

*Anhang I Ziffer 2.12.1.*

2.12.1. Laderampen müssen mindestens 0,80 m breit sein.

**ÄNDERUNG Nr. 166**

*Anhang I Ziffer 2.12.2a (neu)*

2.12.2a. Laderampen müssen im Rahmen des Möglichen so gesichert sein, daß Arbeitnehmer nicht abstürzen können.

**ÄNDERUNG Nr. 167**

*Anhang I Ziffer 2.13.1.*

2.13.1. Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche und lichte Höhe sowie einen ausreichenden Mindestlufttraum aufweisen. Sie müssen so angelegt sein, daß sie gefahrlos benutzt werden können. Bei der Berechnung des Mindestlufttraumes müssen die Betriebseinrichtungen sowie alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Arbeitsräumen aufhalten, berücksichtigt werden.

**ÄNDERUNG Nr. 168**

*Anhang I Ziffer 2.14.1.*

2.14.1. Den Arbeitnehmern ist ein leicht erreichbarer Pausenraum zur Verfügung zu stellen, wenn mehr als 10 Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigt sind oder gesundheitliche Gründe oder die Art der ausgeübten Tätigkeit es erfordern. Dies gilt nicht, wenn die Arbeitnehmer in Büroräumen oder vergleichbaren Arbeitsräumen beschäftigt sind, und dort die Voraussetzungen für eine gleichwertige Erholung während der Pausen gegeben sind.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Anhang I Ziffer 2.14.2.*

2.14.2. Pausenräume müssen ausreichend bemessen und der Zahl der Arbeitnehmer entsprechend mit Tischen und Sitzgelegenheiten ausgestattet sein.

*Anhang I Ziffer 2.14.3.*

2.14.3. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß in Pausenräumen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher getroffen werden.

*Anhang I Ziffer 2.14.4.*

2.14.4. Fallen in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaftszeiten und stehen keine Pausenräume bereit, so sind andere Räume zur Verfügung zu stellen, in denen sich die Arbeitnehmer während der Dauer der Arbeitsbereitschaft aufhalten können; außerdem sind angemessene Maßnahmen zum Schutze der Nichtraucher vorzusehen.

*Anhang I Ziffer 2.15.1.1.*

2.15.1.1. Den Arbeitnehmern sind für Frauen und Männer getrennte Umkleieräume zur Verfügung zu stellen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen aus gesundheitlichen oder sittlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden.

*Anhang I Ziffer 2.15.1.3.*

2.15.1.3. Umkleieräume müssen ausreichend bemessen und mit abschließbarer Einrichtung ausgestattet sein, in denen jeder Arbeitnehmer seine Kleidung während der

**ÄNDERUNG Nr. 169**

*Anhang I Ziffer 2.14.2.*

2.14.2. Pausenräume müssen ausreichend bemessen und der Zahl der Arbeitnehmer entsprechend mit Tischen, **die leicht zu reinigen sind**, und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne ausgestattet sein.

**ÄNDERUNG Nr. 170**

*Anhang I Ziffer 2.14.3.*

2.14.3. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß in Pausenräumen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher vor **Belästigung durch Tabakrauch** getroffen werden.

**ÄNDERUNG Nr. 171**

*Anhang I Ziffer 2.14.4.*

2.14.4. Fallen in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaftszeiten und stehen keine Pausenräume bereit, so sind andere Räume zur Verfügung zu stellen, in denen sich die Arbeitnehmer während der Dauer der Arbeitsbereitschaft aufhalten können; außerdem sind **geeignete** Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher vor **Belästigung durch Tabakrauch zu treffen**.

**ÄNDERUNG Nr. 172**

*Anhang I Ziffer 2.14.4a (neu)*

**2.14.4a. Liegeräume:**

**Werdenden oder stillenden Mütter ist es zu ermöglichen, sich während der Pausen und, wenn es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit, in einem geeigneten Raum auf einer Liege auszuruhen.**

**ÄNDERUNG Nr. 173**

*Anhang I Ziffer 2.15.1.1.*

2.15.1.1. Den Arbeitnehmern sind Umkleieräume zur Verfügung zu stellen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen aus gesundheitlichen oder sittlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden. **Die Umkleieräume sind für Frauen und Männer getrennt einzurichten.**

**ÄNDERUNG Nr. 174**

*Anhang I Ziffer 2.15.1.3.*

2.15.1.3. Umkleieräume müssen **eine ausreichende Größe haben, so daß sich die Arbeitnehmer unbehindert umkleiden können.** Die Umkleieräume müssen mit

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

*Arbeitszeit aufbewahren kann.* Kleiderschränke für Arbeitskleidung sind von Kleiderschränken für Privatkleidung zu trennen, wenn die Umstände dies erfordern (Umgang mit gefährlichen Stoffen, Feuchtigkeit, Schmutz).

*Anhang I Ziffer 2.15.2.2.*

2.15.2.2. Waschräume müssen *ausreichend bemessen und mit (erforderlichenfalls Warmwasser-) Einrichtungen ausgestattet sein*, die es jedem Arbeitnehmer ermöglichen, sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend zu reinigen.

*Anhang I Ziffer 2.15.3.*

2.15.3. Toiletten und Handwaschbecken  
Den Arbeitnehmern sind in der Nähe der Arbeitsplätze besondere Räume mit einer ausreichenden Zahl von Toiletten und Handwaschbecken zur Verfügung zu stellen.

*Anhang I Ziffer 2.16.*

2.16. Einrichtungen für die Erste Hilfe

*Anhang I Ziffer 2.16.1.*

2.16.1. *Wenn die Unfallgefahr hoch oder die Belegschaftszahl groß ist, ist ein besonderer Raum für die Erste Hilfe vorzusehen.*

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

abschließbaren Einrichtungen ausgestattet sein, in denen jeder Arbeitnehmer seine Kleidung während der Arbeitszeit aufbewahren kann. **Es muß möglich sein, die Arbeitskleidung außerhalb der Arbeitszeit zu lüften oder zu trocknen. Zum Umkleiden müssen Sitzgelegenheiten vorhanden sein.** Kleiderschränke für Arbeitskleidung sind von Kleiderschränken für Privatkleidung zu trennen, wenn die Umstände dies erfordern (Umgang mit gefährlichen Stoffen, Feuchtigkeit, Schmutz).

ÄNDERUNG Nr. 175

*Anhang I Ziffer 2.15.2.2.*

2.15.2.2. Waschräume müssen **eine ausreichende Größe haben**, die es jedem Arbeitnehmer ermöglicht, **unbehindert** und den hygienischen Erfordernissen entsprechend zu reinigen. **Es muß fließendes kaltes und warmes Wasser vorhanden sein.**

ÄNDERUNG Nr. 176

*Anhang I Ziffer 2.15.2.3a. (neu)*

2.15.2.3a. **Die Waschräume müssen räumlich von den Umkleieräumen getrennt sein, aber einen unmittelbaren Zugang zu diesen haben.**

ÄNDERUNG Nr. 177

*Anhang I Ziffer 2.15.3.*

2.15.3. Toiletten und Handwaschbecken  
Den Arbeitnehmern sind in der Nähe der Arbeitsplätze, **sowie in der Nähe der Pausen-, Umkleide- und Waschräume** besondere Räume mit einer ausreichenden Zahl von Toiletten und Handwaschbecken zur Verfügung zu stellen. **Für Frauen und Männer müssen vollständig getrennte Toilettenräume vorhanden sein.**

ÄNDERUNG Nr. 178

*Anhang I Ziffer 2.16.*

2.16. Einrichtungen zur Ersten Hilfe — **Sanitätsräume**

ÄNDERUNG Nr. 179

*Anhang I Ziffer 2.16.1.*

2.16.1. **Entsprechend der Größe, dem Tätigkeitsfeld der Arbeitsstätte und der Unfallhäufigkeit sind ein bzw. mehrere Räume für die Erste Hilfe vorzusehen.**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

*Anhang I Ziffer 2.16.2.*

2.16.2. Dieser Raum muß entsprechend ausgestattet und leicht erreichbar sein und gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/756/EWG gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung muß an geeigneten Stellen angebracht und dauerhaft sein.

*Anhang I Ziffer 2.17.*

2.17. Behinderte

Die Arbeitsstätten sind gegebenenfalls behindertengerecht zu gestalten.

*Anhang I Ziffer 2.18.*

2.18. Arbeitsstätten im Freien (*besondere Bestimmungen*)

*Anhang I Ziffer 2.18.1. Unterabsatz 1*

2.18.1. Arbeitsplätze, Verkehrswege und sonstige Stellen oder Einrichtungen im Freien, die von den Arbeitnehmern während der Ausübung ihrer Tätigkeit betreten werden müssen, sind so zu gestalten, daß sie sicher begangen und befahren werden können.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 180**

*Anhang I Ziffer 2.16.2.*

**2.16.2. Die Räume müssen mit den für die ärztliche Erstversorgung erforderlichen Einrichtungen und Mitteln ausgestattet und mit einer Krankentrage leicht erreichbar sein. Sie müssen gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/756/EWG gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung muß an geeigneten Stellen angebracht und dauerhaft sein.**

**ÄNDERUNG Nr. 181**

*Anhang I Ziffer 2.16.2a (neu)*

**2.16.2a. In den Arbeitsstätten müssen außerdem an einer, bei großer räumlicher Ausdehnung an mehreren Stellen die erforderlichen Mittel zur Ersten Hilfe vorhanden sein. Dazu gehören auch Krankentragen. Die Aufbewahrungsstellen von Mitteln zur Ersten Hilfe und von Krankentragen müssen gut erreichbar und als solche gekennzeichnet sein.**

**ÄNDERUNG Nr. 182**

*Anhang I Ziffer 2.17.*

2.17. Behinderte

Die Arbeitsstätten sind gegebenenfalls behindertengerecht zu gestalten. **Das gilt besonders für Türen, Verkehrswege, Treppenaufgänge, Toiletten, Waschräume und die direkt von Behinderten besetzten Arbeitsplätze.**

**ÄNDERUNG Nr. 183**

*Anhang I Ziffer 2.18.*

2.18. Arbeitsstätten im Freien

**ÄNDERUNG Nr. 184**

*Anhang I Ziffer 2.18.1. Unterabsatz 1*

2.18.1. Arbeitsplätze, Verkehrswege und sonstige Stellen oder Einrichtungen im Freien, die von den Arbeitnehmern während der Ausübung ihrer Tätigkeit betreten werden müssen, sind so zu gestalten, daß **sie bei jeder Witterung sicher begangen und befahren und bei Gefahr schnell verlassen werden können.**

**ÄNDERUNG Nr. 185**

*Anhang I Ziffer 2.18.2a (neu)*

**2.18.2a. Ortsgebundene Arbeitsplätze im Freien, auf denen nicht nur vorübergehend Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind nur zulässig, wenn es betriebstechnisch erforderlich ist.**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

*Anhang I Ziffer 2.18.3.*

2.18.3. Werden Arbeitnehmer auf Arbeitsplätzen im Freien beschäftigt, so sind die Arbeitsplätze im Rahmen des Möglichen so einzurichten, daß die Arbeitnehmer gegen Witterungseinflüsse geschützt sind.

*Anhang II*

*Mindestvorschriften für Arbeitsstätten gemäß Artikel 6*

*Die durch diesen Anhang auferlegten Verpflichtungen gelten nur, wenn die entsprechende Gefahr an der betreffenden Arbeitsstätte besteht.*

1. *Bauten für Arbeitsstätten müssen standsicher sein und eine der Nutzungsart entsprechende Festigkeitsart aufweisen.*
2. *Fluchtwege und Notausgänge müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Alle Arbeitsstellen müssen bei Gefahr schnell und sicher verlassen werden können. Fluchtwege und Notausgänge müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein.*

*Türen, die zu Fluchtwegen führen, müssen leicht in Fluchtrichtung aufschlagen. Schiebe- und Drehflügeltüren sind nicht zulässig.*

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 186**

*Anhang I Ziffer 2.18.3.*

2.18.3. Werden Arbeitnehmer auf Arbeitsplätzen im Freien beschäftigt, so sind die Arbeitsplätze im Rahmen des Möglichen so einzurichten, daß die Arbeitnehmer

- a) gegen Witterungseinflüsse geschützt sind,
- b) **keinen unzuträglichen Lärm und keinen anderen unzuträglichen Umgebungseinflüssen (z.B. Gase, Dämpfe, Staub) ausgesetzt sind,**
- c) nicht ausgleiten und abstürzen können,
- d) **die Arbeitsplätze bei Gefahr schnell verlassen werden,**

**bzw. die Arbeitnehmer schnell gerettet werden können.**

**ÄNDERUNG Nr. 187**

*Anhang I Ziffer 2.19. (neu)*

**Instandhaltung, Mängelbeseitigung und Reinigung:**

**2.19.1. Die Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren müssen regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.**

**2.19.2. Die Arbeitsstätten müssen instandgehalten und festgestellte Mängel umgehend beseitigt werden. Können Mängel, die eine akute Gefährdung darstellen, nicht sofort beseitigt werden, so ist die Arbeit einzustellen.**

**2.19.3. Die Arbeitsstätten müssen zur Gewährleistung angemessener Hygienebedingungen gereinigt werden.**

**ÄNDERUNG Nr. 188**

*Anhang II*

**entfällt**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Notausgänge und Fluchtwege sind gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/756/EWG zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung muß an geeigneten Stellen angebracht und dauerhaft sein.*

3. *Die Arbeitsstätten müssen mit den für Erste Hilfe und Brandbekämpfung erforderlichen Mitteln ausgestattet sein. Die Aufbewahrungsstellen dieser Mittel müssen entsprechend gekennzeichnet sein; diese Kennzeichnung muß an geeigneten Stellen angebracht und dauerhaft sein.*
4. *Befinden sich an den Arbeitsstätten durch die Art der Arbeit bedingte Gefahrenbereiche, in denen für die Arbeitnehmer Sturzgefahr oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, so müssen diese Bereiche im Rahmen des Möglichen mit Einrichtungen ausgestattet sein, die verhindern, daß Arbeitnehmer in diese Gefahrenbereiche gelangen.*
5. *Räume, in denen die Arbeitnehmer bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung besonderen Gefahren ausgesetzt sind, sowie Flucht- und Verkehrswege müssen eine Sicherheitsbeleuchtung mit ausreichender Beleuchtungsstärke haben.*
6. *Schwingtüren müssen durchsichtig sein oder Sichtfenster haben.*
7. *Die Arbeitsstätten müssen so angelegt sein, daß sie gefahrenlos begangen und befahren werden können.*
8. *Die Arbeitsstätten sind so anzulegen, daß den Arbeitnehmern in der Nähe der Arbeitsplätze besondere Räume mit einer auszureichenden Zahl von Toiletten und Handwaschbecken (Toilettenräume) zur Verfügung stehen.*
9. *Es ist dafür Sorge zu tragen, daß in Pausenräumen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher getroffen werden.*

— Dok. A2-242/88

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**  
**(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)**

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an Arbeitsstätten (erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 118a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-26/88),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (Dok. A2-242/88),

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 141 vom 30.5.1988, S. 6

Mittwoch, 16. November 1988

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a) des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

c) — Vorschlag für eine Richtlinie KOM(88) 75 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Erwägung 1*

Artikel 118a des EWG-Vertrags sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, um die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern *und um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen.*

*Erwägung 5*

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen, insbesondere von Arbeitnehmern, in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen.

*Erwägung 6*

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an Arbeitsstätten sind sehr unterschiedlich. Die einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen, die oft durch technische Vorschriften und/oder freiwillig eingeführte Normen ergänzt werden, können zu einem unterschiedlichen Schutz der Sicherheit und der Gesundheit führen und die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen.

*Erwägung 7*

Die Einhaltung der Mindestvorschriften *bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes* bei der Benutzung von Arbeitsmitteln ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer; diese Vorschriften sind zur Förderung eines gerechten Wettbewerbs unerlässlich.

**ÄNDERUNG Nr. 1**

*Erwägung 1*

Artikel 118a des EWG-Vertrags sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, um die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern. Die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer **ist auf möglichst hohem Niveau** zu schützen.

**ÄNDERUNG Nr. 8**

*Erwägung 5*

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen, insbesondere von Arbeitnehmern, in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen **und sich ständig um Verbesserungen in diesem Bereich zu bemühen.**

**ÄNDERUNG Nr. 9**

*Erwägung 6*

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an Arbeitsstätten sind sehr unterschiedlich **und in einigen Bereichen völlig unzureichend.** Die einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen, die oft durch technische Vorschriften und/oder freiwillig eingeführte Normen ergänzt werden, können zu einem unterschiedlichen Schutz der Sicherheit und Gesundheit führen und **eine Konkurrenz entstehen lassen, die zu Lasten der Sicherheit und der Gesundheit geht.**

**ÄNDERUNG Nr. 105**

*Erwägung 7*

Die Einhaltung der Mindestvorschriften **zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Gesundheitsschutz** bei der Benutzung von Arbeitsmitteln ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer; diese Vorschriften sind **auch** zur Förderung eines gerechten Wettbewerbs unerlässlich.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 16

Erwägung 9

Erwägung 9

Die vorliegende Richtlinie stellt in sozialer Hinsicht eine Ergänzung mehrerer Richtlinien zur technischen Harmonisierung im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts für Arbeitsmittel dar.

Die vorliegende Richtlinie schützt die allgemeinen sozialen Grundsätze mehrerer Richtlinien zur technischen Harmonisierung und legt ausgewogene Mitwirkungsrechte entsprechend den Verfahren und/oder der bestehenden Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter bei Fragen der der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes fest.

ÄNDERUNG Nr. 107

Erwägung 10

Erwägung 10

Die vorliegende Richtlinie sieht zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer unabdingbare Mindestvorschriften vor, die die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran hindern, bestimmte Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu treffen.

Die vorliegende Richtlinie sieht zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer unabdingbare Mindestvorschriften vor, **und jeder Mitgliedstaat ist nicht nur gehalten, die wirksamsten Schutzmaßnahmen beizubehalten, sondern auch nach verstärkten Schutzmaßnahmen zu suchen.**

ÄNDERUNG Nr. 108

Erwägung 14

Erwägung 14

Es ist sinnvoll, eine angemessene Anhörung der Sozialpartner und insbesondere der Arbeitnehmerverbände bezüglich der Arbeiten zu technischen Fragen im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinie zu gewährleisten.

Es ist sinnvoll, eine Anhörung **und Beteiligung** der Sozialpartner und insbesondere der Arbeitnehmerverbände bezüglich der Arbeiten zu technischen Fragen im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinie zu gewährleisten.

ÄNDERUNG Nr. 114

Artikel 1 Absatz 2

Artikel 1 Absatz 2

2. Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, bestimmte Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen, die mit dem Vertrag vereinbar sind, beizubehalten oder zu treffen.

2. Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen, die mit dem Vertrag vereinbar sind, beizubehalten oder zu treffen.

ÄNDERUNG Nr. 189

Artikel 2

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als

- *Arbeitsstätten:*  
alle Orte im Unternehmen und/oder Betrieb, zu denen Arbeitnehmer Zugang haben.
- *Arbeitsmittel:*  
Alle Maschinen, Apparate oder Anlagen, die eine Gefährdung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer hervorrufen können.

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als **Arbeitsmittel Maschinen, Apparate oder Anlagen, die nach Auffassung des Beauftragten für Gesundheit und Sicherheit eine Gefährdung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer hervorrufen können.**

Mittwoch, 16. November 1988

---

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT
 

---

- *Unternehmen und/oder Betrieb:*  
*Rechtsträger, der dem öffentlichen oder privaten Sektor angehört und insbesondere eine gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, administrative, dienstleistungs- bzw. ausbildungsbezogene kulturelle Tätigkeit ausübt.*
- *Arbeitnehmer:*  
*Alle Personen, die irgendeine Leistung erbringen, einschließlich Praktikanten und Lehrlinge.*

---

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
 GEÄNDERTER TEXT
 

---

**ÄNDERUNG Nr. 115***Artikel 2 Absatz 1a (neu)*

**Für die in dieser Richtlinie verwendeten Begriffe „Arbeitsplatz“, „Arbeitnehmer“, „Unternehmen“, „Betriebe“, „Arbeitgeber“, „Arbeitnehmervertreter“, „Vertreter für Sicherheit und Gesundheit“ und „Gesundheit“, gelten die entsprechenden Definitionen der Richtlinie des Rates (...) über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.**

**ÄNDERUNG Nr. 190***Betrifft nicht den deutschen Text***ÄNDERUNG Nr. 191***Artikel 4 Absatz 1*

1. Unbeschadet der Anwendung der gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Sicherheits- und Gesundheitsorientierung die Gestaltung und Konstruktion von Arbeitsmitteln müssen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie eingesetzten und vorhandenen Arbeitsmittel den einschlägigen, in Anhang I festgelegten Mindestanforderungen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie entsprechen.

**Für Spanien und Portugal kann diese Übergangszeit um bis zu weitere 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie verlängert werden.**

**ÄNDERUNG Nr. 192***Artikel 4 Absatz 1a (neu)*

**1a. Es muß sichergestellt werden, daß die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie im Falle schwerer Unfall- und Gesundheitsgefahren unbeschadet der Frist in Ziffer 1 unverzüglich zur Anwendung kommen.**

*Artikel 4 Absatz 1*

1. Unbeschadet der Anwendung der gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Sicherheits- und Gesundheitsorientierung die Gestaltung und Konstruktion von Arbeitsmitteln müssen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie eingesetzten und vorhandenen Arbeitsmittel den einschlägigen, in Anhang I festgelegten Mindestanforderungen spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie entsprechen.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 193**

*Artikel 4 Absatz 3*

*Artikel 4 Absatz 3*

3. Bei der Auswahl der einzusetzenden Arbeitsmittel ist der Arbeitgeber gehalten, insbesondere den Gefahren, die die Arbeitsmittel für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen, Rechnung zu tragen, *um vor allem* die spezifischen Merkmale des Unternehmens zu berücksichtigen.

3. Bei der Auswahl der einzusetzenden Arbeitsmittel **und gemäß den Vorschriften von KOM(87) 564 (Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen)** ist der Arbeitgeber **in Absprache mit den für Gesundheit und Sicherheit zuständigen Vertretern** gehalten, insbesondere den Gefahren, die die Arbeitsmittel für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen, Rechnung zu tragen, **wobei die spezifischen Merkmale sowie die jeweiligen Arbeitsbedingungen und die Arbeitsorganisation zu berücksichtigen sind.**

**ÄNDERUNG Nr. 194**

*Artikel 4a (neu)*

**Artikel 4a**

**Die Arbeitnehmer erhalten eine vollständige Anweisung und Ausbildung im Hinblick auf die Arbeitsmittel, die sie benutzen müssen.**

**ÄNDERUNG Nr. 195**

*Artikel 5 Absatz —1 (neu)*

—1. Die Arbeitnehmer müssen einen oder mehrere Vertreter wählen, die die Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften überwachen und in deren Namen tätig werden. Es sollen genügend Vertreter gewählt werden, damit eine vollständige Erfassung der Arbeitnehmer, Arbeitsplätze und Arten von Arbeitsmitteln gewährleistet werden kann.

**ÄNDERUNG Nr. 196**

*Artikel 5 Absatz 1*

*Artikel 5 Absatz 1*

1. Den Arbeitnehmern müssen die Betriebsanleitungen für sämtliche, nach erfolgtem Inkrafttreten der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gemäß der vorliegenden Richtlinie in Betrieb genommenen Arbeitsmittel zur Verfügung stehen.

1. Den Arbeitnehmern müssen die Betriebsanleitungen für sämtliche, **bei und nach** erfolgtem Inkrafttreten der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gemäß der vorliegenden Richtlinie **an ihrem Arbeitsplatz aufgestelltem** Arbeitsmittel zur Verfügung stehen. **Sind zu diesem Zeitpunkt bereits ältere Arbeitsmittel in Betrieb, so müssen die Arbeitgeber den Arbeitnehmern Betriebsanleitungen zur Verfügung stellen, die auf Betriebserfahrung und den ursprünglichen Auskünften der Hersteller beruhen.**

**ÄNDERUNG Nr. 197**

*Artikel 5 Absatz 2*

*Artikel 5 Absatz 2*

2. *Für Arbeitsmittel, die bei gemäß der vorliegenden Richtlinie erfolgtem Inkrafttreten der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bereits an den Arbeitsplätzen vorhanden sind, hat der Arbeitgeber, soweit möglich, den betreffenden Arbeitnehmern Betriebsanleitungen zur Verfügung zu stellen.*

**entfällt**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 5, Absatz 3

3. Die Betriebsanleitungen müssen zumindest die vom Standpunkt der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes angemessenen Angaben betreffend:

- die normalen Einsatzbedingungen der Arbeitsmittel sowie
- die Handhabung, die Installierung, das Montieren, die Einstellung und die Wartung der Arbeitsmittel enthalten.

Die Betriebsanleitungen müssen, soweit möglich, in der jeweiligen Muttersprache der betreffenden Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.

Artikel 6, Absatz 1

1. Die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmervertreter werden zu den sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Aspekten angehört, und zwar

- auf der Grundlage von Anhang I, was die vorhandenen Arbeitsmittel betrifft,
- auf der Grundlage der Anhänge I und II, was die erneut in Verkehr gebrachten Arbeitsmittel betrifft,
- auf der Grundlage von Anhang II, was die Anschaffung neuer Arbeitsmittel betrifft.

Artikel 6, Absatz 2

2. Sind die vom Arbeitgeber zur Gewährleistung der Sicherheit von vorhandenen, eingesetzten oder vorgesehenen Arbeitsmitteln ergriffenen Maßnahmen nach Auffassung der Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmervertreter unzulänglich, können diese eine Betriebsbesichtigung der für die Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständigen Behörden beantragen.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 198

Artikel 5, Absatz 3

3. Zusätzlich zu den Betriebsanleitungen erhalten die Arbeitnehmer eine Ausbildung in Sicherheits- und Gesundheitsfragen betreffend:

- die normalen Einsatzbedingungen der Arbeitsmittel sowie
- die Handhabung, die Installierung, das Montieren, die Einstellung und die Wartung der Arbeitsmittel,
- **Ausnahmesituationen, Unfall- und Verletzungsrisiken, die sich für Arbeitnehmer ergeben können.**

Die Betriebsanleitungen müssen in der jeweiligen Muttersprache der betreffenden Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.

ÄNDERUNG Nr. 124

Artikel 6, Absatz 1

1. Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter werden über alle zu treffenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen informiert und auf der Grundlage von Artikel 10 der Richtlinie ... (über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz) zu den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Gesundheits- und Sicherheitsaspekten gehört und mitbestimmend beteiligt.

ÄNDERUNG Nr. 199

Artikel 6, Absatz 2

2. Sind die vom Arbeitgeber zur Gewährleistung einer **angemessenen Konsultation im Rahmen dieser Richtlinie oder zur Gewährleistung** der Sicherheit von vorhandenen, eingesetzten oder vorgesehenen Arbeitsmitteln ergriffenen Maßnahmen nach Auffassung der Arbeitnehmer und der Arbeitnehmervertreter unzulänglich, können diese eine Betriebsbesichtigung der für die Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständigen Behörden beantragen. **In diesen Fällen dürfen die Apparate erst dann wieder benutzt werden, wenn diese Behörden sie für sicher erklärt haben.**

ÄNDERUNG Nr. 126

Artikel 6, Absatz 2a (neu)

2a. Die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertreter sind auch **berechtig**t, beim Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu beantragen, mit denen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gewährleistet wird, bzw. Gefahrenquellen unverzüglich beseitigt werden.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 127**

*Artikel 6, Absatz 2b (neu)*

**2b. Im übrigen gelten, falls in dieser Richtlinie nichts anderes festgelegt ist, für die Verantwortung der Arbeitgeber und die Mitwirkung und Mitentscheidung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter bei der Durchführung und Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie die Bestimmungen von Artikel ... der Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz in der jeweils geltenden Fassung.**

**ÄNDERUNG Nr. 130**

*Artikel 7, Absatz 1*

**1. Die Kommission verbessert die Anhänge dieser Richtlinie unter Berücksichtigung**

*Artikel 7, Absatz 1*

**1. Die Kommission paßt die Anhänge dieser Richtlinie unter Berücksichtigung**

Gedankenstriche unverändert

*an.*

**ÄNDERUNG Nr. 131**

*Artikel 7, Absatz 2*

**2. Bei der Verbesserung der in Absatz 1 genannten Anhänge wird die Kommission gemäß den in Artikel 13a der Richtlinie ... vorgesehenen Verfahren ein Ausschuss unterstützt und hört den Beratenden Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz (Dreierausschuß) an.**

*Artikel 7, Absatz 2*

**2. Bei der Vornahme der in Absatz 1 erwähnten Anpassungen steht der Kommission gemäß den in Artikel 14 der Richtlinie ... vorgesehenen Verfahren ein Ausschuss zur Seite.**

**ÄNDERUNG Nr. 96**

*Artikel 8, Absatz -1 (neu)*

**-1. In den Mitgliedstaaten, in denen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften einen besseren Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer und anderer Personen an den Arbeitsstätten gewährleisten, gelten diese Vorschriften auch weiterhin. Die Mitgliedstaaten setzen davon die Kommission in Kenntnis, die dem Europäischen Parlament gemäß den Bestimmungen in Absatz 3b dieses Artikels darüber berichtet.**

**ÄNDERUNG Nr. 97**

*Artikel 8, Absatz 1*

**1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens am 1.1.1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.**

*Artikel 8, Absatz 1*

**1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens am 1.1.1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.**

**Für Spanien und Portugal kann diese Übergangszeit um bis zu 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie verlängert werden.**

Mittwoch, 16. November 1988

---

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT
 

---

*Artikel 8, Absatz 2*

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

*Artikel 8, Absatz 3*

3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie bezüglich der Arbeitsstätten unter Hinweis auf den Standpunkt der Sozialpartner. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß und den „Dreier-Ausschuß“.

---

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
 GEÄNDERTER TEXT
 

---

**ÄNDERUNG Nr. 98***Artikel 8, Absatz 2*

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, **die bereits erlassen sind oder** die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

**ÄNDERUNG Nr. 99***Artikel 8, Absatz 3*

3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie bezüglich der Arbeitsstätten unter Hinweis auf den Standpunkt der Sozialpartner. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß, **den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**, den „Dreier-Ausschuß“, **den Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlaments.**

**ÄNDERUNG Nr. 100***Artikel 8, Absatz 3a (neu)*

**3a. Der im vorgenannten Absatz genannte Bericht muß u.a. statistische Angaben über die Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige bei der Arbeit entstandene oder mit ihr zusammenhängende Schäden sowie Informationen über die in Anwendung dieser Richtlinie und der in Artikel 13 der Richtlinie ... erlassenen Maßnahmen enthalten.**

**ÄNDERUNG Nr.101***Artikel 8, Absatz 3b(neu)*

**3b. Innerhalb eines Jahres nach der Annahme der vorliegenden Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Verwirklichung dieser Richtlinie vor.**

**Danach erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament alle zwei Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten.**

**ÄNDERUNG Nr. 200***ANHANG I, vor dem ersten Spiegelstrich (neu)*

— **Es sind Warnschilder anzubringen, um alle Gefahrenbereiche und Risikofaktoren klar und deutlich, in, an und rund um die Arbeitsmittel zu kennzeichnen.**

Mittwoch, 16. November 1988

---

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT
 

---



---

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT
 

---

*ANHANG I, siebter Spiegelstrich*

- Die *beweglichen Teile* einer Maschine müssen, *so weit betriebstechnisch möglich*, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, um ein Berühren durch die Arbeitnehmer zu vermeiden.

*ANHANG I, achter Spiegelstrich*

- die Arbeits- und bzw. Wartungsbereiche einer Maschine müssen entsprechend den vorzunehmenden Arbeiten ausreichend beleuchtet sein.

*ANHANG I, zwölfter Spiegelstrich*

- jede Maschine muß so gewartet werden, daß alle Sicherheitsanforderungen erfüllt werden. Die Wartung muß außerhalb der gefährlichen Bereiche durchgeführt werden können, oder, falls technisch möglich, bei Stillstand der Maschine erfolgen. Bei allen Maschinen mit Wartungsbuch sind die Eintragungen stets auf dem neuesten Stand zu halten.

**ÄNDERUNG Nr. 201***ANHANG I, nach dem vierten Spiegelstrich (neu)*

- **Automatische Anlagen und Geräte müssen ebenfalls mit einer manuellen Notstopvorrichtung ausgestattet sein.**

**ÄNDERUNG Nr. 202***ANHANG I, siebter Spiegelstrich*

- Die **gefährlichen Teile** einer Maschine müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, um ein Berühren durch die Arbeitnehmer zu vermeiden.

**ÄNDERUNG Nr. 203***ANHANG I, nach dem siebten Spiegelstrich (neu)*

- **die Schutzvorrichtungen zum Schutz der Arbeitnehmer vor beweglichen Teilen sollen so beschaffen sein, daß, wenn die Schutzvorrichtung geöffnet oder entfernt wird, die beweglichen Teile stillstehen. Beim normalen Betrieb soll es unmöglich sein, die beweglichen Teile wieder anzulassen, wenn die Schutzvorrichtung nicht angebracht ist.**

**ÄNDERUNG Nr. 204***ANHANG I, achter Spiegelstrich*

- die Arbeits- und bzw. Wartungsbereiche einer Maschine müssen entsprechend den vorzunehmenden Arbeiten **angemessen** ausreichend beleuchtet sein.

**ÄNDERUNG Nr. 205***ANHANG I, zwölfter Spiegelstrich*

- jede Maschine muß so gewartet werden, daß alle Sicherheitsanforderungen erfüllt werden. Die Wartung muß außerhalb der gefährlichen Bereiche durchgeführt werden können, oder, falls technisch möglich, bei Stillstand der Maschine erfolgen. Bei allen Maschinen mit Wartungsbuch sind die Eintragungen stets auf dem neuesten Stand zu halten. **Die Geschäftsleitung muß eine schriftliche Erklärung über ein Sicherheitssystem für die Wartung aller Maschinen vorlegen können. Diese Erklärung muß allen Arbeitnehmern und ihren Vertretern zur Verfügung stehen.**

Mittwoch, 16. November 1988

— Dok. A2-243/88

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**  
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Benutzung von Maschinen, Apparaten und Anlagen durch die Arbeitnehmer (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 118a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-26/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für Soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (Dok. A2-243/88);

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 114 vom 30.4.1988, S.3

**d) — Vorschlag für eine Richtlinie KOM(88) 78 endg.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Titel*

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Handhabung schwerer Lasten, die für die Arbeitnehmer Gefährdungen der Lendenwirbelsäule mit sich bringen.

*Erwägung 1*

Artikel 118a des EWG-Vertrages sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, um die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern und um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen.

**ÄNDERUNG Nr. 206**

*Titel*

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Handhabung schwerer Lasten, die für die Arbeitnehmer Gefährdungen der Lendenwirbelsäule oder sonstige mögliche Verletzungen mit sich bringen.

**ÄNDERUNG Nr. 1**

*Erwägung 1*

Artikel 118a des EWG-Vertrages sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, um die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern. **Die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ist auf möglichst hohem Niveau zu schützen.**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Erwägung 5*

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen, insbesondere von Arbeitnehmern, in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen.

*Erwägung 6*

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Verhütung von Arbeitsunfällen und von Berufskrankheiten infolge der Handhabung schwerer Lasten sind sehr unterschiedlich.

**ÄNDERUNG Nr. 8***Erwägung 5*

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen, insbesondere von Arbeitnehmern, in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen **und sich ständig um Verbesserungen in diesem Bereich zu bemühen.**

**ÄNDERUNG Nr. 9***Erwägung 6*

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Verhütung von Arbeitsunfällen und von Berufskrankheiten infolge der Handhabung schwerer Lasten sind sehr unterschiedlich **und in einigen Bereichen völlig unzureichend. Die einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen, die oft durch technische Vorschriften und/oder freiwillig eingeführte Normen ergänzt werden, können zu einem unterschiedlichen Schutz der Sicherheit und Gesundheit führen und eine Konkurrenz entstehen lassen, die zu Lasten der Sicherheit und der Gesundheit geht.**

**ÄNDERUNG Nr. 108***Erwägung 8a (neu)*

Es ist sinnvoll, eine Anhörung und Beteiligung der Sozialpartner und insbesondere der Arbeitnehmerverbände bezüglich der Arbeiten zu technischen Fragen im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinie zu gewährleisten.

**ÄNDERUNG Nr. 107***Erwägung 10a (neu)*

Die vorliegende Richtlinie sieht zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer unabdingbare Mindestvorschriften vor, und jeder Mitgliedstaat ist nicht nur gehalten, die wirksamsten Schutzmaßnahmen beizubehalten, sondern auch nach verstärkten Schutzmaßnahmen zu suchen.

**ÄNDERUNG Nr. 115***Artikel 1a (neu)***Artikel 1a**

Für die in dieser Richtlinie verwendeten Begriffe „Arbeitsplatz“, „Arbeitnehmer“, „Unternehmen“, „Betriebe“, „Arbeitgeber“, „Arbeitnehmervertreter“, „Vertreter für Sicherheit und Gesundheit“ und „Gesundheit“, gelten die entsprechenden Definitionen der Richtlinie des Rates (...) über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sich zu vergewissern, daß die Arbeitgeber die nichtmaschinelle Handhabung schwerer Lasten durch die Arbeitnehmer soweit wie möglich vermeiden, um deren Sicherheit und Gesundheit zu schützen.

Artikel 3, Absatz 2

2. Der Arbeitgeber hat, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung der Gefährdungen der Lendenwirbelsäule zu ergreifen, die in Zusammenhang mit der manuellen Handhabung schwerer Lasten stehenden, in Anhang II aufgeführten physikalischen und organisationstechnischen Gegebenheiten in Rechnung zu stellen.

Artikel 5, Absatz 1

1. Arbeitnehmer sind entsprechend auszubilden und über mögliche Gefahren zu informieren, wenn sie Aufgaben erfüllen müssen, deren unsachgemäße Ausführung zu einer Verletzung der Lendenwirbelsäule führen können. Häufige Überwachung durch ausgebildetes Personal ist erforderlich.

Artikel 5, Absatz 2, einleitender Satz

2. Die Unterrichtung des Arbeitnehmers enthält nach Möglichkeit auch Angaben über:

Die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter sind zu den von dem Arbeitgeber in Anwendung der vorliegenden Richtlinie getroffenen Maßnahmen zu hören.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 207

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß die Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer treffen und die nichtmaschinelle Handhabung schwerer Lasten durch die Arbeitnehmer vermeiden.

ÄNDERUNG Nr. 208

Artikel 3, Absatz 2

2. Der Arbeitgeber hat, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung der Gefährdungen der Lendenwirbelsäule zu ergreifen **oder gegen sonstige mögliche Verletzungen vorzubeugen**, die in Zusammenhang mit der manuellen Handhabung schwerer Lasten stehenden, in Anhang II aufgeführten physikalischen und organisationstechnischen Gegebenheiten in Rechnung zu stellen.

ÄNDERUNG Nr. 209

Artikel 5, Absatz 1

1. Arbeitnehmer sind entsprechend auszubilden und über mögliche Gefahren zu informieren, wenn sie Aufgaben erfüllen müssen, deren unsachgemäße Ausführung zu einer Verletzung der Lendenwirbelsäule **oder sonstigen möglichen Verletzungen** führen können. Häufige Überwachung durch ausgebildetes Personal ist erforderlich.

ÄNDERUNG Nr. 210

Artikel 5, Absatz 2, einleitender Satz

2. Die Unterrichtung des Arbeitnehmers enthält auch Angaben über:

ÄNDERUNG Nr. 211

Artikel 6

Absatz -1 (neu)

-1. Die Kommission sorgt dafür, daß die vorliegende Richtlinie sowie die Anhänge in Einklang mit den ausarbeitenden technischen Berichten über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung schwerer Lasten durch Arbeitnehmer durchgeführt werden; Verweise auf diese technischen Berichte werden 1989 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

1. Die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter sind zu den von dem Arbeitgeber in Anwendung der vorliegenden Richtlinie getroffenen Maßnahmen zu hören.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 124***Artikel 6, Absatz 2 (neu)*

2. Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter werden über alle zu treffenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen informiert und auf der Grundlage von Artikel 10 der Richtlinie ... (über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz) zu den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Gesundheits- und Sicherheitsaspekten gehört und mitbestimmend beteiligt.

**ÄNDERUNG Nr. 126***Artikel 6, Absatz 3 (neu)*

3. Die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertreter sind auch berechtigt, beim Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu beantragen, mit denen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gewährleistet wird, bzw. Gefahrenquellen unverzüglich beseitigt werden.

**ÄNDERUNG Nr. 127***Artikel 6, Absatz 4 (neu)*

4. Im übrigen gelten, falls in dieser Richtlinie nichts anderes festgelegt ist, für die Verantwortung der Arbeitgeber und die Mitwirkung und Mitentscheidung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter bei der Durchführung und Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie die Bestimmungen von Artikel ... der Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz in der jeweils geltenden Fassung.

**ÄNDERUNG Nr. 130***Artikel 7, Absatz 1**Artikel 7, Absatz 1*

1. Die Anhänge der vorliegenden Richtlinie werden von der Kommission nach Maßgabe des technischen Fortschritts und der Entwicklung auf dem Gebiet internationaler Rechtsvorschriften oder Spezifikationen über die manuelle Handhabung schwerer Lasten *angepaßt*.

1. Die Anhänge der vorliegenden Richtlinie werden von der Kommission nach Maßgabe des technischen Fortschritts und der Entwicklung auf dem Gebiet internationaler Rechtsvorschriften oder Spezifikationen über die manuelle Handhabung schwerer Lasten *verbessert*.

**ÄNDERUNG Nr. 212***Artikel 7, Absatz 2**Artikel 7, Absatz 2*

2. Zum Zweck der Anpassung gemäß Absatz 1 wird die Kommission nach dem in Artikel 14 der Richtlinie ... genannten Verfahren von einem Ausschuß unterstützt.

2. Bei den in Absatz 1 erwähnten Verbesserungen wird die Kommission gemäß den in Artikel 14 der Richtlinie über die Einführung von Maßnahmen zur Förderung von Verbesserungen in bezug auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz vorgesehene Verfahren von einem Ausschuß unterstützt und hört den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz (Dreierausschuß) an.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Artikel 8, Absatz 1*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1.1.1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Artikel 8, Absatz 2*

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

*Artikel 8, Absatz 3*

3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie über die Handhabung schwerer Lasten unter Hinweis auf den Standpunkt der Sozialpartner. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß und den *dreigliedrigen Ausschuß*.

**ÄNDERUNG Nr. 96**

*Artikel 8, Absatz -1*

**-1. In den Mitgliedstaaten, in denen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften einen besseren Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer und anderer Personen an den Arbeitsstätten gewährleisten, gelten diese Vorschriften auch weiterhin. Die Mitgliedstaaten setzen davon die Kommission in Kenntnis, die dem Europäischen Parlament gemäß den Bestimmungen in Absatz 3a dieses Artikels darüber berichtet.**

**ÄNDERUNG Nr. 97**

*Artikel 8, Absatz 1*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1.1.1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

**Für Spanien und Portugal kann diese Übergangszeit um bis zu 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie verlängert werden.**

**ÄNDERUNG Nr. 98**

*Artikel 8, Absatz 2*

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, **die bereits erlassen sind oder** die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

**ÄNDERUNG Nr. 99**

*Article 8, Absatz 3*

3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie über die Handhabung schwerer Lasten unter Hinweis auf den Standpunkt der Sozialpartner. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß, **den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, den „Dreier-Ausschuß“, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlament.**

**ÄNDERUNG Nr. 100**

*Artikel 8, Absatz 3a (neu)*

**3a. Der im vorgenannten Absatz genannte Bericht muß u.a. statistische Angaben über die Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige bei der Arbeit entstandene oder mit ihr zusammenhängende Schäden sowie Informationen über die in Anwendung dieser Richtlinie und der in Artikel 13 genannten Richtlinien erlassenen Maßnahmen enthalten.**

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Anhang I Ziffer 1 einleitender Satz*

1. Eine Last kann eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule darstellen, wenn sie:

*Anhang I Ziffer 2 einleitender Satz*

2. Eine Kraftanstrengung kann eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule darstellen, wenn:

*Anhang II Ziffer 1 einleitender Satz*

1. Die Arbeitsumgebung kann eine Gefährdung für die Lendenwirbelsäule darstellen, wenn:

*Anhang II Ziffer 2 einleitender Satz*

2. Die Aufgabe selbst kann ebenfalls eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule darstellen, wenn:

**ÄNDERUNG Nr. 101**

*Artikel 8 Absatz 3b (neu)*

**3b. Innerhalb eines Jahres nach der Annahme der vorliegenden Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Verwirklichung dieser Richtlinie vor.**

**Danach erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament alle zwei Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten.**

**ÄNDERUNG Nr. 213**

*Anhang I Ziffer 1 einleitender Satz*

1. Eine Last kann eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule darstellen **oder zu sonstigen Verletzungen führen**, wenn sie:

**ÄNDERUNG Nr. 214**

*Anhang I Ziffer 2 einleitender Satz*

2. Eine Kraftanstrengung kann eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule darstellen **oder zu sonstigen Verletzungen führen**, wenn:

**ÄNDERUNG Nr. 215**

*Anhang II Ziffer 1 einleitender Satz*

1. Die Arbeitsumgebung kann eine Gefährdung für die Lendenwirbelsäule darstellen **oder zu sonstigen Verletzungen führen**, wenn:

**ÄNDERUNG Nr. 216**

*Anhang II Ziffer 2 einleitender Satz*

2. Die Aufgabe selbst kann ebenfalls eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule darstellen **oder zu sonstigen Verletzungen führen**, wenn:

— Dok. A2-244/88

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**  
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Handhabung schwerer Lasten, die für die Arbeitnehmer Gefährdungen der Lendenwirbelsäule mit sich bringen**

*Das Europäische Parlament,*

— in Kenntnis der Vorschläge der Kommission an den Rat <sup>(1)</sup>,

— vom Rat gemäß Artikel 118a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-26/88),

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 117 vom 4.5.1988, S. 8

Mittwoch, 16. November 1988

- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (Dok. A2-244/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a) des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
  4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

#### 14. Rechtsvorschriften für Maschinen \*\* I

— Vorschlag für eine Richtlinie KOM(87) 564 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

#### Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen

Präambel unverändert

Erwägung 1 bis 7 unverändert

Es ist bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt beabsichtigt, Einzelrichtlinien mit Vorschriften für die Entwicklung und den Bau bestimmter Maschinengattungen zu erlassen. Der sehr große Anwendungsbereich der Richtlinie muß gegenüber diesen Richtlinien, jedoch auch gegenüber bereits bestehenden Richtlinien abgegrenzt werden, wenn sie Bestimmungen über Entwicklung und Bau enthalten.

Es ist bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt beabsichtigt, Einzelrichtlinien mit Vorschriften für die Entwicklung und den Bau bestimmter Maschinengattungen zu erlassen. Der sehr große Anwendungsbereich der Richtlinie muß gegenüber diesen Richtlinien, jedoch auch gegenüber bereits bestehenden Richtlinien abgegrenzt werden, wenn sie Bestimmungen über Entwicklung und Bau enthalten. **Ziel ist, für alle Maschinentypen gemeinschaftliche Regelungen zu erlassen, die in bezug auf die sicherheits- und gesundheitsmäßigen Anforderungen ein hohes Niveau gewährleisten, und diese Regelungen letztlich in einer einzigen Richtlinie zusammenzufassen.**

Erwägung 9 bis 13 unverändert

Bis zur Verabschiedung harmonisierter Normen im Sinne dieser Richtlinie sollte die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen und somit der freie Verkehr mit Maschinen dadurch erleichtert werden, daß auf Gemeinschaftsebene Erzeugnisse akzeptiert werden, die jene einzelstaatliche Normen erfüllen, die, als Übergangsmaßnahme, mittels eines gemeinschaftlichen Kontrollverfahrens als den grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie entsprechend anerkannt worden sind. Zu diesem Zweck ist der durch Artikel 5 der Richtlinie 83/189/EWG eingesetzte Ausschuß, angesichts seiner allgemeinen und horizontalen Rolle in der gemeinschaftli-

Bis zur Verabschiedung harmonisierter Normen im Sinne dieser Richtlinie sollte die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen und somit der freie Verkehr mit Maschinen dadurch erleichtert werden, daß auf Gemeinschaftsebene Erzeugnisse akzeptiert werden, die jene einzelstaatliche Normen erfüllen, die, als Übergangsmaßnahme, mittels eines gemeinschaftlichen Kontrollverfahrens als den grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie entsprechend anerkannt worden sind. Zu diesem Zweck ist der durch Artikel 5 der Richtlinie 83/189/EWG eingesetzte Ausschuß, angesichts seiner allgemeinen und horizontalen Rolle in der gemeinschaftli-

(\*) ABl. Nr. C 29 vom 3.2.1988, S. 1 und ABl. Nr. C 214 vom 16.8.1988, S. 23

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

chen Normungstätigkeit und insbesondere aufgrund seiner Rolle bei der Erarbeitung von Normungsaufträgen sowie bei der Anwendung der alten, im europäischen und nationalen Normungswesen noch geltenden Regelungen insbesondere dazu bestimmt worden, die Kommission bei der gemeinschaftlichen Konformitätskontrolle der nationalen Normen zu unterstützen. *Die Sozialpartner und insbesondere die Arbeitnehmerorganisationen sollten zu den diese Richtlinie betreffenden Normungs- und Verwaltungstätigkeiten in angemessener Weise angehört werden.*

Erwägung 15 unverändert

chen Normungstätigkeit und insbesondere aufgrund seiner Rolle bei der Erarbeitung von Normungsaufträgen sowie bei der Anwendung der alten, im europäischen und nationalen Normungswesen noch geltenden Regelungen insbesondere dazu bestimmt worden, die Kommission bei der gemeinschaftlichen Konformitätskontrolle der nationalen Normen zu unterstützen. **Die Kommission gewährleistet, daß die Sozialpartner angehört werden, bevor sie über diese Richtlinie beschließt. Insbesondere sind die Arbeitnehmerorganisationen bei Normungstätigkeiten anzuhören.**

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Konformitätserklärung sind einander anzugleichen, wobei die Mitgliedstaaten Bestimmungen über die notwendige zivil- und strafrechtliche Verfolgung für den Fall zu erlassen haben, daß vom Hersteller oder von der Person, die in seinem Namen handelt, unrichtige Erklärungen abgegeben werden; in Anbetracht der unterschiedlichen Rechtsvorschriften, die Wettbewerbsverzerrungen bewirken, den freien Verkehr mit Maschinen beeinträchtigen und für die Benutzer unterschiedliche Schutzbestimmungen zur Absicherung gegen Schäden und Gesundheitsschäden und zur Gewährleistung der Sicherheit bedeuten können, beauftragt der Rat die Kommission, einen diesbezüglichen Vorschlag auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang wird auf die in der bereits angenommenen Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. Nr. L 210 vom 7.8.1985, S. 29) geregelte Haftung der Hersteller verwiesen.

Erwägung 16 unverändert

*Die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Sicherheit, die Gesundheit und andere unter die grundlegenden Anforderungen fallenden Faktoren auf ihrem Hoheitsgebiet muß in einer Schutzklausel für gemeinschaftlich angemessene Schutzverfahren festgeschrieben werden.*

entfällt

Erwägung 18 bis 24 unverändert

Im Hinblick auf eine wirksame Durchführung des Binnenmarktes muß auch für gebrauchte Maschinen der freie Verkehr in der Gemeinschaft gewährleistet werden; die Kommission wird bis Ende 1990 Vorschläge für gemeinschaftliche Rechtsvorschriften unterbreiten, wonach die Sicherheitsanforderungen für gebrauchte Maschinen den Anforderungen dieser Richtlinie angepaßt werden; die Bestimmungen sollen nur im Falle des Verkaufs gebrauchter Maschinen gelten.

Die Kommission wird zusammen mit den Sozialpartnern den gesetzlichen Rahmen verbessern, um einen wirksamen und angemessenen Beitrag der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Normungsprozeß zu gewährleisten; dieses Ziel sollte spätestens dann erreicht sein, wenn die vorliegende Richtlinie in Kraft tritt.

Artikel 1

Artikel 1

Absätze 1 und 2 unverändert

3. Von dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind ausgenommen:

3. Von dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind ausgenommen:

Erster bis siebter Gedankenstrich unverändert

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- alle Maschinen, die der oben genannten Begriffsbestimmung entsprechen und die unter eine EWG-Richtlinie mit technischen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Entwicklung und dem Bau hinsichtlich der unter die genannte Richtlinie fallenden Gefahren fallen.

*Artikel 2*

Absätze 1 und 2 unverändert

Restlicher Artikel unverändert

Artikel 3 und 4 unverändert

*Artikel 5*

1. Die Mitgliedstaaten gehen bei den Maschinen mit EG-Zeichen und EG-Konformitätserklärung von der Übereinstimmung mit den in Artikel 3 genannten grundlegenden Sicherheitsanforderungen aus.
2. Entspricht eine nationale Norm in Umsetzung einer harmonisierten Norm, deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist, einer oder mehreren grundlegenden Sicherheitsanforderungen, wird bei der entsprechend dieser Norm hergestellten Maschine davon ausgegangen, daß sie den betreffenden grundlegenden Anforderungen genügt.

Absatz 3 und 4 unverändert

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

- alle Maschinen, die der oben genannten Begriffsbestimmung entsprechen und die unter eine EWG-Richtlinie **mit grundlegenden Sicherheitsanforderungen** oder mit technischen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Entwicklung und dem Bau hinsichtlich der unter die genannte Richtlinie fallenden Gefahren fallen.

*Artikel 2*

- 2a. **Normen und Gesetzesvorschriften eines Mitgliedstaats, die über die infolge dieser Richtlinie festgelegten hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung der Tarifpartner in dem betroffenen Mitgliedstaat nach unten angepaßt werden.**

Restlicher Artikel unverändert

Artikel 3 und 4 unverändert

*Artikel 5*

1. Die Mitgliedstaaten gehen bei den Maschinen mit EG-Zeichen und EG-Konformitätserklärung **des Herstellers oder seines Repräsentanten** von der Übereinstimmung mit den in Artikel 3 genannten grundlegenden Sicherheitsanforderungen aus.
2. Entspricht eine nationale Norm in Umsetzung einer harmonisierten Norm, deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist, einer oder mehreren grundlegenden Sicherheitsanforderungen, wird bei der entsprechend dieser Norm hergestellten Maschine davon ausgegangen, daß sie den betreffenden grundlegenden Anforderungen genügt. **Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Beteiligung der Sozialpartner am nationalen Entscheidungsprozeß in Verbindung mit der Festlegung und Durchführung harmonisierter Normen sicherzustellen.**

Absatz 3 und 4 unverändert

**Artikel 5a**

- a) Es wird ein „Ständiger Maschinenausschuß“ eingesetzt.
- b) Der Ausschuß setzt sich aus von den Mitgliedstaaten benannten Vertretern zusammen. Ausschußvorsitzender ist ein Vertreter der Kommission. Jeder Mitgliedstaat benennt zwei Vertreter. Den Vertretern können Sachverständige zur Seite stehen.
- c) Der Ausschuß gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- d) Der Ausschuß ist anzuhören, bevor die Kommission dem CEN und dem CENELEC den Auftrag zur Ausarbeitung der gemeinschaftlichen Normen erteilt. Ebenso sind dem Ausschuß diese harmonisierten Normen zu unterbreiten, bevor sie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**Die Kommission befaßt den Ständigen Ausschuß außerdem mit folgenden Angelegenheiten:**

- Ausarbeitung oder Änderung von Anhang V,
- Anwendung von Artikel 7 durch einen Mitgliedstaat,
- Anerkennung der nationalen Normen in Anwendung von Artikel 6.

Artikel 6 unverändert

*Artikel 7*

*Artikel 7*

Absatz 1 unverändert

2. Die Kommission tritt unverzüglich in Konsultationen mit den Betroffenen. Stellt die Kommission nach dieser Anhörung fest, daß die Maßnahme gerechtfertigt ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich den betreffenden Mitgliedstaat und die anderen Mitgliedstaaten. Ist die in Ziffer 1 genannte Entscheidung in einem Mangel der Normen begründet, befaßt sie den Ausschuß, falls der betreffende Mitgliedstaat sie beinhalten will, und leitet die in Artikel 6 aufgeführten Verfahren ein.

2. Die Kommission tritt unverzüglich in Konsultationen mit den Betroffenen. Stellt die Kommission nach dieser Anhörung fest, daß die Maßnahme gerechtfertigt ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich den betreffenden Mitgliedstaat und die anderen Mitgliedstaaten. Ist die in Ziffer 1 genannte Entscheidung in einem Mangel der Normen begründet, befaßt sie den Ausschuß, falls der betreffende Mitgliedstaat sie beinhalten will, und leitet die in Artikel 6 aufgeführten Verfahren ein. **Stellt die Kommission nach den Konsultationen fest, daß die Maßnahme unberechtigt ist, unterrichtet sie unverzüglich den Hersteller und den Mitgliedstaat, der die Initiative ergriffen hat. Der Mitgliedstaat macht die Maßnahme rückgängig und entschädigt gegebenenfalls den Hersteller für den entstandenen Schaden.**

Absatz 3 und 4 unverändert

**4a. Die Kommission richtet eine Datenbank ein, in die alle relevanten Entscheidungen der Mitgliedstaaten eingegeben werden, von denen die Kommission gemäß diesem Artikel unterrichtet wird. Die Informationen sind für die Sozialpartner zugänglich.**

*Artikel 8*

*Artikel 8*

Absatz 1 unverändert

2. Vor dem Inverkehrbringen muß der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter folgende Unterlagen zusammenstellen:

- a) Findet Anhang IV auf die Maschine keine Anwendung *oder findet er Anwendung und wird die Maschine gemäß den Normen des Artikels 5 hergestellt*, muß er die Unterlage gemäß Anhang V zusammenstellen.
- b) Findet Anhang IV auf die Maschine Anwendung *und wird sie hergestellt, ohne daß die Normen des Artikels 5 oder nur zum Teil beachtet werden*, muß er ein Modell der Maschine nach der in Anhang VI genannten EG-Baumusterprüfung prüfen lassen.

2. Vor dem Inverkehrbringen muß der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter folgende Unterlagen zusammenstellen:

- a) Findet Anhang IV auf die Maschine keine Anwendung, muß er die Unterlage gemäß Anhang V zusammenstellen.
- b) Findet Anhang IV auf die Maschine Anwendung, muß er ein Modell der Maschine nach der in Anhang VI genannten EG-Baumusterprüfung prüfen lassen.

Absätze 3 und 4 unverändert

*Artikel 9*

*Artikel 9*

Absatz 1 unverändert

2. Das EG-Zeichen muß entsprechend Anhang I Punkt 1.7.3. angebracht werden.

2. Das EG-Zeichen muß entsprechend Anhang I Punkt 1.7.3. **klar und deutlich** angebracht werden.

Absatz 3 unverändert

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Artikel 10*

Jede in Anwendung dieser Richtlinie getroffene Entscheidung *eines Mitgliedstaates* muß genau begründet werden. Sie wird dem Betroffenen unverzüglich unter Angabe der aufgrund der in diesem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften möglichen Rechtsmittel sowie der Fristen für das Einlegen dieser Rechtsmittel bekanntgegeben.

*Artikel 11*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Januar 1989 die für die Übereinstimmung mit dieser Richtlinie notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

Absatz 2 unverändert

Artikel 12 unverändert

ANHANG I bis ANHANG III unverändert

*ANHANG IV*

Ziffern 1 bis 3 unverändert

3a. Folgende Arten von Maschinen:

- a) Bolzen-Schießgeräte
- b) Maschinen mit ionisierenden oder nicht-ionisierenden Strahlenquellen
- c) Industrieroboter
- d) Textilmaschinen
- e) Maschinen zur Lederbearbeitung
- f) Schlachtereimaschinen
- g) Verpackungsmaschinen
- h) Maschinen zur Papierherstellung
- i) Maschinen für die chemische und zugehörige Industrie
- j) Schmiedehämmer.

ANHANG V unverändert

*ANHANG VI*

Ziffer 1 unverändert

2. Der Antrag auf eine EG-Baumusterprüfung wird vom Hersteller oder von seinem in der Gemeinschaft <sup>(1)</sup> niedergelassenen Bevollmächtigten für ein Maschinenmodell bei einer einzigen zugelassenen Prüfstelle eingereicht.

<sup>(1)</sup> Siehe auch Artikel 8 Absatz 4

*ANHANG VI*

2. Der Antrag auf eine EG-Baumusterprüfung wird vom Hersteller oder von seinem in der Gemeinschaft <sup>(2)</sup> niedergelassenen Bevollmächtigten für ein Maschinenmodell bei einer einzigen zugelassenen Prüfstelle eingereicht.

<sup>(2)</sup> Siehe auch Artikel 8 Absatz 4

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

## Unterabsatz 2 unverändert

Mit dem Antrag ist eine für die geplante Produktion repräsentative Maschine vorzuführen.

Mit dem Antrag ist eine für die geplante Produktion repräsentative Maschine vorzuführen **oder nötigenfalls eine Angabe darüber zu machen, wo die Maschine besichtigt oder getestet werden kann.**

## Restlicher Text unverändert

— Dok. A2-239/88

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**  
**(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)**

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-295/87),
  - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Haushaltsausschusses (Dok. A2-239/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a) des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
  4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie — zur Information — den Mitgliedstaaten zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 29 vom 3.2.1988, S. 1 und ABl. Nr. C 214 vom 16.8.1988, S. 23

Mittwoch, 16. November 1988

## 15. Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung \*\* I

— Vorschlag für eine Entscheidung KOM(88) 260 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

### Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung (1988-1992)

Präambel unverändert

Erwägung 1 bis 6 unverändert

**Die Kooperation zwischen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen der Europäischen Gemeinschaft und EUREKA-Vorhaben sollte gefördert werden.**

**Im Rahmen dieses Programms müssen die neuesten Technologien des Telekommunikations- und des Informationsbereichs zur Erreichung der Programmziele eingesetzt werden, z.B. bei der Herstellung von Computernetzen.**

Restliche Erwägungen unverändert

#### Artikel 1

Für einen Anfangszeitraum von vier Jahren, beginnend am 1. Juli 1988, wird ein spezifisches Programm für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung, nachstehend „Verbreitungs- und Nutzungsprogramm“ genannt, angenommen.

#### Artikel 1

Für einen Anfangszeitraum von drei Jahren, beginnend am 1. Januar 1989, wird ein spezifisches Programm für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung, nachstehend „Verbreitungs- und Nutzungsprogramm“ genannt, angenommen.

Artikel 2 unverändert

#### Artikel 3

Absatz 1 unverändert

#### Artikel 3

**1a. Die Kommission schlägt jährlich im Rahmen der Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans der Haushaltsbehörde die Einsetzung der entsprechenden Mittel für das Programm unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs des betreffenden Haushaltsjahres und der finanziellen Vorausschau, die in der interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehen ist, vor.**

Restlicher Artikel 3 unverändert

#### Artikel 4

Absatz 1 unverändert

#### Artikel 4

**1a. Die Kommission ist für die Koordinierung der Tätigkeiten der einzelnen Programmleiter und der zuständigen Generaldirektionen verantwortlich.**

(\*) ABl. Nr. C 184 vom 14.7.1988, S. 12

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**1b. Die Kommission prüft, wählt und verwendet die geeigneten Methoden für die effiziente Verbreitung und Übernahme technologischer Innovationen. Sie macht sich die Gesamtheit der Erfahrungen und die geeignetsten Praktiken europäischer und internationaler Fachleute dieses Bereichs zunutze. Sie kann die berufsspezifischen Dienstleistungen unabhängiger Berater in Bereichen wie — unter anderem — Public Relations und Marketing heranziehen.**

Absatz 2 unverändert

*Artikel 5*

*Artikel 5*

Absatz 1 und 2 unverändert

3. Eine weitere Möglichkeit zur Erreichung der Ziele des Programms ist die Unterstützung europäischer Kooperationsnetze.

3. Eine weitere Möglichkeit zur Erreichung der Ziele des Programms ist die Unterstützung europäischer Kooperationsnetze.

**Die Kommission kann außerdem Gremien bestimmen, die als ihre Partner bei der Verfolgung der Ziele des Programms an Ort und Stelle in den Mitgliedstaaten oder Regionen auftreten, soweit die Infrastruktur für diese Aktivitäten ausbaubedürftig ist.**

Absatz 4 unverändert

Artikel 6 unverändert

*Artikel 7*

*Artikel 7*

1. In der ersten Hälfte des dritten Jahres der Programmdurchführung wird die Kommission eine Prüfung vornehmen und den Rat und das Europäische Parlament über die Ergebnisse dieser Prüfung unterrichten, gegebenenfalls unter Vorlage von Vorschlägen für Änderungen oder Verlängerungen im Lichte der bis dahin erreichten Ergebnisse. In demselben Zeitraum werden gemäß den in Artikel 130q Absatz 2 des Vertrages festgelegten Verfahren Maßnahmen angenommen, durch die die negativen Folgen der Sprachgrenzen im Bereich der Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung abgemildert werden.

1. In der ersten Hälfte des dritten Jahres der Programmdurchführung wird die Kommission eine Prüfung vornehmen und den Rat und das Europäische Parlament über die Ergebnisse dieser Prüfung **(einschließlich statistischer Daten über das Erreichen der in Anhang I aufgeführten Ziele)** unterrichten, gegebenenfalls unter Vorlage von Vorschlägen für Änderungen oder Verlängerungen im Lichte der bis dahin erreichten Ergebnisse. In demselben Zeitraum werden gemäß den in Artikel 130q Absatz 2 des Vertrages festgelegten Verfahren Maßnahmen angenommen, durch die die negativen Folgen der Sprachgrenzen im Bereich der Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung **sowie die negativen Auswirkungen regionaler Unterschiede in der Qualität der Infrastruktur für solche Aktivitäten** abgemildert werden.

Absätze 2 und 3 unverändert

Artikel 8 und 9 unverändert

ANHANG I unverändert

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

## ANHANG II

Erste interne Aufschlüsselung der Mittel:

	in Mio ECU
<b>Unterprogramm I:</b> Verbreitung und Nutzung der gemeinschaftlichen FTE-Ergebnisse	
a) Sammlung und Verbreitung von Informationen über FTE-Programme und über die Durchführung des Rahmenprogramms	6,0
b) Ermittlung, Beschreibung und Sichtung der Ergebnisse	2,0
c) Rechtsschutz der Ergebnisse (Patente usw.)	2,0
d) Verbreitung der Ergebnisse von FTE-Programmen	6,0
e) Nutzung der Ergebnisse	17,0
Teilsumme:	33,0
<b>Unterprogramm II:</b> Rechnergestützte Kommunikationsnetze	
a) Allgemeine Unterstützung der Entwicklung rechnergestützter Kommunikationsnetze im Bereich der FTE, insbesondere der Assoziation RARE (Réseaux Associés pour la Recherche Européenne) und der Finanzierung des EUREKA-Vorhabens COSINE	4,0
b) Untersuchung der bei gemeinschaftlicher FTE-Information an Datenschutz und Datensicherheit zu stellenden Anforderungen	1,0
Teilsumme:	5,0
INSGESAMT:	<u>38,0</u>

## ANHANG II

Erste interne Aufschlüsselung der Mittel:

	in Mio ECU
<b>Unterprogramm I:</b> Verbreitung und Nutzung der gemeinschaftlichen FTE-Ergebnisse	
a) Sammlung und Verbreitung von Informationen über FTE-Programme und über die Durchführung des Rahmenprogramms	6,0
b) Ermittlung, Beschreibung und Sichtung der Ergebnisse	2,0
c) Rechtsschutz der Ergebnisse (Patente usw.)	2,0
d) Verbreitung der Ergebnisse von FTE-Programmen	6,0
e) Nutzung der Ergebnisse	14,0
Teilsumme:	30,0
<b>Unterprogramm II:</b> Rechnergestützte Kommunikationsnetze	
a) Allgemeine Unterstützung der Entwicklung rechnergestützter Kommunikationsnetze im Bereich der FTE, insbesondere der Assoziation RARE (Réseaux Associés pour la Recherche Européenne) und der Finanzierung des EUREKA-Vorhabens COSINE	6,0
b) Untersuchung der bei gemeinschaftlicher FTE-Information an Datenschutz und Datensicherheit zu stellenden Anforderungen	2,0
Teilsumme:	8,0
INSGESAMT:	<u>38,0</u>

— Dok. A2-231/88

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG  
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung über ein spezifisches Programm zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung (1988-1992)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 130q Absatz 2 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-86/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,

(1) ABl. Nr. C 184 vom 14.7.1988, S. 12

Mittwoch, 16. November 1988

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-231/88),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinem gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a) des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## 16. Programm JOULE \*\* I

— Vorschlag für eine Entscheidung KOM(88) 388 endg./2

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**Entscheidung des Rates zur Festlegung eines spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Energie — nichtnukleare Energien und rationelle Energienutzung — 1989-1992 — „JOULE“ — (Joint Opportunities for Unconventional or Long-term Energy supply)**

Präambel unverändert

Erwägungen 1 bis 3 unverändert

**Die erneuerbaren Energiequellen können in Ländern, in denen die Abhängigkeit im Energiesektor besonders stark ist, am vorteilhaftesten genutzt werden.**

Erwägungen 4 bis 6 unverändert

**Die Entwicklung aller Technologien im Bereich der nichtnuklearen Energien trägt zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit bei.**

Erwägung 7 unverändert

**Eine große Anzahl von Klein- und Mittelbetrieben (KMB) sind an der Forschung und Entwicklung im Bereich der nichtnuklearen Energien und insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energie tätig.**

Erwägungen 8 bis 13 unverändert

### Artikel 1

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wird ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Energie — nichtnukleare Energien und rationelle Energienutzung — mit einer vierjährigen Laufzeit, beginnend am 1. Januar 1989, beschlossen. Dieses Programm ist im Anhang festgelegt.

### Artikel 1

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wird ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Energie — nichtnukleare Energien und rationelle Energienutzung — mit einer dreijährigen Laufzeit, beginnend am 1. Januar 1989, beschlossen. Dieses Programm ist im Anhang festgelegt.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

*Artikel 2*

Der Mittelbedarf für die Durchführung des Programms wird auf 122 Mio ECU veranschlagt. Darin sind die Kosten für einen Personalbestand von 34 Mitarbeitern enthalten.

*Artikel 3*

Die Einzelheiten der Durchführung des Programms und die Höhe des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft sind im Anhang festgelegt.

*Artikel 4*

Im *dritten* Jahr der Laufzeit des Programms nimmt die Kommission eine Überprüfung vor und übermittelt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Ergebnisse dieser Prüfung sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Revision oder Fortschreibung des Programms.

*Artikel 6*

In den Fällen, in denen zwischen europäischen Drittstaaten und den Europäischen Gemeinschaften Rahmenabkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit existieren, können sich Organisationen und Unternehmen aus diesen Ländern an den Vorhaben dieses Programms beteiligen.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Artikel 2*

Der Mittelbedarf für die Durchführung des Programms wird auf 122 Mio ECU veranschlagt. Darin sind die Kosten für einen Personalbestand von 34 Mitarbeitern enthalten.

**Die vorläufige interne Zweckbestimmung dieser Mittel ist im Anhang festgelegt. Jedes Jahr schlägt die Kommission der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens die Einsetzung der Mittel für dieses Programm nach Maßgabe der tatsächlichen Erfordernisse des jeweiligen Haushaltsjahres sowie der in der interinstitutionellen Vereinbarung festgelegten finanziellen Vorausschau vor.**

*Artikel 3*

Die Einzelheiten der Durchführung des Programms und die Höhe des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft sind im Anhang festgelegt.

**Ab 1989 sollten entsprechende Anstrengungen unternommen werden, um durch die Verteilung von Informationsmaterial in allen Amtssprachen der Gemeinschaft, durch die Benennung von einzelstaatlichen Kontaktstellen sowie über die Verbindungen zu den Berufsverbänden eine möglichst repräsentative Anzahl von Interessenten (Forschungszentren, Industriebetriebe — insbesondere KMB —, Universitäten) für das Programm zu gewinnen.**

*Artikel 4*

Im *zweiten* Jahr der Laufzeit des Programms nimmt die Kommission eine Überprüfung vor und übermittelt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Ergebnisse dieser Prüfung sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Revision oder Fortschreibung des Programms.

Absatz 2 und 3 unverändert

Artikel 5 unverändert

*Artikel 6*

1. In den Fällen, in denen zwischen europäischen Staaten, die nicht der Gemeinschaft angehören, und den Europäischen Gemeinschaften Rahmenabkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit existieren, können sich Organisationen und Unternehmen aus diesen Ländern **unter entsprechenden Bedingungen, die von der Kommission festzulegen sind**, an den Vorhaben dieses Programms beteiligen.

2. **Außerhalb der Gemeinschaft ansässige Vertragspartner, die sich an den Vorhaben dieses Programms beteiligen, können nicht in den Genuß der von der Gemeinschaft für dieses Programm vorgesehenen Mittel kommen. Die Vertragspartner beteiligen sich an den allgemeinen Verwaltungskosten.**

Artikel 7 unverändert

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

## ANHANG

## ZIELSETZUNGEN

Das Ziel dieses Programms, d.h. die Entwicklung von Energietechnologien, steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Energiestrategie der Gemeinschaft, die darauf abzielt, die Versorgungssicherheit langfristig zu erhöhen und die Energieeinfuhren bei vertretbaren Kosten und unter Berücksichtigung der Umwelterfordernisse zu reduzieren. In bezug auf die entsprechenden Technologien erfordert dieses Ziel mittel- und langfristig die verstärkte Nutzung von festen fossilen Brennstoffen sowie der neuen und erneuerbaren Energiequellen sowie eine erhebliche Steigerung des Energiewirkungsgrads.

Absatz 2 unverändert

Darüber hinaus muß die Entwicklung von modernen Energietechnologien zur Förderung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrien — einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen — beitragen.

Absatz 4 unverändert

INHALT und DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN unverändert

VORLÄUFIGE INTERNE  
ZWECKBESTIMMUNG DER MITTEL

	Mio ECU
I. Energie- und Umweltmodelle	6
II. Rationelle Energienutzung	35
III. Fossile Energiequellen	34
IV. Erneuerbare Energien	47
<b>Insgesamt:</b>	<b><u>122</u></b>

— Dok. A2-232/88

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG  
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Entscheidung zur Festlegung eines spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Energie — nichtnukleare Energien und rationelle Energienutzung — 1989-1992 — „JOULE“ —  
(Joint Opportunities for Unconventional or Long-term Energy supply)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 130q Absatz 2 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-116/88),

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 221 vom 25.8.1988, S. 6

Mittwoch, 16. November 1988

- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A2-232/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a) des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
  4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## 17. Programm BRITE/EURAM \*\* I

— Vorschlag für eine Entscheidung KOM(88) 385 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**Entscheidung des Rates für ein spezifisches Programm  
Forschung und technologische Entwicklung in den Berei-  
chen industrielle Fertigungstechnologien und Verwen-  
dung fortgeschrittener Werkstoffe (BRITE/EURAM)  
(1989-1992)**

**Entscheidung des Rates für ein spezifisches Programm  
Forschung und technologische Entwicklung in den Berei-  
chen industrielle Fertigungstechnologien und Verwen-  
dung fortgeschrittener Werkstoffe (BRITERAM) (1989-  
1992)**

Erwägungen 1 bis 5 unverändert

**In denjenigen Bereichen, in denen der industrielle Fort-  
schritt durch unzulängliches Grundlagenwissen gehemmt  
wird, müssen Vorhaben der zielorientierten Grundlagen-  
forschung unterstützt werden.**

Erwägungen 6 bis 12 unverändert

### Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1989 wird für einen Zeit-  
raum von vier Jahren ein spezifisches Programm für  
Forschung und technologische Entwicklung in den Berei-  
chen industrielle Fertigungstechnologien und Verwen-  
dung fortgeschrittener Werkstoffe gemäß Anhang I ver-  
abschiedet.

### Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1989 wird für einen Zeit-  
raum von vier Jahren ein spezifisches Programm für  
Forschung und technologische Entwicklung in den Berei-  
chen industrielle Fertigungstechnologien und Verwen-  
dung fortgeschrittener Werkstoffe gemäß Anhang I ver-  
abschiedet. Sollte es die Kommission für notwendig hal-  
ten, den Inhalt des Anhangs I anzupassen, so muß sie den  
entsprechenden begründeten Vorschlag dem Rat und dem  
Parlament unterbreiten.

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Artikel 2*

Die für die Durchführung des Programms für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich, einschließlich der Ausgaben für einen Personalbestand, dessen Kosten 4,5 % des Beitrags der Gemeinschaft nicht übersteigen dürfen, auf 439,5 Millionen ECU.

*Artikel 2*

Die für die Durchführung des Programms für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich, einschließlich der Ausgaben für einen Personalbestand, dessen Kosten 4,5 % des Beitrags der Gemeinschaft nicht übersteigen dürfen, auf 499,5 Millionen ECU. **Anhang IIIa enthält eine unverbindliche Aufteilung der Mittel auf die technischen Bereiche.**

**Die Kommission schlägt jährlich im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den Haushaltsbehörden vor, die dem Programm entsprechenden Mittel unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs des betreffenden Haushaltsjahres und der in der Interinstitutionellen Vereinbarung enthaltenen finanziellen Vorausschau einzusetzen.**

Artikel 3 unverändert

*Artikel 4**Artikel 4*

**-1. Die Kommission wird die Informationspakete zu den Ausschreibungen in allen Sprachen der Gemeinschaft gleichzeitig verschicken, um gleiche Bedingungen für die Beteiligung von Unternehmen, Universitäten und Forschungszentren in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.**

Absatz 1 bis 3 unverändert

Artikel 5, 6, 7 und 8 unverändert

ANHANG I unverändert

*ANHANG II**ANHANG II*

Einleitung unverändert

*Angewandte industrielle Forschung**Angewandte industrielle Forschung*

Die Hauptform der Unterstützung für die angewandte industrielle Forschung mit Vorwettbewerbsscharakter ist die Aktion auf Kostenteilungsbasis. *Die Teilnahmebedingungen sind derart, daß bei jedem Vorhaben 50 % der Finanzierung durch Partner aus der Industrie erfolgt, von denen zumindest zwei aus voneinander unabhängigen Industrieunternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten stammen müssen. Damit sie als unabhängiges Unternehmen eingestuft werden, müssen die Forschungsorganisationen in der Regel die von der Industrie kommenden 50 % als direkte Zahlungen von namentlich genannten Firmen erhalten.*

Die Hauptform der Unterstützung für die angewandte industrielle Forschung mit Vorwettbewerbsscharakter ist die Aktion auf Kostenteilungsbasis. **An jedem Vorhaben müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Industrieunternehmen aus verschiedenen Mitgliedsländern teilnehmen. Es wird erwartet, daß jeder Vertragspartner einen signifikanten Beitrag zu den Vorhaben leistet. Die Vertragspartner übernehmen einen wesentlichen Teil der Kosten, die in der Regel zu 50 % von der Gemeinschaft getragen werden. Bei Universitäten und Forschungsinstituten, die an Vorhaben beteiligt sind, kann die Gemeinschaft bis zu 100 % der damit verbundenen Ausgaben tragen.**

Restlicher Anhang II unverändert

*ANHANG III**ANHANG III*

Einleitung unverändert

Ziffern 1 bis 3 unverändert

4. Im umfassenderen Zusammenhang des Rahmenprogramms sollte die Bewertung feststellen:

4. Im umfassenderen Zusammenhang des Rahmenprogramms sollte die Bewertung feststellen:

Gedankenstrich unverändert

Mittwoch, 16. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

- inwieweit die Vorhaben zur Verstärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft und zur Förderung ihrer harmonischen Entwicklung insgesamt beigetragen haben.

Restlicher Anhang III unverändert

**ANHANG IIIa**

*Unverbindliche interne  
Aufteilung der Mittel*

	%
<b>I. Sektoren F + E</b>	—
Technologien für fortgeschrittene Werkstoffe	30
Auslegungsmethodologie und Sicherung von Erzeugnissen und Verfahren	21
Einsatz von Fertigungstechnologien	21
Technologien für Fertigungsverfahren	21
<b>II. Personal- und Verwaltungsausgaben</b>	
Personal	4,5
Verwaltung	2,5
	<u>100,0</u>

Mindestens 7 % der Haushaltsmittel werden für die gezielte Grundlagenforschung in den Bereichen der Werkstoffentwicklung bereitgestellt, in denen der industrielle Fortschritt durch unzulängliches Grundlagenwissen gehemmt wird.

— Dok. A2-238/88

**LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG**  
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung zur Annahme eines spezifischen Programms Forschung und technologische Entwicklung für die Europäische Gemeinschaft in den Bereichen industrielle Fertigungstechnologien und Verwendung fortgeschrittener Werkstoffe (BRITE/EURAM) (1989-1992)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 130q Absatz 2 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-140/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-238/88),

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 228 vom 3.9.1988, S. 3

---

Mittwoch, 16. November 1988

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a) des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
  4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Mittwoch, 16. November 1988

## ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 16. November 1988

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANDREWS, ANGLADE, ANTONIOZZI, ANTONY, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARROS MOURA, BARZANTI, BATTERSBY, BAUDOUIN, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BENHAMOU, BERSANI, BESSE, BETHELL, BETTIZA, BEUMER, BEYER DE RYKE, BIRD, VON BISMARCK, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BONIVER, BOOT, BORGO, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, BUENO VICENTE, BURON, BUTTAFUOCO, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CANTALAMESSA, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CELLAI, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHOPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COMPASSO, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTANZO, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, DE COURCY LING, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, CRYER, CURRY, DALSSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DEL DUCA, DELOROZOY, DE MARCH, DERMAUX, DE PASQUALE, DESAMA, DE WINTER, DEPREZ, DEVEZE, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DESSYLAS, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DIMOPOULOS, DONNEZ, DOURO, DUPUY, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., ELLIOTT, EPHREMIDIS, ERCINI, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FANTI, FANTON A., FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FICH, FILINIS, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLANAGAN, FOCKE, FONTAINE, FORD, FORMIGONI, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GALLUZZI, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GATTI, GAUTHIER, GAWRONSKI, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GLINNE, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HACKEL, HÄNSCH, HÄRLIN, HAMMERICH, HAPPART, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HOWELL, HUCKFIELD, HUGOT, HUME, IODICE, IPPOLITO, IVERSEN, JACKSON C., JACKSON CH., JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LE CHEVALLIER, LE PEN, LEHIDEUX, LEMASS, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LE ROUX, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LOO, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALAUD, DE LA MALÈNE, MALLETT, MARCK, MARINARO, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MAVROS, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORAVIA, MORODO LEONICO, MORONI, MORRIS, MOTCHANE, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUXECH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEGRI, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NITSCH, NORD, NORDMANN, NORMANTON, VON NOSTITZ, O'DONNELL, O'HAGAN, OLIVA GARCÍA, O'MALLEY, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PAISLEY, PALMIERI, PANNELLA, PANTAZI, PAPAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PAPON, PARODI, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PÉREZ ROYO, PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PETRONIO, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, POETTERING, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PORDEA, POULSEN, PRAG, PRANCHÈRE, PRICE, PROUT, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RIGO, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN,

Mittwoch, 16. November 1988

SELVA, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STARITA, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAYLOR, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TORRES MARINHO, TOURRAIN, TOUSSAINT, TRAVAGLINI, TRIDENTE, TRIVELLI, TRUPIA, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHES, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAN DIJK, VANNECK, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERGEER, VERGÉS, VERNIER, VERNIMMEN, VETTER, VIEHOFF, VISSER, VITALE, VITTINGHOFF, DE VRIES, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, WURTZ, ZAHORKA, ZARGES.

---

Mittwoch, 16. November 1988

## ANLAGE

## Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Für  
 (–) = Gegen  
 (O) = Enthaltung

*Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)**Einspruch I — Dok. A 2-1032/88*

( + )

ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BAGET BOZZO, BARDONG, BARRETT, BEAZLEY P., BERSANI, VON BISMARCK, BOOT, BROK, CALVO ORTEGA, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CELLAI, CERVERA CARDONA, CHIABRANDO, CHRISTODOULOU, CLINTON, CODERCH PLANAS, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, CROUX, CURRY, DALSSASS, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DIMOPOULOS, EBEL, ELLES J., ESCUDERO LOPEZ, FANTON A., FITZGERALD, FORMIGONI, FRIEDRICH I., GAIBISSO, GUERMEUR, HABSBURG, HACKEL, HERMAN, HOWELL, HUTTON, JACKSON CH., KILBY, KLEPSCH, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LEHIDEUX, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, MAHER, MARCK, MARSHALL, MCCARTIN, MERTENS, MIZZAU, MOORHOUSE, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., D'ORMESSON, PEUS, PFLIMLIN, PIRKL, POETSCHKI, POETTERING, PRAG, PROUT, PROVAN, RABBETHGE, RINSCHER, ROBERTS, ROMERA I ALCÁZAR, SANTOS MACHADO, SCHLEICHER, SCHREIBER, SHERLOCK, SIMMONDS, SPÁTH, STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TOLMAN, TUCKMAN, TURNER, ULBURGHES, VALVERDE LOPEZ, VANNECK, WELSH, WOLFF.

( – )

ABENS, ADAM, LALOR, AMBERG, ARBELOA MURU, BAILLOT, BALFE, BARZANTI, BELO, BIRD, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOESMANS, BOMBARD, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CASTELLINA, CASTLE, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHOPIER, CINCIARI RODANO, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CRYER, DANKERT, DELOROZOY, DESAMA, DESSYLAS, VAN DIJK, ELLIOTT, EPHREMIDIS, FANTI, FICH, FILINIS, FOCKE, FORD, FUILLET, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GATTI, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HINDLEY, HOFF, HOON, HITZIGRATH, KOLOKOTRONIS, VAN DER LEK, LOUWES, MARINARO, MCGOWAN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, METTEN, MORÁN LOPEZ, MORRIS, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, OLIVA GARCÍA, PETERS, PINTASILGO, PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, PONS GRAU, RAGGIO, RIGO, ROSSETTI, ROSSI T., RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SEAL, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SQUARCIALUPI, THAREAU, TOMLINSON, TRIDENTE, TRIVELLI, VAN HEMELDONCK, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERGÉS, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WEST, WIJSENBECK.

( O )

BONACCINI, CHARZAT, LUSTER, PUERTA GUTIÉRREZ, STAES.

*Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr**Bericht Visser — Dok. A 2-214/88**Entwurf einer legislativen Entschließung I*

( + )

ABELIN, ABENS, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANGLADE, ARBELOA MURU, ARGÜELLES

Mittwoch, 16. November 1988

SALAVERRIA, ARNDT, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BIRD, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BRAUN-MOSER, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHARZAT, CHIABRANDO, CHOPIER, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COSTE-FLORET, COT, CROUX, DE BACKER-VAN OCKEN, DEL DUCA, DELOROZOY, DEPREZ, DERMAUX, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DUPUY, DURY, EBEL, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, EWING, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FITZGERALD, FOCKE, FOURÇANS, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÒLIBA I BÖHM, GATTI, GAUTHIER, GAZIS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HACKEL, HÄNSCH, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HUTTON, JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LATAILLADE, VAN DER LEK, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LOO, LOUWES, MALLET, MARCK, MARINARO, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN D., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORRIS, MÜHLEN, MÜLLER, MUNS ALBUIXECH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NITSCH, NORMANTON, VON NOSTITZ, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PATTERSON, PEREIRA M., PÉREZ ROYO, PERINAT ELIO, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIRKL, PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RABBETHGE, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SÄLZER, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SPÁTH, STAES, STAUFFENBERG, STEWART, SUÁREZ GONZÁLEZ, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VANNECK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, VON DER VRING, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEST, WETTIG, WOHLFART, WOLFF, ZAHORKA.

(-)

CORNELISSEN, PENDERS, WIJSENBEEK.

(0)

BEUMER, GAMA.

*Entwurf einer legislativen EntschlieÙung II*

( + )

ABELIN, ABENS, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANGLADE, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARNDT, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BEAZLEY P., BELO, BETHELL, BEUMER, BIRD, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BRAUN-MOSER, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHARZAT, CHIABRANDO, CHOPIER, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CONDESSO, COSTE-FLORET, COT, CROUX, DE BACKER-VAN OCKEN, DELOROZOY, DEPREZ, DERMAUX, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DUPUY, DURY, EBEL, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, EWING, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FITZGERALD, FOCKE, FOURÇANS, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX,

Mittwoch, 16. November 1988

GAIBISSO, GAMA, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GATTI, GAZIS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HUTTON, JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LATAILLADE, VAN DER LEK, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LOO, LOUWES, MALLET, MARCK, MARINARO, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN D., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORRIS, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NITSCH, NORMANTON, VON NOSTITZ, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PATTERSON, PENDERS, PEREIRA M., PÉREZ ROYO, PERINAT ELIO, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIRKL, PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RABBETHGE, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SÄLZER, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SPÄTH, STAES, STARITA, STAUFFENBERG, STEWART, SUÁREZ GONZÁLEZ, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VANNECK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEST, WETTIG, WOHLFART, WOLFF, ZAHORKA.

(—)

BOOT, ESCUDERO LOPEZ, VAN DER WAAL, WIJSENBECK.

(O)

CORNELISSEN.

*Bericht van der Waal — Dok. A 2-216/88**Entwurf einer legislativen Entschließung*

( + )

ABELIN, ABENS, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANGLADE, ARBELOA MURU, ARGUELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BEAZLEY P., BELO, BETHELL, BEUMER, BIRD, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BOOT, BRAUN-MOSER, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHOU, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CHARZAT, CHIABRANDO, CHOPIER, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CLINTON, COHEN, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, CRAWLEY, CROUX, DE BACKER-VAN OCKEN, DELOROZOY, DEPREZ, DERMAUX, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DUPUY, DURY, EBEL, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, EWING, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FITZGERALD, FOCKE, FORD, FOURÇANS, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADILOUX, GAIBISSO, GAMA, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GATTI, GAZIS, GERONTOPOULOS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HUCKFIELD, HUTTON, JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LOPEZ, LALOR, LANGES, LATAILLADE, VAN DER LEK, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LOO, LOUWES, LUSTER, MALLET, MARCK, MARINARO, MARQUES MENDES, MARSHALL, MCCARTIN, MCGOWAN, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA,

Mittwoch, 16. November 1988

MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORRIS, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NITSCH, NORMANTON, VON NOSTITZ, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PATTERSON, PENDERS, PERINAT ELIO, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIRKL, PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RABBETHGE, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROMERA I ALCÁZAR, ANDENNA, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, MONTERO ZABALA, SÄLZER, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VAN HEMELDONCK, VANNECK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, ZAHORKA.

(0)

MORAN LOPEZ.

*Bericht Hoffmann — Dok. A 2-187/88**Änderungsantrag Nr. 1*

( + )

ALVAREZ DE EULATE, ANDREWS, ANGLADE, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BARRETT, BEAZLEY P., BETHELL, BEUMER, BLOCH VON BLOTTNITZ, BROOKES, BUCHAN, BUCHOU, CABANILLAS, GALLAS, CASSIDY, CATHERWOOD, COLLINS, COLUMBU, COSTE-FLORET, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DUPUY, ESCUDER CROFT, EWING, FITZSIMONS, FORD, GUERMEUR, HUTTON, JEPSEN, KILBY, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LATAILLADE, VAN DER LEK, LEMASS, LLOCA VILAPLANA, MARSHALL, MARTIN D., MCGOWAN, MCMAHON, MOORHOUSE, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, NITSCH, NORMANTON, VON NOSTITZ, D'ORMESSON, PATTERSON, PIMENTA, PRAG, PRICE, PROUT, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, SCOTT-HOPKINS, SIMMONDS, SMITH, STAES, STAUFFENBERG, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TOPMANN, TUCKMAN, TURNER, VANNECK, WELSH.

( - )

ABENS, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BELO, BIRD, VON BISMARCK, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BOOT, BRAUN-MOSER, BROK, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASTELLINA, CELLAI, CHARZAT, CHIABRANDO, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CLINTON, COHEN, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COMPASSO, CONDESSO, CORNELISSEN, COT, CRAWLEY, CROUX, DE BACKER-VAN OCKEN, DELOROZOY, DEPREZ, DERMAUX, DIDÒ, DURY, EBEL, ELLIOTT, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FOCKE, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GAMA, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GATTI, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GRIMALDOS GRIMALDOS, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HUCKFIELD, JANSSEN VAN RAAY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LANGES, LARIVE, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, LOMAS, LOO, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MALLET, MARCK, MARINARO, MARQUES MENDES, MCCARTIN, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MORÁN LOPEZ, MORRIS, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNTINGH, NEWENS, OLIVA GARCÍA, PENDERS, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIRKL, PISONI N., PLANAS

Mittwoch, 16. November 1988

PUCHADES, PLASKOVITIS, POETTERING, PONS GRAU, PUERTA GUTIÉRREZ, RABBETHGE, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SÁLZER, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SPÁTH, SQUARCIALUPI, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TZOUNIS, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEST, WETTIG, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, ZAHORKA.

(O)

CASTLE, CODERCH PLANAS, ESCUDERO LÓPEZ, FITZGERALD, MONTERO ZABALA.

*Änderungsantrag Nr. 2*

(+)

ALVAREZ DE EULATE, ANDREWS, ANGLADE, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BARRETT, BEAZLEY P., BETHELL, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOOT, BROOKES, BUCHAN, BUCHOU, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COSTE-FLORET, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DUPUY, ESCUDER CROFT, EWING, FITZSIMONS, FORD, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, GUERMEUR, HUTTON, LAFUENTE LOPEZ, LALOR, LATAILLADE, VAN DER LEK, LEMASS, LLORCA VILAPLANA, MARSHALL, MARTIN D., MCGOWAN, MOORHOUSE, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, NITSCH, NORMANTON, VON NOSTITZ, D'ORMESSON, PATTERSON, PERINAT ELIO, PRAG, PRICE, PROUT, QUIN, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, STAES, STEWART, STEWART-CLARK, TOMLINSON, TUCKMAN, TURNER, WELSH.

(-)

ABELIN, ABENS, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BELO, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BRAUN-MOSER, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTELLINA, CHARZAT, CHIABRANDO, CHOPIER, CHRISTODOULOU, COHEN, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COMPASSO, CORNELISSEN, COT, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, DE BACKER-VAN OCKEN, DEPREZ, DERMAUX, DESSYLAS, DIDÒ, DURY, EBEL, ELLIOTT, FANTI, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FOCKE, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GAMA, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GRIMALDOS GRIMALDOS, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HUCKFIELD, JANSSEN VAN RAAY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LACERDA DE QUEIROZ, LANGES, LARIVE, LENZ, LINKOHR, LOO, LOUWES, LUSTER, MALLET, MARCK, MARINARO, MARQUES MENDES, MCCARTIN, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MORÁN LOPEZ, MORRIS, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, OLIVA GARCÍA, PENDERS, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIRKL, PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETTERING, PONS GRAU, PUERTA GUTIÉRREZ, RABBETHGE, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SÁLZER, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SPÁTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, SUÁREZ GONZÁLEZ, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TONGUE, TOPMANN, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEST, WETTIG, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, ZAHORKA.

Mittwoch, 16. November 1988

(O)

CLINTON, CODERCH PLANAS, ESCUDERO LOPEZ, FITZGERALD.

*Entwurf einer legislativen Entschließung*

( + )

ABELIN, ABENS, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDRÉ, ANDREWS, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARRETT, BARZANTI, BEAZLEY P., BELO, BETHELL, BEUMER, BIRD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BOOT, BRAUN-MOSER, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CHARZAT, CHIABRANDO, CHRISTODOULOU, CODERCH PLANAS, COHEN, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COMPASSO, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, DE COURCY LING, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, DE BACKER VAN OCKEN, DELOROZOY, DEPREZ, DERMAUX, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DUPUY, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FLANAGAN, FOCKE, FORD, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GAMA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, GASÒLIBA I BÖHM, GATTI, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, HABSBERG, HACKEL, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HUCKFIELD, HUTTON, JANSSEN VAN RAAJ, JEPSEN, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LEMASS, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LOO, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MALLET, MARCK, MARINARO, TORRES MARINHO, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN D., MCCARTIN, MEDINA ORTEGA, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORRIS, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NORMANTON, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PATTERSON, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PERINAT ELIO, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PEARCE, PINTASILGO, PIRKL, PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PROUT, QUIN, RABBETHGE, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCH, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SÄLZER, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VAN HEMELDONCK, VANNECK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WALTER, WEBER, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, ZAHORKA.

( - )

BLOCH VON BLOTTNITZ, VAN DIJK, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, VAN DER LEK, NITSCH, VON NOSTITZ, ROELANTS DU VIVIER, STAES.

( O )

BJØRNVIG, BONDE, BROOKES, CHRISTENSEN, CLINTON, EWING, FITZGERALD, HAMMERICH, KILBY, LACERDA DE QUEIROZ, MCGOWAN, MCMAHON, MONTERO ZABALA, MUNTINGH, SEIBEL-EMMERLING.

Mittwoch, 16. November 1988

*Bericht Topmann — Dok. A 2-168/88**Beziehungen der Gemeinschaft zu Drittländern im Verkehrsbereich**Gesamter Eintschließungsantrag*

( + )

ABELIN, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDRÉ, ANDREWS, ANGLADE, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BANOTTI, BARBARELLA, BARRETT, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BETHELL, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOOT, BRAUN-MOSER, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHOU, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CELLAI, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHUPIER, CHRISTODOULOU, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COMPASSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, DE COURCY LING, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, DE BACKER-VAN OCKEN, DELOROZOY, DEPREZ, DERMAUX, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DUPUY, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., ESCUDER CROFT, EWING, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FILINIS, FITZGERALD, FOCKE, FORD, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GAMA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GATTI, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GOMES, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, HABSBERG, HACKEL, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HUCKFIELD, HUTTON, JANSSEN VAN RAAJ, JEPSEN, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOO, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MALLET, MARCK, MARINARO, TORRES MARINHO, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN D., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORRIS, MÜHLEN, MÜLLER, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NORMANTON, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PATTERSON, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIRKL, PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, QUIN, RABBETHGE, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SPÄTH, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TURNER, TZOUNIS, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WEBER, WEST, WETTIG, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, ZAHORKA.

( - )

BLOCH VON BLOTTNITZ, BOMBARD, VAN DIJK, NITSCH, VON NOSTITZ, ROELANTS DU VIVIER, STAES.

( 0 )

ABENS, BJØRNVIG, BONDE, PLASKOVITIS, VERNIMMEN, WALTER.

Mittwoch, 16. November 1988

*Sicherheitspolitische Zusammenarbeit**Entschließungsantrag — B 2-960/88*

( + )

ABELIN, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, ANGLADE, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BALFE, BARBARELLA, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERSANI, BETHELL, BEUMER, VON BISMARCK, BOCKLET, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHOU, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHRISTODOULOU, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COMPASSO, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DE BACKER-VAN OCKEN, DELOROZOY, DEPREZ, DERMAUX, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DUPUY, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., ESCUDER CROFT, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FOCKE, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, GADIOUX, GAIBISSO, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, HABSBURG, HACKEL, HAPPART, HERMAN, HITZIGRATH, HOFF, HUTTON, JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KLEPSCH, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOO, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MAHER, MALLET, MARCK, MARINARO, MARQUES MENDES, MARSHALL, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, NEUGEBAUER, NEWTON DUNN, NORMANTON, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PATTERSON, PENDERS, PERINAT ELIO, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, RABBETHGE, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEELER, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SPÁTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOLMAN, TURNER, TZOUNIS, VANDEMEULEBROUCKE, VANNECK, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WALTER, WEBER, WELSH, VON WOGAU, WOLFF, ZAHORKA.

( - )

ANDREWS, ARBELOA MURU, BARRETT, BLOCH VON BLOTTNITZ, BONDE, CHRISTENSEN, DESSYLAS, VAN DIJK, ELLIOTT, EPHREMIDIS, EWING, FICH, FITZGERALD, HAMMERICH, LACERDA DE QUEIROZ, LALOR, VAN DER LEK, LOMAS, MONTERO ZABALA, MORÁN LOPEZ, MORRIS, MUNTINGH, NEWENS, NITSCH, VON NOSTITZ, REMACLE, SAPENA GRANELL, SEAL, SMITH, STAES, STEWART, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, WEST, WETTIG, WOHLFART, WOLTJER.

( 0 )

ABENS, AMBERG, BELO, BIRD, BOESMANS, CASTLE, CELLAI, CHOPIER, CRAWLEY, ESCUDERO LOPEZ, FORD, GOMES, GRIFFITHS, HÄNSCH, HINDLEY, HOON, HUCKFIELD, MARTIN D., MCGOWAN, MCMAHON, MIHR, RUBERT DE VENTÓS, SANZ FERNÁNDEZ, SCHMIDBAUER, TOMLINSON, TONGUE.

*Entschließungsantrag — B 2-965/88*

( + )

ADAM, AMBERG, ANGLADE, BAUDOIN, BELO, BIRD, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BONACCINI, BONDE, CASTLE, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHRISTENSEN, CODERCH PLANAS, CRAWLEY, DESSYLAS, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, EPHREMIDIS, FORD, FOURÇANS, HAMMERICH, HINDLEY, KUIJPERS,

Mittwoch, 16. November 1988

VAN DER LEK, MARINARO, MARTIN D., MCGOWAN, MCMAHON, MONTERO ZABALA, MUNTINGH, NEWENS, NITSCH, VON NOSTITZ, RAGGIO, ROSSETTI, ROSSI T., SEAL, SMITH, SQUARCIALUPI, STAES, STEWART, TONGUE, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE.

(—)

ABELIN, ABENS, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BANOTTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERSANI, BETHELL, VON BISMARCK, BOCKLET, BOMBARD, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHOU, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHOPIER, CHRISTODOULOU, CLINTON, COHEN, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COMPASSO, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DE BACKER-VAN OCKEN, DELOROZOY, DEPREZ, DERMAUX, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DUPUY, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., ELLIOTT, ESCUDER CROFT, EWING, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FITZGERALD, FOCKE, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GAMA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GOMES, GRIMALDOS GRIMALDOS, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HAPPART, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUCKFIELD, HUTTON, JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LLORCA VILAPLANA, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MAHER, MALLET, MARCK, MARQUES MENDES, MARSHALL, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MORRIS, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, NEUGEBAUER, NORMANTON, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PATTERSON, PELIKAN, PENDERS, PERINAT ELIO, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, PRAG, PRICE, PROUT, RABBETHGE, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SPÄTH, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TURNER, TZOUNIS, VANNECK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WALTER, WEBER, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, ZAHORKA.

(O)

BALFE, BOESMANS, DURY, ESCUDERO LOPEZ, LOMAS, LOO, PINTASILGO, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, TOMLINSON, VIEHOFF.

*Berichte Vittinghoff — A 2-241/88, Lentz-Cornette — A 2-242/88, Hughes — A 2-243/88, Alber — A 2-244/88*

*Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz*

*Änderungsantrag Nr. 4*

( + )

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANGLADE, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BATTERSBY, BAUDOUIN, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BESSE, BETHELL, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BOOT, BORGIO, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO

Mittwoch, 16. November 1988

BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHUPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CINCIARI RODANO, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COMPASSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, CRYER, DALSSASS, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DE MARCH, DE VRIES, DEL DUCA, DELOROZOY, DEPREZ, DERMAUX, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIDÓ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DUPUY, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., ELLIOTT, ESCUDER CROFT, EWING, EYRAUD, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FOCKE, FORD, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GATTI, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIAVAZZI, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HÄRLIN, HAMMERICH, HAPPART, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HOWELL, HUGOT, HUTTON, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, LARIVE, LATAILLADE, LE ROUX, VAN DER LEK, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LINKOHR, LOMAS, LOO, LOUWES, LUSTER, MADEIRA, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, DE LA MALÈNE, MARCK, TORRES MARINHO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MATTINA, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORONI, MORRIS, MÜHLEN, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, MUSSO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NITSCH, NORD, NORDMANN, NORMANTON, VON NOSTITZ, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PAPAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PAPON, PARODI, PASTY, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PINTO, PIRKL, PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETTERING, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÁTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIVELLI, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VANNECK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIER, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBEEK, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES.

(—)

ANDREWS, BARRETT, FERRERO, FITZGERALD, LALOR, MALAUD.

(O)

IVERSEN

*Änderungsantrag Nr. 10*

( + )

ABENS, ALBER, ALEXANDRE, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BECKMANN, BELO, BESSE, BEUMER, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BORGIO, BRAUN-MOSER, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA,

Mittwoch, 16. November 1988

CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTELLINA, CASTLE, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHANTERIE, CHARZAT, CHOPIER, CINCIARI RODANO, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COMPASSO, CORNELISSEN, COT, CRAWLEY, CROUX, CRYER, DALSASS, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DE VRIES, DEL DUCA, DEPREZ, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, EBEL, ELLIOTT, EWING, EYRAUD, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FICH, FOCKE, FRANZ, FRÜH, FUILLET, GADIUUX, GALLUZZI, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCÍA ARIAS, COLLINS, GASOLIBA I BÖHM, GATTI, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIAVAZZI, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HACKEL, HÄNSCH, HÄRLIN, HAPPART, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, IVERSEN, JANSSEN VAN RAAY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAMBRIAS, LARIVE, LE ROUX, VAN DER LEK, LEMMER, LIGIOS, LINKOHR, LOMAS, LOO, LOUWES, LUSTER, MADEIRA, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARQUES MENDES, MATTINA, MCCARTIN, MCGOWAN, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MORONI, MORRIS, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NITSCH, NORD, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PARODI, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PINTO, PIQUET, PIRKL, PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETTERING, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RABBETHGE, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIVELLI, TZOUNIS, ULBURGHES, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEST, WETTIG, WIJSENBEEK, WOHLFART, WOLTJER.

(—)

ABELIN, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANGLADE, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BARRETT, BATTERSBY, BAUDOUIN, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETHELL, VON BISMARCK, DE BREMOND D'ARS, BUCHOU, CABANILLAS, GALLAS, CABRERA BAZÁN, CASSIDY, CATHERWOOD, COSTE-FLORET, COTTRELL, DELOROZOY, DERMAUX, DUPUY, ELLES J., ESCUDER CROFT, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FOURÇANS, FRIEDRICH I., GAUTHIER, HOWELL, HUGOT, HUTTON, JACKSON C., JACKSON CH., KILBY, KILLILEA, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LATAILLADE, DE LA MALÈNE, MOORHOUSE, MUSSO, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORDMANN, NORMANTON, D'ORMESSON, PAPON, PASTY, PEARCE, PRAG, PRICE, PROUT, ROBLES PIQUER, SCHIAVINATO, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SHERLOCK, SIMMONDS, SIMPSON, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TUCKMAN, TURNER, VALVERDE LOPEZ, VANLERENBERGHE, VANNECK, VERNIER, WELSH, WOLFF.

(O)

ESCUDERO LOPEZ, RAFTERY.

*Änderungsantrag Nr. 11*

( + )

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANGLADE, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BATTERSBY, BAUDOUIN, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BESSE, BETHELL, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BORGO, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BROOKES,

Mittwoch, 16. November 1988

BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHOPIER, CHRISTIANSEN, CINCIARI RODANO, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COMPASSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, CRYER, DALSSASS, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DE MARCH, DEL DUCA, DELOROZOY, DEPREZ, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DUPUY, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLÈS J., ELLIOTT, ESCUDER CROFT, EWING, EYRAUD, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FICH, FOCKE, FONTAINE, FORD, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GALLUZZI, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GASÒLIBA I BÖHM, GATTI, GAUTHIER, GAZIS, GERONTOPOULOS, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HACKEL, HÄNSCH, HÄRLIN, HAMMERICH, HAPPART, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HOWELL, HUGOT, HUTTON, IVERSEN, JACKSON C., JACKSON CH., JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAJ, JEPSEN, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, LARIVE, LATAILLADE, LE ROUX, VAN DER LEK, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LINKOHR, LOMAS, LOO, LOUWES, LUSTER, MADEIRA, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, TORRES MARINHO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MATTINA, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORONI, MORÁN LOPEZ, MORONI, MORRIS, MÜHLEN, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORD, NORDMANN, NORMANTON, VON NOSTITZ, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PAPAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PAPON, PARODI, PASTY, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PÉREZ ROYO, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIQUET, PIRKL, PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETTERING, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIVELLI, TRUPIA, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGH, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VANNECK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIER, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBEEK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

ANDREWS, BARRETT, DIMOPOULOS, FITZGERALD, FITZSIMONS, LALOR, LEMASS, MAVROS, NITSCH, STAES.

(0)

ESCUADERO LOPEZ.

*Änderungsantrag Nr. 16*

( + )

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANDREWS,

Mittwoch, 16. November 1988

ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BECKMANN, BELO, BESSE, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BORGO, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHOPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CINCIARI RODANO, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COT, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, CRYER, DALSASS, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DE MARCH, DEL DUCA, DELOROZOY, DEPREZ, DERMAUX, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DURY, EBEL, ELLIOTT, EWING, EYRAUD, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FICH, FOCKE, FORD, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GALLUZZI, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GASÓLIBA I BÖHM, GATTI, GAZIS, GIAVAZZI, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HÄRLIN, HAMMERICH, HAPPART, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, IVERSEN, JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, KLEPSCH, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAMBRIAS, LARIVE, LE ROUX, VAN DER LEK, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LINKOHR, LOMAS, LOO, LOUWES, LUSTER, MADEIRA, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, TORRES MARINHO, MARTIN D., MATTINA, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MORÁN LOPEZ, MORONI, MORRIS, MÜHLEN, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NIELSEN T., NITSCH, NORD, NORDMANN, VON NOSTITZ, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PARODI, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PÉREZ ROYO, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PINTO, PIQUET, PIRKL, PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÁLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIVELLI, TRUPIA, TZOUNIS, ULBURGHES, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VITTINGHOFF, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WEST, WETTIG, WIJSENBEEK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES.

(—)

ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANGLADE, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BARRETT, BATTERSBY, BAUDOIN, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETHELL, BROOKES, BUCHOU, CABANILLAS, GALLAS, CASSIDY, COSTE-FLORET, COTTRELL, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIMOPOULOS, DUPUY, ELLES D. L., ELLES J., ESCUDER CROFT, FITZGERALD, FITZSIMONS, GARRÍGA POLLEDO, GAUTHIER, HOWELL, HUGOT, HUTTON, JACKSON C., JACKSON CH., JEPSEN, KILBY, KILLILEA, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LATAILLADE, LEMASS, MOORHOUSE, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, NORMANTON, D'ORMESSON, PAPON, PASTY, PEARCE, PRICE, PROUT, PROVAN, ROBLES PIQUER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SHERLOCK, SIMMONDS, SIMPSON, SUÁREZ GONZÁLEZ, TUCKMAN, TURNER, VALVERDE LOPEZ, VANNECK, WELSH.

(O)

ESCUDERO LOPEZ, KOLOKOTRONIS, PONIATOWSKI, VERNIER.

Mittwoch, 16. November 1988

## Änderungsantrag Nr. 18

( + )

ABENS, ADAM, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, D'ANCONA, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, BAGET BOZZO, BAILLOT, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BECKMANN, BELO, BESSE, BIRD, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHOPIER, CHRISTIANSEN, CINCIARI RODANO, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COT, CRAWLEY, CRUSOL, CRYER, DANKERT, DE GUCHT, DE MARCH, DE VRIES, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DURY, ELLIOTT, EYRAUD, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRERO, FICH, FOCKE, FORD, FUILLET, GADIOUX, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GATTI, GLINNE, GRAZIANI, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HÄRLIN, HAMMERICH, HAPPART, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HOWELL, IVERSEN, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LARIVE, LE ROUX, VAN DER LEK, LINKOHR, LOMAS, LOO, LOUWES, MADEIRA, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MARTIN D., MATTINA, MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MONTERO ZABALA, MORONI, MORRIS, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NITSCH, NORD, VON NOSTITZ, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PELIKAN, PEREIRA M., PÉREZ ROYO, PERY, PETERS, PIMENTA, PINTO, PIQUET, PLASKOVITIS, PONS GRAU, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SQUARCIALUPI, STAES, STEWART, SUTRA DE GERMA, THAREAU, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIVELLI, TRUPIA, ULBURGH, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WEBER, WEST, WETTIG, WIJSENBECK, WOHLFART, WOLTJER.

( - )

ABELIN, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANGLADE, ANTONIOZZI, ARIAS CAÑETE, ARNDT, BANOTTI, BARDONG, BATTERSBY, DERMAUX, BAUDOUIN, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETHELL, BEUMER, VON BISMARCK, BLUMENFELD, BOCKLET, BOOT, BORGIO, BRAUN-MOSER, BROK, BROOKES, BUCHOU, CABANILLAS, GALLAS, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CHIABRANDO, CLINTON, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COTTRELL, CROUX, DALSASS, DE BACKER-VAN OCKEN, DEL DUCA, DELOROZOY, DEPRES, DIMOPOULOS, JAKOBSEN, DUPUY, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., ESCUDER CROFT, FERRER CASALS, FITZGERALD, FONTAINE, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GAUTHIER, GERONTOPOULOS, GIAVAZZI, HABSBERG, HACKEL, HERMAN, HUTTON, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILLILEA, KLEPSCH, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LATAILLADE, LECANUET, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MCCARTIN, MERTENS, MICHELINI, MIZZAU, MOORHOUSE, MÜHLEN, MÜNCH, MUSSO, NEWTON DUNN, NORDMANN, NORMANTON, O'DONNELL, O'MALLEY, PAPON, PAPON, PARODI, PASTY, PEARCE, PENDERS, PEUS, PFLIMLIN, PIRKL, PISONI N., POETTERING, PONIATOWSKI, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, RABBETHGE, RAFTERY, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, SÄLZER, SANTOS MACHADO, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCHÖN, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEAL, SELIGMAN, SHERLOCK, SIMMONDS, SIMPSON, SPÄTH, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, THEATO, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VALVERDE LOPEZ, VANLERENBERGHE, VANNECK, VERNIER, WAWRZIK, WEDEKIND, WELSH, VON WOGAU, WOLFF, ZAHORKA, ZARGES.

( 0 )

ANDENNA, ESCUDERO LOPEZ, EWING, GOMES, PLANAS PUCHADES.

Mittwoch, 16. November 1988

## Änderungsantrag Nr. 255

( + )

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDREWS, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BAILLOT, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BECKMANN, BELO, BESSE, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BORGO, BRAUN-MOSER, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASINI, CASTELLINA, CASTLE, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHAPIER, CHRISTIANSEN, CINCIARI RODANO, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COT, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, CRYER, DALSSASS, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE MARCH, DEL DUCA, DEPREZ, DESAMA, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DURY, EBEL, ELLIOTT, EWING, EYRAUD, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FICH, FITZSIMONS, FOCKE, FORD, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GALLUZZI, GAMA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GATTI, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIAVAZZI, GLINNE, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HÄRLIN, HAMMERICH, HAPPART, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, IVERSEN, JANSSEN VAN RAAY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAMBRIAS, LE ROUX, VAN DER LEK, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LINKOHR, LOMAS, LOO, LUSTER, MADEIRA, MAFFRE-BAUGÉ, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, TORRES MARINHO, MARTIN D., MATTINA, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MORONI, MORRIS, MÜHLEN, MÜNCH, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NITSCH, VON NOSTITZ, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PARODI, PELIKAN, PENDERS, PÉREZ ROYO, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PINTASILGO, PIQUET, PIRKL, PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONS GRAU, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RABBETHGE, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SELVA, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIVELLI, TRUPIA, TZOUNIS, ULBURGHS, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WEST, WETTIG, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, ZAHORKA.

( - )

ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, AMARAL, ANDRÉ, ANGLADE, ARGUELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BARRETT, BATTERSBY, BAUDOUIN, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETHELL, DE BREMOND D'ARS, BROOKES, BUCHOU, CABANILLAS, GALLAS, CASSIDY, CATHERWOOD, COMPASSO, COSTE-FLORET, COTTRELL, DALY, DE VRIES, DELOROZOY, DERMAUX, DI BARTOLOMEI, DIMOPOULOS, DUPUY, ELLES D. L., ELLES J., ESCUDER CROFT, FAITH, FITZGERALD, FOURÇANS, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, GASÒLIBA I BÖHM, GAUTHIER, GUERMEUR, HUGOT, HUTTON, JACKSON C., JACKSON CH., JEPSEN, KILBY, KILLILEA, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LARIVE, LATAILLADE, LEHIDEUX, LEMASS, LOUWES, MAHER, MALAUD, DE LA MALÈNE, MCMILLAN-SCOTT, MOORHOUSE, MUNS ALBUIXÉCH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORD, NORDMANN, O'HAGAN, D'ORMESSON, PAPON, PASTY, PEARCE, PEREIRA M., PIMENTA, PONIATOWSKI, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, SCHIAVINATO, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SHERLOCK, SIMMONDS, SIMPSON, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TUCKMAN, TURNER, VALVERDE LOPEZ, VANNECK, WELSH, WIJSENBECK, WOLFF.

( 0 )

ESCUDERO LOPEZ.

Mittwoch, 16. November 1988

## Änderungsantrag Nr. 256

( + )

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BESSE, BHELL, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BOOT, BORGIO, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHAPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CINCIARI RODANO, CLINTON, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COMPASSO, CORNELISSEN, COT, CRAWLEY, CRUSOL, CRYER, DALSSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE VRIES, DEL DUCA, DEPREZ, DERMAUX, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DIDÓ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, CHIABRANDO, EBEL, ELLES D. L., ELLIOTT, ESCUDER CROFT, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FOCKE, FORD, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GATTI, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIAVAZZI, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HÄRLIN, HAMMERICH, HAPPART, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HOWELL, HUCKFIELD, HUTTON, IVERSEN, JACKSON C., JACKSON CH., JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, LARIVE, LE ROUX, VAN DER LEK, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LINKOHR, LOMAS, LOO, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MARCK, TORRES MARINHO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MATTINA, MCCARTIN, MCGOWAN, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORONI, MORRIS, MÜHLEN, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NITSCH, NORD, NORMANTON, VON NOSTITZ, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PARODI, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONS GRAU, POULSEN, PRAG, PRICE, PROUT, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCH, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SELVA, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TRIVELLI, TRUPIA, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VANNECK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WEST, WETTIG, WIJSENBECK, WOHLFART, WOLTJER, ZAHORKA.

( - )

ANDREWS, ANGLADE, BARRETT, BAUDOUIN, BUCHOU, COSTE-FLORET, CROUX, DELOROZOY, DUPUY, FITZGERALD, FITZSIMONS, GAUTHIER, HUGOT, KILLILEA, KUIJPERS, LALOR, LATAILLADE, LEMASS, MALAUD, DE LA MALÈNE, MCMILLAN-SCOTT, MUSSO, NAVARRO VELASCO, D'ORMESSON, PAPON, PASTY.

( 0 )

COTTRELL, ESCUDERO LOPEZ, HERMAN, MCMAHON, PIQUET.

Mittwoch, 16. November 1988

*Änderungsantrag Nr. 41*

( + )

ABENS, ADAM, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BECKMANN, BELO, BESSE, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BOOT, BORGO, BROOKES, BRU PURÓN, BÜCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTELLINA, CASTLE, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHOPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CINCIARI RODANO, CLINTON, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COT, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, CRYER, DALSSASS, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE MARCH, DEL DUCA, DESAMA, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DURY, EBEL, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, EYRAUD, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FOCKE, FONTAINE, FORD, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCÍA ARIAS, VON WOGAU, GATTI, GERONTOPOULOS, GIAVAZZI, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HÄRLIN, HAMMERICH, HAPPART, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HUCKFIELD, JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAMBRIAS, LE ROUX, VAN DER LEK, LEMMER, LIGIOS, LINKOHR, LOMAS, LOO, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MAFFRE-BAUGÉ, MAIJ-WEGGEN, MARCK, TORRES MARINHO, MARTIN D., MATTINA, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MORONI, MORRIS, MÜHLEN, MÜNCH, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NITSCH, NORD, VON NOSTITZ, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PARODI, PELIKAN, PENDERS, PÉREZ ROYO, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PINTASILGO, PIQUET, PIRKL, PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONS GRAU, QUIN, RABBETHGE, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELVA, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TRIVELLI, TRUPIA, TZOUNIS, ULBURGHIS, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WEST, WETTIG, WOHLFART, WOLTJER, ZAHORKA.

( - )

ABELIN, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, AMARAL, ANDRÉ, ANDREWS, ANGLADE, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BARRETT, BATTERSBY, BAUDOIN, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETHELL, DE BREMOND D'ARS, CABANILLAS, GALLAS, CASSIDY, COMPASSO, COSTE-FLORET, COTTRELL, DALY, DE VRIES, DELOROZOY, DERMAUX, DI BARTOLOMEI, DUPUY, ELLES D. L., CLINTON, FAITH, FITZGERALD, FITZSIMONS, FOURÇANS, GARCÍA AMIGÓ, GARRIGA POLLEDO, GAUTHIER, HOWELL, HUGOT, HUTTON, JACKSON C., JACKSON CH., JEPSEN, KILBY, KILLILEA, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LARIVE, LATAILLADE, LEMASS, LOUWES, MAHER, MALAUD, DE LA MALÈNE, MALLET, MARQUES MENDES, MAVROS, MCMILLAN-SCOTT, MOORHOUSE, MOUCHEL, MUNS ALBUIXECH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORDMANN, NORMANTON, D'ORMESSON, PAPON, PASTY, PEARCE, PEREIRA M., PERINAT ELIO, PIMENTA, PONIATOWSKI, POULSEN, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÀZAR, SCHIAVINATO, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SELIGMAN, SHERLOCK, SIMMONDS, SIMPSON, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TOUSSAINT, TUCKMAN, TURNER, VALVERDE LOPEZ, VANLERENBERGHE, VANNECK, VERNIER, WELSH, WIJSENBECK, WOLFF.

( 0 )

ESCUDERO LOPEZ, EWING, MORÁN LOPEZ.

Mittwoch, 16. November 1988

## Änderungsantrag Nr. 56

( + )

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ANDENNA, ANDRÉ, ANGLADE, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BERSANI, BESSE, BETHELL, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BOOT, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHOPIER, CHRISTENSEN, CINCIARI RODANO, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, CRAWLEY, CROUX, CRYER, DALSSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DE MARCH, DE VRIES, DEL DUCA, DELOROZOY, DEPRez, DERMAUX, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DUPUY, DURY, EBEL, ELLES J., ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, EWING, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FOCKE, FONTAINE, FORD, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GAUTHIER, GERONTOPOULOS, GIAVAZZI, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HAPPART, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HOWELL, HUCKFIELD, HUGOT, JACKSON C., JACKSON CH., JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, LARIVE, LATAILLADE, LE ROUX, VAN DER LEK, LEMMER, LIGIOS, LINKOHR, LOO, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARINARO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MAVROS, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MOORHOUSE, MORONI, MORRIS, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NITSCH, NORD, NORMANTON, VON NOSTITZ, O'DONNELL, O'HAGAN, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PAPAKYRIAZIS, PAPON, PARODI, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONS GRAU, POULSEN, PROUT, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOUSSAINT, TRIDENTE, TRIVELLI, TRUPIA, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VANNECK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES.

( - )

ANDREWS, BARRETT, DIMOPOULOS, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLANAGAN, LALOR, LEMASS, MALAUD.

( 0 )

BAGET BOZZO, HERMAN.

Mittwoch, 16. November 1988

## Änderungsantrag Nr. 72

( + )

ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BAILLOT, BALFE, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BECKMANN, BELO, BERSANI, BESSE, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BRAUN-MOSER, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTELLINA, CASTLE, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHAPIER, CHRISTIANSEN, CINCIARI RODANO, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COT, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, CRYER, DALSASS, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DE MARCH, DE VRIES, DEL DUCA, DEPREZ, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DIDÓ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DURY, EBEL, ELLIOTT, ESCUDERO LOPEZ, EYRAUD, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FOCKE, FONTAINE, FORD, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAMA, GARAICOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GASÓLIBA I BÖHM, GATTI, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HÄRLIN, HAPPART, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HOWELL, IVERSEN, JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAMBRIAS, LARIVE, VAN DER LEK, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LINKOHR, LOMAS, LOO, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MARCK, MARINARO, TORRES MARINHO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MORONI, MORRIS, MÜHLEN, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NIELSEN J. B., NITSCH, VON NOSTITZ, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PÉREZ ROYO, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCH, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TRIVELLI, TRUPIA, TZOUNIS, ULBURGHES, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WEST, WETTIG, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES.

( - )

ABELIN, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANGLADE, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BARRETT, BATTERSBY, BAUDOUIN, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETHELL, BROOKES, BUCHOU, CABANILLAS, GALLAS, CASSIDY, CATHERWOOD, COSTE-FLORET, COTTRELL, DE COURCY LING, DALY, DELOROZOY, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIMOPOULOS, DUPUY, ELLES D. L., ELLES J., ESCUDER CROFT, FAITH, FITZGERALD, FLANAGAN, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, GAUTHIER, HUCKFIELD, HUGOT, HUTTON, JACKSON C., JACKSON CH., JEPSEN, KILBY, KILLILEA, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LATAILLADE, LEMASS, MALAUD, DE LA MALÈNE, MALLET, MCMILLAN-SCOTT, MOORHOUSE, MOUCHEL, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, NORDMANN, NORMANTON, O'HAGAN, D'ORMESSON, PAPON, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PERINAT ELIO, POULSEN, PRAG, PROUT, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SHERLOCK, SIMMONDS, SIMPSON, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TUCKMAN, TURNER, VALVERDE LOPEZ, VANNECK, VERNIER.

Mittwoch, 16. November 1988

(O)

COMPASSO, DERMAUX, EWING, NORD, SCRIVENER.

*Änderungsantrag Nr. 75, Buchstabe a)*

( + )

ABENS, ADAM, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, D'ANCONA, ANDENNA, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BECKMANN, BELO, BESSE, BEUMER, BIRD, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CASTELLINA, CASTLE, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHOPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CINCIARI RODANO, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COT, CRAWLEY, CRUSOL, CRYER, DANKERT, DE GUCHT, DE MARCH, DE PASQUALE, DE VRIES, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DURY, ELLIOTT, EYRAUD, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FICH, FOCKE, FORD, FUILLET, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GATTI, GAZIS, GIAVAZZI, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, HÄNSCH, HÄRLIN, HAMMERICH, HAPPART, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HUCKFIELD, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, VAN DER LEK, LINKOHR, LOMAS, LOO, MADEIRA, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MARINARO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MCGOWAN, MCGAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MONTERO ZABALA, MORONI, MORRIS, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NIELSEN J. B., NITSCH, VON NOSTITZ, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PELIKAN, PEREIRA M., PÉREZ ROYO, PERY, PETERS, PIMENTA, PINTASILGO, PIQUET, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SQUARCIALUPI, STAES, STEWART, SUTRA DE GERMA, THAREAU, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TRIVELLI, TRUPIA, ULBURGH, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIER, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WEBER, WEST, WETTIG, WOHLFART, WOLTJER.

( - )

ABELIN, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANTONIOZZI, ARGUELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BANOTTI, BARDONG, BARRETT, BAUDOUIN, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERSANI, BETHELL, BLUMENFELD, BOCKLET, BOOT, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BROOKES, BUCHOU, CABANILLAS, GALLAS, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CHIABRANDO, CHRISTODOULOU, CLINTON, COMPASSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COTTRELL, CROUX, DALSASS, DALY, DE BACKER-VAN OCKEN, DEL DUCA, DELOROZOY, DEPREZ, DERMAUX, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DUPUY, EBEL, ELLES J., ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, FAITH, FERRER CASALS, FITZGERALD, FLANAGAN, FONTAINE, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, GAUTHIER, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GUERMEUR, HABSBERG, HACKEL, HERMAN, HOWELL, HUGOT, HUTTON, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LATAILLADE, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LUCAS PIRES, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALAUD, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MCCARTIN, MERTENS, MICHELINI, MIZZAU, MOORHOUSE, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜNCH, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, NORD, NORMANTON, O'DONNELL, O'HAGAN, O'MALLEY, D'ORMESSON, PARODI, PATTERSON, PEARCE, PENDERS, PERINAT ELIO, PEUS, PFLIMLIN, PIRKL, PISONI F., POETTERING, POULSEN, PRAG, PROUT, PROVAN, RABBETHGE, RAFTERY, RINSCHKE, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, SÄLZER, SANTOS MACHADO, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHÖN, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SELIGMAN, SHERLOCK, SIMMONDS, SIMPSON, SPÄTH, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, TUCKMAN, TURNER,

Mittwoch, 16. November 1988

TZOUNIS, VALVERDE LOPEZ, VANLERENBERGHE, VANNECK, WAWRZIK, WEDEKIND, VON WOGAU, ZAHORKA, ZARGES.

(O)

EWING.

*Änderungsantrag Nr. 77*

( + )

ABENS, ADAM, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BECKMANN, BELO, BERSANI, BESSE, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BOOT, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTELLINA, CASTLE, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHOPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CINCIARI RODANO, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CORNELISSEN, COT, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, CRYER, DALSSASS, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DE VRIES, DEL DUCA, DEPRez, DESAMA, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DURY, EBEL, ELLIOTT, EWING, EYRAUD, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FOCKE, FORD, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAMA, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GASÓLIBA I BÖHM, GATTI, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HÄRLIN, HAMMERICH, HAPPART, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HUCKFIELD, JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAMBRIAS, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LINKOHR, LOO, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MARCK, MARINARO, TORRES MARINHO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MORONI, MORRIS, MÜHLEN, MÜNCH, MUNS ALBUICHECH, NEUGEBAUER, NEWENS, NIELSEN J. B., NITSCH, NORD, VON NOSTITZ, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAKYRIAZIS, PARODI, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PÉREZ ROYO, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONS GRAU, PUERTA GUTIÉRREZ, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RINSCHÉ, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SPÁTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAVROU, STEWART, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TRIVELLI, TRUPIA, TZOÚNIS, ULBURGH, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WEST, WETTIG, WIJSENBEEK, WOHLFART, WOLTJER, ZARGES.

( - )

ABELIN, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANDENNA, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BARRETT, BAUDOUIN, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETHELL, DE BREMOND D'ARS, BROOKES, BUCHOU, CASSIDY, COSTE-FLORET, COTTRELL, DALY, DELOROZOY, DERMAUX, DUPUY, ESCUDER CROFT, FAITH, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLANAGAN, FOURÇANS, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, GAUTHIER, GUERMEUR, HOWELL, HUGOT, HUTTON, JACKSON C., JACKSON CH., JEPSEN, KILLILEA, LALOR, LATAILLADE, LEMASS, MALAUD, DE LA MALÈNE, MCMILLAN-SCOTT, MOORHOUSE, MOUCHEL, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, NORDMANN, NORMANTON, O'HAGAN, D'ORMESSON, PAPON, PASTY,

Mittwoch, 16. November 1988

PEARCE, POULSEN, PRAG, PROUT, PROVAN, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, SÁLZER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SELIGMAN, SHERLOCK, SIMMONDS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TUCKMAN, TURNER, VALVERDE LOPEZ, VANNECK.

(O)

MALLET, SCHIAVINATO, VERNIER.

*Änderungsantrag Nr. 79*

( + )

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BERSANI, BESSE, BETHELL, BEUMER, VON BISMARCK, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE, CERVERA CARDONA, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHOPIER, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CINCIARI RODANO, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CORNELISSEN, COT, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, CRYER, DALSSASS, DALY, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DE MARCH, DE VRIES, DEL DUCA, DEPRez, DESAMA, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DURY, EBEL, ELLES J., ELLIOTT, ESCUDER CROFT, EWING, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FOCKE, FONTAINE, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GATTI, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HÄRLIN, HAMMERICH, HAPPART, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HUTTON, JACKSON C., JACKSON CH., JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, LE ROUX, VAN DER LEK, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LINKOHR, LOMAS, LOO, LUCAS PIRES, LUSTER, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARINARO, TORRES MARINHO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORONI, MORRIS, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NITSCH, NORD, NORMANTON, O'DONNELL, O'HAGAN, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PARODI, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PEREIRA M., PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONS GRAU, POULSEN, PRAG, PROUT, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÁTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TRIVELLI, TRUPIA, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHs, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VANNECK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WEST, WETTIG, WIJSENBEEK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES.

( - )

ANGLADE, BARRETT, BAUDOIN, DE BREMOND D'ARS, BROOKES, BUCHOU, COSTE-FLORET, DELOROZOY, DERMAUX, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLANAGAN,

Mittwoch, 16. November 1988

FOURÇANS, GAUTHIER, HUGOT, KILLILEA, LALOR, LATAILLADE, LEMASS, MALAUD, DE LA MALÈNE, MOUCHEL, NORDMANN, D'ORMESSON, PAPON, PASTY, SCRIVENER, VERNIER.

(O)

COTTRELL, ESCUDERO LOPEZ, HERMAN, STEWART.

*Änderungsantrag Nr. 92*

( + )

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANGLADE, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BAUDOUIN, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BERSANI, BESSE, BETHELL, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTNITZ, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CINCIARI RODANO, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CORNELISSEN, COT, COTTRELL, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, DALSSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE MARCH, DE VRIES, DEL DUCA, DELOROZOY, DEPREGZ, DERMAUX, DESAMA, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DUPUY, DURY, EBEL, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, FAITH, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FOCKE, FONTAINE, FORD, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÒLIBA I BÖHM, GATTI, GAUTHIER, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HÄRLIN, HAMMERICH, HAPPART, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HOWELL, HUCKFIELD, HUGOT, HUTTON, IVERSEN, JACKSON C., JACKSON CH., JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, LATAILLADE, LE ROUX, VAN DER LEK, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LINKOHR, LOMAS, LOO, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARINARO, TORRES MARINHO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MOORHOUSE, MORONI, MORRIS, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NITSCH, NORD, NORDMANN, NORMANTON, VON NOSTITZ, O'DONNELL, O'HAGAN, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PAPAKYRIAZIS, PAPON, PARODI, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PÉREZ ROYO, PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONIATOWSKI, PONS GRAU, POULSEN, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOUSSAINT, TRIDENTE, TRIVELLI, TRUPIA, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHs, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE,

Mittwoch, 16. November 1988

VANLERENBERGHE, VANNECK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIER, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WEST, WETTIG, WIJSENBEEK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

COMPASSO, COSTE-FLORET, ELLES J., FITZGERALD, FLANAGAN, LALOR, MALAUD.

(0)

ESCUADERO LOPEZ.

*Änderungsantrag Nr. 120*

( + )

ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANGLADE, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BERSANI, BESSE, BETHELL, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, DE BREMOND D'ARS, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHOPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CINCIARI RODANO, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COMPASSO, CORNELISSEN, COT, COTTRELL, DE COURCY LING, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, CRYER, DALSSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE MARCH, DE PASQUALE, DE VRIES, DELOROZOY, DEPREZ, DERMAUX, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DURY, EBEL, ELLES J., ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, FAITH, FALCONER, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FOCKE, FORD, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GATTI, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GLINNE, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HACKEL, HÄNSCH, HÄRLIN, HAMMERICH, HAPPART, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HOWELL, HUTTON, IVERSEN, JACKSON C., JACKSON CH., JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, VAN DER LEK, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LINKOHR, LOO, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MAFFRE-BAUGÉ, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MARCK, MARINARO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORONI, MORRIS, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NITSCH, NORD, NORDMANN, NORMANTON, O'DONNELL, O'HAGAN, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PARODI, PATTERSON, PEARCE, PENDERS, PEREIRA M., PÉREZ ROYO, PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONIATOWSKI, PONS GRAU, POULSEN, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RABBETHGE, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART,

Mittwoch, 16. November 1988

STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOUSSAINT, TRIDENTE, TRIVELLI, TRUPIA, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGH, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WEST, WETTIG, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, ZAHORKA.

(—)

ABELIN, BUCHOU, COSTE-FLORET, DUPUY, FITZGERALD, FLANAGAN, FONTAINE, GAUTHIER, GUERMEUR, HUGOT, KILLILEA, LALOR, LATAILLADE, DE LA MALÈNE, MALLET, MOUCHEL, D'ORMESSON, PAPON, PASTY.

*Vorschlag der Kommission — Bericht Vittinghoff*

( + )

ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BERSANI, BESSE, BETHELL, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHAPIER, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CINCIARI RODANO, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COMPASSO, CORNELISSEN, COT, COTTRELL, DE COURCY LING, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, DALSSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DE MARCH, DE PASQUALE, DE VRIES, DEPRESZ, DERMAUX, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, FAITH, FALCONER, FATOUS, FERRER CASALS, FERRERO, FICH, FOCKE, FORD, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAMA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GLINNE, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HÄNSCH, HAPPART, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HOWELL, HUCKFIELD, HUTTON, IVERSEN, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, LE ROUX, VAN DER LEK, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LINKOHR, LOMAS, LOO, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARQUES MENDES, MARTIN D., MATTINA, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORONI, MORRIS, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NITSCH, NORD, NORDMANN, NORMANTON, O'DONNELL, O'HAGAN, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PARODI, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PEREIRA M., PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIQUET, PIRKL, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOUSSAINT, TRIVELLI, TRUPIA, TUCKMAN,

Mittwoch, 16. November 1988

TURNER, TZOUNIS, ULBURGHS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VANNECK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBEEK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

ANDREWS, ANGLADE, BARRETT, BAUDOUIN, COSTE-FLORET, DUPUY, FITZGERALD, GAUTHIER, GUERMEUR, HUGOT, KILLILEA, LALOR, LATAILLADE, MALAUD, DE LA MALÈNE, MOUCHEL, MUSSO, D'ORMESSON, PAPON, PASTY, TOURRAIN.

(0)

ABELIN, DELOROZOY, FONTAINE, HERMAN, VANLERENBERGHE, VERNIER.

*Vorschlag der Kommission — Bericht Lentz-Cornette*

( + )

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, BORGIO, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BERSANI, BESSE, BETHELL, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHUPIER, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CINCIARI RODANO, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COMPASSO, CORNELISSEN, COT, COTTRELL, DE COURCY LING, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, CRYER, DALSSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DE MARCH, DE VRIES, DEPREZ, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DURY, EBEL, ELLES J., ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, FAITH, FATOUS, FERRER CASALS, FICH, FOCKE, FONTAINE, FORD, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GARCÍA AMIGÓ, GARRIGA POLLEDO, GATTI, GAZIS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GLINNE, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HÄNSCH, HAPPART, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HUCKFIELD, HUTTON, IVERSEN, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LAMBRIAS, LE ROUX, VAN DER LEK, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LOMAS, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARQUES MENDES, MARTIN D., MATTINA, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORONI, MORRIS, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NITSCH, NORD, NORDMANN, VON NOSTITZ, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAKYRIAZIS, PARODI, PATTERSON, PELIKAN, PEREIRA M., PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIQUET, PIRKL, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOUSSAINT, TRIVELLI, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VANNECK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER

Mittwoch, 16. November 1988

VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBEEK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

ANDREWS, ANGLADE, BARRETT, BAUDOUIN, COSTE-FLORET, DUPUY, FITZGERALD, FITZSIMONS, GAUTHIER, GUERMEUR, HUGOT, KILLILEA, LALOR, LATAILLADE, MALAUD, DE LA MALÈNE, MOUCHEL, MUSSO, PAPON, PASTY, TOURRAIN.

(O)

BONDE, DELOROZOY, FOURÇANS, HERMAN, VERNIER.

*Vorschlag der Kommission — Bericht Hughes*

(+)

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ANDENNA, ANDRÉ, ANDREWS, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BALFE, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BERSANI, BESSE, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BRAUN-MOSER, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHOPIER, CHRISTODOULOU, CINCIARI RODANO, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COMPASSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, DE COURCY LING, CRAWLEY, CRYER, DALSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DE VRIES, DELOROZOY, DEPRESZ, DERMAUX, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, FAITH, FALCONER, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FITZSIMONS, FOCKE, FONTAINE, FORD, FRANZ, FRIEDRICH I., FUILLET, GADIOUX, GALLUZZI, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GASÒLIBA I BÖHM, GATTI, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GLINNE, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HOWELL, HUCKFIELD, HUGOT, HUTTON, IVERSEN, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LE ROUX, VAN DER LEK, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LINKOHR, LOMAS, LOO, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, TORRES MARINHO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MATTINA, MCGOWAN, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORONI, MORRIS, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NITSCH, NORD, NORDMANN, NORMANTON, VON NOSTITZ, O'DONNELL, O'HAGAN, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PARODI, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PEREIRA M., PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PIRKL, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHKE, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOUSSAINT, TRIVELLI, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK,

Mittwoch, 16. November 1988

VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VANNECK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIÉHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST, WIJSENBEEK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

ANGLADE, BAUDOIN, DUPUY, FITZGERALD, LATAILLADE, MALAUD, DE LA MALÈNE, MOUCHEL, D'ORMESSON.

(0)

BONDE, HAMMERICH, VERNIER.

*Vorschlag der Kommission — Bericht Alber*

( + )

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ANDENNA, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BERSANI, BESSE, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BRAUN-MOSER, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHAN, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHOPIER, CHRISTODOULOU, CINCIARI RODANO, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COMPASSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, DE COURCY LING, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, DALSA, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DE VRIES, DEPREZ, DERMAUX, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DUPUY, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., ELLIOTT, ESCUDER CROFT, FAITH, FALCONER, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FONTAINE, FORD, FRANZ, FRIEDRICH I., FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GLINNE, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HACKEL, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HOWELL, HUTTON, IVERSEN, JACKSON C., JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, LATAILLADE, LE ROUX, VAN DER LEK, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LINKOHR, LOMAS, LOO, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, TORRES MARINHO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MATTINA, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MÓORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORONI, MORRIS, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NITSCH, NORD, NORDMANN, NORMANTON, VON NOSTITZ, O'DONNELL, O'HAGAN, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAPA KYRIAZIS, PAPON, PARODI, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PEREIRA M., PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PIQUET, PIRKL, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RAFTERY, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOUSSAINT, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGH, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VANNECK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA,

Mittwoch, 16. November 1988

VERNIER, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEDEKIND, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

ANDREWS, ANGLADE, BARRETT, BAUDOIN, FITZGERALD, FITZSIMONS, GAUTHIER, LALOR, MALAUD, DE LA MALÈNE, PASTY.

(0)

BONDE, DE BREMOND D'ARS, DELOROZOY, FOURÇANS, HAMMERICH.

*Bericht Christiansen — Dok. A 2-239/88 — Rechtsvorschriften für Maschinen*

*Änderungsantrag Nr. 28*

(+) )

ABENS, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ANTONIOZZI, ARNDT, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BELO, BERSANI, BESSE, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BOOT, BRAUN-MOSER, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTLE, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHUPIER, CHRISTENSEN, CHRISTODOULOU, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COT, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, CRYER, DALSSASS, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DEPREEZ, DESAMA, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DURY, EBEL, ELLIOTT, ESCUDERO LOPEZ, EYRAUD, FALCONER, FATOUS, FERRER CASALS, FOCKE, FRANZ, FRIEDRICH I., GADIOUX, GAMA, GARCÍA RAYA, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GOMES, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HAMMERICH, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HUCKFIELD, JANSSEN VAN RAAY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAMBRIAS, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LINKOHR, LOMAS, LOO, LUSTER, MADEIRA, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARTIN D., MCGOWAN, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MORONI, MORRIS, MÜHLEN, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NITSCH, VON NOSTITZ, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, PAISLEY, PAPA KYRIAZIS, PARODI, PELIKAN, PERY, PEUS, PINTASILGO, PIRKL, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, QUIN, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROSSETTI, ROSSI T., SABY, SALISCH, SANZ FERNÁNDEZ, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, TOMLINSON, TONGUE, TZOUNIS, ULBURGHES, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WEST, ZARGES.

(-)

ABELIN, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ARGÜELLES SALAVERRIA, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BROOKES, BUCHOU, CASSIDY, CATHERWOOD, COTTRELL, DE COURCY LING, DALY, DUPUY, ESCUDER CROFT, FAITH, FITZGERALD, GARRÍGA POLLEDO, GAUTHIER, HUTTON, JACKSON CH., JEPSEN, KILLILEA, LALOR, LATAILLADE, MALAUD, DE LA MALÈNE, MOORHOUSE, MOUCHEL, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, NORMANTON, O'HAGAN, D'ORMESSON, PATTERSON, PEARCE, PERINAT ELIO, PRAG, PRICE, PROUT, SELIGMAN, SIMPSON, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TOURRAIN, TUCKMAN, TURNER.

Mittwoch, 16. November 1988

(O)

DE BREMOND D'ARS, DI BARTOLOMEI, GASÒLIBA I BÖHM, MAHER, MARQUES MENDES, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NORD, PEREIRA M.

*Änderungsantrag Nr. 25*

(+) )

ABENS, ADAM, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BALFE, BARÓN CRESPO, BELO, BESSE, BIRD, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOESMANS, BOMBARD, BONDE, BRU PURÓN, BUCHAN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CASTLE, CERVERA CARDONA, CHANTERIE, CHARZAT, CHUPIER, CHRISTENSEN, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COT, CRAWLEY, CRUSOL, CRYER, DANKERT, DESAMA, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DURY, ELLIOTT, ESCUDERO LOPEZ, EYRAUD, FALCONER, FATOUS, FOCKE, GADIOUX, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GAZIS, GOMES, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, HÄNSCH, HAMMERICH, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUCKFIELD, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, VAN DER LEK, LINKOHR, LOMAS, LOO, MADEIRA, MARCK, MARTIN D., MCGOWAN, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MORONI, MORRIS, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NITSCH, VON NOSTITZ, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PELIKAN, PERY, PETERS, PINTASILGO, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, QUIN, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMID, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON, SMITH, STAES, STEWART, SUTRA DE GERMA, THAREAU, TOMLINSON, TONGUE, TUCKMAN, ULBURGH, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WEBER, WELSH, WEST.

(-)

ABELIN, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, ANGLADE, ANTONIOZZI, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BAILLOT, BANOTTI, BARRETT, BATTERSBY, BEAZLEY C., BERSANI, BEUMER, VON BISMARCK, BOCKLET, BONACCINI, BOOT, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BROOKES, BUCHOU, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CERVETTI, CHIABRANDO, CHRISTODOULOU, CLINTON, CORNELISSEN, CROUX, DALSASS, DALY, DE BACKER-VAN OCKEN, DE PASQUALE, DEPREZ, DI BARTOLOMEI, DUPUY, EBEL, ESCUDER CROFT, FAITH, FERRER CASALS, FITZGERALD, FRANZ, FRIEDRICH I., GAMA, GARRÍGA POLLEDO, GASÒLIBA I BÖHM, GAUTHIER, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HACKEL, HERMAN, HOFFMANN K.-H., HUTTON, JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, KILLILEA, KLEPSCH, LALOR, LAMBRIAS, LATAILLADE, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LUCAS PIRES, LUSTER, MAHER, MAI-WEGGEN, MALANGRÉ, MALAUD, DE LA MALÈNE, MALLET, MARQUES MENDES, MERTENS, MIZZAU, MOORHOUSE, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NORD, NORMANTON, O'DONNELL, O'HAGAN, D'ORMESSON, PARODI, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PEREIRA M., PERINAT ELIO, PEUS, PIMENTA, PIRKL, PONIATOWSKI, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, RAFTERY, RAGGIO, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SEGRE, SPÁTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, TOURRAIN, TZOUNIS, VANLERENBERGHE, WAWRZIK, WEDEKIND, ZARGES.

(O)

DELOROZOY, SIMMONDS.

Mittwoch, 16. November 1988

*Änderungsantrag Nr. 10*

( + )

ABELIN, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANGLADE, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BANOTTI, BARBARELLA, BARRETT, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEUMER, VON BISMARCK, BOCKLET, BONACCINI, BOOT, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROOKES, BUCHOU, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTODOULOU, CLINTON, CORNELISSEN, DE COURCY LING, CROUX, CRYER, DALSSASS, DALY, DE BACKER-VAN OCKEN, DE VRIES, DELOROZOY, DEPREZ, DUPUY, EBEL, ELLIOTT, FAITH, FATOUS, FERRER CASALS, FITZGERALD, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., GAIBISSO, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GAUTHIER, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HACKEL, HERMAN, HOFFMANN K.-H., HUCKFIELD, HUTTON, JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILLILEA, KLEPSCH, LALOR, LAMBRIAS, LATAILLADE, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LUCAS PIRES, LUSTER, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARQUES MENDES, MARTIN D., MEGAHY, MERTENS, MIZZAU, MOORHOUSE, MORRIS, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., O'DONNELL, O'HAGAN, D'ORMESSON, PAPAKYRIAZIS, PAPON, PARODI, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PEREIRA M., PERINAT ELIO, PEUS, PIRKL, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, QUIN, RAFTERY, RAGGIO, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., SÄLZER, SANTOS MACHADO, SAPENA GRANELL, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SHERLOCK, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, TOURRAIN, TRIVELLI, TRUPIA, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VANLERENBERGHE, WAWRZIK, WEDEKIND, WELSH, WIJSENBECK, ZAHORKA, ZARGES.

( - )

ABENS, ADAM, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, D'ANCONA, ARNDT, BALFE, BARÓN CRESPO, BECKMANN, BELO, BESSE, BIRD, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOESMANS, BOMBARD, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CASTLE, CHARZAT, CHOPIER, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COT, CRAWLEY, CRUSOL, DANKERT, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DIJK VAN, DURY, FALCONER, FELLERMAIER, FOCKE, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GATTI, GAZIS, GOMES, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, HÄNSCH, HÄRLIN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, VAN DER LEK, LINKOHR, LOO, MADEIRA, MALAUD, MCGOWAN, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MORONI, NEUGEBAUER, NEWMAN, NITSCH, VON NOSTITZ, OLIVA GARCÍA, PAISLEY, PELIKAN, PERY, PETERS, PINTASILGO, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROGALLA, ROTHE, ROTHLEY, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNÁNDEZ, SCHINZEL, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SMITH, STAES, STEWART, SUTRA DE GERMA, THAREAU, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, ULBURGHES, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WEBER, WEST, WETTIG.

*Änderungsantrag Nr. 16*

( + )

ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANGLADE, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BARRETT, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BROOKES, BUCHOU, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CARVALHO CARDOSO, CASSIDY, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHIABRANDO, DE COURCY LING, DALY, DUPUY, ELLES J., ESCUDERO LOPEZ, FAITH, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, GAUTHIER, HUTTON, JACKSON CH., JEPSEN, KILLILEA, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LATAILLADE, DE LA MALÈNE, MALLET, MARTIN D., MEGAHY, MOUCHEL, NAVARRO VELASCO, NORMANTON, D'ORMESSON, PAPON, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PERINAT ELIO,

Mittwoch, 16. November 1988

PRAG, PRICE, PROVAN, ROMERA I ALCÁZAR, SAPENA GRANELL, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SHERLOCK, SIMMONDS, SIMPSON, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TOURRAIN, TUCKMAN, TURNER, VANDEMEULEBROUCKE, WELSH, WIJSENBECK.

(-)

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BECKMANN, BELO, BERSANI, BESSE, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BOOT, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTLE, CERVETTI, CHANTERIE, CHARZAT, CHOPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COT, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, CRYER, DALSSASS, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE PASQUALE, DE VRIES, DELOROZOY, DEPREZ, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DURY, EBEL, ELLIOTT, EYRAUD, FALCONER, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FOCKE, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GAMA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GASOLIBA I BÖHM, GATTI, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GOMES, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HACKEL, HÄNSCH, HÄRLIN, HAMMERICH, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HUCKFIELD, JANSSEN VAN RAAY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAMBRIAS, VAN DER LEK, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LOMAS, LOO, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MARCK, MARQUES MENDES, MCGOWAN, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MORONI, MORRIS, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NITSCH, NORD, VON NOSTITZ, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PARODI, PELIKAN, PEREIRA M., PERY, PETERS, PEUS, PIMENTA, PINTASILGO, PIRKL, PLANAS PUCHADES, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PROUT, QUIN, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIVELLI, TRUPIA, TZOUNIS, ULBURGHES, VAN HEMELDONCK, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WEST, WETTIG, ZAHORKA, ZARGES.

(O)

MALAUD.

*Änderungsantrag Nr. 27*

( + )

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BATTERSBY, BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BESSE, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BOOT, BRAUN-MOSER, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, CERVETTI, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHOPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COT, DE COURCY LING, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, CRYER, DALSSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DEPREZ, DESAMA, DIDÒ,

Mittwoch, 16. November 1988

DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DURY, EBEL, ESCUDERO LOPEZ, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FOCKE, FRANZ, FRIEDRICH I., GAIBISSO, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GATTI, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GOMES, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HACKEL, HÄNSCH, HÄRLIN, HAMMERICH, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HUCKFIELD, HUTTON, IVERSEN, JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, VAN DER LEK, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LOMAS, LOO, LUCAS PIRES, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARTIN D., MCGOWAN, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MOORHOUSE, MORRIS, MÜHLEN, MÜLLER, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NITSCH, NORMANTON, O'DONNELL, O'HAGAN, PAPAKYRIAZIS, PARODI, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PEUS, PINTASILGO, PIRKL, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, QUIN, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, THAREAU, THEATO, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIVELLI, TRUPIA, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGH, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST, WETTIG, ZAHORKA, ZARGES.

(—)

AMARAL, ANGLADE, BARRETT, DE BREMOND D'ARS, BUCHOU, DE VRIES, DELOROZOY, DI BARTOLOMEI, DUPUY, ELLIOTT, FITZGERALD, FOURÇANS, GASOLIBA I BÖHM, GAUTHIER, KILLILEA, LALOR, LATAILLADE, MALAUD, DE LA MALÈNE, MARQUES MENDES, MOUCHEL, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NORD, D'ORMESSON, PAPON, PASTY, PEREIRA M., PIMENTA, SCRIVENER, TOURRAIN, WIJSENBECK.

*Bericht Robles Piquer — Dok. A 2-238/88*

*Programm BRITE/EURAM*

*Entwurf einer legislativen Entschließung*

(+)

ABENS, ADAM, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BENHAMOU, BERSANI, BESSE, BEUMER, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUENO VICENTE, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHOPIER, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COT, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, DALSA, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE MARCH, DE PASQUALE, DELOROZOY, DEPREZ, DESAMA, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DUPUY, DURY, EBEL, ELLIOTT, ESCUDERO LOPEZ, EWING, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLANAGAN, FOCKE, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FUILLET, GADILOUX, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA,

Mittwoch, 16. November 1988

GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GATTI, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GOMES, GRAZIANI, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HÄRLIN, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUCKFIELD, HUTTON, JACKSON C., MORRIS, JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LATAILLADE, LE ROUX, LENTZ-CORNETTE, LIGIOS, LINKOHR, LOMAS, LOO, LUCAS PIRES, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARCK, MARQUES MENDES, MARTIN D., MATTINA, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORÁN LOPEZ, MORONI, MORRIS, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORMANTON, O'DONNELL, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAISLEY, PAPAKYRIAZIS, PAPON, PARODI, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PEREIRA M., PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PEUS, PIMENTA, PINTASILGO, PIRKL, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, QUIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, ROTHLEY, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, TELKÄMPER, THAREAU, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIVELLI, TRUPIA, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WEBER, WEDEKIND, WEST, WETTIG, WIJSENBECK, ZAHORKA.

**PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 17. NOVEMBER 1988**

(88/C 326/04)

TEIL I

**Ablauf der Sitzung**

VORSITZ: HERR MEGAHY

*Vizepräsident*

*(Die Sitzung wird um 10.00 Uhr eröffnet.)*

**1. Genehmigung des Protokolls**

Der Präsident teilt mit, daß das Protokoll aus technischen Gründen nicht gedruckt und somit heute morgen nicht verteilt werden konnte und daß es dem Parlament um 15.00 Uhr vorliegen wird (*Teil I Punkt 12*).

**Wortmeldungen:**

— Herr Ford erklärt, daß er gemeinsam mit mehr als 23 Mitgliedern beantragt hatte, daß auf die Erklärung der Kommission zu British Aerospace eine Aussprache folgt, und daß das Erweiterte Präsidium — nach seiner Auffassung in Verletzung von Artikel 56 Absatz 3 der Geschäftsordnung — diesen Antrag für unzulässig erklärt hat.

Der Präsident antwortet, das Erweiterte Präsidium habe diese von der Kommission abgegebene Mitteilung nicht als Erklärung im Sinne von Artikel 56 Absatz 1 der Geschäftsordnung angesehen, weil dies keine Initiative der Kommission selbst gewesen sei.

Herr Ford spricht zu der Antwort des Präsidenten und beantragt die Anwendung von Artikel 131 Absatz 1 der Geschäftsordnung.

Der Präsident entscheidet, daß diese Angelegenheit an den zuständigen Ausschuß, den Ausschuß für Geschäftsordnung, überwiesen wird.

— Herr Seal spricht zur selben Angelegenheit;

— Herr McMahon spricht zu dem Vorschlag der Kommission über Rüstungsgüter, der im Entwurf der Tagesordnung für Freitag vorgesehen und von der endgültigen Tagesordnung gestrichen wurde (der Präsident weist erneut darauf hin, daß dieser Punkt irrtümlich in den Entwurf der Tagesordnung aufgenommen wurde);

— Frau Hammerich wiederholt den Protest, den sie am Vortag nach der Abstimmung über den Bericht Vit-

tinghoff (Dok. A 2-121/88) gegen die Abstimmung über einen Kompromißänderungsantrag, der entgegen den Bestimmungen von Artikel 59 Absatz 6 der Geschäftsordnung weder übersetzt noch gedruckt worden ist, eingelegt hat (*Teil I Punkt 21 des Protokolls*);

— Herr Provan beantragt, das Präsidium und das Erweiterte Präsidium mit dem Problem zu befassen, das durch die vielen tagesordnungsfremden Wortmeldungen zu Beginn der Sitzung entsteht; er verlangt, daß die verbrauchte Zeit von der Redezeit der Fraktionen abgezogen wird;

— Herr de Vries unterstützt diesen Antrag;

— Herr Klepsch spricht zunächst zu der Wortmeldung von Frau Hammerich und kritisiert dann die zu Beginn der Sitzung von den Labour-Mitgliedern der Sozialistischen Fraktion gemachten Äußerungen als „Tiraden“;

— Frau Hammerich antwortet Herrn Klepsch;

— Frau Castle spricht zunächst zu dem Recht der Abgeordneten, umstrittene Themen anzusprechen, und protestiert anschließend dagegen, daß nicht Vizepräsident Lord Cockfield die Mitteilung zu British Aerospace abgegeben hat, wie am Montag gefordert worden war (der Präsident nimmt diesen Protest zur Kenntnis).

*Erklärung der benutzten Zeichen*

- \* : einfache Konsultation (eine Lesung)
- \*\* I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
- \*\* II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
- \*\*\* : Zustimmung

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

*Hinweise zur Abstimmungsstunde*

- falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt;
- die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind in der Anlage I wiedergegeben.

Donnerstag, 17. November 1988

**2. Vorlage von Dokumenten**

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

## a) von der Kommission:

— ein Ersuchen um Stellungnahme zu der Mitteilung über das Statut der europäischen Gesellschaft im Rahmen des Binnenmarkts und der industriepolitischen Zusammenarbeit (Dok. KOM(88) 320 endg.) (Dok. C 2-204/88);

federführend: RECH;  
mitberatend: WIRT, SOZA;

Da es sich um eine Konsultation handelt, die vor Einleitung des förmlichen Rechtsetzungsverfahrens erfolgt, kann der dem Parlament vorzulegende Bericht einen Entschließungsantrag enthalten, der nicht den Form- und Verfahrensvorschriften von Artikel 36 Absatz 5 unterliegt.

## b) die folgenden gemäß Artikel 63 der Geschäftsordnung eingereichten Entschließungsanträge:

— von den Abgeordneten Pons Grau und Bru Puron zur Benachteiligung von Männern bei der Besetzung von Au pair-Stellen in Großbritannien (Dok. B 2-886/88);

federführend: FRAU;

— von Herrn Bru Puron zur Vereinheitlichung der Rechtsstellung des Kindes in der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten unter Beseitigung aller diskriminierenden Maßnahmen bezüglich der Abstammung (Dok. B 2-887/88);

federführend: RECH;

— von Herrn Ulburghs zum Schutz der Gewerkschaftsvertreter in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (Dok. B 2-888/88);

federführend: SOZA;  
mitberatend: RECH;

— von Herrn Tridente zur Todesstrafe in den Vereinigten Staaten von Amerika (Dok. B 2-889/88);

federführend: POLI;

— von Herrn Arbeloa Muru im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Abschaffung der Todesstrafe in den Vereinigten Staaten von Amerika (Dok. B 2-890/88);

federführend: POLI;

— von Herrn Arbeloa Muru zur Abschaffung der Todesstrafe in der Deutschen Demokratischen Republik (Dok. B 2-891/88);

federführend: POLI;

— von den Abgeordneten Penders, Boot und Chanterie im Namen der EVP-Fraktion zur Lage in Kamputschea (Dok. B 2-892/88);

federführend: POLI;

— von Herrn Arbeloa Muru zu Begasungsaktionen in weiten besiedelten Gebieten Guatemalas (Dok. B 2-893/88);

federführend: POLI;  
mitberatend: UMWE;

— von Frau Ferrer i Casals im Namen der EVP-Fraktion zur politischen Lage in Äquatorialguinea (Dok. B 2-894/88);

federführend: POLI;

— von Herrn Boutos zur Lage in Aserbaidschan (Dok. B 2-895/88);

federführend: POLI;

— von Herrn Perinat Elio zur politischen Lage in der Republik Äquatorialguinea (Dok. B 2-896/88);

federführend: POLI;

— von Herrn Arbeloa Muru zu einer Generalamnestie für alle gewaltlosen politischen Gefangenen (Dok. B 2-897/88);

federführend: POLI;

— von Herrn Ulburghs zur Verschlechterung der Lage der Menschenrechte in Kolumbien (Dok. B 2-898/88);

federführend: POLI;

— von den Abgeordneten Banotti und Moorhouse zur Situation in Kamputschea (Dok. B 2-899/88);

federführend: POLI;

**Erklärung der Abkürzungen**

POLI: Politischer Ausschuß,  
LAWI: Ausschuß für Landwirtschaft,  
HAUS: Haushaltsausschuß,  
WIRT: Ausschuß für Wirtschaft,  
ENER: Ausschuß für Energie,  
AUWI: Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen,  
RECH: Ausschuß für Recht,  
SOZA: Ausschuß für soziale Angelegenheiten,  
REGI: Ausschuß für Regionalpolitik,  
VKHR: Verkehrsausschuß,  
UMWE: Ausschuß für Umweltfragen,  
JUGD: Ausschuß für Jugend,  
ENTW: Ausschuß für Entwicklung,  
KONT: Ausschuß für Haushaltskontrolle,  
INST: Institutioneller Ausschuß,  
FRAU: Ausschuß für die Rechte der Frau,  
PETI: Petitionsausschuß,  
GORD: Ausschuß für Geschäftsordnung,  
AKTE: Nichtständiger Ausschuß für die Einheitliche Akte.

Donnerstag, 17. November 1988

— von Herrn van der Lek zur Lage der Kriegsdienstverweigerer in Polen aus Anlaß des internationalen Tags der Kriegsdienstverweigerer (Dok. B 2-900/88);

federführend: POLI;

— von den Abgeordneten Gadioux, Vandemeulebroucke, Maher, Avgerinos, De Pasquale, Alvarez de Eulate, Amberg, André, Arbeloa Muru, Barrett, Beazley, Belo, Boot, Filinis, Garaikoetxea, Gutierrez Diaz, Happart, Hutton, Lambrias, Ligios, O'Donnell, Oliva Garcia, Pereira, Poetschki, Sakellariou, Santos Machado, Tourrain, Vitale, Cabezón Alonso, Crusol, Gomes, Schreiber, Compasso, Musso und Columbu zu „1992 und die Regionen der Gemeinschaft“ (Dok. B 2-941/88);

federführend: JUGD;  
mitberatend: REGI.

### 3. Frist für die Einreichung von Abänderungsentwürfen zum Haushaltsplan (Zweite Lesung)

Der Präsident teilt mit, daß die Fristen für die Einreichung von Abänderungsentwürfen zum Haushaltsplan wie folgt festgesetzt sind:

— Ausschüsse und Mitglieder: Donnerstag, 1. Dezember, 18.00 Uhr,

— Fraktionen: Donnerstag, 8. Dezember, 12.00 Uhr,

— Vorschläge für einen Beschluß zur Ablehnung des Haushaltsplans und Änderungsanträge zu den Entschließungsanträgen in den Berichten von der Vring und Hackel: Montag, 12. Dezember, 19.00 Uhr.

### 4. Begrüßung

Der Präsident heißt im Namen des Parlaments den Außenminister des Königreichs Spanien, Herrn Ordoñez, willkommen.

### DEBATTE ÜBER AKTUELLE, DRINGLICHE UND WICHTIGE FRAGEN

Nach der Tagesordnung folgt die Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen (*Titel und Verfasser der Entschließungsanträge: siehe Teil I Punkt 3 des Protokolls vom 15. November 1988*).

### 5. Menschenrechte (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über 10 Entschließungsanträge (Dok. B 2-1017, 1031, 994/rev., 985, 1020, 989, 1015, 1000, 1009 und 1048/88).

Frau Maij-Weggen erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1031/88.

Herr Nordmann erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-994/88/rev.

Es spricht Herr Sakellariou, der die Auffassung vertritt, daß die Entschließungsanträge Dok. B 2-1017 und 1031/88 sowie der gemeinsame Entschließungsantrag von der gemeinsamen Aussprache auszunehmen sind, da nach seinen jüngsten Informationen Häftlinge, die in den Entschließungsanträgen genannt sind, freigelassen worden sind.

Es sprechen Frau Maij-Weggen, die erklärt, daß ihr diese Informationen nicht vorliegen und daß eine Zurückziehung dieser Entschließungsanträge nicht gerechtfertigt ist, und Herr Telkämper, der die Überweisung dieser Entschließungsanträge an den Ausschuß beantragt.

Der Präsident schlägt vor, das Präsidium mit diesen Entschließungsanträgen zu befassen.

Zu diesem Vorschlag sprechen Frau Barbarella und Frau Maij-Weggen.

Das Parlament lehnt den Vorschlag des Präsidenten durch elektronische Abstimmung ab.

Frau André erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-985/88.

Herr Pearce erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-989/88.

Herr de Vries erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1015/88.

Herr Lomas erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1000/88.

Herr Plaskovitis erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1009/88.

Herr Ephremidis erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1048/88.

Es sprechen die Abgeordneten Sakellariou im Namen der Sozialistischen Fraktion, Habsburg im Namen der EVP-Fraktion, Robles Piquer im Namen der ED-Fraktion, Trivelli, Kommunistische Fraktion, Tridente, Regenbogen-Fraktion, Le Pen im Namen der ER-Fraktion, Kuijpers zu der Wortmeldung von Herrn Le Pen, Coderch Planas, fraktionslos, Saby, Saridakis, Robles Piquer, Telkämper, Sutra De Germa, Hammerich, Kuijpers, Balfe, Filinis und Herr Clinton Davis, *Mitglied der Kommission*.

Es spricht Herr Le Pen in einer persönlichen Angelegenheit.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Donnerstag, 17. November 1988

**ABSTIMMUNG**— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1017 und 1031/88:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag von Frau Maij-Weggen, den Herren Ligios und Langes im Namen der EVP-Fraktion, den Herren Welsh und Robles Piquer im Namen der ED-Fraktion, Frau Larive, den Herren Compasso und Pimenta im Namen der Liberalen Fraktion, Herrn Coste-Floret im Namen der SdED-Fraktion, wonach diese zwei Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Über Erwägung D und Ziffer 4 wurde von der Kommunistischen Fraktion gesonderte Abstimmung beantragt.

Erwägungen A bis C: angenommen.

Erwägung D: abgelehnt.

Ziffern 1 bis 3: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Ziffer 4: abgelehnt.

Ziffern 5 und 6: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

(Der gemeinsame Entschließungsantrag wird somit hinfällig.)

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1017/88:*

Erwägung A: die Sozialistische Fraktion hat getrennte Abstimmung beantragt:

Erster Teil bis „10. Juli 1988“: angenommen.

Rest: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Erwägung B:

Änderungsantrag Nr. 1: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 3: hinfällig.

Erwägung C und Ziffer 1: die Kommunistische Fraktion und die Sozialistische Fraktion haben gesonderte Abstimmung beantragt:

Erwägung C: abgelehnt.

Ziffer 1: angenommen.

Ziffer 2: durch elektronische Abstimmung angenommen.

(Änderungsantrag Nr. 4: zurückgezogen.)

Ziffer 3: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Ziffer 4:

Änderungsantrag Nr. 2: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 5: hinfällig.

Ziffer 5: angenommen.

(Änderungsantrag Nr. 6: zurückgezogen.)

Das Parlament nimmt die Entschließung durch namentliche Abstimmung (SOZ und EVP) an:

Abstimmende: 217,

Für: 203,

Gegen: 2,

Enthaltungen: 12.

(Teil II Punkt 1 a)).

(Der Entschließungsantrag Dok. B 2-1031/88 wird hinfällig.)

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-994/88:*

Die Sozialistische Fraktion hat ziffernweise Abstimmung und die Liberale Fraktion namentliche Abstimmung beantragt:

Es spricht Herr Nordmann, der sich mit einem Antrag der Sozialistischen Fraktion einverstanden erklärt, wonach in Ziffer 3 das Wort „Plebiszit“ durch „Referendum“ zu ersetzen ist, und der zudem mündlich eine Änderung der Ziffer 2 vorschlägt, die der Präsident nicht annimmt.

Erwägung A: durch namentliche Abstimmung angenommen:

Abstimmende: 185,

Für: 178,

Gegen: 6,

Enthaltungen: 1.

Es spricht Herr Muntingh, der Herrn Nordmann bittet, seinen Antrag auf namentliche Abstimmung zu jedem einzelnen Textteil zurückzuziehen, was dieser ablehnt.

Erwägung B: durch namentliche Abstimmung abgelehnt:

Abstimmende: 187,

Für: 82,

Gegen: 105,

Enthaltungen: 0.

Ziffer 1: durch namentliche Abstimmung angenommen:

Abstimmende: 173,

Für: 168,

Gegen: 3,

Enthaltungen: 2.

Ziffer 2: durch namentliche Abstimmung abgelehnt:

Abstimmende: 185,

Für: 87,

Gegen: 98,

Enthaltungen: 0.

Donnerstag, 17. November 1988

Es spricht Herr Arndt, der erklärt, daß die Sozialistische Fraktion bereit ist, für Ziffer 3 mit der genannten Änderung sowie für die Ziffern 4 bis 7 zu stimmen; er fragt die Liberale Fraktion, ob sie bereit ist, ihren Antrag auf namentliche Abstimmung zurückzuziehen.

Herr Nordmann weigert sich im Namen der Liberalen Fraktion, den Antrag zurückzuziehen, akzeptiert aber, daß über die Ziffern 4 bis 7 *en bloc* abgestimmt wird.

Ziffer 3 (wie geändert): durch namentliche Abstimmung angenommen:

Abstimmende: 157,  
Für: 154,  
Gegen: 1,  
Enthaltungen: 2.

Ziffern 4 bis 7: durch namentliche Abstimmung angenommen:

Abstimmende: 176,  
Für: 166,  
Gegen: 9,  
Enthaltungen: 1.

Es spricht Herr Telkämper.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 1 b*)).

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-985 und 1020/88:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag von Frau André und Herrn Amaral im Namen der Liberalen Fraktion, Herrn de la Malène im Namen der SdED-Fraktion, den Herren Welsh und Prag im Namen der ED-Fraktion, Herrn Habsburg im Namen der EVP-Fraktion, Herrn Saby im Namen der Sozialistischen Fraktion, Frau Castellina, den Herren Filinis und Coderch Planas, wonach diese beiden Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung durch elektronische Abstimmung an (*Teil II Punkt 1 c*)).

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-989/88:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 1 d*)).

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1015/88:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 1 e*)).

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1000/88:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 1 f*)).

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1009 und 1048/88:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag von den Herren Romeos, Papoutsis, Papakyriazis, Plaskovitis, Frau Pantazi und Herrn Lagakos im Namen der Sozialistischen Fraktion, Herrn Ephremidis, Frau Castellina, den Herren Filinis, Perez Royo, Miranda da Silva, Pranchère und Iversen im Namen der Kommunistischen Fraktion, wonach diese zwei Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind; von der ED-Fraktion wurde gesonderte Abstimmung über Ziffer 1 beantragt:

Erwägungen: angenommen.

Ziffer 1: angenommen.

Ziffern 2 und 3: angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 1 g*)).

## 6. Naturkatastrophen (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über 12 Entschließungsanträge (Dok. B 2-973, 982, 1010, 1014, 1029, 1012, 1047, 1034, 1036, 1044, 1035, 1045/88).

Herr Cellai erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-982/88.

VORSITZ: FRAU PERY

*Vizepräsidentin*

Herr Boesmans erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1010/88.

Herr Gutierrez Diaz erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1044/88.

Herr Dessylas erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1047/88.

Herr Chiabrando erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-973/88.

Frau Ferrer erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1034/88.

Herr Gasòliba i Böhm erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1036/88.

Herr Raftery erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1035/88.

Herr Fitzgerald erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1045/88.

Donnerstag, 17. November 1988

Herr Telkämper erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1029/88.

Es sprechen die Abgeordneten Llorca Vilaplana im Namen der ED-Fraktion, Maher im Namen der Liberalen Fraktion, Coderch Planas, fraktionslos, Romera i Alcazar, Saridakis, C. Beazley, Herr Clinton Davis, *Mitglied der Kommission*, und Herr Varfis, *Mitglied der Kommission*.

Die Präsidentin erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

#### ABSTIMMUNG

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-973/88:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 2 a*)).

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-982/88:*

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1010, 1014 und 1029/88:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag von den Herren Boesmans, Sakellariou und Garcia Raya im Namen der Sozialistischen Fraktion, den Herren Gutierrez Diaz, Fanti, Pranchère, Ephremidis, Miranda da Silva, Iversen und Filinis im Namen der Kommunistischen Fraktion, den Herren Telkämper und Tridente im Namen der Regenbogen-Fraktion, wonach diese drei Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 2 b*)).

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1012/88:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 2 c*)).

(Der Entschließungsantrag Dok. B 2-1047/88 wird für hinfällig erklärt.)

Es spricht Herr Ephremidis, der bestreitet, daß dieser Entschließungsantrag hinfällig ist.

Die Präsidentin befragt das Haus, ob darüber abgestimmt werden soll.

Das Parlament beschließt, nicht darüber abzustimmen.

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1034, 1036 und 1044/88:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag von Frau Ferrer und Herrn Klepsch im Namen der EVP-Fraktion, den Herren Gasòliba i Böhm und Muns im Namen der Liberalen Fraktion, den Herren Gutierrez Diaz, Gatti, Frau Le Roux, den Herren Dessylas, Miranda da Silva, Filinis und Iversen im Namen der Kommunistischen Fraktion, wonach diese drei Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 2 d*)).

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1035 und 1045/88:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag von Herrn Raftery im Namen der EVP-Fraktion, Herrn Fitzgerald im Namen der SdED-Fraktion, wonach diese zwei Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 2 e*)).

In Anbetracht der vorgerückten Stunde fragt Frau Banotti, wie die Präsidentin mit den beiden letzten Punkten der Dringlichkeitsdebatte zu verfahren gedenkt.

Die Präsidentin antwortet, daß sie das Haus zu gegebener Zeit befragen wird, ob es bereit ist, diese Punkte ohne Aussprache zu behandeln.

#### 7. Straßenbenutzungsgebühr in der Bundesrepublik Deutschland (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über fünf Entschließungsanträge (Dok. B 2-995, 1007, 1028, 1033 und 1039/88).

Herr Wijsenbeek erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-995/88.

Herr Remalec erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1007/88.

Frau Van Dijk erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1028/88.

Herr Cornelissen erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1033/88.

Herr Kuijpers erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-1039/88.

Wegen der vorgerückten Zeit schlägt die Präsidentin allen für diese Debatte eingetragenen Rednern vor, auf

Donnerstag, 17. November 1988

ihre Wortmeldungen zu verzichten, damit sofort abgestimmt werden kann und die beiden letzten Punkte noch behandelt werden können.

Zu diesem Vorschlag sprechen die Herren Croux und von der Vring.

Da einzelne Redner sich gegen den Vorschlag aussprechen, entscheidet die Präsidentin, die Debatte fortzusetzen.

Es sprechen die Abgeordneten Topmann, Sozialistische Fraktion, Ebel, EVP-Fraktion, Telkämper, Regenbogen-Fraktion, van der Waal, fraktionslos, und Croux.

Es sprechen die Herren Cantalamessa, der vorschlägt, die Dringlichkeitsdebatte bis 13.45 Uhr fortzusetzen, und Prout, Vorsitzender der ED-Fraktion, der unter Berufung auf Artikel 104 Absatz 1 der Geschäftsordnung den Abschluß der Aussprache verlangt.

Die Präsidentin antwortet Herrn Cantalamessa, daß der Schluß der Dringlichkeitsdebatte auf 13.00 Uhr festgesetzt ist, und Herrn Prout, daß für die laufende Debatte keine Redner mehr auf der Rednerliste stehen.

Im Rahmen der Debatte spricht Herr Clinton Davis, *Mitglied der Kommission*.

Die Präsidentin erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

#### ABSTIMMUNG

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-995, 1007 und 1033/88:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag von den Herren Visser, Coimbra Martins, Stewart, Sapena Granell und Wohlfart im Namen der Sozialistischen Fraktion, den Herren Cornelissen, Ebel, Frau De Backer, Herrn Beumer, Frau Braun-Moser und Herrn Hoffmann im Namen der EVP-Fraktion, den Herren Wijsenbeek und Nielsen im Namen der Liberalen Fraktion, wonach diese drei Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Die Regenbogen-Fraktion hat ziffernweise Abstimmung beantragt, doch wendet die Präsidentin in Anbetracht der knappen Zeit dieses Verfahren nicht an.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch namentliche Abstimmung (Herr Topmann und andere) an:

Abstimmende: 72,  
Für: 34,  
Gegen: 32,  
Enthaltungen: 7.

(Teil II Punkt 3).

(Die Entschließungsanträge Dok. B 2-1028 und 1039/88 werden hinfällig.)

ENDE DER DEBATTE ÜBER AKTUELLE, DRINGLICHE UND WICHTIGE FRAGEN

(Die Sitzung wird um 13.05 Uhr unterbrochen und um 15.00 Uhr wiederaufgenommen.)

VORSITZ: HERR MUSSO

*Vizepräsident*

Wortmeldungen

— Frau Banotti bedauert die vielen tagesordnungsfremden Wortmeldungen vor der Dringlichkeitsdebatte, durch die die vollständige Behandlung der für die Debatte vorgesehenen Punkte unmöglich wurde; sie fordert, daß solche Wortmeldungen künftig nicht mehr geduldet werden;

— Frau Lemass unterstützt diese Wortmeldung und fordert, daß die Entschließungsanträge, über die aus Zeitmangel nicht abgestimmt werden konnte, noch zur Abstimmung gestellt werden können;

— Herr McMahon spricht zu dem Umstand, daß das Protokoll vom Vortag nicht verfügbar ist, und kommt darauf zu sprechen, daß der Vorschlag der Kommission zu Rüstungsgütern von der endgültigen Tagesordnung abgesetzt wurde;

— Herr Prag fordert das Präsidium auf, die Möglichkeit zu prüfen, Artikel 64 Absatz 7 in stärkerem Maße anzuwenden, insbesondere auf bezug auf die mit Naturkatastrophen zusammenhängenden Punkte; er beantragt, daß die Entschließungsanträge zu Kampfschea noch zur Abstimmung kommen;

— Herr Fordt unterstützt diesen Antrag;

— Herr Patterson beantragt, den Geschäftsordnungsausschuß mit dem Problem insgesamt zu befassen;

— Herr Arbeloa Muru fordert, daß das Präsidium mit der Frage der Auswahl der in der Dringlichkeitsdebatte aufzunehmenden Punkte befaßt wird.

Der Präsident erklärt, daß über die Entschließungsanträge, die nicht zur Abstimmung gelangt sind, jetzt nicht mehr abgestimmt werden kann, da die Dringlichkeitsdebatte abgeschlossen ist und daß im übrigen das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wegen seines Umfangs erst am Abend vorliegen wird.

Es spricht Herr McMahon, der den Präsidenten auffordert, seine Frage betreffend den Vorschlag der Kommission zu Rüstungsgütern zu beantworten.

Der Präsident erklärt erneut, daß dieser Vorschlag irrtümlich in den Entwurf der Tagesordnung aufgenommen und aus diesem Grund von der endgültigen Tagesordnung gestrichen wurde.

Donnerstag, 17. November 1988

Es spricht Herr Vittinghoff.

### 8. Regionalpolitik der Gemeinschaft und Rolle der Regionen (Aussprache)

Herr De Pasquale erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung über die Regionalpolitik der Gemeinschaft und die Rolle der Regionen (Dok. A 2-218/88).

Es sprechen die Abgeordneten Vandemeulebroucke, Berichterstatter für die Regionalpolitik der Mitgliedstaaten und ihre Abstimmung mit der gemeinsamen Regionalpolitik, Chr. Beazley, Berichterstatter für die Raumordnungsprogramme, die Entwicklungsprogramme und die Programme zur Verbesserung der sozio-ökonomischen Lage der Regionen, O'Donnell, Berichterstatter für die Regionalisierung der Gemeinschaft als Faktor der Regionalentwicklung, André, Berichterstatterin für die Demokratisierung der Regionalpolitik in der Gemeinschaft und die Gründung eines Rates der Regionen, und Arbeloa Muru, Berichterstatter für die Beziehungen zwischen den Institutionen der Gemeinschaft und den regionalen und kommunalen Körperschaften.

Es sprechen die Abgeordneten Schreiber im Namen der Sozialistischen Fraktion, Santos Machado im Namen der EVP-Fraktion, Valverde Lopez im Namen der ED-Fraktion, Gutierrez Diaz, Kommunistische Fraktion, M. Pereira im Namen der Liberalen Fraktion, Ewing im Namen der SdED-Fraktion, Vandemeulebroucke in Vertretung von Herrn Garaikoetxea, Regenbogen-Fraktion, Antony im Namen der ER-Fraktion, Ulburghs, fraktionslos, Croux, Hutton, Muns und Staes.

VORSITZ: HERR CLINTON

*Vizepräsident*

Es sprechen die Abgeordneten Montero Zabala, Ferrer, Prag, Herr Varfis, *Mitglied der Kommission*, und Herr P. Beazley mit einer Frage an die Kommission, die Herr Varfis beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in einer der nächsten Abstimmungsstunden stattfindet (*Teil I Punkt 7 des Protokolls vom 18. November 1988*).

### 9. Programm COMETT II (Aussprache)

Frau Lemass erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 429 endg. — Dok. C 2-121/88) für:

I. eine Entscheidung über die Fortsetzung des Programms zur Zusammenarbeit von Hochschulen

und Wirtschaft hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie (COMETT II)

II. eine Entscheidung über die Öffnung des Programms COMETT II für die EFTA-Länder und für eine Kooperation mit internationalen Organisationen

(Dok. A 2-251/88).

Es sprechen die Abgeordneten Peus, Berichterstatterin des mitberatenden Ausschusses für Energie, Elliott im Namen der Sozialistischen Fraktion, McMillan-Scott im Namen der ED-Fraktion, Killilea im Namen der SdED-Fraktion, Escuder Croft, fraktionslos, Garriga Polledo, de Courcy Ling und Herr Ripa di Meana, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in einer der nächsten Abstimmungsstunden stattfindet (*Teil I Punkt 8 des Protokolls vom 18. November 1988*).

### 10. Programm MEDIA (Aussprache)

Herr Papapietro erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport über das Programm MEDIA und das Europäische Film- und Fernsehjahr (Dok. A 2-135/88).

VORSITZ: HERR SEEFELD

*Vizepräsident*

Es sprechen die Abgeordneten Coimbra Martins im Namen der Sozialistischen Fraktion, Marck im Namen der EVP-Fraktion, Moravia im Namen der Kommunistischen Fraktion, Benhamou im Namen der Liberalen Fraktion, Lemass im Namen der SdED-Fraktion, Ulburghs, fraktionslos, Rogalla, Perez Royo, Filinis und Herr Ripa di Meana, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in einer der nächsten Abstimmungsstunden stattfindet (*Teil I Punkt 9 des Protokolls vom 18. November 1988*).

Es sprechen die Herren Bocklet zur Tagesordnung und Zahorka zu dieser Wortmeldung.

### 11. Uruguay-Runde des GATT (Aussprache)

Herr Zahorka erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Stand der Multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT (Dok. A 2-224/88).

Donnerstag, 17. November 1988

Da es Zeit für die Abstimmungsstunde ist, wird die Aussprache an diesem Punkt unterbrochen; sie wird am folgenden Vormittag fortgesetzt (*Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 18. November 1988*).

VORSITZ: HERR BARON CRESPO

*Vizepräsident*

## 12. Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird nach einer Wortmeldung von Herrn Vittinghoff, der den Beamten, die für die Abfassung des Protokolls zuständig sind, Anerkennung und Dank ausspricht, genehmigt.

## ABSTIMMUNGSSTUNDE

### 13. Strukturfonds (Abstimmung) \*\*I/\*

(Berichte Avgerinos (Dok. A 2-250/88), Alvarez de Eulate (Dok. A 2-249/88), Gatti (Dok. A 2-248/88) und Brok (Dok. A 2-240/88))

a) *Bericht Avgerinos — Dok. A 2-250/88:*<sup>(1)</sup> \*\* I

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 500 endg. — Dok. C 2-122/88:*

Der Präsident weist darauf hin, daß mehrere Kompromißänderungsanträge gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Geschäftsordnung vorliegen, durch die bestimmte Änderungsanträge zurückgezogen werden müssen.

Auf Befragen des Präsidenten erklärt sich das Parlament damit einverstanden, daß über sie abgestimmt wird.

Nach Erwägung 1:

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Nach Erwägung 17:

Änderungsanträge Nrn. 2, 3 und Kompromißänderungsantrag Nr. 140: nacheinander angenommen.

Nach Artikel 1:

Änderungsantrag Nr. 4: angenommen.

Artikel 2:

Änderungsantrag Nr. 5: angenommen.

<sup>(1)</sup> Der Berichterstatter hat zu den Änderungsanträgen — außer denen vom Ausschuß für Regionalpolitik eingereichten — Stellung genommen.

Artikel 3 Absatz 1:

Änderungsanträge Nrn. 6 und 120: angenommen.

Artikel 3 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 7: angenommen.

Artikel 4 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 132: angenommen.

Absatz 2 Unterabsatz 1 einleitender Satz und erster Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 8 (der darauf bezogene Teil): durch elektronische Abstimmung angenommen.

Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 8 (der darauf bezogene Teil): angenommen.

Änderungsantrag Nr. 118: hinfällig.

Absatz 2 Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 8 (der darauf bezogene Teil): angenommen.

Absatz 2 Unterabsatz 1 nach dem dritten Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 117: abgelehnt.

Absatz 2 Unterabsatz 2 einleitender Satz:

Änderungsantrag Nr. 9: angenommen.

Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich:

Änderungsanträge Nrn. 10 und 122: zurückgezogen.

Kompromißänderungsantrag Nr. 134: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 99: hinfällig.

Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich:

Änderungsanträge Nrn. 11 und 12: zurückgezogen.

Kompromißänderungsantrag Nr. 135: angenommen.

Absatz 2 Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich:

Änderungsanträge Nrn. 13 und 121: zurückgezogen.

Kompromißänderungsantrag Nr. 144: angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 100 und 116: hinfällig.

Absatz 2 Unterabsatz 2 fünfter Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 15: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 14: hinfällig.

Änderungsantrag Nr. 16: angenommen.

Donnerstag, 17. November 1988

Absatz 2 Unterabsatz 2 nach dem fünften Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 17: zurückgezogen.

Änderungsantrag Nr. 112/rev.: durch namentliche Abstimmung (ED) abgelehnt:

Abstimmende: 206,  
Für: 35,  
Gegen: 169,  
Enthaltungen: 2.

Artikel 5 Absatz 1:

Änderungsanträge Nrn. 18 und 19: zurückgezogen.

Kompromißänderungsantrag Nr. 136: die EVP-Fraktion hat abschnittsweise Abstimmung beantragt:

Unterabsätze 1, 2 und 3: nacheinander angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 20 und 101: hinfällig.

Änderungsantrag Nr. 98: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2:

Änderungsanträge Nrn. 22 und 21: zurückgezogen.

Kompromißänderungsantrag Nr. 137: angenommen.

Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3:

Änderungsantrag Nr. 23: angenommen.

Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 4:

Änderungsantrag Nr. 24: angenommen.

Absatz 3:

Änderungsantrag Nr. 102: abgelehnt.

Absatz 4:

Änderungsantrag Nr. 103: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 25: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 104: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Artikel 6:

Änderungsantrag Nr. 27: zurückgezogen.

Änderungsantrag Nr. 26 und Kompromißänderungsantrag Nr. 145: nacheinander angenommen.

Artikel 7 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 28: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 29: hinfällig.

Artikel 7 Absatz 3:

Änderungsantrag Nr. 30: angenommen.

Artikel 8 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 31: zurückgezogen.

Kompromißänderungsantrag Nr. 146: angenommen.

Artikel 8 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 32: angenommen.

Artikel 8 Absatz 3:

Änderungsantrag Nr. 33 (der darauf bezogene Teil): angenommen.

Änderungsantrag Nr. 115: abgelehnt.

Artikel 8 Absatz 4:

Änderungsantrag Nr. 105: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 33 (der darauf bezogene Teil): angenommen.

Artikel 9 Absatz 1:

Änderungsanträge Nrn. 35 und 34: zurückgezogen.

Änderungsantrag Nr. 113: der Berichterstatter beantragt, dies als Zusatz zu dem Kompromißänderungsantrag Nr. 147 zu behandeln; Herr Chr. Beazley, der Verfasser, stimmt zu.

Kompromißänderungsantrag Nr. 147: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 113: angenommen.

Artikel 9 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 36: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 37: hinfällig.

Änderungsantrag Nr. 38: zurückgezogen.

Artikel 11:

Änderungsantrag Nr. 39: zurückgezogen.

Kompromißänderungsantrag Nr. 148: angenommen.

Artikel 12:

Änderungsantrag Nr. 40: angenommen.

Artikel 13 Unterabsatz 1:

Änderungsantrag Nr. 41: angenommen.

Artikel 13 Unterabsatz 3:

Änderungsantrag Nr. 42: angenommen.

Artikel 14 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 43: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 106: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 44: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 45: zurückgezogen.

Donnerstag, 17. November 1988

Artikel 14 Absatz 3 erster Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 46: angenommen.

Artikel 14 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 48: der Verfasser, Herr Gatti, zieht diesen Änderungsantrag zugunsten von Änderungsantrag Nr. 47 zurück.

Änderungsanträge Nrn. 47 und 49: nacheinander angenommen.

Artikel 14 Absatz 3 letzter Unterabsatz:

Änderungsantrag Nr. 50: die Liberale Fraktion hat abschnittsweise Abstimmung beantragt:

Unterabsatz 1: angenommen.

Unterabsatz 2: Es spricht Herr Brok, der diesen Text zurückzieht.

Artikel 14 nach Absatz 3:

Änderungsanträge Nrn. 51 und 52: nacheinander angenommen.

Artikel 15 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 126: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 53: angenommen.

Artikel 16 Absatz 1:

Änderungsanträge Nrn. 54 und 55: nacheinander angenommen.

Artikel 15 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 123: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 127: hinfällig.

Änderungsantrag Nr. 56: zurückgezogen.

Artikel 17:

Änderungsantrag Nr. 57: angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 125 und 58: zurückgezogen.

Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2:

Änderungsantrag Nr. 124: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 59: angenommen.

Artikel 18 Absatz 3:

Änderungsantrag Nr. 60: angenommen.

Artikel 18 Absatz 4:

Änderungsantrag Nr. 61: zurückgezogen.

Kompromißänderungsantrag Nr. 149: angenommen.

Artikel 20 Absatz 1:

Es spricht der Berichterstatter, der beantragt, daß der letzte Abschnitt von Änderungsantrag Nr. 63 an den Text von Änderungsantrag Nr. 64 angefügt wird:

Änderungsantrag Nr. 64: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 63, letzter Unterabsatz: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 62: angenommen.

Artikel 20 nach Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 65: angenommen.

Artikel 21 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 66: zurückgezogen.

Kompromißänderungsantrag Nr. 141: angenommen.

Artikel 22 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 67: angenommen.

Artikel 22 Absatz 3:

Änderungsanträge Nrn. 69 und 68: zurückgezogen.

Kompromißänderungsantrag Nr. 142: angenommen.

Artikel 22 Absatz 4:

Änderungsantrag Nr. 70: Der Berichterstatter fragt Herrn Brok, ob er noch bereit ist, seinen Änderungsantrag zurückzuziehen; dieser lehnt ab: abgelehnt.

Artikel 22 nach Absatz 4:

Änderungsantrag Nr. 71: angenommen.

Artikel 22 Absatz 5:

Änderungsantrag Nr. 72: angenommen.

Artikel 24 Absatz 1:

Änderungsanträge Nrn. 107 und 108: nacheinander durch elektronische Abstimmung angenommen.

Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 1:

Änderungsantrag Nr. 109 (der darauf bezogene Teil): durch elektronische Abstimmung angenommen.

Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 2:

Änderungsantrag Nr. 74: zurückgezogen.

Änderungsantrag Nr. 109 (der darauf bezogene Teil): durch elektronische Abstimmung angenommen.

Artikel 24 nach Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 75: angenommen.

Donnerstag, 17. November 1988

## Artikel 25 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 77: die EVP-Fraktion hat abschnittsweise Abstimmung beantragt:

Unterabsatz 1: angenommen.

Unterabsatz 2: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 76: angenommen.

## Artikel 25 Absätze 2 und 3:

Änderungsantrag Nr. 78 (erster Teil): zurückgezogen.

Kompromißänderungsantrag Nr. 143: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 78 (zweiter Teil): hinfällig.

## Nach Artikel 25:

Änderungsantrag Nr. 79: zurückgezogen.

Kompromißänderungsantrag Nr. 150: angenommen.

## Artikel 26 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 80: angenommen.

## Artikel 26 Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 81: angenommen.

## Artikel 26 Absatz 3:

Änderungsanträge Nrn. 82 und 83: nacheinander angenommen.

Änderungsantrag Nr. 110: hinfällig.

## Artikel 26 Absatz 6:

Änderungsantrag Nr. 84: abgelehnt.

## Artikel 26 nach Absatz 6:

Änderungsanträge Nrn. 85 und 86: nacheinander angenommen.

## Artikel 27 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 111: abgelehnt.

## Artikel 27 nach Absatz 4:

Änderungsantrag Nr. 87: angenommen.

## Artikel 28:

Änderungsantrag Nr. 88: angenommen.

## Artikel 29 Unterabsatz 4:

Änderungsantrag Nr. 90: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 89: angenommen.

## Artikel 29 Unterabsatz 5:

Änderungsantrag Nr. 91: angenommen.

## Artikel 30:

Änderungsantrag Nr. 92: angenommen.

## Artikel 31:

Änderungsanträge Nrn. 93 und 94: zurückgezogen.

Kompromißänderungsantrag Nr. 151: angenommen.

## Artikel 32:

Änderungsantrag Nr. 95 (der Teil, der den zweiten Gedankenstrich betrifft und zur Anfügung von zwei weiteren Gedankenstrichen führt): angenommen.

Änderungsantrag Nr. 96: hinfällig.

Änderungsantrag Nr. 95 (der Teil, durch den zwei Abschnitte angefügt werden): angenommen.

## Artikel 34 Absatz 3:

Änderungsantrag Nr. 133: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

## Artikel 34 Absatz 4:

Änderungsantrag Nr. 97: angenommen.

## Nach Artikel 34:

Änderungsantrag Nr. 114: abgelehnt.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 4 a*)).

## — Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:

Herr de Courcy-Ling gibt eine Erklärung zur Abstimmung ab.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch namentliche Abstimmung (SOZ) an:

Abstimmende: 203,

Für: 198,

Gegen: 1,

Enthaltungen: 4.

(*Teil II Punkt 4 a*)).

Es spricht Herr Collins, der dagegen protestiert, daß nicht anwesende Mitglieder schriftlich Erklärungen zur Abstimmung einreichen.

## b) Bericht Alvarez de Eulate — Dok. A 2-249/88 \*\* I

— Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 500 endg. — Dok. C 2-122/88:

## Nach Erwägung 1:

Änderungsantrag Nr. 33: angenommen.

Donnerstag, 17. November 1988

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) erster Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 1: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 21: hinfällig.

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 23 durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 2 und 25: hinfällig.

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) dritter Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 3: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 20: durch namentliche Abstimmung (SOZ) angenommen:

Abstimmende: 185,

Für: 166,

Gegen: 19,

Enthaltungen: 0.

Änderungsantrag Nr. 30: hinfällig.

Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c) und d):

Änderungsantrag Nr. 4: angenommen.

Artikel 1 Absatz 2 nach Buchstabe d):

Änderungsantrag Nr. 26: angenommen.

Artikel 1 nach Absatz 2:

Änderungsantrag Nr. 31: nach einer Wortmeldung des Berichterstatters angenommen.

Änderungsantrag Nr. 5: hinfällig.

Artikel 2 und 3 bis nach Absatz 2:

Änderungsanträge Nrn. 6 bis 8: nacheinander angenommen.

Artikel 3 Absatz 3:

Änderungsantrag Nr. 27: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 34: hinfällig.

Artikel 4 und 5:

Änderungsanträge Nrn. 9 bis 12: nacheinander angenommen.

Artikel 6:

Änderungsantrag Nr. 22: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 13: angenommen.

Artikel 7 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 14: angenommen.

Artikel 8:

Änderungsanträge Nrn. 15 und 28: nacheinander angenommen.

Änderungsantrag Nr. 32: hinfällig.

Artikel 9 und 10:

Änderungsanträge Nrn. 16 und 17: *en bloc* angenommen.

Artikel 11:

Änderungsantrag Nr. 24: angenommen.

Artikel 12:

Änderungsanträge Nrn. 29 und 18: nacheinander angenommen.

Artikel 13:

Änderungsantrag Nr. 19: angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 4 b*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Es spricht Herr Collins, der nochmals dagegen protestiert, daß nicht anwesende Mitglieder schriftlich Erklärungen zur Abstimmung einreichen.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch namentliche Abstimmung (SOZ) an:

Abstimmende: 188,

Für: 183,

Gegen: 0,

Enthaltungen: 5.

(*Teil II Punkt 4 b*)).

Zum Verfahren der schriftlich eingereichten Erklärungen zur Abstimmung spricht Herr Marshall.

c) *Bericht Gatti — Dok. A 2-248/88:*

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 500 endg. — Dok. C 2-122/88:*

Präambel:

Änderungsantrag Nr. 28: angenommen.

Nach Erwägung 1:

Änderungsantrag Nr. 29: angenommen.

Nach Erwägung 3:

Änderungsantrag Nr. 30: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Donnerstag, 17. November 1988

Erwägung 4:

Änderungsantrag Nr. 31: angenommen.

Erwägung 6:

Änderungsantrag Nr. 17: nach einer Wortmeldung von Herrn De Pasquale, der den Berichterstatter vertritt, durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Erwägung 8:

Änderungsantrag Nr. 18: angenommen.

Nach Erwägung 8:

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Nach Erwägung 9:

Änderungsanträge Nrn. 2 und 3: *en bloc* angenommen.

Artikel 1 Absatz 1 und 2:

Änderungsanträge Nrn. 4 und 5: *en bloc* angenommen.

Artikel 1 Absatz 3:

Änderungsantrag Nr. 6: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 19: der Berichterstatter schlägt vor, diesen Änderungsantrag als Zusatz zu behandeln; der Verfasser ist einverstanden; durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Artikel 1 nach Absatz 3:

Änderungsantrag Nr. 7: angenommen.

Artikel 2 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 8: angenommen.

Artikel 2 Absatz 2 einleitender Satz:

Änderungsantrag Nr. 9 (der darauf bezogene Teil): angenommen.

Artikel 2 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 20: die Liberale Fraktion hat beantragt, über die einzelnen Gedankenstriche abzustimmen.

Erster Gedankenstrich: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Zweiter Gedankenstrich: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 10: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 9 (der darauf bezogene Teil): hinfällig.

Artikel 2 Absatz 2 dritter Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 9 (der darauf bezogene Teil): angenommen.

Artikel 2 Absatz 2 vierter Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 13: angenommen.

Artikel 2 Absatz 2 siebter Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 9 (der darauf bezogene Teil): angenommen.

Artikel 2 Absatz 2 achter Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 15: durch namentliche Abstimmung (EVP) abgelehnt:

Abstimmende: 174,

Für: 76,

Gegen: 96,

Enthaltungen: 2.

Änderungsantrag Nr. 9 (der darauf bezogene Teil): angenommen.

Artikel 2 Absatz 2 nach dem neunten Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 9 (der darauf bezogene Teil): angenommen.

Änderungsantrag Nr. 12: Herr McCartin beantragt im Namen der EVP-Fraktion getrennte Abstimmung:

Erster Teil bis „Forschung“: abgelehnt.

Rest: hinfällig.

Änderungsantrag Nr. 14: nach einer Wortmeldung von Herrn Navarro Velasco zur spanischen Fassung angenommen.

Artikel 5 bis zum fünften Gedankenstrich einschließlich:

Änderungsantrag Nr. 22 (der darauf bezogene Teil): Herr Navarro Velasco beantragt eine gesonderte Abstimmung über den vierten Gedankenstrich:

Text ohne den vierten Gedankenstrich: angenommen.

Vierter Gedankenstrich: angenommen.

Artikel 5 sechster Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 21: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 22 (der darauf bezogene Teil): angenommen.

Artikel 5 siebter Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 11: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 22 (der darauf bezogene Teil): hinfällig.

Artikel 5 achter Gedankenstrich:

Änderungsantrag Nr. 22 (der darauf bezogene Teil): angenommen.

Donnerstag, 17. November 1988

Artikel 6:

Änderungsantrag Nr. 23: angenommen.

Artikel 7:

Änderungsantrag Nr. 16: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Artikel 11:

Änderungsanträge Nrn. 24 bis 27: *en bloc* angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 4 c*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 4 c*).

d) *Bericht Brok — Dok. A 2-240/88:*

Es spricht Herr Varfis, *Mitglied der Kommission*, zu den Änderungsanträgen Nrn. 10, 13 und 33.

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 500 endg. — Dok. C 2-122/88:*

Nach Erwägung 1:

Änderungsantrag Nr. 47/rev.: angenommen.

Erwägung 3:

Änderungsantrag Nr. 35: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 1: hinfällig.

Erwägung 3 bis Erwägung 8:

Änderungsanträge Nrn. 2 bis 6: *en bloc* angenommen.

Artikel 1 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 7: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 36: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a):

Änderungsantrag Nr. 8: angenommen.

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b):

Änderungsanträge Nrn. 37 und 9: nacheinander angenommen.

Artikel 1 Absatz 2 nach Buchstabe c):

Änderungsantrag Nr. 10: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 30: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 31: abgelehnt.

Artikel 1 Absatz 3:

Änderungsantrag Nr. 45: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 11: angenommen.

Artikel 1 Absatz 5:

Änderungsantrag Nr. 12: angenommen.

Artikel 1 Absatz 6:

Änderungsantrag Nr. 46: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 28: angenommen.

Artikel 2 einleitender Satz und Buchstabe a):

Änderungsantrag Nr. 13 (der Teil, der den einleitenden Satz und den Anfang von Buchstabe a) betrifft): angenommen.

Änderungsantrag Nr. 13 (der Teil, der die Gedankenstriche von Buchstabe a) betrifft): angenommen.

Änderungsantrag Nr. 33: hinfällig.

Artikel 2 ab Buchstabe b):

Änderungsanträge Nrn. 14 und 15: *en bloc* angenommen.

Änderungsantrag Nr. 31: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 29: angenommen.

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b):

Änderungsanträge Nrn. 41 und 16: nacheinander angenommen.

Artikel 4 Absätze 2 und 3:

Änderungsanträge Nrn. 17 und 18: *en bloc* angenommen.

Artikel 4 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 19: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 42: abgelehnt.

Artikel 4 bis 6:

Änderungsanträge Nrn. 20 bis 23: *en bloc* angenommen.

Artikel 7 Absatz 1:

Änderungsantrag Nr. 38: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 24: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 32: angenommen.

Donnerstag, 17. November 1988

**Artikel 8:**

Änderungsantrag Nr. 25: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 34: hinfällig.

**Artikel 9 und 10:**

Änderungsantrag Nr. 26: angenommen.

Es spricht Herr von der Vring.

Änderungsanträge Nrn. 43 und 44: nacheinander abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 27: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 4 d*)).

Es spricht Herr Brok, Berichterstatter.

— *Entwurf einer legislativen Entschliebung:*Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (*Teil II Punkt 4 d*)).**14. Europäischer Rat auf Rhodos — Sozialraum (Abstimmung)**

(Entschließungsanträge Dok. B 2-961, 966, 1019, 1018, 962/rev., 964, 967, 968 und 969/88)

— *Entschließungsanträge Dok. B 2-961 und 966/88:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag von den Herren von Wogau, Croux und Giavazzi im Namen der EVP-Fraktion, Herrn Arndt im Namen der Sozialistischen Fraktion, wonach diese beiden Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Die Regenbogen-Fraktion hat namentliche Abstimmung über den gesamten Text, die ED-Fraktion eine gesonderte Abstimmung über Erwägung C und die Ziffern 5 und 7 beantragt.

Gesamter gemeinsamer Entschließungsantrag ohne Erwägung C und die Ziffern 5 und 7: durch namentliche Abstimmung angenommen:

Abstimmende: 129,  
Für: 120,  
Gegen: 7,  
Enthaltungen: 2.

Erwägungen C und Ziffern 5 und 7: durch namentliche Abstimmung angenommen:

Abstimmende: 121,  
Für: 103,  
Gegen: 14,  
Enthaltungen: 4.Das Parlament nimmt die Entschliebung an (*Teil II Punkt 5 a*)).— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1018/88:*Das Parlament nimmt die Entschliebung durch elektronische Abstimmung an (*Teil II Punkt 5 b*)).

Es spricht Frau Belo.

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-1019/88:*Das Parlament nimmt die Entschliebung an (*Teil II Punkt 5 c*)).— *Entschließungsantrag Dok. B 2-962/88/rev.:*Das Parlament nimmt die Entschliebung an (*Teil II Punkt 5 d*)).— *Entschließungsantrag Dok. B 2-964/88:*Das Parlament nimmt die Entschliebung an (*Teil II Punkt 5 e*)).— *Entschließungsantrag Dok. B 2-967/88:*Das Parlament nimmt die Entschliebung an (*Teil II Punkt 5 f*)).— *Entschließungsantrag Dok. B 2-968/88:*Das Parlament nimmt die Entschliebung an (*Teil II Punkt 5 g*)).— *Entschließungsantrag Dok. B 2-969/88/rev.:*Das Parlament nimmt die Entschliebung an (*Teil II Punkt 5 h*)).**15. Beratungen des Petitionsausschusses über Petitionen**Der Präsident gibt bekannt, daß der Petitionsausschuß ihn gemäß Artikel 129 der Geschäftsordnung von seinen Beratungen über die Petitionen des Zeitraums vom 8. März bis 8. September 1988 unterrichtet hat (*siehe Anlage II*). Dieses Dokument wird der Kommission, dem Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Information übermittelt.**Befassung der Ausschüsse**In Ergänzung zu dem im Protokoll der Sitzung vom Montag, 14. November 1988, Vermerkten (*Teil I Punkt 7*)

Donnerstag, 17. November 1988

— wird der Ausschuß für Haushaltskontrolle ebenfalls mitberatend mit dem Vorschlag der Kommission Dok. C 2-186/88 befaßt;

— wird der Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie ebenfalls mitberatend mit dem Vorschlag der Kommission Dok. C 2-188/88 befaßt.

#### 17. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident teilt mit, daß die Tagesordnung für die Sitzung am Freitag, 18. November 1988, wie folgt festgesetzt wurde:

9.00 Uhr:

— Verfahren ohne Bericht \*,

— Bericht Gomes über eine Finanzhilfe für Griechenland (ohne Aussprache) \*,

— Abstimmung über die Berichte:

De Pasquale (Dok. A 2-218/88),

Lemass (Dok. A 2-251/88),

Papapietro (Dok. A 2-135/88),

McMillan Scott über das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs \* (1),

Garcia Arias über die allgemeinen Zollpräferenzen \* (1),

Zahorka über die Uruguay-Runde (1),

— Mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kommission zu den Maßnahmen zur Flächenstillegung,

— van Aerssen zu den Beziehungen EG/Andenpakt (1).

(1) Über die Texte wird nach Abschluß jeder Aussprache abgestimmt.

*(Die Sitzung wird um 20.10 Uhr geschlossen.)*

Enrico VINCI  
Generalsekretär

Siegbert ALBER  
Vizepräsident

Donnerstag, 17. November 1988

## TEIL II

## Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

## 1. Menschenrechte

## a) Dok. B2-1017/88

## ENTSCHLIESSUNG

## zum Schicksal der politischen Gefangenen in Nicaragua

*Das Europäische Parlament,*

- A. in Anbetracht der Inhaftierung von 39 der Opposition zum sandinistischen Regime zugehörigen Personen seit dem 10. Juli 1988,
- B. in der Erwägung, daß diese politischen Gefangenen nach Angaben der Opposition unter sehr schlechten Bedingungen gefangengehalten werden,
  1. ist über das Schicksal der in Nandaime inhaftierten politischen Gefangenen sehr besorgt;
  2. fordert von der Regierung Nicaraguas die sofortige Freilassung der am 10. Juli 1988 im Anschluß an eine friedliche Demonstration verhafteten 39 politischen Gefangenen;
  3. fordert die Regierung Nicaraguas auf, ihre Bemühungen zur Durchführung der Abkommen von Esquipulas und zur Verwirklichung des nationalen Dialogs fortzusetzen;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, den im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern, den Behörden Nicaraguas sowie den Staats- bzw. Regierungschefs der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

## b) Dok. B2-994/88/rev.

## ENTSCHLIESSUNG

## zur brutalen Unterdrückung in Algerien

*Das Europäische Parlament,*

- A. zutiefst schockiert vorder blutigen Gewalt der Unterdrückung in Algerien,
  1. drückt den Opfern der Unterdrückung seine Sympathie aus;
  2. nimmt das Referendum, das nach den Unruhen stattgefunden hat, sowie die von der algerischen Regierung eingegangene Verpflichtung, Reformen zu verwirklichen, zur Kenntnis;
  3. wünscht, daß diese Reformen zur Entwicklung des algerischen Regimes in Richtung auf einen demokratischen Pluralismus beitragen können;
  4. fordert die algerische Regierung auf, eine Amnestie zu erlassen, die zur Freilassung der bei den Demonstrationen verhafteten Personen führt;
  5. wünscht, daß die euro-algerische Zusammenarbeit die Entwicklung Algeriens zur Demokratie erleichtert;

Donnerstag, 17. November 1988

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat und der algerischen Regierung zu übermitteln.

**c) Gemeinsame Entschliebung, die Dok. B2-985/88 und 1020/88 ersetzt**

**ENTSCHLIESSUNG**

**zum Massenmord an den Kurden**

*Das Europäische Parlament,*

- A. voller Entsetzen über die Beweise, aus denen hervorgeht, daß die irakische Regierung versucht, die kurdische Bevölkerung des Irak zu vernichten,
- B. aufgeschreckt von den Berichten, denen zufolge der irakische Staat immer wieder chemische Waffen sowohl gegen Kämpfer wie gegen Zivilisten einsetzt,
- C. unter Hinweis darauf, daß der Einsatz von Chemiewaffen durch die irakische Regierung in Halabja und an anderen Orten im März 1988 bereits Tausende von Toten hinterlassen hat,
- D. unter Hinweis auf die durch den Winteranfang noch erschwerten Leiden tausender kurdischer Flüchtlinge, die in die Türkei geflüchtet sind, darunter eine große Anzahl von Kindern,
- E. entsetzt über die Berichte, aus denen hervorgeht, daß einige Flüchtlinge in Irak und in Iran verschleppt worden sind,
- F. in vollem Einvernehmen mit Präsident Reagan, der die Einberufung einer Konferenz vorschlug, an der alle Unterzeichner des Genfer Abkommens von 1925 teilnehmen sollen,
- G. unter Hinweis auf seine Entschliebungen vom 14. April 1988 <sup>(1)</sup> und vom 15. September 1988 <sup>(2)</sup>,
  - 1. hebt hervor, daß die bedrohte Existenz der irakischen Kurden die Menschheit vor eine moralische und politische Verpflichtung stellt, der sie sich nicht entziehen darf;
  - 2. ist der Überzeugung, daß die zwölf Mitgliedstaaten und sämtliche übrigen Mitglieder der Vereinten Nationen nach Mitteln für eine konzertierte Aktion suchen müssen, damit die irakische Regierung augenblicklich diese gräßlichen Aktionen einstellt;
  - 3. fordert die Europäische Gemeinschaft sowie die Gemeinschaft der Völker dringend auf, den von Präsident Reagan vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen eingebrachten Vorschlag, eine Konferenz der Unterzeichner des Genfer Protokolls von 1925 über das Verbot chemischer Waffen einzuberufen, nachdrücklich zu unterstützen und die erforderlichen Sanktionen anzunehmen, damit der Einsatz dieser Waffen unterbunden wird;
  - 4. begrüßt die Anstrengungen der türkischen Regierung, den Flüchtlingen zu helfen, und fordert die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf, jede mögliche Hilfe zu leisten, in der Hauptsache Unterkünfte und Winterkleidung, und ersucht die türkische Regierung dringend, bei der von Nichtregierungsorganisationen durchgeführten Verteilung uneingeschränkt zu kooperieren;
  - 5. betont die Notwendigkeit einer von einer internationalen Gruppe ärztlicher Sachverständiger durchzuführenden öffentlichen Erhebung über die Art der Wunden, an denen die Kurden leiden, da diese Wunden anscheinend die Folge des Einsatzes von chemischen Waffen sind, und ersucht die türkischen, iranischen und irakischen Behörden dringend, diesen Sachverständigen freien Zugang zu der jeweiligen kurdischen Bevölkerung zu gewähren;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 122 vom 9.5.1988, S. 122

<sup>(2)</sup> Teil II, Punkt 4 des Protokolls dieses Datums

Donnerstag, 17. November 1988

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Vereinigten Staaten, des Irak, des Iran und der Türkei zu übermitteln.

d) Dok. B2-989/88

### ENTSCHLIESSUNG

#### zu einem Mord in Südafrika

*Das Europäische Parlament,*

1. nimmt mit tiefsten Abscheu zur Kenntnis, daß der schwarze Südafrikaner Eric Sambo von dem weißen Farmer Jacobus Vorster brutal zu Tode gepeitscht wurde;
2. verurteilt die Entscheidung, die Vollstreckung der Strafe gegen Vorster zur Bewährung auszusetzen und ihn freizulassen, unter der Voraussetzung, daß er an die Witwe von Eric Sambo 5 Jahre lang monatlich 30 Pfund zahlt;
3. betont mit Nachdruck, daß dieses Zerrbild der Gerechtigkeit nicht geeignet ist, den Westen zu ermutigen, die Bemühungen um eine friedliche Veränderung zu einer gerechten Gesellschaft in Südafrika zu unterstützen, und daß dadurch die auf eine solche Veränderung abzielende Arbeit freiheitsliebender Menschen aller Rassen in Südafrika zunichte gemacht wird;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Außenministern der zwölf Mitgliedstaaten und der Regierung von Südafrika zu übermitteln.

e) Dok. B2-1015/88

### ENTSCHLIESSUNG

#### zum vorübergehenden Verbot der „Weekly Mail“

*Das Europäische Parlament,*

- A. besorgt darüber, daß das Erscheinen der „Weekly Mail“ von der südafrikanischen Regierung für einen Monat verboten wurde,
  - B. unter Hinweis auf die große Bedeutung der Pressefreiheit, die in Südafrika, wo Rundfunk und Fernsehen vom Staat kontrolliert werden, besonders wichtig ist,
  - C. mit der Feststellung, daß diese jüngste Attacke gegen eine der Regierung kritisch gegenüberstehende Zeitung, die für die „Weekly Mail“ schweriegende finanzielle Folgen haben wird, Teil der im Rahmen des seit 1985 geltenden Ausnahmezustands immer wieder auftretenden Repression und Zensur ist,
1. fordert die südafrikanische Regierung auf, das Verbot der „Weekly Mail“ aufzuheben;
  2. fordert den Rat und die Kommission mit Nachdruck auf, der südafrikanischen Regierung die Besorgnis der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten über diesen weiteren Angriff auf eine in den westlichen Gesellschaften grundlegende Freiheit zur Kenntnis zu bringen;

Donnerstag, 17. November 1988

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission und der südafrikanischen Regierung zu übermitteln.

f) **Dok. B2-1000/88**

### ENTSCHLIESSUNG

#### zu politischen Häftlingen in der Türkei

*Das Europäische Parlament,*

- A. voller Besorgnis über die Berichte aus der Stadt Bursa über einen Zwischenfall im „O“ Zel Tip Cesaevi-Gefängnis am 29. September,
- B. voller Entsetzen über Berichte, denen zufolge Häftlinge geschlagen wurden — darunter auch Dursun Buyukbas, der in ein Krankenhaus eingeliefert werden mußte und dessen Arzt Gehirnverletzungen feststellte (Bericht Nr. 3300 des Bursa State Hospital),
- C. voller Besorgnis über die Veröffentlichung eines weiteren Berichts von Amnesty International Anfang November 1988, der detaillierte Ausführungen über fortgesetzte Menschenrechtsverletzungen enthält,
- D. unter erneutem Hinweis auf seine Besorgnis über die anhaltende Inhaftierung von Haydar Kutlu und Nihat Sargin sowie über die Tatsache, daß noch mehr Anschuldigungen gegen sie erhoben wurden,
- E. in der Erwägung, daß sich die Bedingungen seit den jüngsten Umbesetzungen im Kabinett einschließlich der Ernennung eines neuen Justizministers verschlechtert haben,
  1. fordert die Freilassung aller politischen Häftlinge sowie eine humane Behandlung aller Gefangenen;
  2. ersucht seine Delegation für die Beziehungen zur Großen Nationalversammlung der Türkei, diese Fragen umgehend mit ihren Gesprächspartnern zu erörtern;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Republik Türkei zu übermitteln.

g) **Gemeinsame Entschliebung, die Dok. B2-1009/88 und 1048/88 ersetzt**

### ENTSCHLIESSUNG

#### zur Festnahme ausländischer Beobachter anläßlich der Gerichtsverhandlung gegen Mitglieder der Dev Yol in der Türkei und zur Anklageerhebung gegen sie

*Das Europäische Parlament,*

- A. in der Erwägung, daß es bereits mehrfach seine Besorgnis über die Menschenrechtssituation in der Türkei zum Ausdruck gebracht hat,
- B. in der Erwägung, daß am Freitag, 4. November 1988, im Gebäude des Militärgerichtshofes in Ankara 16 Griechen, 8 Deutsche und 4 Parlamentsmitglieder der „Grünen“ — Mitglieder des Ausschusses der Solidarität mit den türkischen Dev Yol-Mitgliedern, die ohne Gerichtsverfahren seit sechs Jahren inhaftiert sind — von der Polizei festgenommen wurden,

Donnerstag, 17. November 1988

- C. in der Erwägung, daß diese Festnahme während einer Verhandlungspause erfolgte, als sie Transparente, in denen die Freilassung von Gefangenen gefordert wurde, entrollten und in Sprechchören die Mitglieder der Dev Yol unterstützten,
- D. zutiefst besorgt darüber, daß Nikos Yannopoulos, Georgios Kouvidis, Constantinos Niki-forakis und Nikos Belavilas nach wie vor in Haft gehalten werden und wegen Unterstützung einer verbotenen Organisation angeklagt wurden,
- E. in der Erwägung, daß die türkischen Rechtsanwälte nach dem Verlassen des Gerichts in der Anwaltsvereinigung von Ankara eine Pressekonferenz abhielten, auf der sie die Haltung der Polizei und des Staatsanwalts als Versuch zur Einschüchterung des türkischen Volkes angesichts seines Eintretens für die politischen Gefangenen und seines Widerstands gegen alle Menschenrechtsverletzungen in der Türkei verurteilten,
1. fordert die türkischen Behörden auf, die Anklage gegen die vier inhaftierten Griechen in allen Punkten fallenzulassen und ihnen unverzüglich die Ausreise aus der Türkei zu gestatten;
  2. fordert seine zuständige Delegation auf, die Frage der vier Häftlinge und die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei während des ersten Treffens des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses des Europäischen Parlaments und der Großen Nationalversammlung zur Sprache zu bringen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung den im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit tagenden Aussenministern, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der türkischen Regierung zu übermitteln.

## 2. Naturkatastrophe

a) Dok. B2-973/88

### ENTSCHLIESSUNG

#### zu Dringlichkeitsmaßnahmen zugunsten der Provinz Savona

*Das Europäische Parlament,*

- A. unter Hinweis auf die schweren Regenfälle und den Wolkenbruch, die über der Provinz Savona und insbesondere den Gemeinden Murialdo, Oxilia, Millesimo, Rocca Vignale, Cengio, Piana Crixia, Dego und Cairo Montenotte, niedergegangen sind,
  - B. unter Hinweis darauf, daß die dadurch verursachten Schäden besonders Wohnungen, private Güter, die Verkehrsverbindungen, die Infrastrukturen sowie landwirtschaftliche, kommerzielle und industrielle Anlagen betroffen haben,
  - C. in der Erwägung, daß der durch diesen Wolkenbruch verursachte Schaden sehr hohe Beträge ausmacht,
1. fordert die Kommission auf, die verschiedenen ihr zur Verfügung stehenden Instrumente einzusetzen, um der betroffenen Region eine Dringlichkeitshilfe zu gewähren und so den Katastrophenopfern die Solidarität der Europäischen Gemeinschaft zu beweisen;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission sowie der Region Ligurien und der Provinz Savona zu übermitteln.

Donnerstag, 17. November 1988

b) **Gemeinsame EntschlieÙung, die Dok. B2-1010/88, 1014/88 und 1029/88 ersetzt**

**ENTSCHLIESSUNG**

**zu den vom Wirbelsturm „Joan“ in Nicaragua und Costa Rica verursachten Schäden**

*Das Europäische Parlament,*

- A. in Erwägung der verheerenden Schäden, die der Wirbelsturm „Joan“ in Nicaragua und Costa Rica angerichtet hat,
- B. im Bewußtsein der außerordentlichen Schwere der Katastrophe, bei der es in Nicaragua 116 Tote und 176 Schwerverletzte gab, 325 000 Menschen (9 % der Bevölkerung des Landes) evakuiert werden mußten, und mehr als 180 000 obdachlos wurden, ferner 20 000 Wohnungen zerstört, 10 000 km<sup>2</sup> Wald vernichtet, 661 km Landstraße beschädigt und 60 Brücken vom Wasser mitgerissen wurden, 15 000 Stück Vieh umkamen, Ernteverluste und schwere Verwüstungen von Landwirtschaftsprojekten zu beklagen waren,
- C. in Erwägung der durch den Hurrikan in Costa Rica angerichteten Schäden, der 120 000 Menschen betroffen hat, mit Tausenden von Verletzten und Vermißten sowie Dutzenden von Toten; der 1 700 Wohnungen verwüstet und 7 395 beschädigt hat, so daß die Evakuierung von 55 000 Menschen notwendig wurde, von denen 9 000 immer noch obdachlos sind; der 3 Krankenhäuser, mehrere Kliniken und 19 Gesundheitszentren, die wichtigsten Landstraßen, die den Zugang zum Süden des Landes ermöglichen, und insbesondere die Panamericana beschädigt, 11 000 ha Ackerland überschwemmt und 6 000 ha schwer verwüstet, 11 Schulen total zerstört und 128 beschädigt hat,
- D. in der Erwägung, daß das Ausmaß der entstandenen Schäden die finanziellen Möglichkeiten Nicaraguas übersteigt und daß der Wirbelsturm insbesondere ein Gebiet getroffen hat, in dem die nicaraguanischen Behörden mit Unterstützung der Zwiölf ein Wiederaufbauprogramm zur Rückkehr der Misquito-Minderheit in ihr Herkunftsgebiet eingeleitet hatte,
- E. in der Erwägung, daß sich die materiellen Schäden in Nicaragua nach vorläufigen Schätzungen auf 124,5 Millionen Dollar belaufen und damit das Ausmaß der Zerstörungen durch das Erdbeben von 1972 durch acht Jahre Krieg bei weitem übersteigen,
- F. in Erwägung der Erklärungen von Lord Cockfield, Vizepräsident der Kommission, vom Freitag, 28. Oktober 1988, anläßlich der Plenartagung des Europäischen Parlaments,
1. bringt seine aufrichtige Solidarität mit den Völkern Nicaraguas und Costa Ricas zum Ausdruck;
  2. würdigt die präventiven Maßnahmen der nicaraguanischen Behörden, um die Verluste an Menschenleben zu begrenzen;
  3. begrüßt die rasche Reaktion der Kommission in Form der Gewährung einer Soforthilfe, die die verheerenden Schäden wenigstens teilweise beheben konnte;
  4. ersucht die Kommission, einen Sonderhilfsplan entsprechend den durch den Wirbelsturm verursachten Schäden zu entwerfen, der ein Programm zum Wiederaufbau der beschädigten Infrastrukturen vorsieht;
  5. fordert die Kommission auf, dem Parlament in kürzester Frist den Bericht der nach Nicaragua entsandten Expertengruppe zu übermitteln;
  6. fordert die im Rahmen der EPZ tagenden Außenminister auf, in diesem kritischen Zeitraum die Unterstützungsmaßnahmen für diese Länder untereinander und mit der Kommission zu koordinieren und zu verstärken;
  7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung den im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern, der Kommission und den Regierungen Nicaraguas und Costa Ricas zu übermitteln.

Donnerstag, 17. November 1988

c) **Dok. B2-1012/88****ENTSCHLIESSUNG****zu den Erdbeben in Griechenland***Das Europäische Parlament,*

- A. unter Hinweis auf die intensiven seismischen Aktivitäten im Gebiet zwischen Pyrgos und Zakynthos, die am 17. Oktober um 14.35 Uhr ihren Höhepunkt in einem Erdbeben hatten, das sechs Punkte auf der Richter-Skala erreichte,
- B. in der Erwägung, daß dieses außerordentlich starke Erdbeben und die folgenden Erdstöße erhebliche Schäden in den Bezirken Ilia und Zakynthos anrichteten: 21 Häuser wurden zerstört, 2 000 weitere stark beschädigt, und 25 Personen wurden verletzt, 4 davon schwer,
- C. in der Erwägung, daß unmittelbar nach den ersten Erdstößen von der Präfektur in Zusammenarbeit mit Armee und Privatleuten Spezialteams eingesetzt wurden, die den Auftrag erhielten, das Ausmaß der Schäden festzustellen und, was noch wichtiger ist, Hilfe für die von den Erdbeben betroffenen Gebieten bereitzustellen (in Form von Zelten, Decken, Medikamenten und sonstigen Hilfsgütern),
  - 1. bedauert die tragische Situation der von den Erdbeben Betroffenen und spricht sich für jegliche Form der Hilfe aus;
  - 2. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den griechischen Behörden Sofortmaßnahmen zu treffen, wie sie dies bei ähnlichen Anlässen bereits in der Vergangenheit getan hat;
  - 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

d) **Gemeinsame Entschliebung, die Dok. B2-1034/88, 1036/88 und 1044/88 ersetzt****ENTSCHLIESSUNG****zu den katastrophalen Überschwemmungen an der spanischen Küste, insbesondere in Katalonien, Valencia, Murcia und in der Stadt Malaga***Das Europäische Parlament,*

- A. in Kenntnis der schweren Schäden, die von den sintflutartigen Regenfällen in den Küstengebieten der autonomen Gemeinschaften von Katalonien, Valencia, Murcia und der Stadt Malaga verursacht wurden,
- B. bestürzt darüber, daß bei diesen Regenfällen sieben Menschen ums Leben gekommen sind und mindestens fünf weitere noch vermißt werden,
- C. in Kenntnis der durch den Einsturz mehrerer Brücken, die Zerstörung von Straßen und Eisenbahnverbindungen sowie durch den Einsturz zahlreicher Häuser und die Obdachlosigkeit von mehreren Hundert Familien entstandenen wirtschaftlichen Verluste,
- D. in der Erwägung, daß diese sintflutartigen Regenfälle zahlreiche Schäden in der Landwirtschaft verursacht haben, wobei große Flächen Ackerland überschwemmt wurden, was einen völligen Ernteausfall in den betroffenen Gebieten befürchten läßt,

Donnerstag, 17. November 1988

- E. in der Erwägung, daß sich die gesamten Verluste auf mehrere Milliarden Peseten belaufen und die Regionen daher von den betroffenen Behörden zum Katastrophengebieten erklärt werden sollten,
1. bringt den Angehörigen der Opfer sein aufrichtiges Beileid und Mitgefühl zum Ausdruck;
  2. fordert die Kommission auf, aus dem Haushaltsposten 690 eine Finanzhilfe bereitzustellen, damit die entstandenen Schäden soweit wie möglich behoben und die Häuser sowie die beeinträchtigte Straßeninfrastruktur wiederaufgebaut werden können;
  3. ersucht die Kommission darüber hinaus, einen Beitrag zur Schätzung des Schadensumfangs und zur Beseitigung der Schäden zu leisten;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Präsidenten der Kommission, dem Ratspräsidenten, der spanischen Regierung und den Regierungen der betroffenen Autonomen Gemeinschaften sowie den Bürgermeistern der am stärksten betroffenen Städte zu übermitteln.

e) **Gemeinsame Entschließung, die Dok. B2-1035/88 und 1045/88 ersetzt**

#### ENTSCHLIESSUNG

**zu den schweren Schäden, die im Oktober 1988 durch die Überschwemmungen in Cork verursacht wurden, und zur Notwendigkeit einer Finanzhilfe aus dem Katastrophenfonds**

*Das Europäische Parlament,*

- A. angesichts der schweren und wiederholten Überschwemmungen, die im Oktober 1988 dreimal im Bereich der Stadt sowie in der Grafschaft Cork aufgetreten sind,
  - B. zutiefst betroffen über die dabei entstandenen schweren Schäden an Privatbesitz, Geschäften und Straßen sowie in der Landwirtschaft,
  - C. in Kenntnis der Tatsache, daß ungewöhnlich hohe Pegelstände dazu führten, daß die Flüsse in der Grafschaft Cork über die Ufer traten, die ohnehin schon nassen Felder und Wiesen überschwemmten und Straßen in der Stadt sowie der Grafschaft Cork unpassierbar machten,
  - D. in der Erwägung, daß die Flüsse in der Grafschaft Cork sowie deren Nebenflüsse an verschiedenen Stellen ausgebaggert und begradigt werden müssen,
  - E. in der Erwägung, daß derartige Überschwemmungen in den letzten Jahren immer häufiger und mit immer schwerwiegenderen Auswirkungen auftreten,
  - F. in der Erwägung, daß es bei den nächsten schweren Regenfällen unweigerlich zu weiteren Überschwemmungen und Schäden an Häusern, Geschäften, Fabriken, Lagerbeständen und Ernten in der ganzen Grafschaft kommen wird, wenn nicht unverzüglich Maßnahmen zur Hochwasserverhütung getroffen werden,
1. fordert die Gemeinschaft mit Nachdruck auf, aus den Mitteln des Katastrophenfonds eine finanzielle Unterstützung zu gewähren, damit Hausbesitzer, Geschäftsleute und Landwirte die Folgen der Überschwemmung in der Stadt und der Grafschaft Cork überwinden können;
  2. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden von Cork die erforderlichen Arbeiten zur Verhütung weiterer Überwemmungen zu planen und durchzuführen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den örtlichen Behörden in Cork zu übermitteln.

Donnerstag, 17. November 1988

### 3. Straßenbenutzungsgebühren in der Bundesrepublik Deutschland

— Gemeinsame EntschlieÙung, die Dok. B2-995/88, 1007/88 und 1033/88 ersetzt

#### ENTSCHLIESSUNG

zu der von der deutschen Regierung geplanten Einführung einer Straßenbenutzungsgebühr für LKW

*Das Europäische Parlament,*

- A. in Kenntnis des Vorschlags zur Einführung einer Schwerverkehrsabgabe in der Bundesrepublik Deutschland ab 1.1.1990,
- B. unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. September 1987 zur Abgeltung der Benutzung der Verkehrswege im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik<sup>(1)</sup>,
- C. in Kenntnis der Verordnung Nr. 1841/88 vom 21.6.88, in der rechtsverbindlich bestimmt wird, daß ab 1.1.1993 im grenzüberschreitenden Güterverkehr alle mengenmässigen Beschränkungen aufgehoben werden,
- D. mit der Feststellung, daß dieser Beschluß von der deutschen Bundesregierung ohne vorherige Konsultation der übrigen Mitgliedstaaten nach der Tagung des Rates der Verkehrsminister gefaÙt wurde, auf der die deutsche Regierung ihre Absicht, eine solche Gebühr einzuführen, nicht mitgeteilt hatte,
- E. unter Bezugnahme auf die in seinen EntschlieÙungen vom 12.9.1985<sup>(2)</sup> und 12.8.1986<sup>(3)</sup> zum Ausdruck gebrachte Forderung, daß parallel zu der Liberalisierung des europäischen Verkehrsmarktes die Wettbewerbsbedingungen harmonisiert werden müssen,
- F. unter Hinweis darauf, daß der Rat auf seinen Tagungen vom 14.11.1985 und 30.6.1986 seine Absicht erklärt hat, bis spätestens 1992 einen freien Verkehrsmarkt ohne mengenmässige Beschränkungen zu verwirklichen und in der Übergangszeit die noch bestehenden Wettbewerbsverzerrungen u.a. im Bereich der Steuern und Wegekostenabgaben auszuräumen,
- G. in der Erwägung, daß den geplanten Maßnahmen auch finanzielle Überlegungen der Deutschen Regierung zugrunde liegen,
- H. unter Hinweis auf die Gefahr, daß auf die Einführung einer Straßenbenutzungsgebühr durch die deutsche Regierung Gegenreaktionen aus andern EG-Mitgliedstaaten folgen,
- I. in der Erwägung, daß die Absichten der deutschen Regierung die Bemühungen einer europäischen Lösung des Problems erschweren und dadurch die Verwirklichung des Binnenmarktes im Verkehrsbereich in Frage gestellt wird,
  - 1. hält Problemlösungen, im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes 1992, in nationalen Alleingängen weder für angebracht noch für zweckdienlich;
  - 2. fordert die Kommission und den Rat auf, alles zu tun, um eine solche „anti-europäische“ Regelung zu verhindern;
  - 3. appelliert an die deutsche Bundesregierung, diese neue Rechtsvorschrift auszusetzen;
  - 4. betont, daß die politische Verantwortung für die Verwirklichung der Parallelität von Liberalisierung und Harmonisierung jetzt beim Rat, d.h. also bei den Verkehrsministern aller Mitgliedstaaten liegt;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 281 vom 19.10.1987, S. 83

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 262 vom 14.10.1985, S. 99

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 255 vom 13.10.1986, S. 227

Donnerstag, 17. November 1988

5. fordert den Rat auf, unverzüglich seine Absichtserklärung über die Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen in die Tat umzusetzen, und verpflichtet Rat und Kommission, auf ihre gemeinsame Verantwortung eine einheitliche Durchführung der harmonisierten Vorschriften in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen;
6. fordert die Kommission und den Ministerrat auf, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland davon zu überzeugen, daß in Erwartung des Beschlusses über die vorgeschlagene fiskalische Harmonisierung und die Gestaltung einer einheitlichen gemeinsamen Verkehrspolitik keine Maßnahmen erfolgen dürfen, die diese Ziele gefährden;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat der Verkehrsminister und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu übermitteln.

#### 4. Strukturfonds \*\* I / \*

##### a) Vorschlag für eine Verordnung KOM(88) 500 endg. \*\* I

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**Verordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (flankierende Maßnahmen: Reform der Strukturfonds)**

### ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

#### ÄNDERUNG Nr. 1

*Erwägung 1a (neu)*

Die Verdoppelung der Strukturfonds zwischen 1987 und 1993 ist eines der Hauptziele der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29.6.88, und der Beschluß vom 24.6.88 über das System der Eigenmittel hat die Gemeinschaft mit den Finanzmitteln ausgestattet, die hierfür als notwendig erachtet wurden und in der finanziellen Vorausschau der interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt worden sind.

#### ÄNDERUNG Nr. 2

*Erwägung 17a (neu)*

Aufgrund des Entwicklungsrückstands der betroffenen Regionen könnte die vorgeschlagene Reform gewisse Verzögerungen in bezug auf die Verwendung der im Haushaltsplan der Strukturfonds eingesetzten Mittel mit sich bringen.

#### ÄNDERUNG Nr. 3

*Erwägung 17b (neu)*

Diese Verzögerungen dürfen weder die reale Verdoppelung der Fonds-Mittel zwischen 1987 und 1993 in Frage stellen noch die der Gelder, die zwischen 1987 und 1992 für die unter Ziel 1 erfaßten Regionen vorgesehen sind.

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

#### ÄNDERUNG Nr. 140

*Erwägung 17c (neu)*

**Mittelfristig wäre es angebracht, daß den Anträgen auf Beihilfe ein mit Hilfe der EDV aufgestelltes Formular beigelegt wird, das die Einzelheiten jeder Aktion schildert, damit der Ablauf dieser Aktion von der eingegangenen Verpflichtung bis zur endgültigen Zahlung verfolgt werden kann.**

#### ÄNDERUNG Nr. 4

*Artikel 1a (neu)*

##### Artikel 1a

**Diese Verordnung geht den Einzelverordnungen der drei Strukturfonds in all den Fällen vor, wo zu den Bestimmungen dieser horizontalen Verordnung ein Widerspruch besteht.**

#### ÄNDERUNG Nr. 5

*Artikel 2, vierter Gedankenstrich*

— Begleitung und Bewertung der Aktionen der Fonds im Rahmen eines bestimmten Ziels sowie der Aktionen im Rahmen mehrerer Ziele innerhalb des gleichen geographischen Gebiets, **einschließlich der Analyse der Auswirkungen der gemeinschaftlichen Interventionen und politischen Maßnahmen auf die sozio-ökonomische Entwicklung der Regionen.**

#### ÄNDERUNG Nr. 6

*Artikel 3, Absatz 1, einleitender Satz*

1. Die Kommission **gewährleistet die Koordinierung und** die Kohärenz zwischen der Beteiligung der Fonds und den Interventionen:

#### ÄNDERUNG Nr. 120

*Artikel 3, Absatz 1, dritter Gedankenstrich*

— aus Mitteln des Gemeinschaftshaushalts, die insbesondere für die Integrierten Mittelmeerprogramme, **das Sonderprogramm zur Entwicklung der portugiesischen Landwirtschaft (PEDAP)**, das Programm zur Entwicklung der portugiesischen Industrie (PEDIP), die Fischereistrukturen, die Verkehrsinfrastrukturen, den Umweltschutz, Energievorhaben, kleine und mittlere Unternehmen, Innovationsmaßnahmen und Risikokapitalanlagen bestimmt sind,

*Artikel 2, vierter Gedankenstrich*

— Begleitung und Bewertung der Aktionen der Fonds im Rahmen eines bestimmten Ziels sowie der Aktionen im Rahmen mehrerer Ziele innerhalb des gleichen geographischen Gebiets.

*Artikel 3, Absatz 1, einleitender Satz*

1. Die Kommission *sorgt für* eine Kohärenz zwischen der Beteiligung der Fonds und den Interventionen:

*Artikel 3, Absatz 1, dritter Gedankenstrich*

— aus Mitteln des Gemeinschaftshaushalts, die insbesondere für die Integrierten Mittelmeerprogramme, das Programm zur Entwicklung der portugiesischen Industrie (PEDIP), die Fischereistrukturen, die Verkehrsinfrastrukturen, den Umweltschutz, Energievorhaben, kleine und mittlere Unternehmen, Innovationsmaßnahmen und Risikokapitalanlagen bestimmt sind,

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT*Artikel 3, Absatz 2*

2. Die Kommission zieht die Europäische Investitionsbank beim Einsatz der Fonds oder der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente zur Kofinanzierung von Investitionen hinzu, die auch für Hilfen der EIB nach deren Satzung in Frage kommen.

*Artikel 4, Absatz 1*

1. Die Mitgliedstaaten schlagen der Kommission die für eine Auswahl in Frage kommenden Gebiete unter Beachtung der in Absatz 2 niedergelegten Kriterien bei Übermittlung ihrer Pläne zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vor.

*Artikel 4, Absatz 2*

2. In Anwendung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 werden die ländlichen Gebiete, die für Interventionen der Gemeinschaft im Rahmen des Ziels Nr. 5b in Frage kommen, nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- hoher Anteil der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen im Vergleich zur Gesamtzahl der Erwerbstätigen;
- niedriges Agrareinkommen, ausgedrückt insbesondere als landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung je Jahresarbeitseinheit;
- niedriger sozioökonomischer Entwicklungsstand, beurteilt nach dem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf;

*Artikel 4, Absatz 2, Unterabsatz 2,  
Einleitung*

Bei der Auswahl der ländlichen Gebiete können auf begründeten Antrag des Mitgliedstaates auch Gebiete in Frage kommen, bei denen eines oder mehrere der folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT**ÄNDERUNG Nr. 7***Artikel 3, Absatz 2*

2. In einer Vereinbarung mit der EIB legt die Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung Nr. 2052/88 die Verfahren und Modalitäten für die Koordinierung mit der EIB zur Kofinanzierung von Investitionen fest, die für eine Unterstützung durch die EIB nach deren Satzung sowie für die Förderung durch Fonds oder sonstige vorhandene Gemeinschaftsinstrumente in Frage kommen.

**ÄNDERUNG Nr. 132***Artikel 4, Absatz 1*

1. Die Mitgliedstaaten schlagen der Kommission die für eine Auswahl in Frage kommenden Gebiete unter **Beteiligung der Regionen und unter Beachtung** der in Absatz 2 niedergelegten Kriterien bei Übermittlung ihrer Pläne zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vor.

**ÄNDERUNG Nr. 8***Artikel 4, Absatz 2*

2. In Anwendung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 werden die ländlichen Gebiete, die für Interventionen der Gemeinschaft im Rahmen des Ziels Nr. 5b in Frage kommen, **nach allen auf der Ebene NUTS III aufgestellten und anschließend aufgeführten Kriterien ausgewählt:**

- **über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegender Anteil** der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen im Vergleich zur Gesamtzahl der Erwerbstätigen;
- **unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegendes Agrareinkommen**, ausgedrückt insbesondere als landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung je Jahresarbeitseinheit;
- **unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegender sozioökonomischer Entwicklungsstand**, beurteilt nach dem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf;

**ÄNDERUNG Nr. 9***Artikel 4, Absatz 2, Unterabsatz 2,  
Einleitung*

Bei der Auswahl der ländlichen Gebiete können auf begründeten Antrag des Mitgliedstaates auch die Gebiete in Frage kommen, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

*Artikel 4, Absatz 2, Unterabsatz 2, erster Gedankenstrich*

- der Grad der Entvölkerung der Gebiete,

*Artikel 4, Absatz 2, Unterabsatz 2, zweiter Gedankenstrich*

- die Randlage der Gebiete oder Inseln im Verhältnis zu den *städtischen* Zentren,

*Artikel 4, Absatz 2, Unterabsatz 2, dritter Gedankenstrich*

- *die Sensibilität des Gebiets gegenüber der landwirtschaftlichen Entwicklung, namentlich im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, wobei die Sensibilität anhand der Entwicklung des Agrareinkommens und des Anteils der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung beurteilt wird,*

*Artikel 4, Absatz 2, Unterabsatz 2, fünfter Gedankenstrich*

- die Belastung der Umwelt und des ländlichen Raums.

*Artikel 5, Absatz 1*

1. Vorbehaltlich der in diesem Artikel aufgestellten Leitlinien sind die im Rahmen der Ziele Nr. 1 bis Nr. 4 und 5b eingereichten Pläne auf der geographischen Ebene auszuarbeiten, die von den zuständigen *nationalen, regionalen oder sonstigen Behörden der Mitgliedstaaten* für am geeignetsten gehalten wird.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 134**

*Artikel 4, Absatz 2, Unterabsatz 2, erster Gedankenstrich*

- der Grad der Entvölkerung **oder die geringe Dichte einer Bevölkerung, die überwiegend von der landwirtschaftlichen Tätigkeit abhängig ist, deren beschleunigter Rückgang die Lebensfähigkeit des Gebietes und seiner Bevölkerung gefährden würde,**

**ÄNDERUNG Nr. 135**

*Artikel 4, Absatz 2, Unterabsatz 2, zweiter Gedankenstrich*

- die Randlage der Gebiete oder Inseln im Verhältnis zu den **großen Wirtschaftszentren und im Verhältnis zu den großen Verkehrsachsen der Gemeinschaft,**

**ÄNDERUNG Nr. 144**

*Artikel 4, Absatz 2, Unterabsatz 2, dritter Gedankenstrich*

- **die schwerwiegende Krise eines vorherrschenden Agrarsektors, die die Entwicklung des ländlichen Gebietes gefährden könnte und die dann als gegeben anzusehen ist, wenn das landwirtschaftliche Einkommen in den letzten drei Jahren zurückgegangen ist, eine bedeutende Landflucht hinzukommt und der verzeichnete Rückgang erheblich stärker ist als auf Gemeinschaftsebene, wobei auch die Höhe der Arbeitslosenrate zu berücksichtigen ist;**

**ÄNDERUNG Nr. 15**

*Artikel 4, Absatz 2, Unterabsatz 2, fünfter Gedankenstrich*

- die Belastung der Umwelt und des ländlichen Raums **durch die landwirtschaftlichen und agroalimentären Aktivitäten.**

**ÄNDERUNG Nr. 16**

*Artikel 4, Absatz 2, Unterabsatz 2a (neu)*

- Was die mit dem letzten Gedankenstrich angesprochenen Gebiete betrifft, so gilt die Gemeinschaftsaktion Maßnahmen zur Förderung land- und forstwirtschaftlicher Praktiken mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt.**

**ÄNDERUNG Nr. 136**

*Artikel 5, Absatz 1*

1. Vorbehaltlich der in diesem Artikel aufgestellten Leitlinien sind die im Rahmen der Ziele Nr. 1 bis Nr. 4 und 5b eingereichten Pläne **einschließlich etwaiger Einzelheiten im Zusammenhang mit den im Rahmen von Ziel Nr. 5a vorgesehenen Maßnahmen, die zur regionalen und ländlichen Entwicklung beitragen können,** auf der geographischen Ebene auszuarbeiten, die von den zuständigen Behörden für am geeignetsten gehalten wird.

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Im Rahmen von Ziel Nr. 1 eingereichte Pläne sollen im allgemeinen eine *oder mehrere* Regionen der Ebene NUTS II umfassen.

Unterabsatz 3 unverändert

Im Rahmen von Ziel Nr. 1 eingereichte Pläne sollen im allgemeinen eine Region der Ebene NUTS II umfassen.

**Diese Pläne werden von den durch die Mitgliedstaaten benannten oder sonstigen Behörden ausgearbeitet; sie werden in Absprache mit ihnen beschlossen und der Kommission von den Mitgliedstaaten unterbreitet.**

Unterabsatz 4 unverändert

*Artikel 5, Absatz 2, Unterabsatz 2*

Die Pläne zur regionalen und sozialen Umstellung im Rahmen von Ziel Nr. 2 und die Pläne zur Erschließung des ländlichen Raums im Rahmen von Ziel Nr. 5b umfassen auch Beschäftigungs- und Berufsbildungsmaßnahmen, die nicht von Plänen im Rahmen der Ziele Nr. 3 und Nr. 4 erfaßt sind.

*Artikel 5, Absatz 2, Unterabsatz 3*

In den Plänen für die Ziele Nr. 3 und Nr. 4 wird zwischen Ausgaben für *die Regionen*, die unter die Ziele Nr. 1, 2, 5b fallen, und Ausgaben in den übrigen Regionen unterschieden.

*Artikel 5, Absatz 2, Unterabsatz 4*

In den Plänen geben die Mitgliedstaaten die die verschiedenen Fonds betreffenden Einzelheiten einschließlich des beantragten Umfangs der Beteiligung an.

*Artikel 5, Absatz 4*

4. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß in den Plänen der Entwicklung der Gemeinschaftspolitik voll Rechnung getragen wird.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 137**

*Artikel 5, Absatz 2, Unterabsatz 2*

Die Pläne zur regionalen und sozialen Umstellung im Rahmen von Ziel Nr. 2 **umfassen die Neuerrichtung, Sanierung und Umstrukturierung veralteter und schadhafter Infrastrukturen**, und die Pläne zur Erschließung des ländlichen Raums im Rahmen von Ziel Nr. 5b umfassen auch Beschäftigungs- und Berufsbildungsmaßnahmen, die nicht von Plänen im Rahmen der Ziele Nr. 3 und Nr. 4 erfaßt sind.

**ÄNDERUNG Nr. 23**

*Artikel 5, Absatz 2, Unterabsatz 3*

In den Plänen für die Ziele Nr. 3 und Nr. 4 **sowie den Aktionen im Zusammenhang mit Ziel Nr. 5a** wird zwischen Ausgaben für **jede der Regionen**, die unter die Ziele Nr. 1, 2, 5b fallen, und Ausgaben in den übrigen Regionen unterschieden.

**ÄNDERUNG Nr. 24**

*Artikel 5, Absatz 2, Unterabsatz 4*

In den Plänen geben die Mitgliedstaaten die die verschiedenen Fonds betreffenden Einzelheiten einschließlich des beantragten Umfangs der Beteiligung an. **Sie können ihren Plänen gemäß Artikel 8, 9, 10 und 11 der EG-Verordnung Nr. 2052/88 Anträge für operationelle Programme beifügen, um die Bearbeitung der Anträge und die Durchführung der Interventionen zu beschleunigen.**

**ÄNDERUNG Nr. 25**

*Artikel 5, Absatz 4*

4. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sorgen **in Absprache mit der Kommission** dafür, daß in den Plänen der Entwicklung der Gemeinschaftspolitik voll Rechnung getragen wird.

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

*Artikel 6*

Die Pläne erstrecken sich auf einen Zeitraum von *mindestens drei Jahren*.

Die ersten Planzeiträume für Gebiete, denen vor dem 31. Januar 1989 bereits eine Hilfe zuerkannt wird, beginnen *am 1. Januar 1989*.

Die Pläne werden spätestens bis zum *31. März 1989* vorgelegt. Die Pläne für die Ziele Nr. 3 und 4 werden jedoch so bald wie möglich, nachdem die Kommission die erforderlichen Leitlinien festgelegt hat, *spätestens jedoch am 1. Juni 1989*, vorgelegt.

*Artikel 7, Absatz 1*

1. Die Kommission *kann den Mitgliedstaaten auf deren Wunsch* die notwendige technische Hilfe bei der Vorbereitung der Pläne zur Verfügung stellen.

*Artikel 7, Absatz 3*

3. Die Kommission legt die Durchführungsmodalitäten zu diesem Titel fest.

*Artikel 8, Absatz 1*

1. Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte für die Ziele Nr. 1 bis 4 und 5b werden im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Partnerschaft durch Entscheidung der Kommission nach den Verfahren gemäß Titel VIII festgelegt. Die EIB wird bei der Aufstellung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte hinzugezogen.

*Artikel 8, Absatz 2*

2. Ein gemeinschaftliches Förderkonzept *kann sich* auf einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren *erstrecken*.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 26 und 145**

*Artikel 6*

Die Pläne erstrecken sich auf einen Zeitraum von **3 bis 5 Jahren**. Sie können bei bedeutenden Veränderungen der Wirtschaftslage und des Arbeitsmarktes überprüft werden.

Die ersten Planzeiträume für Gebiete, denen vor dem 31. Januar 1989 bereits eine Hilfe zuerkannt wird, beginnen **mit dem Zeitpunkt der Annahme der vorliegenden Verordnung**.

Die Pläne werden **der Kommission** spätestens bis zum **5 Monate nach Annahme dieser Verordnung** vorgelegt. Die Pläne für die Ziele Nr. 3 und 4 werden jedoch so bald wie möglich, nachdem die Kommission die erforderlichen Leitlinien festgelegt hat, **3 Monate nach deren Veröffentlichung**, vorgelegt.

**ÄNDERUNG Nr. 28**

*Artikel 7, Absatz 1*

1. Die Kommission **und die EIB** stellen den **zuständigen nationalen, regionalen oder sonstigen Behörden** die notwendige technische Hilfe bei der Vorbereitung der Pläne zur Verfügung

**ÄNDERUNG Nr. 30**

*Artikel 7, Absatz 3*

3. Die Kommission legt die Durchführungsmodalitäten zu diesem Titel **II fest und unterrichtet darüber das Parlament sowie die betreffenden nationalen oder sonstigen Behörden**.

**ÄNDERUNG Nr. 146**

*Artikel 8, Absatz 1*

1. Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte für die Ziele Nr. 1 bis 4 und 5b werden im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Partnerschaft durch Entscheidung der Kommission nach den Verfahren gemäß Titel VIII festgelegt. Die EIB wird bei der Aufstellung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte hinzugezogen.

**Bei der Aufstellung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte für die Ziele Nr.1 bis 4 und 5b berücksichtigt die Kommission das Ziel 5a als Beitrag zur regionalen und ländlichen Entwicklung.**

**ÄNDERUNG Nr. 32**

*Artikel 8, Absatz 2*

2. Ein gemeinschaftliches Förderkonzept **erstreckt sich in der Regel** auf einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren.

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 8, Absatz 3 und 4

3. Ein gemeinschaftliches Förderkonzept für eines der Ziele kann sich, falls erforderlich, auf das geographische Gebiet von zwei oder mehr förderungswürdigen Regionen oder Gebieten beziehen.

4. Jedes gemeinschaftliche Förderkonzept umfaßt:

Die ersten beiden Gedankenstriche unverändert

- einen indikativen Finanzierungsplan mit Angabe der für die verschiedenen Interventionsformen vorgesehenen Höchstbeträge;

Vierter Gedankenstrich unverändert

Artikel 9, Absatz 1

1. Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte enthalten Angaben zu der Kohärenz zwischen den von der Gemeinschaft zu finanzierenden Strukturmaßnahmen *und, soweit angezeigt*, der von den betreffenden Mitgliedstaaten verfolgten markoökonomischen und strukturellen Politik.

Artikel 9, Absatz 2

2. Bei der Festlegung und Durchführung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte tragen die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß sich die in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vorgesehene jährliche Aufstockung der Fondsmittel tatsächlich auf die Wirtschaft der betreffenden Regionen auswirkt und zu einer entsprechenden Steigerung der *öffentlichen Gesamtausgaben, insbesondere für Investitionen*, führt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen nach den von der Kommission festzulegenden Einzelheiten.

ÄNDERUNG Nr. 33

Artikel 8, Absatz 3 und 4

3. Ein gemeinschaftliches Förderkonzept für eines der Ziele kann sich, falls erforderlich, auf das geographische Gebiet von zwei oder mehr förderungswürdigen Regionen oder Gebieten beziehen, **jedoch nur, wenn das Ziel der Intervention dies rechtfertigt.**

4. Jedes gemeinschaftliche Förderkonzept umfaßt:

- **die Dauer der Interventionen,**
- einen indikativen Finanzierungsplan mit Angabe der für die verschiedenen Interventionsformen **und die unterschiedlichen Finanzinstrumente** vorgesehenen Höchstbeträge;

- **Angaben über sonstige Maßnahmen, die aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung und aus EIB-Darlehen finanziert werden.**

ÄNDERUNG Nr. 147 und 113/korr.

Artikel 9, Absatz 1

1. Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte enthalten Angaben zu der Kohärenz zwischen den von der Gemeinschaft zu finanzierenden Strukturmaßnahmen, **der Gemeinschaftspolitik aufgrund von Titel I des dritten Teils des Vertrags**, der von den betreffenden Mitgliedstaaten verfolgten markoökonomischen und strukturellen Politik **und anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik.**

**Bei der Aufstellung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte für die Ziele Nr. 1 bis 4 und 5b berücksichtigt die Kommission das Ziel Nr. 5a als Beitrag zur regionalen und ländlichen Entwicklung.**

**Die Analyse der regionalen Auswirkungen ist zur Gewährleistung dieser Kohärenz besonders geeignet.**

ÄNDERUNG Nr. 36

Artikel 9, Absatz 2

2. Bei der Festlegung und Durchführung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte tragen die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß sich die in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vorgesehene jährliche Aufstockung der Fondsmittel tatsächlich auf die Wirtschaft der betreffenden Regionen auswirkt und zu einer entsprechenden Steigerung der **Gesamtausgaben für die öffentlichen Investitionen** führt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen nach den von der Kommission festzulegenden Einzelheiten.

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 11

Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann die Kommission aus eigener Initiative nach den in Titel VIII vorgesehenen Verfahren beschließen, Mitgliedstaaten aufzufordern, einen Antrag auf Beteiligung an Aktionen zu stellen, die für die Gemeinschaft von beträchtlichem Interesse sind *und nicht unter die Pläne gemäß Titel II fallen*. Wird infolge dieser Bestimmung eine Intervention genehmigt, so wird dies bei der Aufstellung oder Revision des entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzepts berücksichtigt.

Artikel 12

Die von einem gemeinschaftlichen Förderkonzept erfaßten Aktionen werden hauptsächlich in Form von operationellen Programmen durchgeführt.

Artikel 13, Absatz 1

Der Beschluß über die Durchführung von Aktionen auf der Grundlage eines integrierten Konzepts ergeht im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts.

Artikel 13, Absatz 3

Ist die Kommission der Ansicht, daß die Beteiligung der Gemeinschaft am besten in Form eines integrierten operationellen Programms zu gewährleisten ist, so kann sie im Rahmen der Initiativen gemäß Artikel 11 dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten vorschlagen, einen Antrag auf Beteiligung für ein solches Programm zu stellen. Die Kommission trägt in diesem Fall dafür Sorge, daß die Beteiligung der Gemeinschaft so wirksam wie möglich gestaltet wird, wobei den erforderlichen besonderen Koordinierungsanstrengungen Rechnung zu tragen ist.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**Die Gesamtbewertung dieser Angaben ist in dem in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vorgesehenen Jahresbericht enthalten.**

ÄNDERUNG Nr. 148

Artikel 11

Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann die Kommission aus eigener Initiative **im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat und nach den in Titel VIII vorgesehenen Verfahren operationelle Programme einleiten und beschließen**, Mitgliedstaaten aufzufordern, einen Antrag auf Beteiligung an Aktionen zu stellen, die für die Gemeinschaft von beträchtlichem Interesse sind. Wird infolge dieser Bestimmung eine Intervention genehmigt, so wird dies bei der Aufstellung oder Revision des entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzepts berücksichtigt.

ÄNDERUNG Nr. 40

Artikel 12

Die von einem gemeinschaftlichen Förderkonzept erfaßten Aktionen werden hauptsächlich in Form von operationellen, **möglichst integrierten** Programmen durchgeführt.

ÄNDERUNG Nr. 41

Artikel 13, Absatz 1

Der Beschluß über die Durchführung von Aktionen auf der Grundlage eines integrierten Konzepts ergeht **auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Initiative der Kommission hin** im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts.

ÄNDERUNG Nr. 42

Artikel 13, Absatz 3

Ist die Kommission der Ansicht, daß die Beteiligung der Gemeinschaft am besten in Form eines integrierten operationellen Programms zu gewährleisten ist, so kann sie im Rahmen der Initiativen gemäß Artikel 11 dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten vorschlagen, einen Antrag auf Beteiligung für ein solches Programm zu stellen. Die Kommission trägt in diesem Fall dafür Sorge, daß die Beteiligung der Gemeinschaft so wirksam wie möglich gestaltet wird, wobei den erforderlichen besonderen Koordinierungsanstrengungen Rechnung zu tragen ist; **zu diesem Zweck wacht die Kommission darüber, daß die im Antrag auf Beteiligung enthaltenen Angaben, wie sie in Artikel 14 Absatz 2 festgelegt sind, eine Bewertung der folgenden Punkte ermöglichen:**

— die effektive Wechselwirkung von Aktionen und Finanzmitteln;

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

*Artikel 14, Absatz 1*

1. Anträge auf Beteiligung *an spezifischen Aktionen* der Strukturfonds sind von den zuständigen nationalen, regionalen oder sonstigen Behörden auszuarbeiten und von den betreffenden Mitgliedstaaten oder der von diesen bezeichneten Behörden bei der Kommission einzureichen. Die einzelnen Anträge beziehen sich auf eine der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Interventionsformen (Kofinanzierung von operationellen Programmen und Beihilferegulungen, Globalzuschüsse, Kofinanzierung von Großprojekten, Unterstützung der technischen Hilfe und von Voruntersuchungen und Pilotvorhaben).

*Artikel 14, Absatz 3, erster Gedankenstrich*

- die Übereinstimmung der vorgeschlagenen Aktionen und Maßnahmen mit dem entsprechenden Gemeinschaftsrecht und *gegebenenfalls* dem entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzept zu beurteilen,

*Artikel 14, Absatz 3, zweiter Gedankenstrich*

- den Beitrag der vorgeschlagenen Aktion zur *spezifischen Entwicklung* oder zu sonstigen Zielen zu beurteilen und bei operationellen Programmen die Kohärenz der einzelnen Maßnahmen zu bewerten,

*Artikel 14, Absatz 3, letzter Unterabsatz*

Die Kommission entscheidet anschließend über die finanzielle Beteiligung. Im Falle eines integrierten operationellen Programms ergeht eine einzige Kommissionsentscheidung über die Beteiligung sämtlicher Fonds oder sonstiger *Haushaltsinstrumente* der Gemeinschaft, die zur Finanzierung des Programms beitragen.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

- die aufeinanderfolgenden Phasen der Abwicklung der Maßnahme von der Mittelbindung bis zur endgültigen Zahlung;
- das Ergebnis der Maßnahme auf der Grundlage eines zusammenfassenden Buchführungsrahmens, der den Vergleich von Planvorgaben und effektiv erzielten Ergebnissen im Hinblick auf Verpflichtungen und Zahlungen ermöglicht.

ÄNDERUNG Nr. 43 und 44

*Artikel 14, Absatz 1*

1. Anträge auf Beteiligung der Strukturfonds sind von den zuständigen nationalen, regionalen oder sonstigen Behörden auszuarbeiten und von den betreffenden Mitgliedstaaten oder der von diesen bezeichneten Behörden bei der Kommission einzureichen. Die einzelnen Anträge beziehen sich auf eine der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Interventionsformen (Kofinanzierung von operationellen Programmen und Beihilferegulungen, Globalzuschüsse, Kofinanzierung von Großprojekten, Unterstützung der technischen Hilfe und von Voruntersuchungen und Pilotvorhaben). **Die zuständige Stelle des Mitgliedstaates darf nicht übergangen werden.**

ÄNDERUNG Nr. 46

*Artikel 14, Absatz 3, erster Gedankenstrich*

- die Übereinstimmung der vorgeschlagenen Aktionen und Maßnahmen mit dem entsprechenden Gemeinschaftsrecht und dem entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzept zu beurteilen,

ÄNDERUNG Nr. 47

*Artikel 14, Absatz 3, zweiter Gedankenstrich*

- den Beitrag der vorgeschlagenen Aktion zur **Verfolgung des angestrebten Ziel** und zu sonstigen Zielen zu beurteilen und bei operationellen Programmen die Kohärenz der einzelnen Maßnahmen **sowie die Angemessenheit der in Artikel 13 letzter Unterabsatz vorgesehenen Angaben** zu bewerten,

ÄNDERUNG Nr. 50

*Artikel 14, Absatz 3, letzter Unterabsatz*

Die Kommission entscheidet anschließend über die finanzielle Beteiligung. Im Falle eines integrierten operationellen Programms ergeht eine einzige Kommissionsentscheidung über die Beteiligung sämtlicher Fonds oder sonstiger **Finanzinstrumente** der Gemeinschaft, die zur Finanzierung des Programms beitragen.

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 51

*Artikel 14, Absatz 3a (neu)*

**3a. Die Beteiligung der Fonds an den einzelnen Interventionsformen ist Gegenstand von Verträgen zwischen der Kommission und den betreffenden nationalen, regionalen und sonstigen Behörden.**

ÄNDERUNG Nr. 52

*Artikel 14, Absatz 3b (neu)*

**3b. Die Kommission entscheidet über die Anträge innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Eine Fristverlängerung ist nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat zulässig.**

ÄNDERUNG Nr. 53

*Artikel 15, Absatz 2*

*Artikel 15, Absatz 2*

2. Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 34 der vorliegenden Verordnung und Artikel 9 (der Verordnung Sozialfonds) und Artikel 11 (der Verordnung EAGFL) kann eine Beteiligung der Fonds an Ausgaben, die vor dem Eingang des entsprechenden Antrags bei der Kommission getätigt wurden, verweigert werden. Die Kommission legt für jede Aktion den Zeitpunkt fest, von dem ab die Ausgaben für eine Beteiligung in Frage kommen.

2. Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 34 der vorliegenden Verordnung und Artikel 9 (der Verordnung Sozialfonds) und Artikel 11 (der Verordnung EAGFL) kann eine Beteiligung der Fonds an Ausgaben, die vor dem Eingang des entsprechenden Antrags bei der Kommission getätigt wurden, verweigert werden. Die Kommission **unterrichtet die Mitgliedstaaten und das EP von den Vorschriften für Übergangsregelungen** und legt für jede Aktion den Zeitpunkt fest, von dem ab die Ausgaben für eine Beteiligung in Frage kommen.

ÄNDERUNG Nr. 54 und 55

*Artikel 16, Absatz 1*

*Artikel 16, Absatz 1*

1. Bei Globalzuschüssen werden die zwischengeschalteten Stellen im Einvernehmen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und der Kommission bestimmt. Der betreffende Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß alle zwischengeschalteten Stellen über eine ausreichende Bonität und Verwaltungskapazität zur Betreuung von Globalzuschüssen verfügen. Die zwischengeschalteten Stellen werden auch unter Berücksichtigung der besonderen Lage in den betreffenden Mitgliedstaaten und Gebieten ausgewählt. Bei der Verwaltung der Globalzuschüsse unterliegen sie der Kontrolle der zuständigen staatlichen Behörden.

1. Bei Globalzuschüssen werden die zwischengeschalteten Stellen im **Rahmen der Partnerschaft** im Einvernehmen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, **den zuständigen regionalen oder sonstigen Behörden** und der Kommission bestimmt. Der betreffende Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß alle zwischengeschalteten Stellen über eine **gründliche Kenntnis der regionalen und lokalen Gegebenheiten sowie der vorhandenen Möglichkeiten verfügen und in der Lage sind, Anreize im sozialen und beruflichen Bereich zu schaffen, sowie über eine, ausreichende Bonität und Verwaltungskapazität zur Betreuung von Globalzuschüssen verfügen, was nicht dazu führen darf, daß kleine Organisationen, die in der Vergangenheit ihre Kapazität erwiesen haben, ausgeschlossen werden.** Die zwischengeschalteten Stellen werden auch unter Berücksichtigung der besonderen Lage in den betreffenden Mitgliedstaaten und Gebieten ausgewählt. Bei der Verwaltung der Globalzuschüsse unterliegen sie der Kontrolle der zuständigen staatlichen Behörden.

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

*Artikel 16, Absatz 2, Unterabsatz 1*

2. Die Fonds können Ausgaben für Großprojekte finanziell unterstützen, wenn die zur Bestimmung der Gemeinschaftsbeteiligung berücksichtigten Gesamtkosten mehr als 25 Mio ECU bei Infrastrukturinvestitionen oder 15 Mio ECU bei proaktiven Investitionen betragen.

*Artikel 17*

Die Kommission regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Vorschriften dieses Titels IV.

*Artikel 18, Absatz 2, Unterabsatz 2*

Die oben angegebenen Sätze können in der in Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 festgelegten Grenzen und in Anwendung der übrigen in Artikel 13 Absatz 1 der gleichen Verordnung genannten Kriterien zur Berücksichtigung der Finanzkraft der beteiligten Körperschaften, insbesondere in Griechenland, Irland, Portugal und Spanien herauf- oder herabgesetzt werden.

*Artikel 18, Absatz 3, Unterabsatz 1*

3. Umfaßt die betreffende Aktion neben ihren sonstigen besonderen Merkmalen die Finanzierung von Investitionen, die Einnahmen schaffen, so werden die Interventionssätze der Fonds entsprechend dem letzten Gedankenstrich von Artikel 13 Absatz 1 der genannten Verordnung und entsprechend dem Cash flow, den die erwarteten Einnahmen erbringen werden, differenziert.

*Artikel 18, Absatz 4*

4. Die Kommission kann die Interventionssätze bei Einzelmaßnahmen innerhalb von operationellen Programmen, Beihilferegelungen oder Globalzuschüssen differenzieren.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 123**

*Artikel 16, Absatz 2, Unterabsatz 1*

2. Die Fonds können Ausgaben für Großprojekte finanziell unterstützen, wenn die zur Bestimmung der Gemeinschaftsbeteiligung berücksichtigten Gesamtkosten mehr als 15 Mio ECU bei Infrastrukturinvestitionen oder 10 Mio ECU bei proaktiven Investitionen betragen.

**ÄNDERUNG Nr. 57**

*Artikel 17*

Die Kommission regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Vorschriften dieses Titels IV **und unterrichtet das Europäische Parlament davon.**

**ÄNDERUNG Nr. 59**

*Artikel 18, Absatz 2, Unterabsatz 2*

Die oben angegebenen Sätze können in der in Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 festgelegten Grenzen und in Anwendung der übrigen in Artikel 13 Absatz 1 der gleichen Verordnung genannten Kriterien zur Berücksichtigung der Finanzkraft der beteiligten Körperschaften, insbesondere in Griechenland, Irland, **Nordirland** Portugal und Spanien herauf- oder herabgesetzt werden.

**ÄNDERUNG Nr. 60**

*Artikel 18, Absatz 3, Unterabsatz 1*

3. Umfaßt die betreffende Aktion neben ihren sonstigen besonderen Merkmalen die Finanzierung von Investitionen, die Einnahmen schaffen, so werden die Interventionssätze der Fonds entsprechend dem **ersten, zweiten und letzten** Gedankenstrich von Artikel 13 Absatz 1 der genannten Verordnung und entsprechend dem Cash flow, den die erwarteten Einnahmen erbringen werden, differenziert.

**ÄNDERUNG Nr. 149**

*Artikel 18, Absatz 4*

4. Die Kommission kann die Interventionssätze bei Einzelmaßnahmen innerhalb von operationellen Programmen, Beihilferegelungen oder Globalzuschüssen **im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat** differenzieren.

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Artikel 20, Absatz 1*

1. Die finanzielle Beteiligung der Strukturfonds unterliegt den einschlägigen Regeln, die in Anwendung der Haushaltsordnung für die Fonds gelten, und wird in den Grenzen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

*Artikel 21, Absatz*

1. Die Mittelbindungen werden auf der Grundlage der Kommissionentscheidungen über die Genehmigung der betreffenden Aktionen vorgenommen. Sie gelten für einen begrenzten Zeitraum, der sich nach der Art der betreffenden Aktionen und der besonderen Bedingungen ihrer Durchführung richtet.

**ÄNDERUNG Nr. 62, 63 und 64**

*Artikel 20, Absatz 1*

1. Die finanzielle Beteiligung der Strukturfonds unterliegt den einschlägigen Regeln, die in Anwendung der Haushaltsordnung für die Fonds gelten, und wird in den Grenzen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Einzelheiten werden in den Durchführungsverordnungen zu den drei Strukturfonds festgelegt.

Die Verdoppelung der Fonds erfolgt gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988 und insbesondere der ihr beigefügten finanziellen Vorausschau und ihres Artikels 11. Dieser Artikel wird in all seinen Möglichkeiten angewendet, um die Verwendung sämtlicher im Rahmen des Haushaltsverfahrens bereits zugewiesener Mittel einschließlich, wenn nötig, im Wege der erforderlichen Mittelübertragungen auf das folgende Haushaltsjahr zu gewährleisten.

Die nationalen, regionalen und sonstigen zuständigen Behörden unternehmen alle Anstrengungen, um sicherzustellen, daß alle verfügbaren Mittel optimal genutzt werden, insbesondere unter Wahrnehmung der in Artikel 7 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen technischen Hilfe.

**ÄNDERUNG Nr. 65**

*Artikel 20, Absatz 1a (neu)*

1a. Im Rahmen des Haushaltsverfahrens legt die Kommission jedes Jahr der Haushaltsbehörde die Einsetzung der Mittel für die Strukturfonds aufgrund des tatsächlichen Bedarfs des Haushaltsjahres und der finanziellen Vorausschau in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988 und der in der Verordnung Nr. 2052/88 vom 24. Juni 1988 betreffend die Aufgaben der Strukturfonds, insbesondere in Artikel 12, festgelegten Kriterien vor.

**ÄNDERUNG Nr. 141**

*Artikel 21, Absatz 1*

1. Die Mittelbindungen werden auf der Grundlage der Kommissionentscheidungen über die Genehmigung der betreffenden Aktionen vorgenommen. Sie gelten für einen begrenzten Zeitraum, der sich nach der Art der betreffenden Aktionen und der besonderen Bedingungen ihrer Durchführung richtet. Die Kommission bestimmt die Dauer der Mittelbindung und setzt für Mittelbindungen zugunsten von Aktionen, deren Verwirklichung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt, eine Frist für die Einhaltung der vertraglich eingegangenen Rechtsverpflichtungen fest. Unter besonderen Umständen kann die Kommission die Frist für die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf der Grundlage bestimmter, von den Empfängern zu erbringender angemessener Belege anpassen.

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 22, Absatz 2

2. Im Anschluß an jede Mittelbindung *kann* die Kommission einen ersten Vorschuß von bis zu 50 % des gebundenen Betrags unter Berücksichtigung der Art der betreffenden Aktion zahlen.

Artikel 22, Absatz 3

3. Ein zweiter Vorschuß in der Weise, daß der Gesamtbetrag der beiden Vorschüsse nicht mehr als 80 % der Mittelbindung ausmacht, wird gezahlt, nachdem die zuständige Stelle nachgewiesen hat, daß mindestens die Hälfte des ersten Vorschusses verbraucht worden ist und daß die Aktion termingemäß durchgeführt wird.

Artikel 22, Absatz 5

5. Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die zur Ausstellung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Bescheinigungen befugt sind.

Artikel 24, Absatz 1, erster Gedankenstrich

— nachzuprüfen, daß die von der Kommission finanzierten Aktionen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,

Artikel 24, Absatz 1, Unterabsatz 2

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen und insbesondere vom Verlauf administrativer und gerichtlicher Verfahren in Kenntnis.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 67

Artikel 22, Absatz 2

2. Im Anschluß an jede Mittelbindung **zahlt** die Kommission einen ersten Vorschuß von **in der Regel** bis zu 50 % des gebundenen Betrags unter Berücksichtigung der Art der betreffenden Aktion.

ÄNDERUNG Nr. 142

Artikel 22, Absatz 3

3. Ein zweiter Vorschuß in der Weise, daß der Gesamtbetrag der beiden Vorschüsse nicht mehr als 80 % der Mittelbindung ausmacht, wird gezahlt, nachdem die zuständige Stelle nachgewiesen hat, daß mindestens die Hälfte des ersten Vorschusses verbraucht worden ist und daß die Aktion **in Übereinstimmung mit den Zielen und** termingemäß durchgeführt wird.

ÄNDERUNG Nr. 71

Artikel 22, Absatz 4a (neu)

4a. Wenn sich die Aktion über mehrere Jahre erstreckt, jedoch nicht innerhalb der Frist, die die Kommission für die Abwicklung der Verpflichtung gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) der Haushaltsordnung festlegt, abgeschlossen werden konnte, finden die Bestimmungen von Artikel 25 Absatz 2 und 3 Anwendung. Wird der Antrag auf Auszahlung — zusammen mit den Berichten gemäß Artikel 26 Absatz 4 — nicht innerhalb der im ersten Gedankenstrich von Absatz 4 genannten Frist eingereicht, finden ebenfalls die Bestimmungen von Artikel 26 Absatz 2 und 3 Anwendung.

ÄNDERUNG Nr. 72

Artikel 22, Absatz 5

5. Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die zur Ausstellung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Bescheinigungen befugt sind, **und sorgen dafür, daß die Empfänger die Vorschüsse und Zahlungen so rasch wie möglich erhalten.**

ÄNDERUNG Nr. 107

Artikel 24, Absatz 1, erster Gedankenstrich

— **regelmäßig** nachzuprüfen, daß die von der Kommission finanzierten Aktionen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,

ÄNDERUNG Nr. 108

Artikel 24, Absatz 1, Unterabsatz 2

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission **jährlich** von den zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen und insbesondere vom Verlauf administrativer und gerichtlicher Verfahren in Kenntnis.

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 24, Absatz 2

2. Unbeschadet der Kontrollen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 206 des Vertrags durchgeführt werden, oder aller sonstigen Kontrollmaßnahmen auf der Grundlage von Artikel 209 Buchstabe c) des Vertrags *können* von Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission vor Ort Kontrollen — auch Stichprobenkontrollen — von Aktionen vorgenommen werden, die von den Strukturfonds finanziert werden.

Bevor die Kommission eine Kontrolle vor Ort vornimmt, setzt sie *im allgemeinen* den betreffenden Mitgliedstaat davon in Kenntnis, damit ihr die erforderliche Hilfe zuteil wird. Beamte oder Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können an der Kontrolle teilnehmen.

Die Kommission *kann* von dem betreffenden Mitgliedstaat eine Kontrolle vor Ort *verlangen*, um die Ordnungsmäßigkeit der Auszahlungsbeträge zu überprüfen. An solchen Kontrollen können Beamte oder sonstige Bedienstete der Kommission teilnehmen.

Artikel 25, Absatz 1

1. Die Kommission *kann* die Zahlungen für eine Aktion oder Maßnahme *kürzen oder aussetzen*, wenn eine Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder eine erhebliche Veränderung der Art oder der Durchführungsbedingungen der Aktion oder Maßnahme ergibt und diese Veränderung der Kommission nicht zur Zustimmung unterbreitet wurde.

Artikel 25, Absatz 3

3. Unrechtmäßig gezahlte Beträge sind an die Kommission zurückzuzahlen. Auf nicht zugehörige Beträge

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 109 und 73

Artikel 24, Absatz 2

2. Unbeschadet der Kontrollen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 206 des Vertrags durchgeführt werden, oder aller sonstigen Kontrollmaßnahmen auf der Grundlage von Artikel 209 Buchstabe c) des Vertrags **werden** von Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission vor Ort Kontrollen — auch Stichprobenkontrollen — von Aktionen vorgenommen werden, die von den Strukturfonds finanziert werden.

Bevor die Kommission eine Kontrolle vor Ort vornimmt, **kann** sie den betreffenden Mitgliedstaat davon in Kenntnis **setzen**, damit ihr die erforderliche Hilfe zuteil wird. Beamte oder Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können an der Kontrolle teilnehmen.

Die Kommission **verlangt** von dem betreffenden Mitgliedstaat eine Kontrolle vor Ort *verlangen*, um die Ordnungsmäßigkeit der Auszahlungsbeträge zu überprüfen. An solchen Kontrollen können Beamte oder sonstige Bedienstete der Kommission teilnehmen.

ÄNDERUNG Nr. 75

Artikel 24, Absatz 2a (neu)

2a. Der betroffene Mitgliedstaat bzw. die Kommission **unterrichten sich unverzüglich gegenseitig über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen.**

ÄNDERUNG Nr. 77 und 76

Artikel 25, Absatz 1

1. Die Kommission **streicht, kürzt oder setzt** die Zahlungen für eine Aktion oder Maßnahme **aus**, wenn eine Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder eine erhebliche Veränderung der Art oder der Durchführungsbedingungen der Aktion oder Maßnahme ergibt und diese Veränderung der Kommission nicht zur Zustimmung unterbreitet wurde. **Bevor die Kommission entscheidet, konsultiert sie den betreffenden Mitgliedstaat.**

**Die Kommission verlangt die Erstattung der Kommission zu Unrecht erhaltenen Vorschüsse. Im Falle eines Mißbrauchs wird der unmittelbar Begünstigte von der Beteiligung an weiteren Finanzierungsmaßnahmen ausgeschlossen.**

**Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über etwaige gerichtliche Schritte in Verbindung mit Aktionen, für die ein Betrag gewährt worden ist; die Kommission kann zur Wahrung ihrer Rechte Nebenklage erheben.**

ÄNDERUNG Nr. 143

Artikel 25, Absatz 3

3. Unrechtmäßig gezahlte Beträge sind an die Kommission zurückzuzahlen. Auf nicht zugehörige Beträge

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

träge können Verzugszinsen erhoben werden. Das Nähere regelt die Kommission.

Artikel 26, Absatz 1

1. Im Rahmen der Partnerschaft zwischen allen Beteiligten sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten für eine effiziente Begleitung bei der Durchführung der Fondsbeteiligung auf der Ebene der *gemeinschaftlichen Förderkonzepte und auf der Ebene der spezifischen Aktionen (Programme usw.)*. Diese Begleitung erfolgt durch gemeinsam vereinbarte Meldeverfahren, Stichprobenkontrollen und die Einsetzung von Ausschüssen.

Die Kommission erstattet den Ausschüssen gemäß Titel VIII über den Stand der Durchführung der Fondsbeteiligung einschließlich der Mittelverwendung entsprechend den Angaben in den gemeinschaftlichen Förderkonzepten Bericht.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

träge werden Verzugszinsen erhoben. Die Verantwortung für die Rückzahlung gezahlter Beträge obliegt der Stelle gemäß Artikel 22 Absatz 1 und subsidiarisch dem betreffenden Mitgliedstaat. Die Kommission kann für unrechtmäßig gezahlte Beträge einen entsprechenden Ausgleich bei den an die Stelle gemäß Artikel 22 Absatz 1 zu überweisenden Beträgen im Falle eines übermäßigen Verzugs oder der Untätigkeit dieser Stelle vornehmen. Das Nähere regelt die Kommission.

ÄNDERUNG Nr. 150

Titel VIa (neu) und Artikel 25a (neu)

VIa

**FINANZIERUNG DER TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER PARTNERSCHAFT UND DER TECHNISCHEN HILFE**

Artikel 25a

Partnerschaft und technische Hilfe

„Teil A — Verwaltungsmittel“ des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften sieht in einer spezifischen Haushaltslinie die Mittel vor, die die Kommission für die Wahrnehmung der Aufgaben benötigt, die sie gemäß der vorliegenden Verordnung im Bereich der Verwaltung der Tätigkeiten und Initiativen im Zusammenhang mit der technischen Hilfe und der Partnerschaft vor allem gegenüber den regionalen und lokalen Behörden durchzuführen hat. Die für diese Linie erforderlichen Mittel sollten nur einen kleinen Teil der gesamten den Strukturfonds zugewiesenen Mittel ausmachen.

ÄNDERUNG Nr. 80

Artikel 26, Absatz 1

1. Im Rahmen der Partnerschaft zwischen allen Beteiligten sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten für eine effiziente Begleitung bei der Durchführung der Fondsbeteiligung auf der **entsprechenden geographischen Ebene**. Diese Begleitung erfolgt durch gemeinsam vereinbarte Meldeverfahren, Stichprobenkontrollen und die Einsetzung von Ausschüssen.

Die Kommission erstattet den Ausschüssen gemäß Titel VIII **jeder Jahr** über den Stand der Durchführung der Fondsbeteiligung einschließlich der Mittelverwendung entsprechend den Angaben in den gemeinschaftlichen Förderkonzepten Bericht. **Die Schlussfolgerungen dieses Berichts und die Stellungnahmen der Ausschüsse werden dem Europäischen Parlament übermittelt.**

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

*Artikel 26, Absatz 2*

2. Die Begleitung erfolgt auf der Grundlage materieller und finanzieller Indikatoren. *Soweit erforderlich*, sind diese Indikatoren in der Entscheidung der Kommission zur Genehmigung der betreffenden Aktionen festzulegen. Sie beziehen sich auf den spezifischen Charakter der betreffenden Aktion, ihre Ziele und die Interventionsform sowie auf die makroökonomischen und strukturellen Bedingungen in den Ländern, in denen die Beteiligung gewährt werden soll.

*Artikel 26, Absatz 3*

3. Die Lenkungsausschüsse werden im Einvernehmen zwischen den betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission eingesetzt.

Die Kommission und gegebenenfalls die EIB können in diesen Ausschüssen vertreten sein und technische Berater für die Ausschüsse benennen.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 81**

*Artikel 26, Absatz 2*

2. Die Begleitung erfolgt auf der Grundlage materieller und finanzieller Indikatoren. Diese Indikatoren sind in der Entscheidung der Kommission zur Genehmigung der betreffenden Aktionen festzulegen. Sie beziehen sich auf den spezifischen Charakter der betreffenden Aktion, ihre Ziele und die Interventionsform sowie auf die makroökonomischen und strukturellen Bedingungen in den Ländern, in denen die Beteiligung gewährt werden soll. **Die Indikatoren sind so strukturiert, daß sie für die betreffenden Aktionen (und gegebenenfalls für jede Aktion, die Bestandteil eines Programms ist) folgendes verdeutlichen:**

- den Stand der Durchführung der Maßnahme;
- den verwaltungsmäßigen Ablauf und etwaige in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme.

**ÄNDERUNG Nr. 82 und 83**

*Artikel 26, Absatz 3*

3. Die Lenkungsausschüsse werden **im Rahmen der Partnerschaft** im Einvernehmen zwischen den betreffenden Mitgliedstaat, **den zuständigen regionalen oder sonstigen Behörden** und der Kommission eingesetzt.

Die Kommission und gegebenenfalls die EIB sind in diesen Ausschüssen vertreten und **benennen** technische Berater für die Ausschüsse.

**ÄNDERUNG Nr. 85**

*Artikel 26, Absatz 6a (neu)*

6a. **Zwecks größerer Effektivität der Fonds trägt die Kommission dafür Sorge, daß der Transparenz der Bewirtschaftung der Fonds besondere Aufmerksamkeit bewidmet wird.**

**ÄNDERUNG Nr. 86**

*Artikel 26, Absatz 6b (neu)*

6b. **Sofern in dieser Verordnung bzw. in der Verordnung Nr. ... (EFRE, ESF oder EAGFL) vorgesehen wird, daß die Kommission detaillierte Ausführungsbestimmungen festlegt, werden die zu verabschiedenden konkreten Einzelheiten den Mitgliedstaaten mitgeteilt und anschließend im Amtsblatt veröffentlicht.**

**ÄNDERUNG Nr. 87**

*Artikel 27, Absatz 4a (neu)*

4a. **Die Ergebnisse dieser Bewertungen werden dem Europäischen Parlament im Rahmen des in Artikel 16 der Verordnung (EWG) 2052/88 vorgesehenen Jahresberichts vorgelegt.**

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

*Artikel 28, Absatz 1*

In Anwendung von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 wird bei der Kommission ein Beratender Ausschuß für die Entwicklung und Umstellung der Regionen eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und von dem Vertreter der Kommission geleitet wird. Die EIB wird zu den Beratungen des Ausschusses hinzugezogen.

*Artikel 29, Absatz 4*

Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu den Entwürfen von Entscheidungen der Kommission über die Leitlinien für die Aktionen im Rahmen der Ziele Nr. 3 und 4, zu den gemeinschaftlichen Förderkonzepten für die gleichen Ziele sowie zu den gemeinschaftlichen Förderkonzepten im Rahmen der Ziele Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5b ab, wenn es sich um Fragen handelt, die die Beteiligung des ESF betreffen.

*Artikel 29, Absatz 5 und Absätze 5a, 5b und 5c (neu)*

Die Stellungnahmen des Ausschusses werden mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen abgegeben. Die Kommission setzt den Ausschuß davon in Kenntnis, wie sie diesen Stellungnahmen Rechnung getragen hat.

*Artikel 30, Absatz 5, erster Gedankenstrich*

— über die gemeinsamen Aktionen im Rahmen des Ziels Nr. 5a,

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 88***Artikel 28, Absatz 1*

In Anwendung von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 wird bei der Kommission ein Beratender Ausschuß für die Entwicklung und Umstellung der Regionen eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und von dem Vertreter der Kommission geleitet wird. Die EIB wird zu den Beratungen des Ausschusses hinzugezogen. **Das Parlament muß regelmäßig über die Ergebnisse der Arbeiten dieses Ausschusses unterrichtet werden.**

**ÄNDERUNG Nr. 89***Artikel 29, Absatz 4*

Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu den Entwürfen von Entscheidungen der Kommission über die Leitlinien für die Aktionen im Rahmen der Ziele Nr. 3 und 4, zu den gemeinschaftlichen Förderkonzepten für die gleichen Ziele.

**ÄNDERUNG Nr. 91***Artikel 29, Absatz 5 und Absätze 5a, 5b und 5c (neu)*

Die Stellungnahmen des Ausschusses zu den Leitlinien und den gemeinschaftlichen Förderkonzepten für die Ziele 3 und 4 werden mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen abgegeben. Die Kommission setzt den Ausschuß davon in Kenntnis, wie sie diesen Stellungnahmen Rechnung getragen hat.

**Beteiligt sich der ESF an den Zielen 1 und 2, so tritt der in Artikel 124 des Vertrags vorgesehene Ausschuß gemeinsam mit dem im vorstehenden Artikel 28 genannten Ausschuß zusammen, um die betreffenden gemeinschaftlichen Förderkonzepte zu prüfen.**

**Die Kommission legt die Annahmeverfahren fest, die in den gemeinsamen Sitzungen des in dem vorliegenden Artikel vorgesehenen Ausschusses mit dem im vorangegangenen Artikel 28 erwähnten Ausschuß eine gerechte Gewichtung der abgegebenen Stimmen ermöglichen.**

**Beteiligt sich der ESF an dem Ziel 5b, so tritt der in Artikel 124 des Vertrags vorgesehene Ausschuß gemeinsam mit dem im nachstehenden Artikel 30 genannten Ausschuß zusammen, um die betreffenden gemeinschaftlichen Förderkonzepte zu prüfen.**

**ÄNDERUNG Nr. 92***Artikel 30, Absatz 5, erster Gedankenstrich*

— über die gemeinsamen Aktionen im Rahmen des Ziels Nr. 5a, **die außerhalb der Regionen des Ziels 1 durchgeführt werden,**

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 31, Absatz 1

1. Die Kommission befaßt die in den Artikeln 28, 29 und 30 vorgesehenen Ausschüsse regelmäßig mit den Berichten gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88. Sie kann diese Ausschüsse um Stellungnahme zu allen Fragen bitten, die die Intervention der Fonds betreffen und die nicht in diesem Artikel vorgesehen sind, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Initiativrechts gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88.

Artikel 32

Die in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Jahresberichte umfassen u.a.:

Erster Gedankenstrich unverändert

— eine Bilanz der Tätigkeiten der einzelnen Fonds *und* der Verwendung *der betreffenden* Haushaltsmittel sowie der Verwendung der sonstigen Finanzinstrumente, für die die Kommission zuständig ist.

Artikel 34, Absatz 4

4. Um die Kontinuität der Aktion der Fonds in der Zeit *vom 1. Januar* bis 1. Oktober 1989 zu gewährleisten,

ÄNDERUNG Nr. 151

Artikel 31, Absatz 1

1. Die Kommission **oder jeder Mitgliedstaat** befaßt die in den Artikeln 28, 29 und 30 vorgesehenen Ausschüsse **sowie den Beratenden Ausschuß der regionalen und lokalen Körperschaften** regelmäßig mit den Berichten gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88. Sie **oder jeder Mitgliedstaat** kann diese Ausschüsse **und den Beratenden Ausschuß** um Stellungnahme zu allen Fragen bitten, die die Intervention der Fonds betreffen und die nicht in diesem Artikel vorgesehen sind, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Initiativrechts **in bezug auf operationelle Programme** gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88.

ÄNDERUNG Nr. 95

Artikel 32

1. Die in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Jahresberichte umfassen u.a.:

— eine Bilanz der Tätigkeiten der einzelnen Fonds der Verwendung ihrer Haushaltsmittel **und der Konzentration der Interventionen im Sinne von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88** sowie eine Bilanz der Verwendung der sonstigen Finanzinstrumente, für die die Kommission zuständig ist, **und der Konzentration der Mittel dieser Instrumente.**

— eine Bilanz der Koordinierung der Interventionen der Fonds untereinander sowie mit jenen der EIB und der übrigen vorhandenen Finanzinstrumente;

— die Ergebnisse der Bewertungen nach Artikel 27 der vorliegenden Verordnung.

2. Jedes Jahr konsultiert die Kommission die auf europäischer Ebene organisierten Sozialpartner zur Strukturpolitik der Gemeinschaft.

3. In dem Jahresbericht über das der Verwirklichung des Binnenmarktes vorausgehende Jahr legt die Kommission dar, welchen Grad des Zusammenhalts die Gemeinschaft im Vergleich zum Entwicklungsstand bei der Verwirklichung des Binnenmarktes erreicht hat.

ÄNDERUNG Nr. 97

Artikel 34, Absatz 4

4. Um die Kontinuität der Aktion der Fonds in der Zeit **ab dem Inkrafttreten** der vorliegenden Verordnung

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

kann die Kommission in Abweichung von den Vorschriften *des Artikels* 15 Absatz 1 Aktionen genehmigen. Diese Aktionen werden in der späteren Entscheidung über das betreffende gemeinschaftliche Förderkonzept aufgeführt.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

bis 1. Oktober 1989 zu gewährleisten, kann die Kommission in Abweichung von den Vorschriften **der Artikel** 15 Absatz 1 **und 16 Absatz 2** Aktionen genehmigen. Diese Aktionen werden in der späteren Entscheidung über das betreffende gemeinschaftliche Förderkonzept aufgeführt.

— Dok. A2-250/88

**LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG**  
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 130e und 153 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok.C2-122/88),
  - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Haushaltskontrolle und des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (Dok. A2-250/88);
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a) des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
  4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 256 vom 3.10.1988, S. 1

Donnerstag, 17. November 1988

## b) Vorschlag für eine Verordnung KOM(88) 500 endg. \*\* I

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

## Verordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Flankierende Politiken: Reform der Strukturfonds)

## ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

## ÄNDERUNG Nr. 33

*Erwägung 1a (neu)*

Die Verdoppelung der Strukturfonds zwischen 1987 und 1993 ist eines der Hauptziele der interinstitutionellen Vereinbarung vom 29.6.88, und der Beschluß vom 24.6.88 betreffend das System der eigenen Mittel hat die Gemeinschaft mit den Finanzmitteln ausgestattet, die zu diesem Zweck als notwendig erachtet werden und im Rahmen der finanziellen Perspektiven der interinstitutionellen Vereinbarung festgesetzt wurden.

## ÄNDERUNG Nr. 1

*Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe b), erster Gedankenstrich**Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe b), erster Gedankenstrich*

- in den unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen bei Infrastrukturen, die zur wirtschaftlichen Entwicklung beitragen,

- in den unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen bei Infrastrukturen, die zur wirtschaftlichen **und sozialen** Entwicklung beitragen, **einschließlich berufsbildender Lehranstalten und Forschungseinrichtungen, Einrichtungen des Gesundheits- und des Bildungswesens sowie Fremdenverkehrsinfrastrukturen und Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Aufwertung historischer, künstlerischer und kultureller Stätten, die eine Hauptattraktion für den Fremdenverkehr darstellen,**

## ÄNDERUNG Nr. 23

*Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe b), zweiter Gedankenstrich**Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe b), zweiter Gedankenstrich*

- in den unter das Ziel Nr. 2 fallenden Regionen und Gebieten bei Infrastrukturen, die der *Wiederherrichtung von brachliegendem Industriegelände dienen und die zur Schaffung und Entwicklung wirtschaftlicher Aktivitäten notwendig sind.*

- in den unter das Ziel Nr. 2 fallenden Regionen und Gebieten bei Infrastrukturen **mit rückläufiger Industrietätigkeit, und die zur Schaffung oder Entwicklung wirtschaftlicher Aktivitäten notwendig sind, wozu Tätigkeiten im Umweltbereich gehören können, insbesondere im Zusammenhang mit der Fremdenverkehrsindustrie und der Finanzierung von internen Kommunikationsnetzen und interregionalen Verbindungen.**

## ÄNDERUNG Nr. 20

*Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe b), dritter Gedankenstrich**Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe b), dritter Gedankenstrich*

- in der unter das Ziel Nr. 5b fallenden Zonen bei Infrastrukturen, die in einem direkten Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten stehen, die Arbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft schaffen;

- in der unter das Ziel Nr. 5b fallenden Zonen bei Infrastrukturen, die in einem direkten Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten stehen, die Arbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft **ergänzend dazu** schaffen;

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Artikel 1, Absatz 2, Buchstaben c) und d)*

- c) Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Potentials der Regionen, durch Maßnahmen der Anregung und Unterstützung von lokalen Entwicklungsinitiativen und von Aktivitäten kleiner und mittlerer Unternehmen, die insbesondere umfassen:
- Beihilfen zu gemeinsamen Dienstleistungseinrichtungen von Unternehmen;

zweiter Gedankenstrich unverändert

- direkte Investitionsbeihilfen, sofern keine allgemeine Beihilferegelung besteht;

- Errichtung von kleinen Infrastrukturen;

- d) *Aktionen* der Regionalentwicklung auf Gemeinschaftsebene.

**ÄNDERUNG Nr. 4**

*Artikel 1, Absatz 2, Buchstaben c) und d)*

- c) Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Potentials der Regionen, durch Maßnahmen der Anregung und Unterstützung von lokalen Entwicklungsinitiativen und von Aktivitäten kleiner und mittlerer Unternehmen, die insbesondere umfassen:
- Beihilfen zu gemeinsamen Dienstleistungseinrichtungen von Unternehmen und zu lokalen Entwicklungsinitiativen, insbesondere hochentwickelten Dienstleistungseinrichtungen und Dienstleistungseinrichtungen in den Bereichen Verwaltung und Organisation sowie Marktuntersuchung und Marktforschung; als vorrangig anzusehen sind, gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen mehrerer Unternehmen und/oder mehrerer Initiativen;
  - Beihilfen zu regionalen und lokalen Einrichtungen oder Netzen, die Unternehmen Dienstleistungseinrichtungen zur Verfügung stellen;
  - Finanzierung des Technologietransfers, einschließlich insbesondere der Zusammenstellung und Verbreitung der Information, und Finanzierung der Durchführung der Innovation in den Unternehmen;

- direkte Investitionsbeihilfen, sofern keine allgemeine Beihilferegelung mit regionaler Zweckbestimmung besteht;

- Beihilfen zur transnationalen Zusammenarbeit zwischen regionalen oder lokalen Entwicklungseinrichtungen;

- Beihilfen zur Erschließung des kulturellen, künstlerischen und architektonischen Erbes, wenn dieses ein echtes endogenes Entwicklungspotential des Fremdenverkehrs darstellt;

- Errichtung von kleinen Infrastrukturen und Infrastrukturen, die unmittelbar an die in diesem Absatz unter Buchstabe c) genannten Dienstleistungseinrichtungen gebunden sind;

- d) Studien und Pilotprojekte im Rahmen der Regionalentwicklung auf Gemeinschaftsebene gemäß Artikel 10.

**ÄNDERUNG Nr. 26**

*Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe d)a (neu)*

- d a) Investitionen im Bereich des Umweltschutzes und Verbesserungen, die die künftige Entwicklung wirtschaftlicher Aktivitäten fördern.

**ÄNDERUNG Nr. 31**

*Artikel 1, Absatz 2a (neu)*

- 2a. Die Beihilfen des EFRE werden u.a. in Form von Zinssubventionen, Bürgschaften und zur Absicherung von Wechselkursrisiken für produktive Investitionen bereitgestellt.

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

*Artikel 2, Absatz 2, Unterabsatz 1*

2. Pläne, die sich auf Regionen beziehen, die unter das Ziel Nr. 1 fallen, betreffen im allgemeine eine *oder mehrere Regionen* der Ebene NUTS II.

*Artikel 3, Absatz 1 und 2*

1. Die operationellen Regionalprogramme für die unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen betreffen im allgemeinen *eine oder mehrere Regionen* der Ebene NUTS II oder in spezifischen Fällen der Ebene NUTS III. Für die unter die Ziele Nr. 2 und 5b fallenden Regionen und Gebiete sowie für die Grenzgebiete betreffen sie im allgemeinen ein oder mehreren Gebiete der Ebene NUTS III.

2. Die Programme können auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat durchgeführt werden.

*Die auf Initiative eines Mitgliedstaats durchgeführten operationellen Regionalprogramme werden von den von dem Mitgliedstaat benannten zuständigen Stellen im Einvernehmen mit der Kommission festgelegt.*

*Für die operationellen Regionalprogramme, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden, legt die Kommission nach Konsultation des in Artikel 28 der (Koordinations)verordnung genannten Ausschusses die Einzelheiten fest und fordert die von dem Mitgliedstaat benannten zuständigen Stellen auf, entsprechende operationelle Programme festzulegen.*

Restlicher Absatz 2 unverändert

**ÄNDERUNG Nr. 6**

*Artikel 2, Absatz 2, Unterabsatz 1*

2. Pläne, die sich auf Regionen beziehen, die unter das Ziel Nr. 1 fallen, betreffen im allgemeine eine **Region** der Ebene NUTS II.

**ÄNDERUNG Nr. 7**

*Artikel 3, Absatz 1 und 2*

1. Die operationellen Regionalprogramme für die unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen betreffen im allgemeinen eine **Region** der Ebene NUTS II oder in spezifischen Fällen der Ebene NUTS III. Für die unter die Ziele Nr. 2 und 5b fallenden Regionen und Gebiete sowie für die Grenzgebiete betreffen sie im allgemeinen ein oder mehreren Gebiete der Ebene NUTS III.

2. Die Programme können auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat durchgeführt werden. **Sie stellen eine finanzielle Verpflichtung der verschiedenen Vertragsparteien dar und können folgende Formen annehmen:**

- a) **Nationale Regionalprogramme:** Sie werden auf Initiative eines Mitgliedstaats durchgeführt, von den regionalen oder sonstigen von den Staaten benannten Stellen erstellt und von den Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit diesen und der Kommission im Rahmen eines Kofinanzierungsvertrags beschlossen;
- b) **Gemeinschaftsprogramme:** Sie werden auf Initiative der Kommission durchgeführt; die Kommission des in Artikel 28 der Konsultationsverordnung genannten Ausschusses **im Rahmen der Partnerschaft** die Einzelheiten fest und fordert die von den Mitgliedstaaten benannten regionalen oder sonstigen zuständigen Stellen auf, **Durchführungsprogramme, die Gegenstand von Kofinanzierungsverträgen sein werden, festzulegen.**

**ÄNDERUNG Nr. 8**

*Artikel 3, Absatz 2a (neu)*

**2a. In Anwendung von Artikel 11 der Koordinationsverordnung werden die Mittel des EFRE, mit Ausnahme derjenigen, die gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung Nr. 2052/88 je Mitgliedstaat unverbindlich aufgeteilt werden, insbesondere für die Finanzierung der Gemeinschaftsprogramme müssen nicht nur die im obigen Absatz 2 festgelegten Ziele erfüllen, sondern ebenfalls den in der Verordnung Nr. 2052/88 festgelegten Kriterien und Prioritäten und den in Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung vorgesehenen Leitlinien entsprechen.**

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

*Artikel 3, Absatz 3*

3. Für die unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen soll ein operationelles Regionalprogramm im allgemeinen die Summe von 100 Mio ECU nicht unterschreiten.

*Artikel 4, Absatz 2, einleitender Satz*

2. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft prüft die Kommission zusammen mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates die Einzelheiten der Beihilferegelung. Sie vergewissert sich, daß dabei insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

*Artikel 6, Absatz 1 und 2*

1. Gemäß *Artikel 8 Absatz 1* der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann die Kommission geeigneten Regionalentwicklungsorganen die Verwaltung der Globalzuschüsse übertragen, durch die sie bevorzugt Maßnahmen

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 27***Artikel 3, Absatz 3*

3. Für die unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen soll ein operationelles Regionalprogramm im allgemeinen die Summe von 50 Mio ECU nicht unterschreiten.

**ÄNDERUNG Nr. 9***Artikel 4, Absatz 2, einleitender Satz*

2. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft prüft die Kommission zusammen mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates **und im Rahmen der in Artikel 4 der Verordnung Nr. 2052/88 genannten Partnerschaft** die Einzelheiten der Beihilferegelung. Sie vergewissert sich, **unter Respektierung der Vorschriften von Artikel 92 ff EWG-Vertrag**, daß dabei insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

**ÄNDERUNG Nr. 10***Artikel 4, Absatz 2a bis (neu)*

2a. Die Kofinanzierung einer Beihilferegelung ist Gegenstand eines Vertrags, der im Rahmen der Partnerschaft im Sinne von Artikel 4 der Verordnung Nr. 2052/88 abzuschließen ist.

**ÄNDERUNG Nr. 11***Artikel 5, Absatz 2a (neu)*

2a. Die Kofinanzierung einer Beihilferegelung ist Gegenstand eines Vertrags, der im Rahmen der Partnerschaft im Sinne von Artikel 4 der Verordnung Nr. 2052/88 abzuschließen ist.

2b. Bei der Verwaltung der Mittel des EFRE wird soweit möglich den produktiven Investitionen im Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungssektor Priorität eingeräumt.

**ÄNDERUNG Nr. 12***Artikel 5, Absatz 2b (neu)*

2b. Bei der Verwaltung der Mittel des EFRE wird soweit möglich den produktiven Investitionen im Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungssektor Priorität eingeräumt.

**ÄNDERUNG Nr. 13 und 22***Artikel 6, Absatz 1 und 2*

1. Gemäß *Artikel 8 Absatz 1* der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 **überträgt** die Kommission **im Rahmen der Partnerschaft** geeigneten Regionalentwicklungsorganen die Verwaltung der Globalzuschüsse, durch die sie bevor-

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

zugunsten der lokalen Entwicklung unterstützt. Diese Organe müssen mit der Wahrnehmung öffentlicher Interessen betraut sein *und eine angemessene Beteiligung der unmittelbar an der Durchführung der vorgesehenen Maßnahme interessierten sozio-ökonomischen Kreise sicherstellen.*

2. *Die Einzelheiten der Verwendung der Globalzuschüsse werden von den der Kommission festgelegt und sind Gegenstand von Übereinkünften zwischen der Kommission und den jeweiligen Regionalentwicklungsorganen im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat.*

Unterabsatz 2 unverändert

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

zugt Maßnahmen zugunsten der lokalen Entwicklung unterstützt. Diese Organe (**wie regionale Finanzierungsgesellschaften**) müssen **im Sinne der an der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen interessierten regionalen und lokalen Stellen und/oder sozio-ökonomischen und beruflichen Kreise handeln**, mit der Wahrnehmung öffentlicher Interessen betraut sein **und in der betreffenden Region angesiedelt sein.**

2. **Zwischen der Kommission und den Regionalentwicklungsorganen werden Übereinkünfte geschlossen, in denen die Modalitäten für die Verwendung und Inanspruchnahme der Globalzuschüsse festgelegt werden.**

**Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Koordinierungsverordnung (EWG) Nr. ... des Rates unterliegt die Verwaltung der Globalzuschüsse den zuständigen staatlichen Behörden.**

**ÄNDERUNG Nr. 14**

*Artikel 7, Absatz 1*

1. Der EFRE kann mit bis zu 1 % seiner jährlichen Mittelausstattung die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Vorbereitungs-, Begleit- und **Unterstützungsmaßnahmen** finanzieren. Diese Maßnahmen können von externen Sachverständigen oder von der Kommission selbst durchgeführt werden. Sie beinhalten insbesondere Studien, auch solche allgemeiner Art, die sich auf die regionalpolitische Tätigkeit der Gemeinschaft einschließlich der Maßnahmen zur technischen Unterstützung **und/oder Information, zu denen insbesondere Maßnahmen zur Ausbildung lokaler und regionaler Entwicklungsberater gehören**, beziehen.

**ÄNDERUNG Nr. 15 und 28**

*Artikel 8*

1. Ein periodischer Bericht über die sozio-ökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft, der auch marko-ökonomischen Auswirkungen der regionalpolitischen Tätigkeit der Gemeinschaft **sowie der Regionalpolitiken und Beihilferegelungen der Mitgliedstaaten** darlegt, wird von der Kommission im Abstand von 4 Jahren erstellt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die geeigneten Informationen, um eine Analyse der Regionen in der Gemeinschaft auf der Grundlage möglichst vergleichbarer und aktueller Statistiken zu erstellen, **damit insbesondere keine Bewertung der regionalen Auswirkungen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Politiken vorgenommen werden kann.** Auf der Grundlage dieses Berichts bewertet die Kommission die Fortschritte, die erzielt wurden, um den Abstand zwischen den Regionen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Zusammenhalts zu verringern, und schlägt gegebenenfalls die Maßnahmen vor, die zur Beschleunigung des Annäherungsprozesses, der mit der Vollendung des Binnenmarktes einhergehen muß, erforderlich sind.

*Artikel 7, Absatz 1*

1. Der EFRE kann mit bis zu 1 % seiner jährlichen Mittelausstattung die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Vorbereitungs-, Begleit- und *Verwaltungsmaßnahmen* finanzieren. Diese Maßnahmen können von externen Sachverständigen oder von der Kommission selbst durchgeführt werden. Sie beinhalten insbesondere Studien, auch solche allgemeiner Art, die sich auf die regionalpolitische Tätigkeit der Gemeinschaft einschließlich der Maßnahmen zur technischen Unterstützung oder Information beziehen.

*Artikel 8*

1. Ein periodischer Bericht über die sozio-ökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft, der auch marko-ökonomischen Auswirkungen der regionalpolitischen Tätigkeit der Gemeinschaft darlegt, wird von der Kommission im Abstand von 4 Jahren erstellt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die geeigneten Informationen, um eine Analyse der Regionen in der Gemeinschaft auf der Grundlage möglichst vergleichbarer und aktueller Statistiken zu erstellen.

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**Die Kommission wird deshalb unverzüglich einen Richtlinienvorschlag zum Aufbau einer vergleichbaren, zuverlässigen und möglichst aktuellen Regionalstatistik in den Mitgliedstaaten vorlegen.**

Unterabsatz 2 unverändert

2. Der Bericht bildet die Grundlage, um Leitlinien für die Regionalpolitik der Gemeinschaft zu entwickeln. Diese Leitlinien sollen in den verschiedenen Phasen der Programmierung Anwendung finden, insbesondere bei der Erstellung von gemeinschaftlichen Förderkonzepten und bei den Interventionen des EFRE. Die Leitlinien werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

3. Die Entwicklungs- und Umstellungsstrategien sind so zu gestalten, daß sie das Wachstum und die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen oder Gebieten fördern. Die vom EFRE geförderten Infrastrukturen müssen unmittelbar dazu beitragen, die Wirtschaftskraft der Regionen zu erhöhen. *Die Kommission erläßt die erforderlichen Durchführungsvorschriften für die betroffenen Kategorien von Infrastrukturen.*

2. Der Bericht bildet die Grundlage, um Leitlinien für die Regionalpolitik der Gemeinschaft zu entwickeln. Diese Leitlinien sollen in den verschiedenen Phasen der Programmierung Anwendung finden, insbesondere bei der Erstellung von gemeinschaftlichen Förderkonzepten und bei den Interventionen des EFRE. **Das Europäische Parlament gibt eine Stellungnahme zu diesen Leitlinien ab, die dann im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden.**

3. Die Entwicklungs- und Umstellungsstrategien sind so zu gestalten, daß sie das Wachstum und die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen oder Gebieten **sowie die Maßnahmen für unmittelbar produktive Investitionen und als vorrangig anzusehende Dienstleistungseinrichtungen fördern.** Die vom EFRE geförderten Infrastrukturen müssen unmittelbar dazu beitragen, die Wirtschaftskraft der Regionen zu erhöhen **und vor allem ihre endogene Entwicklung zu steigern.** **Von den Infrastrukturen sind u.a. diejenigen als vorrangig anzusehen, die durch Dienstleistungseinrichtungen ergänzt werden, durch die deren Ausnutzungsgrad und Rentabilität erhöht wird.**

#### Artikel 9

Die regionalpolitische Tätigkeit der Gemeinschaft wird in enger Abstimmung zwischen der Kommission, dem betroffenen Mitgliedstaat *und den von diesen bestimmten zuständigen Behörden, insbesondere auf regionaler Ebene, durchgeführt.*

#### ÄNDERUNG Nr. 16

#### Artikel 9

Die regionalpolitische Tätigkeit der Gemeinschaft wird in enger Abstimmung zwischen der Kommission, dem betroffenen Mitgliedstaat **und den zuständigen regionalen Behörden durchgeführt.**

**Diese Abstimmung betrifft insbesondere die Festlegung von Entwicklungszielen der Region, die Wahl und die Durchführung der vom EFRE mitfinanzierten Interventionen, das Verfahren auf Vertragsbasis und die Bewertung der Ergebnisse der Maßnahmen.**

#### Artikel 10, Absatz 1, Buchstaben a) und b)

a) Auf Initiative der Kommission erstellter Studien, die untersuchen sollen:

#### ÄNDERUNG Nr. 17

#### Artikel 10, Absatz 1, Buchstaben a) und b)

a) Auf Initiative der Kommission erstellter Studien, die untersuchen sollen:

erster Gedankenstrich unverändert

— die Maßnahmen, mit denen den spezifischen Problemen von *innereuropäischen Grenzregionen* abgeholfen werden soll;

— Maßnahmen, mit denen den spezifischen Problemen von **Regionen an den Binnen- und Außergrenzen der Gemeinschaft** abgeholfen werden soll;

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

- die zur Erstellung eines vorausschauenden *Schemas für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes* notwendigen Elemente;
- b) Pilotprojekte, die:
- einen Anreiz für Infrastrukturen, produktive Investitionen und andere spezifische Maßnahmen darstellen und von ausgeprägtem Gemeinschaftsinteresse sind, vor allem in den *innergemeinschaftlichen Grenzregionen*;

- die zur Erstellung eines vorausschauenden **Raumordnungsplan der Gemeinschaft** notwendigen Elemente;
- b) Pilotprojekte, die:
- einen Anreiz für Infrastrukturen, produktive Investitionen und andere spezifische Maßnahmen darstellen und von ausgeprägtem Gemeinschaftsinteresse sind, vor allem in den **Randregionen und Regionen an den Binnen- und Außen- grenzen der Gemeinschaft**;

zweiter Gedankenstrich unverändert

*Artikel 11*

Die Mitgliedstaaten sind gehalten, der Kommission in geeigneter Form nachzuweisen, daß die Vorschriften von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 eingehalten wurden.

*Artikel 12*

Die Informations- und Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 33 der Koordinierungs-Verordnung und für die Maßnahmen des EFRE werden von der Kommission erlassen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

*Artikel 13*

Gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 beschließt die Kommission vor dem 1. Januar 1989, für einen Zeitraum von 5 Jahren Richtwerte über die Aufteilung von 85 % der Verpflichtungsermächtigungen des EFRE auf die Mitgliedstaaten.

**ÄNDERUNG Nr. 24**

*Artikel 11*

Die Mitgliedstaaten sind gehalten, der Kommission **regelmäßig und in geeigneter Form** nachzuweisen, daß die Vorschriften von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 eingehalten wurden.

**ÄNDERUNG Nr. 18 und 29**

*Artikel 12*

Die Informations- und Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 33 der Koordinierungs-Verordnung und für die Maßnahmen des EFRE werden von der Kommission **nach Anhörung der gemäß Artikel 28 der Koordinierungsverordnung eingesetzten Ausschüsse** erlassen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften **innerhalb von 3 Monaten nach der Beschlußfassung der Kommission** veröffentlicht.

**ÄNDERUNG Nr. 19**

*Artikel 13*

Gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 beschließt die Kommission vor dem 1. Januar 1989, für einen Zeitraum von 5 Jahren Richtwerte über die Aufteilung von 85 % der Verpflichtungsermächtigungen des EFRE auf die Mitgliedstaaten; **gleichzeitig beschließt sie über die von ihr angewandten Kriterien.**

Donnerstag, 17. November 1988

— Dok. A2-249/88

**LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG**  
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 130 e des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-122/88),
  - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses sowie des Ausschusses für Haushaltskontrolle (Dok. A2-249/88);
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a) des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
  4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 256 vom 3.10.1988, S. 12

c) **Vorschlag für eine Verordnung KOM (88) 500 endg. \***

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**Verordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88  
hinsichtlich des EAGFL Abteilung Ausrichtung**

**ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS**

**ÄNDERUNG Nr. 28**

*Präambel, Bezugsvermerk 3*

*Präambel, Bezugsvermerk 3*

betrifft nicht den deutschen Text

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 29***Erwägung 1 a (neu)*

**Die Verdopplung der Stukurfonds zwischen 1987 und 1993 ist eines der Hauptziele der interinstitutionellen Vereinbarung vom 29.6.88, und der Beschluß vom 24.6.88 betreffend das System der eigenen Mittel hat die Gemeinschaft mit den Finanzmitteln ausgestattet, die zu diesem Zweck als notwendig erachtet und im Rahmen der finanziellen Perspektiven der interinstitutionellen Vereinbarung festgesetzt wurden.**

**ÄNDERUNG Nr. 30***Erwägung 3 a (neu)*

**Die bereits bestehenden Maßnahmen müssen geändert werden, damit sie eher dem Ziel einer verstärkten strukturellen Ausrichtung der Fonds genügen, insbesondere aufgrund von Artikel 130 a, 130 c und 130 d der Einheitlichen Akte.**

**ÄNDERUNG Nr. 31***Erwägung 4*

Ein Teil dieser Maßnahmen **muß auch** angepaßt werden, um den in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten durch eine stärkere Diversifizierung Rechnung zu tragen, und zwar insbesondere durch eine Differenzierung der Beteiligung zugunsten der unter das Ziel Nr. 1 fallenden Gebiete.

**ÄNDERUNG Nr. 18***Erwägung 8*

Es ist angezeigt, die Interventionsformen des Fonds festzulegen; operationelle Programme und gegebenenfalls Globalzuschüsse sind sowohl für die Maßnahmen zur Entwicklung der Gebiete mit Entwicklungsrückstand und die ländlichen Gebiete als auch für die Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktungs- und Verarbeitungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse **und zur beschleunigten Anpassung der landwirtschaftlichen Strukturen** die geeignetsten Formen.

**ÄNDERUNG Nr. 1***Erwägung 8 a (neu)*

**Die positiven Auswirkungen der spezifischen Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse werden erst jetzt spürbar, so daß sie fortgesetzt und später konsolidiert werden muß.**

*Erwägung 4*

Ein Teil dieser *auf Gemeinschaftsebene bereits getroffenen* Maßnahmen *kann jedoch* angepaßt werden, um den in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten durch eine stärkere Diversifizierung Rechnung zu tragen, und zwar insbesondere durch eine Differenzierung der Beteiligung zugunsten der unter das Ziel Nr. 1 fallenden Gebiete.

*Erwägung 8*

Es ist angezeigt, die Interventionsformen des Fonds festzulegen; operationelle Programme und gegebenenfalls Globalzuschüsse sind sowohl für die Maßnahmen zur Entwicklung der Gebiete mit Entwicklungsrückstand und die ländlichen Gebiete als auch für die Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktungs- und Verarbeitungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse die geeignetsten Formen.

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 2***Erwägung 9 a (neu)*

Bei der in der Einheitlichen Akte angestrebten Reform der Strukturfonds ist ein gewisse Einheitlichkeit der verschiedenen Instrumente vorgesehen. Es erschien angebracht, diese Einheitlichkeit auch auf die Verfahren auszuweiten und das Europäische Parlament — entsprechend der Verfahrensweise bei den Verordnungen über die Koordinierung (Verordnung (EWG) Nr. .../88) und über den EFRE (Verordnung EWG) Nr. .../88) — auch im Falle der Verordnung über den EAGFL — Abteilung Ausrichtung am Verfahren der Zusammenarbeit zu beteiligen.

**ÄNDERUNG Nr. 3***Erwägung 9 b (neu)*

Die Verordnung Nr. 355/77 betreffend die Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wurde zwar bisher mit Erfolg angewandt, muß jedoch an die in der Verordnung Nr. .../88 (KOORD) festgelegten Prioritäten, darunter die Einführung des Systems der Partnerschaft, angepaßt werden; ferner sind Maßnahmen zur Koordinierung der Interventionen und zur Vereinfachung der Verfahren sowie eine Anpassung der Sätze erforderlich;

**ÄNDERUNG Nr. 4***Artikel 1, Absatz 1*

1. Der gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates eingesetzte Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, nachstehend „Fonds“ genannt, kann entsprechend den Kriterien und Zielen in Titel I bis IV der vorliegenden Verordnung die Maßnahmen finanzieren, die zur Durchführung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Aufgaben **in den geltenden Regelungen vorgesehen sind, insbesondere in der Verordnung (EWG) Nr. 797/85, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1137/88, und in der Verordnung (EWG) Nr. 560/87,** um die in Artikel 1 jener Verordnung definierten Ziele Nr. 1 und Nr. 5 zu verwirklichen.

**ÄNDERUNG Nr. 5***Artikel 1, Absatz 2*

2. Die in der Verordnung (EWG) Nr. .../88 genannten Bedingungen und Kriterien finden auf die nach Maßgabe dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen Anwendung. **Jede Ausnahme muß im Verfahren der Zusammenarbeit beschlossen werden.**

*Artikel 1, Absatz 1*

1. Der gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates eingesetzte Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, nachstehend „Fonds“ genannt, kann entsprechend den Kriterien und Zielen in Titel I bis IV der vorliegenden Verordnung die Maßnahmen finanzieren, die zur Durchführung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Aufgaben *getroffen werden*, um die in Artikel 1 jener Verordnung definierten Ziele Nr. 1 und Nr. 5 zu verwirklichen.

*Artikel 1, Absatz 2*

2. Die in der Verordnung (EWG) Nr. .../88 genannten Bedingungen und Kriterien finden auf die nach Maßgabe dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen Anwendung, *es sei denn, diese Verordnung oder die nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 1 getroffenen Bestimmungen sehen etwas anderes vor.*

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

*Artikel 1, Absatz 3*

3. Unbeschadet des Artikels 34 der Verordnung (EWG) Nr. KOORD) .../88 und des Artikels 11 der vorliegenden Verordnung beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages vor dem 31. Dezember 1989, wie die gemeinsamen Maßnahmen anzupassen sind, die nach Maßgabe von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 im Hinblick auf die Verwirklichung der in Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Ziele sowie nach Maßgabe der durch die Verordnung (EWG) Nr. (KOORD) .../88 festgelegten Regeln und nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung eingeleitet worden sind.

*Artikel 2, Absatz 1*

1. Aus dem Fonds können die vom Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 dritter Unterabsatz des Vertrages im Hinblick auf die beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen und insbesondere mit Blick auf die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik beschlossenen gemeinsamen Maßnahmen finanziert werden.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 6**

*Artikel 1, Absatz 3*

3. Unbeschadet des Artikels 34 der Verordnung (EWG) Nr. KOORD) .../88 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages vor dem 31. Dezember 1989, wie die gemeinsamen Maßnahmen anzupassen sind, die nach Maßgabe von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 im Hinblick auf die Verwirklichung der in Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Ziele sowie nach Maßgabe der durch die Verordnung (EWG) Nr. (KOORD) .../88 festgelegten Regeln und nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung eingeleitet worden sind.

**ÄNDERUNG NR. 7**

*Artikel 1, Absatz 3 a (neu)*

**3 a. Die Anpassung betrifft insbesondere:**

- die Anwendung der Methode der Partnerschaft bei der Durchführung sämtlicher Aktionen des EAGFL, mit Ausnahme der Kofinanzierung der Beihilfesysteme (z.B. Einkommensbeihilfen), unter Beachtung der vom Rat festgelegten Regeln und Leitlinien;
- die Durchführung der Aktionen des EAGFL nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 betreffend die Interventionsformen. Ferner wird der Mindestsatz für die Kofinanzierung von Vorhaben und die vorrangige Inanspruchnahme des operationellen Programms präzisiert;
- die notwendigen Verfahren zur Gewährleistung der Koordinierung der Interventionen des EAGFL mit den übrigen Strukturfonds, mit den übrigen Finanzinstrumenten (insbesondere den Instrumenten in den Bereichen Umwelt sowie Forschung und Entwicklung) und mit der EIB (insbesondere im Fall) der mit späteren Einnahmen verbundenen Investitionen) auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft;
- die Vereinfachung der gemeinschaftlichen Vorschriften, die insbesondere im voraus festgelegte Flexibilitätsspielräume für die Verhandlungen mit den Regionen vorsehen;
- die Änderung der gemeinschaftlichen Beitragssätze entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. (KOORD) .../88.

**ÄNDERUNG Nr. 8**

*Artikel 2, Absatz 1*

1. Aus dem Fonds können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 operationelle Programme, integrierte operationelle Programme, Globalzuschüsse sowie nationale Beihilferegelungen einschließlich von Rückerstattungen finanziert werden.

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 2, Absatz 2

2. Die in Absatz 1 genannten gemeinsamen Maßnahmen können insbesondere betreffen:

erster Gedankenstrich unverändert

- die Aufforstung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen;
- Maßnahmen zur Förderung der vorzeitigen Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, insbesondere im Hinblick auf eine Verringerung der für die Agrarherzeugung genutzten landwirtschaftlichen Flächen;
- Maßnahmen zur Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen wie der Ausgleich für dauerhafte naturbedingte Nachteile in den benachteiligten Gebieten und den Berggebieten;

fünfter und sechster Gedankenstrich unverändert

- Maßnahmen zur Anpassung der innerbetrieblichen Strukturen, insbesondere der Investitionen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung und Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse entsprechend den anhand der Vorschriften in Artikel 11 Absatz 1 festgelegten Bedingungen und Kriterien;

neunter Gedankenstrich unverändert

## ÄNDERUNG Nr. 9, 10, 13 und 14

Artikel 2, Absatz 2

2. Die finanzielle Beteiligung des Fonds kann unter anderem die folgenden Maßnahmen abdecken:

- die Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen und die Anlegung und Nutzung von Wäldern und bäuerlichen Waldbesitzes in Übereinstimmung mit den Bedingungen und Kriterien, die nach dem in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren festzulegen sind; es muß anerkannt werden, daß die Zeit zwischen Anpflanzung und Ernte so lang ist, daß die Landwirte nicht ohne weiteres Land in Wald umwandeln werden, wenn ihnen keine Rente gezahlt wird;
- Maßnahmen zur Förderung der vorzeitigen Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, insbesondere im Hinblick auf eine Verringerung der für die Erzeugung überschüssiger Agrarprodukte genutzten landwirtschaftlichen Flächen; zwecks Förderung der Niederlassung der Jugendlichen und zum Schutz der Umwelt;
- Maßnahmen zur Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen und zur Erhaltung einer lebensfähigen landwirtschaftlichen Gemeinschaft in Berggebieten und benachteiligten Gebieten durch Unterstützung der Landwirtschaft, zum Beispiel in Form eines Ausgleichs für dauerhafte naturbedingte Nachteile;

- Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Agrarstrukturen, um eine Verringerung der Produktionskosten, eine Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und eine rationellere Vermarktung zu bewerkstelligen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung und Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich der mit Hilfe der biologischen Landwirtschaft gewonnenen Erzeugnisse;

- Wiederaufbau des aufgrund von Naturkatastrophen zerstörten landwirtschaftlichen Produktionspotentials einschließlich einer vorübergehend gewährten Einkommensbeihilfe; diese Maßnahmen müssen die Finanzierung eines Versicherungssystems für die Landwirtschaft im Falle von Naturkatastrophen beinhalten; ein solches System ist nach dem Verfahren des Artikels 1 Absatz 2 vorzuschlagen;
- Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs im ländlichen Raum, wie in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 vorgesehen;
- Maßnahmen zur Unterstützung der Landwirte bei der Diversifizierung.

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 22 und 11

Artikel 5

Die finanzielle Beteiligung des Fonds an den operationellen Programmen kann insbesondere folgende Maßnahmen umfassen:

Artikel 5

Die finanzielle Beteiligung des Fonds an den operationellen Programmen kann insbesondere folgende Maßnahmen umfassen:

- **Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der landwirtschaftlichen Betriebe und ihrer Produktivität, um den Landwirten ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten, auch durch Umstellung und Diversifizierung der Erzeugung durch die Forstwirtschaft;**

erster Gedankenstrich unverändert

- Umstellung, Diversifizierung und Verringerung der Erzeugung **mit Hilfe spezifischer Maßnahmen;**
- Umstellung, Diversifizierung und Verringerung der Überschußerzeugung zugunsten von Erzeugnissen mit konkreten Marktchancen;

dritter Gedankenstrich unverändert

- Flurbereinigung, einschließlich der damit zusammenhängenden Arbeiten;
- Flurbereinigung unter Einbeziehung **des Grundbesitzes und der Betriebe**, einschließlich der damit zusammenhängenden Arbeiten.

fünfter Gedankenstrich

- Bewässerung, einschließlich der Erneuerung und Verbesserung des Bewässerungsnetzes; Anlage kollektiver Bewässerungsnetze ausgehend von bestehenden Hauptkanälen sowie kleiner, nicht durch kollektive Netze versorgter Bewässerungssysteme; Erneuerung der Entwässerungssysteme;
- Förderung von Investitionen *zur Entwicklung des Fremdenverkehrs und des Handwerks, einschließlich der Wohnraummodernisierung in den landwirtschaftlichen Betrieben;*
- Förderung von Investitionen zur **Modernisierung und zum Bau von Unterkünften und Einrichtungen in landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Diversifizierung weg von der landwirtschaftlichen Produktion erforderlich sind und unter anderem dem ländlichen Fremdenverkehr und der Entwicklung des die Landwirtschaft ergänzenden Handwerks dienen;**
- Schutz der Umwelt und Erhaltung des ländlichen Raums;
- Schutz der Umwelt und Erhaltung des ländlichen Raums **und der natürlichen Bedingungen;**

Restlicher Artikel unverändert

ÄNDERUNG Nr. 23

Artikel 6, Absätze 1 a (neu)

**1 a. Insbesondere können spezifische Programme verabschiedet werden, die auf die Stimulierung des gesamten Agrarsektors der betreffenden Region im Einklang mit den zeitgleich in den außerlandschaftlichen Bereichen eingeleiteten Entwicklungsinitiativen und unter Wahrung der Erfordernisse des Umweltschutzes abzielen.**

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

## ÄNDERUNG Nr. 24, 25, 26 und 27

## Artikel 11

1. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrags vor dem 31. Dezember 1989, wie und unter welchen Bedingungen sich der Fonds an den Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie für Erzeugnisse der Fischerei gemäß Artikel 2 Absatz 2 unter Berücksichtigung folgender Grundsätze beteiligen kann:

- Vorbedingung für die Intervention der Gemeinschaft ist die Genehmigung von Plänen für die einzelnen Sektoren, in denen insbesondere nachgewiesen wird, daß der betreffende Sektor an die Erfordernisse der GAP und an die gemeinsame Fischereipolitik angepaßt werden muß;
- die Interventionsform ist das operationelle Programm im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. .../88 bzw. der Globalzuschuß gemäß Artikel 9 dieser Verordnung;
- in den Gebieten der Gemeinschaft, die nicht in Artikel 3 und 6 der vorliegenden Verordnung genannt sind, ist eine Intervention nur zulässig, wenn die Maßnahmen folgendes betreffen:
  - die unerläßliche Anpassung eines landwirtschaftlichen Produktionssektors,
  - die Umstellung auf nicht überschüssige Erzeugnisse, auch außerhalb des Agrar-Nahrungsmittelbereichs, und alternative Produktionen,
  - den Sektor Forstwirtschaft,
  - den Sektor Fischerei.

2. Die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates wird mit Inkrafttreten des in Absatz 1 genannten Ratsbeschlusses aufgehoben.

Für den Fischereisektor können jedoch Vorhaben nach Maßgabe dieser Verordnung noch bis zum ..... eingereicht werden.

3. Abweichend vom vorigen Absatz 2 gelten jedoch die Vorschriften der Artikel 6 bis 15 sowie 17 bis 23 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 für die bis zum ..... eingereichten Vorhaben auch weiterhin.

4. Die operationellen Programme gemäß Artikel 4 und 6 können nach Inkrafttreten dieser Verordnung Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung und Verarbeitung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von Erzeugnissen der Fischerei umfassen, sofern sie den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

## Artikel 11

entfällt

— doc. A2-248/88

### LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-122/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (Dok. A2-248/88);

1. billigt, den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 256 vom 3.10.1988, S. 19

**d) Vorschlag für eine Verordnung KOM(88) 500 endg. \***

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**Verordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds**

### ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

#### ÄNDERUNG Nr. 47/rev.

##### *Erwägung 1a*

Die Verdopplung der Strukturfonds zwischen 1987 und 1993 ist eines der Hauptziele der interinstitutionellen Vereinbarung vom 29.6.88, und der Beschluß vom 24.6.88 betreffend das System der eigenen Mittel hat die Gemeinschaft mit den Finanzmitteln ausgestattet, die zu diesem Zweck als notwendig erachtet und im Rahmen der finanziellen Vorausschau der interinstitutionellen Vereinbarung festgesetzt wurden.

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT*Erwägung 3*

Der Geltungsbereich des Fonds ist unter Berücksichtigung seiner Zuständigkeit entsprechend den fünf in Artikel 1 der genannten Verordnung niedergelegten Zielen abzugrenzen.

*Erwägung 5*

Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Entwicklung der Ausgaben sind schrittweise Standardkosten für die Durchführung der vom Fonds unterstützten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einzuführen.

*Erwägung 6*

Nach Artikel 10 Absatz 1 der genannten Verordnung erläßt die Kommission Leitlinien für die Verwirklichung der in jener Verordnung genannten Ziele Nr. 3 und 4.

*Erwägung 8*

Die Formen der Fondsbeteiligung und der Inhalt der Zuschußanträge für Maßnahmen, die im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten durchgeführt werden sollen, sind zu regeln.

**ÄNDERUNG Nr. 35***Erwägung 3*

Der Geltungsbereich des Fonds ist unter Berücksichtigung seiner Zuständigkeit entsprechend den fünf in Artikel 1 der genannten Verordnung niedergelegten Zielen **erheblich klarer abzugrenzen; dabei müssen ausreichende Mittel bereitgestellt werden, um die vorrangigen Ziele Nr. 3 und 4 des Fonds zu verwirklichen.**

**ÄNDERUNG Nr. 2***Erwägung 3a (neu)*

**Die Ziele 3 und 4 gelten für das gesamte Gemeinschaftsgebiet.**

**ÄNDERUNG Nr. 3***Erwägung 3b (neu)*

**Gegenwärtig profitieren die Frauen von dem Fonds nicht entsprechend ihrem Anteil an den Erwerbslosen.**

**ÄNDERUNG Nr. 4***Erwägung 5*

Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Entwicklung der Ausgaben sind schrittweise **für jeden Mitgliedstaat** Standardkosten für die Durchführung der vom Fonds unterstützten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einzuführen.

**ÄNDERUNG Nr. 5***Erwägung 6*

Die Kommission erläßt Leitlinien für die Verwirklichung der in jener Verordnung genannten Ziele Nr. 1 bis 5b. **Soweit sich dieser Fonds daran beteiligt, enthalten die Leitlinien die dazu notwendigen näheren Kriterien.**

**ÄNDERUNG Nr. 6***Erwägung 8*

Die Formen der Fondsbeteiligung und der Inhalt der Zuschußanträge für Maßnahmen, die im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik **in den Mitgliedstaaten** durchgeführt werden sollen, sind zu regeln.

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 7 und 36**

*Artikel 1, Absatz 1*

1. Unter den in den Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 und (KOORD)88 sowie den in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen beteiligt sich der Fonds an der Finanzierung folgender Maßnahmen:

*Artikel 1, Absatz 1*

1. Unter den in den Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 und (KOORD)88 sowie den in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen beteiligt sich der Fonds **gemäß Artikel 18 Koordinierungsverordnung in Höhe von 50 % bis maximal 65 %** an der Finanzierung folgender Maßnahmen:

Buchstabe a) unverändert

b) Beihilfen zur Einstellung in neu geschaffene Dauerarbeitsplätze und Maßnahmen zur Existenzgründung.

b) Beihilfen zur Einstellung in neu geschaffene Dauerarbeitsplätze und Maßnahmen zur Existenzgründung, **wobei verstärkt örtliche Beschäftigungsinitiativen von begrenztem Umfang zu berücksichtigen sind.**

**ÄNDERUNG Nr. 8**

*Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe a)*

a) Maßnahmen innovativer Art, die neue *Hypothesen* über Inhalt, Methodik und Aufbau der Berufsbildung stärken und ganz allgemein die Beschäftigung fördern sollen, um die Grundlage für spätere Fondsbeteiligungen in mehreren Mitgliedstaaten zu schaffen;

*Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe a)*

a) Maßnahmen innovativer Art, die neue **Erkenntnisse** über Inhalt, Methodik und Aufbau der Berufsbildung stärken und ganz allgemein die Beschäftigung fördern sollen, um die Grundlage für spätere Fondsbeteiligungen in mehreren Mitgliedstaaten zu schaffen;

**ÄNDERUNG Nr. 37 und 9**

*Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe b)*

b) die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorbereitungs-, Begleit- und Verwaltungsmaßnahmen; diese Maßnahmen erstrecken sich vor allem auf Untersuchungen, technische Hilfe und Erfahrungsaustausch, von dem ein Multiplikatoreffekt ausgeht, sowie Maßnahmen zur Begleitung und Bewertung der vom Fonds finanzierten Maßnahmen;

*Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe b)*

b) die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorbereitungs-, Begleit- und Verwaltungsmaßnahmen; diese Maßnahmen erstrecken sich vor allem auf Untersuchungen, technische Hilfe und Erfahrungsaustausch, von dem ein Multiplikatoreffekt ausgeht, sowie Maßnahmen zur Begleitung und **intensiveren** Bewertung der vom Fonds finanzierten Maßnahmen, **wobei jedoch der entsprechende Betrag 0,3 % der dem Fonds jährlich zugewiesenen Mittel nicht überschreiten darf.**

**ÄNDERUNG Nr. 10**

*Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe c a) (neu)*

c a) **Maßnahmen zur Ausbildung von Frauen, Behinderten und Wanderarbeitnehmern, um ihnen die zur Aufnahme einer Beschäftigung erforderlichen Fertigkeiten zu verschaffen.**

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 1, Absatz 3

3. Die Berufsbildung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) umfaßt einmal alle Maßnahmen zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die auf dem Arbeitsmarkt zur Ausübung einer oder mehrerer spezifischer Berufstätigkeiten, *mit Ausnahme der Lehre*, erforderlich sind, und zum anderen alle Maßnahmen mit hochtechnologischem Inhalt zur Entwicklung hochqualifizierter Fähigkeiten, die auf einem sich wandelnden Arbeitsmarkt zur Besetzung offener Stellen erforderlich sind.

Artikel 1, Absatz 5, einleitender Satz

5. Abweichend davon umfaßt die Berufsbildung in den unter *das Ziel Nr. 1* fallenden Regionen

Artikel 1, Absatz 6

6. In den unter *Ziel Nr. 1* fallenden Regionen werden für einen Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Maßnahmen zur Gewährung von Einstellungsbeihilfen auf Aktionen zur Beschäftigung im Rahmen gemeinnütziger Vorhaben und zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze von mindestens sechsmonatiger Dauer zugunsten von Langzeitarbeitslosen über 25 Jahren ausgedehnt.

Artikel 2, einleitender Satz und Buchstabe a):

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 können Zuschüsse aus dem Fonds für folgende Ziele gewährt werden:

- a) Ziel Nr. 3 und 4 für Maßnahmen zur:
- Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit durch berufliche Eingliederung von Arbeitnehmern ab 26 Jahren, die seit mehr als zwölf Monaten ohne Beschäftigung sind;

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 11

Artikel 1, Absatz 3

3. Die Berufsbildung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) umfaßt einmal alle Maßnahmen zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die auf dem Arbeitsmarkt zur Ausübung einer oder mehrerer spezifischer Berufstätigkeiten, erforderlich sind, und zum anderen alle Maßnahmen mit hochtechnologischem Inhalt zur Entwicklung hochqualifizierter Fähigkeiten, die auf einem sich wandelnden Arbeitsmarkt zur Besetzung offener Stellen erforderlich sind. **Zur Berufsausbildung gehört die Lehre nur dann, wenn es sich um Maßnahmen für Behinderte und Familienangehörige von Wanderarbeitnehmern handelt.**

ÄNDERUNG Nr. 12

Artikel 1, Absatz 5, einleitender Satz

5. Abweichend davon umfaßt die Berufsbildung in den unter **die Ziele Nr. 1 und 2** fallenden Regionen

ÄNDERUNG Nr. 28

Artikel 1, Absatz 6

6. In den unter **die Ziele Nr. 1 und 2** fallenden Regionen werden für einen Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Maßnahmen zur Gewährung von Einstellungsbeihilfen auf Aktionen zur Beschäftigung im Rahmen gemeinnütziger Vorhaben und zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze von mindestens sechsmonatiger Dauer zugunsten von Langzeitarbeitslosen über 25 Jahren ausgedehnt.

ÄNDERUNG Nr. 13

Artikel 2, einleitender Satz und Buchstabe a):

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 **und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Chancengleichheit zwischen den beiden Geschlechtern zu gewährleisten**, können Zuschüsse aus dem Fonds für folgende Ziele gewährt werden:

- a) Ziel Nr. 3 und 4 für Maßnahmen zur:
- Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit durch berufliche Eingliederung von Arbeitnehmern ab 26 Jahren, die seit mehr als zwölf Monaten ohne Beschäftigung sind, **und die berufliche Eingliederung von Berufsrückkehrinnen oder solchen Personen, die besonders von langfristiger Arbeitslosigkeit bedroht sind, z. B. Behinderte, Frauen und Wanderarbeitnehmer, wobei auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Gruppen Priorität besitzen;**

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

*Artikel 2, Buchstabe b), erster Gedankenstrich*

- Förderung der Beschäftigungsstabilität und zur Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten zugunsten der Beschäftigten der kleinen und mittleren Unternehmen und der von Arbeitslosigkeit bedrohten oder arbeitslosen Personen;

*Artikel 2, Buchstabe c)*

- c) Ziel Nr. 1 zugunsten von Personen, die

Erster Gedankenstrich unverändert

- *im Rahmen der innerstaatlichen berufsbildenden Sekundarschulsysteme eine berufliche Ausbildung absolvieren.*

*Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe b), zweiter Gedankenstrich*

- den Aufenthalt, einschließlich Fahrtkosten, der Teilnehmer an Berufsbildungsmaßnahmen;

*Artikel 3, Absatz 2*

- 2. Die Kommission legt jährlich den zuschufähigen Höchstbetrag je Person und Woche fest, der nach Absatz 1 Buchstabe c) gewährt werden kann. Dieser Betrag

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**ÄNDERUNG Nr. 14**

*Artikel 2, Buchstabe b), erster Gedankenstrich*

- Förderung der Beschäftigungsstabilität und zur Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten zugunsten der Beschäftigten der kleinen und mittleren Unternehmen **mit bis zu 250 Arbeitnehmern** und der von Arbeitslosigkeit bedrohten oder arbeitslosen Personen **und Umschulung für die in kleineren und mittleren Unternehmen Beschäftigten als Vorbereitung auf die Einführung neuer Managementtechniken;**

**ÄNDERUNG Nr. 15**

*Artikel 2, Buchstabe c)*

- c) Ziel Nr. 1 zugunsten von Personen, die

— **entfällt**

**ÄNDERUNG Nr. 29**

*Artikel 2, Unterabsatz 2a (neu)*

**Bei diesen Zuschüssen ist auf eine gerechtere Verteilung zu achten, wobei insbesondere dem genauen Verhältnis zwischen der Arbeitslosenrate bei Männern und Frauen Rechnung zu tragen ist.**

**ÄNDERUNG Nr. 41**

*Artikel 3, Absatz 1, Absatz b) nach dem ersten Spiegelstrich (neu)*

- **Stütz- und Förderangebote sowie sozialpädagogische Begleitung soweit sie für einen erfolgreichen Abschluß erforderlich sind,**

**ÄNDERUNG Nr. 16**

*Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe b), zweiter Gedankenstrich*

- den Aufenthalt, einschließlich Fahrt- **und Kinderbetreuungskosten**, der Teilnehmer an Berufsbildungsmaßnahmen;

**ÄNDERUNG Nr. 17**

*Artikel 3, Absatz 2*

- 2. Die Kommission legt jährlich den zuschufähigen Höchstbetrag je Person und Woche fest, der nach Absatz 1 Buchstabe c) gewährt werden kann. Dieser Betrag

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

errechnet sich aus 30 % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsverdienstes der Industriearbeiter des jeweiligen Mitgliedstaats, der entsprechend der harmonisierten Definition des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaft ermittelt wird; er wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

*Artikel 3, Absatz 3, Unterabsatz 1*

3. Die Kommission achtet darauf, daß sich die Ausgaben des Fonds für gleichartige Maßnahmen nicht unterschiedlich entwickeln. Zu diesem Zweck setzt sie für jeden Mitgliedstaat und alle vom Fonds zu finanzierenden Ausgaben Standardkosten entsprechend der Art der Ausbildungsmaßnahmen fest.

*Artikel 4, Absatz 1*

1. Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 erläßt die Kommission vor dem 15. Februar 1989 die für einen Mehrjahreszeitraum geltenden Leitlinien für die unter die Ziele Nr. 3 und 4 fallenden Aktionen entsprechend der Definition der gemeinschaftlichen Förderkonzepte. Sie veröffentlicht diese Leitlinien im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

*Artikel 4, Absatz 2*

2. Etwaige Änderungen werden vor dem 1. Februar eines jeden Haushaltsjahres vorgenommen; sie gelten für die neuen gemeinschaftlichen Förderkonzepte oder die geänderten Konzepte für die folgenden Haushaltsjahre.

*Artikel 4, Absatz 3*

3. In den Leitlinien werden die bildungs- und beschäftigungspolitischen Schwerpunkte festgelegt, in die sich die für einen Fondszuschuß in Frage kommen Maßnahmen einfügen; neben den unter die Ziele Nr. 1, 2 und 5b fallenden Regionen gelten im Hinblick auf eine Finanzierung der Gemeinschaft die Maßnahmen als vorrangig, die auf die Besetzung offener Stellen abzielen.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

errechnet sich aus 30 % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsverdienstes der Industriearbeiter des jeweiligen Mitgliedstaats, der entsprechend der harmonisierten Definition des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaft ermittelt wird; er wird **rechtzeitig** im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht, **damit er bei der Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 3 berücksichtigt werden kann.**

**ÄNDERUNG Nr. 18**

*Artikel 3, Absatz 3, Unterabsatz 1*

3. Die Kommission achtet darauf, daß sich die Ausgaben des Fonds für gleichartige Maßnahmen nicht unterschiedlich entwickeln. Zu diesem Zweck setzt sie **gemeinsam mit dem Mitgliedstaat für den betreffenden** Mitgliedstaat und alle vom Fonds zu finanzierenden Ausgaben Standardkosten entsprechend der Art der Ausbildungsmaßnahmen fest.

**ÄNDERUNG Nr. 19**

*Artikel 4, Absatz 1*

1. **Gemäß** Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 erläßt die Kommission die für einen Mehrjahreszeitraum geltenden Leitlinien für die Ziele Nr. 3 und 4; **in entsprechender Weise stellt die Kommission auch Kriterien für die Förderung der Ziele 1, 2 und 5b für diesen Fonds auf. Leitlinien und Kriterien sollen vor dem 15.02.1989 aufgestellt werden und gelten für die Zeit von 1990-1993, soweit nicht gravierende Änderungen auf dem Arbeitsmarkt der Gemeinschaft eintreten. Etwaige Änderungen der Leitlinien sind ein Jahr vor Beginn der Anwendung vorzunehmen.**

**ÄNDERUNG Nr. 20**

*Artikel 4, Absatz 2*

2. **entfällt**

**ÄNDERUNG Nr. 21**

*Artikel 4, Absatz 3*

3. In den Leitlinien werden die bildungs- und beschäftigungspolitischen Schwerpunkte festgelegt, in die sich die für einen Fondszuschuß in Frage kommen Maßnahmen einfügen;

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 5

In den Plänen nach Artikel 8 bis 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ist insbesondere für den den Fonds betreffenden Teil folgendes aufzuführen:

- die Unausgewogenheiten zwischen Stellenangeboten und Stellengesuchen,

Zweiter Gedankenstrich unverändert

Dritter und vierter Gedankenstrich unverändert

- die Zahl der betroffenen Personen, aufgegliedert nach Gruppen und Arbeiten von Maßnahmen,

Sechster Gedankenstrich unverändert

Artikel 6

1. Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 werden die Anträge auf Fondszuschüsse in Form von operationellen Programmen und Globalzuschüssen oder von Maßnahmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) und c) vorgelegt. Die operationellen Programme und die Globalzuschüsse können die einschlägigen Vorbereitungs-, Begleit- und Verwaltungsmaßnahmen umfassen.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln die für die Prüfung der Maßnahmen notwendigen Angaben, insbesondere die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. (KOORD) 88 genannten Angaben, und die fondsspezifischen Angaben (Standort, Personenzahl, Dauer der Maßnahme je Person, angestrebter Grad der beruflichen Qualifikation).

Unterabsatz 2 unverändert

Artikel 7, Absatz 1

Die Zuschußanträge werden spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahmen eingereicht. *Ihnen wird ein mit Hilfe von EDV-Verfahren erstelltes Formular beigelegt, in dem die Merkmale jeder Maßnahme aufgeführt sind, so daß die Maßnahme von der Zahlungsverpflichtung bis zur Endzahlung überwacht werden kann.*

ÄNDERUNG Nr. 22

Artikel 5

In den Plänen nach Artikel 8 bis 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 **und Artikel 5 Absatz 2 der Koordinierungsverordnung** ist insbesondere für den den Fonds betreffenden Teil folgendes aufzuführen:

- die Unausgewogenheiten zwischen Stellenangeboten und Stellengesuchen, **insbesondere das Ungleichgewicht zwischen Stellenangeboten und Stellengesuchen von und für Frauen,**

- **der Umfang der Arbeitslosigkeit bei der männlichen und der weiblichen Erwerbsbevölkerung in Koordination mit ihrer jeweiligen Inanspruchnahme der vorgeschlagenen Maßnahmen,**

ÄNDERUNG Nr. 23

Artikel 6

1. Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 werden die Anträge auf Fondszuschüsse in Form von operationellen Programmen, **geeigneten Projekten, einschließlich Rückerstattungen,** und Globalzuschüssen und/oder von Maßnahmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) vorgelegt. Die operationellen Programme und die Globalzuschüsse können die einschlägigen Vorbereitungs-, Begleit- und Verwaltungsmaßnahmen umfassen.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln die für die Prüfung der Maßnahmen notwendigen Angaben, insbesondere die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. (KOORD) 88 genannten Angaben, und die fondsspezifischen **Maßnahmen** (Standort, Personenzahl, **Geschlecht,** Dauer der Maßnahme je Person, angestrebter Grad der beruflichen Qualifikation).

ÄNDERUNG Nr. 32

Artikel 7 Absatz 1

Die Zuschußanträge werden spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahmen eingereicht. **Darin sind** die Merkmale jeder Maßnahme **aufgeführt,** so daß die Maßnahme von der Zahlungsverpflichtung bis zur Endzahlung überwacht werden kann.

Donnerstag, 17. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

## Artikel 8

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. (KOOED) 88 kann die Kommission Prüfungen vor Ort vornehmen. *Diese Prüfungen können durch eine repräsentative Stichprobe erfolgen. In diesem Fall legt die Kommission nach Abstimmung mit dem betreffenden Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der inhaltlichen und technischen Bedingungen der betreffenden Maßnahme den Umfang der Stichprobenprüfung fest. Soweit die Stichprobe zu einer Kürzung führt, wird diese proportional auf den Gesamtbetrag angewandt, für den die Zahlung beantragt wird; dem Mitgliedstaat ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*

## Artikel 9, Absatz 1

1. Nach Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 fallen die vor dem 21. Oktober 1988 eingereichten Zuschußanträge für das Haushaltsjahr 1989 unter den Beschluß 85/516/EWG des Rates und die zu einer Durchführung erlassenen Vorschriften.

## Artikel 10

*Die Kommission legt die Durchführungsmodalitäten zu dieser Verordnung fest.*

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

## ÄNDERUNG Nr. 25

## Artikel 8

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. (KOOED) 88 kann die Kommission **nach 24-stündiger Vorankündigung** Prüfungen vornehmen.

## ÄNDERUNG Nr. 26

## Artikel 9, Absatz 1

1. Nach Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 fallen die vor dem 21. Oktober 1988 eingereichten Zuschußanträge für das Haushaltsjahr 1989 unter den Beschluß 85/516/EWG des Rates und die zu einer Durchführung erlassenen Vorschriften. **Die neuen Verordnungen für den ESF dürfen daher derzeit in Gang befindliche ESF-Maßnahmen nicht behindern.**

## ÄNDERUNG Nr. 27

## Artikel 10

**Auf Vorschlag der Kommission überprüfung Rat und EP diese Verordnung binnen 5 Jahre nach ihrem Inkrafttreten nach dem Verfahren des Artikels 127 des Vertrages.**

— Dok. A2-240/88

## LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung (EWG) zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr.2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 127 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-122/88),

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 256 vom 3.10.1988, S. 16

Donnerstag, 17. November 1988

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Haushaltskontrolle und des Ausschusses für die Rechte der Frau (Dok. A2-240/88);
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## 5. Europäischer Rat auf Rhodos - Verwirklichung des Sozialraums

### a) Gemeinschaft Entschließungsantrag, der Dok. B2-961/88 und 966/88 ersetzt

#### ENTSCHLIESSUNG

#### zum Europäischen Rat auf Rhodos

*Das Europäische Parlament,*

- A. in der Erwägung, daß der Europäische Rat auf seiner Tagung in Rhodos im Dezember in erster Linie die Aufgabe hat, weitere Fortschritte auf dem Wege zur Schaffung einer wirtschaftlichen, sozialen, monetären und politischen Union zu erzielen,
- B. unter Hinweis auf Artikel 8b des EWG-Vertrags und auf das Programm der griechischen Ratspräsidentschaft, das der Präsident des Europäischen Rates dem Europäischen Parlament am 5. Juli 1988 in Straßburg vorgelegt hat,
- C. in der Erwägung, daß sich die Gemeinschaft nur dann zu einer politischen Union entwickeln kann, wenn sie auf der Grundlage eines ausgewogenen Entwicklungsmodells handelt; in dem soziale und ökologische Aspekte einen sehr hohen Stellenwert einnehmen und untrennbar mit den wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten verbunden sind,
  1. ist der Ansicht, daß die Schaffung des Einheitlichen Marktes, die Entwicklung der sozialen Dimension, weitere Schritte zur Verwirklichung der Währungsunion, wirksamer Umweltschutz, die Stärkung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit und die Entwicklung einer gemeinsamen Sicherheitspolitik die wesentlichen Voraussetzungen für die Schaffung einer politischen Union sind;
  2. fordert den Europäischen Rat auf, mit konkreten Fortschritten bei der Verwirklichung des Binnenmarktes weiter zügig voranzugehen, damit der Gesetzgebungsplan eingehalten werden kann bis zum Abbau der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft zum 1.1.1993, und weist diesbezüglich auf die folgenden Probleme hin:
    - a) zu der Abschaffung aller Binnengrenzen innerhalb der Gemeinschaft gehört die Annäherung der indirekten Steuern und Verbrauchssteuern, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden;
    - b) zur Verbesserung der inneren Sicherheit in einem Europa ohne Binnengrenzen ist der Rat aufgefordert, die Koordinierung des Kampfes gegen Terrorismus, Schwermriminalität und Drogenschmuggel zu verstärken und gemeinsame Verfahrensregeln in den Bereichen des Asylrechts, des Ausländerrechts, der Visaerteilung und des Waffenrechts zu entwickeln;

Donnerstag, 17. November 1988

- c) um sicherzustellen, daß die Kostenvorteile des Europäischen Binnenmarktes tatsächlich an die Bürger weitergegeben werden, muß das Instrumentarium der Wettbewerbspolitik verbessert werden; dazu gehört eine Regelung der Fusionskontrolle und die Öffnung der europaweiten Ausschreibung in den bisher ausgeschlossenen Bereichen;
3. betont die Notwendigkeit frühzeitiger Entscheidungen über Schlüsselaspekte der Schaffung des Binnenmarktes, d.h.:
- öffentliches Beschaffungswesen,
  - Gesellschaftsrecht,
  - Fernmeldewesen,
  - audiovisueller Bereich,
  - Steuerangleichung, vor allem bei der Besteuerung von Sparguthaben;
4. fordert die Kommission auf, bei den Arbeiten des Ad-hoc-Ausschusses für die Währungsunion richtungsweisende Vorschläge zu unterbreiten, sowie die zuständigen Ausschüsse des Parlaments darüber zu unterrichten; die Vollendung des Binnenmarktes bedingt eine Stärkung des Europäischen Währungssystems, was die Einbeziehung der Währungen aller Mitgliedstaaten in das System und seine Mechanismen sowie die Annäherung an stabile Wechselkurse erfordert; der europäische Binnenmarkt wird nicht ohne eine gemeinsame Währung bestehen können, die von einer autonomen, föderal strukturierten Institution verwaltet wird, die der Währungsstabilität verpflichtet ist;
5. ist der Auffassung, daß die soziale Dimension des Binnenmarktes die entscheidende Voraussetzung für sein Funktionieren darstellt; dazu gehören gemeinsame Regeln betreffend die Sicherheit am Arbeitsplatz, die positive Harmonisierung der sozialen Rechte der Arbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeitnehmer, und gemeinsame Vorschriften für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer; fordert den Rat auf, die 5. Gesellschaftsrichtlinie sowie die Vorschläge zur Anhörung und Information der Arbeitnehmer in den vom Europäischen Parlament verabschiedeten Fassungen zu beschließen; betont, daß bei der Annäherung der Vorschriften im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz strenge Standards angelegt werden müssen und fordert die Kommission auf, in Ausübung ihres Mandats gem. Artikel 118b EWGV zur Vertiefung des Dialogs der Sozialpartner Vorschläge für eine Sozialcharta vorzulegen; zur sozialen Solidarität muß die regionale Solidarität hinzutreten, die allein das Entwicklungsgefälle innerhalb der Gemeinschaft reduzieren und die Verwirklichung eines homogenen Sozial- und Wirtschaftsraumes garantieren;
6. fordert den Europäischen Rat auf, der europäischen Umweltpolitik neue Impulse zu geben und die Gemeinschaft auf eine Angleichung der Umweltschutzbestimmungen auf dem höchsten Niveau unter den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft heranzuführen; zum Schutz der Ozonschicht und zur Abfallwirtschaft sind Sofortmaßnahmen einzuleiten;
7. erinnert den Europäischen Rat daran, daß mit der Ratifizierung der Einheitlichen Europäischen Akte die politische, rechtliche und moralische Verpflichtung zur Erreichung ihrer wichtigsten Ziele eingegangen wurde und jeder Versuch, diese Verpflichtung in Frage zu stellen, die Entwicklung der Gemeinschaft einer schweren Belastungsprobe aussetzen würde; lehnt jeden Versuch, einzelne Aspekte als unannehmbar für einzelne Mitgliedstaaten auszusondern, ab;
8. vertritt die Auffassung, daß die Entwicklung der Gemeinschaft nicht zur Abschottung gegen andere Länder führen sollte, und fordert die Kommission auf, insbesondere im Rahmen der laufenden GATT-Verhandlungen auf den Abbau des Protektionismus im Welthandel zu drängen;
9. erwartet, daß auf der Grundlage der Forderungen des Europäischen Parlaments die Staats- und Regierungschefs bei ihrem Gipfeltreffen auf Rhodos konkrete Initiativen vorlegen, die zur Lösung der schärfsten regionalen Konflikte beitragen und insbesondere eine friedliche Beilegung der Nahost-Krise vorsehen, indem sie sich aktiv für eine internationale Friedenskonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und unter Beteiligung der betroffenen Parteien einsetzen;
10. fordert, daß der Europäische Rat nach den jüngsten amerikanischen Präsidentschaftswahlen sich aktiv, vor allem im Hinblick auf einen baldigen positiven Abschluß der KSZE-Verhandlungen in Wien, für eine fruchtbare Weiterentwicklung der West-Ost-Beziehungen einsetzt;

Donnerstag, 17. November 1988

11. begrüßt die Fortsetzung der Gespräche zwischen der Kommission und den RGW-Mitgliedstaaten und fordert den Europäischen Rat auf, eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft für die Aushandlung von Handels- und Kooperationsabkommen sowie die Verbesserung der politischen Beziehungen zu den einzelnen RGW-Mitgliedstaaten festzulegen;
12. unterstreicht, daß nun, mehr als ein Jahr nach Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte, die Entscheidungsprozesse erheblich beschleunigt sind, das Verfahren jedoch besonders bezüglich der Zusammenarbeit mit dem Rat weiter verbessert werden muß und die Mitentscheidungsrechte des Europäischen Parlaments verstärkt und auf weitere Bereiche ausgedehnt werden sollen; fordert daher dringend den Europäischen Rat auf, die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament zu verstärken und es an den Arbeiten der EPZ angemessen zu beteiligen;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Europäischen Rat und der Kommission zu übermitteln.

b) Dok. B2-1018/88

### ENTSCHLISSUNG

#### zum bevorstehenden Gipfeltreffen auf Rhodos

*Das Europäische Parlament,*

- A. unter Hinweis auf die Annahme des Berichts über die Fortschritte bei der Vollendung des Binnenmarktes durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 9. November 1988 und die in diesem Zusammenhang vom Vizepräsidenten der Kommission, Lord Cockfield, abgegebenen Erklärungen,
- B. in Anbetracht der Tatsache, daß dieses Dokument die Grundlage für die Aussprache im Rahmen des kommenden Gipfeltreffens auf Rhodos sein wird,
- C. in Anbetracht der Tatsache, daß auf diesem Treffen auch Fragen der Sozialpolitik, der Wirtschaft, der Forschung, Entwicklung und Umwelt, usw. ... behandelt werden,
- D. in Anbetracht der Tatsache, daß die Kommission es sich Mitte 1987 zum Ziel gesetzt hatte, Ende 1988 etwa 90 % aller für den Binnenmarkt erforderlichen Vorschläge vorzulegen, und dieses Ziel wahrscheinlich auch erreichen wird,
- E. unter Hinweis darauf, daß der Ministerrat zur Zeit jedoch lediglich bei 40 % der Vorschläge zu einer Einigung gelangt ist,
- F. in Anbetracht der Tatsache, daß die Zeit wirklich drängt, will man bis Ende 1992 erreichen, daß die Richtlinien in nationales Recht umgesetzt werden,
- G. unter Hinweis darauf, daß der langsame Fortschritt insbesondere bei der Harmonisierung der Gesundheitsvorschriften für Pflanzen und Tiere, der Mehrwertsteuer und der Verbrauchssteuer, der Freizügigkeit von Personen festgestellt werden kann,
- H. unter Hinweis darauf, daß anscheinend immer noch die Gefahr besteht, daß bei dem Streben nach einem einheitlichen Markt einem wirklichen europäischen Sozialraum nicht die nötige Beachtung geschenkt wird,

1. ersucht die Teilnehmer des EG-Gipfeltreffens auf Rhodos kein Mittel ungenutzt zu lassen, um einen Durchbruch bei den politischen Vereinbarungen in den Bereichen zu erzielen, in denen sich die Verwirklichung des einheitlichen Markts erst in geringem Umfang oder noch gar nicht abzeichnet;

Donnerstag, 17. November 1988

2. ersucht die Teilnehmer des Gipfeltreffens, über ein konkretes System im Zusammenhang mit der Verwirklichung eines echten europäischen Sozialraums zu beraten;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung den Teilnehmern des EG-Gipfeltreffens und der Kommission zu übermitteln.

c) Dok. B2-1019/88

### ENTSCHLIESSUNG

#### zur Tagung des Europäischen Rates auf Rhodos

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Antwort der Kommission auf die mündliche Anfrage 0-125/88,
  - in Kenntnis des „Halbzeitberichts“ der Kommission über die Durchführung des Weißbuches zur Schaffung eines einzigen europäischen Marktes bis Ende 1992,
1. fordert den Europäischen Rat auf, die Beschlüsse zu fassen und Anweisungen zu erteilen, die erforderlich sind, damit der Gesetzgebungszeitplan eingehalten werden kann, insbesondere im Falle der Ministerräte, in denen bereits ein Rückstand eingetreten ist;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Europäischen Rat, dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

d) Dok. B2-962/88/rev.

### ENTSCHLIESSUNG

#### zum europäischen Sozialraum

*Das Europäische Parlament,*

- A. in der Erwägung, daß sowohl die Verwirklichung des Binnenmarktes bis 1992 als auch die Erweiterung der Gemeinschaft die Durchführung einer gezielten Sozialpolitik erfordern, mit der die soziale Solidarität und der soziale Zusammenhalt in der Gemeinschaft verwirklicht wird,
- B. in der Erwägung, daß die gemeinschaftliche Sozialpolitik seit einem Jahrzehnt erheblich hinter den von den Staats- und Regierungschefs auf dem Pariser Gipfel im Jahr 1972 für diesen Bereich festgelegten Zielsetzungen hinterherhinkt,
- C. in der Erwägung, daß der im Rahmen von Val Duchesse entstandene soziale Dialog ein geeignetes Forum darstellt, dessen Rolle bei der Festlegung der grundlegenden Ziele der europäischen Sozialpolitik zu stärken und dem Vorrang einzuräumen ist,

1. bedauert die fehlende Kohärenz und Koordinierung in den von den aufeinanderfolgenden Vorsitzenden des Rats der Sozialminister eingeleiteten Programmen; hält diese fehlende Kohärenz und Koordinierung für eine Belastung einer wirklichen gemeinschaftlichen Sozialpolitik und fordert den Rat auf, diese Fragen unter Anwendung des bereits in anderen Bereichen entwickelten „Troika“-Prinzips weiterzuverfolgen;

Donnerstag, 17. November 1988

2. weist auf das geringe Interesse des Rates an den ihm vorliegenden Vorschlägen hin, insbesondere was die Vorschläge für Richtlinien über flexible Arbeitszeiten, die Rolle der Sozialpartner und die Verfahren zur Erleichterung der Anpassung der Unternehmen an neue Technologien betrifft, wie auch über die Ausbildung in neuen Technologien;
3. stellt fest, daß die ausbleibenden Fortschritte bei den Vorschlägen über die Anhörung und Unterrichtung der Arbeitnehmer zu unüberwindlichen Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung der einzelnen Vorschläge der Rechtsvorschriften über das Gesellschaftsrecht führt;
4. fordert die Kommission auf, ein Paket von Vorschlägen mit einem Zeitplan für die Verabschiedung vorzulegen, wie es für die im Weißbuch über den Binnenmarkt vorgeschlagenen Maßnahmen der Fall war, um rasche Fortschritte im sozialen Bereich zu erzielen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

---

e) Dok. B2-964/88

### ENTSCHLIESSUNG

#### zur Verwirklichung des Sozialraums

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 11. November 1986 zum Europäischen Sozialraum<sup>(1)</sup>,
  - in Kenntnis des Kommuniqués des Europäischen Rates von Hannover,
  - in dem Wissen, daß der Binnenmarkt durch den Sozialraum ergänzt werden muß,
1. kritisiert die Kommission, daß sie noch keinen verbindlichen, kohärenten Plan für die Verwirklichung des Sozialraums vorgelegt hat,
  2. fordert die Kommission auf, noch vor dem Europäischen Gipfel ihre Vorstellungen über den Zeitplan vorzulegen,
  3. fordert die Kommission auf, unter extensiver Auslegung des Art. 118b EWGV ihr Initiativrecht für die Verwirklichung des Sozialraums wahrzunehmen,
  4. schlägt dem Europäischen Rat vor, die Kommission in diesem Sinne zu verpflichten und seinerseits einen klaren Zeitplan zu beschließen,
  5. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 322 vom 15.12.1986, S. 48

Donnerstag, 17. November 1988

f) Dok. B2-967/88

**ENTSCHLIESSUNG**  
**zum europäischen Sozialraum**

*Das Europäische Parlament,*

- A. unter Hinweis auf die sozialen Ziele, die sich insbesondere aus der Präambel und Artikel 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben:
- Verwirklichung von Vollbeschäftigung und optimaler Beschäftigung,
  - Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung im allgemeinen und ihrer am wenigsten begünstigten Gruppen im besonderen,
  - Beteiligung der Sozialpartner an der Gestaltung der Wirtschafts- und Sozialpolitik,
- B. in der Überzeugung, daß die Vollendung des einheitlichen Binnenmarktes, des entscheidenden Elements des europäischen Einigungswerkes, untrennbar mit der Verwirklichung der sozialen Dimension verbunden sein muß,
- C. unter Bekräftigung der stets vertretenen Auffassung, daß die für 1992 gesetzten Ziele nur erreicht werden können, wenn auch der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gewährleistet ist,
- D. besorgt im Hinblick auf die Auswirkungen der mit 1992 verbundenen Umstrukturierungen auf die Arbeitsbedingungen und den Beschäftigungsstand,
- E. beunruhigt darüber, daß die Staats- bzw. Regierungschefs nicht die Absicht haben sollen, beim Gipfeltreffen auf Rhodos die sozialen Aspekte des Binnenmarktes zu erörtern,
1. weist darauf hin, daß die soziale Dimension des Binnenmarktes gemäß den Bestimmungen der Einheitlichen Akte in die Gemeinschaftspolitiken einbezogen werden soll;
  2. fordert den Rat und die Kommission auf, alles daranzusetzen, um unter Ausschöpfung der Möglichkeiten, die die Einheitliche Akte bietet, vor allem Artikel 118a, die Rechtsgrundlage für die gesamte Sozialgesetzgebung der Gemeinschaft, einen echten europäischen Sozialraum zu schaffen;
  3. verlangt nachdrücklich, daß die wesentlichen sozialen Prinzipien gewährleistenden Grundrechte wie die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, die wirtschaftliche Demokratie, die soziale Sicherung und die Gleichstellung von Männern und Frauen festgelegt, die für Arbeitnehmer, Verbraucher und Umwelt günstigsten Sicherheits- und Gesundheitsnormen aufgestellt und Regelungen zur Verhütung von Sozialdumpingpolitiken getroffen werden;
  4. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, die europäische Sozialcharta und ihr Zusatzprotokoll zu ratifizieren und eine konsequente Politik in bezug auf die wichtigen IAO-Konventionen zu verfolgen;
  5. dringt darauf, daß für die rasche Schaffung des nötigen rechtlichen Rahmens für Kollektivverhandlungen und die ordnungsgemäße Umsetzung ihrer Ergebnisse Sorge getragen wird;
  6. erinnert an das Recht der Arbeitnehmer auf Unterrichtung, Anhörung, Verhandlung und Beteiligung an Unternehmensentscheidungen; diese Rechte müssen europaweit Geltung verlangen, um ein Gegengewicht zu den Möglichkeiten zu schaffen, die sich den Unternehmen durch den gemeinsamen Markt im wirtschaftlichen, finanziellen, technologischen und industriellen Bereich eröffnen;
  7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 17. November 1988

g) Dok. B2-968/88

**ENTSCHLIESSUNG**  
**zur Vollendung des Sozialraums**

*Das Europäische Parlament,*

- A. unter Hinweis auf die Vorschriften der Artikel 48 und 49 des EWG-Vertrags, mit denen die Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft gewährleistet wird,
- B. unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Gipfeltreffens von Hannover, in denen die Bedeutung der sozialen Aspekte der für 1992 ins Auge gefaßten Ziele unterstrichen wurde,
- C. unter Hinweis auf die zahlreichen Entschließungen, in denen das Europäische Parlament seine Unterstützung für die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer bekundet hat,
- D. in der Überzeugung, daß die Freizügigkeit der Arbeitnehmer durch Maßnahmen zum Schutz der individuellen Rechte auf dem gesamten Gebiet des Binnenmarktes verstärkt werden muß,
- E. in der Erwägung, daß das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf der eindeutigen Festlegung von Rechten und Pflichten basieren muß,
- F. unter nachdrücklichem Hinweis darauf, daß die individuellen Rechte aller Kategorien von Arbeitnehmern angemessen geschützt werden müssen,
  - 1. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Richtlinie auszuarbeiten, in der jedem Arbeitnehmer das Recht auf einen schriftlichen Vertrag mit genauer Angabe der Beschäftigungsbedingungen zugesprochen wird;
  - 2. ist der Ansicht, daß solche Verträge einen verbindlich vorgeschriebenen Katalog von Angaben (z.B. Arbeitszeit, Lohnzahlungsmodalitäten, Sozialleistungen, Anspruch auf bezahlten und unbezahlten Urlaub, vom Arbeitgeber bzw. vom Arbeitnehmer einzuhaltende Kündigungsfristen) beinhalten sollten; hält eine freie Ausgestaltung dieser Verträge entsprechend den Gebräuchen und Praktiken des betroffenen Mitgliedstaates für sinnvoll;
  - 3. schlägt vor, daß diese Verträge in sämtlichen Mitgliedstaaten rechtsverbindlichen Charakter haben sollten;
  - 4. vertritt die Ansicht, daß solche Verträge ein erster Schritt sind, um die Arbeitsplatzsicherheit zu fördern und die Würde aller Arbeitnehmer zu achten;
  - 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

h) Dok. B2-969/88/rev.

**ENTSCHLIESSUNG**  
**zur Verwirklichung des Sozialraums**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Artikel 117 des EWG-Vertrags, in denen die Notwendigkeit verankert ist, auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bürger auf dem Wege des Fortschritts hinzuwirken,
- A. in der Erwägung, daß die Sozialpolitiken zusammen mit der Wirtschafts-, Währungs- und institutionellen Politik gleichermaßen wesentliche Bestandteile des Prozesses der Vollendung des Binnenmarktes darstellen müssen,

Donnerstag, 17. November 1988

- B. in der Erwägung, daß der Europäische Rat auf seiner Tagung in Hannover die unumstößliche Bedeutung der sozialen Dimension des Binnenmarktes anerkannt hat,
  - C. angesichts der dringenden Notwendigkeit, die Sozialpolitiken für das Europa des Jahres 1993 festzulegen und auf der Grundlage eines verbindlichen Zeitplans die Ziele, Inhalte, erforderlichen Rechtsetzungsinstrumente und einzelnen Etappen klar zu umreißen,
  - D. in der Erwägung, daß die Kommission ein Arbeitsdokument über die soziale Dimension des Binnenmarktes angenommen hat,
    - 1. fordert, daß der Europäische Rat auf seiner nächsten Tagung in Rhodos positive Beschlüsse hinsichtlich der Modalitäten und Fristen faßt, mit denen er konkret die gemeinschaftliche Sozialpolitik im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes ohne Grenzen im Jahre 1993 zu verwirklichen gedenkt;
    - 2. beauftragt seinen Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung, einen oder mehrere Berichte über das Arbeitsdokument der Kommission zur sozialen Dimension des Binnenmarktes auszuarbeiten;
    - 3. ersucht die Kommission, die Meinung der Sozialpartner zu diesem Dokument einzuholen;
    - 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Europäischen Rat, dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Donnerstag, 17. November 1988

## ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 17. November 1988

ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANDREWS, ANTONIOZZI, ANTONY, ARBELOA MURU, ARGUELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BATTERSBY, BAUDOUIN, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BENHAMOU, BERSANI, BESSE, BETHELL, BEYER DE RYKE, BIRD, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BORGO, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CANTALAMESSA, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTLE, CERVERA CARDONA, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHIABRANDO, CHOPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINOT, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COMPASSO, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTANZO, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, DE COURCY LING, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, CRYER, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DEL DUCA, DELOROZOY, DE MARCH, DERMAUX, DE PASQUALE, DESAMA, DEBATISSE, DEPREZ, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DESSYLAS, DI BARTOLOMEI, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DIMOPOULOS, DOURO, DUPUY, DURY, EBEL, ELLES D. L., ELLES J., ELLIOTT, EPHREMIDIS, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPEZ, EWING, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FICH, FILINIS, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLANAGAN, FOCKE, FONTAINE, FORD, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GALLUZZI, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GATTI, GAUCHER, GAUTHIER, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GLINNE, GOMES, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HAMMERICH, HAPPART, HERMAN, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HOWELL, HUGHES, HUGOT, HUTTON, IPPOLITO, IVERSEN, JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LATAILLADE, LE PEN, LEHIDEUX, VAN DER LEK, LEMASS, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LE ROUX, LIGIOS, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LOO, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MALANGRÉ, MALAUD, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARINARO, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN D., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MORÁN LOPEZ, MORAVIA, MORODO LEONICO, MORONI, MORRIS, MOTCHANE, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEGRI, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NORD, NORDMANN, NORMANTON, VON NOSTITZ, O'DONNELL, O'HAGAN, OLIVA GARCÍA, O'MALLEY, D'ORMESSON, PAISLEY, PALMIERI, PAPAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PAPON, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PEREIRA M., PÉREZ ROYO, PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PETRONIO, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PINTO, PIQUET, PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETTERING, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PORDEA, POULSEN, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI T., ROTHE, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SELVA, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SMITH, SPÁTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, TAYLOR, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TORRES MARINHO, TOURRAIN, TOUSSAINT, TRIDENTE, TRIVELLI, TRUPIA, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VON UEXKÜLL, ULBURGHs, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAN DIJK, VANNECK, VANLERENBERGHE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERGEER, VERGÉS, VERNIER, VERNIMMEN,

**Donnerstag, 17. November 1988**

VIEHOFF, VITALE, VITTINGHOFF, DE VRIES, VON DER VRING, VAN DER WAAL,  
WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEDEKIND, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBEEK,  
VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, WURTZ, ZAGARI, ZAHORKA, ZARGES.

Donnerstag, 17. November 1988

## ANLAGE I

## Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Für  
 (-) = Gegen  
 (O) = Enthaltung

## Dringlichkeitsdebatte

Nicaragua — Dok. A 2-1017/88

## Gesamter Entschließungsantrag

( + )

ABENS, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDRÉ, ANDREWS, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BALFE, BARÓN CRESPO, BARRETT, BATTERSBY, BEAZLEY C., BECKMANN, BELO, BETHELL, BIRD, BOESMANS, BOMBARD, BOOT, BORGIO, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSIDY, CASTLE, CHANTERIE, CHARZAT, CHAPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CLINTON, CODERCH PLANAS, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COT, DE COURCY LING, CROUX, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DESAMA, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DOURO, DURY, EBEL, ELLIOTT, FALCONER, FERRER CASALS, FONTAINE, FORD, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAMA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HOWELL, HUGHES, HUTTON, JANSSEN VAN RAAY, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, VAN DER LEK, LEMMER, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LUSTER, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARINARO, MARTIN D., MAVROS, MCCARTIN, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MORÁN LOPEZ, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NITSCH, NORDMANN, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, PASTY, PEARCE, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PINTASILGO, PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, QUIN, RABBETHGE, REMACLE, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, SABY, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SMITH, SPÄTH, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, TELKÄMPER, THAREAU, TOLMAN, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TRIVELLI, TZOUNIS, VAN HEMELDONCK, VANNECK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WALTER, WELSH, WEST, WETTIG, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, ZAHORKA, ZARGES.

( - )

CABRERA BAZÁN, GUTIÉRREZ DÍAZ.

( O )

ANTONY, BAILLOT, CELLAI, VAN DIJK, DIMOPOULOS, FILINIS, LE PEN, LEHIDEUX, PIQUET, PORDEA, SUTRA DE GERMA, VITALE.

Donnerstag, 17. November 1988

Algerien — Dok. A 2-994/88

## Erwägung A

( + )

ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDRÉ, ANTONY, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BALFE, BARÓN CRESPO, BATTERSBY, BEAZLEY C., BECKMANN, BELO, BENHAMOU, BETHELL, BIRD, BOESMANS, BOMBARD, BOOT, BORGO, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, BUCHAN, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CASSIDY, CASTLE, CELLAJ, CHANTERIE, CHARZAT, CHOPIER, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CLINTON, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COT, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DALY, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DESAMA, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DIMOPOULOS, DOURO, DURY, EBEL, ELLIOTT, FALCONER, FERRER CASALS, FORD, FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAMA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HOWELL, HUGHES, HUTTON, KILBY, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, LEHIDEUX, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LUSTER, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARINARO, MARTIN D., MCCARTIN, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MIRANDA DE LAGE, MÜLLER, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NORDMANN, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, PEARCE, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PINTASILGO, PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, PONS GRAU, PORDEA, PRAG, PROUT, QUIN, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, SABY, VITTINGHOFF, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SMITH, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, THAREAU, TOLMAN, TONGUE, TOPMANN, VAN HEMELDONCK, VANNECK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WALTER, WELSH, WEST, WETTIG, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, ZAHORKA, ZARGES.

( - )

ABENS, VAN DIJK, GUTIÉRREZ DÍAZ, VAN DER LEK, STAES, TELKÄMPER.

( 0 )

LE PEN.

## Erwägung B

( + )

ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANTONY, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BATTERSBY, BEAZLEY C., BENHAMOU, BOOT, BORGO, DE BREMOND D'ARS, CABANILLAS, GALLAS, CASSIDY, CELLAJ, CHRISTODOULOU, CLINTON, CODERCH PLANAS, CORNELISSEN, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DALY, DEBATISSE, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIMOPOULOS, DOURO, EBEL, FERRER CASALS, FRÜH, GAMA, GARRÍGA POLLEDO, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, HABSBURG, HACKEL, HUTTON, KILBY, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, LE PEN, LEHIDEUX, LLORCA VILAPLANA, LUSTER, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MAVROS, MCCARTIN, MERTENS, MÜLLER, MUNS ALBUIXECH, NEWTON DUNN, NORDMANN, O'DONNELL, PEARCE, PEUS, PFLIMLIN, PORDEA, PRAG, PRICE, PROUT, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCHÖN, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TOLMAN, VANNECK, VITALE, WELSH, WOLFF, ZAHORKA, ZARGES.

Donnerstag, 17. November 1988

(—)

ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, D'ANCONA, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE, BARÓN CRESPO, BECKMANN, BELO, BETHELL, BIRD, BOESMANS, BOMBARD, BRU PURÓN, BUCHAN, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CASTLE, CHARZAT, CHOPIER, CHRISTIANSEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COT, DE BACKER-VAN OCKEN, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DURY, ELLIOTT, FALCONER, FORD, FUILLET, GADIOUX, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GAZIS, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUGHES, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LINKOHR, LOMAS, MARINARO, MARTIN D., MEDINA ORTEGA, MIRANDA DE LAGE, NEWENS, NEWMAN, NITSCH, OLIVA GARCÍA, PERY, PETERS, PINTASILGO, PIQUET, PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, PONS GRAU, QUIN, REMACLE, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, SABY, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEAL, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, STAES, SUTRA DE GERMA, TELKÄMPER, THAREAU, TONGUE, TOPMANN, TRIVELLI, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WALTER, WEST, WETTIG, WOHLFART.

Ziffer 1

( + )

ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDRÉ, ANTONY, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BARÓN CRESPO, BATTERSBY, BEAZLEY C., BECKMANN, BELO, BENHAMOU, BETHELL, BIRD, BOESMANS, BOMBARD, BOOT, BORGIO, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, BUCHAN, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CASSIDY, CASTLE, CELLAI, CHARZAT, CHOPIER, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CODERCH PLANAS, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COT, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DALY, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DESAMA, DEVEZE, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DIMOPOULOS, DOURO, DURY, EBEL, ELLIOTT, FALCONER, FERRER CASALS, FILINIS, FORD, FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAMA, GARCÍA ARIAS, GARRÍGA POLLEDO, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUGHES, HUTTON, KILBY, KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, LE PEN, LEHIDEUX, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARINARO, MARTIN D., MCCARTIN, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MIRANDA DE LAGE, MÜLLER, MUNS ALBUIXECH, NEWENS, NEWMAN, NORDMANN, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, PEARCE, PERY, PETERS, PEUS, PINTASILGO, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PORDEA, PRAG, PRICE, PROUT, QUIN, REMACLE, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, SABY, SAKELLARIOU, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SMITH, STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, THAREAU, TONGUE, TOPMANN, TRIVELLI, TZOUNIS, VAN HEMELDONCK, VANNECK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VIEHOFF, VITALE, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WALTER, WELSH, WEST, WETTIG, WOHLFART, WOLFF, ZAHORKA, ZARGES.

(—)

GARCÍA RAYA, NITSCH, STAES.

(O)

GUTIÉRREZ DÍAZ, NEWTON DUNN.

Donnerstag, 17. November 1988

## Ziffer 2

( + )

ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANTONY, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BAGET BOZZO, BATTERSBY, BEAZLEY C., BENHAMOU, BETHELL, BOOT, BORGO, DE BREMOND D'ARS, CABANILLAS, GALLAS, CASSIDY, CELLAI, CHRISTODOULOU, CLINTON, CODERCH PLANAS, CORNELISSEN, CROUX, DALY, DEBATISSE, DEVEZE, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, VAN DIJK, DIMOPOULOS, DOURO, EBEL, ELLIOTT, FERRER CASALS, FRÜH, GAMA, GARRÍGA POLLEDO, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GRIMALDOS GRIMALDOS, HABSBURG, HAMMERICH, HUTTON, KILBY, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, LE PEN, LEHIDEUX, VAN DER LEK, LORCA VILAPLANA, LUSTER, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MCCARTIN, MERTENS, MÜLLER, MUNS ALBUIXECH, NEWTON DUNN, NITSCH, NORDMANN, O'DONNELL, PEARCE, PEUS, PFLIMLIN, PORDEA, PRAG, PRICE, PROUT, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, SCHIAVINATO, SCHÖN, SCOTT-HOPKINS, SIMMONDS, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TELKÄMPER, TZOUNIS, VANNECK, VITALE, WALTER, WELSH, WOLFF, ZAHORKA, ZARGES.

( - )

ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, D'ANCONA, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BAILLOT, BALFE, BARÓN CRESPO, BECKMANN, BELO, BIRD, BOESMANS, BOMBARD, BRU PURÓN, BUCHAN, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CASTLE, CHARZAT, CHOPIER, CHRISTIANSEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COT, CRUSOL, DE BACKER-VAN OCKEN, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DURY, EPHREMIDIS, FALCONER, FILINIS, FORD, FUILLET, GADIOUX, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GRIFFITHS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUGHES, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LOMAS, MALLET, MARINARO, MARTIN D., MEDINA ORTEGA, MIRANDA DE LAGE, NEWENS, NEWMAN, OLIVA GARCÍA, PERY, PETERS, PINTASILGO, PIQUET, PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, PONS GRAU, QUIN, REMACLE, ROGALLA, SABY, SAKELLARIOU, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEAL, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SUTRA DE GERMA, THAREAU, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TRIVELLI, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WEST, WETTIG, WOHLFART.

## Ziffer 3

( + )

ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BALFE, BARÓN CRESPO, BATTERSBY, BEAZLEY C., BECKMANN, BENHAMOU, BETHELL, BIRD, BOESMANS, BOOT, BORGO, DE BREMOND D'ARS, BUCHAN, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CASSIDY, CASTLE, CHARZAT, CHOPIER, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CODERCH PLANAS, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COT, CROUX, CRUSOL, DALY, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DESAMA, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DIMOPOULOS, DURY, EBEL, ELLIOTT, FALCONER, FERRER CASALS, FORD, FUILLET, GADIOUX, GAMA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, HABSBURG, HÄNSCH, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HOWELL, HUGHES, HUTTON, KILBY, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, LEHIDEUX, LE PEN, LINKOHR, LORCA VILAPLANA, LOMAS, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARINARO, MARTIN D., MCCARTIN, MEDINA ORTEGA, MIRANDA DE LAGE, MÜLLER, MUNS ALBUIXECH, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NORDMANN, PEARCE, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PINTASILGO, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, QUIN, REMACLE, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, SABY, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SIMMONDS, SIMONS, SMITH, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA

Donnerstag, 17. November 1988

DE GERMA, THAREAU, TOLMAN, TONGUE, TOPMANN, TRIVELLI, TZOUNIS, VAN HEMELDONCK, VANNECK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WALTER, WELSH, WEST, WETTIG, WOHLFART, WOLFF, ZARGES.

(-)

BELO.

(O)

BOMBARD, GUTIÉRREZ DÍAZ.

*Ziffern 4 bis 7*

(+)

ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BATTERSBY, BEAZLEY C., BECKMANN, BENHAMOU, BETHELL, BIRD, BOESMANS, BOMBARD, BOOT, BORGO, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CASTLE, CHARZAT, CHOPIER, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CLINTON, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COT, CROUX, CRUSOL, DALY, DE BACKER-VAN OCKEN, DESAMA, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DOURO, DURY, EBEL, ELLIOTT, FALCONER, FERRER CASALS, FORD, FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAMA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HINDLEY, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HOWELL, HUGHES, HUTTON, KILBY, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARINARO, MARTIN D., MCCARTIN, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MIRANDA DE LAGE, MÜLLER, MUNS ALBUIXECH, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NITSCH, NORDMANN, OLIVA GARCÍA, PEARCE, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PINTASILGO, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, QUIN, REMACLE, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, SABY, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SMITH, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, THAREAU, TOLMAN, TONGUE, TOPMANN, TRIVELLI, TZOUNIS, VAN HEMELDONCK, VANNECK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WALTER, WELSH, WEST, WETTIG, WOHLFART, WOLFF, ZARGES.

(-)

ANTONY, CELLAI, DEVEZE, DIMOPOULOS, LE PEN, LEHIDEUX, PORDEA, TELKÄMPER, VITALE.

(O)

FILINIS.

*Straßenbenutzungsgebühr in der Bundesrepublik Deutschland**Gemeinsamer Entschließungsantrag*

(+)

D'ANCONA, ARNDT, BANOTTI, BENHAMOU, DE BREMOND D'ARS, CASSIDY, CORNELISSEN, DE COURCY LING, CROUX, DELOROZOY, DESAMA, DOURO, EBEL,

Donnerstag, 17. November 1988

GARCÍA RAYA, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, HAPPART, MAIJ-WEGGEN, MARCK, MARINARO, TORRES MARINHO, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., PATTERSON, PRAG, PROUT, REMACLE, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SIMMONDS, TZOUNIS, VAN DER WAAL, VIEHOFF, WELSH, WIJSENBECK.

(-)

BECKMANN, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, FOCKE, HÄNSCH, HITZIGRATH, HOFF, KUIJPERS, VAN DER LEK, LINKOHR, MORONI, NEUGEBAUER, NITSCH, PETERS, ROGALLA, ROTHE, SAKELLARIOU, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIMONS, STAES, TELKÄMPER, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, VON DER VRING, WALTER, WETTIG.

(O)

ARBELOA MURU, CAAMAÑO BERNAL, CANTALAMESSA, CHARZAT, FORD, HOON, MARTIN D.

*Strukturfonds*

*Bericht Avgerinos — Dok. A 2-250/88*

*Änderungsantrag Nr. 112/rev.*

(+)

ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, AMBERG, ARIAS CAÑETE, BAILLOT, CASSIDY, CHAMBEIRON, COLUMBU, DE COURCY LING, DOURO, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, HUTTON, JACKSON CH., JANSSEN VAN RAAY, KILBY, KLEPSCH, KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, MONTERO ZABALA, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, PATTERSON, PROVAN, ROBERTS, ROBLES PIQUER, SAPENA GRANELL, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, STEWART-CLARK, TURNER, VALVERDE LOPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, WELSH.

(-)

ADAM, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BALFE, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BECKMANN, BELO, BENHAMOU, BESSE, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOMBARD, BONACCINI, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BUCHAN, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CERVERA CARDONA, CHARZAT, CHAPIER, CHRISTODOULOU, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COMPASSO, CORNELISSEN, COT, CROUX, CRUSOL, DE BACKER-VAN OCKEN, DE PASQUALE, DE VRIES, DEPREZ, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DURY, EBEL, EYRAUD, FALCONER, FERRER CASALS, FILINIS, FITZGERALD, FLANAGAN, FOCKE, FOURÇANS, FRÜH, GADIOUX, GAMA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GASÓLIBA I BÖHM, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HÄNSCH, HERMAN, HITZIGRATH, HOON, HUGOT, KILLILEA, KOLOKOTRONIS, LAMBRIAS, VAN DER LEK, LEMASS, LEMMER, LINKOHR, LUCAS PIRES, LUSTER, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARINARO, TORRES MARINHO, MARTIN D., MCCARTIN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MORÁN LOPEZ, MORONI, MOTCHANE, MÜHLEN, MÜNCH, MUNTINGH, MUSSO, NEUGEBAUER, NEWENS, NIELSEN T., O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PASTY, PEARCE, PEREIRA M., PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PONS GRAU, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RABBETHGE, RAFTERY, REMACLE, ROGALLA, ROTHE, SABA, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SCHIAVINATO, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEEFELD, SEELER, SELVA, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SPÄTH, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, THAREAU, THEATO, TONGUE, TOPMANN, TOUSSAINT, TRIDENTE, TZOUNIS, VAN HEMELDONCK, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIER, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WEDEKIND, WIJSENBECK, WOHLFART, ZAHORKA, ZARGES.

Donnerstag, 17. November 1988

(O)

GRIFFITHS, ULBURGHS.

*Entwurf einer legislativen Entschließung*

( + )

ADAM, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BESSE, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BRAUN-MOSER, BUCHAN, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CERVERA CARDONA, CHARZAT, CHOPIER, CHRISTODOULOU, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CORNELISSEN, COT, DE COURCY LING, CROUX, CRUSOL, DE BACKER-VAN OCKEN, DE PASQUALE, DEPREZ, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DURY, EBEL, ESCUDERO LOPEZ, EYRAUD, FALCONER, FERRER CASALS, FILINIS, FITZGERALD, FOCKE, FORD, FOURÇANS, GADIOUX, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GLINNE, GOMES, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HÄNSCH, HAPPART, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUGHES, HUGOT, HUTTON, JANSSEN VAN RAAAY, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, VAN DER LEK, LEMASS, LEMMER, LINKOHR, LUSTER, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARINARO, MARSHALL, MARTIN D., MCCARTIN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MORONI, MOTCHANE, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NIELSEN J. B., NIELSEN T., NORMANTON, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, PAPA KYRIAZIS, PAPAPIETRO, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PEREIRA M., PERY, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PRAG, PRICE, QUIN, RABBETHGE, RAFTERY, REMACLE, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROTHE, SABY, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEAL, SEELER, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SPÁTH, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, STEWART-CLARK, THAREAU, THEATO, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIER, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WELSH, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES.

( - )

BOCKLET.

(O)

BAILLOT, BROK, CHAMBEIRON, MERTENS.

*Bericht Alvarez de Eulate — Dok. A 2-249/88**Änderungsantrag Nr. 20*

( + )

ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BRAUN-MOSER, BROK, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CHARZAT, CHOPIER, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA,

Donnerstag, 17. November 1988

COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COT, CROUX, CRUSOL, DE BACKER-VAN OCKEN, DE PASQUALE, DEPREZ, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DURY, EYRAUD, FALCONER, FERRER CASALS, FILINIS, FITZGERALD, FOCKE, FORD, GADIOUX, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GAZIS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GLINNE, GOMES, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HÄNSCH, HAPPART, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUGHES, HUGOT, HUTTON, JANSSEN VAN RAAY, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAMBRIAS, VAN DER LEK, LEMASS, LINKOHR, LUCAS PIRES, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARSHALL, MARTIN D., MCCARTIN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NORMANTON, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PERY, PETERS, PFLIMLIN, PINTASILGO, PONS GRAU, PRAG, PRICE, QUIN, RABBETHGE, RAFTERY, REMACLE, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROTHE, SABY, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEELER, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SPÄTH, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, TONGUE, TOPMANN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHES, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIER, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WELSH, WOLTJER, ZAHORKA.

(—)

ADAM, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ANDRÉ, ARNDT, DE BREMOND D'ARS, CALVO ORTEGA, CERVERA CARDONA, ESCUDERO LOPEZ, FOURÇANS, GASÒLIBA I BÖHM, MAHER, NIELSEN T., PEREIRA M., PIMENTA, PONIATOWSKI, SCHIAVINATO, SEAL, TOMLINSON, VERNIMMEN.

*Entwurf einer legislativen Entschließung*

( + )

ADAM, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BATTERSBY, BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BIRD, VON BISMARCK, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BUCHAN, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CERVERA CARDONA, CHARZAT, CHAPIER, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, CROUX, DE BACKER-VAN OCKEN, DE PASQUALE, DEPREZ, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DURY, EBEL, ESCUDERO LOPEZ, EYRAUD, FALCONER, FERRER CASALS, FILINIS, FITZGERALD, FLANAGAN, FOCKE, FORD, FOURÇANS, GADIOUX, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GLINNE, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HÄNSCH, HAPPART, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUGHES, HUGOT, HUTTON, JANSSEN VAN RAAY, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAMBRIAS, VAN DER LEK, LEMASS, LINKOHR, LUSTER, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARSHALL, MARTIN D., MCCARTIN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MORÁN LOPEZ, MORONI, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUICHECH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORMANTON, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PATTERSON, PEREIRA M., PERY, PETERS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PRAG, PRICE, QUIN, RABBETHGE, REMACLE, ROBERTS, ROGALLA, ROTHE, SABY, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SEAL, SEELER, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SPÄTH, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, THOME-PATENÔTRE, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TURNER, ULBURGHES, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIER, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WELSH, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES.

( 0 )

BAILLOT, BOCKLET, CHAMBEIRON, KILBY, SCHREIBER.

Donnerstag, 17. November 1988

*Bericht Gatti — Dok. A 2-248/88**Änderungsantrag Nr. 15*

( + )

ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ARIAS CAÑETE, BANOTTI, BARDONG, BARZANTI, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., VON BISMARCK, BOCKLET, BRAUN-MOSER, BROK, CABANILLAS, GALLAS, CALVO ORTEGA, CARVALHO CARDOSO, CERVERA CARDONA, CLINTON, CORNELISSEN, CROUX, DE BACKER-VAN OCKEN, DEPREZ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, EBEL, EYRAUD, GADIOUX, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GERONTOPOULOS, HABSBURG, HAPPART, HOFF, HUTTON, KILBY, KLEPSCH, LAMBRIAS, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARCK, MARSHALL, MCCARTIN, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, O'DONNELL, PATTERSON, PERY, PETERS, PRICE, RABBETHGE, RAFTERY, ROBERTS, ROTHE, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEELER, SELIGMAN, SIMONS, SPÁTH, STAUFFENBERG, STAVROU, THAREAU, TURNER, TZOUNIS, ULBURGH, VALVERDE LOPEZ, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, ZAHORKA, ZARGES.

( - )

ADAM, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMBERG, D'ANCONA, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BAILLOT, BARÓN CRESPO, BARRETT, BECKMANN, BELO, BENHAMOU, BIRD, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOESMANS, BOMBARD, DE BREMOND D'ARS, BUCHAN, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CHAMBEIRON, CHARZAT, CHOPIER, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COMPASSO, CRUSOL, DE PASQUALE, DESAMA, VAN DIJK, FALCONER, FILINIS, FITZGERALD, FLANAGAN, FOCKE, FORD, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GASÓLIBA I BÖHM, GAZIS, GLINNE, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HITZIGRATH, HOON, HUGHES, KILLILEA, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, VAN DER LEK, LEMASS, LINKOHR, MAHER, MARTIN D., MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MORONI, MUNTINGH, MUSSO, NEUGEBAUER, NIELSEN T., OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PEREIRA M., PIMENTA, PINTASILGO, PONS GRAU, QUIN, REMACLE, SABY, SANZ FERNÁNDEZ, SCHIAVINATO, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, STEWART, THOME-PATENÔTRE, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIER, VIEHOFF, WOLTJER.

( 0 )

ESCUADERO LOPEZ, SAPENA GRANELL.

*Europäischer Rat auf Rhodos — Sozialraum**Gemeinsamer Entschließungsantrag*

( + )

ADAM, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMBERG, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BECKMANN, BELO, BENHAMOU, BIRD, VON BISMARCK, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, DE BREMOND D'ARS, BROK, BUCHAN, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CERVERA CARDONA, CHOPIER, CLINTON, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CORNELISSEN, CROUX, CRUSOL, DEPREZ, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, EBEL, ESCUDERO LOPEZ, EYRAUD, FALCONER, FERRER CASALS, FOCKE, FORD, FOURÇANS, GADIOUX, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GASÓLIBA I BÖHM, GERONTOPOULOS, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAPPART, HITZIGRATH, HOFF, HOON, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAMBRIAS, LINKOHR, MAHER, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARTIN D., MCCARTIN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MORONI, MOTCHANE, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NIELSEN T., O'DONNELL, OLIVA

Donnerstag, 17. November 1988

GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PATTERSON, PEREIRA M., PERY, PETERS, PFLIMLIN, PINTASILGO, PONS GRAU, PRICE, QUIN, REMACLE, ROGALLA, ROTHE, SABY, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEELER, STEWART, THAREAU, THOME-PATENÔTRE, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TZOUNIS, ULBURGHS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIER, VON DER VRING, ZAHORKA.

(-)

ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, CHRISTENSEN, HUTTON, KILBY, PRAG, SELIGMAN, WELSH.

(0)

BEAZLEY P., SEAL.

*Erwägung C und Ziffern 5 und 7*

(+)

ADAM, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMBERG, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BECKMANN, BELO, BIRD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BRAUN-MOSER, BROK, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CERVERA CARDONA, CHOPIER, CLINTON, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CORNELISSEN, CROUX, CRUSOL, DIEZ DE RIVERA ICAZA, EBEL, ESCUDERO LOPEZ, EYRAUD, FOCKE, FORD, GADIOUX, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GASÒLIBA I BÖHM, GOMES, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAPPART, HITZIGRATH, HOFF, HUGHES, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAMBRIAS, MAHER, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARTIN D., MCCARTIN, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MORONI, MOTCHANE, NEUGEBAUER, NEWENS, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PEREIRA M., PERY, PETERS, PFLIMLIN, PINTASILGO, PONS GRAU, QUIN, REMACLE, ROGALLA, ROTHE, SABY, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEELER, STEWART, THAREAU, THOME-PATENÔTRE, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, ULBURGHS, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIER, VIEHOFF, VON DER VRING.

(-)

ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, CHRISTENSEN, GARCÍA AMIGÓ, HUTTON, KILBY, MARSHALL, NEWTON DUNN, NORMANTON, PATTERSON, PRAG, PRICE, SELIGMAN, TURNER, WELSH.

(0)

BENHAMOU, DE BREMOND D'ARS, FOURÇANS, SEAL.

Donnerstag, 17. November 1988

## ANLAGE II

**Beratungen des Petitionsausschusses über die an ihn überwiesenen Petitionen und deren Weiterbehandlung durch den Ausschuß**

(Berichtszeitraum: 8. März bis 8. September 1988)

Gemäß Artikel 129 Absatz 5 der Geschäftsordnung unterrichtet der Petitionsausschuß das Parlament halbjährlich über die Ergebnisse seiner Beratungen über die eingegangenen Petitionen.

Der Petitionsausschuß prüfte den Entwurf eines Berichts in seiner Sitzung vom 17. und 18. Oktober 1988.

Der Bericht wurde am 25. Oktober 1988 bei der Kanzlei eingereicht.

An der Abstimmung beteiligten sich: die Abgeordneten Chanterie, Vorsitzender und Berichterstatter; Peus, stellvertretender Vorsitzender; Amberg, Arbeloa Muru, Coimbra-Martins, Dimopoulos, M. Pereira (in Vertretung des Abgeordneten V. Pereira) und Schmidbauer (in Vertretung des Abgeordneten Hitzgrath).

Dieser Bericht bezieht sich auf die ersten sechs Monate des parlamentarischen Jahres 1988—1989 (8. März bis 8. September 1988).

**1. Neu eingegangene Petitionen**

Nachstehend folgt eine Übersicht über die Zahl neuer Petitionen, über deren Zulässigkeit in den betreffenden Sitzungen jeweils wie folgt beschlossen wurde:

Monat	Zahl	Zulässig	Unzulässig
März	33	21	12
April	33	24	9
Mai	38	28	10
Juni I	37	25	12
Juni II	9	5	4
Juli	32	24	8
Insgesamt	182	127	55

Die Zahl der für nicht zulässig erklärten Petitionen macht etwa 30 % der eingegangenen Petitionen aus und liegt damit bedeutend über den 18 % der vergangenen Jahre.

Dieser höhere Prozentanteil ist darauf zurückzuführen, daß infolge einer großzügigeren Information über die Tätigkeit des Ausschusses viele Beschwerden eingingen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallen.

Die Zahl der Petitionen steigt weiterhin kräftig an:

Parlamentarisches Jahr	Zahl	Steigerung in Prozent (¹)
1985—1986	234	38
1986—1987	279	19
1987—1988	484	73
1988—1989 (erstes Halbjahr)	307	25

(¹) Gegenüber dem Vorjahr.

Donnerstag, 17. November 1988

Im Berichtszeitraum fanden sieben Sitzungen statt, eine davon gemeinsam mit dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestags (in Straßburg).

Da die eigens für den Ausschuß entworfene Software des Siemenscomputers noch nicht reibungslos arbeitet und angesichts des begrenzten Rahmens dieses Halbjahresberichts muß hier auf eine statistische Analyse der Staatsangehörigkeit der Petenten und der Art der Ersuchen oder Beschwerden verzichtet werden. Im Jahresbericht über das parlamentarische Jahr 1988—1989 wird versucht werden, eine solide statistische Analyse zu liefern.

Einige Trends sind jedoch erkennbar:

- Immer mehr Petitionen beziehen sich auf das Thema der Altersrenten. Insbesondere aus Irland, dem Vereinigten Königreich und Italien gehen viele Beschwerden hierüber ein. Der Ausschuß hat beschlossen, einen Bericht über diese Problematik zu erstellen.
- Eine Reihe von Petitionen bezieht sich auf ein Phänomen, das man als „Diskriminierung aufgrund des Wohnortes“ bezeichnen könnte: Ein Niederländer, der in den Niederlanden arbeitet, aber in Deutschland wohnt, beschwert sich darüber, daß die niederländischen Steuerbehörden die steuerliche Absetzung der Hypothekenzinsen auf sein Wohnhaus nicht akzeptieren; ein Deutscher, der in Deutschland arbeitet, aber in Belgien wohnt, beschwert sich darüber, daß er vom deutschen Finanzamt als „beschränkt steuerpflichtig“ behandelt wird, wobei dieser irreführende Ausdruck bedeutet, daß er in seiner Steuererklärung keine Absatzposten aufführen kann und daher steuerlich stärker belastet wird, als wenn er als „unbeschränktsteuerpflichtig“ geführt würde.

## 2. Weiterbehandlung der Petitionen

Am 18. Februar 1988 waren in Bearbeitung	231
bis 8. September 1988 eingegangene Petitionen:	
Parlamentarisches Jahr 1987—1988: Nrn. 437 bis 484	48
Parlamentarisches Jahr 1988—1989: Nrn. 1 bis 307	307
	<u>355</u>
	586
In den Sitzungen Februar bis einschließlich Juli 1988 abgeschlossen	102
Für nicht zulässig erklärt	<u>49</u>
	151
Am 8. September 1988 in Bearbeitung	435

Anläßlich der in einigen Petitionen angeschnittenen Problematik beschloß der Ausschuß, jeweils einen Bericht auszuarbeiten. Diese Berichte werden in den nächsten Sitzungen vom Ausschuß geprüft werden.

Es handelt sich um folgende Themen:

1. Immobilienbetrag (McMillan-Scott),
2. Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Newman),
3. Transsexuelle (von Nostitz),
4. Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen (Hitzigrath),
5. Rechte der geistig Behinderten (Schmidbauer),
6. Petitionsrecht (Chanterie).

Ferner ist der Ausschuß dabei, mit der Europäischen Kommission für Menschenrechte des Europarates in Straßburg ein Protokoll auszuarbeiten.

Donnerstag, 17. November 1988

**3. Massenpetitionen**

Die nachstehenden Petitionen tragen eine große Zahl von Unterschriften.

Nr.	Thema	Zahl der Unterschriften
1. 3/88	„Wahlsteuer“ (Personensteuer, die der schottischen Bevölkerung von der britischen Regierung auferlegt wird)	8 000
2. 8/88	Bau eines ASDA-Supermarktes im Vereinigten Königreich	2 704
3. 26/88	Verhandlungsrechte der Gewerkschaften im Vereinigten Königreich	80 000
4. 47/88	Folterungen in Syrien	12
5. 69/88	Zulassung von Praktikanten aus osteuropäischen Staaten beim EP	20
6. 70/88	Mehrwertsteuer-Nulltarif für Bücher	190
7. 105/88	Ausrottung von Delfinen	60
8. 112/88	Gefahr für den natürlichen Lebensraum in der Seinebucht (18 Vereinigungen)	
9. 114/88	Verhaftung von Ali Sarem in Syrien	22
10. 124/88	Gültigkeit internationaler Führerscheine in Deutschland	35
11. 132/88	Einfuhrverbot für Seehundbabyerzeugnisse	11 100
12. 140/88	Schutz der Ozonschicht	50 000
13. 191/88	Schlechte Lage der Rentner im Vereinigten Königreich	4 000
14. 153/88	Einbeziehung des „Cork City General Hospital“ in das Freiwillige Krankenversicherungssystem	10 000
15. 227/88	Leibesvisitation weiblicher Häftlinge in Maghaberry Saol	25
16. 201/88	Besteuerung von Zuwendungen für stellvertretende Postvorsteher im Ruhestand im Vereinigten Königreich	20 000
17. 217/88	Zulassung von Zeitbediensteten der Fraktionen des EP zu internen Stellenausschreibungen	1 135
18. 284/88	Entschädigungen für Frostschäden an Olivenbäumen in Agios Vlassios (Griechenland) im Jahr 1987	34
	Insgesamt	187 338

**4. Beantwortung durch die EG-Kommission**

Die Frist für die Beantwortung von Petitionen, die an die Dienststellen der EG-Kommission weitergeleitet werden, nimmt ständig zu.

Für die im Januar 1988 übermittelten Petitionen betrug die Antwortfrist durchschnittlich 3 Monate.

Diese Frist beträgt inzwischen 4 bis 5 Monate. Zu einer Reihe im März und April 1988 an die Kommission übermittelter Petitionen lag am 21. September noch immer keine Antwort vor.

## PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 18. NOVEMBER 1988

(88/C 326/05)

### TEIL I

#### Ablauf der Sitzung

VORSITZ: HERR ALBER

*Vizepräsident*

*(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)*

#### 1. Genehmigung des Protokolls

Der Präsident teilt mit, daß das Protokoll der Sitzung vom Vortag wegen seines Umfangs noch nicht in allen Sprachen vorliegt und daß darüber abgestimmt wird, sobald es verteilt worden ist.

Es spricht Herr Hughes zum Protokoll vom Mittwoch, 16. November.

#### 2. Petitionen

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Petitionen erhalten hat:

- von Herrn G. Borra: Antrag auf Erhalt einer Zahlung für den während des Krieges in der italienischen Marine geleisteten Militärdienst (Nr. 425/88);
- von Herrn Sokrates Goulios: Visumszwang bei der Durchreise durch Jugoslawien (Nr. 426/88);
- von Herrn Robert Huart: Fremdenlegionärspension (Nr. 427/88);
- von Frau Birgit Rabe: Diskriminierung von Studenten aus der EG in Großbritannien (Nr. 428/88);
- von Herrn Seán Gilmartin: Wahlrecht bei den Europa-Wahlen (Nr. 429/88);
- von Herrn Patrick Pietquin: Ausweisung aus Frankreich wegen Straftat und Inhaftierung (Nr. 430/88);
- von Frau Maria Lecardonnel: Aufenthaltserlaubnis, die es nicht gestattet, eine Beschäftigung anzunehmen oder Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erheben (Nr. 431/88);
- von Frau Susanne Melot-Soussa: Auszahlung einer belgisch-britischen Militärpension (Nr. 432/88);
- vom Betriebsrat des Unternehmens Heerema: Konflikt im Unternehmen Heerema (Niederlande) (Nr. 433/88);
- von Herrn Adelino Batista dos Santos: Nichtanerkennung der in Angola gezahlten Rentenversicherungs-

beiträge durch die portugiesische Regierung (Nr. 434/88);

— von Herrn A. Bello Lopez: Falsche Berechnung der Rente (Nr. 435/88);

— von Franziska Bork: Verschiedene Anliegen im Bereiche des Umweltschutzes (Nr. 436/88);

— von Herrn Heinz Knuttenberg: Fehlende EURO-NORM für Stecker von Nachladeparkuhren (Nr. 437/88);

— von Frau Laura Schmidt: Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland und das Land Rheinland-Pfalz wegen Menschenrechtsverletzung (Nr. 438/88);

— von Frau Margarete Cirkel: Ungerechte Vorschriften der niederländischen Sozialgesetzgebung (Nr. 439/88);

— von Herrn Carlos Rueda Ibanez: Antrag auf Unterstützung bei den Justizbehörden von Aragonien (Nr. 440/88);

— von der „Siebenbürgischen Weltorganisation, Sektion Bundesrepublik Deutschland“: Lage der bedrohten Minderheiten in Rumänien (Nr. 441/88);

— von Herrn Jacques Belhomme: Unzureichendes Funktionieren der Justiz auf europäischer Ebene (Nr. 442/88).

---

#### *Erklärung der benutzten Zeichen*

- \* : einfache Konsultation (eine Lesung)
- \*\* I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
- \*\* II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
- \*\*\* : Zustimmung

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

#### *Hinweise zur Abstimmungsstunde*

- falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt;
- die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind in der Anlage I wiedergegeben.

Freitag, 18. November 1988

Diese Petitionen wurden in das in Artikel 128 Absatz 3 der Geschäftsordnung vorgesehene Register eingetragen und gemäß Absatz 4 desselben Artikels an den Ausschuß für Petitionen überwiesen.

### 3. Mittelübertragungen

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle hat die Mittelübertragung Nr. 5/88 gebilligt.

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle und der Haushaltsausschuß haben die Mittelübertragung Nr. 6/88 Teil A, B, C und D gebilligt und zur Kenntnis genommen, daß Teil E, für den sie der Kommission empfohlen hatten, einen Ersatzvorschlag vorzulegen, vom Rat abgelehnt wurde.

### 4. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) folgende gemäß Artikel 65 der Geschäftsordnung eingereichte schriftliche Erklärung zur Aufnahme ins Register:

— von den Herren Baron Crespo, Sapena Granell und Coimbra Martins zur Anwendung der europäischen Spurweite in Spanien und Portugal (Nr. 19/88);

b) von der Kommission:

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 15/88 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1988 (Dok. C 2-190/88);

federführend: Ausschuß für Haushaltskontrolle.

### 5. Verfahren ohne Bericht \*

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über die folgenden Vorschläge, die Gegenstand des Verfahrens ohne Bericht gemäß Artikel 116 der Geschäftsordnung sind:

I. Verordnung zur Regelung der viehseuchenrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt

II. Verordnung zur Verstärkung der Kontrollen hinsichtlich der Anwendung der veterinärrechtlichen Vorschriften

III. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der

Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten

(Dok. KOM(88) 383 endg. — Dok. C 2-144/88),

die an den Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung überwiesen wurden.

Diese Vorschläge werden nacheinander gebilligt (*Teil II Punkt 1 a*).

— Verordnung über die Anwendung der vollständigen Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands in Spanien (Dok. KOM(88) 445 endg. — Dok. C 2-153/88),

der an den Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung überwiesen wurde.

Dieser Vorschlag wird gebilligt (*Teil II Punkt 1 b*).

— Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (Dok. KOM(88) 460 endg. — Dok. C 2-254/88),

der an den Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung überwiesen wurde.

Dieser Vorschlag wird gebilligt (*Teil II Punkt 1 c*).

— Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen (Dok. KOM(88) 467 endg. — Dok. C 2-159/88),

der an den Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung überwiesen wurde.

Dieser Vorschlag wird gebilligt (*Teil II Punkt 1 d*).

— Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl (Dok. KOM(88) 461 endg. — Dok. C 2-161/88),

der an den Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung überwiesen wurde.

Dieser Vorschlag wird gebilligt (*Teil II Punkt 1 e*).

— Verordnung über Sondermaßnahmen für Hanfsaaten (Dok. KOM(88) 480 endg. — Dok. C 2-172/88),

der an den Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung überwiesen wurde.

Dieser Vorschlag wird gebilligt (*Teil II Punkt 1 f*).

### 6. Außerordentliche Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich (Abstimmung) \*

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht ohne Aussprache von Herrn Gomes im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung über den

Freitag, 18. November 1988

Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 412 endg. — Dok. C 2-118/88) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 815/84 über eine außerordentliche Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich (Dok. A 2-246/88).

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 412 endg. — Dok. C 2-118/88:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 2).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 2).

#### 7. Regionalpolitik der Gemeinschaft und Rolle der Regionen (Abstimmung)

(Bericht De Pasquale — Dok. A 2-218/88)

— *EntschlieÙungsantrag:*

Es sprechen der Berichterstatter, Herr De Pasquale, der darauf hinweist, daß die Änderungsanträge Nrn. 31 bis 39 von Herrn Garaikoetxea zur „Gemeinschaftscharta der Regionalisierung“ als unzulässig zu gelten haben, weil sie nicht den EntschlieÙungsantrag, sondern die Gemeinschaftscharta selbst betreffen, die lediglich eine Anlage mit Hinweischarakter zum EntschlieÙungsantrag ist, Herr Gasòliba i Bòhm zur spanischen Fassung von Änderungsantrag Nr. 5 und Herr Vandemeulebroucke, der die Unzulässigkeit von Änderungsantrag Nr. 31 bestreitet.

Präambeln und Ziffern 1 bis 3: angenommen.

Ziffer 4:

Änderungsantrag Nr. 11: abgelehnt.

Ziffer 5:

Änderungsantrag Nr. 12: abgelehnt.

Ziffern 4 bis 11: angenommen.

Ziffer 12:

Änderungsantrag Nr. 7: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Ziffern 13 bis 16: angenommen.

Ziffer 17:

Änderungsantrag Nr. 13: abgelehnt.

Titel IV:

Änderungsantrag Nr. 14: abgelehnt.

Ziffer 17, Titel IV und Ziffer 18: angenommen.

Ziffer 19:

Änderungsantrag Nr. 9: abgelehnt.

Ziffern 19 und 20: angenommen.

Ziffer 21:

Änderungsantrag Nr. 15: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 26: angenommen.

Ziffer 22:

Änderungsantrag Nr. 40: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 16: abgelehnt.

Ziffer 23:

Änderungsantrag Nr. 17: durch namentliche Abstimmung (ED) abgelehnt:

Abstimmende: 118,

Für: 18,

Gegen: 98,

Enthaltungen: 2.

Änderungsantrag Nr. 42: abgelehnt.

Ziffer 23 wird angenommen.

Ziffer 24:

Änderungsanträge Nrn. 18 und 43: nacheinander abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 6: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 27: der Berichterstatter beantragt, diesen Änderungsantrag als Zusatz zu behandeln; der Verfasser, Herr Arbeloa Muru, stimmt zu: angenommen.

Geänderte Ziffer 24 und Ziffer 25: angenommen.

Ziffer 26:

Änderungsanträge Nrn. 19, 44, 5 und 4: nacheinander abgelehnt.

Ziffer 26 wird angenommen.

Ziffer 27:

Änderungsanträge Nrn. 45 und 20: nacheinander abgelehnt.

Ziffer 27:

Über die Worte „wo immer möglich“ wurde gesonderte Abstimmung beantragt:

Text ohne diese Worte: angenommen.

Diese Worte: angenommen.

Freitag, 18. November 1988

Nach Ziffer 27:

Änderungsantrag Nr. 3: abgelehnt.

Ziffer 28:

Änderungsanträge Nrn. 2 und 21: nacheinander abgelehnt.

Ziffer 29:

Änderungsanträge Nrn. 22 und 29: nacheinander abgelehnt.

Ziffer 30:

Änderungsantrag Nr. 23: abgelehnt.

Ziffer 31:

Änderungsanträge Nrn. 24, 46, 30, 47, 41, 48, 8, 49, 50 und 10: nacheinander abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 31: durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion) abgelehnt:

Abstimmende: 128,

Für: 14,

Gegen: 109,

Enthaltungen: 5.

Ziffern 28 bis 31: angenommen.

Ziffer 32:

Änderungsantrag Nr. 25: zurückgezogen.

Änderungsanträge Nrn. 51 und 28: nacheinander angenommen.

Es sprechen die Herren Prag, der erklärt, nach seiner Auffassung sei Änderungsantrag Nr. 28 zurückgezogen, weil der Kompromißänderungsantrag Nr. 51, mit dem er nicht vereinbar sei, vorliegt, Santos Machado und der Berichterstatter, der erklärt, daß keine Unvereinbarkeit gegeben ist.

— Geänderte Teile des Textes: angenommen.

*Erklärungen zur Abstimmung:*

Es sprechen die Herren Arbeloa Muru, der erklärt, daß er seine Erklärung zur Abstimmung schriftlich abgibt, und Prag.

Das Parlament nimmt die Entschliebung durch namentliche Abstimmung (SOZ) an:

Abstimmende: 149,

Für: 134,

Gegen: 11,

Enthaltungen: 4.

*(Teil II Punkt 3).***8. Programm COMETT II (Abstimmung) \***

(Bericht Lemass — Dok. A 2-251/88)

— *Vorschlag für eine Entscheidung I — Dok. KOM(88) 429 endg. — Dok. C 2-121/88:*

Erwägungen und Artikel 1 bis 5:

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 4: *en bloc* angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 5 und 6: zurückgezogen.

Nach Artikel 5:

Änderungsantrag Nr. 9: abgelehnt.

Anhang:

Änderungsantrag Nr. 7: angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 4*).

— *Entwurf einer legislativen Entschliebung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (*Teil II Punkt 4*).

— *Vorschlag für eine Entscheidung II:*

Nach Erwägung 4:

Änderungsantrag Nr. 8: nach einer Wortmeldung von Herrn McMillan-Scott — von diesem Änderungsantrag muß der Schluß, ab „um übertriebene EG-Bildungsprogramme“, gestrichen werden, weil dieser Nachsatz irrtümlich dort steht — durch elektronische Abstimmung angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 4*).

— *Entwurf einer legislativen Entschliebung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (*Teil II Punkt 4*).

**9. Programm MEDIA (Abstimmung)**

(Bericht Papapietro — Dok. A 2-135/88)

— *Entschliebungsantrag:*

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (*Teil II Punkt 5*).

Der Präsident teilt mit, daß die Rednerliste bezüglich der auf der heutigen Tagesordnung stehenden Punkte um 9.30 Uhr geschlossen wird.

Freitag, 18. November 1988

Er schlägt vor, die Redezeit, ausgenommen die der Berichterstatter, wegen der vollen Tagesordnung auf 3 Minuten zu begrenzen.

Das Parlament stimmt diesem Vorschlag zu.

#### 10. Europäisches Jahr des Fremdenverkehrs (Aussprache und Abstimmung)\*

Herr McMillan-Scott erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 413 endg. — Dok. C 2-181/88) für einen Beschluß über ein Aktionsprogramm für das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs (1990) (Dok. A 2-247/88).

Es sprechen die Abgeordneten Garriga Polledo im Namen der ED-Fraktion, Lemass, Vorsitzende des Ausschusses für Jugend, Killilea, SdED-Fraktion, und Herr Ripa di Meana, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

#### ABSTIMMUNG

— *Vorschlag für einen Beschluß* — Dok. KOM(88) 413 endg. — Dok. C 2-181/88:

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 5: *en bloc* angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 6*).

— *Entwurf einer legislativen Entschliebung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (*Teil II Punkt 6*).

#### 11. Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

#### 12. Allgemeine Zollpräferenzen (Aussprache und Abstimmung)\*

Frau Garcia Arias erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Vorschläge der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 352 endg. — Dok. C 2-108/88) zur Festlegung des Schemas der allgemeinen Zollpräferenzen für das Jahr 1989 (Dok. A 2-262/88).

Es sprechen die Abgeordneten Cohen im Namen der Sozialistischen Fraktion, De Backer im Namen der

EVP-Fraktion, Herr Ripa di Meana, *Mitglied der Kommission*, und Frau Simons, die auf einen Fehler in der deutschen Fassung von Änderungsantrag Nr. 5 hinweist.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

#### ABSTIMMUNG

— *Vorschlag für Verordnung I* — Dok. KOM(88) 325 endg. — Dok. C 2-108/88:

Erwägungen:

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 6: *en bloc* durch namentliche Abstimmung (EVP) angenommen.

Abstimmende: 71,

Für: 71,

Gegen: 0,

Enthaltungen: 0.

Änderungsantrag Nr. 20: angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 7*).

— *Entwurf einer legislativen Entschliebung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (*Teil II Punkt 7*).

— *Vorschlag für Verordnung II:*

Erwägungen:

Änderungsanträge Nrn. 7 bis 12: *en bloc* angenommen.

Änderungsantrag Nr. 21: angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 7*).

— *Entwurf einer legislativen Entschliebung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (*Teil II Punkt 7*).

— *Vorschlag für Verordnung III:*

Erwägungen:

Änderungsanträge Nrn. 13 bis 18: *en bloc* angenommen.

Änderungsantrag Nr. 22: angenommen.

Anhang II:

Änderungsantrag Nr. 19: nach einer Wortmeldung der Berichterstatterin angenommen.

Freitag, 18. November 1988

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 7*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 7*).

— *Entwurf für einen Beschluß:*

Das Parlament billigt den Entwurf der Kommission (*Teil II Punkt 7*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 7*).

**13. Uruguay-Runde des GATT** (Fortsetzung der Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Fortsetzung der Aussprache über den Bericht Zahorka (Dok. A 2-224/88).

Es sprechen die Abgeordneten Woltjer, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für Landwirtschaft, Cohen, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für Entwicklung, der zusätzlich in Vertretung von Herrn Seeler im Namen der Sozialistischen Fraktion spricht, Mallet, Vorsitzender des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, der auch im Namen der EVP-Fraktion spricht, Roberts im Namen der ED-Fraktion, Cervera Cardona, fraktionslos, und Herr Varfis, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

**ABSTIMMUNG**

— *EntschlieÙungsantrag:*

Es spricht Herr Cohen, der auf einen Fehler im Korrigendum in der englischen Fassung hinweist.

**Präambel:**

Änderungsantrag Nr. 12: angenommen.

Erwägung A: angenommen.

**Erwägung B:**

Änderungsantrag Nr. 11: angenommen.

Erwägungen C bis I und Ziffern 1 bis 33: angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 3 und 10: zurückgezogen.

**Ziffer 34:**

Änderungsantrag Nr. 9: angenommen.

**Ziffer 35:** angenommen.

Änderungsantrag Nr. 15: zurückgezogen.

**Ziffer 36:** angenommen.

**Ziffer 37:**

Änderungsantrag Nr. 4: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 16: zurückgezogen.

Ziffern 37 bis 45: angenommen.

**Ziffer 46:**

Änderungsantrag Nr. 1: durch elektronische Abstimmung angenommen.

**Nach Ziffer 47:**

Änderungsantrag Nr. 2: angenommen.

**Ziffer 48:**

Änderungsantrag Nr. 13: angenommen.

**Nach Ziffer 48:**

Änderungsantrag Nr. 14: angenommen.

Ziffern 49 und 50: angenommen.

**Ziffer 51:**

Änderungsantrag Nr. 5: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Ziffern 51 bis 63: angenommen.

**Ziffer 64:**

Änderungsantrag Nr. 6: angenommen.

Ziffern 65 bis 67: angenommen.

— Geänderte Teile des Textes: angenommen.

*Erklärungen zur Abstimmung:*

Es spricht Herr Zahorka, Berichterstatter, der insbesondere eine Änderung am Schluß von Ziffer 77 vorschlägt, so daß dieser Schluß wie folgt lautet: „... dem Sekretariat des GATT sowie allen Staaten, die an den multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT in Montreal teilnehmen, zu übermitteln.“

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch namentliche Abstimmung (EVP) an:

Freitag, 18. November 1988

Abstimmende: 66,  
Für: 63,  
Gegen: 0,  
Enthaltungen: 3.

(Teil II Punkt 8).

Es spricht Herr Mallet, Vorsitzender des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, der kritisiert, daß ein Bericht von dieser Bedeutung an einem Freitag auf der Tagesordnung steht.

#### 14. Flächenstilllegung (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die mündliche Anfrage mit Aussprache von den Abgeordneten Bocklet, Späth, Dalsass, Marck, Früh, Ebel und Klepsch im Namen der EVP-Fraktion an die Kommission zur Durchführung der Flächenstilllegung in den Mitgliedstaaten (Dok. B 2-954/88).

Es spricht Herr Navarro Velasco, der unter Hinweis auf die Abwicklung der Aussprachen dagegen protestiert, daß der Sitzungspräsident aus Geschäftsordnungsgründen nicht bereit gewesen ist, die Tagesordnung zu ändern und diesen Punkt in die Tagesordnung für den Vortrag aufzunehmen, damit Herr Andriessen, *Vizepräsident der Kommission*, der aus dem Amt scheidet wird, diese mündliche Anfrage beantworten kann.

Herr Bocklet erläutert die mündliche Anfrage.

VORSITZ: HERR CLINTON

*Vizepräsident*

Herr Ripa di Meana, *Mitglied der Kommission*, schließt sich den Ausführungen von Herrn Navarro Velasco an und beantwortet die Anfrage.

Es sprechen die Herren Woltjer im Namen der Sozialistischen Fraktion, Navarro Velasco im Namen der ED-Fraktion, Dessylas, Kommunistische Fraktion, Maher im Namen der Liberalen Fraktion, Killilea im Namen der SdED-Fraktion, und von Nostitz, Regenbogen-Fraktion.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 58 Absatz 5 der Geschäftsordnung drei Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung zum Abschluß der Aussprache über die mündliche Anfrage erhalten hat:

— von den Herren Bocklet, Späth, Früh, Klepsch und Langes im Namen der EVP-Fraktion zur Durchführung der Flächenstilllegung in den Mitgliedstaaten (Dok. B 2-963/88);

— von Herrn Navarro Velasco im Namen der ED-Fraktion zur Flächenstilllegung in den Mitgliedstaaten (Dok. B 2-970/88);

— von Herrn Woltjer im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Durchführung der Flächenstilllegung in den Mitgliedstaaten (Dok. B 2-971/88).

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Antrag auf baldige Abstimmung am Schluß der Aussprache stattfindet.

Es spricht Herr Bocklet, der die Zusicherung wünscht, daß über den Inhalt in der nächsten Sitzung abgestimmt wird.

Der Präsident antwortet, daß der Beschluß hierüber am Schluß der Aussprache gefaßt wird.

Im Rahmen der weiteren Aussprache sprechen die Herren Cervera Cardona, fraktionslos, Colino Salamanca, Hutton, Eyraud und Ripa di Meana, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

*Abstimmung über den Antrag auf baldige Abstimmung:*

Es spricht Herr Bocklet.

Die baldige Abstimmung wird beschlossen.

Die Abstimmung über den Inhalt findet in der nächsten Abstimmungsstunde statt.

#### 15. Beziehungen EG/Andenpakt (Aussprache und Abstimmung)

Herr Zahorka erläutert in Vertretung des Berichterstatters den Bericht von Herrn Aerssen im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Andenpakt.

Es sprechen die Herren Pons Grau im Namen der Sozialistischen Fraktion und Varfis, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

**ABSTIMMUNG**

— *Entschließungsantrag:*

Präambel, Erwägungen und Ziffer 1: angenommen.

Ziffer 2:

Änderungsantrag Nr. 1: nach einer Wortmeldung von Herrn Zahorka, Vertreter des Berichterstatters, angenommen.

Freitag, 18. November 1988

Ziffer 3: angenommen.

Herr Robles Piquer gibt eine Erklärung zur Abstimmung ab.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch namentliche Abstimmung (SOZ) an:

Abstimmende: 17,  
Für: 17,  
Gegen: 0,  
Enthaltungen: 0.

*(Teil II Punkt 9).*

**16. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 65 der Geschäftsordnung)**

Der Präsident teilt dem Parlament gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Geschäftsordnung die Anzahl der Unterschriften mit, die diese Erklärungen erhalten haben *(Anlage II)*.

**17. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen EntschlieÙungen**

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 107 Absatz 2 der Geschäftsordnung zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen EntschlieÙungen umgehend den Adressaten übermitteln wird.

**18. Zeitpunkt der nächsten Tagung**

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 12. bis 16. Dezember 1988 stattfindet.

**19. Unterbrechung der Sitzungsperiode**

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

*(Die Sitzung wird um 12.00 Uhr geschlossen.)*

Enrico VINCI  
Generalsekretär

Henry PLUMB  
Präsident

Freitag, 18. November 1988

## TEIL II

## Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

## 1. Verfahren ohne Bericht \*

- a) Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(88) 383 endg. — Dok. C2-144/88) für:
- I. eine Verordnung zur Regelung der viehseuchenrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt: gebilligt
  - II. eine Verordnung zur Verstärkung der Kontrollen hinsichtlich der Anwendung der veterinärrechtlichen Vorschriften: gebilligt
  - III. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten: gebilligt
- b) Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(88) 445 endg. — Dok. C2-153/88) für eine Verordnung über die Anwendung der vollständigen Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands in Spanien: gebilligt
- c) Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(88) 460 endg. — Dok. C2-154/88) für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten: gebilligt
- d) Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(88) 467 endg. — Dok. C2-159/88) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen: gebilligt
- e) Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(88) 461 endg. — Dok. C2-161/88) für eine Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl: gebilligt
- f) Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(88) 480 endg. — Dok. C2-172/88) für eine Verordnung über Sondermaßnahmen für Hanfsaaten: gebilligt

## 2. Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich \*

— Vorschlag für eine Verordnung KOM(88) 412 endg.: gebilligt

Freitag, 18. November 1988

— Dok. A2-246/88

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 815/84 über eine außerordentliche Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-118/88),
  - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A2-246/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, ein neues Konsultationsverfahren einzuleiten, falls er beabsichtigt, den Vorschlag entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, dem Rat und der Kommission diese Stellungnahme zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 209 vom 9.8.1988, S. 6

**3. Regionalpolitik der Gemeinschaft und Rolle der Regionen**

— Dok. A2-218/88

**ENTSCHEIDUNG**

**zur Regionalpolitik der Gemeinschaft und zur Rolle der Regionen**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. April 1984 <sup>(1)</sup> zur Rolle der Regionen beim Aufbau eines demokratischen Europa und zu den Ergebnissen der Konferenz der Regionen,
- in Kenntnis der Gemeinsamen Erklärung des Rates, der Kommission und des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 1984 <sup>(2)</sup> zur Notwendigkeit der Beteiligung der Regionen am gemeinschaftlichen Beschlußfassungsprozeß,
- in Kenntnis der Schlußerklärung der vom Europäischen Parlament 1984 einberufenen ersten Konferenz der Regionen,
- in Kenntnis von Artikel 130a des EWG-Vertrags,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 127 vom 14.5.1984, S. 240

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 72 vom 18.3.1985, S. 59

Freitag, 18. November 1988

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union vom Februar 1984, in dessen Präambel auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, die Mitwirkung der kommunalen und regionalen Körperschaften am europäischen Aufbauwerk in hierfür geeigneten Formen zu ermöglichen,
- in Kenntnis des Ergebnisses des Konzertierungsverfahrens mit dem Rat und der Kommission vom 20. Juni 1988 betreffend die Verordnung über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente<sup>(1)</sup>,
- in Kenntnis der sechs Berichte des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung im Rahmen des Schwerpunktthemas<sup>(2)</sup> sowie der Stellungnahme des Institutionellen Ausschusses (Dok. A2-218/88),
- in Kenntnis der Bildung eines Beirates der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, der von der Kommission am 24. Juni 1988<sup>(3)</sup> gebilligt wurde,
- in der Erwägung, daß die Ständige Konferenz der Gemeinden und Regionen des Europarates und die europäischen Regionalverbände (Versammlung der Regionen Europas, Rat der Gemeinden und Regionen Europas sowie verschiedene sektorielle Verbände) eine wichtige Arbeit zugunsten der Regionalisierung leisten,

***1. Der Regionalpolitik der Gemeinschaft ist es bisher nicht gelungen, einen Prozeß der Annäherung zwischen den Regionen der Gemeinschaft in die Wege zu leiten***

1. weist darauf hin, daß zwar in der ersten Zeit der Integration der Gemeinschaft die Kluft zwischen den Regionen verringert wurde, in der Folgezeit der Prozeß der Annäherung jedoch nicht nur unterbrochen, sondern sogar umgekehrt wurde; derzeit hat das Ausmaß der Unterschiede zwischen den Regionen in etwa wieder den Stand von 1970 erreicht;
2. betont ferner, daß durch den Beitritt Spaniens und Portugals diese Ungleichgewichte weiter verschärft wurden, weshalb heute mehr als 20 % der Bevölkerung der Gemeinschaft in Regionen leben, die einen Entwicklungsrückstand aufzuweisen haben;
3. weist zudem darauf hin, daß sich in den letzten zehn Jahren die regionalen Ungleichgewichte hinsichtlich der Arbeitslosigkeit beträchtlich verstärkt haben, unter der vor allem die weniger entwickelten Regionen und die Regionen mit rückläufiger Industrieentwicklung zu leiden haben;
4. ist der Ansicht, daß diese Entwicklung auf den unzureichenden Grad der erreichten wirtschaftlichen Integration und demzufolge auf die Begrenztheit der durchgeführten Gemeinschaftspolitiken und ihrer Interventionsinstrumente zurückzuführen ist;
5. betont erneut, daß die gemeinschaftliche Regionalpolitik erst sehr spät ins Leben gerufen wurde und daß die ihr gesetzten Ziele eher darauf ausgerichtet sind, die durch die anderen Gemeinschaftspolitiken hervorgerufenen Nachteile „auszugleichen“, anstatt das gesamte Wirtschaftswachstum zur Konvergenz hinzuführen;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 9

<sup>(2)</sup> Bericht Nr. 1: „Die Regionalpolitik der Gemeinschaft und die Rolle der Strukturmaßnahmen“

— Berichterstatter: Herr Musso

Bericht Nr. 2: „Die Regionalpolitik der Mitgliedstaaten und ihre Abstimmung mit der gemeinsamen Regionalpolitik“

— Berichterstatter: Herr Vandemeulebroucke

Bericht Nr. 3: „Die Raumordnungsprogramme, die Entwicklungsprogramme und die Programme zur Verbesserung der sozio-ökonomischen Lage der Regionen“

— Berichterstatter: Herr P. Beazley

Bericht Nr. 4: „Die Regionalisierung in der Gemeinschaft als Faktor der Regionalentwicklung“

— Berichterstatter: Herr O'Donnell

Bericht Nr. 5: „Die Demokratisierung der Regionalpolitik in der Gemeinschaft und Gründung eines Rates der Regionen“

— Berichterstatter: Frau André

Bericht Nr. 6: „Die Beziehungen zwischen den Institutionen der Gemeinschaft und den regionalen und kommunalen Körperschaften“

— Berichterstatter: Herr Arbeloa Muru.

(Koordinierender Berichterstatter für die Entschließung: Herr De Pasquale).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 247 vom 6.9.1988, S. 23

Freitag, 18. November 1988

6. weist insbesondere darauf hin, daß die in der Vergangenheit mit Hilfe der Strukturfonds erzielten Ergebnisse äußerste begrenzt waren, und nennt als wichtigste Gründe folgende:
- a) die extreme Unzulänglichkeit der den gemeinschaftlichen Strukturfonds zugewiesenen Mittel, die nur 0,12 % des BIP der Gemeinschaft ausmachten,
  - b) die der Aktion der Fonds gesetzten Ziele waren zu zahlreich, unterschiedlich und ungenau,
  - c) die Beihilfen der Gemeinschaft kamen einem geographisch viel zu umfassenden Gebiet zugute,
  - d) die Zuteilung des Beitrags betraf allzuviele Vorhaben, weshalb die Prüfung der Wirksamkeit und der Ziele der geplanten Arbeiten nicht ausreichend gründlich war und die Effizienz unter der Zersplitterung der Beihilfen zu leiden hatte,
  - e) die Finanzierung kam fast ausschließlich den Infrastrukturen zugute, während die Anlageinvestitionen äußerst begrenzt waren,
  - f) die Gemeinschaftsbeihilfen waren sehr häufig „Erstattungen“ an die Mitgliedstaaten, da eine eindeutige und transparente Komplementarität zur einzelstaatlichen Intervention fehlte,
  - g) die Regionalentwicklungsprogramme, die die Planung der Interventionen gemäß den festgesetzten Prioritäten hätten ermöglichen können, haben sich in operationeller Hinsicht als zu allgemein und zu umfassend erwiesen, um das gewünschte Ergebnis zu erzielen, d.h. die Auswahl der Vorhaben auf der Grundlage ihrer Auswirkung auf die wirtschaftliche Entwicklung der Region;

**II. Die künftige Entwicklung der Europäischen Integration (Binnenmarkt und währungspolitische Zusammenarbeit) erfordert neue Fortschritte im Hinblick auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt**

7. weist nachdrücklich darauf hin, daß die Liberalisierung der Märkte, der weitere Ausbau des EWS und der währungspolitischen Zusammenarbeit sowie die Entwicklung der technologischen Innovation die Definition eines umfassenderen und vollständigeren Konzepts der Regionalpolitik und der Strategie des Zusammenhalts erfordern, die unter Zugrundelegung größerer Mittel das Ziel der besseren Zuteilung der Mittel mit der Umverteilungsfunktion der Vorteile, die sich aus dem Binnenmarkt und den Gemeinschaftspolitiken ergeben, in Einklang bringt;
8. betont, daß eine allgemeine Wirtschaftspolitik, die auf das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen ausgerichtet ist, eine Voraussetzung für die Durchführung einer Politik der Konvergenz und des Abbaus der regionalen Ungleichgewichte darstellt;
9. fordert die Gemeinschaftsinstitutionen nachdrücklich auf, die vom Rat bereits am 20.12.1985 beschlossene „kooperative Strategie für ein beschäftigungswirksamerer Wachstum“<sup>(1)</sup> unverzüglich in die Tat umzusetzen;
10. stimmt der Behauptung zu, daß die Beschleunigung der Steigerungsrate des Inlandsproduktes, die sich aus der Verwirklichung des Binnenmarktes ergeben wird, allein nicht ausreicht, um das Gefälle zwischen den Regionen zu verringern. Sie kann somit nur als „komplementär“ zur Ankurbelung des Wachstums betrachtet werden, die von speziellen wirtschaftspolitischen Maßnahmen ausgehen kann. Diese müssen eine Änderung der Relation zwischen Wachstum und Beschäftigung sowie der bestehenden Relation zwischen Produktionseffizienz und territorialem Standort der Investition gewährleisten, ohne dabei auf den technischen Fortschritt zu verzichten, der sogar gefördert werden muß;
11. warnt vor der Gefahr, daß die Erweiterung der Märkte, wenn sie nicht in dem o.g. Rahmen erfolgt, zu einer weiteren schwerwiegenden Verschärfung der regionalen Ungleichgewichte führen kann;

(<sup>1</sup>) EWG 85/619 — ABl. Nr. L 377 vom 31.12.1985

Freitag, 18. November 1988

12. ersucht somit die Kommission, im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes zu prüfen, welche Maßnahmen auf die Regionen abgestimmt werden könnten, um alle negativen Auswirkungen auf die Regionen mit Entwicklungsrückstand und die Regionen mit rückläufiger Entwicklung zu verhindern. Mit anderen Worten, es würde darum gehen, mit Hilfe von steuerpolitischen, finanziellen, rechts- und verwaltungspolitischen Maßnahmen ein System der Investitionsanreize in den schwächsten Regionen zu schaffen; das Europäische Parlament hat auf dieser Grundlage z.B. die „regionale Präferenz“ bei der Öffnung der öffentlichen Auftragsvergabe für den freien Wettbewerb gefordert;

### *III. Vorschläge zur Änderung der gemeinschaftlichen Regionalpolitik*

13. ist davon überzeugt, daß wesentliche Fortschritte in der Annäherung der Entwicklung und der Einkommen zwischen den Regionen der Gemeinschaft nur dann möglich sind, wenn sich die gemeinschaftliche Regionalpolitik nicht nur auf die Aktion der Fonds beschränkt, sondern als integrierender Bestandteil aller Gemeinschaftspolitiken betrachtet und an der Definition der diesen Politiken gesetzten Ziele beteiligt wird. Deshalb muß die Vereinbarkeit dieser Politiken mit der Regionalentwicklung regelmäßigen Überprüfungen unterzogen werden;

14. betont, daß es zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den Regionen der Gemeinschaft unbedingt erforderlich ist, die Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten zu koordinieren, um die Entwicklung auf die Gebiete zu konzentrieren, die sie am nötigsten haben und in denen das Arbeitskräfteangebot am höchsten ist, nämlich in den strukturell rückständigen Gebieten sowie in den Gebieten und Sektoren mit rückläufiger Industrieentwicklung, die auf der Grundlage von objektiven und gemeinschaftlichen Kriterien ermittelt werden;

15. bestätigt seinen Standpunkt, wonach weitere Verbesserung in der Effizienz der regionalpolitischen Instrumente unerlässlich sind und folgende Aspekte umfassen müssen:

- a) die Regionalentwicklungsprogramme müssen die Grundlage jeder Intervention darstellen; sie müssen auf regionaler Basis erstellt werden und deutlich die Ausrichtungen der wirtschaftlichen Entwicklung sowie die sektoriellen und regionalen Optionen enthalten; über diese Prioritäten und die dabei geltenden Modalitäten wird zwischen der Regionalbehörde, dem Staat und der Kommission (Partnerschaft) eine Konzertierung stattfinden, die zum Abschluß des Programmvertrags führt,
- b) innerhalb dieses programmatischen Rahmens werden der Beitrag der Strukturfonds und alle anderen Gemeinschaftsinstrumente sowie die Komplementarität zur nationalen Intervention hervorgehoben; die Mittel sollten — wo möglich — vorzugsweise integriert ausgegeben werden, wobei jedenfalls die Neudefinition der Aktionen und Unterprogramme gemäß den Zuständigkeiten oder den Bedingungen der Zulässigkeit jedes einzelnen Fonds zu vermeiden sind,
- c) die Kriterien, die die Kommission zur Beurteilung der Programme annimmt, sowie das Überwachungs- und Kontrollsystem, mit dessen Hilfe sie die Durchführung der operativen Programme durch die Regionalbehörden weiterverfolgt, müssen festgesetzt werden,
- d) die finanziellen Mittel, die ständig und beträchtlich erhöht werden müssen, werden für jede Region als mehrjährige Richtwerte auf der Grundlage von sozio-ökonomischen Kriterien sowie von Vorausschätzungen und Prognosen hinsichtlich der allgemeinen wirtschaftlichen, sektoriellen und beschäftigungspolitischen Entwicklung global festgesetzt,
- e) im Rahmen von überregionalen Programmen sind Interventionen möglich, wenn sie durch die Raumordnungspolitik, durch die grenzüberschreitende oder interregionale Zusammenarbeit, durch den umweltpolitischen Effekt, usw. gerechtfertigt sind,
- f) um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Infrastrukturen und produktiven Initiativen herzustellen, muß der Verstärkung des Risikokapitals und den Maßnahmen im Zusammenhang mit einheimischen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben, der Bereitstellung von professioneller Projektplanung und Managementdienstleistungen und Investitionen, die erforderlich sind, um der Industrie wichtige Dienste zu leisten, sofern diese nicht bereits vorhanden sind, größeres Gewicht verliehen werden;

Freitag, 18. November 1988

16. befürwortet die der Reform der Fonds zugrundeliegenden Prinzipien, wie die Konzentration der Ziele und Interventionen, die Finanzierung nach Programmen, die Koordinierung der Finanzinstrumente und die Partnerschaft zwischen Kommission, Mitgliedstaaten und Regionen, ist jedoch der Ansicht, daß die Grundvoraussetzungen noch nicht geschaffen wurden, um diese Prinzipien innerhalb der Strukturpolitik der Gemeinschaft konkret in die Praxis umzusetzen;

17. weist darauf hin, daß alle angenommenen Innovationen sowie die vom Europäischen Parlament formulierten Änderungsvorschläge zur Regionalpolitik — um konkret in die Praxis umgesetzt und weiterverfolgt werden zu können — voraussetzen, daß die grundlegende Rolle, die den Regionen zukommt, und somit die Notwendigkeit anerkannt wird, den Prozeß der Regionalisierung in der Gemeinschaft weiter voranzutreiben;

***IV. Die Regionalisierung in der Gemeinschaft: Faktor der Entwicklung und des wirtschaftlichen Zusammenhalts, Faktor der Demokratisierung der gemeinschaftlichen Integration, Faktor der Aufwertung der kulturellen Besonderheiten***

18. weist darauf hin, daß die geographische und institutionelle Ebene, die am besten für die Ausarbeitung und Durchführung der auf der Planung und Raumordnung beruhenden Regionalpolitik geeignet ist, die Verwaltungsebene NUTS II (regionale Ebene) (1) ist, da

- die gebietsansässige Bevölkerung groß genug sein muß, um angemessene Einsparungen aufgrund von Größenvorteilen bei der Schaffung und Verwaltung der wichtigsten Infrastrukturen und Dienstleistungen zu ermöglichen,
- die Ebene, die in zahlreichen Mitgliedstaaten der bereits vorhandenen institutionellen Realität und den in der Vergangenheit gewonnenen Planungserfahrungen am meisten entspricht, die regionale Ebene ist,
- die Qualität und Verfügbarkeit der erforderlichen statistischen Daten am höchsten sind;

19. ist der Ansicht, daß dies selbstverständlich nicht ausschließt, daß operationelle Programme, sektorielle Programme oder Gemeinschaftsaktionen (usw.) nicht in kleineren Regionen durchgeführt werden können; sie müssen jedoch integrierender Bestandteil der Regionalplanung sein;

ist der Ansicht, daß die Regionalisierung insbesondere folgendes ermöglicht:

- a) Definition und Abstimmung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und somit Möglichkeit der Rettung der rückständigen Regionen und der Regionen mit rückläufiger Industrieentwicklung, indem dort ausreichende Mittel für die Entwicklung konzentriert werden,
- b) Anpassung der Intervention an die lokalen und regionalen Erfordernisse und somit Aktivierung des endogenen Entwicklungspotentials,
- c) Stärkung der Beteiligung der produktiven und sozialen lokalen und regionalen Kräfte, indem Unterstützung und Mithilfe zur Ankurbelung der produktiven Initiativen gewährleistet werden,
- d) integrierte Koordinierung aller öffentlichen und privaten Interventionen im Rahmen des Regionalprogramms,
- e) Hinweise auf neue wirtschaftspolitische Probleme und dementsprechende Anpassung des Regionalentwicklungsprogramms;

20. weist darauf hin, daß es noch heute Mitgliedstaaten gibt, in denen der Prozeß der Regionalisierung nicht eingeleitet wurde;

21. ist der Ansicht, daß die Stärkung der Gemeinschaftsbefugnisse sowie die schrittweise Übertragung von Zuständigkeiten auf die Gemeinschaftsinstitutionen einhergehen müssen mit der Dezentralisierung bestimmter, nicht nur verwaltungstechnischer Funktionen, sondern auch der Mitbestimmungs- und Mitentscheidungsfunktionen auf Regionalbehörden, die den Volkswillen repräsentieren; die somit hergestellte Beziehung zwischen der Gemeinschaft und den Regionen würde folgendes ermöglichen:

(1) Verzeichnis der Gebietseinheiten

Freitag, 18. November 1988

- Information und Miteinbeziehung der europäischen Bürger in die Gemeinschaftspolitiken, und zwar in der Überzeugung, daß die Erstrebung der politischen Einheit Europas sich nicht auf die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Strukturen beschränken darf, sondern auch auf den regionalen Gemeinschaften und der Anerkennung sowie Stärkung ihrer Eigenständigkeit beruhen muß,
- die Achtung der den Regionen vorbehaltenen Zuständigkeiten durch die internen Rechtsordnungen der einzelnen Staaten,
- eine größere Effizienz bei der Verwirklichung der Gemeinschaftsaktionen und eine optimale Aufteilung der öffentlichen Funktionen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele;

22. hält es im Hinblick auf die europäische kulturelle Identität für wesentlich, daß den innerhalb jedes Nationalstaates bestehenden regionalen Besonderheiten Raum gegeben wird, indem die Besonderheiten aufgewertet und somit die Interessen und Bestrebungen sowie das historische, linguistische und kulturelle Erbe jeder einzelnen Regionen geachtet werden und indem die grenzüberschreitende und interregionale sprachliche und kulturelle Zusammenarbeit erleichtert wird, wenn ein gemeinsames historisches, sprachliches und kulturelles Erbe besteht, das die derzeitigen Verwaltungsgrenzen überschreitet;

#### **V. *Schlußbetrachtungen***

23. ist der Ansicht, daß es trotz der zuweilen tiefgreifenden Unterschiede zwischen der rechtlichen und institutionellen Tradition der verschiedenen Mitgliedstaaten notwendig und angebracht ist, den Prozeß der Regionalisierung in der Gemeinschaft auszuweiten, um eine engere politische, wirtschaftliche und soziale Integration zwischen den verschiedenen europäischen Regionen zu erreichen;

24. fordert deshalb die Mitgliedstaaten auf, dem Appell des Europäischen Parlaments zugunsten der Regionalisierung positiv und konkret zu folgen, indem die Staaten, die noch nicht über ein regionalisiertes System verfügen, sobald wie möglich alles in die Wege leiten, um dieses einzuführen, und die Staaten, die bereits in Regionen aufgegliedert sind, deren Befugnisse anerkennen und achten, damit die Regionen die Aufgaben der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, die geeignet sind, den Zusammenhalt und das territoriale Gleichgewicht innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten, erfüllen können;

25. billigt die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung durch die Kommission, der nicht nur zu den regionalpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft, sondern auch zu den Gemeinschaftspolitiken, die sich auf regionaler Ebene besonders auswirken, sowie zu den Fragen Stellung nehmen soll, die in den regionalen Zuständigkeitsbereich fallen;

26. erkennt die wichtige Rolle an, die die Verbände der regionalen und lokalen Körperschaften in Europa sowohl im Rahmen der Gemeinschaft als auch des Europarats gespielt haben, um zum einen das Bewußtsein der Notwendigkeit des Aufbaus der Regionen im europäischen Kontext zu entwickeln, und zum anderen hinsichtlich der Annäherung der den Regionen in den verschiedenen Mitgliedstaaten zuerkannten Befugnisse;

27. fordert, daß die Kommission — wo immer möglich — die Herstellung von Arbeitsbeziehungen zu den einzelnen Regionen fördert; fordert zudem, daß im Bereich der Regionalpolitik die Regionen immer als „Empfänger“ der Gemeinschaftsmaßnahmen und als aktive Beteiligte bei der Festsetzung und Verwaltung der Programme anerkannt werden;

28. fordert seinen Präsidenten auf, die Beziehungen der Konsultation der Regionen von seiten der Gremien des Europäischen Parlaments zu institutionalisieren und folgendes vorzusehen:

- regelmäßige Arbeitssitzungen zwischen seinem Ausschuß für Regionalpolitik und Raumordnung und einer Vertretung des Beirates der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften,
- ein jährliches Treffen zwischen den Mitgliedern des Beirates der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und einer Delegation des Europäischen Parlaments unter der Leitung seines Präsidenten zu den wichtigsten Themen der Gemeinschaftstätigkeit,
- Einberufung von mindestens einer Konferenz der Regionen in jeder Wahlperiode, ähnlich derjenigen, wie sie 1984 stattgefunden hat;

Freitag, 18. November 1988

29. hält es für wesentlich, daß jeder programmatische Fortschritt bei der europäischen Einigung die Möglichkeit einer Institutionalisierung der demokratischen Vertretung der Regionen mit sich bringt und den regionalen und lokalen Behörden die Funktionen zuerkennt, die notwendig sind, damit diese aktiv an der Verwirklichung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Einheit Europas teilnehmen können;

30. hält es für zweckmäßig, daß alle in den Staaten der Gemeinschaft zu entwickelnden Regionalisierungsprozesse einen institutionellen, wettbewerbsfähigen und finanziellen Mindeststandard aufweisen, so daß rein nominelle Regionalisierungen, die allein dazu beitragen könnten, eine neue Bürokratie zu schaffen und sogar die Autonomiewünsche der regionalen Gemeinschaften zu enttäuschen, vermieden werden;

31. ist der Auffassung, daß jede Regionalisierung vom Willen der betroffenen Bevölkerung ausgehen und im Rahmen der nationalen Rechtsordnung mit Einverständnis des Staates verwirklicht werden muß.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, muß die Regionalisierung auf folgenden Mindestgrundsätzen beruhen:

- a) Institutionalisierung der Regionen auf der in der Rechtsordnung höchstmöglichen Ebene,
- b) demokratische Wahl der regionalen Institutionen durch die jeweilige Bevölkerung,
- c) Ausstattung der Regionen mit ausreichenden Befugnissen, um zumindest ihre eigenen Institutionen zu organisieren und um die regionale wirtschaftliche Entwicklung und die Erhaltung ihres kulturellen und sprachlichen Erbes zu fördern und zu regeln,
- d) Ausstattung der Regionen mit einer finanziellen Autonomie und ausreichenden Eigenmitteln für die vollständige Ausübung ihrer Befugnisse,
- e) Schaffung von Finanzausgleichsmechanismen, die die ungleiche Verteilung der Steuereinnahmen und vor allem die Ungleichgewichte zwischen den Regionen ausgleichen können,
- f) aktive Beteiligung der Regionen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere auf regionenübergreifender Ebene,
- g) Beteiligung der Regionen — im Rahmen ihrer Befugnisse oder wenn die betreffenden Themen ihre Interessen direkt berühren, über Informations- oder Konzertierungsmechanismen, die innerhalb jedes Staates zu schaffen sind — an der Meinungsbildung der Staaten in den Gemeinschaftsinstitutionen, ohne daß die Effizienz des gemeinschaftlichen Gesetzgebungsverfahrens beeinträchtigt wird,

fordert auf der Grundlage dieser Mindestgrundsätze die Mitgliedstaaten auf, ihre inneren Strukturen zu regionalisieren. Als künftige Arbeitsgrundlage wird dieser EntschlieÙung eine Gemeinschaftscharta der Regionalisierung der Mitgliedstaaten beigelegt;

\*  
\*   \*  
\*

32. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und die sechs im Rahmen der Begründung beigelegten Berichte der Kommission und dem Rat, dem Europarat sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten mit dem Ersuchen, ihre regionalen und lokalen Behörden zu informieren, und dem Beirat der Regional-Gebietskörperschaften zu übermitteln.

Freitag, 18. November 1988

*ANLAGE***Gemeinschaftscharta der Regionalisierung*****Kapitel I******Definition, Institutionalisierung und Grenzen der Regionen****Artikel 1*

1. Im Sinne dieser Charta versteht man unter Region ein Gebiet, das aus geographischer Sicht eine deutliche Einheit bildet, oder aber ein gleichartiger Komplex von Gebieten, die ein in sich geschlossenes Gefüge darstellen und deren Bevölkerung durch bestimmte gemeinsame Elemente gekennzeichnet ist, die die daraus resultierenden Eigenheiten bewahren und weiterentwickeln möchte, um den kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt voranzutreiben.
2. Unter „gemeinsamen Elementen“ einer bestimmten Bevölkerung versteht man gemeinsame Merkmale hinsichtlich der Sprache, der Kultur, der geschichtlichen Tradition und der Interessen im Bereich der Wirtschaft und des Verkehrswesens. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß alle diese Elemente immer vereint sind.
3. Die verschiedenen Bezeichnungen und die rechtlich-politische Stellung, die diese Einheiten in den verschiedenen Staaten haben können (Autonome Gemeinschaften, Länder, Nationalitäten, usw.) schließen sie nicht aus den in dieser Charta niedergelegten Überlegungen aus.

*Artikel 2*

1. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft werden aufgefordert, unter Berücksichtigung des Bevölkerungswillens, der geschichtlichen Tradition und der Notwendigkeit einer effizienten und ihren Aufgaben entsprechenden Verwaltung (besonders im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklungsplanung) auf ihren Hoheitsgebieten Regionen im Sinne von Artikel 1 dieser Charta zu institutionalisieren bzw. beizubehalten, wo sie bereits bestehen.

*Artikel 3*

1. Die Institutionalisierung der Regionen wird in den internen Rechtsordnungen der Staaten festgelegt.
2. Diese Regelung erfolgt gemäß den Grundprinzipien der Verfassung oder mangels dieser auf der rechtlich höchstmöglichen Ebene der internen Rechtsvorschriften jedes Staates.
3. Die Regionen haben volle Rechtspersönlichkeit.

*Artikel 4*

1. Die Grenzen der Regionen sollen unter Berücksichtigung des Bevölkerungswillens festgesetzt werden.
2. Bei der Festsetzung der regionalen Grenzen sollen eine Mindestzahl von Einwohnern und eine räumliche Dimension zugrundegelegt werden, die den zu bewältigenden Aufgaben entsprechen.
3. Es sind demokratische Mechanismen vorzusehen, die eine Änderung der regionalen Grenzen im Laufe der Zeit unter Berücksichtigung der etwaigen neuen Umstände und insbesondere des Bevölkerungswillens ermöglichen.

***Kapitel II******Institutionen der Regionen****Artikel 5*

1. Die Regionalstatuten stellen die institutionellen Grundnormen jeder Region dar und sind Bestandteil der nationalen Rechtsordnung auf der höchstmöglichen Ebene. Darin werden zumindest die regionalen Institutionen und die jeweiligen Befugnisse festgelegt.

Freitag, 18. November 1988

2. Die Reform des Regionalstatuts erfordert zumindest die Zustimmung des Staates und der Institutionen der Regionen gemäß dem in den Statuten selbst festzulegenden Verfahren.

#### *Artikel 6*

1. Die Regionen sollen zumindest über folgende Institutionen verfügen:
- a) eine Regionalversammlung
  - b) eine Regionalregierung mit einem Präsidenten.

#### *Artikel 7*

1. Die Regionalversammlung wird insgesamt in freier, allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Die Regionalversammlung kann über Gesetzgebungsbefugnisse im Rahmen der nationalen Rechtsordnung verfügen.

Ferner verfügt sie über die Befugnisse, die im Regionalstatut festgelegt werden, insbesondere über die Kontrolle der regionalen Exekutive und die Verabschiedung des Haushaltsplans der Region.

#### *Artikel 8*

1. Die Regionalregierung nimmt unter der Leitung eines Präsidenten exekutive und administrative Aufgaben wahr.
2. Die Regionalregierung bzw. ihr Präsident sind für ihre Politik der Regionalversammlung verantwortlich.
3. Den Regionalregierungen steht eine eigene Verwaltung, eigenes Vermögen und eigenes Personal zur Verfügung.

#### *Artikel 9*

Der Präsident der Regionalregierung wird unmittelbar von der Regionalversammlung oder von den Mitgliedern der Regionalregierung innerhalb dieser gewählt.

#### *Artikel 10*

Im Regionalstatut kann die Einsetzung weiterer regionaler Organe mit beratender Funktion (für kulturelle Fragen, soziale Fragen, für die Wirtschaftsplanung usw. zuständige Ausschüsse) oder zur Kontrolle der Exekutive vorgesehen werden. Falls es solche Organe gibt, müssen im Statut ihre Zusammensetzung, ihre Befugnisse und ihre Beziehungen zu den Institutionen der Region festgelegt werden.

### **Kapitel III**

#### **Befugnisse**

#### *Artikel 11*

1. Die Regionen sind berechtigt, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten.
2. Den Regionen, die über Gesetzgebungsbefugnisse verfügen, stehen drei Arten von Zuständigkeiten zu:
  - a) Allzuständigkeit, in deren Rahmen die Regionen die gesetzgebende und die ausführende Gewalt ausüben.
  - b) Nachgeordnete legislative und exekutive Zuständigkeiten auf der Grundlage von vorausgegangenen Gesetzen des Staates.
  - c) Durchführungsbefugnisse.

#### *Artikel 12*

1. Die Regionen verfügen über ausreichende Befugnisse für die Organisation ihrer eigenen Institutionen, zur Förderung und Ausrichtung der regionalen Wirtschaftsentwicklung sowie für Interventionen im Bereich der personenbezogenen Dienstleistungen. Insbesondere beziehen sich diese Befugnisse auf folgende Bereiche: Regionalpolitik, Raumordnung, Landwirtschaft, Verkehrswesen, Fremdenverkehr, öffentliche Werke, Sozialfürsorge, Handwerk, Kultur, Sport und Freizeit, Schulwesen, Gesundheitswesen, Wasserwirtschaftspolitik, usw.

Freitag, 18. November 1988

2. Im Falle von Regionen, die über Gesetzgebungsbefugnisse verfügen, haben diese Befugnisse den Charakter der Allzuständigkeit (im Sinne von Artikel 11 Absatz 2). In diesen Fällen werden die Befugnisse vorbehaltlich der von den supranationalen Institutionen wahrgenommenen Zuständigkeiten ausgeübt. Unter Berücksichtigung der Befugnisse des Staates können die Zuständigkeiten der Regionen gemeinsam oder konkurrierend mit dem Staat ausgeübt werden.

3. Die Zuweisung der in Absatz 1 genannten Zuständigkeiten an die Regionen erfolgt unter Beachtung der Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften, in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht und den Grundsätzen der „Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung“ (vom Europarat initiiertes Übereinkommen) <sup>(1)</sup>.

4. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

#### *Artikel 13*

1. Die interne Rechtsordnung der Staaten und vorzugsweise die Verfassung bestimmt und grenzt die Befugnisse ein, die wegen ihrer besonderen Natur vom Staat ausgeübt werden.

2. Neben den in Artikel 12 dieser Charta genannten Befugnissen können weitere Befugnisse in das Regionalstatut aufgenommen werden, die gemäß dem vorangegangenen Absatz nicht ausschließlich dem Staat vorbehalten sind.

#### *Artikel 14*

1. Um Doppelarbeit und fehlende Koordinierung in der Tätigkeit der verschiedenen Verwaltungen zu vermeiden, ist es angebracht, den Grundsatz einer regionalen Durchführung der Maßnahmen anzustreben, die in den Zuständigkeitsbereich des Staates fallen und deren Beschaffenheit es erlaubt.

2. Zwecks Wahrung des Grundsatzes der Dezentralisierung ist es empfehlenswert, daß die Regionen einen möglichst umfassenden Gebrauch von der Übertragung von Befugnissen — in ihren verschiedensten Rechtsformen — zugunsten der kommunalen Körperschaften machen und daß der Staat seinen Beitrag zugunsten der Regionen leistet.

#### *Artikel 15*

Die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Staat und Region oder den Regionen untereinander müssen von eigenständigen und den beiden Parteien unabhängigen Instanzen, vorzugsweise rechtsprechenden Instanzen auf höchster Ebene, gelöst werden. In den Staaten, in denen es ein Verfassungsgericht gibt, wird dieses für die Lösung dieser Konflikte sowie für die Verfassungsmäßigkeit der regionalen Gesetze zuständig sein.

#### *Artikel 16*

1. Es werden allgemeine und/oder sektorielle Mechanismen zur Konzertierung und Zusammenarbeit zwischen den staatlichen und regionalen Behörden geschaffen, um das mögliche Auftreten von Interessenkonflikten zu vermeiden und die Tätigkeit aller Verwaltungen zu koordinieren.

2. Der Rückgriff auf diese Mechanismen erfolgt nur, wenn dies absolut notwendig ist, wobei ihre übermäßige Zunahme zu vermeiden ist.

### **Kapitel IV Finanzmittel**

#### *Artikel 17*

Die Regionen verfügen über eine finanzielle Eigenständigkeit und eigene Mittel, die der umfassenden Wahrnehmung ihrer Befugnisse angemessen sind.

#### *Artikel 18*

1. Die finanziellen Mittel der Regionen können im wesentlichen aus eigenen Steuern und Abgaben, Steuern, die ganz oder teilweise vom Staat abgetreten werden, Zuschlägen auf die staatlichen Steuern und staatlichen Transfers bestehen. Es ist zwar wünschenswert, daß alle diese Abgaben in Frage kommen, es müssen jedoch mindestens zwei zur Verfügung gestellt werden.

<sup>(1)</sup> Das Übereinkommen liegt seit Oktober 1985 zur Unterzeichnung auf.

Freitag, 18. November 1988

2. Die Regionen können den Staat bei der Einziehung, Verwaltung und Feststellung seiner Steuermittel unterstützen bzw. in seinem Auftrag handeln.

#### *Artikel 19*

1. Die Finanzquellen der Regionen müssen flexibel und ausbaufähig sein, damit diese den Schwankungen der tatsächlichen Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Befugnisse gerecht werden können.

#### *Artikel 20*

1. Der Staat und die Regionen sehen Finanzausgleichsmechanismen vor, um die ungleiche Verteilung der Steuermittel und vor allem die Ungleichgewichte zwischen den Regionen auszugleichen.
2. Diese Mechanismen können vertikal (vom Staat auf die Regionen) und horizontal (zwischen den Regionen untereinander) sein, sie entsprechen objektiven Kriterien und beruhen auf dem Grundsatz der Solidarität, wobei versucht wird, in gewisser Weise einheitliche Lebensbedingungen auf dem gesamten Hoheitsgebiet des Staates zu gewährleisten.
3. Um die regionale Eigenständigkeit zu erhalten, werden die staatlichen Transfers (Subventionen) für Aufgaben der regionalen Zuständigkeit vorzugsweise globaler Art sein und nicht der Finanzierung von einseitig vom Staat vorgegebenen Vorhaben oder Dienstleistungen zugeführt.

#### *Artikel 21*

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen können die Regionen zur Finanzierung ihrer Investitionen Kreditoperationen vereinbaren.

#### *Artikel 22*

Jede Erweiterung oder Übertragung neuer Befugnisse auf die Regionen muß mit einer gleichzeitigen und angemessenen Aufstockung ihrer Haushaltsmittel einhergehen.

### ***Kapitel V***

#### ***Interregionale grenzübergreifende Zusammenarbeit***

#### *Artikel 23*

1. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und ihre Regionen fördern die grenzübergreifende Zusammenarbeit auf allen Ebenen und insbesondere zwischen den Regionen gemäß den Leitlinien der Gemeinschaftsinstitutionen <sup>(1)</sup>.
2. Diese Zusammenarbeit äußert sich insbesondere in der Koordinierung der regionalen Entwicklungsprogramme und der Aktionsprogramme der Randgebiete sowie in der gemeinsamen Ausarbeitung von grenzübergreifenden Programmen für die Grenzgebiete. Bei der Prüfung, Planung und Finanzierung dieser Aktionen nutzen die Staaten und Regionen die von den Strukturfonds der Gemeinschaft gebotenen Möglichkeiten vollständig aus.
3. Unter Beachtung der internen Aufteilung der Befugnisse verpflichten sich die Staaten, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den regionalen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten in den Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörden fallen, zu ermöglichen und zu fördern, wobei diese Beziehungen als nachbarliche Beziehungen und nicht als auswärtige Beziehungen zu betrachten sind.

<sup>(1)</sup> Empfehlung der Kommission (ABl. Nr. L 321 vom 10.11.1981), Entschlüsse des Europäischen Parlaments (ABl. Nr. C 293 vom 13.12.1976, ABl. Nr. C 140 vom 5.6.1979, ABl. Nr. C 327 vom 15.12.1980, ABl. Nr. C 149 vom 14.6.1982, ABl. Nr. C 13 vom 17.1.1983, ABl. Nr. C 127 vom 14.5.1984 und ABl. Nr. C 99 vom 13.4.1987) sowie Artikel 11.2. f. und 13 EFRE-Verordnung (EWG) Nr. 1784/884 vom 19.6.1984 (ABl. Nr. L 169 vom 28.6.1984)

Freitag, 18. November 1988

4. Die Mitgliedstaaten, die dies bisher versäumt haben, sowie die Kommission werden aufgefordert, das vom Europarat ausgearbeitete Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften vom 21. Mai 1980<sup>(1)</sup> zu unterzeichnen und zu ratifizieren.
5. Die Mitgliedstaaten, die das genannte Übereinkommen bereits ratifiziert haben, und ihre Regionen werden aufgefordert, diesen Rechtsrahmen umfassen zu nutzen.
6. Die Regionen fördern die Einsetzung von Verbänden zur Zusammenarbeit zwischen Grenzgebieten oder Gebieten mit gemeinsamen Interessen und Problemen (Regionen in Insel-lage, Regionen mit rückläufiger Industrieentwicklung, usw.) als Mittel zur Institutionalisierung eines ständigen Instrumentariums der gemeinsamen Information, Planung und Aktion.

### *Kapitel VI*

#### *Beteiligung der Regionen an den Entscheidungen der Staaten und der Europäischen Gemeinschaft*

##### *Artikel 24*

1. Der Gesamtkomplex der gemeinsamen Politiken der Europäischen Gemeinschaft kann nicht als „auswärtige Beziehungen“ im Sinne des klassischen Völkerrechts eingestuft werden, weshalb es angebracht ist, sie nicht ausschließlich der Zuständigkeit der Staaten zuzuweisen.
2. Die Regionen sind berechtigt, angemessen an der Erfüllung der Aufgaben des Staates, insbesondere derjenigen, die auf ihrem Gebiet durchgeführt werden, beteiligt zu werden.
3. Diese Beteiligung muß über angemessene verfassungsmäßige Institutionen oder Institutionen auf der höchstmöglichen Rechtsebene gewährleistet werden. In den Regionalstatuten und den staatlichen Rechtsvorschriften werden diese Grundprinzipien ausgebaut.
4. Diese Intervention muß auf dem Grundsatz eines kooperativen Regionalismus beruhen, der auf dem Konzept der horizontalen Koordinierung basiert, das an die Stelle des traditionellen vertikalen Konzepts der zentralistischen Staaten tritt.

##### *Artikel 25*

1. Die Regionen werden an der Ausarbeitung des Standpunktes, den die Staaten in den Gemeinschaftsinstanzen vertreten, im Rahmen ihrer Befugnisse oder wenn die zu behandelnden Themen direkt ihre Interessen berühren, beteiligt.
2. Die Staaten stellen sicher, daß die Regionen rasch und umfassend über die Gemeinschaftsvorhaben unterrichtet werden, und zwar vorzugsweise durch die Institutionalisierung der Vertretung der Regionen.
3. Die Staaten und Regionen stellen sicher, daß ein flexibles und effizientes Instrumentarium für die sektorielle Konzertierung geschaffen wird, um eine unverzügliche und angemessene Reaktion der Regionen auf die Konsultationen zu gewährleisten.
4. Die Mitgliedstaaten versuchen, die von den Regionen unter den in Absatz 1 festgelegten Bedingungen geäußerten Standpunkte in ihren Verhandlungen im Rahmen der Gemeinschaftsinstanzen zu berücksichtigen.
5. Die in diesem Artikel niedergelegten Grundsätze sollten ihren Niederschlag vorzugsweise in einem Rechtstext finden.

##### *Artikel 26*

Die Staaten sorgen dafür, daß der Ausbau und die Ausführung des Rechts sowie die Gemeinschaftspolitiken unter Beachtung der internen Aufteilung der Zuständigkeiten und somit der Befugnisse der Regionen erfolgen.

<sup>(1)</sup> Die folgenden 8 Mitgliedstaaten hatten zum 1. Mai 1988 dieses Rahmenübereinkommen unterzeichnet und ratifiziert: Belgien, Luxemburg, Frankreich, Dänemark, Italien, Bundesrepublik Deutschland, Niederlande und Irland. Das Europäische Parlament hatte in seinen Entschlüssen von 1984 und 1987 die Kommission aufgefordert, dieses Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Freitag, 18. November 1988

*Artikel 27*

1. Die Regionen beteiligen sich aktiv an den beratenden Instanzen oder sonstigen Instanzen, die die Gemeinschaftsinstitutionen zu diesem besonderen Zweck einsetzen.
2. Solange keine Revision der Gründungsverträge der Gemeinschaften erfolgt, versuchen die Staaten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Präsenz der Regionen und ihrer Experten in den Beratenden Ausschüssen, den Fach- und Verwaltungsausschüssen der Gemeinschaft <sup>(1)</sup> über ihre Teilnahme an den nationalen Delegationen zu erleichtern. Dies ist nur dann möglich, wenn es die Natur dieser Ausschüsse erlaubt und die zu behandelnden Themen unmittelbar und speziell die Befugnisse oder Interessen der Regionen berühren.

(<sup>1</sup>) Beratende Ausschüsse (BA), Beratende Ausschüsse für die Verwaltung von Demonstrationsvorhaben (BAVDV), Beratende Programmausschüsse (BPA), Verwaltungsausschüsse (VA), Beratende Ausschüsse für die Durchführung und Koordinierung (BADK), Ständige Ausschüsse (SA), Wissenschaftliche und technische Ausschüsse (WTA), Fachausschüsse (FA), Paritätische Gruppen (PG), Arbeitsgruppen (AG) und Fachgruppen (FG).

**4. Programm COMETT II \***

— Vorschläge für Entscheidungen KOM(88) 429 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**I.**

**Entscheidung des Rates zur Annahme der zweiten Phase des Programms zur Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie (COMETT II)**

Präambel unverändert

Erwägungen 1 bis 8 unverändert

**Das COMETT-Programm sollte eine konkrete Fortführung des Sozialdialogs darstellen und den Sozialpartnern im Geiste der Gemeinsamen Erklärung vom 6. März 1987 bezüglich der Ausbildung und Motivation der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem technologischen Wandel offenstehen.**

**Die Arbeitnehmer und Studenten, die durch die im COMETT-Programm vorgesehenen Maßnahmen gefördert werden, dürfen nicht aus diesem Grund benachteiligt werden, insbesondere nicht bezüglich ihrer Arbeitnehmerrechte und ihrer Ansprüche auf soziale Sicherheit und auf gesundheitliche Versorgung bzw. ihrer ausbildungsbezogenen Rechte.**

Erwägung 9 unverändert

Freitag, 18. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

Das COMETT-Programm sollte die Anforderungen der Regionen, in denen die Beteiligung am COMETT-Programm schwieriger und die Kooperation Hochschule/Unternehmen noch wenig entwickelt ist, insbesondere über eine geeignete Verwaltung der Finanzierungen, über den Anreiz zu einer stärkeren Beteiligung der interessierten Partner dieser Regionen und über eine Unterstützung von Projekten, die die Ausarbeitung transnationaler Maßnahmen vorbereiten, stärker berücksichtigen.

Die bedeutenden technologischen und industriellen Umstrukturierungen und die Gründung von Unternehmen in technisch fortgeschrittenen Sektoren erfordern Maßnahmen zur ständigen beruflichen Weiterbildung im Rahmen der regionalen Assoziation Hochschule/Unternehmen.

Restliche Erwägungen unverändert

Artikel 1 bis 7 unverändert

*ANHANG*

*ANHANG*

Ziffer 1 bis Ziffer 3 Teil C Buchstabe c unverändert

- c a) Unterstützung der in den vorstehenden Absätzen genannten Maßnahmen, die von Unternehmerverbänden und Arbeitnehmerorganisationen gefördert werden, und insbesondere die Unterstützung der Maßnahmen, die erheblich zur ständigen Weiterbildung der Arbeitnehmervertreter beitragen.

Restlicher Text unverändert

— Dok. A2-251/88

#### LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Entscheidung zur Annahme der zweiten Phase des Programms zur Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie (COMETT II)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 128 und 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-121/88),
- in Kenntnis des Tätigkeitsberichts über das Programm COMETT für das Jahr 1987 betreffend den Zeitraum vom 24. Juli 1986 bis zum 31. Dezember 1987 (KOM(88) 36 endg.),

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 239 vom 14.9.1988, S. 3

Freitag, 18. November 1988

- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport sowie der Stellungnahmen der Ausschüsse für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik; Energie, Forschung und Technologie; soziale Angelegenheiten und Beschäftigung sowie des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. A2-251/88),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm angenommenen Änderungsanträge entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie informationshalber den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Entscheidung KOM(88) 429 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

## II.

### Entscheidung des Rates über die Öffnung des Programms COMETT II für die EFTA-Länder und für eine Kooperation mit internationalen Organisationen

Präambel unverändert

Erwägungen 1 bis 4 unverändert

Bei der Öffnung der EG-Programme für Nichtmitgliedstaaten ist grundsätzlich größte Vorsicht geboten. In diesem Zusammenhang ist die Öffnung des COMETT-Programms für die derzeitigen EFTA-Staaten wünschenswert, unter der Voraussetzung, daß die EFTA-Teilnehmer für ihre eigenen Kosten aufkommen und zumindest zwei EG-Länder an jedem gemeinsamen Programm beteiligt sind.

Restlicher Text unverändert

(\*) ABl. Nr. C 239 vom 14.9.1988, S. 9

Freitag, 18. November 1988

— Dok. A2-251/88

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Entscheidung über die Öffnung des Programms COMETT II für die EFTA-Länder und für eine Kooperation mit internationalen Organisationen**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 128 und 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-121/88),
- in Kenntnis des Tätigkeitsberichts über das Programm COMETT für das Jahr 1987 betreffend den Zeitraum vom 24. Juli 1986 bis zum 31. Dezember 1987 (KOM(88) 36 endg.),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport sowie der Stellungnahmen der Ausschüsse für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik; Energie, Forschung und Technologie; soziale Angelegenheiten und Beschäftigung sowie des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. A2-251/88),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm angenommenen Änderungsanträge entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie informationshalber den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 239 vom 14.9.1988, S. 9

**5. Programm MEDIA**

— Dok. A2-135/88

**ENTSCHEIDUNG**

**zu dem Programm MEDIA und dem Europäischen Film- und Fernsehjahr**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse:
  - vom 10.10.1983 zur Förderung des Filmwesens in den Ländern der Gemeinschaft (1),

(1) ABl. Nr. C 307 vom 14.11.1983, S. 16

Freitag, 18. November 1988

- vom 30.3.1984 zu einer Politik im Sinne der neuen Trends im Europäischen Fernsehen <sup>(1)</sup>,
  - vom 10.10.1985 zu einer Rahmenverordnung für eine europäische Medienpolitik auf der Grundlage des Grünbuchs der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für Rundfunk, insbesondere über Satellit und Kabel <sup>(2)</sup>,
  - vom 20.1.1988 zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaft an den Rat für eine Richtlinie zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Rundfunkfähigkeit <sup>(3)</sup>,
- unter Hinweis auf die Entschließungsanträge (Dok. B2-1528/85, B2-616/86, B2-816/87, B2-1384/87, B2-1403/87 und B2-1540/87,
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat über das Aktionsprogramm zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie (KOM(86) 255 endg.),
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport (Dok. A2-135/88),
- A. in Erwägung der von ihm wiederholt bemängelten und vor allem gegenüber dem amerikanischen Film auf dem Weltmarkt wie auch auf dem europäischen Markt festzustellenden geringen Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Films,
  - B. in der Überzeugung, daß in dieser Situation durch die Öffnung neuer Kanäle zur Verbreitung von Filmprodukten europäischen Ursprungs auf europäischer Ebene, die Errichtung von Beihilfefonds, Steuermaßnahmen zugunsten des audiovisuellen Bereichs sowie durch neue Finanzierungsinstrumente Abhilfe geschaffen werden kann,
  - C. im Bewußtsein der Gefahr, die die Abhängigkeit des gemeinschaftlichen Marktes von Filmproduktionen außereuropäischer Länder, insbesondere der USA, für die kulturelle Identität Europas und insbesondere für Kinder und Jugendliche darstellt,
  - D. in der Überzeugung, daß durch die Schaffung gerechter Wettbewerbs- und Marktbedingungen ein offener Vergleich mit Filmproduktionen außergemeinschaftlicher Länder hinsichtlich der Ideen, kreativen Methoden und Kulturen möglich wird,
  - E. in dem Bewußtsein, daß die Europäische Gemeinschaft im Interesse der Errichtung des großen Binnenmarktes bis 1992 auch im Bereich des Filmwesens und allgemein im audiovisuellen Bereich Vorkehrungen treffen muß, um alle Entwicklungsmöglichkeiten auszuerschöpfen und der Gefahr einer mangelnden Wettbewerbsfähigkeit in diesem Bereich vorzubeugen,
  - F. in der Erwägung, daß durch die Erklärung des Jahres 1988 zum Europäischen Film- und Fernsehjahr eine gute Gelegenheit gegeben ist, diese Probleme auf europäischer Ebene in geeigneter Weise anzugehen,
1. billigt das von der Kommission aufgestellte Programm MEDIA;
  2. fordert, daß bei seiner schrittweisen Verwirklichung denjenigen Programmen Vorrang gegeben wird, die:
    - a) Studien über Maßnahmen zur Steuerharmonisierung sowie den Einsatz eigenständiger Finanzstrukturen wie etwa das Einbringen von Starthilfen („seed money“) durch die Industrie vorsehen, um auf diese Weise von außen Kapital aus öffentlichen Mitteln von Berufsverbänden und von privaten Sponsoren anzuziehen,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 117 vom 30.4.1984, S. 201

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 288 vom 11.11.1985, S. 13

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 49 vom 22.2.1988, S. 64

Freitag, 18. November 1988

- b) darauf ausgerichtet sind, „Filmvertriebsgenossenschaften“ ins Leben zu rufen, über die europäische Filme besser in Umlauf gebracht werden können; einen „Europäischen Fonds für audiovisuelle Mehrsprachigkeit“ zu errichten, der die Grundvoraussetzung für eine grenzüberschreitende Verbreitung schafft durch die Synchronisation und Untertitlung von Filmen; die Strukturen für eine Ausbildung im kulturellen und kommerziellen Bereich für ein unabhängiges Schaffen im audiovisuellen Bereich aufzubauen,
- c) darauf ausgerichtet sind, unter künstlerischen wie auch unter wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten Informationen sowie Forschung und Entwicklung im Produktionsbereich sicherzustellen;
3. fordert ferner die vorrangige Behandlung derjenigen Programme, die darauf ausgerichtet sind, den Vertrieb von Kinder- und Jugendfilmen in der Europäischen Gemeinschaft zu fördern, und insbesondere den Vertrieb von Kinderfilmen über spezifische (Kinder-)Kinos und/oder Kindervorstellungen sowie durch den Verleih von 16mm Kulturfilmen und Videos durch nachträgliche Synchronisierung, durch die verschiedenen Vorhaben des MEDIA-Programms und durch Förderung der Kinder- und Jugendfilmindustrie mit Hilfe der verschiedenen Vorhaben des MEDIA-Programms zu unterstützen;
4. billigt insbesondere die für die Entwicklung audiovisueller Aktivitäten in den Regionen und vor allem in den weniger begünstigten Regionen vorgesehenen Maßnahmen nach dem gemeinschaftlichen Grundsatz der Schaffung eines Ausgleichs zwischen den Möglichkeiten der fortgeschritteneren und der weniger entwickelten Länder;
5. weist bezüglich der Abfassung von Drehbüchern, der Verwaltungs- und Produktionsmethoden sowie der neuen Technologien auf diesem Gebiet auf den Bereich der Ausbildung hin;
6. fordert, daß Produktionen im Bereich des hochauflösenden Fernsehens entsprechend den von der europäischen Industrie entwickelten Normen gefördert werden, und betont die Bedeutung dieser Maßnahme für das Fußfassen der europäischen Industrie auf dem Weltmarkt;
7. billigt den Auftrag, den die Kommission einer Institution — einer Akademie oder Stiftung des Filmwesens und der audiovisuellen Kunst — erteilen möchte, und fordert daher, daß der Lenkungsausschuß für das europäische Film- und Fernsehjahr die Schaffung und die Rolle einer solchen Institution eingehend untersucht und seine Vorschläge gemäß dem ihm erteilten Auftrag baldmöglichst vorlegt;
8. unterstützt den Plan für eine „Charta des audiovisuellen Bereichs“, der vom Verband europäischer Filmregisseure vorgelegt wurde und den Filmschaffenden, die eigenständig und in lockerer Zusammenarbeit die Planung und den Vertrieb ihrer Produktion vornehmen wollen, Unabhängigkeit garantieren könnte;
9. versichert den Lenkungsausschuß für das Europäische Film- und Fernsehjahr seiner Unterstützung für Aktionen zur Förderung audiovisueller Produktionen auf Gemeinschaftsebene, worin einer der Hauptaspekte für die Stärkung der gemeinsamen kulturellen Identität und ein Grundelement für das gemeinsame, freie und fortschrittliche Europa zu sehen ist;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission sowie dem Lenkungsausschuß für das Europäische Film- und Fernsehjahr zu übermitteln.

Freitag, 18. November 1988

**6. Europäisches Jahr des Fremdenverkehrs \***

— Entwurf für einen Beschluß KOM(88) 413 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT**Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm für des Europäische Jahr des Fremdenverkehrs  
(1990)**

Präambel und Erwägungen unverändert

Artikel 1 unverändert

*Artikel 2*

Das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs soll:

erster Gedankenstrich

— eine zeitlich und räumlich bessere Verteilung des Fremdenverkehrs, besser gestaffelte Ferienzeiten, Alternativen zum Massentourismus und neue Urlaubsziele fördern;

zweiter und dritter Gedankenstrich unverändert

— eine zeitlich und räumlich bessere Verteilung des Fremdenverkehrs (durch besser gestaffelte Ferienzeiten, Alternativen zum Massentourismus und neue Urlaubsziele) fördern und bessere Möglichkeiten für weniger privilegierte Reisende zu schaffen;

— das Bewußtsein für die Bedeutung, die eine gesunde Umwelt für den Fremdenverkehr hat, zu stärken;

Restlicher Artikel 2 unverändert

*Artikel 3*

Zur Finanzierung des Programms des Europäischen Jahres des Fremdenverkehrs im Rahmen der in den betreffenden Haushaltsjahren bereitgestellten Mittel werden voraussichtlich 5 Mio ECU benötigt. Die geplante Finanzierung des Programms wird in Anhang I, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, beschrieben.

*Artikel 3*Zur Finanzierung des Programms des Europäischen Jahres des Fremdenverkehrs im Rahmen der in den betreffenden Haushaltsjahren bereitgestellten Mittel werden voraussichtlich **vorbehaltlich der Zustimmung oder einer Änderung durch die Haushaltsbehörde** 5 Mio ECU benötigt. Die geplante Finanzierung des Programms wird in Anhang I, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, beschrieben.

Artikel 4 bis 6 unverändert

Freitag, 18. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT*Artikel 7*

Die Kommission unterrichtet den Rat über den Stand der Arbeit und unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Schlußbericht über die Durchführung des Programms.

*Artikel 7*

Die Kommission unterrichtet den Rat **und das Europäische Parlament** über den Stand der Arbeit und unterbreitet dem Rat und dem Europäische Parlament einen Schlußbericht über die Durchführung des Programms.

Anhang unverändert

— Dok. A2-247/88

## LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

**mit der Stellungnahme des Europäische Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluß über ein Aktionsprogramm für das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs (1990)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(88) 413 endg.),
- vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-181/88),
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse  
— vom 12. Dezember 1986 zu Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich des Fremdenverkehrs <sup>(1)</sup>,  
— vom 22. Januar 1988 zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Europäischen Gemeinschaft und zur Bereitstellung entsprechender Finanzmittel <sup>(2)</sup>,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport (Dok. A2-247/88);

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, diese Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags zu übernehmen;
3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dieser Stellungnahme abzuweichen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, dem Rat und der Kommission diese Stellungnahme zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 7 vom 12.1.1987, S. 328<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 49 vom 22.2.1988, S. 157

Freitag, 18. November 1988

**7. Allgemeine Zollpräferenzen \***

— Vorschläge für Verordnungen KOM(88) 352 endg./2

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT**I.****Verordnung des Rates zur Anwendung der Allgemeinen Zollpräferenzen im Jahr 1989 für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern**

Präambel unverändert

Erwägungen 1 und 2 unverändert

Die Überprüfung dieses Instruments der gemeinschaftlichen Handelspolitik müßte so erfolgen, daß entwicklungs-  
politische Ziele noch bessere Berücksichtigung finden,  
und das System der allgemeinen Zollpräferenzen vor allem  
der Industrialisierung von Entwicklungsländern zugute  
kommt.

Zu diesem Zweck sollte der Prüfung des Systems insbe-  
sondere:

- eine nach Ländern, Regionen und Produktionssektor durchgeführte Bewertung der Vorteile vorangehen, die die Entwicklungsländer davon gehabt haben, sowie der Hindernisse, die seine Nutzung gehemmt haben;
- ferner sollte der zunehmenden Vielfalt der von dem System profitierenden Länder und Sektoren Rechnung getragen werden, ohne daß jedoch das Präferenzangebot der Gemeinschaft dadurch beeinträchtigt wird.

Die Überprüfung des Systems muß gründlich vorbereitet werden: daher muß das Europäische Parlament über die diesbezüglichen Vorschläge der Kommission rechtzeitig unterrichtet werden.

Die Ergebnisse der seit 1986 betriebenen Differenzierungspolitik konnten bislang noch nicht bewertet werden, und es steht noch nicht fest, ob diese Differenzierungspolitik den am wenigsten entwickelten Ländern zugute gekommen ist.

Eine Differenzierungspolitik ist daher mit Vorsicht zu betreiben, und es gibt noch andere Methoden für die Einbeziehung der fortschrittlichsten Entwicklungsländer in das von GATT-Regelungen beherrschte normale Handelssystem.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes müssen einzelstaatliche Kontingente in Gemeinschaftskontingente umgewandelt werden.

Die Revision des Systems müßte es ferner gestatten, die Assoziierung der Sozialpartner aus der Europäischen Gemeinschaft durch den Wirtschafts- und Sozialausschuß und aus den begünstigten Ländern, insbesondere durch die internationalen Gewerkschafts- und Arbeitgeberverbände, zu verbessern.

Rest unverändert

Freitag, 18. November 1988

— Dok. A2-262/88

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG****mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Anwendung der Allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft im Jahr 1989 für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 113 EWG-Vertrag konsultiert (Dok. C2-108/88),
  - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung sowie des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. A2-262/88),
  - in Kenntnis des Standpunkts der Kommission zu den Änderungen des Parlaments,
1. billigt den Kommissionsvorschlag vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Kommissionsvorschlag entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, die vorliegende Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> KOM (88) 352 endg. 2

— Vorschlag für eine Verordnung II (KOM(88) 352 endg./2

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT**II.****Verordnung des Rates zur Anwendung der Allgemeinen Zollpräferenzen im Jahre 1989  
für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern**

Präambel unverändert

Erwägungen 1 und 2 unverändert

Die Überprüfung dieses Instruments der gemeinschaftlichen Handelspolitik müßte so erfolgen, daß entwicklungspolitische Ziele noch bessere Berücksichtigung finden, und das System der allgemeinen Zollpräferenzen vor allem der Industrialisierung von Entwicklungsländern zugute kommt.

Freitag, 18. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

Zu diesem Zweck sollte der Prüfung des Systems insbesondere:

- eine nach Ländern, Regionen und Produktionssektor durchgeführte Bewertung der Vorteile vorangehen, die die Entwicklungsländer davon gehabt haben, sowie der Hindernisse, die seine Nutzung gehemmt haben:
- ferner sollte der zunehmenden Vielfalt der von dem System profitierenden Länder und Sektoren Rechnung getragen werden, ohne daß jedoch das Präferenzangebot der Gemeinschaft dadurch beeinträchtigt wird.

Die Überprüfung des Systems muß gründlich vorbereitet werden: daher muß das Europäische Parlament über die diesbezüglichen Vorschläge der Kommission rechtzeitig unterrichtet werden.

Die Ergebnisse der seit 1986 betriebenen Differenzierungspolitik konnten bislang noch nicht bewertet werden, und es steht noch nicht fest, ob diese Differenzierungspolitik den am wenigsten entwickelten Ländern zugute gekommen ist.

Eine Differenzierungspolitik ist daher mit Vorsicht zu betreiben, und es gibt noch andere Methoden für die Einbeziehung der fortschrittlichsten Entwicklungsländer in das von GATT-Regelungen beherrschte normale Handelssystem.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes müssen einzelstaatliche Kontingente in Gemeinschaftskontingente umgewandelt werden.

Die Revision des Systems müßte es ferner gestatten, die Assoziierung der Sozialpartner aus der Europäischen Gemeinschaft durch den Wirtschafts- und Sozialausschuß und aus den nutznießenden Ländern insbesondere durch die internationalen Gewerkschafts- und Arbeitgeberverbände zu verbessern.

Rest unverändert

— Dok. A2-262/88

### LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Anwendung der Allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft im Jahr 1989 für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 113 EWG-Vertrag konsultiert (Dok. C2-108/88),

<sup>(1)</sup> KOM (88) 352 endg. 2

Freitag, 18. November 1988

- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung sowie des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. A2-262/88),
  - in Kenntnis des Standpunkts der Kommission zu den Änderungen des Parlaments,
1. billigt den Kommissionsvorschlag vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Kommissionsvorschlag entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, die vorliegende Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Verordnung III KOM(88) 352 endg. 2

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

### III.

#### **Verordnung des Rates zur Anwendung der Allgemeinen Zollpräferenzen im Jahr 1989 für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern**

Präambel unverändert

Erwägungen 1 und 2 unverändert

Die Überprüfung dieses Instruments der gemeinschaftlichen Handelspolitik müßte so erfolgen, daß entwicklungspolitische Ziele noch bessere Berücksichtigung finden, und das System der allgemeinen Zollpräferenzen vor allem der Industrialisierung von Entwicklungsländern zugute kommt.

Zu diesem Zweck sollte der Prüfung des Systems insbesondere:

- eine nach Ländern, Regionen und Produktionssektor durchgeführte Bewertung der Vorteile vorangehen, die die Entwicklungsländer davon gehabt haben, sowie der Hindernisse, die seine Nutzung gehemmt haben;
- eine nach Ländern, Regionen und Produktionssektor durchgeführte Bewertung der Vorteile vorangehen, die die Entwicklungsländer davon gehabt haben, sowie der Hindernisse, die seine Nutzung gehemmt haben;
- ferner sollte der zunehmenden Vielfalt der von dem System profitierenden Länder und Sektoren Rechnung getragen werden, ohne daß jedoch das Präferenzangebot der Gemeinschaft dadurch beeinträchtigt wird.

Die Überprüfung des Systems muß gründlich vorbereitet werden: daher muß das Europäische Parlament über die diesbezüglichen Vorschläge der Kommission rechtzeitig unterrichtet werden.

Die Ergebnisse der seit 1986 betriebenen Differenzierungspolitik konnten bislang noch nicht bewertet werden, und es steht noch nicht fest, ob diese Differenzierungspolitik den am wenigsten entwickelten Ländern zugute gekommen ist.

Freitag, 18. November 1988

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

Eine Differenzierungspolitik ist daher mit Vorsicht zu betreiben, und es gibt noch andere Methoden für die Einbeziehung der fortschrittlichsten Entwicklungsländer in das von GATT-Regelungen beherrschte normale Handelssystem.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes müssen einzelstaatliche Kontingente in Gemeinschaftskontingente umgewandelt werden.

Die Revision des Systems müßte es ferner gestatten, die Assoziierung der Sozialpartner aus der Europäischen Gemeinschaft durch den Wirtschafts- und Sozialausschuß und aus den begünstigten Ländern, insbesondere durch die internationalen Gewerkschafts- und Arbeitgeberverbände, zu verbessern.

Restliche Erwägungen unverändert

Artikel 1 bis 13 unverändert

ANHANG I unverändert

ANHANG II

ANHANG II

KM-Code	Waren- bezeichnung	Zoll- satz	KM-Code	Waren- bezeichnung	Zoll- satz
Code 01011910 bis 08140000					
09011100	Kaffee, nicht geröstet nicht entkoffeiniert	4,5 %	09011100	Kaffee, nicht geröstet nicht entkoffeiniert	frei
09011200	Kaffee, nicht geröstet entkoffeiniert	8,5 %	09011200	Kaffee, nicht geröstet, entkoffeiniert	frei

Rest unverändert

— Dok. A2-262/88

### LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Anwendung der Allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft im Jahr 1989 für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 113 EWG-Vertrag konsultiert (Dok. C2-108/88),

<sup>(1)</sup> KOM (88) 352 endg. 2

Freitag, 18. November 1988

- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung sowie des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. A2-262/88),
  - in Kenntnis des Standpunkts der Kommission zu den Änderungen des Parlaments,
1. billigt den Kommissionsvorschlag vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Kommissionsvorschlag entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, die vorliegende Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— Entwurf für einen Beschluß KOM (88) 352 endf.: gebilligt

— Dok. A2-262/88

#### LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf der Kommission für einen Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl über die Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 113 EWG-Vertrag konsultiert (Dok. C2-108/88),
  - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung sowie des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. A2-262/88),
1. billigt den Entwurf entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Kommissionsvorschlag entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, die vorliegende Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> KOM (88) 352 endg. 2

Freitag, 18. November 1988

**8. Uruguay-Runde**

— Dok. A2-224/88

**ENTSCHLIESSUNG****zum Stand der Multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT***Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 9. September 1986 zur neuen GATT-Runde <sup>(1)</sup> und vom 28. Oktober 1983 zum GATT <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 17.6.1988 über den Protektionismus in den Handelsbeziehungen EG-USA <sup>(3)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 12.10.1988 zur Erklärung der Kommission zum Handelsgesetz der USA <sup>(4)</sup>,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 29.9.1988 zur GATT-Uruguay-Verhandlungsrunde,
  - in Kenntnis der Deklaration von Punta del Este,
  - Schlußkommuniqués des Weltwirtschaftsgipfels von Toronto vom 19.6.1988,
  - in Kenntnis des Schlußkommuniqués des Weltwirtschaftsgipfels von Toronto vom 19.6.1988,
  - in Kenntnis der Entscheidung der GATT-Vertragsparteien, am 5.12.1988 in Montreal eine Sitzung auf Ministerebene zur Bewertung des bisherigen Verhandlungsverlaufs (Mid term review) abzuhalten,
  - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 26.10.1988 zum internationalen Handel mit Dienstleistungen <sup>(5)</sup>,
  - in Kenntnis des Berichts des Außenwirtschaftsausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-224/88),
- A. unter Hinweis auf die Bedeutung, die ein offenes Welthandelssystem für die Gemeinschaft hat, auf die allein ein Fünftel des Welthandels entfällt und die von den „Drei Großen“ im Welthandel (Japan, USA und EG) am meisten hiervon abhängig ist,
- B. unter Würdigung des Beitrages des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), das aufgrund seiner Regeln und durch die bisherigen sieben multilateralen Verhandlungsrunden zu einer immer weitergehenden Liberalisierung der Welthandelsordnung beigetragen hat.
- C. unter Hinweis auf die Tatsache, daß sich der Welthandel seit Anfang der 50er Jahre mengenmäßig mehr als verdreifacht hat und damit zu einem großen Teil zum wirtschaftlichen Wachstum und zum Anstieg des Wohlstandes in der EG beigetragen hat,
- D. jedoch im Bewußtsein, daß die Weltwirtschaft seit Mitte der 70er Jahre ständig mit Krisenelementen konfrontiert ist, die insbesondere die Industrienationen zu umfangreichen Anpassungen zwingen,
- E. in der Erwägung, daß eine Reihe von Staaten in der Absicht, die nötigen Anpassungen ihrer Wirtschaftsstruktur zu umgehen oder zumindest hinauszuschieben, ihr Heil in protektionistischen Maßnahmen zur Verteidigung gegen unerwünschte Einfuhren gesucht haben,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 255 vom 13.10.1986, S. 69<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 322 vom 28.11.1983, S. 281<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 187 vom 18.7.1988, S. 238<sup>(4)</sup> Teil II Punkt 1 des Protokolls dieses Datums<sup>(5)</sup> Teil II Punkt 4 des Protokolls dieses Datums

Freitag, 18. November 1988

- F. in dem Bedauern, daß durch eine Fülle von bilateral ausgehandelten sog. freiwilligen Selbstbeschränkungsabkommen und „orderly marketing arrangements“ eine Grauzone protektionistischer Maßnahmen geschaffen wurde, die den Grundsätzen des GATT, insbesondere dem Diskriminierungsverbot, widersprechen,
- G. in dem Bewußtsein jedoch, daß diese Vereinbarungen und Regelungen in der Vergangenheit als kurzfristige Linderungsmittel gegen die gravierenden Beschäftigungsprobleme funktioniert haben, vor die viele Länder sich aufgrund der Krise gestellt sahen,
- H. in der Feststellung, daß durch diese Entwicklung die Glaubwürdigkeit des GATT als dem gültigen Rechtsrahmen für die Außenhandelspolitik der GATT-Vertragsparteien möglicherweise in Frage gestellt wird,
- I. im Hinblick auf die Bedeutung des EG-Binnenmarktes sowohl für die Zukunft der Wirtschaft der Europäischen Gemeinschaft sowie auch für die der Weltwirtschaft.

***I. Bisheriger Verlauf der Uruguay-Runde im allgemeinen***

- 1. bewertet den bisherigen Verlauf der Uruguay-Runde als positiv und vielversprechend;
- 2. ist sich bewußt, daß die Verhandlungen, nachdem im vorigen Jahr insbesondere Verfahrensfragen zu klären waren, jetzt in inhaltliche Phasen treten werden, was erfahrungsgemäß eine Probe für das Verhandlungsklima werden wird;
- 3. fordert alle Vertragsparteien des GATT auf, durch konstruktive Beiträge im Sinne einer gegenseitigen Kompromißbereitschaft sich aktiv an den Verhandlungen zu beteiligen;
- 4. a) erkennt an, daß die Kommission als Verhandlungsführerin der EG-Mitgliedstaaten durch die Vorlage einer Reihe von Verhandlungsangeboten und Positionspapieren in den einzelnen Verhandlungsgruppen einen konstruktiven Beitrag für den Beginn der inhaltlichen Verhandlungen geleistet hat;  
b) hält es für notwendig, daß die Europäische Gemeinschaft während der gesamten Uruguay-Runde, wo die Kommission im Namen der Gemeinschaft verhandelt, mit Festigkeit eine gemeinsame Haltung beibehält und verteidigt; ihre Zerstrittenheit würde die europäische Positionen bei den schwierigen Verhandlungen untergraben und denjenigen schaden, die sie ausgelöst haben;
- 5. weist auf den globalen Charakter der Verhandlungsrunde hin, der es ermöglicht, in den einzelnen Verhandlungsbereichen zu gegenseitig vorteilhaften Zugeständnissen zu gelangen;
- 6. betont den Zusammenhang zwischen dem Welthandelssystem und dem Weltwährungssystem als den Grundpfeilern einer internationalen Wirtschaftsordnung und begrüßt die Bemühungen, die Zusammenarbeit zwischen GATT sowie Internationalem Währungsfonds und Weltbank zu verstärken, betont gleichzeitig die Erfordernisse einer makroökonomischen Kohärenzpolitik, in die die Finanz- und Wirtschaftsminister aller Vertragsparteien einbezogen werden müssen;
- 7. hält eine stärkere Einbeziehung der für den Außenhandel zuständigen Minister der Vertragsparteien in die Arbeiten des GATT, etwa in Form von regelmäßigen Ministertagungen, für wünschenswert, ebenso einen Versuch, eine Lenkungsgruppe einzusetzen, in der die Kommission für die 12 EG-Länder auftreten müßte, sollte eine solche Lenkungsgruppe eingesetzt werden;
- 8. erwartet von der bevorstehenden Ministertagung in Montreal einen politischen Impuls für Fortgang und Abschluß der Uruguay-Runde, hält es aber angesichts des gegenwärtigen Verhandlungsstandes für wenig wahrscheinlich, daß es in einer Mehrzahl von Verhandlungsgebieten zu vorgezogenen Ergebnissen („early harvest“) kommt;
- 9. nimmt hiervon ausdrücklich den Bereich der tropischen Produkte aus, dem bereits in der Erklärung von Punta del Este Vorrang eingeräumt wurde, und drängt alle Vertragsparteien, hierzu schnellstens eine Einigung zu erzielen;

Freitag, 18. November 1988

10. warnt davor, das Konzept der Globalität so eng zu definieren, daß fehlende Fortschritte in einem Bereich der Verhandlungen den erfolgreichen Abschluß der gesamten Runde in Frage stellen könnten, und regt an, daß, wenn einige Vereinbarungen vor Ende der Uruguay-Runde in Kraft treten könnten, dies nicht verzögert werden sollte;

## **II. Grundsätzliche Bedeutung des GATT**

11. hält die Grundprinzipien des GATT, insbesondere Multilateralität Meistbegünstigung sowie Diskriminierungsverbot auch 40 Jahre nach Schaffung des GATT nach wie vor für unverzichtbare Grundpfeiler der Welthandelsordnung — dies gilt auch vor allem für wirtschaftliche Krisenzeiten — und hält die Verstärkung der Disziplin der GATT-Vertragsparteien in ihrer Außenhandelspolitik für eine wichtige Voraussetzung für eine weitere Expansion des Welthandels;

12. betont in diesem Zusammenhang, daß es wenig sinnvoll ist und sogar in direktem Widerspruch zu den Grundsätzen des GATT steht, nach einer bilateralen Ausgewogenheit der Handelsbilanzen der einzelnen Staaten zu trachten;

13. unterstreicht die Bedeutung der in Punta del Este von allen Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtung zum Standstill und Rollback;

14. sieht die Notwendigkeit, die Regeln des GATT zu präzisieren und dabei den Erfahrungen und neuen Entwicklungen der Außenpolitik anzupassen;

15. warnt jedoch davor, durch eine Aufweichung der GATT-Regeln die nicht GATT-konformen sog. Grauzonen-Maßnahmen einfach als zulässig zu erklären;

16. fordert alle betroffenen Vertragsparteien auf, umgehend Vorschläge zum Abbau ihrer GATT-inkonformen handelspolitischen Schutzmaßnahmen zu unterbreiten; begrüßt die Initiative der Kommission, die als erste einen, wenn auch begrenzten Vorschlag zum Abbau einiger mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen vorgelegt hat;

17. befürwortet nachdrücklich, daß die Außenhandelspolitik der Vertragsparteien regelmäßig auf der Grundlage von Berichten, die das Generalsekretariat des GATT zu erstellen hätte, auf ihre Übereinstimmung mit den GATT-Vorschriften geprüft wird; fordert schnellstens den Aufbau und Ausbau geeigneter Datenbanken, insbesondere über nichttarifäre Handelshemmnisse;

18. begrüßt, daß zahlreiche weitere Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, in den letzten Jahren GATT-Mitglieder wurden;

19. geht davon aus, daß die Volksrepublik China in absehbarer Zeit GATT-Mitglied sein wird, und fordert sie auf, schon jetzt ein voll GATT-konformes Verhalten zu zeigen;

20. ist der Auffassung, daß nach der Wiederaufnahme der Mitgliedschaft Chinas in das GATT auch eine Lösung für Taiwan gefunden werden müßte und daß angesichts der Bedeutung Taiwans für den Welthandel eine Regelung anzustreben wäre, die es dem Land möglich macht, von den GATT-Bestimmungen zu profitieren und sich daran zu halten;

21. hält eine Einbeziehung weiterer Staatshandelsländer ins GATT-System, insbesondere der Sowjetunion, die nicht Vertragsparteien sind, für sinnvoll nur in dem Maße, wie innere wirtschaftliche Reformen und außenwirtschaftliche Öffnung und Transparenz konsequent fortschreiten;

22. fordert eine bessere Abstimmung zwischen GATT und der privaten Wirtschaft, wie sie z.B. schon in der engen Kooperation des IWF und der Weltbank mit dem internationalen Bankwesen besteht;

23. a) befürwortet eine klare Neudefinition von Freihandelszonen und Zollunionen, nachdem in der Zeit seit Beginn der Uruguay-Runde die Regionalisierung der Weltwirtschaft fortgeschritten ist (Lateinamerika, Zentralamerika, USA/Kanada, SAARC, EG/EFTA

Freitag, 18. November 1988

etc.) und weiter fortschreiten dürfte (USA/Mexiko?, USA/Japan?) und der Trend vorliegt, daß immer mehr nicht traditionelle Staaten im Welthandel, nämlich Staatengruppen, auftreten, ist jedoch der Ansicht, daß diese neue Definition dem Versuch der Entwicklungsländer nicht im Wege stehen darf, den Süd-Süd-Handel zu fördern, und ebenso wenig der bestehenden Präferenzregelung zwischen industrialisierten Ländern und Entwicklungsländern (siehe auch LOME-Abkommen);

- b) weist auf subnationale Ebenen mancher Vertragsparteien hin, die immer wieder in scheinbarer oder faktischer handelspolitischer Autonomie GATT-Regeln ignorieren; auch dieses Problem sollte einer Definition zugeführt werden (z.B. Haftung der Vertragsparteien für nachgeordnete politische Ebenen);

### *III. Rolle der Industrieländer in der Uruguay-Runde*

24. sieht in der Uruguay-Runde eine gute Chance, in den Industrieländern eine Handelspolitik der bleibenden gegenseitigen Marktöffnung zu fördern und dadurch der Gefahr vorzubeugen, in Zeiten weltwirtschaftlicher Stagnation durch eine die Einfuhren beschränkende Politik die weltwirtschaftlichen Probleme noch zu verschärfen;

25. betont, daß den Industriestaaten, insbesondere der EG, den USA und Japan, eine sehr große Verantwortung für einen erfolgreichen Verlauf der Uruguay-Runde zukommt;

26. gibt wie die Europäische Kommission und der Ministerrat der Gemeinschaft seiner ersten Besorgnis über das protektionistische Potential des „Omnibus Trade and Competitiveness Act“ Ausdruck, das zu einseitigen Maßnahmen der Vereinigten Staaten führen könnte, die mit der Erklärung von Punta del Este, den Grundsätzen des GATT sowie den Standstill- und Rollback-Verpflichtungen unvereinbar sind und die Verhandlungen der Uruguay-Runde in Frage stellen könnten;

27. wird aufmerksam die Anwendung des Trade Act verfolgen und die Maßnahmen unterstützen, die die Gemeinschaft ggf. zur Verteidigung ihrer legitimen Interessen, sollten diese betroffen sein, ergreifen wird;

28. hofft jedoch, daß die Verfolgung eines konstruktiven Dialogs mit den Vereinigten Staaten im Interesse der beiden Parteien bedeuten wird, daß eine mögliche Konfrontation vermieden wird;

29. begrüßt, daß Präsident Reagan zum Entwurf des höchst protektionistischen „Textil Act“ sein Veto eingelegt hat;

30. erkennt an, daß Japan in den letzten Jahren ernsthafte Bemühungen gemacht hat, seinen Markt weiter für Einfuhren zu öffnen, hält die bisherigen Fortschritte jedoch noch für unzureichend und fordert Japan daher auf, insbesondere im Agrarhandel und bei den nichttarifären Handelshemmnissen, weiterreichende Verhandlungsangebote zu machen, um so zu einer ausgewogenen Verteilung der Vorteile zu gelangen;

### *IV. Rolle der Entwicklungsländer*

31. stellt fest, daß wenig Fortschritte hinsichtlich der in erster Linie für die Entwicklungsländer wichtigen Fragen trotz der sogenannten „short-list“ verbucht wurden;

32. erkennt die Bedeutung des Grundsatzes der „unterschiedlichen und bevorzugten Behandlung“ für die Einbeziehung der Entwicklungsländer in das Welthandelssystem an und wünscht, daß dies speziell für den Handel mit Dienstleistungen gelten soll;

33. gibt zu bedenken, daß zahlreiche Entwicklungsländer stärker Einfluß auf die Verhandlungen nehmen könnten, wenn sie ihrerseits im Rahmen ihrer Möglichkeiten Angebote zur Öffnung ihrer Märkte unterbreiten, insbesondere im Rahmen des „Süd-Süd-Handels“;

Freitag, 18. November 1988

34. akzeptiert grundsätzlich das Prinzip der Selbsteinstufung als Entwicklungsland, weist allerdings darauf hin, daß es eine Reihe von Ländern gibt, die entweder seit geraumer Zeit schon zu den Schwellenländern (Newly Industrialised Economies — NIE) gehören bzw. in jüngster Zeit die Entwicklung zum Schwellenland vollzogen haben; fordert beide Gruppen auf, entsprechend ihrem Entwicklungsstand Verpflichtungen im GATT zu übernehmen, insbesondere durch Zollzugeständnisse und durch den Abbau mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen;
35. stellt fest, daß durch eine Senkung der Zölle die Bedeutung der autonomen Systeme der Allgemeinen Präferenzen für Entwicklungsländer abnimmt und daß Zollsenkungen in der Uruguay-Runde zu einer weiteren Aushöhlung der Präferenzen führen werden;
36. ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, daß die nach den in der Uruguay-Runde vereinbarten Zollsenkungen verbleibenden Präferenzen bestehen bleiben müssen und gegenüber keinem der Entwicklungsländer eine diskriminierende Wirkung haben dürfen;
37. erkennt an, daß Entwicklungsländer zum Aufbau eines eigenen Industriesektors auf einen gewissen Zollschutz zurückgreifen können; dieser sollte jedoch zeitlich befristet sein und die heimlichen Industrien sollten nach der Startphase zunehmend in den internationalen Wettbewerb einbezogen werden;

#### ***V. Verhandlungsgebiete im einzelnen***

##### *V.I. Zölle*

38. tritt für eine kräftige Senkung, insbesondere der noch verbleibenden Zollsätze („tariff escalation“) ein, durch die die Ansiedlung von Weiterverarbeitungsprozessen in Rohstoffe liefernden Entwicklungsländern erschwert wird;
39. tritt darüber hinaus für eine lineare und gleichzeitige Senkung des Zollniveaus und die Annäherung der Zollsätze durch stärkeren Abbau der höheren Zollsätze ein;
40. wünscht, daß jene Vertragsparteien, die bisher keine oder nur wenige Zollzugeständnisse im GATT getätigt haben, im Verlaufe dieser Runde sich zu einer umfassenden Bindung ihrer Zollsätze bereitfinden;

##### *V.II. Nichttarifäre Handelshemmnisse*

41. stellt fest, daß nach der schrittweisen Verringerung der Zollmauern nichttarifäre Handelshemmnisse aller Art als Schutz vor Einfuhren an Bedeutung gewonnen und daß vor allem Entwicklungsländer unter nichttarifären Handelshemmnissen zu leiden haben;
42. fordert alle Vertragsparteien auf, die dies noch nicht getan haben, sich den während der Tokio-Runde ausgehandelten Kodizes über nichttarifäre Handelshemmnisse, insbesondere über den Zollwert, Einfuhrlizenzen, Normen, das Öffentliche Beschaffungswesen und Zivilflugzeuge, anzuschließen;
43. hält die Überarbeitung der bestehenden und die Aushandlung neuer Kodizes für nichttarifäre Handelshemmnisse, insbesondere beim öffentlichen Beschaffungswesen, für die Verfahren zur Vergabe von Einfuhrlizenzen, Normen und Zulassungsverfahren für erforderlich;
44. befürwortet eine Klärung im Rahmen des GATT bezüglich der Unterschiede zwischen den USA und der EG in der Interpretation der Art. 4 und 6 des Kodex über den Handel mit Zivilflugzeugen, die insbesondere den Handel mit dem europäischen Airbus betreffen, und ggf. eine Ergänzung dieses Kodex;

##### *V.III. Agraraußenhandel*

45. stellt fest, daß die derzeitigen Bestimmungen des GATT hinsichtlich des Außenhandels mit Agrarprodukten sich in der Praxis als nicht handhabbar erwiesen haben, und begrüßt daher, daß die Vertragsparteien bereit sind, diese Bestimmungen völlig neu zu gestalten;

Freitag, 18. November 1988

46. ist der Ansicht, daß im Rahmen dieser Verhandlungen eindeutige Abmachungen über die Produktion sowie die Aus- und Einfuhren der wichtigsten Agrarerzeugnisse getroffen werden müssen, um ein besseres Gleichgewicht auf den internationalen Agrarmärkten zu verwirklichen, wobei die Interessen der Entwicklungsländer unbedingt berücksichtigt werden müssen; unterstreicht, daß in diesem Kontext ein Dumping von Agrarerzeugnissen auf den Weltmärkten verhindert werden muß und gleichzeitig beträchtliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um die direkte und indirekte Unterstützung der Ausfuhr von Agrarerzeugnissen in den Fällen zu begrenzen, in denen die Unterstützung der Ausfuhren einen Einfluß auf die Märkte hat;
47. wertet es als ein gutes Zeichen, daß alle wichtigen Agrarhandelsländer bereits konkrete Verhandlungsvorschläge unterbreitet haben, und unterstreicht die Bedeutung des von der EG unterbreiteten Vorschlags, den Umfang der Agrarunterstützungen im Rahmen des GATT zu konsolidieren;
48. vertritt unter diesem Gesichtspunkt die Ansicht, daß es für die Europäische Gemeinschaft möglich sein muß, an ihren Prioritäten für die Entwicklung der Agrarpolitik festzuhalten (als Beispiel seien die vom Europäischen Parlament festgelegten Zielsetzungen hinsichtlich des Schutzes der Position der kleinsten Erzeuger und der Verbesserung des Verhältnisses zwischen Landwirtschaft und Umwelt genannt), selbst wenn sich diese Prioritäten von denen ihrer Partner unterscheiden;
49. ist der Auffassung, daß die Vorschläge der Vereinigten Staaten, wonach alle Formen von Subventionen für die Landwirtschaft und für die Agrarexporte spätestens im Jahre 2000 auslaufen sollen, zwar auf eine Lösung der Problemen abzielen, jedoch zu ehrgeizig und daher unrealistisch sind; stellt fest, daß die am 14. Oktober 1988 verabschiedeten gemeinschaftlichen Vorschläge zwar einen Ansatz für einen konzertierten und langfristigen Abbau der Stützungsmaßnahmen beinhalten, daß in ihnen jedoch kein Zeitplan und kein Prozentsatz für entsprechende Kürzungen spezifiziert werden;
50. verweist auf seine o.g. Entschliebung vom 17. Juni 1988 und die darin enthaltenen Forderung, „daß die EG ein neues Angebot unterbreiten sollte, das einen Plan zur Verringerung der Unterstützung um einen festen Satz innerhalb eines bestimmten Zeitraums enthält“;
51. fordert, daß die Vereinigten Staaten 1955 erteilte Ausnahmegenehmigung (Waiver) vom GATT abgeschafft wird;
52. hält den Verhandlungsvorschlag Japans für völlig unzureichend, der vor allem auf eine Rechtfertigung für die Beschränkungen von Agrareinfuhren nach Japan hinausläuft; erwartet von Japan, das im industriellen Bereich einer der Hauptnutznießer eines liberalen Welthandels ist, einen konstruktiven Beitrag, auch im Hinblick auf den für Japan vorläufig berechneten PSE-Wert von 69 %;
53. weist auf die Bedeutung kurzfristiger Maßnahmen zur Begrenzung der Überproduktion hin, wie sie die EG auf dem Brüsseler Gipfel vom Februar 1988 beschlossen und zum Teil schon seit 1984 eingeleitet hat, die die Probleme auf dem Weltagrarmarkt lindern sollen; diese müssen in den Verhandlungen berücksichtigt werden;
54. nimmt mit Interesse die Vorschläge der Cairns-Gruppe sowie die jüngsten Vorschläge der Vereinigten Staaten zur Kenntnis, die die Notwendigkeit kurzfristiger Maßnahmen zur Sanierung der Märkte anerkennen; glaubt, daß diese Entwicklung, sofern sie nicht ein simples taktisches Manöver ist oder mit langfristigen unrealistischen Vorschlägen verknüpft wird, die Suche nach einem ausgewogenen Kompromiß erleichtert;
55. weist in diesem Zusammenhang auch auf die von Jamaika als Wortführer der Agrarprodukte importierenden Entwicklungsländer aufgezeigten Probleme hin, was das künftige Weltpreisniveau bei Agrarprodukten anbelangt;
56. schlägt für sanitäre/phytosanitäre Maßnahmen einen besser kontrollierten und im GATT koordinierten „Codex Alimentarius“ vor, der diesbezügliche nichttarifäre Handelshemmnisse abbauen soll und ein weltweit akzeptiertes Bestandsverzeichnis enthält, in das neue, einseitige Maßnahmen nur bei Kompensation eingetragen werden sollen, nachdem derartige Maßnahmen oft als Vorwand für protektionistische Haltungen dienen;

Freitag, 18. November 1988

57. erkennt die große Bedeutung einer inhaltsvollen Einigung auf dem Agrarhandelssektor für das Gelingen der Uruguay-Runde an, warnt jedoch davor, falls es nicht zu einer solchen Einigung kommen sollte, den Erfolg der gesamten Verhandlungsrunde in Frage zu stellen oder zu gefährden;

#### *V.IV. Schutzklauseln*

58. hält eine Reform des Art. XIX GATT-Vertrag für notwendig, und zwar in der Richtung eines Verbots einseitiger selektiver Maßnahmen bzw. einer Billigungspflicht bilateraler selektiver Maßnahmen („consensual selectivity“) vor Inkrafttreten durch das GATT Safeguard Committee, hilfsweise einer Notifizierungspflicht;

59. sieht in der Umgehung dieser Vorschrift durch selektive Schutzmaßnahmen in Form von sog. freiwilligen Selbstbeschränkungen und Abkommen zur geregelten Vermarktung (orderly marketing arrangements) die wesentliche Ursache für die Schwächung der Glaubwürdigkeit des GATT;

60. fordert insbesondere die industrialisierten Vertragsparteien auf, künftig nicht mehr auf derartige GATT-inkonforme Maßnahmen zurückzugreifen und die bestehenden zügig abzubauen; die Uruguay-Runde sollte hierfür einen festen Zeitplan einführen, ebenso sollten Instrumente entwickelt werden, die eine mißbräuchliche Anwendung anderer Schutzklauseln, wie insbesondere der Zahlungsbilanzklausel, verhindern;

61. fordert, daß Schutzmaßnahmen künftig nur in klar definierten Fällen (z.B. bei „laser-beaming-Strategien“ bestimmter Länder) für eine begrenzte Zeit mit zeitlich degressiver Abstufung zulässig sein dürfen;

#### *V.V. Textil und Bekleidung*

62. stellt fest, daß dieser Sektor bereits seit langem von den Regeln des GATT, insbesondere dem Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen, ausgenommen ist;

63. geht davon aus, daß nach Auslaufen des Multi-Faser-Abkommens (MFA) der Handel mit Textilien und Bekleidung in eine Übergangslösung und später in die GATT-Regeln einbezogen wird, wie in der Erklärung von Punta del Este gewünscht, schließt aber auch eine Verlängerung des MFA bei bestimmten Verbesserungen nicht aus;

64. weist auf die große Bedeutung dieses Sektors für die Entwicklungsländer und industriellen Schwellenländer hin, die bei Textilien und Bekleidung noch über komparative Kostenvorteile verfügen, die zu nutzen sie durch das MFA gehindert werden; weist aber ebenso auf die große Bedeutung dieses Sektors für die Gemeinschaft und insbesondere deren strukturschwache Gebiete hin;

65. fordert gleichzeitig in einigen Drittländern eine entschlossene Bekämpfung von wettbewerbsverzerrenden Subventionen für die Textilindustrie, Hochzöllen, nichttarifären Handelshemmnissen und sonstigen Schutzmaßnahmen (infant industries, Zahlungsbilanzgründe), die auch der europäischen Textilindustrie den Marktzugang versperren;

66. weist auf die Notwendigkeit hin, im Rahmen des GATT gegen Warennachahmungen und Markenpiraterie, durch die insbesondere Textil- und Bekleidungsindustrie der EG jährlich Schaden in Höhe von Milliarden ECU erleiden, sowie für einen effizienten Schutz von Mustern und Modellen wirksame Regeln zu schaffen;

67. weist auf die themenmäßige Verflechtung mehrerer Verhandlungsgruppen bezüglich Textilhandel hin und erwartet von der Mid Term Review-Konferenz:

a) im Fall von Fortschritten in allen den Textilsektor betreffenden Verhandlungsgruppen eine vertrauensbildende Erklärung im Sinne einer Verstärkung der Verpflichtung von Punta del Este für den Eintritt in ein Übergangssystem nach 1991;

Freitag, 18. November 1988

- b) eine alsbaldige Konkretisierung der Verpflichtung zu Standstill im Textilbereich;

#### V.VI. *Subventionen und Antidumping*

68. hält eine Revision der während der Tokio-Runde ausgehandelten Antisubventions- und Antidumping-Kodex für erforderlich; erachtet insbesondere eine präzisere Definition des Subventionsbegriffs für nötig, um Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien bei der Anwendung des Kodex, insbesondere bei der Verhängung von Ausgleichsmaßnahmen, zu verringern;

69. wünscht, daß möglichst viele Vertragsparteien, die dies noch nicht getan haben, den Kodex unterzeichnen, und weist darauf hin, daß die Gemeinschaft ihren Regelungen die des GATT zugrundegelegt hat;

70. hält eine Präzisierung des Dumping-Tatbestandes und seines Anwendungsbereichs für nötig, um zu verhindern, daß im Gewande exzessiv genutzter Antidumping-Maßnahmen protektionistische Einfuhrbarrieren errichtet werden;

#### V.VII. *Streitschlichtungsverfahren*

71. hält nach wie vor eine Reform des bestehenden Streitschlichtungsverfahrens dringend geboten, insbesondere im Hinblick auf mögliche Verfahrensverzögerungen durch Vertragsparteien, die die Einsetzung von „panels“ (Expertengruppen) temporär verhindern;

72. sieht in dem Vorschlag, in der juristischen Bewertung der Berichte von panels zwischen den Tatsachenfeststellungen („findings“) und den Empfehlungen („recommendations“) zu unterscheiden, eine Möglichkeit, die Streitschlichtungsverfahren zu beschleunigen;

73. ist der Auffassung, daß die Einrichtung eines internationalen Handelsgerichtshofs als letzte Entscheidungsinstanz in Streitfällen zwischen Vertragsparteien zur Zeit keine Möglichkeit für eine Verbesserung des Streitschlichtungsverfahrens darstellt; dies würde eine juristische präzisere Fassung vieler GATT-Vorschriften erfordern und übersieht den besonderen Vertragscharakter des GATT;

#### V.VIII. *Dienstleistungen*

74. a) begrüßt ausdrücklich den in Punta del Este erzielten Kompromiß, der es ermöglicht in der bisher verlaufenden Uruguay-Runde auch über Regeln für den internationalen Handel mit Dienstleistungen zu verhandeln;

b) sieht bei den Entwicklungsländern ein wachsendes Verständnis und Interesse für die Bedeutung eines liberalen Dienstleistungssektors;

c) erkennt an, daß die Verhandlungen über den Warenhandel in der Verhandlungsstruktur getrennt sind, weist jedoch auf den sachlichen Zusammenhang zwischen beiden Bereichen hin;

d) erwartet bei der Mid-Term-Review-Konferenz eine Übereinkunft über die Grundsätze, nach denen eine gemeinsame Position über den Handel mit Dienstleistungen festgelegt werden sollte, z.B. Behandlung nach der Meistbegünstigungsklausel, Transparenz, Nichtdiskriminierung, Marktzugang, Streitschlichtung;

e) schlägt hierfür einen einzigen Allgemeinen Kodex statt getrennte sektorale Abkommen für verschiedene Dienstleistungssektoren vor;

f) erinnert daran, daß unnötiger Dualismus mit existierenden Institutionen (z.B. ICAO = International Telecommunications Union, etc.) vermieden werden sollte, nicht nur institutionell, sondern insbesondere materiell- und formal-rechtlich;

g) verweist im übrigen auf den Bericht des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den internationalen Handel mit Dienstleistungen (Dok. A2-198/88);

Freitag, 18. November 1988

*V.IX. Schutz geistigen Eigentums*

75. a) begrüßt den detaillierten Vorschlag der EG-Kommission für einen weltweiten Schutz geistigen Eigentums durch einen Beitritt aller GATT-Mitglieder zum Pariser Abkommen über den Schutz geistigen Eigentums und zur Berner Konvention über den Schutz literarischer und künstlerischer Werke sowie durch eine Rahmenvereinbarung im Rahmen der Uruguay-Runde, die auch Regelungen enthält zu Patenten, Markenzeichen, Urheberrechten und ähnlichen Rechten, Computerprogrammen, Designs und Modellen, Reproduktionen und Nutzungen von Halbleiter-Topographien, Industrie- und Geschäftsgeheimnissen sowie zu Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben;
- b) hält hierfür den Abschluß der Verhandlungen schon vor Abschluß der Gesamtrunde für möglich und wünschenswert;
- c) unterstellt das Interesse der Entwicklungsländer an einem wirksamen Schutz geistigen Eigentums, auch im Hinblick darauf, daß dessen Nichtbeachtung letztlich sich gegen Handel und Investitionen auswirken würde;

*V.X. „TRIM's“ (Trade related investment measures) — Handelsbezogene Investitionen*

76. begrüßt die Fortschritte im Rahmen der Verhandlungsgruppe über „TRIM's“ wonach eine Reihe enumerativ aufgezählter Maßnahmenarten als handelsstörend und -hemmend bezeichnet werden können, und schlägt die Erarbeitung einer gemeinsamen Interpretation von bereits im GATT-Vertragstext vorhandenen Bestimmungen vor, bzw. neuer Bestimmungen, soweit der GATT-Text hier Lücken aufweist;

*V.XI. Sozialklausel*

77. a) schlägt vor, daß die Vertragsparteien Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der im Rahmen der ILO vereinbarten Mindestarbeitsnormen sicherzustellen, z.B. durch einen von GATT und ILO einzurichtenden Beratungsausschuß;
- b) schlägt als zu berücksichtigende ILO-Normen vor: Normen über Vereinigungsfreiheit, Recht auf Tarifverhandlungen, Arbeitszeit, Mindestbeschäftigungsalter, Arbeitsschutz, Diskriminierung, Zwangsarbeit und Arbeitsinspektion sowie alle Normen, deren Nichtbeachtung handelsstörend und wettbewerbsverzerrend wirkt;

*VI. Teilnahme des EP an der Mid-Term-Review-Konferenz*

78. begrüßt die Bereitschaft der EG-Kommission, in ihre Delegation für die Ministertagung in Montreal im Dezember 1989 auch Mitglieder des Europäischen Parlaments aus den betroffenen Fachausschüssen aufzunehmen;

*VII. Verteiler dieser Entschöpfung*

79. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschöpfung der Kommission, dem Rat, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem GATT-Sekretariat und allen Staaten, die an den multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT in Montreal teilnehmen, zu übermitteln.

Freitag, 18. November 1988

**9. Beziehungen EG — Andenpakt**

— Dok. A2-228/88

**ENTSCHLIESSUNG****zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Andenpakt***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Bonaccini u.a. zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Andenpakt (Dok. B2-1224/85),
  - in Kenntnis des Kooperationsabkommens zwischen der EWG und den Unterzeichnerstaaten des Vertrags von Cartagena, das am 17.12.1983 unterzeichnet wurde und am 1.2.1987 in Kraft trat,
  - in Kenntnis der Leitlinien der Kommission zu den Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Lateinamerika (KOM(86) 720 endg.),
  - in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Rates vom 22.6.1987 zur Verstärkung der Beziehungen und der Zusammenarbeit mit Lateinamerika sowie zur industriellen Zusammenarbeit mit bestimmten Entwicklungsländern <sup>(1)</sup>,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. A2-228/88),
- A. in der Erwägung, daß die Europäische Gemeinschaft den Integrationsprozeß zwischen den Unterzeichnerstaaten des Vertrags von Cartagena fördern und insbesondere die verstärkten Bemühungen unterstützen sollte, welche sich diese Länder auf der Grundlage des am 12.5.1987 in Quito unterzeichneten Protokolls vorgenommen haben,
- B. im Bewußtsein des engen Zusammenhangs zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Freiheiten,
1. betont die Notwendigkeit, die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der EG und dem Andenpakt zu verstärken und die Zusammenarbeit auf der Grundlage des am 1.2.1987 in Kraft getretenen Vertrags auszubauen;
  2. nimmt auf der Grundlage der in seiner Entschließung vom 13.4.1984 <sup>(2)</sup> formulierten Anträge die anliegend aufgeführte Bilanz zum Stand der Beziehungen EG/Andenpakt zur Kenntnis;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat der Junta des Vertrags von Cartagena, dem Anden-Parlament sowie den Regierungen der Unterzeichnerstaaten dieses Vertrags zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> Rat 7120/87 (Presse 110-G)<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 127 vom 14.5.1984, S. 204**ANLAGE****Bilanz der Beziehungen EG-Andenpakt**

Anträge des EP 13.4.1984	Maßnahmen der EG und / oder des Andenpaktes	Empfehlungen des EP
a) Unterstützung für ein modernes Telekommunikationssystem.	EG-Beitrag zur Vorbereitung des Anden-Telekommunikationssystems über Satellit — am 15.7.88 von der Kommission angenommen	Fortführung der Maßnahme

Freitag, 18. November 1988

Anträge des EP 13.4.1984	Maßnahmen der EG und / oder des Andenpaktes	Empfehlungen des EP
b) Liberalisierung des Seeverkehrs zwischen EG und Andenpakt	Briefwechsel. Im Anhang zum Kooperationsabkommen ist die „Suche nach befriedigenden Lösungen für beide Seiten“ vorgesehen.	Durchführung des Abkommens.
c) Förderung des Handels und Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse	Diskussion der Probleme in der Sitzung des gemischten Ausschusses vom 19./20. April 1988. Einsetzung eines Unterausschusses „Handel“ (erste Sitzung im Oktober 1988 in Lima)	Fortschreitende Liberalisierung der Handelsströme, insbesondere im Textil-, Stahl- und Agrarsektor
d) Erhöhung der Gemeinschaftsinvestitionen und Beseitigung der Investitionshemmnisse	Beschluß 220 des Ausschusses des Vertrags von Cartagena (11.5.1987), der den früheren Beschluß 24 über die einheitliche Regelung für ausländische Investitionen ersetzt und nun den Mitgliedstaaten die Zuständigkeit in der Sache überläßt; Schlußfolgerungen des Rates der EG vom 22. Juni 1987, die die industrielle Zusammenarbeit EG/Lateinamerika verstärken.	Schaffung von günstigen Bedingungen für ein Wiederankurbeln der direkten EG-Investitionen über die Tätigkeit des gemischten Ausschusses; Einsetzung eines Unterausschusses für die industrielle Zusammenarbeit.
e) Erweiterung der Tätigkeit der EIB, um die im Rahmen des Abkommens durchgeführten Vorhaben zu finanzieren.	Keinerlei Initiative der Kommission oder des Rates; Entschließung des EP vom 23.1.87, die diese Möglichkeit wünscht.	Formuliert erneut den Antrag, den Tätigkeitsbereich der EIB in Zusammenarbeit mit der Corporación Andina de Fomento auf die Länder des Andenpakts auszuweiten.
f) Einrichtung einer Spezialkommission für die KMU im gemischten Kooperationsausschuß.	Sitzung des gemischten Ausschusses vom 19./20. April 1988; Einsetzung eines Unterausschusses für die industrielle Zusammenarbeit (erste Sitzung: November 1988).	Fortsetzung der Prüfung des Problems im Hinblick auf die Schaffung angemessener Strukturen.
g) Einsetzung einer Wirtschaftskonferenz („Business-Council“) EG-Andenpakt.	Noch nicht verwirklicht. Dafür eine Reihe von industriellen Konferenzen: Agro-industrielle Konferenz (Caracas, 10./12.9.1986) und Treffen „Anden/Europa“ (Mailand, 20./21.4.1988).	
h) Ausrichtung der Entwicklungshilfe auf die ärmeren Länder des Andenpakts und insbesondere auf die Landwirtschaft	Aufteilung der EG-Hilfe: Bolivien 41,3 %, Peru 30,5 %, Ecuador 17,7 %, Kolumbien 10,1 %, Venezuela 0,4 %. Unterstützung der EG für das Programm APIR, das im Anschluß an die Unterzeichnung des Protokolls von Quito am 12. Mai 1987 die Anstrengungen des Andenpakts auf die ländlichen Sektoren richtet.	Günstige Konditionen seitens der EG für Ausfuhren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die für die Länder des Andenpakts, insbesondere die ärmeren, von Bedeutung sind.
i) Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung und der Förderung alternativer Kulturen	Projekte des Nord/Süd-Kooperationsprogramms der EG (1987), die gerade durchgeführt werden; Schriftliche Erklärung des EP vom 16. Mai 1988; Einsetzung eines Ausschusses im Anden-Parlament zur Verhütung und Bekämpfung von Rauschgiften (12.3.1987); Kontakte mit dem Untersuchungssonderausschuß des EP.	Fortsetzung der Bemühungen.
j) Entsprechende Koordinierung der Hilfe der Mitgliedstaaten.	Koordinierung ist im Kooperationsabkommen vorgesehen. Keinerlei Initiative auf EG-Ebene. CAD im Rahmen der OECD.	
k) Information des zuständigen Ausschusses des EP durch die Kommission	Aussprache im Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen vom 21.7.1988 und 20.9.1988.	Periodische Berichte der Kommission.
l) Teilnahme von Mitgliedern des EP an Sitzungen des gemischten Ausschusses	Keine Initiative.	Formuliert erneut den Antrag.
m) Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen beiden Gerichtshöfen und Rechnungshöfen.	Die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Gerichtshöfen wurde in der Sitzung des gemischten Ausschusses vom 20./21. April 1988 erörtert; Entsendung einer Delegation des Rechnungshofes zur JUNAC im Februar 1987.	Schaffung einer angemessenen Zusammenarbeit.

Freitag, 18. November 1988

Anträge des EP 13.4.1984	Maßnahmen der EG und / oder des Andenpaktes	Empfehlungen des EP
n) Einrichtung einer „Antenne“ der Kommission in Lima.	Das Kommissionsprogramm für das Netz ihrer Delegation sieht diese Maßnahme vor, aber nicht vor 1992.	Unterstützung des betreffenden Programms und Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel: Betont die Notwendigkeit, den vorgesehenen Zeitpunkt vorzuverlegen.
o) Unterstützung der Gründung der Anden-Universität.	Anden-Universität „Simon Bolivar“ gegründet; Abkommen über den Sitz, am 22. Januar 1986 unterzeichnet.	Unterstützung der Aktivitäten der Universität
p) Zusammenarbeit zwischen EP und Anden-Parlament, insbesondere bei der Vorbereitung der direkten Wahlen des Anden-Parlaments.	Direkte Wahlen für 1994 vorgesehen; Seminar unter Teilnahme von Vertretern des EP vom 24.-27. November 1987 in Lima; am 15. Juni 1987 von den Präsidenten des EP und des Anden-Parlaments unterzeichnete gemeinsame Erklärung.	Politische und materielle Unterstützung der Vorbereitung der Wahlen durch das EP
q) Einsetzung einer Unterdelegation des EP für die Beziehungen zum Anden-Parlament	Kontakte zwischen dem Vorstand der Delegation des EP für die Beziehungen zu Lateinamerika und dem Anden-Parlament (6. Tagung des Anden-Parlaments, April 1987, Bogotá); Besuch des Präsidenten des Anden-Parlaments im EP vom 15.-17. Juni 1987 und vom 10.-13. Juli 1988.	Betont erneut die Zweckmäßigkeit, die Unterdelegation einzusetzen.

Freitag, 18. November 1988

## ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 18. November 1988

ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDRÉ, ANDREWS, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BENHAMOU, BESSE, BIRD, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, DE BREMOND D'ARS, BUCHAN, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS, GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CERVERA CARDONA, CHAMBEIRON, CHOPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COMPASSO, CONDESSO, CORNELISSEN, CROUX, CRUSOL, DE BACKER-VAN OCKEN, DEL DUCA, DE PASQUALE, DESAMA, DEPREZ, DÍAZ DEL RÍO JAUDENES, DESSYLAS, DIMOPOULOS, DOURO, EBEL, EPHREMIDIS, ESCUDERO LOPEZ, EWING, EYRAUD, FALCONER, FERRER CASALS, FILINIS, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLANAGAN, FOCKE, FONTAINE, FOURÇANS, FRÜH, GADIOUX, GALLUZZI, GAMA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GATTI, GAUTHIER, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GLINNE, GOMES, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HÄNSCH, HERMAN, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.-H., HOON, HUGHES, HUGOT, IVERSEN, JANSSEN VAN RAAY, KILBY, KILLILEA, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, VAN DER LEK, LEMASS, LEMMER, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LUSTER, MAHER, MALANGRÉ, MALAUD, MALLET, MARCK, MARINARO, MARSHALL, MARTIN D., MAVROS, MCCARTIN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MONTERO ZABALA, MORÁN LOPEZ, MORAVIA, MORONI, MOTCHANE, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORDMANN, VON NOSTITZ, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, O'MALLEY, PAISLEY, PALMIERI, PAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PATTERSON, PEARCE, PEREIRA M., PÉREZ ROYO, PERY, PETERS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PLASKOVITIS, POETTERING, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PORDEA, PRAG, PRICE, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RABBETHGE, RAFTERY, REMACLE, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROTHE, ROTHLEY, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SANTANA LOPES, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SPÄTH, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, TELKÄMPER, THAREAU, THOME-PATENÔTRE, TOLMAN, TOMLINSON, TOPMANN, TORRES MARINHO, TOUSSAINT, TRIDENTE, TRIVELLI, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHES, VALVERDE LOPEZ, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERGEER, VERGÉS, VERNIER, VERNIMMEN, VIEHOFF, VITALE, VITTINGHOFF, DE VRIES, VON DER VRING, WAGNER, WEDEKIND, WELSH, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, WURTH-POLFER, WURTZ, ZAHORKA, ZARGES.

Freitag, 18. November 1988

## ANLAGE I

## Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Für  
 (-) = Gegen  
 (O) = Enthaltungen

Bericht De Pasquale — Dok. A 2-218/88

## Regionalpolitik der Gemeinschaft und Rolle der Regionen

## Änderungsantrag Nr. 17

(+)

ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BEAZLEY C., BEAZLEY P., DOURO, GARCÍA AMIGÓ, GARRÍGA POLLEDO, HERMAN, HUTTON, KILBY, LORCA VILAPLANA, MCMILLAN-SCOTT, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, PATTERSON, PRAG, VALVERDE LOPEZ, WELSH.

(-)

ADAM, ALBER, ALEXANDRE, AMBERG, D'ANCONA, ANDRÉ, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARRETT, BLUMENFELD, BOMBARD, BONACCINI, BUCHAN, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CHOPIER, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CORNELISSEN, CROUX, DE PASQUALE, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, EBEL, EYRAUD, FILINIS, FITZGERALD, FOCKE, FONTAINE, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GASOLIBA I BÖHM, GAZIS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HAPPART, HITZIGRATH, KILLILEA, KLEPSCH, KUIJPERS, LAMBRIAS, VAN DER LEK, LEMASS, LUSTER, MAHER, MALANGRÉ, MCCARTIN, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MORÁN LOPEZ, MORONI, MÜLLER, MUNS ALBUIXECH, NEUGEBAUER, NEWENS, NIELSEN T., O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PINTASILGO, PONS GRAU, QUIN, RABBETHGE, REMACLE, ROGALLA, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEELER, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, STAUFFENBERG, THAREAU, ULBURGHS, VANDEMEULEBROUCKE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VON DER VRING, WOLTJER.

(O)

DE BREMOND D'ARS, ESCUDERO LOPEZ.

## Änderungsantrag Nr. 31

(+)

ARGÜELLES SALAVERRIA, CALVO ORTEGA, CERVERA CARDONA, COLUMBU, ESCUDERO LOPEZ, KUIJPERS, VAN DER LEK, LORCA VILAPLANA, PRAG, TURNER, ULBURGHS, VALVERDE LOPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, WELSH.

(-)

ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, AMBERG, D'ANCONA, ANDRÉ, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BECKMANN, BLUMENFELD, BOMBARD, BONACCINI, DE BREMOND D'ARS, BUCHAN, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA

Freitag, 18. November 1988

BAZÁN, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CHOPIER, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, CROUX, DE PASQUALE, DEPREZ, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, EBEL, ESTGEN, EYRAUD, FALCONER, FITZGERALD, FOCKE, FONTAINE, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GAZIS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HAPPART, HERMAN, HITZIGRATH, HUGOT, HUTTON, KLEPSCH, LAMBRIAS, MAHER, MALANGRÉ, MCCARTIN, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MORÁN LOPEZ, MORONI, MOTCHANE, MÜLLER, MUNS ALBUIXECH, NEUGEBAUER, NEWENS, NIELSEN T., O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAISLEY, PAPAKYRIAZIS, PETERS, PFLIMLIN, PINTASILGO, PONIATOWSKI, PONS GRAU, QUIN, RABBETHGE, REMACLE, ROGALLA, SABY, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEELER, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, STAUFFENBERG, STEWART, THAREAU, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VON DER VRING, VON WOGAU, WOLTJER, ZARGES.

(O)

ARIAS CAÑETE, FERRER CASALS, GARRÍGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, NEWTON DUNN.

*Entschließung*

( + )

ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, AMBERG, D'ANCONA, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BALFE, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BECKMANN, BELO, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOMBARD, BONACCINI, BUCHAN, BUENO VICENTE, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CERVERA CARDONA, CHOPIER, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE PASQUALE, DEPREZ, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, EBEL, ESCUDERO LOPEZ, ESTGEN, EYRAUD, FERRER CASALS, FILINIS, FITZGERALD, FOCKE, FONTAINE, FOURÇANS, GADIOUX, GAMA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GASÓLIBA I BÖHM, GAZIS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HÄNSCH, HAPPART, HITZIGRATH, HUGOT, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAMBRIAS, VAN DER LEK, LEMASS, LEMMER, MAHER, MALANGRÉ, MALLET, MARINARO, MCCARTIN, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MORÁN LOPEZ, MORONI, MOTCHANE, MÜNCH, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, NIELSEN T., NORDMANN, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, PAPAKYRIAZIS, PETERS, PINTASILGO, PONS GRAU, PUERTA GUTIÉRREZ, QUIN, RABBETHGE, RAFTERY, REMACLE, ROGALLA, SABY, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEELER, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, STAUFFENBERG, STEWART, THAREAU, TRIDENTE, ULBURGH, VALVERDE LOPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIER, VIEHOFF, VON DER VRING, VON WOGAU, WOLTJER, ZARGES.

( - )

ARIAS CAÑETE, BEAZLEY C., BEAZLEY P., GARRÍGA POLLEDO, HUTTON, KILBY, MCMILLAN-SCOTT, PAISLEY, PRAG, TURNER, WELSH.

(O)

DE BREMOND D'ARS, HERMAN, NEWTON DUNN, PFLIMLIN.

Freitag, 18. November 1988

*Bericht Garcia Arias — Dok. A 2-262/88**Festlegung der SAP der Gemeinschaft für 1989**Änderungsanträge Nrn. 1 bis 6*

( + )

ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BALFE, BARDONG, BLUMENFELD, BOESMANS, BOMBARD, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CERVERA CARDONA, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, DE BACKER-VAN OCKEN, DIEZ DE RIVERA ICAZA, EBEL, ESTGEN, FOCKE, FRÜH, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HITZIGRATH, HUTTON, KILBY, KLEPSCH, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, MALLET, MARTIN D., MONTERO ZABALA, MORONI, MÜLLER, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, NIELSEN T., OLIVA GARCÍA, PATTERSON, PFLIMLIN, PONS GRAU, PRAG, PRICE, ROBERTS, ROTHLEY, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, TURNER, TZOUNIS, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, WEDEKIND, WELSH, WOLTJER, ZAHORKA.

*Bericht Zarhorka — Dok. A 2-224/88**Uruguay-Runde des GATT**Legislative EntschlieÙung*

( + )

ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, D'ANCONA, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BAGET BOZZO, BALFE, BARDONG, BENHAMOU, BESSE, BOESMANS, CAAMAÑO BERNAL, CABRERA BAZÁN, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CERVERA CARDONA, CLINTON, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, EBEL, ESTGEN, EYRAUD, FRÜH, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA RAYA, GARRÍGA POLLEDO, GRIMALDOS GRIMALDOS, HABSBURG, HITZIGRATH, HUGHES, HUTTON, KILBY, LLORCA VILAPLANA, MAHER, MALLET, MEDINA ORTEGA, MORONI, MÜLLER, NAVARRO VELASCO, NEWENS, OLIVA GARCÍA, PATTERSON, PFLIMLIN, PONS GRAU, PRICE, ROBERTS, ROBLES PIQUER, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHÖN, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, TZOUNIS, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, WAGNER, VON WOGAU, WOLTJER, ZAHORKA.

( 0 )

BLUMENFELD, FITZGERALD, GAUTHIER.

*Bericht van Aerssen — Dok. A 2-228/88**Beziehungen EG — Andenpakt**EntschlieÙung*

( + )

ÁLVAREZ DE PAZ, BENHAMOU, BOMBARD, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, COIMBRA MARTINS, COLUMBU, EYRAUD, HITZIGRATH, MALLET, MEDINA ORTEGA, PONS GRAU, ROBLES PIQUER, SELIGMAN, VÁZQUEZ FOUZ, ZAHORKA.

Freitag, 18. November 1988

*ANLAGE II***Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register**

(Artikel 65 der Geschäftsordnung)

Dokument Nr.	Verfasser	Unterschriften
13/88	Simmonds	6
15/88	D. Martin, Collins, Ford und McMahon	18
16/88	Pordea	1
17/88	Staes und Nitsch	7
18/88	De Gucht	73
19/88	Baron Crespo, Sapena Granell und Coimbra Martins	27
20/88	Pannella und andere	13
21/88	van der Lek und andere	14